This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,492,050

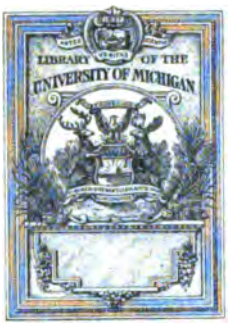

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

J.
357
K2.
1822
Suff.
v. 3-4

III, 1–26. Über die Bank
41. freiwill. Gerichtsbarkeit d. Städte.
70. Wasserzölle.
71. Revision d. Gewerbsteuer.
86. Fragen über das Hypoth. Gesetz.
125. Abstimmung.
147. Fragen über die Bank.
153. Ausschußbericht über d. St. Schuldenwesen.
241. Zwangsveräußerungen im Rhkr.
286–302. Zugviehsteuer.
312. öffentl. mündl. Rechtspflege
321. bürgerl. u. Proceß-Gesetzgebung
329. Zoll-Anträge z. E. Strumpfw. 339. Transitozoll, 343. Iller-Wasserzoll, 366. 356. freie Ausfuhr d. Schaafwolle
373. Taxordnung gewünscht.

II. 20. Gemeindefrohnen.
24. Straßenbau.
30. Lotto
33. Steuerüberbürdung.
60. Schuldentilgungsanstalt 18 19/20 u. 18 20/21
111. Entwurf eines Gesetzes über die Staatsschuld.
128. Forststrafen im Rheinkreise.
1218. Ausschußbericht über das Culturgesetz.
208. Beschluß über d. Schuldenwesen.
220. Zünfte, Concessionen p.
239. Landrath, dem im Rheinkreise nachzubilden

12043.

Verhandlungen

der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Dritter Beylagenband.

München, 1822.

Im Verlage von C. A. Fleischmann.

Beylage LXIV.

(Bd. III. der Verhandl. S. 56.)

Auszug
der
fünften Sitzung im zweyten Ausschusse.

(Den 15. Februar 1822.)

Separatvotum
des
Mitglieds Gruber, über die Bank.

Das Resultat meiner Ueberlegung beschränkt sich dahin:

Der Landeigenthümer sagt: wenn ich nicht schnelle und wohlfeile Hülfe erhalte, so bin ich verloren. Der Handels- und Gewerbsmann sagt: wenn der Staat mich nicht bald unterstützt, so geht er mit mir zu Grund. Wer soll nun für die Bank sich so interessiren, daß er dabey besteht, und doch den Nothleidenden wirklich geholfen wird? Wie sind die verschiedenen Wünsche zu vereinigen und auszuführen? Warum die Bank, welche vorzüglich in den Landräthen, in der Hypothekenordnung, so wie in guter und prompter Justiz ihre Stützen finden soll, noch vor diesen einführen? Ich trage darauf an, daß man uns den Entwurf, wie das Zivilstrafgesetzbuch, mit nach Hause gebe, damit wir nach reifer Prüfung desselben die irrigen Ansichten berichtigen, und bey unserer nächsten Zusammenkunft gründlich darüber urtheilen können.

Separatvotum
des
Notars Köster, Mitgliedes des zweyten Ausschusses.

(Abgegeben in der Sitzung vom 21. Februar 1822, bey Abstimmung über den vom königl. Finanzministerium vorgelegten Plan zu einer baierischen Bank.)

Indem ich mir vorbehalte, gelegenheitlich der Berathungen über die Errichtung einer baierischen Bank noch ausführlicher zu sprechen, beschränke ich mich heute nur auf die Beantwortung der Frage: bedarf Baiern einer Bank?

Und wird der dadurch beabsichtigte Hauptzweck, dem Ackerbaue und Gewerbstande aufzuhelfen, erreicht werden?

Ich glaube, vor der Hand, beyde Fragen verneinen zu müssen.

Die erstere:

1) Weil Baiern, als ackerbautreibender Staat, der Erleichterung des Geldverkehrs nicht so sehr bedarf, als andere große Staaten, deren Banken in einem Jahre mehrere hundert Millionen eskontiren, und weil selbst die jetzt bestehenden Wechselhäuser laute Klagen über Mangel an Geschäften erheben.

2) Weil durch die vorgeschlagene Verbindung der Schuldentilgungsanstalt mit der zu errichtenden Bank der erstern Associé leicht seinen Kredit und seinen Namen verlieren könnte, der durch diese Verbindung auf's Spiel gesetzt wird.

3) Weil durch Ermächtigung der Staatsschuldentilgung, in ausserordentlichen Fällen in die Bank zu greifen, sowohl die Inhaber der Bankaktien gefährdet, als auch dem Staate eine neue Quelle eröffnet wird, die Schuldenmasse zu vermehren.

4) Weil durch die Befugniß, unverzinsliche Banknoten in unbestimmter Quantität zu emittiren, dem Papiergelde Thor und Thüre geöffnet ist, wovon Oesterreich und Frankreich traurige Erfahrungen geliefert haben.

5) Weil durch Gründung der Hypothekenordnung dem Ackerbaue Mittel genug dargeboten werden, Anlehen zu machen, sohin in dieser Beziehung die Errichtung einer Bank nicht nothwendig erscheint.

Die zweyte Frage: Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe betreffend.

1) Weil ich mich nicht überzeugen kann, daß ein Institut, welches nur durch Eskontiren und Wechselgeschäfte bestehen wird, dem mobile Fonds und merkantile Effekte immer zu Gebot stehen müssen, seine Gelder dem Ackerbaue hinleihen kann, wodurch die Fonds eigentlich immobilisirt werden, und gerade die Bank gegen ihr Interesse handelt, und ich im Voraus überzeugt bin, daß der Ackerbau und Gewerbstand auf keine Anlehen zählen kann, indem die Bank es vortheilhafter finden wird, Geschäfte in Wechsel und im Staatspapiere zu machen, als dem Ackerbaue gegen fünf Prozent seine Fonds zu leihen.

2) Weil noch kein Hypothekengesetz besteht, folglich ohne dasselbe die Bank nicht einmal ermächtigt werden kann, dem Ackerbaue Darlehen zu machen.

Im Allgemeinen bemerke ich noch Folgendes:

Die Errichtung einer Bank scheint mehr dem Interesse der Geldbesitzer des Königreichs, als der Wohlfahrt des Ackerbaues und der Gewerbe zuzusagen. Die Bank mag wohl dem Geldbesitzer Gelegenheit verschaffen, Wechselgeschäfte und Papierhandel zu treiben; — aber eben so gewiß wird es dem Ackerbaue entzogen werden. — Ist einmal das so sehnlichst

gewünschte Hypothekengesetz, und eine Justizpflege, ein besseres Exekutionsverfahren in's Leben getreten, dann kann man dem Gutsbesitzer und Gewerbstand Geld leihen, und es bedarf keiner Bank. — Wechselbank und Ackerbau sind heterogene Dinge. — Welche Dividende kann dem Aktionär zugesichert werden, wenn die Bank das baare Geld dem Ackerbaue zu fünf Prozent hinleiht, und mit Was will man eskontiren und Bankzettel einlösen, wenn man sein Geld in Hypotheken verwandelt hat, die nicht so leicht realisirt werden können? Geben wir daher das Projekt auf, dem Ackerbaue durch Banken aufzuhelfen; — besser durch eine Kreditanstalt. — Aber wozu die Genehmigung der Reichsstände? zur Kreation des Papiergeldes? der Bankzettel? Ich stimme für ein Hypothekengesetz, für eine gute Justiz, für Freyheit des Handels, aber gegen eine Bank.

Sitzungsprotokoll
vom 21. Februar 1822.
(Gegenwärtig sämmtliche Mitglieder des Ausschusses.)

Unter dem heutigen Datum versammelten sich sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, um über die, von dem königl. Finanzministerium vorgelegte, Bankordnung abzustimmen, und durch Stimmenmehrheit die Grundlage festzusetzen, nach welcher der Bericht des Ausschusses in der Kammer zu erstatten wäre. Zu diesem Ende nahm der Hr. Vorstand die projektirte Ordnung der Bank zur Hand, und machte den Anfang mit dem §. 1.

Vor der Abstimmung erklärten die Ausschußmitglieder Gruber und Köster, daß sie gewünscht hätten, es sey im Aus-

schusse zuvor die Frage gestellt worden, ob es ein Bedürfniß für Baiern sey, eine Bank, so wie sie vorgeschlagen worden, zu errichten, indem sie sich von der Ausführbarkeit nicht überzeugen könnten. Da jedoch die Mehrheit der Meynung sey, über den ministeriellen Vortrag abzustimmen, so wollten sie hiemit zu Protokoll erklären, daß ihre Vota nur als eventuell, nämlich auf den Fall, daß die Kammer für die Annahme der Bank sich erklären würde, zu betrachten seyen, sich vorbehaltend, ihre Gründe bey den Diskussionen weitläuftiger zu entwickeln.

ad 1) Der Ausschuß ist der Meynung, hier die nähere Bestimmung anzugeben, und demnach die Worte diesem §. beyzusetzen:

„und vorzüglich, um Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen."

ad 2) Die große Mehrheit ist hier mit dem ministeriellen Vorschlag nicht einverstanden, und schlägt vor, daß Grund- und Geldaktien die Bank dotiren sollen.

Ueber das Verhältniß sind aber die Meynungen verschieden. — Hr. v. Utzschneider und Baron v. Closen beharren auf ihren gemachten neuen Vorschlägen, und behalten sich vor, dieselben in der Kammer vorzutragen. Vorstand, Herr Socher, ist mit dem ministeriellen Vortrag einverstanden.

ad §. 3. Die Majorität stimmt für den gänzlichen Ausschluß der inländischen Staatskassen an der Theilnahme der Aktien.

Baron von Pelkhoven ist der Meynung, daß der Staat, als der bedeutendste Grundeigenthümer, Aktionär seyn könne und solle.

ad §. 4. Einstimmig angenommen.

ad §. 5. Desgleichen.

ad §. 6. Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, daß diesem §. beyzusetzen wäre:

„Mit Ausschluß des Handels in ausländischen Staatspapieren, und Geschäfte in Lieferungen."

Gruber und Köster sind der Meynung, die Bank solle keine Wechsel akzeptiren, die nicht mit drey Unterschriften versehen, oder besonders gedeckt wären. Baron von Closen schlägt die besondere Modifikation vor: der Bank solle nicht erlaubt seyn, Staatpapiere nach dem Kurse zu kaufen, sondern nur in Depot zu nehmen.

ad §. 7. Einstimmig angenommen.

ad §. 8. Mit einer Mehrheit gegen 2 Stimmen angenommen. Köster trägt darauf an, die Bank solle weder Risiko noch Gefahr zu übernehmen haben.

ad §. 9. Einstimmiger Vorschlag, statt „macht" beyzusetzen:

Sie ist verpflichtet, eine Quota auf inländische Hypotheken ꝛc.

ad §. 10. Angenommen, insoweit es die verzinslichen Papiere betrifft.

ad §. 11. Die Majorität schlägt vor, daß die verzinslichen Bankzettel auch auf 30 fl. herabgesetzt werden können. Baron von Closen ist der Meynung, mit Zetteln zu 40 fl. anzufangen; der Ausschuß stimmt dem Nachsatze dieses §. durch Stimmenmehrheit gegen drey bey. Mit dem Zinsfuße zu 1 1/6 Prozent nach dem Vorschlage des Hrn. v. Utzschneider ist man einverstanden, insofern keine unverzinslichen Zettel ausgegeben werden. Auf den Fall, wenn die Kammer bey den Papieren ihre Zustimmung ertheilen würde, schlägt der Ausschuß den Zinsfuß im Vortrag zu 2 1/2 Pzt. vor.

ad §. 12. Mit einer Majorität gegen 2 Stimmen ist der

Ausschuß der Meynung, daß die Bank keine unverzinslichen Bankzettel emittiren solle.

ad §. 13. Mit derselben Stimmenmehrheit trägt der Ausschuß darauf an, daß keine Verbindung zwischen der Bank und der Schuldentilgungsanstalt Statt haben solle.

ad §. 14. Zufolge dem im §. 13 gemachten Antrage wäre der §. 14 zu fassen:

„Niemand kann gezwungen werden, Bankzettel an Zahlungsstatt anzunehmen."

ad §. 15. Einstimmig angenommen.

ad §. 16. Eben so.

Ehe der Ausschuß zu den Bestimmungen der Bankgeschäfte übergeht, zieht er die von dem Referenten vorgeschlagenen Bankpapiere in Berathung, und ist einstimmig der Meynung: man könne der Bank erlauben, Bankobligationen, zahlbar in drey und sechs Monaten mit drey vom Hundert verzinslich zu emittiren.

ad §. 17. Mit einer Mehrheit gegen Eine Stimme wird in Vorschlag gebracht, daß auch ein Aktionär, welcher nur 5 Aktien besitzt, zum Bankdirektor wählbar ist. Eben so ist die Mehrheit dafür, daß den neun Vorstehern noch drey Zensoren beygegeben werden.

Zwey Mitglieder machen den Antrag, daß nur solche Aktionäre, welche sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, zu dem Bankdirektor, zu Vorstehern wählbar seyen. Das Mitglied Köster macht den Vorschlag zu der gesetzlichen Bestimmung, daß unter den neun Vorstehern drey der Rechtsgelehrsamkeit Beflissene seyn möchten.

ad §. 18. Der Ausschuß ist der einstimmigen Meynung, daß man ordentliche und außerordentliche Versammlungstage (letztere für wichtige Angelegenheiten) bestimmen solle. Fer-

ner ist die Mehrheit des Dafürhaltens, daß ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht keinem andern soll übertragen können.

ad §. 19. Einstimmig angenommen.

ad §. 20. Nach dem bey §. 12 gemachten Vorschlag fiele der Schlußsatz dieses §. eventuell hinweg.

ad §. 21. Einstimmig einverstanden.

ad §. 22. Mit einer Mehrheit gegen 2 Stimmen einverstanden.

ad §. 23. Einstimmig einverstanden.

ad §. 24. Deßgleichen. Baron von Closen schlägt jedoch 30 Jahre vor.

ad §. 25. Mit einer Mehrheit gegen 1 Stimme einverstanden.

Womit gegenwärtiges Protokoll geschlossen, und nach Vorlesung unterschrieben worden ist.

Socher. Köster.

Für den gleichlautenden Auszug
Köster, Sek.

München, den 27. Februar 1822.

Der

Vorstand des vierten Ausschusses

an

den Vorstand des zweyten.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich, dem Vorstande des zweyten Ausschusses nachstehende Erklärung, beschlossen in der heutigen Sitzung des diesseitigen Ausschusses, die Errichtung einer Bank in Baiern betreffend, zu übermachen.

„Da dem vierten Ausschusse bey den bisherigen Berathungen über diesen Gegenstand keine genügende Widerlegung seiner gegen die §§. 12, 13, 14 aufgestellten Gründe geworden ist, so muß derselbe auf seinem Antrage, diesen §§. der Bankordnung die Zustimmung zu verweigern, beharren, und er wird erst dann in weitere Berathung treten, wenn die von dem königl. Herrn Staatsminister der Finanzen zugesicherte fernere Mittheilung auf den Grund der gemachten Einwürfe erfolgt seyn wird."

Die in der gestrigen gemeinschaftlichen Sitzung, von dem für diesen Gegenstand ernannten Referenten, Sekretär Beselmeier, im Namen des vierten Ausschusses aufgestellten Gründe waren im Wesentlichen folgende:

1.

Die Staatsschuldentilgungsanstalt solle sich von ihrem einfachen Ziele, Zahlung von Schulden und Zinsen, nicht entfernen, und ihren erworbenen Kredit von dem einer Bank abhängig machen, gegen die sich im Voraus die öffentliche Meynung, wegen des damit verbundenen Papiergeldes, erklärt. Man möge diesem Namen und Garantie geben, welche man wolle, so wird das Publikum doch nichts anders darin sehen.

2.

Die Tilgungsanstalt würde durch die Bestimmung, alle unverzinslichen Bankzettel einzulösen, eine Verpflichtung übernehmen, die ihr nicht nur einmal zum Verderben gereichen, sondern auch nie einen Vortheil gewähren könnte; weil sie die Summen, welche sie von der Bank zur Deckung erhielte, nicht zur Abzahlung von Kapitalien verwenden dürfte, im Gegentheil zur Einlösung der Zettel bereit halten müßte, also ganz umsonst Zinsen entrichtete.

Dabey wäre deſſenohnerachtet noch nicht die Beſorgniß beſeitiget, daß an irgend einem Punkt mehr Zettel zum Einlöſen präſentirt werden könnten, als Gelder vorhanden ſeyen, und daß durch einen einzigen Zufall der Art, die Staatsſchuldentilgungsanſtalt mit ſammt der Bank in Mißkredit fallen würde.

3.

Die Vermehrung der Arbeiten der Schuldentilgungskaſſen durch die projektirte Beziehung mit der Bank und eine daraus unfehlbar hervorgehende Vermehrung des Perſonals, war der Gegenſtand einer beſonderen Beſorgniß für den vierten Ausſchuß, die im entſtehenden Falle ſich nur zu ſehr rechtfertigen und keines der kleinſten Uebel für das Finanzärar bey unſerm Verwaltungsſyſtem ſeyn dürfte.

Dieſes waren im Weſentlichen die Bedenken des vierten Ausſchuſſes, der ſich lediglich an die, zu ſeinem Reſſort gehörigen, Paragraphen der Bankordnung hielt, es übrigens aber gerne ſehen wird, wenn ihm von dem zweyten Ausſchuſſe ſeiner Verhandlungen über die Bank im Allgemeinen ein Auszug gegeben werden will.

Mit vollkommener Hochachtung

der Vorſtand des vierten Ausſchuſſes
Magold.

Vortrag des Abgeordneten Anns,
die
baieriſche Bank betreffend, im dritten Ausſchuß, am 7ten März 1822.

Aus den ſchon früher über den vom zweyten Ausſchuß mitgetheilten Entwurf, die Errichtung und Ordnung der baieri-

schen Bank betreffend, dem dritten Ausschuß von dessen Referenten, Abgeordneten Anns, geäusserten Gedanken und Ansichten, hat derselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß jener Entwurf hauptsächlich in Beziehung auf allgemeine Wohlfahrt, in seinem nothwendigen Einfluß auf Handel und Gewerbe und Ackerbau, den dritten Ausschuß betreffe, welcher auch in einer Sitzung vom 22. Februar sich darüber berieth und nach vielfachen Aeusserungen seiner Mitglieder, sich nach dem Vorschlag des Herrn Direktors Dangel, über folgende Grundsätze vereinigte.

1) Sey im Allgemeinen die Errichtung einer baierischen Bank als ein gemeinnütziges Institut zu betrachten.
2) Dürfte dieses Institut mit den Staatskassen in keine Verbindung zu stehen kommen.
3) Müsse sogar die Möglichkeit der Einführung eines Papiergeldes vermieden und beseitiget werden.
4) Diese Anstalt hauptsächlich und zugleich als Unterstützungsanstalt für den Handel, die Gewerbe und den Landeigenthümer betrachtet werden.

Unter Beachtung vorstehender, vom dritten Ausschusse einstimmig aufgestellten, Grundsätze schreitet Referent nun zur Erörterung der mittelst Protokollauszuges vom 22. Februar vom zweyten Ausschusse anher mitgetheilten Abstimmungen über sämmtliche nach der Reihe folgende Paragraphen.

ad 1. Referent ist mit der Meynung des zweyten Ausschusses, und dem Beysatze, „vorzüglich um Gewerbe und Ackerbau zu unterstützen," einverstanden.

ad 2. Mobile Kapitalien sind das erste und Haupterforderniß einer Bank, wenn sie zu jeder Zeit und Stunde den Erfordernissen und Erwartungen entsprechen soll. Ganz unbedingt dürften jedoch Aktien auf Gründe auch nicht zu verwer-

fen seyn; daher Referent der Meynung ist, daß in den ersten drey Jahren nur mit baar Geld Aktien sollten erworben werden können, nach Verlauf dieser Zeit hätte sodann die Bankdirektion über Grundaktien sich zu berathen.

Die Bank mit Staatspapieren zu dotiren, dürfte nicht rathsam seyn, denn es sollte auch aller Schein vermieden werden, daß der Staat und die Bank in irgend einer Verbindung oder Interesse zu einander stehen.

ad 3. Mit der Majorität des zweyten Ausschusses, für den Ausschluß der Staatskassen an Aktientheilnahme, einverstanden.

Es soll eine Privatgenossenschaft die Bank bilden. Nun könnte wohl entgegnet werden, daß der Staat nur als Privat hieran Antheil nimmt. Allein Zeit und Umstände könnten eintreten, die den Staat seiner Privatverbindlichkeiten gebieterisch entbänden.

ad 4. Einverstanden.

ad 5. Der dritte Ausschuß hat einstimmige Meynung dafür, daß statt: kann Komptoirs errichten ꝛc. soll errichten, bestimmt werden wolle. Der Zweck der Bank soll überallhin gleich wohlthätig wirken, der Entfernte würde vielleicht nur mit Mühe, sogar gegen Opfer, eine Unterstützung erhalten können. Kann die Bank die Kosten für Komptoirs in den Kreisen nicht erschwingen, so muß sie wenigstens für Agenten sorgen, sonst ist die Bank nur begünstigend für Einen Theil der Nation, und ohne Zweck für den andern.

ad 6. Mit dem Vorschlag des zweyten Ausschusses, „mit Ausschluß des Handels in ausländischen Staatspapieren und Lieferungsgeschäften," einverstanden. Der Motive, warum dieser Ausschluß? dürfte Referent enthoben werden.

ad 7. Referent findet kein Bedenken, dem zweyten Ausschuß hier beyzustimmen. Ein Banklokale hat die sichersten Aufbewahrungsorte, und zieht dafür die Zinsen; und Gelder auf Verfügung sind für eine Bank fruktifizirliche Deposita, sie zieht wenigstens eine Provision bey der Deposition.

ad 8) Mit der Mehrheit des zweyten Ausschusses für Belassung dieses §. einverstanden.

Wenn Gewerbe Unterstützung genießen sollen, so können sie nur ihre Waarenvorräthe als Hypothek unterstellen. Daß die Bank dabey aber gegen alle Fälle gesichert ist, läßt sich nicht verbürgen.

ad 9) Einverstanden mit dem zweyten Ausschusse, daß die Bank verpflichtet werde, auf inländische Hypotheken zu leihen, wofür eine Quote festzusetzen.

ad 10) Referent ist der unvorgreiflichen Meynung, daß die Benennung: Bankzettel, des widerlichen Klanges wegen, welcher so vielen Tausenden die Wunden wieder aufreißt, die ihnen von den Zetteln sind geschlagen worden, zessiren, und dafür Bankscheine angenommen werden sollten, und zwar ausschließlich verzinsliche.

ad 11) Referent kann sich die Ansicht des zweyten Ausschusses hier nicht aneignen.

Je kleiner die Summe der Bankzettel, je mehr nähert sie sich dem Papiergelde für Handel und Wandel, und sollte das Minimum sicherer auf 100 fl. — statt 60 fl. — gesetzt werden; auch der Zinsfuß 3 1/5 Prozent ist zu niedrig angenommen, daher dem ministeriellen Antrage beyzustimmen seyn dürfte.

ad 12). Unverzinsliche Bankzettel werden über kurz oder lang das Grab des Staatskredits, der Bank selbst, und der Ruhe der ganzen Nation, welche sich durch alle Stürme der

Zeit durchgewunden, und sich und ihre Würde, ohne Papier aufrecht erhalten hat.

So wie der Antrag jetzt liegt, ist keine Gefahr, allein, Wer vermag die Folgen voraus zu sehen und zu berechnen? Diese Folgen können bald, können spät eintreten.

Wer erinnert sich nicht einer Suspensionsakte in England?

Wer erinnert sich nicht mit Schauder und Indignation der österreichischen Bankzettel, die auf weniger noch, als Nichts, reduzirt wurden?

Wie sehr erleichtert, ja veranlaßt, nicht das Papier die Exportation klingender Münze, und endlich, ein allgemeiner Widerwille spricht sich gegen Papiergeld aus.

Referent kann daher seine Zustimmung zu unverzinslichen Bankzetteln unter keinen Bedingungen geben, und stimmt der Majorität des zweyten Ausschusses bey, daß keine unverzinslichen Bankzettel emittirt werden sollen.

ad 13) Dieser §. ist nach dem Grundsatze — keine unverzinslichen Bankzettel — nicht mehr anwendbar.

ad 14) Nachdem die Majorität des zweyten Ausschusses bey dem §. 13. ausgesprochen hat: „Keine Verbindung zwischen der Bank und der Schuldentilgungsanstalt," welchem Ausspruche im Allgemeinen Referent beystimmt, so folgt die Abänderung in diesem §. dahin von selbst, daß „Niemand kann gezwungen werden, diese 2 1/2 perzentigen Bankscheine an Zahlungsstatt anzunehmen." Referent hält nämlich dafür, daß der Ausdruck: zu 2 1/2 Prozent verzinsliche Bankscheine, beygefügt werden sollte.

ad 15) Ist nichts zu entgegnen, und ist für den ersten Ausschuß geeignet.

ad 16) Sind reglementäre Bestimmungen.

Was die Emittirung von dreyprozentigen Bankobligationen, in drey und sechs Monaten zahlbar, betrifft, so findet Referent dagegen nichts zu erinnern, da solche Unternehmungen einen Theil der Geschäftsführung selbst begreifen.

ad 17) Dem Vorschlage des zweyten Ausschusses: daß auch ein Aktionär mit fünf Aktien zum Bankdirektor wählbar ist; daß ferner den neun Vorstehern noch drey Censoren beygefügt werden, stimmt Referent vollkommen bey, besonders sind die Censoren wichtig, da ihnen das Recht zusteht, die Arbeiten und Dispositionen der Vorsteher zu untersuchen.

Endlich dürfte noch eine Bestimmung beyzufügen seyn, nämlich: zu Vorstehern müssen 2/3 gewählt werden, welche das volle Staatsbürgerrecht genießen, der Direktor muß solches haben.

ad 18) Referent stimmt der Meynung des Ausschusses für außerordentliche Versammlungstage, bey wichtigen Vorkommnissen, bey, nicht weniger, daß ein abwesendes Mitglied seine Stimme keinem andern übertragen soll.

Diese Beschränkung scheint wichtig, weil es sicht möglich seyn dürfte, daß sich ein einzelnes Mitglied großes Uebergewicht verschaffen könnte, um irgend einen Plan durchzusetzen.

ad 19) Dürfte nichts einzuwenden seyn.

ad 20) Die Unterschrift des königl. Kommissärs fällt weg, wie unverzinsliche Bankzettel nicht in's Leben treten.

ad 21) Wird nichts zu entgegnen seyn, sonach einverstanden.

ad 22) Mit der Sicherstellung des Zinsenbezuges zu 5 Prozent einverstanden. Nicht weniger ist die Bestimmung zu einem Reservefond, wenn eine weitere Dividende über Zinsen und Kosten übrig bleibt, sehr zweckmäßig.

ad 23) Einverſtanden.

ad 24) Mit dem Entwurfe einverſtanden zu 25 Jahren.

ad 25) Deßgleichen, zur Eröffnung der Bank, nach Unterzeichnung der Hälfte Aktien.

In Folge des Antrages des zweyten Ausſchuſſes, dürfte demſelben, nach Berathung und Abſtimmung, ein Protokollsextrakt zugefertigt werden.

Ein eigenes Referat an die Kammer von Seite des dritten Ausſchuſſes dürfte überflüſſig erſcheinen, da die Bearbeitung des Gegenſtandes dem zweyten Ausſchuſſe übertragen iſt, welcher ohnehin das diesſeitige Referat mit den Beſchlüſſen des dritten Ausſchuſſes aufzunehmen und ſeinem Referate beyzufügen hat.

Für getreue Abſchrift,

Adolay, Sekretär.

Extrakt

aus

der Sitzung vom 7. März 1822.

Herr Bürgermeiſter Anns, als Referent über den Entwurf der von dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen vorgelegten Bankordnung, nachdem er von Seite des dritten Ausſchuſſes den unter'm 21ſten Februar letzthin von dem zweyten Ausſchuſſe in dieſem Betreffe gefaßten Beſchluß abverlangt und denſelben ſämmtlichen Mitgliedern des dritten Ausſchuſſes zur Berathung mitgetheilt hatte, erſtattet in der heutigen Sitzung Vortrag über dieſen wichtigen Geſetzesentwurf.

Von den vier Grundſätzen ausgehend, welche, dieſen Entwurf betreffend, in ſeiner Sitzung vom 12ten Februar letzthin angenommen wurden, hat ſich der dritte Ausſchuß auf die ihm

vom zweyten Ausschusse mitgetheilten Ansichten, Vorschläge und Abänderungen ausgesprochen, wie folgt:

ad §. 1. Theilt der dritte Ausschuß vollkommen die Meynung des zweyten Ausschusses, und genehmigt den vorgeschlagenen Zusatz: indem man in Baiern schon längst den Wunsch geäußert hat, daß eine Nationalbank errichtet werden möge, um den Umlauf des Geldes zu vermehren, den Handel mit ausländischen Papieren zu beseitigen, und der Geldausfuhr vorzubeugen. Dieses nützliche Institut soll jedoch in einem Ackerbaulande hauptsächlich dahin gerichtet seyn, den Ackerbau und die Gewerbe zu unterstützen.

§. 2. Per majora für die Einlage der Aktienbeträge in baarem Gelde einverstanden, weil mit Hypotheken und Staatspapieren ohne Verlust nicht operirt werden kann. Zwey Mitglieder stimmen für 3/5 Geld und 2/5 Hypotheken oder Staatspapiere, und ein Mitglied für 4/5 Geld und 1/5 Hypotheken.

ad §. 3. Mit der Meynung des Referenten und der Majorität des zweyten Ausschusses, für den Ausschluß der Staatskassen an der Theilnahme der Aktien, ganz einverstanden.

ad §. 4. Mit dem Referenten und der Meynung des zweyten Ausschusses vollkommen einverstanden.

ad §. 5. Mit der Meynung des Referenten übereinstimmend, glaubt der Ausschuß, nach seinem frühern Antrage, auf der Verwandlung des Wortes kann in soll hier bestehen zu müssen.

ad §. 6. Stimmt der Ausschuß der Meynung des Referenten und jener der Mehrheit des zweyten Ausschusses, den Ausschluß des Handels in ausländischen Staatspapieren und Geschäfte in Lieferungen betreffend, bey.

ad §. 7. Mit dem Referenten und dem zweyten Ausschusse einverstanden.

ad §. 8. Stimmt der Ausschuß ebenfalls der Ansicht und Meynung des Referenten und des zweyten Ausschusses bey; jedoch wünschen zwey Mitglieder, daß die Fruchtvorräthe an der Wohlthat des Gesetzes ebenfalls Antheil nehmen könnten.

ad §. 9. Mit der Meynung des Referenten und dem Vorschlage des zweyten Ausschusses ganz einverstanden.

ad §. 10. Mit dem Vorschlage des zweyten Ausschusses und der Modifikation des Referenten aus dem Grunde einverstanden, weil das Wort Bankschein die Sache richtiger ausdrückt.

ad §. 11. Gegen die Meynung des Referenten mit der Majorität des zweyten Ausschusses dahin einverstanden, daß zu den vorgeschlagenen 60 — 120 und 240 fl. Zetteln, noch 30 fl. Scheine beygefügt werden.

ad §. 12. Mit der Meynung des Referenten und der Mehrheit des zweyten Ausschusses einstimmig einverstanden.

ad §. 13. Stimmt der Ausschuß per unanimia dem Votum des zweyten Ausschusses bey.

ad §. 14. Mit dem Vorschlage des zweyten Ausschusses ebenfalls einverstanden.

ad §. 15. Dieser §. eigne sich für den ersten Ausschuß, und sey hierüber nichts zu erinnern.

ad §. 16. Einverstanden mit dem Gesetzesvorschlage und dem Gutachten des zweyten Ausschusses, jedoch ohne den Beysatz.

ad §. 17. Mit vier Stimmen für die Beybehaltung des vom zweyten Ausschusse vorgeschlagenen Beysatzes einverstanden.

ad §. 18. Mit der Meynung des zweyten Ausschusses und des Referenten einverstanden, jedoch mit dem Beysatze, daß jedes Mitglied befugt seyn soll, seine Stimme schriftlich abzugeben.

ad §. 19. bis §. 25. trete der Ausschuß den Worten der Mehrheit des zweyten Ausschusses bey; und schließlich verordnet der Ausschuß, daß Abschrift des Referats und Auszug aus dem heutigen Protokolle dem verehrlichen zweyten Ausschusse zur Berathung und allenfallsigen Aufnahme in dessen Vortrag an die hohe Kammer zu übermachen sey.

von Schmitt.

Für getreuen Auszug

Adolay, Sekretär.

Sitzungs-Protokoll

des

zweyten Ausschusses

vom 8. März 1822.

Gegenwärtig: sämmtliche Mitglieder.

Nachdem der Ausschuß sich versammelt hatte, erklärte dessen Vorstand, Herr Socher, daß er nachträglich zu der Bankordnung einen Vortrag erstatten wolle, und ersuchte die Ausschußmitglieder, darüber zu berathschlagen, damit sein Vortrag mit dem Gutachten des Ausschusses der hohen Kammer gleichzeitlich der Berichtserstattung durch den Referenten könne vorgelegt werden.

Der Vortrag war folgender:

Die wichtigsten Bedenken, welche ich gegen den Entwurf der Bankordnung im zweyten Ausschusse von diesem sowohl als nun dritten und vierten Ausschusse, vernahm, betrafen

a) die enge Verbindung zwischen der Bank und der Staatsschuldentilgungskasse, welche dieser sehr lästig seyn dürfte, ohne jeden bedeutenden Vortheil zu bringen.

b) Die Emission unverzinslicher Banknoten überhaupt, für deren Verbreitung und Sicherung jene Verbindung das Mittel seyn sollte.

Man darf Schwierigkeiten nicht leichtsinnig verachten, man soll sich aber auch nicht durch sie schrecken lassen, daß man eine, an sich gute, Sache fahren lasse, ohne den Versuch gemacht zu haben, sie zu lösen.

ad a.) Für die Bewilligung jener Verbindung stritt bey mir die Ansicht,

a) wer ein neues Geschäft anfängt, sucht sich an einen Associé anzuschließen, der im festen Kredit steht; so die Bank an die Schuldentilgungskasse.

Wenn aber der erbetene Associé diese Theilnahme als für sich bedenklich zurückweiset, (wie hier der vierte Ausschuß, als Vertreter der Schuldentilgungskasse), so muß einer solchen Hülfeleistung ohne weiters entsagt werden.

b) Durch die Hinübergabe einer dem Betrag der emittirten Zettel gleich kommenden Summe an die Staatsschuldentilgungskasse sollte die Sicherheit hergestellt werden, daß die zu ihrer Einlösung erforderlichen Deckungsmittel vorhanden seyen.

Wenn aber diese sich nicht damit befassen will, so hört die Sache von selbst auf; ein etwas verwickeltes Geschäft wird vermieden; die Bank behält ihre Summen zur eigenen Disposition, muß aber für die beabsichtigte Sicherheit auf eine andere Art sorgen, oder

ad b.) die Emission unverzinslicher Zettel ganz unterlassen. Soll sie Das? Wenn die Bank ein Institut ist, dessen Entstehung zu wünschen ist; wenn sie wohlthätig durch Verkehr für den Ackerbau und die Gewerbe wirken soll; wenn sie einerseits

blos kosten, anderseits den Aktionären Vortheil bringen soll, so muß sie berechtigt werden, unverzinsliche Banknoten (Sicht-Wechsel) auf sich selbst auszustellen. Diesen Banknoten steht nur vorzüglich die Besorgniß entgegen, sie wären ein Schritt zur Einführung von Papiergeld. Ein guter Genius bewahre uns ferner noch, wie er Baiern bisher bewahrt hat, vor Papiergeld, das ist: vor einem Münzzeichen in Papier, das in kleinen Quantitäten den täglichen Marktverkehr bilde, durch seine Menge die Metallmünze verdränge, und sich nach und nach einen gezwungenen Kurs verschaffe.

Diese zwey Dinge, die Herabsteigung der Banknoten auf kleine Quantitäten, und ihre unbeschränkte Vermehrung, haben überall, wo sie Statt fanden, das verderbliche Papiergeld hervorgebracht.

Wie kann diesem Verderben vorgebaut werden? Dadurch, daß ein Maximum der Zahl der zu emittirenden Noten, und ein Minimum ihres Gehaltes ausgesprochen, und unter die höchste Sanktion des Staats gestellt werden.

Jenes Maximum müßte absolut fixirt werden, so, daß es den ursprünglichen Hauptstock nie übersteigen dürfte: die Noten müßten deswegen mit der Unterschrift nicht nur eines königlichen, sondern auch eines ständischen Kommissärs versehen seyn.

Eine, auf weniger als 50 fl. lautende Banknote dürfte nie emittirt werden. Der ursprüngliche Hauptstock, sagte ich, denn die Bank könnte durch den Gang ihrer Geschäfte dahin geführt werden, daß sie ihren ersten Hauptstock durch Nachzahlung auf die Aktien, oder durch Vergrößerung der Zahl derselben vermehrte, und in Folge des erschöpften Fonds auch mehr unverzinsliche Zettel emittiren wollte.

Auf eine oder die andere Art den Hauptstock zu vermehren, dürfte der Bank nicht anders gestattet seyn, als vermöge eines königlichen, auf Vernehmung und Zustimmung der Ständeversammlung zu erlassenden, Beschlusses, und zwar so, daß (wie zu einer konstitutionellen Veränderung) die Mehrheit von zwey Drittel der Stimmen in beyden Kammern erforderlich wäre.

Das Verhältniß der Staatsschuldentilgungskasse zur Bank wäre dann ohne alle Last und Gefahr für jene. Sie (die Schuldentilgungskasse) hätte gar keinen Antheil an der Einlösung der Bankzettel, wohl aber könnten bey ihren Oberanschlagämtern die Zahlungen in unverzinslichen Bankzetteln gemacht werden, ohne daß jedoch von diesen Aemtern darauf herausbezahlt werden dürfte.

Und da die Einsendungen dieser Aemter an die Schuldentilgungskasse sehr schnell geschehen, und da die Umwechslung der unter diesen Einsendungen einkommenden Bankzettel bey der Bank und ihren Komptoiren eben so schnell vor sich gehen könnte, so entstünde daraus eine Verlegenheit für die Staatsschuldentilgungskasse. Die Bank hätte aber doch eine ausgedehntere Macht für ihre Zettel gewonnen.

Die Folge von dem bisher Vorgetragenen wären folgende Zusätze und Aenderungen an dem Entwurfe der Bankordnung.

ad Art. 2. Eine Vermehrung dieses Bankfonds durch Zuschuß der Aktionäre, oder vergrößerte Zahl der Aktien, kann nie eintreten, ohne einen königlichen, auf Vernehmung und Einstimmung der Stände des Reichs mit zwey Drittel Stimmen erlassenen, Beschluß.

ad Art. 12. Die unverzinslichen Bankzettel werden nicht anders, als zu 50, 100 und 500 fl. ausgestellt.

Der Betrag derſelben darf den Betrag des aus den Aktien gebildeten Hauptſtockes der Bank niemals überſteigen. Eine Veränderung dieſes Artikels kann nur den Bedingungen des Zuſatzes zu Art. 2. gemäß erfolgen. Der königliche und ſtändiſche Kommiſſär haben deßwegen alle unverzinslichen Bankzettel zu unterſchreiben. Die Einlöſung der unverzinslichen Bankzettel auf Sicht geſchieht bey keiner andern Kaſſe, als bey der Bank und ihren Comptoiren.

An Zahlungsſtatt nehmen zwar die königl. Oberaufſchlagsämter dieſe Bankzettel an, doch ohne Verbindlichkeit, darauf herauszubezahlen.

ad Art. 14. Auſſerdem gibt es durchaus für Niemanden von was immer für einer Stelle, einen Zwang, Bankzettel an Zahlungsſtatt anzunehmen.

Der Ausſchuß, nach gepflogener Berathung über die von dem Vorſtand, Herrn Socher, vorgeſchlagenen Modifikationen und Abänderungen zur Bankordnung, iſt mit dem Zuſatz zu Art. 2. mit abſoluter Majorität einverſtanden.

In Beziehung auf die zu Art. 12. vorgeſchlagenen Abänderungen iſt der Ausſchuß in der Mehrheit dahin einverſtanden, daß die unverzinslichen Bankzettel drey Fünftel des ganzen Aktienfonds nicht überſteigen dürfen. Baron v. Cloſen ſchlägt vor, daß für den Betrag der emittirten Zettel immer merkantile Deckung in der Bank vorhanden ſeyn ſolle.

Art. 13. fällt weg.

Art. 14. Nach dem Vorſchlag des Herrn Socher einſtimmig angenommen.

ad Art. 20. Nach dem heutigen Nachtrage zu Art. 12. hätte demnach nicht nur der königliche, ſondern auch der ſtändiſche Kommiſſär die unverzinslichen Zettel zu unterſchreiben.

Womit gegenwärtiges Protokoll als Nachtrag zu dem vom 21. Februar letzthin geschlossen, und verfügt worden, beyde im Auszug der hohen Kammer vorzulegen.

In dem Protokolle sind unterzeichnet

Socher und Köster.

Für gleichlautenden Auszug

Köster, Sekretär.

Beylage LXV.

(Bd. III. der Verhandl. S. 62.)

Dritte Berichterstattung des fünften Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten.

Am 11. März 1822.

Der Geist der Beschwerden, worüber der fünfte Ausschuß durch mich an die hohe Kammer zu berichten fortfährt, ist im Allgemeinen derselbe geblieben, welcher vom Anfange an die mehresten Eingaben charakterisirte Mangel an einem verfassungsmäßigen Grunde, oder, wenn dieser wenigstens nicht ganz fehlt, an der gesetzlichen Form, sind die zwey Hauptgebrechen des größten Theils der bisher eingelaufenen Beschwerden.

Der letzte Bericht vom 25. Febr. brach ab mit Numer 25; die heutige Fortsetzung beginnt daher mit Numer 26.

26.

Beschwerde und Bitte des Anton Rohrmüller, Aufsitzers im ersten Jägerbataillon, wegen verletzter konstitutioneller Rechte und Verletzung der Konstitution. München den 24. Januar, präsentirt den 2. Febr. 1822.

Anton Rohrmüller, Auditor bey'm ersten Jägerbataillon zu Burghausen wurde gegen Ende des Monats April vorigen Jahrs in eine militärische Disziplinaruntersuchung gezogen, wogegen derselbe in der vermeynten Eigenschaft des konstitutionellen Richters fruchtlos protestirte, und in der Folge vermöge allerhöchster Entschließung vom 3ten, und in Gemäßheit der Ordre des königl. Generalkommandos vom 6. Nov. v. J. angewiesen wurde, sich nach Neuöttingen zu begeben, und daselbst das Resultat der Untersuchung zu gewärtigen.

Das ist der Hauptgegenstand der Beschwerde, welche in einer mit Beylagen versehenen Schrift von 18 und der damit verbundenen Prozeßgeschichte von 70 Bogen eine Reihe von Thatsachen aufstellt, wodurch der Beschwerdeführer sich verletzt glaubt und durch unmaßgebliche Betrachtungen über die Bildung der Militärgerichte nach den verschiedenen Beziehungen und die verfassungswidrige Stellung derselben ausführlich zu motiviren sucht, auf diese Entwickelung die Bitte stützend, die Kammer möge darauf antragen,

1) daß Seine königliche Majestät allergnädigst geruhen wolle, seine Konstitutionellität (wie er sich ausdrückt), und dadurch jene aller Auditors von dem Tage der neuern Beeidigung, sohin die Staatsdienereigenschaft derselben, allerhuldvollst auszusprechen, oder, wie es weiter heißt, im Nichtgenehmigungsfalle,

2) der Militärjustiz eine solche Verfassung zu geben, daß die konstitutionelle Staatsdienereigenschaft der Auditors nicht länger verkannt, sondern denselben alle Rechte der Justizbeamten der Zivilgerichte nach dem Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener zugestanden werden.

Da die Beschwerde noch vor dem Richter schwebt, folglich keine Verweigerung, und eben so wenig eine Verzögerung der

Justiz vorliegt, Anträge aber auf Abänderungen und Verbesserungen irgend einer Art verfassungsmäßig nur von den Abgeordneten der Kammer selbst ausgehen dürfen; so mußte die Beschwerde, nach eingeholten Aufschlüssen von dem königlichen Staatsministerium der Armee, auf den Vortrag des Frhrn. von Gravenreuth, mehrerer beherzigungswerthen Bemerkungen ungeachtet, zu den Akten gelegt werden.

27.

Beschwerde mehrerer Steuerdistrikte des Landgerichts Sonthofen über unerledigt gebliebene Prägravirung im Steuerwesen. Sonthofen, im Oberdonaukreise, den 30. Jan. präsentirt den 5. Febr. 1822.

Diese, von sieben Gemeindevorstehern unterzeichnete, Beschwerde geht davon aus, daß durch das Steuerprovisorium keine Gleichheit der Abgaben bewirkt werden könne, und umfaßt die drey Punkte:

1) daß das Landgericht Sonthofen überhaupt gegen die nächstangränzenden Landgerichte zu hoch besteuert sey;
2) daß insbesondere einzelne Steuerdistrikte dieses Landgerichts in Vergleich zu andern zu hoch in der Steuer stehen, und
3) daß dieses Mißverhältniß sogar zwischen einzelnen Steuerpflichtigen zu einander Statt finde.

Der Ausschuß, durch den Vortrag des Referenten Frhrn. von Gravenreuth überzeugt, daß die obige Beschwerde allerdings gegründet, aber nur durch Einführung des Steuerdefinitivums allseitig harmonisch und gründlich beseitigt werden könne, hingegen, als unbescheinigt, zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet sey, faßte den Beschluß, sie dem königl. Staatsministerium der Finanzen mit angelegentlicher Empfehlung zu übergeben, den Vortrag aber, auf Weisungen des Referenten,

dem zweyten Ausschuß zur beliebigen Kenntnißnehmung abschriftlich mitzutheilen.

28.

Beschwerde des Hofraths und Hofmarksbesitzers Thaddä von Ziegler, wegen der zum königl. Landgerichte Landsberg eingezogenen Gerichtsbarkeit über zwey Grundholden. d. d. Pürgen, den 29. Januar, präsent. den 7. Februar 1822.

Aus der sehr unklar vorgetragenen Thatsache, worauf sich die obige Beschwerde bezieht, geht nur so viel hervor, daß von der Regierung des Isarkreises dem Beschwerdeführer die Gerichtsbarkeit über zwey ehemals dem Kloster Benediktbeuern zugehörige Grundholden, in Folge der Verfassungsurkunde, entzogen und zum königl. Landgerichte gewiesen worden sey.

Die Beschwerdeschrift, ohne alle Belege, gibt nicht einmal Aufschluß, ob der Hofrath v. Ziegler auch nur Rekurs wider die Entschließung der Regierung irgendwo ergriffen habe, und mußte daher, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, beruhend zu den Akten gelegt werden.

29.

Beschwerde des Pfarrers Wolf zu Kleinrinderfeld, königl. Landgerichts Würzburg, Wildschaden des Jahres 1818 betreffend. d. d. Würzburg, den 28. Januar, präs. den 7. Februar 1822.

Der Beschwerdeführer gesteht, daß er auf seine, der hohen Kammer 1819 eingereichte, Beschwerde, über erlittenen Wildschaden, unter dem 4. März 1821, eine Vergütung von 27 fl., und für den 1818 ihm verursachten Schaden eine Nachvergütung von 7 fl. 41 kr. 2 pf. erhalten habe; aber unzufrieden, daß bey der Berechnung des Schadenersatzes nicht der Normalpreis von 1817/18, sondern von 1818/19 zu Grunde gelegt worden wäre, da doch in ähnlichen Fällen der Normalpreis

des vorhergehenden Jahres zum Maßstabe der Abschätzung genommen zu werden pflege, wurde ihm, auf Entschließung der Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, noch ein Betrag von 4 fl. 13 kr. bewilligt, welchen er aber, als noch zu gering, nicht annahm. Er bittet daher die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß ihm der Wildschadenersatz vom Jahre 1818 nach dem Normalpreise von 1817/18 vergütet werde.

Da nun der Pfarrer Wolf nicht bewiesen hat, daß der Wildschaden nach dem Normalpreise des vorhergehenden Jahres vergütet werden müsse, so kann aus der Vergütung seines Schadens nach dem Normalpreise von 1818 keine Verletzung konstitutioneller Rechte gefolgert werden, und die Beschwerde wurde daher, auch schon wegen Mangels an dem erforderlichen Beweise, nach dem Antrage des Referenten, Hrn. von Faßmann, beruhend zu den Akten gelegt.

Mit dieser Beschwerde verbindet der Pfarrer Wolf

30.

eine zweyte Beschwerde, ebenfalls vom 28. Januar, präsent. den 7. Februar 1822, Wildschaden überhaupt und den von 1821 insbesondere betreffend.

Diese Beschwerde hebt mit der Bemerkung an, daß das Aerarium bey der Einschätzung des Wildschadens sowohl durch das Forstpersonale, als durch das königl. Rentamt und einen Aerarialtaxator, also durch fünf Aerarialadvokaten, ex officio den Schaden läugnend, oder doch möglich verringernd, vertreten werde, während der Beschädigte nur Einen Taxator habe, der folglich schon immer überstimmt sey. Damit verbindet derselbe die Klage, daß die Beschädigungen selten gleich nach frischer That geschätzt, oder als unbedeutend gar nicht beachtet, und endlich, nach verjüngtem Maßstabe bemessen, nicht ohne Stämpelquittung und Zoll vergütet werden.

Er bittet daher die hohe Kammer, sich zu verwenden, daß das Wild unschädlich gemacht, der durch dasselbe angerichtete Schade ohne Ränke eingeschätzt, ohne Verzögerung und Stämpelabzug vergütet, und insbesondere der Wildschade, welcher ihn selbst betroffen habe, ersetzt werde.

Auch diese Beschwerde, entblößt von allen Belegen und Beweisen, mußte, nach dem Referate des Herrn von Faßmann, zu den Akten gelegt werden.

31.

Beschwerde und Bitte desselben Pfarrers Wolf, über Störung (soll heißen, Beeinträchtigung) im Genuße des Pfarrwaldes, in specie der Congrua. d. d. Kleinrinderfeld, den 29. Januar, präsent. den 9. Februar 1822.

Diese Beschwerde, bloße Wiederholung der 1819 bey der hohen Kammer eingereichten, und dem Staatsministerium des Innern übergebenen, besteht:

1) in der Reklamation von 18 Klaftern Brennholz, und 600 Wellen aus der Küster Pfarrwaldung, welche ihm in den Jahren 1813, 1814, 1815 nicht verabfolgt worden sind;

2) in der Zurückforderung des Werthes von 8 Kiefern, welche der Gemeinde aus dem Pfarrwalde zur Erbauung eines Schulhauses bewilligt worden sind, und endlich

3) in der Klage über die bisherige unbillige und widerrechtliche Zumuthung, das Kaplanszimmer zu heitzen.

Auf die Verfügung des königl. Staatsministeriums, daß der Pfarrer Wolf durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen werden möchte, entweder von seinen Forderungen abzustehen, oder den Rechtsweg zu ergreifen, hat er seine Beschwerde unter dem 25. Sept. 1822 an den königl. Staatsrath gebracht,

und erſt unter dem 1. Dez. 1821 noch einen Nachtrag zu ſeiner Rekursſchrift eingegeben.

Wenn das der Pfarrer Wolf ruhig erwägt, ſo kann ihm unmöglich entgehen, daß er noch zur Zeit keine Urſache zu einer Beſchwerde über verzögertes Gehör haben, folglich auch nichts Anders erwarten könne, als daß, auf den Vortrag des Referenten, Hrn. v. Faßmann, ſeine Beſchwerde, als zu voreilig zu den Akten gelegt worden iſt.

32.

Beſchwerde deſſelben Pfarrers Wolf, Wildſchaden, reſpektive öffentliche Abwürdigung betreffend. d. d. Kleinrinderfeld, den 28. Januar, präſent. den 9. Februar 1822.

Die Veranlaſſung zu dieſer Beſchwerde fand der Pfarrer Wolf in Num. 190 S. 830 des Korreſpondenten von und für Teutſchland, wo aus einem daſelbſt angeführten Rückſchreiben des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen geſagt wird, daß dieſes Miniſterium die 1819 der Ständeverſammlung eingereichten Klagen über Wildſchaden für grundlos erklärt, jedoch inzwiſchen der königl. Regierung des Untermainkreiſes nochmals eine genaue Unterſuchung und Prüfung dieſer Klagen aufgetragen habe, um entweder gegen Diejenigen, welche wirklich durch übermäßigen Wildſtand zu gerechten Beſchwerden Anlaß gegeben, oder, im Falle ſich dieſe Beſchuldigungen erweiſen laſſen, gegen die muthwilligen Querulanten Strafe verfügen zu können.

Der Pfarrer Wolf bemerkt dagegen, daß die Beſchwerden über den Wildſchaden allerdings gegründet geweſen ſeyen, weil die Hofbauern zu Limbach einen Nachtrag von 760 fl. Wildſchadenvergütung, eben ſo verſchiedene Einwohner von Kleinrinderfeld die Summe von 200 fl., der Beſchwerdeführer ſelbſt 67 fl. 41 1/2 kr., in Folge eingegebener Beſchwerden erhalten hätten, folglich keine muthwilligen Querulanten wären.

Das nun ermuthigt den Pfarrer Wolf zu der Bitte, die Ständeversammlung wolle verfügen, daß

a) das königl. Staatsministerium aufmerksam gemacht werde, wie wenig gewisse Berichte, trotz ihrer Amtlichkeit, zu achten seyen;

b) öffentlich bekannt gemacht werde, daß die Beschwerdeführer wegen Wildschaden im Jahre 1819 keine muthwilligen Querulanten seyen, sondern sich als statthafte Beschwerdeführer ausgewiesen hätten.

Da diejenigen, welche sich wirklich über erlittenen Wildschaden ausweisen konnten, und zum Theile ausgewiesen haben, ganz natürlicher Weise weder zu den muthwilligen Querulanten gehören, noch das, was von diesen gilt, auf sich beziehen können; so wird der Pfarrer Wolf zur Lehre und Warnung es als verdiente Rüge hinnehmen, daß wenigstens die vorliegende, ganz ungeeignete und grundlose, Beschwerde zwar nicht, wie man vertraut, als eine muthwillige, aber doch als eine unverständige, Querel, auf das Referat des Hrn. v. Faßmann, zu den Akten gelegt worden ist.

33.

Vorstellung des Pfarrers Wolf, die in dem Gesetze selbst liegende Anweisung zur Vermehrung der Prozesse und Geldsaugerey der Advokaten betreffend. Kleinrinderfeld, den 31. Januar, präsent. den 9. Febr. 1822.

In frommem Eifer für das allgemeine Beste, wünscht der Pfarrer Wolf, daß aus den Gesetzen ausgemerzt werde, was in denselben zur Vermehrung der Prozesse anreize, und die Geldsaugerey der Advokaten rechtfertige. Ein solches Gesetz, versichert der Antragsteller, durch die Erfahrung kennen gelernt zu haben, jenes nämlich, welches die subjektive Kumulation der Klage, wo kein Konsortium, doch identitas causae und

quasi consortium vorhanden ist, verbietet. Den Fall selbst, welcher ihn darauf führte, hat er, wie er abschriftlich beygelegt ist, bereits unter dem 21. Sept. 1821 der Regierung des Untermainkreises vorgelegt.

Zur Vorlage an die Kammer ungeeignet, wurde die Vorstellung, auf das Referat des Hrn. v. Faßmann, dem königl. Staatsministerium der Justiz zugeschlossen.

34.

Bitte des Pfarrers Leydel zu Eltersdorf, um Verwendung, im Betreff der kurpfälzischen Lit. D. Obligationen vom Jahre 1796. d. d. Eltersdorf den 29. Januar, präsent. den 9. Februar 1822.

Die obige, schon im Jahre 1819 der Ständeversammlung eingereichte und, wegen Mangels an gesetzlichen Belegen und Nachweisungen, zu den Akten gelegte Bitte, erscheint hier wieder mit derselben Mangelhaftigkeit, und müßte schon deßwegen, ihrer materiellen Wichtigkeit ungeachtet, abermals zu den Akten gelegt werden, wenn die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob Baiern, dessen Einkünfte als Generalhypothek in dieser Obligation verschrieben sind, die Schuld, oder ob das Großherzogthum Baden, wohin sie mit der Rheinpfalz als Spezialhypothek abgetreten und überwiesen worden ist, sie zu bezahlen habe, durch den hohen Bundestag auch nicht, wie es der Fall ist, der obersten Justizstelle des Königreichs Hannover, als Austrägalgericht, wäre übertragen worden.

Bis zur Entscheidung darüber wird, nach dem Vortrage des Herrn Dekans Thomasius, auch der Pfarrer Leydel, in jeder Beziehung, sich zu beruhigen haben.

35.

Vorstellung und Bitte des Cajetan Guilelmo, königlichen Pensionärs, und Graf Lodron'schen Rentenverwalters,

die Befreyung der Pharmazeuten, namentlich seiner Söhne, von der Militärpflichtigkeit betreffend. d. d. Mühldorf den 8. präsentirt den 12. Febr. 1822.

Nach dem allerhöchsten Reskript vom 12. April 1821 sind Jünglinge, welche sich der Pharmazie widmen, während der Dauer der Gymnasial- und Lyzealstudien, wenn sie sich in ihrem Fortgange unter dem ersten Drittheile ihrer Klasse befinden, so wie auch während der Dauer ihrer Lehrzeit und ihrer akademischen Studien, von der Konscription befreit, nach dieser Zeit aber verpflichtet, dem allenfallsigen Rufe zur Dienstleistung entweder persönlich zu folgen, oder die Genehmigung zur Stellung eines Ersatzmannes nachzusuchen.

Der Bittsteller, unter dem 8. Februar, Vater von drey Söhnen, deren ältester, Gehülfe in der Kronapotheke zu Prag und Magister, zur nächsten Militärloosung einberufen ist, aber in einer Nachschrift vom 11., präsentirt den 16. Februar, bemerkend, nachdem er außer den gedachten 3 Söhnen noch einen vierten habe, welcher gegenwärtig in Landshut Medizin studire, auch diesen miteinschließend, wünscht aus hier entwickelten, wie er glaubt, allgemein geltenden Gründen, hergenommen von der zur Bildung eines Pharmazeuten erforderlichen Zeit, Anstrengung und Aufwand, von dem Nachtheil mehrjähriger Unterbrechung, und endlich von der Unentbehrlichkeit und keineswegs übermäßigen Anzahl tüchtiger Pharmazeuten, daß diese, gleich den Landärzten, Schullehrern und Schulgehülfen u. s. w., von der Militärpflichtigkeit befreyt werden möchten.

Es ist, fügt er hinzu, für Eltern und Verwandte eine sehr kränkende Sache, wenn bey einer Loosung eine Menge der rüstigsten, zur Einreihung geeigneten Bursche, die als Vollsäufer, Spieler, Müßiggänger und Taugenichtse bekannt,

und für welche die Militärdisziplin sonst jeder Zeit das kräftigste und wirksamste Heilmittel gewesen ist, sich hinausheben, oder bey einem oft kaum merkbaren und dem Militärdienste ganz unschädlichen, auch wohl vorübergehenden Leibesgebrechen, definitiv freygesprochen werden; da hingegen die durch höhere Wissenschaften und gute Erziehung ausgebildeten Jünglinge vom heßten Leumund, welche sich bereits auf einem einträglichen Platze befinden, weil sie ein unglückliches Loos gezogen, solchen Platz auf der Stelle zu verlassen, dem Rufe zum Militärdienste zu folgen, und, wenn sie kein hinlängliches eignes Vermögen besitzen, die Unterstützung der Etern, Verwandten, und anderer Wohlthäter nachzusuchen genöthigt sind."

Weit weniger beschwerlich und nachtheilig, meynt der Bittsteller, sey der Militärdienst für Professionisten, Handwerker, Bauernsöhne und solche Bursche, die auch in wirklichem Dienste und noch mehr während der Urlaubzeit durch ihre Profession oder Handarbeit etwas verdienen können.

Diese Gründe, bittet der Rentenverwalter Gulielmo, möge die hohe Kammer in gnädigste Berathung nehmen, und das Weitere darauf zu verfügen.u

Der Ausschuß, auf das Referat des Herrn von Faßmann, war der einstimmigen Ueberzeugung, daß diese Vorstellung der Kammer eine Prüfung zumuthe, die ganz außer ihrer Befugniß lieget, daher zur Vorlage an dieselbe nicht geeignet sey, beschloß, sie mit der Bemerkung zu den Akten zu legen, daß die Militärpflichtigkeit in dem Gesetze selbst bereits jede heilsame und zulässige Berücksichtigung der Verhältnisse finde, und es einen, Mißbilligung verdienenden Irrthum enthalte, den Stand, dessen Bestimmung die öffentliche Sicherheit, Beschützung und Vertheidigung der heiligsten Schätze der

Menschheit, König, Thron, Verfassung und Vaterland umfaßt, unter dem unwürdigen Bilde einer Korrektionsschule zu denken, vergessend, daß ein Mensch von verächtlichem Sinn und schlechten Sitten zu keiner Art des Dienstes im Staate weniger tauge, als zu dem, dessen Lebenselement die Ehre ist.

86.

Vorstellung und Beschwerde der Oberamts-Schultheiß-Lauriſchen Töchter, Marie und Wilhelmine Lauer zu Ansbach, in Betreff der ihnen entzogenen Pension und momentanen Unterstützung, d. d. Ansbach den 24. Januar, präsentirt den 12. Febr. 1822.

Die beyden jüngern Töchter des vormaligen markgräflich-ansbachischen Oberamtsschultheiß, Martin Hellwig Lauer, zu Ergersheim, arm und zu weit vorgerückt in Jahren, als daß sie von ihrer Handarbeit leben könnten, und wegen des einzigen Ueberrestes elterlichen Vermögens, eines Hauses zu Ergersheim, welches von der Gemeinde daselbst im Jahre 1815 zum Lazareth der russischen Truppen weggenommen worden ist, in einen Prozeß verwickelt, beschweren sich, daß ihnen, in Folge feindseliger Bedrückungen und Verläumdungen, sogar ein jährlicher Alimentationsbeytrag von 36 fl. entzogen worden sey. In dieser Noth nehmen sie ihre Zuflucht zur hohen Kammer mit der Bitte, um Erwirkung einer ihnen auf den Grund 62 jähriger, dem Staate von ihrem seligen Vater geleisteten Dienste, gänzlicher, durch Schulden gesteigerter Hülfslosigkeit, und der Krankheit ihrer ältern Schwester zu vergönnenden bleibenden Pension.

Da Gnadenerweisungen ausschließlich zu den heiligen Rechten der Krone gehören, folglich keinen Antrag an die Kammer gestatten; so fand es der Ausschuß, auf das Referat des Hrn. von Poschinger, angemessen, die Vorstellung der Bittstelle-

kinnen dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur mil-
den Beherzigung zu übergeben.

37.

Beschwerde sämmtlicher bürgerlichen Realschreinermeister als Gewerbes und Innung, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Verleihung einer Meubelhandlungskonzession an Katarina Steinbrecher, Gattinn des königl. Proviant- und Kasernenverwalters zu Regensburg, d. d. Regensburg, den 20. Oktober 1819, präs. den 12. Februar 1820.

Die acht und zwanzig bürgerlichen berechtigten Realschreinermeister, wie es in der Beschwerde heißt, wovon jedoch nur vier

Friedrich Günther,
Johann Gottlieb Hackenschmidt,
Gottfried Wolf und
Ludwig Kümmel,

ohne Ausweisung einer von den übrigen erhaltene Vollmacht, unterschrieben sind, führten mit der Katharina, Wittwe des 1813 verstorbenen Tändlers Winzer, mehrere Jahre einen Prozeß, wegen Fortsetzung einer, wie die Beschwerdeführer behaupten, mit dem Tode ihres Gatten erloschenen Meubel-Handlungskonzession, die indessen an den Proviant- und Kasernenverwalter Steinbrecher verheirathete Wittwe führte die Meubelhandlung unter dem Namen der Winzerschen Erben fort, ihr Gesuch um Verleihung einer neuen Konzession dazu wurde zwar unter dem 14. April 1819 durch den Magistrat der Kreishauptstadt Regensburg abgewiesen, aber durch die königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unter dem 5. May ihr diese Konzession zu einer Handlung mit Meubeln, im Königreiche Baiern verfertigt, wirklich gestattet

und wider die erneuerte Beschwerde der Schreinermeister durch eine höchste Entschließung vom 11. August bestätigt.

Die genannten Schreinermeister, welche hier angeblich im Namen der ganzen Innung auftreten, tragen daher darauf an, daß der Katharina Steinbrecher die Meubelhandlungskonzession genommen, dafür aber, daß sie dieselbe bisher gesetzwidrig betrieben habe, mit einer verhältnißmäßigen Strafe zum Armenfond zu belegen und zum Ersatz aller Prozeßkosten zu verurtheilen sey.

Abgesehen davon, daß die Katharina Steinbrecher selbst keine Meubeln verfertigt, sondern bloß von baierischen Schreinermeistern verfertigte verkauft, ferner, daß eine Handlung welche, durch beständigen Vorrath, den Bedürftigen und Liebhabern aus allen Klassen, in dem Augenblicke Wahl und Befriedigung möglich macht, mehr ein Beförderungsmittel, als eine Beeinträchtigung des Schreinerhandwerks, und in allen größern Städten als ein wahres Bedürfniß zu betrachten ist, am allerwenigsten aber als eine Verletzung konstitutioneller Rechte angesehen werden kann; so mußte die Beschwerde schon deßwegen, weil die Kammer der Abgeordneten kein Kassationsgericht ist, die Schrift selbst aber offenbare Unrichtigkeiten enthält und die Belege aller gesetzlichen Bescheinigung ermangeln, beruhend zu den Akten verwiesen werden, auf den Antrag des Referenten, Herrn von Poschinger.

38.

Beschwerde der Therese Bosch über lange Verzögerung eines Vindikationsprozesses über einige zu ihrem Hofe gehörigen Grundstücke. Sallach, im königl. Landgerichte Rhain, den 7. Februar, präs. den 14. Februar 1822.

Diese Beschwerde, ohne Beweis und hinlänglichen Beleg, wie sie hier vorliegt, bereits im Jahr 1819 wie aus dem

dreyzehnten Band der ständischen Verhandlungen Seite 556 erhellet, dem königlichen Staatsministerium der Justiz zur geeigneten Einschreitung zu übergeben, ermangelt durchaus der gesetzlichen Eigenschaften zur Vorlage an die hohe Kammer und läßt daher, nach dem Referate des Herrn Dekans Thomasius, keine andere Maßregel zu, als sie beruhend zu den Akten zu legen.

39.

Bitte des Andrä Königsbauer, Grundeigenthümers zu Oberkirchberg, königl. Landgerichts Vilsbiburg, um Revision seines, wie die Worte lauten, ihn in's höchste Unglück und Armuth gebrachten Rechtsstreites und zwar wegen Richtigkeit der ganzen Verhandlung. Landshut den 1. Febr., präs. den 14. Februar 1822.

Aus dieser, mit großer Verwirrung abgefaßten, Bittschrift ergibt sich, daß Andrä Königsbauer seinem Nachbar Bartholmä Siglberger, mit welchem er eines zum Vortheil des Letztern entschiedenen Servitutsstreits wegen in Händel gerieth, und ihm einen Schlag über den Kopf versetzte, welcher durch chirurgische Untersuchung für lebensgefährlich erklärt, und er selbst durch strafrechtliches Erkenntniß vom 19. May 1818 zu einjähriger Gefängnißstrafe im Arbeitshause und in alle Untersuchungskosten verurtheilt wurde.

Nach überstandener Strafe ist nun unter den 29. Juny präs. den 7. July 1821 von dem Siglberger noch eine Entschädigungsklage bey der Appellationsinstanz auf 1000 fl. eingelegt, und die Entschädigung diesem zuerkannt. Werde diese Entschädigung durch richterliche Vollziehung erzwungen, sagt der Bittsteller, so sey sein Untergang unabwendbar.

In dieser Noth fleht Königsbauer die hohe Kammer an, die kön. Gerichtsbehörden dahin zu bewegen, seine ganze Ge-

ſchichte wegen Nichtigkeit der Verhandlung durch ein anderes Landgericht von vorne an zu unterſuchen, und ihm wider das harte Urtheil der fälſchlich hintergangenen Behörde Hülfe und Gerechtigkeit zu erwirken.

Es liegt weder in der Macht, noch in der Geſinnung der hohen Kammer, den Rechtsgang zu hemmen, und wenn auch dem Geſuche des Unglücklichen um Wiederaufnahme ſeiner Sache nicht, wie es wirklich der Fall iſt, alle Belege zur neuen Beweisführung fehlten, ſo ſtände doch das Recht der Wiederaufnahme der Unterſuchung nach Art. 398. Kap. V. Tit. 5. Thl. II, des Strafgeſetzbuchs nur dem Kriminalgerichte zu, welches das verurtheilende Erkenntniß geſprochen.

Der Ausſchuß mußte daher, auf das Referat des Frhrn. v. Gravenreuth, beſchließen, die Bitte des Andrä Königsbauer beruhend zu den Akten zu legen.

40.

Vorſtellung und Bitte des Magiſtrats der Stadt Gundelfingen, um Zurückgabe der freywilligen Gerichtsbarkeit. München den 11., präſ. den 14. Februar 1822.

Die Bittvorſtellung der Stadt Gundelfingen betrifft einen Gegenſtand, welcher ſchon in der erſten Ständeverſammlung 1819 hier mit großer Theilnahme zur Sprache gebracht worden iſt.

Die freywillige Gerichtsbarkeit iſt ihrem ganzen Weſen und Zwecke nach mit der den Städten und Märkten durch die Verfaſſung ertheilten Stellung und Beſtimmung auf's Innigſte verbunden. Dies veranlaßte die Stadt Gundelfingen, dieſe Angelegenheit, welche die Wünſche ſo vieler Städte und Märkte beſchäftigt, der hohen Kammer zur theilnehmenden Aufmerkſamkeit zu empfehlen, die durch ihr unverborgtes Gewicht die unverfälſchte Natur der Sache bewähren.

Es kann von Niemanden in Abrede gestellt werden, daß die Bitte selbst, wie der Magistrat von Gundelfingen, ganz richtig bemerkt, mehr auf die Rückgabe eines entzogenen, als auf die Gewährung eines noch unbesessenen Gutes gerichtet sey, und schon dadurch die Fürsprache der Gerechten, die zum Besten der Städte wirken können und wollen, in Anspruch nehme.

Diese Bemerkung sucht der Magistrat der Stadt Gundelfingen noch durch die Betrachtung zu verstärken, daß die Städte und Märkte die freywillige Gerichtsbarkeit nicht als Grundherrschaften, sondern lediglich als Vorstände städtischer Gemeinden verlangen, und sich dadurch um so weniger über ihre Sphäre erheben, als die freywillige Gerichtsbarkeit keine Handlungen des eigentlichen Richters enthalte, sondern nur Geschäfte der rechtlichen Sicherung und Vorbeugung umfasse, lediglich ihrem Wesen nach zur Sphäre der Polizey gehöre, welche bereits in den Städten dem Magistrate überlassen sey.

Zu den besondern Motiven, welche die Wünsche der Stadt unterstützen, rechnet der Magistrat, daß Gundelfingen als eine Stadt zweyter Klasse, aus 562 Familien bestehend, und von undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1809 im Besitz der freywilligen Gerichtsbarkeit, sehr übel daran sey, indem ihre Bewohner in allen Angelegenheiten freywilliger und streitiger Gerichtsbarkeit sich zu dem vier Stunden entlegenen königl. Landgerichte in Lauingen begeben, und dahin auch ihre Abgaben entrichten müssen.

Der Magistrat geht sogar in die Geschichte ein, um zu beweisen, daß Gundelfingen nicht ohne Verdienste um den baierischen Staat und vollkommen dazu in jedem Betracht geeignet sey, die Wiedererneuerung eines solchen Geschenks zu verdienen.

Allein das Gemeindeedikt erkennt den Städten die freywillige Gerichtsbarkeit nicht zu; mithin kann die Eingabe der Stadt Gundelfingen nicht als Beschwerde konstitutioneller Rechte betrachtet, und als bloßer Wunsch und Bitte eben so wenig für geeignet zur Vorlage an die hohe Kammer gehalten werden. Wenn der Ausschuß daher, auf das Referat des Hrn. v. Wachter, die Bitte des Magistrats von Gundelfingen zu den Akten legen zu müssen glaubte, so hielt es derselbe mit dem Referenten doch der Sache selbst wegen für angemessen, den dritten Ausschuß, in dessen Wirkungskreis der verhandelte Gegenstand fällt, durch Mittheilung des Bittgesuchs in nähere Kenntniß Dessen zu setzen, was darin für die Zweckmäßigkeit der Zurückgabe der freyen Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate gesagt wird.

Mehmel, Sekretär.

Beylage LXVI.

(Bd. III. der Verhandl. S. 70.)

Tagesordnung
der
sechszehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten,
am 11. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung,
2) Bekanntmachung der Eingaben,
3) Vortrag des ersten Ausschusses, über den Entwurf einer Hypotheken- und Prioritätsordnung, dann des hiezu gehörigen Einführungsgesetzes,

4) Vortrag des zweyten Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes zu Errichtung einer baierischen Bank,

5) Anzeige des Sekretärs des fünften Ausschusses über die von diesem Ausschusse geprüften, und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet gefundenen Beschwerden und Eingaben.

Beylage LXVII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 73.)

Einlauf

vom 11. bis 13. März 1822.

1) Bitte der Gemeinde Laffenau (aus 13 forstberechtigten Individuen bestehend):
um Verwendung bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur Ablösung ihres Forst- und Erbrechtsholzes betreffend.

2) Vorstellung der Handelsberechtigten des königl. Landgerichts Regen, im Unterdonaukreise:
um Abstellung der Gewerbsbeeinträchtigung durch ausländische Handelsleute betreffend.

3) Beschwerde des Magistratsraths und Eisenhändlers zu Sulzbach, Joseph Ruf:
wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

4) Nachtrag zu der Beschwerde des ehemaligen Quartiermeisters Maier:
die Revision seines Prozesses betreffend.

5) Vorstellung des Magistrats und der gesammten Bürgerschaft zu Beilngries:
um Realisirung des Verbindungsplanes des Rheinflußes mit der Donau.

6) Eingabe des Abgeordneten Kretz:
Zurücknahme seines Antrages, wegen Holzmangel im Landgerichte Roggenburg betreffend.

7) Vorstellung des Landrichters Engelhard zu Hof:
Aufhebung der Sporteltantiemen der Landrichter betreffend.

8) Vorstellung der Grundbesitzer des Landgerichts Sögingen:
Einführung des Steuerdefinitivums betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten von Hofstetten:
Verbesserung des Gehaltes der Appellationsgerichtsräthe und Assessoren betreffend.

10) Bitte des quiescirten Hallverwalters Kirndorfer:
widerrechtliche Handlungsweise der Zolladministrationsbehörden betreffend.

11) Bitte der Kornbodenzinspflichtigen im königl. Rentamte Zell, jetzt Eltmann:
den Erlaß der Kornbodenzinsen aus den Jahren 1816/17 und 1817/18 betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Merkl, von Nürnberg:
die Gewährung der in der Verfassungsurkunde den beyden protestantischen Kirchengesellschaften zugesagten Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte betreffend.

13) Antrag mehrerer Abgeordneten des Oberdonaukreises:
die Einführung des Steuerdefinitivums betreffend.

14) Vorstellung der Gemeinden Kühlsheim, Berolsheim ꝛc.
das Kulturgesetz betreffend.

15) Vorstellung der Tabakspflanzer zu Nürnberg, Schwabach, Erlangen, Kadolzburg, Lauf und Herzogenaurach:
Beförderung des inländischen Tabakbaues betreffend.

16) Vorstellung des J. J. Stebach, Bleystiftfabrikant in Regensburg:
Erhebung des Zolles von ausländischen Bleystiften betr.

17) Vorstellung des Magistrats der Stadt Eichstädt:
um Ueberlassung eines Antheils an der den Städten für die Polizeyverwaltung bewilligten Summe betreffend.

18) Vorstellung der Floßmeister in München:
die Aufrechthaltung ihrer Privilegien in Verführung der Güter betreffend.

Beylage LXVIII. a.*)

(Bd. III. der Verhandl. S. 6.)

Sitzungsprotokoll des sechsten Ausschusses.

Geschehen München am 3. März 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident Freyherr v. Schrenk.
" Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten.
" Freyherr von Heyniz.
" Oberforstrath v. Schilcher.
" Bürgermeister v. Wachter.
" Direktor Dangel, als Sekretär.

Nachfolgende Anträge wurden heute der Prüfung unterstellt:

49.

Ein Antrag des Abgeordneten, Hrn. v. Wankel, die Gleichstellung der ehemals fuldaischen Aemter des

---

*) Berichtigung. Gegenwärtiger Vortrag gehört an die Stelle des unter Nr. 58 befindlichen, da der unter 58 aufgeführte unter Nr. 46 stehen sollte.

Untermainkreises mit den übrigen Theilen dieses Kreises in Beziehung auf das Sportelwesen betreffend.

Der Beschluß hierauf ging dahin; dieser Antrag auf Einführung einer gleichen Sportetaxe, folglich auf Gleichstellung in Entrichtung einer indirekten Abgabe, sey der Kammer, als zu ihrem Wirkungskreise gehörig, vorzulegen.

50.

Ein Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Aufhebung der Militärentlassungsgelder betreffend.

Es wurde beschlossen, diesen Antrag, welcher die Erlassung einer für die treffenden Individuen wirklich sehr lästigen Abgabe zum Gegenstande hat, sonach zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

51.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn von Faßmann: Die Trennung der Justiz von der Polizey betreffend.

Nach vorgängiger Prüfung wurde beschlossen, daß dieser Antrag, als ein sehr wichtiger Gegenstand der organischen Gesetzgebung, zur Vorlage an die Kammer ganz geeignet sey.

52.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Schmerold: den Zustand des Volksschulwesens und ihrer Lehrer betreffend.

Dieser Antrag wurde gleichfalls, aus den schon früher bey ähnlichen Anträgen angeführten Gründen, zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden.

53.

Ein Antrag deſſelben Abgeordneten: die Einführung einer verbeſſerten Taxordnung betreffend.

Es wurde beſchloſſen, dieſen Antrag, welcher gleich einem früheren, dieſem ganz ähnlichen, zum Wirkungskreiſe der Stände gehört, der Kammer vorzulegen.

54.

Ein Antrag der Abgeordneten Herrn Höß, Lindner, Heckel, Dorfner, Jäniſch und Kretz: Die Anweiſung eines verhältnißmäßigen Antheiles an der für die Verwaltung der Polizey ausgeworfenen Summe von 80,000 fl. für die Städte dritter Klaſſe betreffend.

Da dieſe Eingabe eigentlich eine Reklamation mehrerer Abgeordneten aus den Städten und Märkten III. Klaſſe, und zwar zu Gunſten derſelben, enthält, indem hierin darauf angetragen wird, daß dieſen Städten und Märkten der ihnen nach dem Edikte über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden gebührende, und bisher nicht erhaltene Antheil an dem zur Beſtreitung der Lokalpolizeykoſten beſtimmten jährlichen Beytrage aus dem Staatsärar für die verfloſſene Zeit nachbezahlt, und für die Zukunft angewieſen werden ſoll, ſo wurde einſtimmig beſchloſſen: daß derſelbe zwar nicht als Antrag der Kammer vorgelegt, jedoch aber das Präſidium erſucht werden ſoll, ihn als Beſchwerde an den fünften Ausſchuß gelangen zu laſſen.

55.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Kirchenraths Stephani: betreffend die Möglichkeit, eine Vermin-

derung der Steuerlaſt des Volkes dadurch herbeyzuführen, daß in Gemäßheit des im Landtagsabſchiede erhaltenen Verſprechens darauf beſtanden werde, den Geſchäftsmechanismus zu vereinfachen, das Heer der Staatsbeamten, der Penſioniſten und Quieszenten zu vermindern, dann die bewaffnete Macht zu vereinfachen, um dadurch den für ſolche zu machenden Aufwand zu ermäßigen.

Nach erfolgter Prüfung einſtimmig beſchloſſen: dieſen als einen, die Verminderung der Abgaben und die Beförderung des Wohlſtandes des Volkes bezweckenden, Antrag, als zum Wirkungskreiſe der Stände gehörig, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

56.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Miniſterialraths Freyherrn von Cloſen: Die Beſchränkung körperlicher Züchtigungen betreffend.

Der Beſchluß des Ausſchuſſes hierauf ging dahin: daß derſelbe als ein Antrag zur Erlaſſung einer geſetzlichen Verfügung, welche die Freyheit und perſönliche Sicherheit der Staatsangehörigen zum Gegenſtande hat, ſonach zum Wirkungskreiſe der Stände gehört, der Kammer vorzulegen ſey.

57.

Ein weiterer Antrag deſſelben Abgeordneten, Freyherrn von Cloſen, die Landwehr betreffend.

Der Ausſchuß war der Meynung, daß dieſer Antrag, als ein die Verminderung der Abgaben, und die Entwicklung der Nationalkraft zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit zugleich beabſichtigender Vorſchlag, ſich zum Wirkungskreiſe der Stände eigne, ſonach der Kammer vorzulegen ſey.

58.

Ein Antrag des Abgeordneten Hrn. Schmerold, Abschaffung und Umänderung der Zugviehsteuer betr.

Dieser ist nach dem Beschlusse des Ausschusses, gleich mehreren vorhergegangenen, diesen ganz ähnlichen, Anträgen der Kammer gleichfalls zur Vorlage zu bringen.

59.

Ein Antrag desselben Abgeordneten, Hrn. Schmerold, die Einführung einer dringend nothwendigen Dienstbotenordnung betr.

Der Beschluß des Ausschusses hierauf war, daß solcher aus gleichen Gründen, wie ein früherer des Abgeordneten Herrn Anns, der Kammer vorzulegen sey.

60.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Hilz, wegen Verletzung der Konstitution durch das königl. Finanzministerium in Anwendung von Laudemialexzessen.

Nach Vorlesung und Prüfung dieser Eingabe ist einstimmig beschlossen worden, daß solche nicht als ein Antrag, sondern als eine Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung durch Ueberschreitung der gesetzlichen Bestimmungen des Edikts über gutsherrliche Dienste zu betrachten, daher der Kammer nicht vorzulegen, sondern das Präsidium zu ersuchen sey, dieselbe an den fünften Ausschuß zur weitern Würdigung abzugeben.

61.

Ein Antrag des Abgeordneten, Hrn. von Faßmann, die Entfernung auswärtiger Handelsleute von inländischen Märkten betr.

Auf geſchehene Vorleſung erfolgte einſtimmig der Beſchluß, denſelben, da er einen Gegenſtand der Geſetzgebung zur Belebung der inländiſchen Gewerbe betrifft, als zum Wirkungskreiſe der Stände gehörig, der Kammer vorzulegen.

62.

Ein Antrag des Abg. Herrn Jäniſch, die Verbeſſerung der Gerichtsverwaltung in Bezug auf ſeine ſchon im Jahre 1819 gemachte Eingabe betr.

Auf gemachten Vortrag wurde einſtimmig beſchloſſen, daß dieſer Antrag, welcher die Erlaſſung eines organiſchen Geſetzes zur Beförderung der Rechtspflege und Verminderung einer indirekten Abgabe zum Gegenſtand hat, der Kammer zur Vorlage zu bringen ſey, indem ſolcher offenbar zum Wirkungskreiſe der Stände gehöre.

63.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Haffner zu Kodolzburg, die vorhin im Rezatkreiſe beſtandene Getreidgiltmoderation und dermalige ungleiche Beſteuerung dieſes Kreiſes betr.

Nach deſſen Prüfung wurde einſtimmig der Beſchluß gefaßt, dieſe Eingaben, als einen Antrag auf Gleichſtellung eines Kreiſes mit den übrigen in der Beſteuerung, alſo zum Wirkungskreiſe der Stände gehörend, der Kammer vorzulegen.

64.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Weiß, die Herabſetzung der Normalgetreidpreiſe für das Verwaltungsjahr $18\frac{3}{4}$, oder einen Nachlaß an Giltzehend, Kornbodenzins und anderen Reichniſſen an Getreide betreffend.

Nach vorhergegangener Prüfung hat der Ausschuß einhellig beschlossen, diesen Antrag, wodurch die Verminderung der auf dem Volke bestehenden Abgaben erzielet werden soll, als einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand der Kammer zur Vorlage zu bringen.

65.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn von Wankel, die pflichtschuldige Wahrung der ehemaligen Fuldaer Aemter gegen die beyden Anträge der Stadt Würzburg, dann der Abgeordneten des Untermainkreises, ihre vom Jahre 1790 herrührenden Kriegskosten, so wie jene von den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 her noch zu bezahlenden Früchte auf die Kreisschuldentilgungskasse übertragen zu dürfen.

Da dieser Antrag mit zwey frühern, bereits der Kammer vorgelegten Anträgen der Stadt Würzburg und der sämmtlichen Abgeordneten des Untermainkreises in unmittelbarer Berührung stehen, so wurde beschlossen, auch diesen zur Vorlage an die Kammer zu bringen.

66.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Sedelmaier, die Gleichstellung des Bierschenksatzes bey dem Bräuer und dem Wirthe betreffend.

Nach Vorlesung dieser Eingabe wurde einstimmig beschlossen, daß solche als ein Antrag, welcher auf die in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1819 zugesicherte Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertara Bezug hat, und in diesem Anbetrachte zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer vorzulegen sey.

67.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Kretz, die Abänderung des Gesetzes vom 22. July 1819, über Gemeindeumlagen in jenen Gegenden betreffend, in welchen die Theilung der Gemeindegründe nach der Zahl der Gemeindeglieder gleichheitlich geschahe.

Dieser wurde vorgelesen und einhellig beschlossen, solchen als einen Antrag auf Abänderung einer Stelle in dem neuesten Gesetze über Gemeindeumlagen, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehörend, an die Kammer zu bringen.

68.

Ein Antrag desselben Abgeordneten, Herrn Kretz, die Besoldungserhöhung der Landgerichtsassessoren betreffend.

Hierauf wurde beschlossen, dieser Antrag sey aus denselben Gründen, welche bey einem vorhergegangenen ähnlichen bereits angeführt worden sind, der Kammer vorzulegen.

69.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn obersten Justizraths von Hornthal, Rechnungsablage über das zentralisirt verwaltete Stiftungsvermögen im Königreiche betreffend.

Hinsichtlich desselben wurde von dem Ausschusse einstimmig der nämliche Beschluß gefaßt, wie bey einem früher unter der Nummer 41. des Protokolls vorgekommenen, diesem ganz ähnlichen Antrage, und in Folge dessen das Präsidium ersucht, ihn an den fünften Ausschuß zur weitern Würdigung gelangen zu lassen.

Freyh. von Schrenk.
Dangel.

Beylage LXVIII b.

(Bd. III. der Verhandl. S. 73.)

Sitzungsprotokoll des sechsten Ausschusses.

Geschehen München, am 10. März 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident Freyherr v. Schrenk.
" Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten.
" Freyherr v. Heyni.
" Bürgermeister v. Wachter.
" Direktor Dangel, als Sekretär.

In der heute Statt gehabten fünften Sitzung kamen zum Vortrage:

70.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Volkert, die Reduktion der provisorischen hohen Grundsteuer in mehreren Kreisen, besonders im Rezatkreise, betreffend.

Dieser Antrag, welcher die Herstellung der verfassungsmäßigen Gleichheit, in Beziehung auf die Grundsteuer, zum Gegenstande hat, soll, nach dem einstimmigen Beschlusse, als zum Wirkungskreise der Stände gehörig, der Kammer vorgelegt werden.

71.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Höß, die Durchfuhr des österreichischen Salzes von Tyrol nach dem sogenannten Innerbregenzer Wald, und die Minderung des Transitoweggeldes auf der nämlichen Route betreffend.

Nach deſſen Prüfung wurde beſchloſſen: daß derſelbe, als ein Antrag auf Modifikation des Zollgeſetzes, zur Begünſtigung des Tranſitohandels und der Ausfuhr inländiſcher Produkte, zum Wirkungskreiſe der Stände gehörig, und zur Vorlage an die Kammer geeignet ſey.

72.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Regierungsraths Frhrn. v. Frank, Maßregeln wegen Wohlfeilheit des Getreidehandels betreffend.

Dieſer wurde geprüft und einſtimmig zur Vorlage an die Kammer geeignet anerkannt, indem der Gegenſtand deſſelben auf die Beförderung der Kultur und die Erhaltung des Nationalwohlſtandes vorzüglichen Einfluß hat, ſonach in dem Wirkungskreiſe der Stände liegt.

73.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Schmid, die großen Mißverhältniſſe in Beſteuerung der Staatsbürger hinſichtlich der Gewerbe betreffend.

In Folge des hierauf gefaßten Beſchluſſes iſt dieſer Antrag, welcher die Reviſion der Gewerbſteuer zum Gegenſtande hat, gleich einem frühern, dieſem ganz ähnlichen, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

74.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Droß, die in der Verfaſſung verheiſſene Aufhebung des perſönlichen Dienſtzwanges betreffend.

Es wurde beſchloſſen: dieſe Eingabe, als einen gleichwohl ganz allgemeinen Antrag auf den Vollzug der Beſtimmungen unſerer Verfaſſungsurkunde in Beziehung auf perſönliche Frey-

heit, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehörend, der Kammer vorzulegen.

75.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Hauser, die Aburtheilung der Malzdefraudationsfälle betreffend.

Der Ausschuß beschloß hierauf einstimmig: daß dieser Antrag, welcher die Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung, in Betreff einer indirekten Steuer, und zwar zur Sicherstellung des Eigenthums einer Klasse von Staatsbürgern zum Gegenstande hat, daher zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer vorgelegt werden solle.

76.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Buchauer, die Uferbauten betreffend.

Der Ausschuß war einstimmig der Meynung: daß dieser, sowohl die zweckmäßige Verwendung der, für die Wasserbauten aus der Staatskasse bewilligten Summe, als auch die Erhaltung des Grundeigenthums der Staatsangehörigen betreffende Antrag, zum Wirkungskreise der Stände gehörig, und daher der Kammer zur Vorlage gebracht werden müsse.

77.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Landrichters Häcker, Berücksichtigung und Unterstützung der Bestrebungen des Erziehervereins in Nürnberg betreffend.

Dieser wurde vorgelesen, geprüft und sodann beschlossen: daß solcher zur Vorlage der Kammer in dem Anbetrachte als geeignet erscheine, weil einer Seite in der beygefügten Druckschrift verschiedene Ansichten und Vorschläge über Erzie-

hung und Unterricht vorkommen, welche bey künftiger Berathung über diesen Gegenstand Berücksichtigung zu verdienen scheinen, anderer Seite aber auch hierdurch die Bewilligung einer angemessenen Unterstützung dieses gemeinnützigen Instituts aus der allgemeinen Staatskasse veranlaßt werden will, somit also in zweyfacher Hinsicht zum Wirkungskreise der Stände gehöre.

78.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Jänisch, die Würdigung und Unterstützung der Erziehungsanstalt des D. v. Liederskron zu Erlangen betr.

Hierauf wurde aus denselben Gründen auch der nämliche Beschluß gefaßt, wie auf den unmittelbar vorhergehenden Antrag des Abgeordneten, Hrn. Landrichters Häcker.

79.

Ein Antrag des Abg. Herrn Beckelmeier, die Mitwirkung der Distrikts- und Kreisgemeinden zu Distrikts- und Gemeindenumlagen durch die Landräthe betreffend.

Der Prüfung folgte der Beschluß einstimmig: daß dieser Antrag, betreffend einen in das Eigenthum aller Staatsangehörigen tief eingreifenden Gesetzgebungsgegenstand der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

80.

Ein Antrag des Abg. Herrn Weiß, Entschädigung der Schullehrer auf dem Lande wegen der denselben abgenommenen Lottokollekte betr.

Nach dem Beschlusse des Ausschusses ist auch dieser, die Verbesserung des Zustandes der Schullehrer betreffende, und

zugleich das Interesse des allgemeinen Staatshaushaltes berührende, Antrag zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden worden.

81.

Ein Antrag des Abg. Hrn. Schmerold, die Erleichterung der Volkslasten betr.

Nach Vorlesung desselben hat sich der Ausschuß einstimmig dahin ausgesprochen: daß solcher als ein Antrag auf Erlassung einer Verordnung, zur Abstellung des bey den Leichenbegängnissen herkömmlichen und den Ruin vieler Familien herbeyführenden großen Kostenaufwandes, an die Kammer zu bringen sey.

82.

Ein Antrag des Abg., Herrn Dekans Stephani, die Verwendung der Kammer der Abgeordneten bey Seiner Majestät dem Könige, damit zur Vollziehung der Verfassungsurkunde das der protestantischen Kirche ursprünglich zugehörige, und zur Deckung der ökonomischen Bedürfnisse unumgänglich nöthige Vermögen von dem Staatsvermögen ausgeschieden, und zu ihrer eigenen Verwendung zurückgegeben werde, betr.

Nach vorhergegangener Prüfung beschloß der Ausschuß einstimmig: gegenwärtige Eingabe sey, als ein Antrag auf den Vollzug der Konstitution, rücksichtlich des dort allen Religionstheilen gesicherten Eigenthums der Stiftungen, und des Genusses ihrer Renten, zum Wirkungskreise der Stände gehörig, und daher an die Kammer zur Vorlage zu bringen.

83.

Ein Antrag desselben Abgeordneten, Herrn Dekans Ste-

pbani, die Vorlage sämmtlicher noch rückständigen liquiden Forderungen an Kriegslasten vom Jahre 1809 an betr.

Da in dieser Eingabe auf Realisirung einer, in der Verordnung vom 22. Jul. 1819 über die Peräquation der Kriegskosten enthaltenen, Zusicherung der Antrag gestellt ist, so fand der Ausschuß kein Bedenken, solche, als zum Wirkungskreise der Stände gehörend, und folglich auch zur Vorlage an die Kammer geeignet, auszusprechen.

84.

Ein Antrag vom 25. Mitgliedern der Kammer, die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Finanzetat betr.

Von dem Ausschusse wurde der Beschluß dahin einstimmig gefaßt: daß diese Eingabe, als ein Antrag auf Beschleunigung der, den Ständen des Reiches nach der Verfassungsurkunde vorzulegenden Nachweisungen, über den Zustand der Finanzen zum Ressort derselben unstreitig gehöre, und daß daher derselbe, obgleich durch den in der Sitzung vom 9ten d. M. erstatteten Vortrag des königlichen Staatsministeriums der Finanzen bereits erledigt, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

85.

Ein Antrag des Abg. Hrn. Oberstenjustizraths v. Hornthal: die Erleichterung der Volkslasten und schleunige Vorlage der dazu führenden Mittel betr.

Da diese Eingabe denselben Gegenstand betrifft, wie die unmittelbar vorhergehende, nämlich die schleunigste Vorlage der seit dem Jahre 1819 erzielten Ersparnisse im Finanzetat, so kann, nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses, die

Vorlage derſelben an die Kammer aus analogen Gründen gleichfalls keinem Zweifel unterliegen.

86.

Ein Antrag des Abg. Hrn. Blaß: die Beſtimmung des Maßſtabes zur Umänderung aller ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene, und deren Ablöſung im Untermainkreiſe betr.

Der Beſchluß des Ausſchuſſes ging einſtimmig dahin: daß derſelbe als ein ſowohl den Vollzug der Konſtitution, als auch die Landeskultur betreffender Antrag zur Vorlage an die Kammer ganz geeignet ſey.

87.

Ein Antrag des Abg., Herrn Magiſtratsraths Merkel: Die Vereinfachung des Geſchäftsganges in Verwaltungsgegenſtänden betr.

Es wurde hierauf beſchloſſen, daß ein ſolcher auf Vereinfachung des Geſchäftsmechanismus geſtellter Antrag zur Annahme und Vorlage an die Kammer um ſo mehr ſich eigne, als auch ſchon in der erſten Ständeverſammlung ähnliche Anträge gemacht wurden, und in dem Landtagsabſchiede eine beſondere Bedachtnahme hierauf zugeſichert worden iſt.

88.

Ein Antrag von 12 Mitgliedern der Kammer: eine allgemeine Gewerbsordnung für Baiern betr.

Dieſer Antrag, welcher die Herſtellung einer allgemeinen Gewerbsordnung, ſomit einen ſehr wichtigen, auf den Nationalwohlſtand beſonders einwirkenden, Geſetzgebungsgegenſtand betrifft, wurde nach vorhergegangener Prüfung von dem Ausſchuſſe einſtimmig zur Vorlage an die Kammer als zuläſſig erkannt.

89.

Ein Antrag von 55 Mitgliedern der Kammer, auf ein den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes, dann den finanziellen Kräften desselben angemessenes Staats-Verwaltungssystem betreffend.

Nach Verlesung und Prüfung desselben faßte der Ausschuß den Beschluß: daß diese Eingabe, welche als ein Antrag auf Erlassung organischer Verfügungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges in allen Zweigen der Staatsverwaltung, zur Verminderung der Staatsausgaben und zur allgemeinen Beförderung des Nationalwohlstandes erscheint, und daher mehrere, zum Wirkungskreise der Stände gehörige, Gegenstände umfaßt, der Kammer alsbald zur Vorlage gebracht werden solle.

90.

Ein Antrag von 58 Mitgliedern der Kammer, auf Vorlage der Gründprinzipien für das bürgerliche und Prozeßgesetzbuch.

Zur Folge des hierauf einstimmig gefaßten Beschlusses soll auch dieser, die Beschleunigung einer neuen allgemeinen Zivilgesetzgebung bewirkende, Antrag, als zum Ressort der Stände gehörend, der Kammer vorgelegt werden.

91.

Ein Antrag von 55 Mitgliedern der Kammer: die Vorarbeiten für die Stände des Reichs betreffend.

Hierauf wurde derselbe Beschluß gefaßt, und zwar in dem Anbetrachte, weil dieser Antrag die schnellere Erledigung der, den Ständen des Reichs bey ihren künftigen Versammlungen zur Vorlage zu bringenden, Gegenstände beabsichtigt, folglich einen zur Kompetenz der Kammer gehörigen Gegenstand betrifft.

92.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Graudauer: die bald möglichste Vorlage der Berathungsgegenstände von Seite der Herrn Staatsminister betr.

Dieser wurde aus denselben Gründen, wie jene oben unter 84 und 85 vorgetragenen, zur Vorlage an die Kammer für geeignet von dem Ausschusse erklärt.

93.

Ein Antrag des Abgeordneten, Hrn. Oberstjustizrathes v. Hornthal: die allgemeine Brandversicherungsanstalt und deren Fehler betreffend.

Da dieser Antrag als Gegenstand einer, das Eigenthum vieler Staatsbürger wesentlich berührenden, gesetzlichen Verfügung zu betrachten ist, sonach innerhalb des Wirkungskreises der Ständeversammlung liegt, so hat der Ausschuß auf die Vorlage desselben an die Kammer erkannt.

94.

Ein Antrag des Abgeordneten, Hrn. Klein: denselben Gegenstand betreffend.

Worauf aus dem nämlichen Grunde auch derselbe Beschluß gefaßt worden ist.

95.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Graudauer: die traurige Lage der ehemaligen Klosterunterthanen betreffend.

Es wurde beschlossen, diesen, das Eigenthum und den Wohlstand mehrerer Staatsbürger berührenden, Antrag der Kammer gleichfalls vorzulegen.

96.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Magiſtrathsrath Merkel: die Einführung von Sparkäſſen mit der Dienſtbotenordnung betreffend.

Da dieſe Eingabe mit dem bereits zur Vorlage gekommenen Antrage des Abgeordneten Hrn. Anns, die Verbeſſerung der Dienſtbotenordnung betreffend, in Berührung ſteht, ſo mußte ſolche gleichfalls als hierzu geeignet anerkannt werden.

97.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Thomaſius: die Lokalkirchenſtiftungen betreffend.

Derſelbe wurde geprüft, und in dem Anbetrachte, daß ſolcher als ein Antrag auf den Vollzug des Edikts über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden zu dem Wirkungskreiſe der Stände gehört, einſtimmig beſchloſſen, ſolchen der Kammer vorzulegen.

98.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Beſtelmeier, um Bewirkung einer geſetzlichen Beſtimmung über die Differenz, welche bey dem Malzaufſchlage zwiſchen dem auf der Pollete vorgezeichneten und dem in der Mühle abgemeſſenen Malzquantum Statt finden darf.

Nach vorgängiger Prüfung wurde einhellig beſchloſſen, daß vorliegende Eingabe aus dem Grunde an die Kammer zur Vorlage zu bringen ſey, weil hierin auf einen Zuſatz zu einem, die indirekte Beſteuerung betreffenden, Geſetze angetragen wird, und dieſes als ein zum Wirkungskreiſe der Stände gehöriger Gegenſtand zu betrachten iſt.

99.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Volkert: die Verbesserung des Geschäftsganges in Beschwerdesachen über untergeordnete Stellen bey den Oberbehörden, betr.

Beschlossen: Denselben als einen Antrag auf Verbesserung des Geschäftsganges, zur Sicherheit des Eigenthumes der Staatsangehörigen der Kammer vorzulegen

100.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dorfner, der Bürgerschaft zu Hirschau zu ihren Kriegsforderungen zu verhelfen.

Nach geschehener Vorlesung und Prüfung dieser Eingabe, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß solche zwar nicht als ein zur Vorlage an die Kammer geeigneter Antrag, wohl aber als eine Beschwerde angesehen werden könne, indem hierin angeführt wird: „daß die fragliche Forderung mit Ausnahme von 23 fl. 12 kr. durch einen willkürlichen Federzug für inperäquabel erklärt worden sey." In dieser Rücksicht wurde das Präsidium auch ersucht, diese Eingabe an den fünften Ausschuß zur weitern Würdigung gelangen zu lassen.

v. Dangel.
Frhr. v. Heyniz.
Frhr. v. Schrenk.

Beylage LXIX.

(Bd. III. der Verhandl. S. 116.)

Auszug

aus dem

Sitzungsprotokoll des zweyten Ausschusses

vom 5. März 1822.

1.

In einer Eingabe vom 15. Februar 1822, dem Ausschusse am 18. desselben M. zugestellt, trägt der Abgeordnete von Hornthal darauf an, daß das Mißverhältniß in der Besoldung verschiedener Staatsdiener möge aufgehoben werden, und bittet daher die hohe Kammer, solches um so mehr auf dem verfassungsmäßigen Wege zu veranlassen, als im Landtagsabschiede vom Jahre 1819 schon dessen Berücksichtigung zugesichert worden.

Herr geistliche Rath Sacher, der das Referat dieses Antrages selbst übernommen hat, erstattete darüber in der heutigen Sitzung folgenden Bericht:

Die Lage manches Staatsdieners ist mißlich, die Besoldung vielen so karg zugemessen, daß sie kaum für die dringendsten Bedürfnisse genügt. Wer dem Staate dient, soll auch vom Staate, nicht zum Ueberfluß und Wohlleben, aber auf eine anständige, Kummer und Sorge sowohl als den gefährlichen Kampf zwischen Redlichkeit und Noth entfernende, Art besoldet werden. Hierher gehören die bey den Zwischen- und Unterbehörden in den Kreisen angestellten Räthe, Assessoren u. s. w.

Schon im Landtagsabschiede vom Jahre 1819 ward die Versicherung ertheilt, den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Besoldungsstatus der Staatsbeamten in Ueberlegung zu nehmen.

Hier schließt der von Hornthal'sche Aufsatz, und, ohne irgend einen besondern Vorschlag zu machen, endet er mit dem allgemeinen Antrage:

„Die Kammer möge im verfassungsmäßigen Wege veranlassen, daß dieses Mißverhältniß möglichst bald gehoben werde."

Auf welche Art soll dieses der That nach unläugbare, den Folgen nach schädliche, Mißverhältniß gehoben werden?

Auf finanziellem Wege? — Durch Erhöhung der Staatseinnahmen? — Durch welche? — Durch Verminderung der Staatsausgaben? Welcher? — Durch Verminderung der Ausgaben? Welcher? — Durch Verminderung der hohen Besoldungen einiger Staatsbeamten, ohne ihr Recht zu verletzen? Welcher? — Zwar nicht für die jetzt angestellten, aber für die in Zukunft anzustellenden?

Auf die Fragen kann einem Antrage nur scheinbar befriedigende Antwort ertheilt werden, bis die Nachweisungen der Staatseinnahmen von dem königl. Staatsministerium der Finanzen in der Kammer vorgelegt, und von derselben geprüft seyn werden, bis wohin also auch dieser allerdings wichtige Gegenstand vorbehalten bleibt.

Wie auf administrativem Wege das Besoldungsmißverhältniß durch Verminderung der Stellen, durch Verminderung der Arbeiten ꝛc. gehoben werden könne, bleibt der Berathschlagung des dritten Ausschusses angehörig, welchem also der von Hornthal'sche Antrag (der Weisung des Präsidiums der Kammer gemäß) zuzustellen ist, und dann von dem Ausschusse der Antrag dahin gestellt werden solle, daß bestimmte Kategorieen der Staatsdiener, und für jede Kategorie derselben ein Maximum des Standesgehaltes festgesetzt werden soll.

Der Ausschuß tritt, nach erfolgter Umfrage, dem Antrage des Referenten bey.

2.

Dem Herrn von Utzschneider wurden die vier, hiernach bezeichneten, Anträge, nämlich:

a) Bitte mehrerer Instrumentenhändler von Nürnberg, die Verminderung und Herabsetzung der Eingangsgebühren auf Fortepiano's betreffend;

b) Bitte der Mühlsteinfabrikanten von Wendelstein, wegen unbelegter Einfuhr fremder Mühlsteine zu ihrem Nachtheile;

c) Vorstellung des Justizraths Hort, aus Amorbach, um Milderung des Zolls für die Weine aus seinen im Rheingau gelegenen Weinbergen;

d) Vorstellung des Abgeordneten Kretz, die Verminderung des Transitozolls an der Würtemberger Gränze betreffend, zur Berichtserstattung übertragen.

Der Referent stellt dem Ausschusse vor, daß, so lang die Mauthrechnungen von dem königl. Staatsministerium nicht vorlägen und geprüft seyen, er es für unmöglich halte, einen, der Sache entsprechenden und vollständigen, Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß, die Einwendungen und Gründe des Referenten billigend, und in Erwägung, daß wieder mehrere neue, die Mauthverhältnisse betreffende, Anträge vorliegen, beschließt einstimmig:

„daß der Vortrag über sämmtliche Mauthgegenstände noch bis zur Vorlage der Mauthrechnungen auszusetzen sey.

3.

Herr Baron von Heyn itz, welchem vier Anträge auf Abschaffung der Zugviehsteuer, nämlich, der der Herrn von Poschinger, Kretz, Baron von Closen, Dietrich und Lindner zur Berichtserstattung übertragen worden, ist mit

den Antragstellern ganz einverstanden, daß diese Abgabe, welche den Stämpel der ungerechten und ungleichen Steuervertheilung trägt, aufgehoben werden möge, glaubt aber, daß, so lange die Rechnungen über den Staatshaushalt nicht vorliegen, und daraus hervorgehe, daß für die drey folgenden Finanzjahre die Staatseinnahmen eine Verminderung erleiden können, nichts Definitives darüber zu beschließen, sohin die Erledigung dieses Gegenstandes vor der Hand noch zu verschieben sey.

Der Ausschuß ist einstimmig mit dem Referenten einverstanden, daß die Zugviehsteuer als eine ungleich drückende Abgabe möge abgeschafft werden können, glaubt jedoch, daß vor Prüfung der Finanzrechnungen die Aufhebung der Zugviehsteuer, welche im Budget mit 434,000 Gulden aufgeführt ist, nicht beantragt werden könne. Ueber die Veränderungen in der Erhebungsart und die dabey eingeschlichenen Mißbräuche wird Herr Referent, Baron von Heynitz, der hohen Kammer selbst Bericht erstatten.

4.

Herr Baron von Closen, welchem der wiederholte Antrag des Abgeordneten Stephani, die Abschaffung des Lotto betreffend, zum Bericht zugestellt worden, trägt dem Ausschusse vor, daß Antragsteller sich hauptsächlich in seinem Antrage dahin beschränke:

a) auf dem geeigneten Wege, durch die hohe Kammer, bey den königl. Staatsministerien anzufragen, ob die Nation Hoffnung habe, schon jetzt von diesem Uebel erlöst zu werden;

b) Se. Majestät, den König allerunterthänigst zu bitten, eine genaue Untersuchung wegen der Abscheulichkeiten zu veranlassen, die man sich bey dem Lottospiel erlaube, in-

dem die Rede gehe, daß der einsetzende Theil des Volkes auf eine, kaum glaubliche Art, durch Streichen und Unterschlagen der am stärksten und häufigsten besetzten Zahlen betrogen werde, damit, so lange das Lotto besteht, dieser Betrug nicht fortgesetzt werden möge.

Referent ist des Dafürhaltens, so lange die Finanzrechnungen nicht vorliegen, woraus ersichtlich werde, ob die Lottoeinnahme mit einer Million entbehrlich sey, oder, so lange kein Surrogat vorhanden, von der unbedingten Abschaffung jetzt keine Rede seyn könne. Dieses erwägend und in Bezug der übrigen durch den Antragsteller angeführten, auf Betrug hinzielenden, Thatsachen macht Referent dem Ausschusse den Vorschlag, den Antrag des Abgeordneten Stephani durch das verehrliche Präsidium dem königl. Finanzministerium zur gefälligen Aufklärung zustellen zu lassen. Mit welchem Antrage der Ausschuß einstimmig einverstanden ist.

5.

Ueber einen andern Antrag des Deputirten, Herrn Riebel, die Verminderung der Besteuerung durch angemessene Ausgleichung mit den ältern Kreisen betreffend, trug der hierzu ernannte Referent, Baron von Pelkhoven, vor, und auf dessen Antrag, der den Akten beygelegt wurde, war der Ausschuß der einstimmigen Meynung, daß vor der Hand alle weiteren Verhandlungen über eine billige Ausgleichung der Steuern zu verschieben sey, bis daß das von der Regierung versprochene Steuergesetz, dem man mit großer Sehnsucht entgegensieht, den Ständen des Reiches vorgelegt seyn wird. Der Ausschuß muß öffentlich sein Bedauern äußern, daß dieser so wichtige und im Landtagsabschiede verheißene Gegenstand so lange verzögert wird.

6) Herr Gruber von Lindau erstattete Bericht über den Antrag des Deputirten, Hrn. Bürgermeister, Anus, die Revision der Gewerbssteuer betreffend, d. d. 15. Februar 1822 dem Referenten, am 5. des darauf folgenden Monats März, mitgetheilt.

Der Bericht liegt dem Protokoll bey, und wird von dem Berichtserstatter der hohen Kammer selbst vorgetragen werden.

Der Ausschuß ist mit dem Referenten einverstanden, und beschließt, daß der Antrag der Kammer zur weitern Berathung mit dem Gutachten des Referenten vorgelegt werde, um demselben ihre Beystimmung zu ertheilen.

7) Dem Abg. Köster, Sekretär des zweyten Ausschusses, wurde der Antrag des Deputirten Stephani, die Freyheit der unserm Volke vom Weltregenten zu Wasserstraßen für seinen Welthandel angewiesenen Ströme betreffend, zur Berichtserstattung zugetheilt.

Antragsteller bittet die hohe Kammer, gegen Seine königliche Majestät den Nationalwunsch auszusprechen, daß es allerhöchst Demselben gefallen möge, im Einverständniß mit andern gleich interessirten Bundesstaaten, durch die Gesandten sowohl bey dem Bundestage, als auch bey den Höfen von Oesterreich und Rußland dahin zu wirken, daß die Donau und der Rhein für den Handel freygegeben, und die daran wohnenden Völker dadurch von den Fesseln erlöset werden möchten, welche den Ackerbau, die Gewerbe und die Handlung darniederdrücken; Antragsteller stützt seinen Antrag auf den fünften Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814, welcher die Freyheit der Rheinschifffahrt ausspricht; — ferner auf den 19. Artikel der Wiener Uebereinkunft vom 30. März 1815, welcher die Zwangsumladungsplätze aufhebt, auf den 21. Artikel derselben Uebereinkunft, wornach die Zwangsschiffergilten nicht

mehr fortbeſtehen ſollen, und auf den ſechsten Artikel der Beylage zum Kongreßprotokoll vom 20. März 1815, welcher den Unterthanen der Neckar-, Main- und Moſelſtaaten gleiche Schifffahrtsrechte mit den Bewohnern des Rheins ertheilt, und ſagt, daß nun bald 8 Jahre verfloſſen, ohne daß noch etwas von dieſem Verſprechen in Erfüllung gebracht worden wäre.

Nachdem Referent dem Ausſchuſſe die weitern von dem Antragſteller dargeſtellten, auf die Freyheit der Ströme beruhenden Vortheile entwickelte, war der Ausſchuß einſtimmig der Meynung, daß die Realiſirung der Wünſche des Antragſtellers ſowohl für Baiern, als auch andere Nachbarſtaaten, von großem Vortheile ſey, und beſchloß daher, auf den Antrag ſeines Referenten, dem königlichen Miniſterium des Innern den beſraglichen Antrag zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen.

Beylage LXX.

(Bd. III. der Verhandl. S. 116.)

Antrag des Abgeordneten Anns, die Reviſion der Gewerbeſteuer betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Wer in unmittelbarer Berührung mit der gewerbetreibenden Klaſſe der Staatsbürger ſteht, fühlt mit dieſer das dringende Bedürfniß einer Gewerbſteuerreviſion.

Schon der geſetzliche Zeitraum von 5 zu 5 Jahren iſt, bey den alljährlich vorfallenden Veränderungen der Gewerbsverhältniſſe, eine viel zu lange Zeit, und nun ſind ſchon mehrere

Jahre über die gesetzliche Frist verflossen; daher die grellste Ungleichheit in der gegenwärtigen Besteuerung der Gewerbe, welche für Den, der unter dem Druck derselben liegt, höchst schmerzhaften Nachtheil bringt; daher die zahllosen Remonstrationen, und ich glaube annehmen zu dürfen, eine Verwirrung in dem Gewerbssteuerkataster selbst.

Die Gewerbesteuer überhaupt, besonders wo nah und von ferne her die freye Konkurrenz freyes Spiel hat, der Hausirhandel begünstigt ist und jetzt die Gewerbe alle im Verfall sind, ist eine auf Ansicht, auf Willkür und selbst auf Leidenschaft gegründete allgemein irreguläre, deshalb drückende Steuer; sie besteuert nie gerecht, besonders wenn sie nicht wenigstens alle drey Jahre revidirt und regulirt wird.

Ich trage daher darauf an, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle auf dem verfassungsmäßigen Wege Seine Königliche Majestät bitten: ein Gesetz den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Beystimmung vorlegen zu lassen, wonach

a) für die Repartition der Gewerbssteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt werden;

b) wenigstens alle drey Jahre eine Revision der Gewerbssteuerkataster Statt zu finden hat.

München, den 22. Februar 1822.

Am 25. Februar übergab der Abgeordnete, Herr Bürgermeister Anns, der Kammer den Antrag auf Revision der Gewerbesteuer;

am 27. Februar vom Präsidio dem Petitionsausschuß zugestellt, war er von diesem zum Vortrag an die Kammer begutachtet;

am 26. Februar dem zweyten Ausschuß, und bey demselben dem Unterzeichneten zum Referat zugeschlossen, welchem er hiemit sich unterzieht.

Der Abgeordnete Anns bemerkt ganz richtig, daß schon der Zeitraum von 5 Jahren, nach welchem erst die gesetzliche Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden soll, viel zu lang sey, weil alljährlich wesentliche Veränderungen darin vorfallen, wie viel mehr Nachtheil und Verwirrung nun daraus hervorgehen, daß selbst jener gesetzliche Zeitraum nicht eingehalten, sondern von einem Jahre zum andern, aus nicht gegebenen, wohl zu vermuthenden, aber nie zu rechtfertigenden Gründen, verschoben werde, beweisen die vermehrten Reklamationen Derer, welche den Druck dieser Last um so weniger auszuhalten vermögen, als sie, je länger, je mehr, den Schutz und die Unterstützung entbehren müssen, welche ihnen dafür zu Theil werden sollten. Aus diesem Grunde darf diese Last wohl auch als Mitursache des Verfalls der Gewerbe angesehen werden.

Wenn der Herr Antragsteller ferner sagt: „die Gewerbesteuer überhaupt, besonders wo nah und fern her die freye Konkurrenz freyes Spiel hat, der Hausirhandel begünstigt wird ꝛc. ist eine auf Willkür, auf Leidenschaft" — ich darf behaupten, wenigstens, um es recht gelinde zu geben, auf irrige Ansichten, — und sehr oft übel verstandene Plusmacherey, — „gegründete irreguläre, deshalb drückende Steuer, besonders, wenn sie nicht alle drey Jahre revidirt und regulirt wird."

Wer, der die jetzige Lage der Dinge zu beurtheilen weiß, sie unbefangen beurtheilen will, kann ihm darin Unrecht geben? Wer, der ihn zu unterstützen vermag, sollte es nicht thun, wenn er dahin anträgt: „die hohe Kammer der Abgeordneten wolle auf verfassungsmäßigem Wege Seine Königliche Majestät bitten: ein Gesetz den Ständen des Reiches zum Beyrath und zur Beystimmung vorlegen zu lassen, wonach

a) für die Repartition der Gewerbesteuer feste, der Natur der Gewerbeverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt werden, und

b) wenigstens alle drey Jahre eine Revision der Gewerbesteuer Statt zu finden hat.

Referent sagt: Einverstanden. Das Nämliche sagt auch der zweyte Ausschuß, und beschließt einstimmig:

daß der Antrag der Kammer zur weitern Berathung mit dem Gutachten des Referenten vorgelegt werde, um demselben ihre Beystimmung zu ertheilen.

Gruber, von Lindau.

Für den richtigen Auszug,
Köster, Sekretär.

Beylage LXXI.

(Bd. III. der Verhandl. S. 117.)

Tagsordnung
der
siebzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

(Am 13. März 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Vortrag des Sekretärs des für Prüfung der Anträge der Abgeordneten bestellten Ausschusses über die geprüften Anträge, und Berathung über die Verweisung der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen an die betreffenden Ausschüsse.

Beylage LXXII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 119.).

Einlauf,

vom 13. bis 15. März 1822.

1) Vorstellung der Poststallmeister Wächter'schen Erben zu Hof:
wegen verhinderter Ausübung der Lohnkutscherey bey ihrem Gasthofe daselbst.

2) Urlaubsverlängerungsgesuch des Abgeordneten Dr. Karl von Rottmanner.

3) Bitte des Stadtmagistrats zu Wunsiedl:
um Zuweisung des Kontributionsvorlehens der Provinz Baireuth auf die allgemeine Staatsschuldentilgungskasse.

4) Vorstellung der Katharina Hornstein, Hofrathswittwe:
Besoldungsrückstand ihres Gatten betreffend.

5) Vorstellung des Grafen von Lamberg, Appellationsgerichtspräsidenten in Bamberg:
die Streitsache des Tabakfabrikanten, Eduard von Welling, mit dem königl. Fiskus, wegen einer Zollabgabe von Tabaksgeiz betreffend.

6) Vorstellung und Bitte des Zehentbesitzers, Lorenz Schneid, zu Lenkersheim, Landgericht Windsheim:
um Abstellung des Sportulirens und Beschleunigung seines Prozesses.

7) Antrag der Abgeordneten Dargler, Klein und Volkert:
Herabsetzung und gleichere Vertheilung des Steuerfußes im Rezatkreise betreffend.

8) Vorstellung des Pfarrers Wilhelm Wittmann, von Stadt Eschenbach:
die Abstellung des Lasters der Unzucht auf dem Lande betr.

9) Vorſtellung des Stadtmagiſtrats zu Augsburg:
wegen verweigerter Zahlungen an die Stiftungen.

10) Vorſtellung des Franz Mitterhuber, Schullehrers in Eggenfelden:
Entſchädigung wegen entzogener Lottokollekte betreffend.

11) Antrag des Abgeordneten, Freyherrn von Heynitz:
die von den Rittergütern im ehemaligen Fürſtenthume Baireuth gefordert werdende Ritterpferdeablöſungstaxe betr.

12) Antrag des Abgeordneten Schnitzer:
Aufhebung des Waſſerweggeldes auf der Iller, von Kempten bis Ulm, betreffend.

13) Vorſtellung des Stadtmagiſtrats zu Schweinfurt:
die Uebernahme der Territorialſchulden der ehemaligen Reichsſtadt Schweinfurt auf die Landesſchuldentilgungskaſſe betr.

14. Antrag des Abgeordneten v. Hornthal:
Zweckmäßige Einrichtung der baieriſchen Armee, daraus hervorgehende jährliche Erſparung von Millionen, und dadurch erzielt werdende Volkserleichterung betr.

15. Antrag des Abgeordneten Köſter, und der übrigen Abgeordneten des Regenkreiſes:
Uebernahme derjenigen Schulden des Rheinkreiſes unter die baieriſche Staatsſchuld, welche in den Jahren 1814, 1815 und 1816 dieſe Provinz, ohne Regent ſich ſelbſt überlaſſen, zur Beſtreitung der Kriegskoſten für die große alliirte Armee gemacht hat, in ſo weit ſich dieſelben nach dem Peräquationsgeſetze vom 22. Jul. 1819 zu Landeslaſten eignen, betreffend.

16. Vorſtellung der bürgerlichen Weinwirthe in Paſſau:
Konſumomauth der öſterreichiſchen Weine betr.

Beylage LXXIII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 230.)

Tagsordnung
der
achtzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten
am 15. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Berathung über den Entwurf der Hypotheken- und Prioritätsordnung, dann des hierzu gehörigen Einführungsgesetzes.

Beylage LXXIV.

(Bd. III. der Verhandlungen S. 231.)

Einlauf
vom 15. bis 16. März 1822.

1) Bitte des Generalzolladministrationsbuchhalters, Friedrich Bruckbräu:
   Dedikation seines Werkes, „Biographieen der Abgeordneten" betreffend.
2) Antrag des Abgeordneten Weiß:
   das Steuerdefinitivum betreffend.
3) Antrag des Abgeordneten Lindner:
   die Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene betreffend.
4) Antrag des Abgeordneten Wankel:
   die bessere Versorgung der Invaliden betreffend.

5) Nachträgliche Vorstellung der Katharina von Hornstein:
Zurücknahme ihrer Eingabe, den Besoldungsrückstand ihres Gatten betreffend,

6) Vorstellung des Pfarrers Müller, zu Rohr:
Konstitutionswidrige Belästigung der besteuerten Geistlichkeit betreffend.

7) Vorstellung des Joh. Bötsch, zu Unterbleichfeld:
den freyen Salzhandel im Untermainkreise betreffend.

8) Vorstellung des Thomas Buchenrieder, von Langweid:
Beschleunigung seines Prozesses betreffend.

9) Bitte mehrerer Unterthanen von Oberkonnersreuth:
Kriegsentschädigung von 1806/7 und 1807/8 betreffend.

10) Bitte der Vorigen:
Kriegslieferungen aus den Jahren 1806 bis 1808 betreffend.

11) Beschwerde des Rechnungskommissärs Bernard, zu Regensburg:
ein Depositum bey der königl. Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

12) Beschwerde des Joseph v. Pauer, Hammergutsinhabers zu Wolfsbach:
wegen gesetzwidriger Steuerkapitalserhöhung pr. 3150 fl.

13) Vorstellung mehrerer Wirthe in und um Straubing:
Milderung der Weg- und Zollgelder ausländischer Güter betreffend.

Beylage LXXV.

(Bd. III. der Verhandl. S. 325.)

Tagesordnung

der

neunzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

am 16. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung,
2) Bekanntmachung der Eingaben,
3) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Hypotheken- und Prioritätsordnung, dann der damit verbundenen Einführungsverordnung.

Beylage LXXVI.

(Bd. III. der Verhandl. S. 327.)

Einlauf

vom 16. bis 18. März 1822.

1) Vorstellung des Schullehrers, Joh. Jakob Nürnberger, zu Oberöslau:
die bey dem vormals preußischen Justizamte, zu Wunsiedel, deponirten und vor dem Ausbruche des preußisch-französischen Krieges getilgten Seifferischen Kaufschillingsgelder betreffend.
2) Antrag des Abgeordneten Wankel:
die bey Zivilbranchen praktizirenden Offiziere, deren Abführung aus den Listen der Regimenter, und den für die Armee hieraus erwachsenden großen Nutzen betreffend.

3) Vorstellung des Joh. Valentin Wagenschwanz, Müllers und Oekonoms zu Klaubmüll, bey Zell,
Plane zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule betreffend.

4) Bitte eines Baiers:
um Abänderung des Wahlgesetzes für Gemeindeverwaltungsstellen, und Herstellung der Gleichheit aller ordentlichen Staatsbürger bey der Wahl zu Gemeindestellen betreffend.

5) Vorstellung des Stadtmagistrats zu Passau, als Administration der Stiftungen und Kommunen:
die Kreis- und Lokalexigenzbeyträge der Stiftungen und Kommunen betreffend.

6) Bitte des Johann Redlich:
das Accessisten-, Praktikanten- und Schreiberunwesen betr.

7) Beschwerde des Landrichters Schulz, von Ansbach:
Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte in seiner Prozeßsache betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Buchauer:
das Gewerbewesen betreffend.

9) Vorstellung des Rechnungsrevisors Hochbrand:
dessen Verhältnisse im Staatsdienste betreffend.

10) Antrag des Abgeordneten Riedl:
Gewerbsschmälerung, und dadurch veranlaßten Mangel der Schneiderzunft zu Baireuth betreffend.

11) Antrag des Vorigen:
Einführung der definitiven Besteuerung der Häuser zu Baireuth betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Köster:
Die Vorlage der Rechnungen und Nachweisungen über den Militärinvaliden-, Wittwen- und Waisenfond und den Militärbedarf betreffend.

Beylage LXXVII.

(III. Bd. der Verhandl. S. 414.)

Tagesordnung

der

zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 18. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung, dann der damit verbundenen Einführungs-Verordnung.

Beylage LXXVIII.

(IV. Bd. der Verhandl. S. 3.)

Einlauf

vom 18. bis 20. März 1822.

1. Antrag des Abgeordneten Zenger: die Verlassenschaften der Geistlichen betreffend.
2. Bitte des Stephan Rupp: die Revision seines Prozesses betreffend.
3. Eingabe des Abgeordneten Popp: das Gesuch der Besitzer von grund- und erbzinsbaren Realitäten im Rentamte Bayreuth um Gleichstellung der Besteurung mit den lidelgenen und unbelasteten Grundstücken betreffend.

4. Vorstellung des Stadtmagistrats von Gunzenhausen: um Abhülfe gegen die wucherischen Schulden-, Consens- und Cessions-Verträge.
(Durch den Abgeordneten Stephani übergeben.)

5. Antrag des Abgeordneten Wankel: die Uebernahme der Schulden der Fuldaischen Aemter von den Jahren 1816 bis 1818 auf die Kreis-Schuldentilgungs-Kassa betreffend.

6. Antrag des Abgeordneten Zenger: die endliche Einführung der Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1781 betreffend.

7. Vorstellung der Seifensieder und Lichterzieher der Stadt Gunzenhausen: Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

8. Antrag des Abgeordneten Blaß: die Ablösung der Zehentgefälle im Untermainkreise betreffend.

9. Vorstellung der Gemeinde Redwitz: die Jahre der Großjährigkeit betreffend.

10. Antrag des Abgeordneten v. Hornthal: die Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels durch Aufhebung der Binnenzölle, der inneren Mauten, Errichtung des zu Darmstadt eingeleiteten Bundes s. a. betreffend.

11. Vorstellung des Magistrats in Augsburg: das Garben'sche Stiftungs-Vermögen betreffend.

12. Vorstellung des N. Leinberger in Nürnberg: die Erfindung der horizontalen Luftfahrt betreffend.

13. Vorstellung der Maximilians-Heilungs-Anstalt in Nürnberg: um Unterstützung.

14. Antrag des Abgeordneten Clarus, auf Erhöhung der Pensionen aus dem Militär-Wittwen-Fonde.

Beylage LXXIX.

(IV. Bd. der Verhandl. S. 78.)

Tagesordnung
der
ein und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten
am 20. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung, dann der damit verbundenen Einführungs-Verordnung.

Beylage LXXX.

(IV. Bd. der Verhandl. S. 227.)

Tagesordnung
der
zwey und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten
am 21. März 1822.

1) Fortsetzung und Schluß der Berathung über die Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung ꝛc.
2) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

Beylage LXXXI.

(IV. Bd. der Verhandl. S. 229.)

Einlauf

vom 20. bis 23. März 1822.

1. Beschwerde der Ortschaften Ober- und Niederhummel, Landgerichts Freysing, um Verwendung wegen — aus einem unrichtigen Verfahren — erlittener übermäßigen Bonitirung und zu hoher Besteuerung der sämmtlichen Gutsgründe.
2. Vorstellung der Gemeinde Sollenhofen: den Ausgangszoll der Kellheimer Steine betreffend.
3. Antrag des Abgeordneten Dietrich: die Bezahlung der, von der Krone Oesterreich für Quartier- und Vorspanngelder an die baierischen Unterthanen noch schuldenden, Summe betr.
4. Antrag des Abgeordneten Stephani: die zweckmäßige Pensionirung der, für den Felddienst untauglich gewordenen, Offiziere der baierischen Armee betr.
5. Bitte des Johann Eichhammer, Bauers von Stetten: die Revision seines Prozesses betr.
6. Beschwerde des Polizey-Aktuars Lewer in Eichstädt: Verletzung der Verfassungs-Urkunde durch irrige Anwendung des 16. Artikels des Konkordats betr.
7. Entschuldigungsschreiben des Abgeordneten, Decans Graf.
8. Bitte des Magistrats der Stadt Traunstein: um Vermittelung der Selbstständigkeit der Magistraturen, — um Wiederverleihung der freywilligen Gerichtsbarkeit, und Wiedererhebung der Gewerbsgerechtigkeiten zu einem realen Eigenthume.

9. Antrag des Abgeordneten v. Haffstetten: die Verbesserung der Irrenanstalten betr.

10. Vorstellung der Anna Maier, Melberinn zu München: Verfassungswidrige Rechtsverzögerung betr.

11. Vorstellung des Landrichters Paier von Ober-Günzburg: die allgemeine Einführung des Hypothekengesetzes betr.

12. Vorstellung der Gemeinden Röttenbach, Sperberslohe ꝛc. ꝛc. die Nürnberger Landstraße betr.

13. Antrag des Abgeordneten Bestelmeier: wegen des, der Stadt Schwabach und mehreren Gemeinden des Rezatkreises durch den königl. Fiscus theilweise entzogenen Beholzungsrechts in dem Laurenzer-Walde.

14. Bitte des Weinhändlers Joh. Adam Oertel zu Schirnding: die vom königl. Ministerium des Innern ihm verweigerte Gestattung einer Weinniederlage in dem Gränzorte Schirnding betr.

15. Vorstellung der Uhrmacher-Innung in Friedberg: die Aufhülfe ihres Gewerbes betr.

16. Antrag des Abgeordneten Kretz: die Aufhebung der Brutto-Einnahmen der Rentbeamten betr.

17. Antrag des Abgeordneten Buchauer: Revision der Zolltarife betr.

18. Beschwerde des ehemaligen Stadtgerichts-Assessors zu Regensburg, Georg Elias Ritter: Justiz-Verzögerung betr.

19. Vorstellung des Pfarrers Wittmann zu Stadt-Eschenbach: Erhebung des Schulgeldes durch eine Umlage betr.

20. Entschuldigungs-Schreiben des Abgeordneten Haas von Berneck.

21. Antrag des Abgeordneten Jäniſch: um Abſchaffung des Botengehens der ärmeren Gemeindeglieder bey Austragung amtlicher Befehle in Amts- und Partheysachen ꝛc. betr.

22. Antrag des Abgeordneten Köſter: die Vorlage der Reſultate der angeordneten Erſparungs-Kommiſſion für das Militär, und in Specie die noch abgehenden näheren Nachweiſe betr.

Beylage LXXXII.

(IV. Bd. der Verhandl. S. 230.)

Fragen

zur

Abſtimmung über die Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung, dann die dazu gehörige Einführungs-Verordnung.

1.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem von dem königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz vorgelegten Entwurfe:

a) einer Hypotheken-Ordnung,

b) einer Prioritäts-Ordnung,

c) der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung ihre Zustimmung unbedingt? oder

2.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 4. der Hypotheken-Ordnung am Eingange folgende Fassung erhalte:

Auf der Sache eines Dritten kann mit dessen Bewilligung ꝛc.?

3.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die §§. 6. und 7. der Hypotheken-Ordnung, den Consens der Grundherren zu Hypothek-Bestellung betreffend, gestrichen werde? oder

4.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die im §. 6. der Hypotheken-Ordnung benannten grundherrlichen Consense, wenn sie nicht ganz wegfallen, wenigstens taxfrey ertheilt werden sollen? oder

5.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß §. 7. der Hypotheken-Ordnung am Schluße, vor dem Worte „Gesetzes" der Ausdruck „gegenwärtigen" beygefügt werde?

6.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß im §. 11. der Hypotheken-Ordnung, Absatz 2, anstatt „für eine be-

stimmte Forderung" gesetzt werde „für eine der Summe nach bestimmte Forderung"?

7.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den §§. 9. bis 11. der Hypotheken-Ordnung die stillschweigenden gesetzlichen General-Hypotheken der Minderjährigen, Curanden und Ehefrauen aufrecht erhalten werden?

8.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den nämlichen §§. 9. bis 11. der Hypotheken-Ordnung die stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken für die Miterben und für die Verkäufer eines unbeweglichen Gutes, hinsichtlich ihres Erbantheils, und des rückständigen Kaufschillings beybehalten werden?

9.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 11. der Hypotheken-Ordnung in der Bestimmung, daß das Recht, eine Hypothek durch Eintragung zu erlangen, in so ferne es nicht durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, sich auf das ganze unbewegliche Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, erstrecke, dahin beschränkt werde, daß die Eintragung für eine Forderung nur auf so viel Immobiliar-Vermögen gefordert werden dürfe, als zu hinreichender Versicherung der Forderung nothwendig ist, z. B. auf einen die Forderung 2- oder 3mal deckenden Immobiliarwerth? oder

10.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß §. 11. der Hypotheken-Ordnung der Schlußsatz des ersten

Abſchnittes „ſowohl dasjenige, was er ſchon gegenwärtig beſitzt, als dasjenige, was er in der Folge erwirbt“ geſtrichen werde?

11.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. der Hypotheken-Ordnung folgende Rechtstitel zu Eintragung einer Hypothek zu ſtreichen ſeyen, als:

der zu N. 2.
der zu N. 3.
der zu N. 5.
der zu N. 6.
der zu N. 12.
der zu N. 14.
der zu N. 15.
der zu N. 16.?

12.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. der Hypotheken-Ordnung die N. 7, 8 und 9 geſtrichen werden? oder

13.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der N. 3. des §. 12. der Hypotheken-Ordnung, wenn dieſelbe nicht geſtrichen wird, die Beſtimmung einverleibt werde, daß der in derſelben feſtgeſetzte Rechtstitel zu Eintragung einer Hypothek, nur von zukünftigen Peräquations-Forderungen zu verſtehen ſey?

14.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. N. 4. anſtatt „entſtehenden Forderungen“ geſetzt werde „entſtandenen Forderungen“?

15.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. N. 4. der Hypotheken-Ordnung der Zusatz gemacht werde: „Wenn nicht der Beamte, oder dessen Bürgen bereits auf andere Weise, mit Zufriedenheit der Stiftungen und Gemeinden, genügende Sicherheit gestellt haben?

16.

Soll in §. 12. der Hypotheken-Ordnung in N. 6. nach dem Worte „Anspruch" gesetzt werden: „gegen den Gutsherrn"?

17.

Soll der Nachsatz der nämlichen Nummer 6 desselben §. „vorbehaltlich dessen" ꝛc. weggelassen werden?

18.

Soll in dem genannten §. 12. der Hypotheken-Ordnung die N. 11. getheilt, und aus dem Absatze von „desgleichen Kinder ꝛc." angefangen, eine neue Nummer gebildet werden?

19.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß, im Falle die N. 16. des §. 12. der Hypotheken-Ordnung nicht gestrichen wird, wenigstens festgesetzt werde, daß jene Wechsel, welche als Hypotheken eingetragen werden, die Rechte eines Wechsels verlieren?

20.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 12. N. 17. der den rückständigen Zinsen von Hypothekschulden ertheilte Rechtstitel zu Eintragung einer

Hypothek auf den Zinsenrückstand von 2 Jahren beschränkt werde?

21.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in dem §. 12. der Hypotheken-Ordnung unter die gesetzlichen Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek auch noch die lehenherrlichen Forderungen aufgenommen werden?

22.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den N. 1, 8, 9 und 17 des §. 12. der Hypotheken-Ordnung eine nähere Bestimmung gegeben werde, was unter den hier genannten Rückständen zu verstehen sey, ob dieselben bereits eingeklagt seyn müssen, ob sie nur seit einem gewissen Zeitraum rückständig seyn dürfen u. s. f.?

23.

Soll der Eingang des §. 19. der Hypotheken-Ordnung folgende Aenderung erhalten: „Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden ꝛc.“?

24.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 19. der Hypotheken-Ordnung der Ausdruck „an Kapital„ gestrichen werde?

25.

Soll der §. 20. der Hypotheken-Ordnung ganz gestrichen werden?

26.

Soll die im 2. Absatze des §. 14. der Einführungs-Verordnung hinsichtlich der Hypotheken der Vormünder

enthaltene Bestimmung, nach ihrem ganzen Umfange, als bleibende gesetzliche Bestimmung in die Hypotheken-Ordnung in einen eigenen §. aufgenommen werden?

27.

Soll im §. 22. N. 5. der Hypotheken-Ordnung anstatt „Bau- und Feld-Dienstbarkeiten" gesetzt werden: Real-Dienstbarkeiten?

28.

Soll im nämlichen §. N. 6. anstatt der gegenwärtigen Fassung, gesagt werden: „Der Name des Eigenthümers der Sache, dessen Besitztitel, und jede Veränderung, die sich daran ergibt"?

29.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die im §. 23. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß der Vorzug der im Hypotheken-Buche eingetragenen Forderungen sich nicht nur nach dem Tage, sondern selbst nach der Stunde richte, dahin geändert werde, daß der Vorzug bloß nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen sey, somit alle an demselben Tage in dem Hypotheken-Buche eingetragenen Forderungen gleichen Vorzug genießen, und im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses aus dem verhypothezirten Objekte zu gänzlicher Befriedigung derselben sich verhältnißmäßig in die verbleibende Summe theilen sollen; vorbehaltlich Dessen, was der §. 152. der Hypotheken-Ordnung bestimmt?

30.

Soll zu dem §. 27. der Hypotheken-Ordnung auf eine deutlichere Redaktion in der Art angetragen werden, daß

der Unterschied zwischen Vormerkung und Protestation festgehalten, und nicht beyde Benennungen und Begriffe mit einander vermischt werden, welche Redaktion sich auch auf die §§. 28. 29. 48, 73, 99, 107, 114, 115, 138, und allenfalls andere erstrecken soll, in welchen von Vormerkung und Protestation die Rede ist?

31.

Soll in §. 30. der Hypotheken-Ordnung der Ausdruck „einigermaßen" gestrichen werden?

32.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 34. der Hypotheken-Ordnung darauf an, daß keine Mobilien als Pertinenzen der unbeweglichen Güter in die Hypotheken-Bücher einzutragen seyen?

33.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 37. der Hypotheken-Ordnung bestimmt werde, daß die Hypothek-Gläubiger jedesmal über einen Tausch von Grundstücken gehört werden sollen, daß jedoch ein unbegründeter Widerspruch derselben den Tausch nicht hindern könne, wenn durch denselben das Hypothek-Objekt nicht wirklich gemindert wird? oder

34.

Soll im §. 37. der Hypotheken-Ordnung am Ende bey dem Ausdrucke „dem Hypotheken-Amte ꝛc." beygesetzt werden: „ohne Verzug angezeigt ꝛc."?

35.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 37. der Hypotheken-Ordnung bestimmt werde, daß

die in diesem §. hinsichtlich der Berichtigung streitiger Gränzen und der Gemeinheitstheilung enthaltene Anordnung, auch auf die zum Behufe der Güter-Arrondirung geschehenden Austausche von Grundstücken auszudehnen sey; jedoch in der Art, daß dabey die Hypothek-Gläubiger allzeit vernommen werden, aber den Austausch nicht sollen hindern können, wenn ihre Forderungen auf den eingetauschten Grundstücken eine zureichende Sicherheit findet, oder die Verminderung des Gutswerthes von dem Schuldner auf andere Art ersetzt wird?

36.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in den, in den §§. 38. und 39. aufgestellten Fällen, der Gläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit nicht verlangen könne? oder

37.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 39. der Hypotheken-Ordnung folgende veränderte Fassung erhalte: Wird ein Gut-Komplex zertrümmert, so kann der Hypothek-Gläubiger auch vor der Verfallzeit aus den eingegangenen Kaufschillings-Geldern seine Befriedigung verlangen?

38.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 40. der Hypotheken-Ordnung bey Guts-Zertrümmerungen dieselbe Begünstigung eintrete, welche der §. 38. der Hypotheken-Ordnung hinsichtlich der Ablösung grundherrlicher Reichnisse und anderer fruchtbringenden Rechte festsetzt, so daß, wenn einzelne Grundstücke von einem Gute verkauft werden wollen, die Hypothek-Gläubiger

vor Allem darüber zu vernehmen wären, und im Falle eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, durch Schätzung auszumitteln sey, ob das Gut ohne die abgetrümmerten Grundstücke noch hinreichende Sicherheit für die Hypothek-Forderungen gewähre, in welchem Falle sodann die abgetrümmerten Parzellen hypothekenfrey an den Käufer übergehen sollen?

39.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 45. der Hypotheken-Ordnung beygesetzt werde: „daß „in einem solchen Falle der Gläubiger auch die Eintragung „für den Betrag des verminderten Gutswerthes auf an„dere Güter des Schuldners verlangen könne"?

40.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß aus dem §. 45. der Hypotheken-Ordnung die Verfügung weggelassen werde, daß der Gläubiger bey Gericht verlangen könne, daß den schädlichen Verfügungen des Schuldners mit dem verhypothezirten Gute Einhalt gethan werde"?

41.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 46. der Hypotheken-Ordnung gestrichen werde?

42.

Soll im §. 51. der Hypotheken-Ordnung anstatt „in der Gerichtsordnung enthaltenen" gesetzt werden „gesetzlichen"?

43.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 52. der Hypotheken-Ordnung die festgesetzte strenge

Exekutionsart wegen rückständiger Zinsen auf solche Zinsen nicht solle angewendet werden können, welche der Gläubiger aus Nachlässigkeit mehrere Jahre lang hat anschwellen lassen?

44.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 52. der Hypotheken-Ordnung festgesetzt werde, daß dem Schuldner wegen der Zinsenrückstände ein Termin von 3—4 Wochen zu geben sey?

45.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 58. der Hypotheken-Ordnung den Zusatz erhalte: „Im Falle er den gesetzlichen Vorschriften der Gerichtsord„nung Genüge geleistet hat"?

46.

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 63. der Hypotheken-Ordnung dahin modifizirt werde, daß die Ablösung einer Forderung des ältern Gläubigers durch den jüngern, gegen dessen Willen, nur dann Statt finde wenn dieser ältere Gläubiger wegen seiner Forderung nach Bestimmung der Gesetze die Feilbietung des verhypothezirten Gutes verlangt, ausserdem aber nur, wenn der Schuldner einwilliget? oder

47.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 63. der Hypotheken-Ordnung dahin modifizirt werde, daß die Bestimmung desselben nur in dem Falle eintreten könne, wenn ein Konkurs ausbricht, und in Folge desselben die Heimbezahlung der Forderung ohnehin ge-

ſchehen muß, oder wenn der ältere Gläubiger ſein Kapital aufgekündiget hat?

48.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 63. der Hypothekenordnung beſtimmt werde, daß im Falle mehrere Gläubiger die ältere Forderung ablöſen wollen, der Gläubiger den Vorzug haben ſolle, deſſen Forderung der abzulöſenden zunächſt ſteht?

49.

Soll im §. 64. der Hypothekenordnung der Satz: „Wenn das bey der Verſteigerung geſchehene höchſte An„gebot den Schätzungspreis erreicht, auſſerdem können ſie „die 1te ꝛc.“ folgendermaßen abgeändert werden: „Wenn „das bey der Verſteigerung geſchehene höchſte Angebot „den nach Umſtänden vorher gerichtlich herzuſtellenden „Schätzungspreis erreicht, auſſerdem kann jeder Betheiligte „noch die zweyte ꝛc.?

50.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 64. der Hypothekenordnung darauf an, daß beſtimmt werde, es ſolle der Verkauf eines Guts zum Behufe der Tilgung einer Forderung nicht eintreten, wenn eine Jahresrente zu Bezahlung derſelben hinreicht?

51.

Soll der §. 70. der Hypothekenordnung im Eingange folgender Geſtalt geändert werden: „Hypothekgläubiger „können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung „der Erlös ungezweifelt hinreicht“ u. ſ. w.?

52.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 73. der Hypothekenordnung gestrichen werde? oder

53.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 73. Nr. 1. von der Regel, daß die 15 Tage vor dem Ausbruche des Konkurses eingetragenen Hypotheken ungültig seyen, eine Ausnahme für die Hypotheken der Eheweiber und der Minderjährigen gemacht werde?

54.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 74. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

55.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 79. der Hypothekenordnung der Nachsatz „die Einwilligung ꝛc." gestrichen werde?

56.

Soll im §. 81. der Hypothekenordnung am Ende, der Satz „besonders aber die wegen künftiger rechtlicher „Ansprüche eingetragenen Hypotheken" gestrichen werden?

57.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 94. der Hypothekenordnung für die Anbringung der hierin behandelten Beschwerden eine Nothfrist von 14 Tagen festgesetzt werde?

58

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in eben diesem §. 94. bestimmt werde, daß, bey den in

BARTON'S LIBRARY University of MICHIGAN

demselben berührten Beschwerden, daß für gerichtliche Appellationen im Gesetze vom 22. Julius 1819 festgesetzte Verfahren Statt finden soll?

59.

Soll in dem §. 95. der Hypothekenordnung, im Eingange anstatt „der Führer des Hypothekenamtes" gesetzt werden: „das Hypothekenamt"?

60.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 95. Nr. 3. der Hypothekenordnung der Ausdruck „und dringende Fälle ausgenommen" gestrichen werde?

61.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der Nr. 1. des §. 98. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

62.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 98. Nr. 2. der Hypothekenordnung anstatt des Ausdruckes „soll", gesetzt werde „muß", und daß das Hypothekenamt verpflichtet werde, die hier berührten Einträge auf der Stelle, und in demselben Termine unter eigener Haftung vorzunehmen?

63.

Soll im §. 99. der Hypothekenordnung anstatt „Eintrag" und „eingetragen" gesetzt werden „Aufnahme" und „aufgenommen"?

64.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 100. der Hypothekenordnung die Hypothekenämter

für die ihnen im §. 96 und §. 98 gemachten Aufgaben als haftend und verantwortlich erklärt werden sollen?

65.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 101 der Hypothekenordnung verordnet werde, daß in Hypothekensachen Alles mündlich verhandelt werde?

66.

Soll in dem §. 104. Nr. 4. der Hypothekenordnung neben den Minderjährigen auch noch anderer Kuranden erwähnt, und soll in diesen §. auch hinsichtlich des Vater- und Mutterguts minderjähriger Kinder eine gleiche Bestimmung, wie wegen der Minderjährigen überhaupt, aufgenommen werden?

67.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in Bezug auf die Eintragung der Hypothek der Ehefrauen, der Hypothekenordnung die Bestimmung beygefügt werde: daß jede Ehefrau, welche für ihre Forderung auf dem Vermögen ihres Ehemannes noch keine Hypothek eingetragen hat, von dem Hypothekenamte über ihre Rechte auf den Eintrag belehrt werden soll, sobald nach geschlossener Ehe gegen den Ehemann von irgend Jemanden eine Forderung zum Eintrag in das Hypothekenbuch bey dem Hypothekenamte angemeldet wird, und daß in diesem Falle der Ehefrau, auf Verlangen, die Hypothek für ihre Forderungen vor der für diese angemeldete Forderung eingetragen werden müsse? oder

68.

Soll die Ehefrau hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen durch

die Gerichtsbehörde unterrichtet werden, welche den Ehevertrag aufnimmt?

69.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in dem §. 104. der Hypothekenordnung die Bestimmung aufgenommen werde, daß in allen Fällen, in welchen Minderjährige, Kuranden oder Ehefrauen betheiligt sind, das Gericht verbindlich gemacht werde, von der Forderung eines solchen Individuums das Hypothekenamt in Kenntniß zu setzen, und daß diese Nachrichtsertheilung für das Hypothekenamt eine Aufforderung zum Eintrag der Forderung in das Hypothekenbuch seyn solle?

70.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 104. Nr. 5. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß das Gericht für die Vernachlässigung der Vorsorge wegen Eintragung der ihm bekannt gewordenen Forderung einer Ehefrau zu haften habe?

71.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 112. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß von einem solchen Erkenntnisse des Gerichts keine Berufung Statt finden soll?

72.

Trägt die Kammer der Abgeordneten ferner darauf an, daß hiemit die Bestimmung verbunden werde, daß der Richter, im Falle er die vorgebrachte Hinderungsursache für unstatthaft erklärt, dem, der die Vormerkung bewirkte, noch einen weitern unerstrecklichen und präclusiven Termin von dreyßig Tagen zur Berichtigung des Mangelnden gebe? oder

73.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 112. der Hypothekenordnung die zulässigen gesetzlichen Verhinderungs-Ursachen näher bezeichnet werden sollen?

74.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 112. der Hypothekenordnung bestimmt werde, das Hypothekenamt habe vor Allem die Sühne unter den Theilen zu versuchen?

75.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß dem §. 112. der Hypothekenordnung die Bestimmung beygefügt werde, daß, wenn die Sache wegen Erheblichkeit der Verhinderungsursache an das Gericht kommt, diesem mit der Imploration die Beweise des Vorhandenseyns der gesetzlichen Ursache vorgelegt werden müssen, und dasselbe nach Vernehmung des Gegentheils sogleich ohne weitere Verhandlung definitiv entscheide?

76.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 114. der Hypothekenordnung beygefügt werde: „vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eignet?"

77.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 118. der Hypothekenordnung „der Grundherr" weggelassen werde?

78.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 119. der Hypothekenordnung verfügt werde, daß nebst dem Datum auch die Stunde des Eintrages oder der Ausfertigung beyzusetzen sey?

79.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 121. der Hypothekenordnung hinsichtlich der Formularien der Hypothekenbücher verordnet werde, daß alle drey Rubriken auf ein und dasselbe Blatt zu setzen seyen?

80.

Soll in den §§. 122, 123 und 132. anstatt des Ausdruckes: „Blatt", der Ausdruck: „Folium", gebraucht werden?

81.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 122. der Hypothekenordnung darauf an, daß ein Gutsbesitzer, der mehrere Grundstücke, oder Güter, jedes unter einem besondern Rechtstitel besitzt, dieselben zusammen, als einen Gutskomplex, auf Ein Blatt in das Hypothekenbuch dürfe eintragen lassen?

82.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu den §§. 132. und 133. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß in der ersten Rubrik auch die Steuer, die Gilt, und Grundzinssumme eines Gutes und die Brandversicherungssumme einzutragen seyen?

83.

Soll der §. 134. der Hypothekenordnung folgendermaßen gefaßt werden: „Der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar vor Allem nach dem „Steuerbelage zu bestimmen, hiermit unverdächtige Kauf- „oder Pachtkontrakte, sodann mehrjährige Wirthschaft- oder „Gutsrechnungen, und beglaubte Gutsanschläge, wo diese „Hülfsmittel vorhanden sind, zu vergleichen, und wenn „die Theile sich mit dieser Wertheserhebung nicht begnügen, auf Verlangen eines jeden Betheiligten, noch durch „die für alle Fälle ständig aufgestellten, aus den angesehensten Gemeindegliedern gewählten, verpflichteten, sachverständigen Schätzleuten, unter obrigkeitlicher Leitung „eine Schätzung vorzunehmen."

Sind Gebäude ꝛc.?

84.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 141. der Hypothekenordnung anstatt: „soll", gesetzt werde: „muß von Amts wegen."?

85.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 145. der Hypothekenordnung gestrichen werde?

86.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im Absatze II. des §. 149. der Hypothekenordnung festgesetzt werde, daß die Hypothekenämter gleich selbst unmittelbar sich miteinander benehmen sollen?

87.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 159. der Hypothekenordnung die Worte: „so wie die Vormerkung des Arrestes", gestrichen werden?

88.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der §. 16. der Hypothekenordnung zu streichen sey?

89.

Ist in den §§. 173. und 175. der Hypothekenordnung anstatt des Ausdruckes: „muß", zu setzen: „soll"?

90.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß anstatt der Hypothekenbriefe, ohne Unterschied, bloß beglaubte Abschriften des treffenden Blattes aus dem Hypothekenbuche gegeben werden sollen?

91.

Soll der §. 7. der Prioritätsordnung folgendermaßen gefaßt werden: „Wenn gewisse Gläubiger das Recht „haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des „Vermögens eines Schuldners, ohne Vermischung mit „dessen übrigem Vermögen, und mit andern Gläubigern „ihre Befriedigung zu erlangen", so müssen ꝛc.?

92.

Soll im §. 8. der Prioritätsordnung noch eine Nr. 6. dahinlautend beygesetzt werden: „Bey dem beweglichen „Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach „den nähern Bestimmungen des §. 54"?

93.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der in den Nr. 4 bis 9. des §. 12. der Prioritätsordnung für die in diesen Numern vorgetragenen Forderungen in der I. Klasse festgesetzte Vorzug, auf ein, der Konkurseröffnung unmittelbar vorausgehendes, Jahr beschränkt werden?

94.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß nur Zehente, welche in eine ständige Abgabe umgewandelt worden sind, im §. 12., Nr. 5., Lit. b. der Prioritätsordnung in die I. Klasse aufgenommen werden sollen?

95.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die noch in Natura vorhandenen Zehentgefälle das Sonderungsrecht genießen sollen?

96.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 16., Abschnitt 2. der Prioritätsordnung bestimmt werde, daß der Vorzug der bedungenen Zinsen von Hypothekkapitalien in der II. Klasse auf 2 Jahre ausgedehnt werde?

97.

Ist im §. 18. der Prioritätsordnung anstatt: „Es muß aber dabey bemerkt werden", zu setzen: „Es ist jedoch im Prioritätsurtheile zu bemerken"?

98.

Soll der §. 19. der Prioritätsordnung folgende Fassung erhalten: „Wenn nach dem Verkaufspreise der hy-

„pothezirten Immobilien einer darauf eingetragenen Hypo„thek durch eine ihr vorgehende, jedoch mit ungetheilter „Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung „in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende „Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie, „und mit Erhaltung der ihr nachstehenden Hypotheken ge„schehen kann, ganz oder theilweise aus dem Erlöse „eines oder des andern der zugleich verhypothezir„ten Güter befriediget werden. Können aber durch die „eben bemerkte Eintheilung dieser Forderung nicht alle auf „den verschiedenen Gütern eingetragenen Hypothekforderun„gen befriediget werden, so muß auf den Erlös aus „dem einen oder dem andern dafür hypothezir„ten Gute eine solche Summe zur Bezahlung an„gewiesen werden, daß immer die neuere Hypothek ohne „Unterschied, ob sie auf dem einen oder dem andern dieser „Güter eingetragen ist, den Verlust leidet; jedoch darf dabey „der Bestimmung des §. 17. niemals zuwider gehandelt „werden"?

99.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß den sämmtlichen Faustpfand-Gläubigern, welchen im §. 21, Nr. 1. der Prioritätsordnung die erste Stelle in der III. Klasse eingeräumt ist, das Sonderungsrecht für den Betrag ihrer Forderung auf dem Faustpfande gegeben werde?

100.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 21., Nr. 6. der Prioritätsordnung hinsichtlich der Kommissionärs der Beysatz gemacht werde: „wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten"?

101.

Soll im §. 22. der Prioritätsordnung anstatt: „gleicher Art", gesetzt werden: „gleicher Nummer"?

102.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23. der Prioritätsordnung in der IV. Klasse die Positionen zu Nr. 3., 6., 7. und 8. gestrichen werden?

103.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23. der Prioritätsordnung den Pupillen und Kuranden für diejenigen Haftungen ihrer Vormünder und Kuratoren, wofür die in bestimmter Summe bestellte Hypothek nicht zureicht, in der IV. Klasse der Vorzug in der ersten Stelle gegeben werde?

104.

Soll im §. 30. der Prioritätsordnung das Wort: „ehelichen", weggelassen werden?

105.

Soll im §. 31. der Prioritätsordnung, anstatt: „Kosten des Konkurses", gesetzt werden: „Kosten des Konkursverfahrens"?

106.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß die Forderung des Lehen- und Grundherrn wegen Abschleifs des lehen- oder grundbaren Gutes, durch den Vasallen, oder Grundholden ein Vorzug in einer der, in der Prioritätsordnung aufgestellten, Klassen eingeräumt werde?

107.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß der Termin der allgemeinen Einführungszeit für die Hypothek- und Prioritätsordnung im §. 1. der Einführungs-Verordnung auf den 1. Jäner 1824 festgesetzt werde?

108.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Lehenskonsense im ehemalig Bambergischen Gebiete (Obermainkreis) noch bis zu Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten werden?

109.

Soll der nämliche Antrag hinsichtlich des Instituts der Kemptner Landtafel gemacht werden? oder

110.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Hypothek- und Prioritätsordnung im ganzen Königreiche, ohne Verlängerung des Termins für einzelne Gebietstheile, an einem und demselben Zeitpunkte in Wirkung trete?

111.

Trägt die Kammer der Abgeordneten zu §. 3. der Einführungsverordnung darauf an, daß bekannte Gläubiger, welche sich zu Eintragung ihrer Forderungen in das Hypothekenbuch nicht melden, von dem Hypothekenamte sollen vorgerufen werden?

112.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß dem §. 4. der Einführungsverordnung die Bestimmung

beygefügt werde, daß Derjenige als Eigenthümer in das Hypothekenbuch einzutragen sey, welcher in den rentamtlichen Katastern als Besitzer eingeschrieben ist, und seinen Besitztitel durch eine gerichtliche Urkunde nachweisen kann?

113.

Ist darauf anzutragen, daß im §. 8. der Einführungsverordnung der auf die Bambergischen Lehenkonsense bezügliche Mittelsatz weggelassen werde?

114.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zum §. 14. der Einführungsverordnung die Hypothekenämter dafür verantwortlich erklärt werden, daß die bisherigen stillschweigenden Hypotheken ꝛc. in ausdrückliche verwandelt werden müssen?

115.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zum §. 14. der Einführungsverordnung bestimmt werde, daß Eltern, welche für die Pekulien ihrer Kinder eine Hypothek nicht eintragen lassen, des Genusses der Früchte aus diesen Pekulien verlustiget werden, die Pekulien herausgeben müssen, und diese sodann, zum Besten der Kinder, von eigenen Kuratoren verwaltet werden sollen?

116.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß zu §. 14. der Einführungsverordnung festgesetzt werde, die Prätiosen sollen nicht bey Gericht hinterlegt werden, sondern in den Händen der Vormünder bleiben, wogegen in der Auswahl der Vormünder die größte Vorsicht anzuwenden sey?

117.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Vormünder mit der Eintragung einer Hypothek wegen der allenfallsigen Haftung aus ihrer Geschäftsführung verschont bleiben sollen?

118.

Soll darauf angetragen werden, daß die Einführungsverordnung die Bestimmung aufnehme, daß die Regierung die Errichtung von Privat-Kreditvereinen gestatte, insoferne sie ihr zur Bestätigung vorgelegt werden?

119.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten, unter den beschlossenen Modifikationen und Anträgen:

a) der Hypothekenordnung,

b) der Prioritätsordnung,

c) der Einführungsverordnung ihre Zustimmung?

120.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß für die Eintragung der bereits bestehenden Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher durchgehends keine Taxen erhoben werden sollen? oder

121.

wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß die Kosten für die Eintragung der bereits bestehenden Hypotheken von den Gläubigern zu tragen seyen?

122.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradationsstämpel nicht unterliegen sollen?

123.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß für das Hypothekenwesen eine Taxordnung in den möglichst geringsten Sätzen dem Hypothekengesetze sogleich beygefügt werde?

124.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches die Normen der provisorischen Taxordnung von 1810 nicht in Anwendung kommen?

125.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß angeordnet werde: es sollen bey der Werthserhebung keine Termine zur Aufnahme der Gutsbeschreibung an Ort und Stelle gehalten werden?

126.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß die Bestimmungen und Observanzen über die lehenherrlichen Konsense zum Besten der Lehenbesitzer und ihres Realkredits durch billige Konsensertheilung, Erweiterung der zu beengten Heimzahlungstermine, Modifikation in den zu strengen Fassionsnormen, Minderung der Lehenstaxen, und Erleichterung der Allodifikationen gemildert werden?

127.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß eine, die öffentlichen Leihanstalten mehr kontrolirende, Verordnung erlassen werde?

128.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß das, den Adeligen und mit großen Würden Bekleideten, durch die Gerichtsordnung C. 18., §. 10. ertheilte, Beneficium competentiae, als durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, erklärt werde, vorbehaltlich der im konstitutionellen Edikte über die Familien-Fideikommisse §. 53., Tit. 4. enthaltenen Bestimmungen und anderer gesetzlichen Ausnahmen?

129.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß es bis zur Einführung der Hypothekenordnung jedem Gutsbesitzer gestattet seyn soll, die Erlassung von Ediktalladungen bezüglich auf seine Gläubiger, mit dem Rechtsnachtheile der Präclusion, sowohl im Falle des Verkaufs eines Guts, als in dem Falle er ein Darlehen sucht, zu verlangen?

130.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß, wenn gelegenheitlich der Einführung der Hypothekordnung ältere Ausstände der Unterthanen entdeckt werden sollten, diese nur nach und nach, mit der größten Schonung, beygetrieben werden möchten?

131.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß Formularien für die Protokolle, die Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe, zu Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben werden?

132.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß der Hypothekenordnung noch eine Bestimmung über die Vertre-

tung der Verantwortlichkeit der Hypothekenämter beygefügt, und in derselben festgesetzt werde, daß der Unterthan, welcher durch eine Handlung eines Beamten in Hypothekensachen auf eine, durch das Gesetz untersagte, Weise beschädigt wird, seinen Regreß sogleich an den königlichen Fiskus zu nehmen berechtiget sey, dieser aber sich an den schuldigen Beamten schadlos halten könne?

133.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß den Hypothekenämtern es zur Pflicht gemacht werde, bey Forderungen der Juden, oder anderer Personen, bey welchen man einen untergelaufenen Wucher muthmassen kann, die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eher vorzunehmen, bis nicht die Richtigkeit der Forderung durch das Gericht untersucht und vollkommen hergestellt ist?

134.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß von den, bey der königl. Schuldentilgungs-Anstalt anliegenden, Kapitalien der Stiftungen, diesen allmälig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werde?

135.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß zu Aufrechthaltung des Personalkredits diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, welche kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von ihrem Amte entfernt werden sollen?

136.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey den mit vielen Geschäften bereits überhäuften Landgerichten eigene Kommissäre zu Führung der Hypothekenämter angestellt, und, soviel möglich, aus den Quieszenten genommen werden?

137.

Wünscht die Kammer der Abgeordneten, daß bey jenen Gerichten, wo das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, dasjenige Individuum, welches das Steuerkataster führt, auch das Hypothekenbuch führen soll?

Schrenk.

Zur Beylage Ziffer LXXXII.

(IV. Bd. d. Verh. S. 230.)

Veränderungen und Zusätze

zu den Fragen über die Hypotheken- und Prioritätsordnung, dann die Einführungsverordnung nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 23. März 1822.

Nach der Frage Nr. 6. wird folgende Frage vor der zu Nr. 7. eingeschaltet:

„Sollen für die Zukunft durchaus keine stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken mehr bestehen?" oder:

Zur Frage Nr. 7. kommt nach dem Worte „Ehefrauen" zu setzen:

„Ausnahmsweise".

Zur Frage Nr. 8. iſt nach dem Worte „Kaufſchillings“ zu ſetzen:

„Ausnahmsweiſe“.

Die Frage Nr. 22. fällt weg.

Eben ſo die Frage zu Nr. 38. und zu Nr. 39.

In der Frage zu Nr. 43. bleiben die Worte: „aus Nachläſſigkeit“ weg.

In der Frage zu Nr. 45. wird nach dem Worte „Gerichtsordnung“ beygeſetzt: „hinſichtlich der Streitsverkündigung.“

Die Frage 46. muß lauten, wie folgt:

Will die Kammer der Abgeordneten, daß der §. 63. der Hypothekenordnung dahin modifizirt werde, daß die Ablöſung der Forderung eines Gläubigers durch einen andern nur dann Statt finde, wenn der Schuldner eingewilligt, oder der ältere Gläubiger ſeine Forderung gerichtlich eingeklagt hat?

Die Frage zu Nr. 47. fällt weg.

Eben ſo die Frage zu Nr. 48.

In der Frage zu Nr. 52. iſt nach §. 73. beyzuſetzen: „Nr. 1.“

Die Frage 54. wird folgendermaßen geändert:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß, im Falle die Nr. 1. des §. 73. geſtrichen wird, der §. 74. der Hypothekenordnung eine dieſer Abänderung entſprechende Faſſung erhalte?

Nach der Frage zu Nr. 64. wird vor der zu Nr. 65. folgende neue Frage eingeſchaltet:

oder: Soll mit der Hypothekenordnung zugleich eine Dienſtesinſtruktion erlaſſen werden, welche die Hypothe-

lenbeamten für die Befolgung der in den §§. 96. und 98. gegebenen Vorschriften dienstesverantwortlich macht?

Bey der Frage zu Nr. 68. kommt am Schlusse beyzusetzen: oder durch den Richter des Wohnortes.

Nach der Frage zu Nr. 68. und vor der zu Nr. 69. wird folgende neue Frage eingeschaltet:

Soll der Vormund einer minderjährigen Braut ausdrücklich für verbindlich erklärt werden, den Eintrag in das Hypothekenbuch für das Heirathsgut der Braut auf dem Vermögen des Bräutigams zu besorgen.

In der Frage zu Nr. 79. wird am Eingange nach dem Worte „daß" beygefügt: anstatt des von der Regierung vorgeschlagenen Formulars.

In der Frage zu Nr. 81. sind die Worte „als ein Gutskomplex" wegzulassen.

In der Frage zu Nr. 82. bleiben die Worte: „und die Brandversicherungs-Summe" weg.

In der Frage zu Nr. 90. wird anstatt des Ausdruckes: „Blattes" gesetzt „Hypotheken-Folium."

Nach der Frage zu Nr. 102. und vor jener zu Nr. 103. wird folgende neue Frage eingeschaltet:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß im §. 23., Nr. 8. der Prioritätsordnung die Worte: „wenigstens einen Monat vor der Eröffnung" wegbleiben?

Die Frage zu Nr. 106. fällt weg.

In der Frage zu Nr. 109. wird nach dem Worte „Landtafel" beygesetzt: „und der Kemptner Prioritätsordnung."

Die Frage zu Nr. 110. fällt weg.

An die Stelle dieser 110ten Frage kommt folgende neue:

Soll der im §. 1. der Einführungsordnung bestimmte Termin bis 1827 für die genannten Institute beybehalten werden?

In der Frage 114. wird nach dem Worte „bisherigen" beygesetzt: „ihnen aktenmäßig bekannten:"

In der Frage zu Nr. 119. wird nach dem Worte „Einführungsverordnung" gesetzt: „für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises."

Die Frage zu Nr. 120. ist im Eingange anstatt „wünscht" zu fassen: „Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an."

In eben dieser Frage ist nach dem Worte „bestehenden" zu setzen: „hypothekarisch versicherten", und nach dem Worte „Taxe" „für die stillschweigenden Hypotheken aber nur eine Einschreibgebühr."

Die Frage zu Nr. 121. ist am Eingange anstatt „wünscht" zu fassen: „Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an."

Dieselbe Fassung eines Antrages erhält die Frage zu N. 123. im Eingange.

In eben dieser Frage bleibt das Wort „sogleich" weg; dagegen wird an dessen Stelle zugesetzt: „Vor dem Einführungstermine."

Die drey Fragen Nr. 120, 121 und 123. sind der Frage Nr. 119. vorzusetzen, und über dieselben unmittelbar vor dieser zuletzt genannten abzustimmen.

In der Frage Nr. 124. ist nach der Jahrszahl 1810 der betreffende §. 46., Absch. VII. der provisorischen Taxordnung, und die Worte: „nicht ungeeignet" beyzusetzen.

In der Frage Nr. 129. iſt nach dem Worte „Edictalladungen" beyzuſetzen: „In Anſehung der auf ſeinem Beſitzthume haftenden Forderungen"; ferner nach dem Worte „Präcluſion" „mit dem Vorzugsrechte."

In der Frage zu Nr. 132. wird nach dem Worte „Fiſkus" beygeſetzt: „oder dem Gerichtsherrn."

Schrenk.

Beylage LXXXIII.

(IV. Bd. d. Verhandl. S. 263.)

Tagesordnung

der

drey und zwanzigſten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 23. März 1822.

1) Bekanntmachung der Eingaben.
2) Vorlage und Berichtigung der Fragen über den Entwurf der Hypotheken-, der Prioritätsordnung und der Einführungsverordnung.
3) Vorleſung des Protokolls der vorigen Sitzung.

Beylage LXXXIV.

(IV. Bd. d. Verhandl. S. 266.)

Einlauf

vom 23. bis 26. März.

1. Eingabe des Oberbergraths v. Baader: ſeine neu erfundene Dampfmaſchine betreffend.

2. Vorſtellung des ehemaligen Pontonierhauptmanns v. Hebenſtreit: Verletzung der Verfaſſung durch das königl. Staatsminiſterium der Armee betreffend.

3. Vorſtellung der Alaun- und Vitriol-Hüttenwerksbeſitzer im Obermainkreiſe: um Verwendung zur Erhöhung des Eingangszolles auf ausländiſche Alaun- und Vitriol-Fabrikate betreffend.

4. Bitte der Anna Maria Haas, Pfarrers-Wittwe von Hof, Penſionsvermehrung betreffend.

5. Petition der Hopfenculturanten im Landgerichte Abensberg: den Hopfenzehend betreffend.

6. Vorſtellung des Georg Hausmann von Paris: eine Schuldforderung der Stadt Nürnberg betreffend.

7. Antrag der Abgeordneten des Unterdonau-Kreiſes: auf baldige Aufhebung des Steuerproviſoriums, und Einführung des Definitivums im U. D. Kreiſe.

8. Vorſtellung des Handelſtandes in Schweinfurth: die Waarenniederlage des Iſraeliten Maier Jakob Kohnſtam außer den Meß- und Jahrmarktstagen betreffend.

9. Vorſtellung des gräflich Pappenheimiſchen Juſtizkanzley-Raths Kern, zu Pappenheim, konſtitutionelle Rechte, und legislative Beſtimmungen betreffend.

10. Vorſtellung des Stadtmagiſtrats Augsburg: das Garben'ſche Stiftungsvermögen betreffend.

11. Vorſtellung des Handelsvorſtandes in Schweinfurth: die Errichtung einer Nationalbank betr.

12. Von demſelben: den Waarenverkauf der benachbarten Iſraeliten, auf Beſtellung, in der Stadt Schweinfurth bet.

13. Note des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen: die Anträge mehrerer Abgeordneten auf Mehrung der Staatsschuld durch Uebernahme mehrerer Schulden betreffend.

14. Antrag des Abgeordneten Riedl: die Errichtung eines neuen Landgerichts in Völden betreffend.

15. Antrag des Abgeordneten Thomasius: auf Herstellung einer protestantischen Kathedrale in München auf Kosten des Staats betreffend.

16. Antrag des Abgeordneten Schnitzer: Verminderung des Salzpreises zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Oekonomen betreffend.

17. Antrag des Abg. Frhrn. v. Heynitz: die Allodifikation der Ritterlehen und die Anwendung des Lehenedikts vom 1. July 1808 auf die ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach betreffend.

18. Antrag des Abgeordneten Krauß: gesetzlich polizeyliche Maßregel gegen das Sittenverderbniß betr.

19. Vorstellung der Israeliten des Königreichs: ihre künftige Stellung im Königreiche betreffend.

Beylage LXXXV.

(IV. Bd. d. Verhandl. S. 295.)

Tagsordnung
der
vier und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.
am 26. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Abstimmung über den Entwurf der Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung und der dazu gehörigen Einführungsverordnung.

Beylage LXXXVI.

(IV. B. d. Verh. S. 297.)

Einlauf

vom 26. bis 28. März 1822.

1) Vorstellung der Gemeinden Schambach, Reising, Kellheim ꝛc.:
wegen Erhaltung der Nürnberger-Landshuter Straße.
2) Schreiben der Akademie der Wissenschaften:
ihre Sitzung vom 28. März betr.
3) Beschwerde der Gemeinden Rothenburg und Rohr gegen das königl. Staatsministerium der Finanzen:
Ueberbürdung der Unterhaltungskosten der von Nürnberg über Hemau und Kellheim nach Landshut führenden Kommerzialstraße betr.
4) Vorstellung des Brauers Gruber von Landshut:
wegen Gültigkeit gerichtlich vidimirter Dokumente.
5) Vorstellung des Obigen:
wegen Verwerfung amtlicher Dokumente, als Belege.
6) Antrag des Abgeordneten Gayer:
die Besoldungs-Erhöhung der Assessoren bey den kön. Kreisregierungen betr.
7) Ein halber Druckbogen mit der ebenfalls gedruckten Unterschrift des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld:
die verfassungswidrige Gegenwart des Herrn Landrichters Häcker bey der Ständeversammlung betr.
8) Eine anonyme Eingabe sub rubro: Beschwerde des Ausschusses des königl. Landgerichtsbezirkes Eltmann:
wegen Bedrückungen des Landrichters Kummer.

9) Bitte des Franz Buchenrieder, Chirurgs in Offenstetten:
Dessen Depositum betr.

10) Vorstellung des Magistrats Miltenberg:
Entschädigung wegen entzogenen Marktrechtes betreffend.

11) Vorstellung des Appellationsgerichts-Sekretärs Wunderlich in Amberg:
um Verwendung für Entschädigung wegen ehemaligen Accidentienbezügen.

12) Vorstellung des Sebastian Ellerstorfer, Müllers in Kam:
Vorspannsvergütung betr.

13) Antrag mehrerer Abgeordneten:
die Abnahme der Judikatur bey den königl. Aufschlagsämtern, und Einführung einer gesetzlichen Norm wegen unbedeutenden Uebermaßes bey dem Malzbrechen betr.

14) Vorstellung der Handelsleute Bierling, Lutz und Compagnie von Schongau:
Minderung des Consumozolles von einzuführenden Sensen und Sicheln betr.

15) Vorstellung des ehemaligen Landgerichts-Oberschreibers, Karl Friedrich Wilhelm, zu Beilngries:
die definitive Anstellung des Schreiberpersonals bey den Landgerichten und Rentämtern betr.

16) Vorstellung des königl. Poststallmeisters Brück zu Landau:
Einführung der Postzertifikate für die Miethkutscher im Rheinkreise betr.

17) Vorstellung des Joseph Pfeiffer, Laufers bey Ihrer Kön. Hoheit, der verwittweten Frau Churfürstinn Maria Leopoldine:
Entschädigung wegen eingestellten Hausbaues betr.

18) Vorstellung des Nämlichen:
wegen verweigerter weiteren Anstellung betr.

19) Antrag von mehreren Abgeordneten:
Die Herstellung eines vollkommenen Landgestüts betreffend.

20) Vorstellung des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld:
den Wildschaden vom Jahre 1821 betr.

21) Vorstellung des Vorigen:
den Wildschaden vom Jahre 1818 betr.

22) Vorstellung Desselben:
Beeinträchtigung im Genusse des Pfarrwaldes betr.

23) Vorstellung des genannten Pfarrers Wolf um Hinweisung des Abgeordneten Herrn Häcker auf Art. 12. Lit. C des als Staatsgesetz mit der Staatsverfassung beschwornen Konkordats betr.

24) Vorstellung des Joh. Georg Kaspar Lauer, würtembergischen Oberrevisors:
das seiner Mutter im Jahre 1815 zum Zwecke eines russischen Lazareths entzogene und verwendete, eigenthümliche Haus zu Ergersheim, Landgerichts Uffenheim, betr.

25) Vorstellung sämmtlicher Gemeinden des Landgerichts Feuchtwangen:
wegen Ueberbürdung an der Grundsteuer gegen andere Landgerichte.

26) Antrag des Abg. Merkel von Nürnberg, auf Aufhebung des Gesetzes, welches die Exekution in dem Handwerkszeug der Handwerksleute gestattet.

Beylage LXXXVII.

(IV. B. d. Verh. S. 330.)

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten,

gefaßt in der 24. allgemeinen Sitzung vom 26. März 1821, über den Gesetzentwurf der Hypotheken- und der Prioritäts-Ordnung, dann der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung.

Die Kammer der Abgeordneten hat die von dem kön. Staatsministerium der Justiz in der I. allgemeinen Sitzung vom 29. Jan. 1822 in Antrag gebrachten Gesetze einer Hypothekenordnung, dann einer Prioritätsordnung und einer Einführungsverordnung über beyde, nach darüber erstattetem Vortrag des ersten Ausschusses, und nach gepflogenen Berathungen in der XVIII., XIX., XXII., XXIII. und XXIV. Sitzung vom 15., 19., 22., 23. u. 26. März 1822 unter folgenden Modifikationen annehmen zu können geglaubt:

I. Hypothekenordnung.

Zum §. 4. Der Eingang soll folgende Fassung erhalten: Auf die Sache eines Dritten kann mit dessen Bewilligung, und ꝛc.

Zum §. 6. ist am Schlusse beyzusetzen: „Doch soll dieser Consens taxfrey ertheilt werden."

Zum §. 7. Absatz 1. ist vor dem Worte: „Gesetzes" beyzufügen: „gegenwärtigen."

Zum §. 11. Absatz 1. ist beyzusetzen: Doch soll bey den aus einem gesetzlichen Rechtstitel hervorgehenden Hypotheken die Eintragung höchstens auf den dreyfachen Werth der Forderung verlangt werden können.

Zum §. 11. Absatz 2. Vor „bestimmte" ist einzurücken: der Summe nach.

Zum §. 12. Folgende Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek wären wegzulassen, als?

der unter Nr. 2.
— — — 3.
— — — 5.
— — — 6.
— — — 7.
— — — 14.
— — — 15.
— — — 16.

Bey Nr. 4. ist anstatt „entstehenden" zu setzen: „entstandenen", und am Schluße ist beyzufügen: wenn nicht der Beamte, oder dessen Bürgen, bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen oder Gemeinden genügende Sicherheit gestellt haben.

Bey Nr. 11. ist zu bemerken, daß der zweyte Absatz, mit den Worten: „desgleichen" anfangend, eine eigene Nummer erhalten muß.

Bey Nr. 19. ist vor „rückständiger" einzurücken: „der nicht über 2 Jahre."

Zum §. 19. Die erste Konstruktion ist so zu setzen: „Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden."

Vor den Worten: „Betrag an Kapital" sind die letzten zwey zu streichen.

Zum §. 20. Dieser ganze §. soll weggelassen werden.

Zum §. 22. Nr. 5. Anstatt „Bau- und Feldbienstbarkeiten" ist zu setzen: „Realdienstbarkeiten."

Nr. 6. soll so gefaßt werden: „der Name des Eigenthümers der Sache, dessen Besitztitel und jeder Veränderung, die sich daran ergibt.“

Zum §. 23. Absatz 2. Die Bestimmung, daß auch die Stunde des Eintrags berücksichtigt werden soll, ist dahin zu ändern: daß der Vorzug bloß nach dem Tage des Eintrags zu beurtheilen sey, somit alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche vorgetragenen Forderungen gleichen Vorzug genießen, und im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses aus dem verhypothezirten Objekte zu gänzlicher Befriedigung derselben sich verhältnißmäßig in die verbleibende Summe theilen sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 152.

Zum §. 27., so wie auch zu den §§. 28., 29., 48., 73., 107., 115., 138. ꝛc. Die hier vorkommenden Ausdrücke: Vormerkung und vormerken, sollen, da sie sich nicht auf die Hypotheken selbst, sondern nur auf Protestationen, oder gerichtliche Verbote beziehen, zur Vermeidung aller irrigen Verwechslung mit den Hypothekenvormerkungen, getilgt, und ein anderer Ausdruck dafür gebraucht werden.

Zum §. 30. Das Wort „einigermaßen“ ist zu streichen.

Zum §. 37. Zwischen die Worte: „Hypothekenamt anzeigt“ ist einzuschalten: „ohne Verzug.“

Zum §. 39. Die Fassung dieses §. soll so lauten: Wird ein Gutskomplex zertrümmert, so kann der Hypothekgläubiger auch vor der Verfallzeit aus den eingegangenen Kaufschillingsgeldern seine Befriedigung verlangen.

Zum §. 54. ersten Absatz. Anstatt der Worte: „in der Gerichtsordnung enthalten“, ist zu setzen: „gesetzlichen.“

Zum §. 52. Anstatt: „binnen 8 Tagen", ist zu setzen: „binnen 3 — 4 Wochen."

Zum §. 58. Am Schluße ist beyzusetzen: „in so fern er den Vorschriften der Gerichtsordnung hinsichtlich der Streitsverkündung Genüge geleistet hat."

Zum §. 63. Dieser §. ist dahin zu modificiren, daß die Ablösung der Forderung eines Gläubigers durch einen andern nur dann Statt finde, wenn der Schuldner eingewilligt, oder der ältere Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zum §. 64. Der Satz: „Wenn das bey der Versteigerung" ꝛc. ist so abzuändern: „Wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht, außerdem kann jeder Betheiligte noch die zweyte" ꝛc.

Auch ist diesem §. die Bestimmung beyzusetzen: der Verkauf eines Guts zum Behufe der Tilgung einer Forderung soll nicht eintreten, wenn eine Jahrsrente zur Bezahlung derselben hinreicht.

Zum §. 70. Der Eingang ist so zu ändern: Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös ungezweifelt hinreicht ꝛc.

Zum §. 73. Die Bestimmung unter Nr. 1. ist zu streichen.

Zum §. 74. Dieser §. ist auf eine der Abänderung des §. 73. entsprechende Art zu fassen.

Zum §. 81. Der Satz: „besonders aber die wegen künftiger rechtlichen Ansprüche eingetragenen Hypotheken, ist zu streichen.

Zum §. 94. Für die Anbringung der Beschwerden gegen das Hypothekenamt ist eine Nothfrist von 14 Tagen

festzusetzen. Auch soll hierin das für gerichtliche Appellationen im Gesetz vom 22. July 1819 festgesetzte Verfahren Statt finden.

Zum §. 95. Anstatt: „der Führer des Hypothekenbuchs", ist zu setzen: „das Hypothekenamt" Auch sollen Nr. 5. dieses §. die Worte: „dringende Fälle ausgenommen" gestrichen werden.

Zum §. 98. Nr. 2. Hier ist anstatt „soll" zu setzen: „muß", und das Hypothekenamt ist zu verpflichten, die hier erwähnten Einträge auf der Stelle und in demselben Termine unter eigener Haftung vorzunehmen.

Zum §. 99. Anstatt: „Eintrag" und „eingetragen" ist zu setzen: „Aufnahme" und „aufgenommen"

Zum §. 100. Hier ist folgender Zusatz zu machen: Mit der Hypothekenordnung wird zugleich eine Dienstes-Instruktion erlassen, welche die Hypothekenbeamten für die Befolgung der in den §§. 96. u. 98. enthaltenen Vorschriften dienstesverantwortlich macht.

Zum §. 101. Hier ist zu bestimmen, daß im Hypothekenwesen Alles mündlich verhandelt werde.

Zum §. 104. Unter Nr. 4. soll neben den Minderjährigen auch von andern Kuranden Erwähnung geschehen, auch hinsichtlich des Vater- und Muttergutes der minderjährigen Kinder eine gleiche Bestimmung, wie wegen der Minderjährigen überhaupt, aufgenommen werden.

Auch soll die Ehefrau hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts, unterrichtet werden.

Ferner ist der Vormund einer minderjährigen Braut ausdrücklich für verbindlich zu erklären, den Eintrag in

das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathgut der Braut zu besorgen.

Endlich ist in diesen §. die Bestimmung aufzunehmen, daß in allen Fällen, in welchen Minderjährige, Curanden oder Ehefrauen betheiligt sind, das Gericht verbindlich gemacht werde, von der Forderung eines solchen Individuums das Hypothekenamt in Kenntniß zu setzen, welches hierauf sogleich die Forderung in das Hypothekenbuch eintragen soll.

Zum §. 112. Es ist beyzusetzen, daß von einem solchen Erkenntnisse des Gerichts keine Berufung Statt finden soll. Auch ist die Bestimmung beyzufügen, daß das Hypothekenamt vor Allem die Sühne unter den Theilen zu versuchen habe.

Ferner ist beyzusetzen: daß, wenn die Sache wegen Erhöhlichkeit der Verhinderungs-Ursache an das Gericht kömmt, diesem mit der Imploration die Beweise des Vorhandenseyns der gesetzlichen Ursache vorgelegt werden müssen, worauf das Gericht nach Vernehmung des Gegentheils sogleich ohne weitere Verhandlung definitiv entscheidet.

Zum §. 114. Hier ist beyzusetzen: vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne.

Zum §. 119. Hier ist beyzufügen: daß, um jeder Gefährde vorzubeugen, und ohne Bezug auf die Priorität, nebst dem Datum, auch die Stunde des Eintrags oder der Ausfertigung beyzusetzen sey.

Zu den §§. 122., 123., 132. Anstatt des Ausdrucks „Blatt" ist zu setzen: „Folium."

Zum §. 135. In der ersten Rubrik sind auch die Summen der Steuer-, Gült- und Grundzins-Leistungen einzutragen.

Zum §. 134. Dieser §. soll so gefaßt werden: der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar vor Allem nach dem Steuerbelege zu bestimmen, hiermit unverdächtige Kauf- oder Pachtkontrakte, sodann mehrjährige Wirthschafts- oder Gutsrechnungen und beglaubte Gutsanschläge, wo diese Hülfsmittel vorhanden sind, zu vergleichen, und, wenn die Theile mit dieser Werthserhebung sich nicht begnügen, auf Verlangen eines jeden Betheiligten, noch durch die für alle Fälle ständig aufgestellten, aus den angesehensten Gemeindegliedern gewählten, verpflichteten, sachverständigen Schätzleute unter obrigkeitlicher Leitung eine Schätzung vorzunehmen.

Stud Gebäude ꝛc.

Zum §. 149. Im 2ten Absatz ist festzusetzen, daß die Hypothekenämter sich gleich selbst unmittelbar mit einander benehmen sollen.

Zum §. 159. Die Worte: „so wie von der Vormerkung des Arrestes“ sind wegzulassen.

Zu den §§. 173. u. 175. Hier ist anstatt des Ausdruckes: „muß“ zu setzen: „soll“.

Als Zusätze werden folgende Bestimmungen nöthig erachtet:

1) Daß die Anordnung des zweyten Absatzes in dem §. 14. der Einführungsverordnung hinsichtlich der Hypotheken der Vormünder nach ihrem ganzen Umfange als bleibende gesetzliche Bestimmung in die Hypothekenordnung als eigener Paragraph aufgenommen werden soll.

2) Daß für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher durchgehends keine Taxen

für die stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden sollen.

3) Daß für das Hypothekenwesen eine Taxordnung in den möglich geringsten Sätzen dem Hypothekengesetze noch vor dem Einführungstermin beygefügt werden soll.

II. Prioritätsordnung.

Zum §. 7. Dieser §. ist so zu fassen:

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners, ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen und mit andern Gläubigern, ihre Befriedigung zu erlangen, so müssen ꝛc.

Zum §. 8. Es soll noch zu Nro. 6. beygesetzt werden, dahin lautend:

Bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

Zum §. 18. Hier ist anstatt:

„Es muß aber dabey bemerkt werden", zu setzen:

„Es ist jedoch im Prioritätsurtheil zu bemerken."

Zum §. 19. Dieser §. soll folgende Fassung erhalten:

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothezirten Immobilien einer darauf eingetragenen Hypothek durch eine ihr vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, In so weit es ohne allen Nachtheil für sie, und mit Erhaltung der ihr nachstehenden Hypotheken geschehen kann, ganz

oder Theilweise aus dem Erlös eines oder des andern der zugleich verhypothezirten Güter befriedigt werden. Können aber durch die eben bemerkte Eintheilung dieser Forderung nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Hypothekforderungen befriedigt werden, so muß auf den Erlös aus dem einen oder dem andern dafür hypothezirten Gute eine solche Summe zur Bezahlung angewiesen werden, daß immer die neue Hypothek ohne Unterschied, ob sie auf das eine oder das andere dieser Güter eingetragen ist, den Verlust leidet. Jedoch darf dabey der Bestimmung des §. 17. niemals zuwider gehandelt werden.

Zum §. 21. Nr. 6. Hinsichtlich der Kommissionärs ist beyzusetzen:

„Wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten."

Zum §. 22. Anstatt „gleicher Art" ist zu setzen: „unter gleicher Nummer."

Zum §. 23. Nr. 8. Die Worte: „wenigstens einen Monat vor der Konkurseröffnung", bleiben weg.

Zum §. 30. Das Wort: „ehelichen" ist wegzulassen.

Zum §. 31. Anstatt „Kosten des Konkurses" ist zu setzen: „Kosten des Konkursverfahrens."

III. Einführungsverordnung.

Zum §. 1. Der Einführungstermin soll auf den 1. Januar 1824 festgesetzt werden.

Zum §. 4. Hier ist die Bestimmung beyzufügen:

„Daß Derjenige als Eigenthümer in das Hypothekenbuch einzutragen sey, welcher in den rentamtlichen Kataster

als Besitzer eingeschrieben ist, und seinen Besitztitel durch eine gerichtliche Urkunde nachweisen kann.

Zum §. 14. Die Hypothekenämter sind dafür dienstverantwortlich zu erklären, daß die bisherigen ihnen aktenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden.

Als Zusatz zur Einführungsverordnung soll im Gesetze bestimmt werden, daß die Regierung die Errichtung von Privatkreditvereinen gestatte, in so ferne sie ihr zur Bestätigung vorgelegt werden.

Unter obigen Modifikationen ertheilt die Kammer der Hypothekenordnung, der Prioritätsordnung und der Einführungsverordnung ihre Zustimmung für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises. Sie findet aber nöthig, noch folgende Wünsche beyzufügen:

1) Daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradationsstämpel nicht unterworfen werden.
2) Daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuchs die Norm der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 46. nicht ungeeignet in Anwendung komme.
3) Daß angeordnet werde: es sollen bey der Werthserhebung keine Termine zur Aufnahme der Gutsbeschreibung an Ort und Stelle gehalten werden.
4) Daß die Bestimmungen und Observanzen über die lehenherrlichen Konsense zum Besten der Lehenbesitzer und ihres Realkredits durch billige Konsenstheilung, Erweiterung der zu beengten Heimzahlungstermine, Modifikation in den zu strengen Fassionsnormen, Min-

derung der Lehenstaxen, und Erleichterung der Allodifikationen gemildert werden.

5) Daß eine, die öffentlichen Lehanfallen mehr kontrollirende, Verordnung erlassen werde.

6) Daß das den Adeligen und mit großen Würden Bekleideten durch die Gerichtsordnung cap. 18. §. 10. ertheilte beneficium competentiae, als durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, erklärt werde, vorbehaltlich der im konstit. Edikte über die Familien-Fideikommisse §. 53. enthaltenen Bestimmungen und anderer gesetzlichen Ausnahmen.

7) Daß es bis zur Einführung der Hypothekenordnung jedem Gutsbesitzer gestattet seyn soll, die Erlassung von Ediktalien in Ansehung der auf seinem Besitzthum haftenden Forderungen mit dem Rechtsnachtheil der Präklusion mit dem Vorzugsrecht, sowohl im Falle des Verkaufs eines Guts, als im Falle er ein Darlehen sucht, zu verlangen.

8) Daß, wenn gelegenheitlich der Einführung der Hypothekenordnung ältere Ausstände der Unterthanen entdeckt werden sollten, diese nur nach und nach mit der größten Schonung beygetrieben werden möchten.

9) Daß Formularien für die Protokolle, die Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben werden.

10) Daß der Hypothekenordnung noch eine Bestimmung über die Vertretung der Verantwortlichkeit der Hypothekenämter beygefügt, und in derselben festgesetzt

werde, daß der Staatsbürger, der durch eine Handlung eines Beamten in Hypothekensachen auf eine durch das Gesetz untersagte Weise beschädigt wird, seinen Regreß sogleich an den königlichen Fiskus oder den Gerichtsherrn zu nehmen berechtigt sey, dieser aber sich an dem schuldigen Beamten schadlos halten könne.

11) Daß es den Hypothekenämtern zur Pflicht gemacht werde, bey Forderungen der Juden, oder andern Personen, bey welchen man einen untergelaufenen Wucher muthmaßen kann, die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eher vorzunehmen, als bis die Richtigkeit der Forderung durch das Gericht untersucht, und vollkommen hergestellt ist.

12) Daß von den bey der königlichen Schuldentilgungsanstalt anliegenden Kapitalien der Stiftungen diesen allmälig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlten Summen zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden.

13) Daß zur Aufrechthaltung des Persönalkredits diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte entfernt werden sollen.

Beylage LXXXVIII.

(IV. der Verhandl. S. 398.)

Tagesordnung

der

fünf und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 28. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Vorlage des Beschlusses der Kammer über den Entwurf der Hypotheken- und Prioritätsordnung, und der Einführungsverordnung.

3) Berathung über den von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf zur Errichtung einer baierischen Nationalbank.

Beylage LXXXIX.

(V. Bd. der Verhandl. S. 23.)

Das

königliche Staatsministerium der Justiz

an das

Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät, der König, haben nach Vernehmung Ihres Staatsrathes allergnädigst genehmigt, daß durch

den Staatsrath und Generaldirektor, Freyherrn von der Becke, als königlichen Kommissär, der Entwurf eines Gesetzes über den Eintritt der Großjährigkeit in den ehemals Fuldaischen Aemtern an die Stände des Reichs zu ihrer Berathung und Beystimmung, und zwar zuerst an die Kammer der Abgeordneten in deren Sitzung vom 29. dieses Monats, überbracht werde.

Der unterzeichnete königliche Staatsminister der Justiz gibt sich die Ehre, hiervon das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, und die Versicherung vollkommenster Hochachtung beyzufügen.

München, den 29. März 1822.

Graf Reigersberg.

Den Großjährigkeits-Termin in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen und dem Markte Redwitz betreffend.

Seine Majestät, der König, haben nach Vernehmung Ihres Staatsrathes allergnädigst beschlossen, den Ständen des Reichs einen Gesetzesentwurf über den Großjährigkeits-Termin in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen und in dem Markte Redwitz zu ihrem Beyrath und zu ihrer Beystimmung durch mich vorlegen zu lassen. Indem ich den allerhöchsten Auftrag bey der verehrten Kammer der Abgeordneten hiemit vollziehe, glaube ich, über diesen, obgleich einfachen, Gegenstand doch Folgendes zur Erläuterung kurz bemerken zu müssen.

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 26. Oktober 1813 wurde in allen damaligen Bestandtheilen des Königreichs Baiern der Eintritt der Großjährigkeit auf den Zeitpunkt des zurückgelegten ein und zwanzigsten Jah-

ves festgesetzt. In den nachher mit dem Königreiche vereinigten Landtheilen, wo nicht ein gleicher Großjährigkeits-Termin ohnehin schon bestand, wurde er durch besondere Königliche Verordnungen, nämlich vom 1. Oktober 1814 in dem vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg, und vom 9. Dezember 1814 in dem Großherzogthum Würzburg, dann vom 30. Oktober 1816 in den vier, ehemals hessischen, Aemtern Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Kleinhaubach eingeführt.

Nur die Bewohner der vormals Fuldaischen, nunmehr dem Untermainkreise einverleibten, Aemter Brückenau, Hammelburg und Weihers, dann jene des, dem Ober-Mainkreise zugetheilten, Marktes Redwitz sind bis jetzt in dieser Beziehung den Staatsbürgern in den übrigen Theilen des Reiches nicht assimilirt worden. In jenen besteht noch der in den römischen, in diesem der in den österreichischen Gesetzen festgesetzte Großjährigkeits-Termin.

Nach der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 3. ist die gesetzliche Volljährigkeit eine wesentliche Bedingung zur Ausübung des Staatsbürgerrechts. Daher beleidigt die Verschiedenheit des Termins, mit welchem sie vermöge der verschiedenen in Uebereinstimmung mit jener Verordnung noch nicht modificirten bürgerlichen Rechte eintritt, die Gleichheit der Gesetze und verfassungsmäßigen Rechte. Besonders fühlbar wird die bestehende Ungleichheit in so manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und in dem steten wechselseitigen Verkehr der Bewohner genannter Gegenden mit ihren Nachbarn, bey Verträgen, ehelichen Verbindungen, Ansässigmachung eines nach der Verordnung vom Jahre 1813 Großjährigen in einem vormals Fuldaischen Bezirke u. s. w. Die dortigen Einwohner selbst

haben hievon den überzeugendſten Beweis geliefert, indem ein großer Theil derſelben den Wunſch um Gleichſtellung an den Tag gelegt hat, und endlich hat dieſe verehrte Kammer bereits in ihrer Mitte einen darauf gerichteten Antrag vernommen.

Der Geſetzesentwurf, welcher in den ehemals Fuldaiſchen Gebietstheilen und im Markte Redwitz den im übrigen Königreiche beſtehenden Großjährigkeits-Termin vorzuſchreiben beſtimmt iſt, kann dieſemnach wohl keinem Bedenken unterliegen.

Da durch die Verordnung vom 26. Oktober 1813 das zurückgelegte ein und zwanzigſte Lebensjahr als der Termin, mit welchem die Großjährigkeit allgemein einzutreten hat, feſtgeſezt worden, in den ehemals Fuldaiſchen Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers, und in dem Markte Redwitz aber, als ſpäter mit dem Königreiche vereinigten Gebietstheilen, bis jezt andere Termine geſetzlich beſtehen, und nach der Verfaſſungsurkunde Titel IV. §. 3. Lit. a. dieſe geſetzlichen Volljährigkeits-Termine in Kraft verblieben ſind, gleichwohl die der angeführten Verordnung zum Grunde liegende Betrachtung für die obengenannten, Theils mit dem Unter-, Theils mit dem Ober-Mainkreiſe vereinigten, Diſtrikte ihre volle Anwendung findet, und ſelbſt von den Bewohnern derſelben die Gleichſtellung hierin mit ihren Mitbürgern gewünſcht wird, ſo verordnen Wir zu Herſtellung der Gleichförmigkeit nach Vernehmung Unſers Staatsrathes mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, daß auch in den genannten, ehemals Fuldaiſchen Aemtern, ingleichem im Markte Redwitz, der allgemein im

Königreiche eingeführte Zeitpunkt für die Großjährigkeit, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, gelten soll.

Beylage CX.

(V. Bd. der Verhandl. S. 125.)

Tagesordnung

der

sechs und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 29. März 1822.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Gesetzes zu Errichtung einer baierischen Nationalbank.

Beylage XCI.

(V. Bd. der Verhandl. S. 197.)

Die Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

München, den 30. März 1822.

Die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuches u. s. w. im linken Rheinufer betreffend.

Die Kammer der Reichsräthe hat beim ihr mitgetheilten Gesetzesentwurfe, die Einführung der baierischen Ge-

richtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuchs ꝛc. ꝛc. im Amte Steinfeld betreffend, unter den von der Kammer der Abgeordneten am 28. Febr. 1822 beschlossenen Modificationen, ihre Zustimmung ertheilt.

Ferner hat dieselbe gleichfalls beschlossen: Seiner Majestät, dem Könige, den ehrerbietigsten Wunsch zu äußern, das Badische Landrecht im Amte Steinfeld abzuschaffen, und denselben das Würzburgische Landrecht hülfsweise des gemeinen Rechts wieder zu geben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung gehorsamst

die Kammer der Reichsräthe.

Der erste Präsident.

Fürst von Wrede.

L. G. v. Lerchen.

Beilage XCII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 197.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

München, den 30. März 1822.

Die Verkündung der Einkindschaftungs-Proklamen im Unter-Mainkreise betreffend.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem Gesetzesentwurfe, die Verkündung der Einkindschaftungs-Proklamen

im Untermainkreise betreffend, ebenfalls ihre Zustimmung unbedingt ertheilt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung geharret

die Kammer der Reichsräthe.

Der erste Präsident

Fürst von Wrede.

L. G. v. Leyhem.

Beylage XCIII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 197.)

Tagesordnung

der

siebenundzwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 30. März 1822.

1. Fortsetzung der Berathung über den Gesetzesentwurf für Errichtung einer baierischen Nationalbank, und Schluß derselben.
2. Vorlesung des Protokolls.

Beylage XCV.

(V. der Verhandl. S. 199.)

Einlauf

vom 28. März bis 1. April 1822.

1. Vorstellung der Soldatenwittwe, Margaretha Anna Häller zu Regau: den rückständigen Gnadengehalt ihres verstorbenen Gatten, des Sergeanten Lebrecht Häller, betreffend.
2. Antrag des Abgeordneten Jacobi: Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene betr.
3. Antrag des Abgeordneten Grandauer: über den Verfall der Sittlichkeit der Dienstboten.
4. Vorstellung des Pfarrers Georg Schuster von Karlshuld: die Herstellung einer ordentlichen Kirche und eines Pfarrhauses daselbst betr.
5. Vorstellung der Spezerey-, Materiak- und Schnittwaarenhändler zu Straubing: Regulirung ihrer Gewerbsverhältnisse betr.
7. Vorstellung der Stumpfwickerzunft in Erlangen: Emporbringung ihres Gewerbes betr.
8. Vorstellung des Joseph Gruber von Landshut: Zahlung von Liedlohn betr.
9. Vorstellung der Hofsbesitzer in der Altstadt zu Straubing: Gemeindegründevertheilung betr.
10. Vorstellung des Magistrats Neustadt am Culm: die Geschäftsführung der Magistrate, und Wiedervertheilung der freywilligen Gerichtsbarkeit betr.

11. Vorstellung des Lorenz Schmidt, Wirths zu Vorderklebach: um baldige Auszahlung eines Schadenersatzes.

12. Antrag des Abgeordneten von Hornthal: die Königliche Bank in Nürnberg betr.

13. Vorstellung des Magistrats der Stadt Mühldorf: um Einschreitung zum Zwecke der Ausbesserung der Ufer des Innflusses zunächst der Stadt Mühldorf.

14. Antrag des Abgeordneten Clarus: die Besoldungs-Erhöhung der Assessoren bey den königl. Kreis- und Stadtgerichten betr.

15. Antrag des Abgeordneten Köster: wegen Aufhebung der Kreisbeyträge, welche in den Finanzrechnungen als ständige Einnahmen aufgenommen sind, und zur Besoldung des protestantischen Konsistoriums und des Bisthums verwendet werden, indem diese Beyträge, gleichmäßig mit den älteren Kreisen, auch für den Rheinkreis, aus der Staatskasse bezahlt werden sollen.

16. Vorstellung des Ausschusses der Tuch-, Coktun- und Strumpfwaaren-Fabrikanten in Nürnberg, Schwabach, Fürth und Erlangen: strengere Strafen und Präventionsmittel gegen Zolldefraudationen betr.

17. Vorstellung mehrerer Mühlbesitzer zu Bayreuth: Schweinmast-Getreideabgabe betr.

18. Vorstellung mehrerer Zünfte zu Dillingen: Moderirung der Gewerbesteuer betr.

19. Vorstellung des Dr. Leichs von Wasserträdingen: die Benutzung des Hesselberges betr.

20. Vorstellung des Silberhändlers Seethaler und Sohns zu Augsburg: Aus- und Einfuhr der Silberfabrikate betr.

21. Antrag des Abgeordneten, Freyherrn v. Gravenreuth: Minderung des Zollsatzes auf rohe Baumwollwaare betr.

22. Antrag des Abgeordneten Scheuchenpflug: Verbesserung des Gehalts der hiesigen Kreis- und Stadtgerichtsräthe betr.

23. Vorstellung der Branntweinbrenner in Straubing: um Hülfe gegen Gewerbsbeschränkungen, oder um Ausmittelung einer Entschädigung.

24. Vorstellung der Ruralgemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Reichertshofen: um Wiederherstellung des Landgerichts Reichertshofen.

25. Antrag des Abgeordneten Bestelmeier: die Exigenzgelder von Stiftungen und Kommunen betr.

26. Antrag des Abgeordneten Thomasius: zweckmäßige Verschönerung des Landes im Allgemeinen, und die bessere Gestaltung der Fluren und Dörfer ins Besondere betr.

27. Antrag des Abgeordneten Lindner: die Einführung des Steuerdefinitivums im Obermainkreise betr.

28. Vorstellung des Proviant- und Kasernverwalters Steinbrecher in Regensburg: die Ausbezahlung eines Lottogewinnstes betr.

Beylage XCV.

(V. Bd. der Verhandl. S. 199.)

Fragen

zur

Abstimmung der Kammer der Abgeordneten über den von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf zu Errichtung einer baierischen Bank.

1.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurfe zu Errichtung einer baierischen Bank ihre Zustimmung unbedingt? oder

2.

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem genannten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung mit folgenden Modifikationen?

a) Soll dem §. 1. der Bankordnung beygesetzt werden:
„und vorzüglich Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen?

b) Soll, zum §. 2. der Bankordnung, festgesetzt werden, daß eine Vermehrung des gesetzlich bestimmten Bank-Fondes durch Zuschüsse der Aktionäre, oder durch vergrößerte Zahl der Aktien nie eintreten könne, ohne einen königlichen, auf Vernehmung und Einstimmung der Stände des Reichs mit zwey Drittheilen der Stimmen erlassenen, Beschluß?

c) Soll zu §. 2. der Bankordnung bestimmt werden, daß die Aktien der Bank in Grundaktien, verbunden mit einem baaren Geldzuschusse, bestehen?

d) Sollen diese Aktien in 10,000, jede zu 500 fl., in Grundverschreibung, und zu 100 fl. im baaren Gelde bestehen? oder

e) Soll bestimmt werden, daß die Aktien 12,000, jede zu 500 fl. angenommen werden?

f) Sollen zu §. 3. der Bankordnung die inländischen Staatskassen von der Erwerbung und dem Besitze von Aktien der Bank ausgeschlossen werden?

g) Ist im §. 5. der Bankordnung das Wort „kann" in „muß" umzuwandeln?

h) Soll zum §. 6. der Bankordnung beygesetzt werden: mit Ausschluß des Handels in ausländischen Staatspapieren, und der Geschäfte auf Lieferungen"?

i) Soll zu eben diesem §. 6. der Bankordnung bestimmt werden, die Bank dürfe keine Wechsel acceptiren, welche nicht mit drey Unterschriften versehen, oder besonders gedruckt sind?

k) Soll es zu §. 6. der Bankordnung, der Bank nicht gestattet werden, Staatspapiere nach dem Kurse zu kaufen, sondern nur dieselben in Depot zu nehmen?

l) Soll zu §. 8. der Bankordnung bestimmt werden, daß auch Fruchtvorräthe Gegenstände eines Faustpfandes für die Bank seyn können?

m) Ist der §. 9. der Bankordnung dahin zu fassen, daß die Bank verpflichtet sey, eine Quote auf inländische Hypotheken auszuleihen?

n) Soll zu dem §. 12. der Bankordnung bestimmt werden, daß die unverzinslichen Bankzettel $\frac{3}{4}$tel des ganzen Aktienfondes der Bank nicht übersteigen dürfen?

o) Soll zu eben diesem §. 12. festgesetzt werden, daß die Einlösung der unverzinslichen Bankzettel auf Sicht nur bey der Bank, und ihren Comptoirs- und bey keiner andern Kassa zu geschehen habe? oder

p) Soll in dem nämlichen §. 12. der Bankordnung bestimmt werden, daß zwar die königlichen Oberaufschlagämter die unverzinslichen Bankzettel anzunehmen haben, jedoch ohne darauf heraus zu bezahlen?

q) Soll in den §§. 12. und 20. der Bankordnung bestimmt werden, daß nicht nur der königliche Kommissär, sondern auch die ständischen Schuldentilgungskommissäre die unverzinslichen Bankzettel mit zu unterschreiben haben?

r) Soll bestimmt werden, daß eine Veränderung des §. 12. der Bankordnung hinsichtlich der unverzinslichen Bankzettel nur mittels eines königlichen, mit Vernehmung und Einstimmung der Stände des Reichs mit $\frac{3}{4}$tel der Stimmen erlassenen Beschlusses geschehen könne?

s) Soll der §. 12. der Bankordnung, die unverzinslichen Bankzettel betreffend, gestrichen, und der §. 10. der Bankordnung diesem gemäß geändert werden?

t) Soll im §. 11. der Bankordnung bestimmt werden, daß die verzinslichen Bankzettel auch im Betrage zu 30 fl. sollen ausgegeben werden dürfen?

v) Soll der Zinsfuß dieſer Bankzettel, für den Fall, daß keine unverzinslichen Bankzettel ausgegeben werden dürfen, in $1\frac{1}{2}$ pCt. beſtehen? oder

w) Soll für den Fall, daß die Emittirung unverzinslicher Bankzettel Statt finden ſollte, der Zinsfuß für die verzinslichen in $2\frac{1}{2}$ pCt. beſtehen?

x) Soll die im §. 13. der Bankordnung beſtimmte Verbindung zwiſchen der Bank und der königlichen Schuldentilgungsanſtalt nicht angeordnet werden, dieſer §. 13. alſo hinwegfallen?

y) Soll der §. 14. der Bankordnung mit Weglaſſung deſſen, was auf die Schuldentilgungsanſtalt Bezug hat, blos im Allgemeinen ausſprechen, daß Niemand könne gezwungen werden, Bankzettel an Zahlungsſtatt anzunehmen? oder

z) Soll der §. 14. der Bankordnung die Faſſung erhalten: „außerdem gibt es durchaus für Niemanden, „von was immer für einer Stelle, einen Zwang, „Bankzettel anzunehmen"?

aa) Soll der Bank geſtattet werden, Bankobligationen, zahlbar in 3 und 6 Monaten mit 3 pCt. verzinslich, zu emittiren?

bb) Soll zu §. 17. der Bankordnung beſtimmt werden, daß auch ein Aktionär, der nur fünf Aktien beſitzt, als Bankdirektor wählbar ſey?

cc) Soll zu §. 17. der Bankordnung beſtimmt werden, daß den neun Vorſtehern der Bank auch noch drey Cenſoren beygegeben werden?

dd) Soll zu §. 17. der Bankordnung festgesetzt werden, daß zu Vorstehern der Bank nur solche Aktionäre gewählt werden können, welche sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen?

ee) Soll im §. 17. der Bankordnung festgesetzt werden, daß unter den Vorstehern drey Rechtsgelehrte seyn müssen?

ff) Soll zu §. 18. der Bankordnung bestimmt werden, daß ordentliche und außerordentliche Versammlungstage, (letztere für wichtige Angelegenheiten) sollen angeordnet werden?

gg) Soll zu demselben §. 18. der Bankordnung festgesetzt werden, daß ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht keinem andern solle übertragen können? oder

hh) Soll in diesem §. 18. der Bankordnung gestattet werden, daß jedes Mitglied befugt seyn soll, seine Stimme schriftlich abzugeben?

ii) Sollen dem §. 18. der Bankordnung für den Fall, daß die im §. 13. der Bankordnung enthaltene Verbindung mit der königlichen Staatsschuldentilgungsanstalt aufrecht erhalten bleibt, die Bestimmung beygesetzt werden, daß der Betrag der auszugebenden unverzinslichen Bankzettel von der Genehmigung der ständischen Kommissäre bey der Schuldentilgungsanstalt mit abhängen soll?

kk) Soll der Schluß des §. 20. der Bankordnung „alle unverzinsliche" gestrichen werden?

ll) Soll zu §. 22. der Bankordnung bestimmt werden, daß den Aktionärs keine bestimmte Zinsen zugesichert, sondern jedes Jahr $\frac{4}{5}$tel des Gewinnstes als Dividende vertheilt, $\frac{1}{5}$tel aber so lange als Reserve-Fond zurückbehalten werde, bis das dadurch gebildete Reservekapital den 10ten Theil des Aktienfondes übersteigt?

mm) Soll zu §. 34. der Bankordnung die vorläufige Dauer der Bank auf 30 Jahre festgesetzt werden?

nn) Soll zu §. 25. der Bankordnung bestimmt werden, daß die Bank eröffnet wird, sobald 1500 Aktien unterzeichnet sind?

oo) Soll die Verbindung von Privatkreditvereinen mit der Bank Statt finden? oder

3.

Versagt die Kammer der Abgeordneten dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes zu Errichtung einer baierischen Bank die Zustimmung unbedingt?

Schrenk.

Beylage XCVI.

(V. Bd. der Verhandl. S. 200.)

Vortrag des IV. Ausschusses über das Staatsschuldenwesen des Königreichs Baiern für den Stand am 1. Oktober 1818.

Die gesammte Staatsschuld soll der Konstitution gemäß von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen werden.

In der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 wurden zwar vom königl. Staatsministerium der Finanzen Verzeichnisse der Aktiv- und Passivkapitalien, so wie der betreffenden Zinsen und der Zinsrückstände vorgelegt; allein die Kammer der Abgeordneten übernahm die Gewährleistung nur unter der Voraussetzung, „daß über die gesamm„ten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ „vom königl. Oberstrechnungshofe revidirt, den Kommissa„rien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, „und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Ge„nehmigung vorgelegt werden."

Das königl. Staatsministerium der Finanzen hat daher in der Sitzung am 22. Februar l. Js. über den Zustand der Staatsschuldentilgungsanstalt Bericht erstattet, und diesen Bericht sowohl, als dessen Beylagen I.—IV. dem Präsidium der Kammer zugestellt.

Am 24. Februar wurden durch das Präsidium der Kammer dem IVten Ausschusse sämmtliche Aktenstücke zur Einsicht und geeigneten Prüfung mitgetheilt.

Der IVte Ausschuß bringt nach mehrern erstatteten Vorträgen des Referenten seine Resultate zur geeigneten Prüfung und Genehmigung der hohen Kammer in Vorlage.

§. 1. Da die Staatsschuldentilgungsanstalt

I. aus jener der Hauptschuldentilgungsanstalt für die ältern sechs Kreise,

II. aus jener zu Würzburg für den Untermainkreis besteht, ferner bey jeder Anstalt der Passiv- und Aktiv-Stand vom 1. Oktober 1818 nachgewiesen werden soll, endlich

III. aus beyden die Uebersicht der ganzen Schuldentilgungsanstalt dargestellt werden muß, so sind dadurch die Abtheilungen des Vortrages durch die Natur des Gegenstandes selbst gegeben.

Lit. A. Uebersicht des

Die Hauptschuldentilgungs-Spezialkassen

Spezial-Kassen.	Angaben des den Ständen 1819 vorgelegten Verzeichnisses über den Schuldenstand von $18\frac{17}{18}$.								
	Kapitalien.			Zinsrückstände bis ult. Sept. 1818.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ansbach	2539052	5	—	150429	51	2	2489481	36	2
Augsburg	12762601	8	2	413305	20	3	13175906	28	5
Bayreuth	1833536	30	4	8167	50	6	1841704	21	2
Bamberg	3186648	55	2	12745	56	4	3199394	51	6
Eichstädt	2274858	43	7	60135	1	7	2334993	45	6
München	14785960	23	7	989699	8	2	15775659	32	1
Nürnberg	9076715	12	6	32257	52	4	9108953	10	2
Passau	953780	37	4	26999	37	6	980789	15	2
Regensburg	3223740	51	5	136809	10	7	3360550	2	2
Summa	50436903	33	3	1830529	30	1	52267433	3	4

I. Abtheilung.
Zustand der Hauptschuldentilgungsanstalt in den ältern sechs Kreisen.

I. Theil.
Passiv-Stand.

§. 2. Die Hauptschuldentilgungsanstalt begreift unter sich

I. die Spezialkassen,

II. die Hauptkasse.

I. Abschnitt.
Passivstand der Spezialkassen.

§. 3. Zur Uebersicht und Grundlage dienen nachstehende 2 Tabellen Lit. A und B, deren Einrichtung keiner Erläuterung bedarf.

Schulden-Standes. zu §. 3.

mit Schluß des Etatsjahres 1817/18.

Stand nach den Definitivbeschlüssen des königl. obersten Rechnungshofes.									Bemerkungen.
Kapitalien.			Zinsrückstände bis ult. Sept. 1818.			Summa.			
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
2542457	22	—	127754	54	—	2470192	16	—	
12621342	1	—	338753	12	7	12960095	13	7	
1833556	30	4	8167	51	4	1841704	22	—	
3185932	55	2	6138	38	2	3192071	33	4	
2017661	13	7	79509	42	7	2097170	56	6	
14356249	26	—	955838	11	7	15312087	37	7	
9075682	42	6	34648	15	—	9111330	57	6	
1077499	3	6	27369	57	6	1104869	1	4	
5212930	22	7	88161	32	—	3301091	54	7	
49724271	58	—	1666542	16	1	51390613	54	1	

Lit. B. zu §. 3.

Nebenverzeichniß

zu der Uebersicht über den Stand der Staatsschuld am Anfange und am Ende des Etatsjahres $18\frac{17}{18}$, worin die in der Hauptübersicht unter der Rubrik „Erfüllung" enthaltenen Niederschläge und Abschreibungen nachgewiesen werden.

Vortrag der Kassen.	In $18\frac{17}{18}$ Statt gehabte Niederschläge und Abschreibungen.							
	an Staats-Passiv-Kapitalien		an laufenden Zinsen pro $18\frac{17}{18}$		an Zinsrückständen bis $18\frac{16}{18}$ incl.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Spezial-Kassen								
Ansbach	6089	9	—	—	13737	$12\frac{1}{2}$	19826	$21\frac{1}{2}$
Augsburg	859063	$41\frac{1}{2}$	30300	$36\frac{3}{4}$	164386	47	1053751	$4\frac{7}{8}$
Baireuth	—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	150	—	—	—	48	—	198	—
Eichstädt	248982	30	—	—	367	$29\frac{1}{2}$	249349	$59\frac{1}{2}$
München	982504	$15\frac{3}{4}$	16506	$32\frac{3}{4}$	145705	$32\frac{1}{2}$	1144716	$20\frac{3}{4}$
Nürnberg	50683	20	—	—	5905	$47\frac{1}{4}$	56589	$7\frac{1}{4}$
Passau	21200	—	—	—	449	$17\frac{1}{4}$	21649	$17\frac{1}{4}$
Regensburg	17970	$39\frac{3}{4}$	455	$26\frac{1}{2}$	21809	16	40235	$22\frac{1}{2}$
Summe ad A.	2186643	$35\frac{4}{8}$	47262	36	352409	$21\frac{3}{4}$	2586315	$32\frac{7}{8}$

§. 4. Die Angaben der Tabelle Lit. A. in den ersten 3 Kolumnen enthalten die Uebersicht des Passivstandes, wie solcher den Ständen im Jahre 1819 vorgelegt wurde, und im 11. Bande der Verhandlungen Seite 214. und 215. abgedruckt ist. Die 3 letzten Kolumnen enthalten die Angaben, wie solche vom königl. Ministerium in der ersten Beylage vorgetragen sind.

Da die Angaben in den ersten 3 Kolumnen nicht auf verfaßten und justifizirten Rechnungen vom Jahre $18\frac{17}{18}$, sondern nur auf eingesendeten Etatsvorlagen der einzelnen Kassen beruhten; so ist es für sich einleuchtend, daß diese Angaben durch Stellung und Justifizirung der frühern Rechnungen, bis $18\frac{17}{18}$ inclusive, Zuwächse und Abnahmen, mithin bedeutende Veränderungen erhalten, und folglich von den dermaligen Angaben in den 3 letzten Kolumnen öfters abweichen würden; der Ausschuß findet es daher nicht nothwendig, sich in eine weitere Diskussion dieser Angaben, und der durch Justifikation der Rechnungen hervorgegangenen Abänderungen einzulassen, um so mehr, als dadurch keine Mehrung, sondern bedeutende Minderung des Passiv-Schuldenstandes hervorgeht.

Eben so wenig bedarf die Tabelle Lit. B., welche von dem königl. Staatsministerium als Nebenbeylage zur Beylage Nr. I. dem Ausschusse mitgetheilt wurde, einer besondern Erläuterung.

§. 5. Der Ausschuß hatte also sein Augenmerk auf die Prüfung der Angaben in den letzten 3 Spalten der Tabelle A., welche die Beyträge der Passivkapitalien, ihrer Zinsenrückstände und die Summe dieser beyden Ansätze enthalten, zu richten, weil in denselben die Resultate der

Rechnungen, und der definitiven Beschlüsse dargestellt sind, folglich jener Schuldenstand aufgeführt ist, welcher nun als Staatsschuld von den Ständen anerkannt und genehmiget werden soll.

§. 6. Um diese Ansätze, sowohl der Passivkapitalien, als der Zinszückstände bis zum 1. Okt. 1818 gehörig zu untersuchen, dienten dem Ausschusse als Anhaltspunkte:

a) Die vom königlichen obersten Rechnungshofe verfaßte Uebersicht der Beylage I., welche an sämmtliche Mitglieder der Kammer vertheilt wurde und von welcher die obige Tabelle A., §. 5. die Ansätze der in den letzten 3 Spalten enthaltenen Summen angibt.

b) Die vom königl. obersten Rechnungshofe verfaßten, definitiven Beschlüsse über die einzelnen Rechnungen der Spezialkassen.

c) Die vom königlichen obersten Rechnungshofe revidirte Originalrechnung pro $18\frac{17}{18}$ jeder einzelnen Spezial-Kasse. —

Aus diesen Quellen schöpfte nun der Ausschuß jedesmal seine Ueberzeugung über den wahren Schuldenstand.

1. Kasse Ansbach.

§. 7. Der Tabelle A. gemäß bestehen am 1. Okt. 1818

a) die Passivkapitalien in	2,342,437 fl. 22 kr.
b) die Zinsenrückstände in	127,754 fl. 54 kr.
	2,470,192 fl. 16 kr.

§. 8. Zufolge der definitiven Beschlüsse über die Spezialkasse Ansbach betragen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ die

Passivkapitalien	2,429,329 fl.	52 kr. — hl.
Daran wurden l. J. $18\frac{17}{18}$ getilgt	89,065 fl.	53 kr. 2 hl.
Sohin verbleiben am 1. Okt. 1818 Passivkapitalien	2,340,263 fl.	58 kr. 6 hl.
Dazu kommt noch der Rest von der Administration pr.	2173 fl.	23 kr. 2 hl.
Obige Kapitals-Summe pr.	2,342,437 fl.	22 kr. — hl.

Der als Passivkapital in Ansatz gebrachte Administrationsrest hat seinen Grund in dem Dinkelsbühler Schuldenfonde.

§. 9. Laut eben diesen Beschlüssen bestand die Schuldigkeit an Zinsen:

a) für $18\frac{17}{18}$	98,321 fl.	47 kr. — hl.
b) an ältern Rückständen	196,688 fl.	24 kr. 2.
Summe	295,010 fl.	11 kr. 2 hl.
Daran wurde bezalt	167,255 fl.	17 kr. 2 hl.
so bestehen noch Zinsrückstände wie oben §. 7. b.	127,754 fl.	54 kr. — hl.

§. 10. Wenn man endlich in der Rechnung der Spezialkasse Ansbach

a) zu dem Rest an Passivkapitalien Fol. 19. pr.	2,340,263 fl.	58 kr. 4 hl.
b) den Rest an Administrations-Ausgaben Fol. 15. pr.	2173 fl.	23 kr. 4 hl.
addirt, so ergeben sich, wie §. 7., die Passivkapitalien pr.	2,342,437 fl.	22 kr. — hl.

§. 11. Ebenso, wenn man

a) zu den ältern Zinsrückständen Fol. 9. pr. 115,240 fl. 33 kr.

b) den Rückstand an laufenden Zinsen Fol. 12. pr. 12,514 fl. 21 kr.

addirt, so ergibt sich der ganze Zinsrückstand, wie oben §. 7. mit 127,754 fl. 54 kr.

2. Kasse Augsburg.

§. 12. Zufolge der Tabelle A. bestehen am 1. Okt. 1818

a) an Passivkapitalien 12,621,342 fl. 1 kr. — hl.

b) an Zinsrückständen 338,753 fl. 12 kr. 7 hl.

Summe 12,960,095 fl. 14 kr. 7 hl.

§. 13. Die definitiven Beschlüsse des königl. obersten Rechnungshofes vom 7. Jänner l. Js. bestimmen für das Ziel 1. Okt. 1818

a) die Passivkapitalien 12,621,541 fl. 6 kr.

b) dazu kömmt die vom Rentbeamten Fischer zuständige Vergütung pr. — 55 kr.

Summe 12,621,342 fl. 1 kr.

was mit der Angabe §. 12. zusammenstimmt.

§. 14. Eben diese Beschlüsse führen als Zinsrückstand genau die §. 12. angegebene Summe an pr. 338,753 fl. 12 kr. 7 hl.

§. 15. In der Hauptrechnung der Spezialkasse Augsburg wird in der Rekapitulation Beylage VI. für den 1. Okt. 1818

a) als Summe der Passivkapitalien angegeben 13,477,008 fl. 4 kr. 2 hl.

b) dazu müssen aber gemäß Hauptrechnung, fol. ultimo. addirt werden 3396 fl. 43 kr. — hl.

c) endlich obige Vergüt. Fol. 3. pr. — 55 kr. — hl.

Summe 17,480,405 fl. 42 kr. 1 hl.

Dagegen wurden von dieser Summe, gemäß dem Verzeichniße als Nebenbeylage zu Nr. I. des ministeriellen Vortrages, Tabelle B., §. 3. abgeschrieben 850,063 fl. 41 kr. 1 hl.

folglich bleiben, wie oben §. 12., Passivkapitalien 12,630,342 fl. 1 kr. — hl.

§. 16. Gemäß der Beylage VI. der Kasserechnung Augsburg besteht der Rückstand an Zinsen am 1. Okt. 1818

a) von ältern Zinsen in 437,498 fl. 35 kr. 5 hl.

b) von laufenden Zinsen 95,208 fl. 24 kr. 7 hl.

c) gemäß der Rechnungsrevision der Hauptrechnung, Fol. 5., kommen noch beyzusetzen an ältern Zinsen 658 fl. 46 kr. 3 hl.

d) an laufenden Zinsen 74 fl. 54 kr. — hl.

Sohin die ganze Summe 533,440 fl. 40 kr. 5 hl.

Uebertrag 533,440 fl. 40 kr. 5 hl.

Dagegen ergibt sich aus §. 3. Tabelle B., daß durch Abschreibung ꝛc. davon getilgt wurden 194,687 fl. 17 kr. 6 hl.

Folglich bleibt als Zinsenrückst. 338,753 fl. 22 kr. 7 hl.

welche Summe von jener §. 12. nur um 10 kr. abweicht, was nach Ansicht des Referenten keine weitere Erwähnung oder Untersuchung verdient.

3. Kasse Baireuth.

§. 17. Die §. 3. vorgelegte Tabelle A. weiset nachstehenden Passivstand

a) an Kapitalien	1,833,536 fl.	30 kr. 4 hl.
b) an Zinsen	8167 fl.	51 kr. 4 hl.
Summe	1,841,704 fl.	22 kr. — hl.

§. 18. So ganz unverändert geben diese Summe an, sowohl die definitiven Beschlüße des königlichen obersten Rechnungshofes vom 3. Dez. 1821 als die Spezialkasse Rechnung Fol. 5.

4. Kasse Bamberg.

§. 19. Nach der in Vorlage gebrachten Tabelle A. des Ministeriums beträgt der Passivstand

a) an Kapitalien	3,185,932 fl.	55 kr. 2 hl.
b) an Zinsen	6138 fl.	38 kr. 2 hl.
Summe	3,192,071 fl.	33 kr. 4 hl.

§. 20. Nach den definitiven Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes beträgt der Passivstand fol. 9.

a) an liquidirten Kapitalien	3,173,032 fl.	55 kr.	2 hl.
b) an noch zu liquidirenden Kapitalien	12.900 fl.	— kr.	— hl.
Summe	3,185,932 fl.	55 kr.	2 hl.

wie §. 19.

Die noch zu liquidirenden Kapitalien sind durch angelegtes Verzeichniß im Detail vorgelegt.

§. 21. Nach eben diesen Beschlüssen fol. 9. ist der Zinsenrückstand auf 6,186 fl. 38 kr. 2 hl.
wie §. 19. angegeben.

§. 22. Die Spezialkasserechnung fol. 5. weiset als Passivkapitalien aus 3,186,082 fl. 55 kr. 2 hl.
davon wurden durch Abschreibung laut Tabelle B. getilgt 150 fl. — kr. — hl.

So verbleiben Passivkapitalien wie §. 19. 3,185,932 fl. 55 kr. 2 hl.

§. 23. In Hinsicht der Zinsrückstände bestehen vermöge Rechnung fol. 5. 6,186 fl. 38 kr. 2 hl.
davon wurden gemäß Tabelle B. durch Abschreibung getilgt 48 fl. — kr. — hl.

Sohin bleibt Zinsschuld wie oben §. 19. 6,138 fl. 38 kr. 2 hl.

5. Kasse Eichstädt.

§. 24. Die vorgelegte Tabelle A. führt als Passivstand auf

a) an Kapitalien	2,017,661 fl. 13 kr.	7 hl.
b) an Zinsen	79,509 fl. 42 kr.	7 hl.
Summe	2,097,170 fl. 56 kr.	6 hl.

§. 25. Die Beschlüsse des kön. Oberstrechnungshofes geben eben diese Summen an, aber am Ende ist dabey bemerkt, daß noch über die Rechnungen einige Reservate bestehen, durch deren Erledigung in obigen Summen Veränderungen hervorgehen können.

§. 26. Die Spezialkassrechnung gibt fol. 2. die Passivkapitalien an mit 2,266,643 fl. 45 kr. 7 hl.

davon wurden laut Tabelle Lit. B. durch Abschreibung getilgt 248,982 fl. 30 kr. — hl.

mithin ergibt sich als Rest wie §. 24. 2,017,661 fl. 13 kr. 7 hl.

§. 27. An Zinsrückständen bestehen gemäß der Rechnung fol. 2. in 79,877 fl. 12 kr. — hl.

getilgt durch Abschreibung vermöge Tabelle B. 367 fl. 29 kr. 1 hl.

sohin verbleiben Zinsrückstände wie §. 24. 79,509 fl. 42 kr. 7 hl.

6. Kasse München.

§. 28. Nach der Tabelle A. besteht der Passivstand

a) an Kapitalien in	14,356,249 fl.	26 kr. — hl.
b) an Zinsen in	955,838 fl.	11 kr. 7 hl.
Summe	15,312,087 fl.	37 kr. 7 hl.

§. 29. Die definitiven Beschlüsse des königl. obersten Rechnungshofes bestimmen für das Etatsjahr $18\frac{17}{18}$ die Summe der Passivkapitalien auf 15,466,904 fl. 47 kr. 4 hl.

Daran wurden im Jahre $18\frac{17}{18}$ getilgt

a) durch Bezahlung	165,148 fl.	12 kr. 6 hl.
b) abgeschrieben wegen Verjährung	39,263 fl.	15 kr. — hl.
c) durch Konsolidirung	360,843 fl.	53 kr. — hl.
d) an Idealkapitalien	547,400 fl.	— kr. — hl.
Tilgungssumme	1,112,655 fl.	20 kr. 6 hl.

Zieht man diese von obiger Summe ab, so beträgt am 1. Oktober 1818 die Summe an Passivkapitalien 14,356,249 fl. 26 kr. 6 hl. wie §. 28., mit Unterschied von 6 Hellern.

§. 30. Der königl. Oberstrechnungshof verfügte, daß die Idealkapitalien pr. 547,400 fl. abgeschrieben werden mußten; Referent dagegen ist der Meynung, daß man diese Kapitalien hätte unverändert in den Rech-

rungen beybehalten sollen. Es sind nämlich Passivreichnisse, deren Entrichtung dem Schuldentilgungsfonde zugewiesen ist; da nun diese Anstalt eigentlich nur die Entrichtung der jährlichen Zinsen, und allmälige Heimzahlung der Kapitalien zu besorgen hat, so wurden die Passivreichnisse als Zinsen behandelt, und daher ein denselben entsprechendes Kapital in die Rechnungen aufgenommen, was so ganz der Natur der Sache bey einen Schuldentilgungsanstalt gemäß ist.

§. 31. Die nämlichen Definitivbeschlüsse bestimmen für das Jahr $18\frac{17}{18}$

a) den Zinsenrückstand auf	1,097,032 fl. 35 kr.	2 hl.
b) die laufenden Zinsen	578.744 fl. 45 kr.	1 hl.
Summe der Zinsen	1,675,777 fl. 18 kr.	3 hl.

§. 32. Davon wurden im Jahre $18\frac{17}{18}$ getilgt

a) durch Bezahlung	568,042 fl. 35 kr.	1 hl.
b) durch Abschreibung wegen Verjährung	44 202 fl. 27 kr.	2 hl.
c) wegen Konsolidirung	107,694 fl. 4 kr.	— hl.
Summe	719,939 fl. 6 kr.	3 hl.

§. 33. Zieht man letztere von der Schuldigkeit §. 31. ab, so ergibt sich für den 1. Oktober 1818 als Zinsrückstand wie §. 28. 955,838 fl. 12 kr. — hl.

§. 34. In den definitiven Beschlüssen wird endlich bemerkt, daß die Revision von den Rechnungen 18½ und 18½ noch nicht vollständig erledigt ist, wodurch sich also einige Veränderungen an dem Schuldenstande (nach der Aeusserung des Hrn. Vorstandes v. Suttner aber keine Vermehrung, sondern Verminderung) ergeben können.

§. 35. Die Rechnung der Spezialkasse München weiset fol. 4. den nämlichen Schuldenstand sowohl an Kapitalien als Zinsen, wie §. 28., nach.

7. Kasse Nürnberg.

§. 36. Die vom königl. Ministerium vorgelegte Tabelle A. bestimmt den Schuldenstand am 1. Oktober 1818

a) an Passivkapitalien pr.	9,076,682 fl. 42 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückständen pr.	34,648 fl. 15 kr.	— hl.
Sohin im Ganzen auf	9,111,330 fl. 57 kr.	6 hl.

§. 37. Eben diese Summen geben die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes an.

§. 38. Dieselben Resultate enthält die Rechnung der Spezialkasse Nürnberg fol. 5.

8. Kasse Passau.

§ 39. Nach Angabe der Tabelle A. beträgt am 1. Oktober 1818 der Passivstand

a) an Kapitalien	1,077,409 fl.	3 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückständen	27,360 fl.	57 kr.	6 hl.
Summe des Passivstandes	1,104,769 fl.	1 kr.	4 hl.

§. 40. Mit diesen Angaben stimmen sowohl die definitiven Beschlüsse des königl. Obausrechnungshofes, als die Rechnung der Spezialkasse Passau fol. 6. genau überein.

9. Kasse Regensburg.

§. 41. Gemäß der vom königl. Ministerium vorgelegten Tabelle A. besteht der Passivstand

a) an Kapitalien	3,212,930 fl.	22 kr.	7 hl.
b) an Zinsen	88,161 fl.	32 kr.	— hl.
Ganzer Passivstand	3,301,091 fl.	54 kr.	7 hl.

§. 42. Nach den definitiven Beschlüssen pag. 28. u. 29. müssen zu den in der Rechnung für den 1. Oktober 1818 in Ansatz gestellten Kapitalien pr.

	5,315,300 fl.	12 kr.	4 hl.
addirt werden	7 fl.	— kr.	3 hl.
Summe	3,315,300 fl.	12 kr.	7 hl.
dagegen kommen noch abzuziehen	102,378 fl.	50 kr.	— hl.

bleiben also an Passivkapitalien noch 3,212,930 fl. 22 kr. 7 hl.
wie §. 41.

§. 43. Ferner bestehen von den Zinsen

a) ältere Rückstände	116,837 fl. 52 kr.	— hl.
b) laufende	18,679 fl. 37 kr.	6 hl.
c) neuer Zinsenzuwachs	4 fl. 24 kr.	— hl.
Summe	135,521 fl. 53 kr.	6 hl.

§. 44. Gemäß eben dieser definitiven Beschlüsse sind davon abgeschrieben worden

a) an ältern Zinsrückständen	43,261 fl. 20 kr.	2 hl.
b) an laufenden Zinsen	4,099 fl. 1 kr.	4 hl.
Summa	47,360 fl. 21 kr.	6 hl.

§. 45. Zieht man diese Summe von obiger §. 43. ab, so beträgt der gesammte Zinsrückstand am 1. Oktober 1818 wie oben §. 41. b. 88,161 fl. 32 kr. — hl.

§. 46. Zu den Beschlüssen werden endlich noch pag. 6. zu liquidirende Kapitalien pr. 1,588 fl. 8 kr. 5 hl. abgeschrieben und besonders verzeichnet, damit solche einer besondern Untersuchung unterworfen werden können, bis nach der Vorlage des Schuldenstandes bey der nächsten Ständeversammlung auf dem gesetzlichen Wege eine Frist bestimmt seyn wird, nach welcher alle nicht zur Liquidation gebrachten Foedrungen als ausgeschlossen gelten. Referent zweifelt daher nicht, daß von Seite der

königl. Regierung der geeignete Antrag gemacht werden wird, um doch einmal den Staatsschuldenstand als geschlossen darstellen zu können.

§. 47. Vermöge der Spezialkässerechnung Regensburg fol. 4. besteht der Passivstand an Kapitalien mit 3,230,901 fl. 2 kr. 4 hl.

Gemäß der Tabelle B. §. 3. wurden abgeschrieben 17,970 fl. 39 kr. 5 hl.

sohin verbleiben 3,212,930 fl. 23 kr. 7 hl.

wie §. 41. a.

§. 48. In eben dieser Rechnung betragen fol. 3.

a) die ältern Zinsrückstände	93,941 fl.	43 kr.	4 hl.
b) der Zuwachs	1,448 fl.	28 kr.	4 hl.
c) fol. 4. an laufenden Zinsen	15,036 fl.	2 kr.	6 hl.
Summe	110,426 fl.	14 kr.	6 hl.

Zieht man nun von dieser Summe die vermöge der Tabelle B. abgeschriebenen Zinsen pr. 22,264 fl. 42 kr. 4 hl. ab, so ergibt sich der Zinsenrest wie §. 41. b. mit 88,161 fl. 32 kr. 2 hl.

Ganzer Schuldenstand bey den Spezialkassen.

§. 49. Da der Ausschuß die bisher angeführten Ansätze des Referenten durch Vorlage und Vergleichung sowohl mit den definitiven Beschlüssen des k. Oberstrechnungshofes, als

mit den Rechnungen der einzelnen Spezialkassen, als hinlänglich beurkundet und nachgewiesen gefunden hat, so glaubt er, daß die in der Tabelle A. §. 3. bey den Spezialkassen in Ansatz gebrachte Totalsumme

a) an Passivkapitalien pr.	49,724,271 fl.	38 kr. — hl.
b) an Zinsrest pr.	1,666,342 fl.	16 kr. 1 hl.
der ganze Passivstand pr.	51,390,613 fl.	54 kr. 1 hl.

als liquide Staatsschuld am 1. Oktober 1818 anzuerkennen, und unter die Gewährleistung der Stände zu stellen sey.

§. 50. Gemäß der ersten 3 Columnen der Tabelle Lit. A. ist der Schuldenstand bey den sämmtlichen Spezialkassen, wie solcher der Ständeversammlung im Jahre 1819 vorgelegt wurde

a) an Passivkapitalien	50,436,903 fl.	33 kr. 3 hl.
b) an Zinsrückständen	1,830,529 fl.	30 kr. 1 hl.
Zusammen	52,267,433 fl.	3 kr. 4 hl.

§. 51. Durch die Revisionen der einzelnen Kasserechnungen ergab sich daher eine Minderung des Schuldenstandes

a) an Kapitalien mit	712,631 fl.	55 kr. 3 hl.
b) an Zinsrückständen mit	164,187 fl.	14 kr. — hl.
Zusammen mit	876,819 fl.	9 kr. 3 hl.

§. 52. Diese Minderung an Kapitalien und Zinsen entstand bey Revision, und bey Verfassung der definitiven Beschlüsse des k. Oberrechnungshofes.

a) durch Abschreibung der Idealkapitalien §. 49.

b) durch Abschreibung verjährter Kapitalien und Zinsrückstände,

c) endlich durch Abschreibung wegen Konsolidirung.

§. 53. Endlich glaubt der Ausschuß nach dem Antrage des Referenten am Schluße des Passivstandes der Spezialkassen die hohe Kammer auf eine bisherige Reduktionsmethode der Kapitalien aufmerksam machen zu müssen.

Mehrere Kapitalien, welche zu 2 oder 2½ pr. Ct. bey der ehemaligen Landschaft u. s. w. angelegt sind, und von welchen, wegen Verlust der alten, neue Obligationen ausgestellt werden mußten, wurden nun als zu 4 oder 5 pr. Ct. anliegend eingetragen, aber nach dem Verhältnisse der Zinsen ihr Nominalwerth vermindert, z. B. statt des ehemaligen Kapitals pr. 3000 fl. zu 2 pr. Ct. lautet die neue Obligation auf 2000 fl. zu 3 pr. Ct. oder auf 2500 fl. zu 4 pr. Ct.

Bey unaufkündbaren Kapitalien, von welchen der Eigenthümer nur die jährliche Zinsrente zu beziehen hat, scheint diese Umschreibung unschädlich zu seyn, aber wenn sie auch gegenwärtig unschädlich seyn sollte, so ist sie es gewiß in der Folge nicht.

Diese reduzirten Kapitalien waren ursprünglich zu 4 oder 5 pr. Ct. angelegt, durch Unfälle der Zeit wurde die harte Maßregel herbey geführt, daß Carenzjahre eintraten, daß die Zinsen von 5 oder 4 auf 3, 2½ auf 2 pr. Ct. herabgesetzt wurden. — Sollten nun diese Kapitalien, oder vielmehr ihre Inhaber (größtentheils Stiftungen)

nicht gerechten Anſpruch auf Schonung und liberale Behandlung haben?

Bleibt der urſprüngliche Nominalwerth unverändert, ſo wie der herabgeſetzte Zinsfuß, ſo wird ein ſolches Kapital, im Falle auch nach mehrern Jahren irgend eine Zinſenreduktion eintreten ſollte, gewiß vor andern 4; oder 5prozentigen mit einer ſolchen weitern Zinſenreduktion verſchont bleiben; werden aber ſolche Kapitalien ohne weiters auf 5- oder 4prozentige umgeſchrieben, und der urſprüngliche Nominalwerth nach dieſem Verhältniſſe vermindert, ſo würde dieſelben ohne alle Rückſicht mit den übrigen eine neue abermalige Zinſen- oder Kapitalsreduktion treffen.

Noch auffallender erſcheint das Verfahren bey auf Kündbaren Kapitalien, wenn dem Gläubiger, welcher ſein Vermögen dem Staate gegen geringere Zinſen anvertraute, nun zum Lohn ſein Kapital nach dem erhöhten Zins, den er nicht verlangt, reduzirt wird.

Der Ausſchuß ſtellt daher den Antrag, daß in Zukunft bey Stiftungen und Kommunen niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien wegen des geringern Zinsfußes mehr Statt finden und vorgenommen werden darf.

II. Abſchnitt.

Paſſivſtand der Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe.

§. 54. So wie bey den Spezialkaſſen §. 3., eben ſo dienen auch bey Unterſuchung und Prüfung der Staatsſchulden bey der Hauptkaſſe als Anhaltspunkte die in den nachſtehenden 2 Tabellen Lit. C. und D. aufgeführten Angaben. (Man ſehe Beylage Lit. C. und D.)

Lit. D. zu §. 54.

Nebenverzeichniß

zu der

Hauptübersicht über den Stand der Staatsschuld am Anfange und am Ende des Etatsjahres $18\frac{17}{18}$, worin die in der Hauptübersicht unter der Rubrik „Erfüllung" enthaltenen Niederschläge und Abschreibungen nachgewiesen werden, und zwar:

Bey den Schulden der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse.

Vortrag	In $18\frac{17}{18}$ stattgehabte Niederschläge und Abschreibungen.						
	an Staats-Passiv-Kapitalien.		an laufenden Zinsen.		an Zinsrückständen.		Zusammen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
I. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse.							
1. An altern Depositen . . .	843	$31\frac{1}{4}$	—	—	—	—	843 $31\frac{1}{4}$
2. An Zivil-Retardaten . . .	154116	$58\frac{1}{4}$	—	—	—	—	154116 $58\frac{1}{4}$
3. Militär-Retardaten . . .	56890	$34\frac{3}{4}$	—	—	—	—	56890 $34\frac{3}{4}$
4. Militär-Exigenz von $18\frac{12}{15}$ . .	2171	3	—	—	—	—	2171 3
5. Landanlehen von 1809 und 1810	—	—	—	—	3957	30	3957 30
Summe .	214022	$7\frac{1}{4}$	—	—	3957	30	217979 $37\frac{1}{4}$

§. 55. Die Tabelle Lit. C. hat mit jener Lit. A., und die Tabelle Lit. D. mit jener Lit. B. §. 3. ganz einerley Einrichtung und Beschaffenheit. Es enthält nämlich die Tabelle C auf der einen Seite die Angaben der Staatsschuld, wie solche im Jahre 1819 bey der Ständeversammlung in Vorlage kam; auf der gegenüber stehenden Seite sind diese Beträge angegeben, wie sie gegenwärtig von dem königl. Staatsministerium der Finanzen in der Beylage II. als die Resultate der justirten Rechnungen pro $18\frac{17}{18}$ vorgetragen wurden.

Die Tabelle D. ist eine Abschrift der ministeriellen Nebenbeylage ad II.

§. 56. Eben so sind die Quellen, aus welchen die Richtigkeit der in der Tabelle C. angeführten Rückstände an Kapitalien und Zinsen geschöpft werden kann, die nämlichen, wie §. 6.; daher ergibt sich auch für die Prüfung die nämliche Methode, welche bisher bey den Spezialkassen in Anwendung gebracht wurde.

§. 57. Nach Angabe der Tabelle Lit. C. sind die Staatsschulden bey der Hauptkasse in 4 Klassen abgetheilt, nämlich es enthält die

I. Klasse. Französische Zahlungen.

II. Klasse. Neue Vorschüsse zum Tilgungsfond.

III. Klasse. Retardaten.

IV. Klasse. Kapitalien à terme fixe.

Bey der Prüfung wird daher eben diese Ordnung beybehalten.

I. Klasse.

Französische Zahlungen.

1) Zentralstaatskasse-Bons.

§. 58. Die Tabelle C. gibt den Rückstand an französischen Zahlungen an, auf 229,166 fl. 40 kr.

§. 59. Ein unter dem 4. Jänner 1822 an die Staatsschuldentilgungs-Kommission erlassenes Reskript des königl. Oberstrechnungshofes gibt an, daß vom Jahre 18$\frac{1}{17}$ der Zahlungs-Rest noch in 229,166 fl. 40 kr. bestanden habe. Da nun im Jahre 18$\frac{17}{18}$ keine Zahlung geleistet wurde, daher auch keine Rechnung gestellt, so bleibt für den 1. Oktober 1818 der eben angeführte Rückstand.

§. 60. Da für 18$\frac{17}{18}$, wie so eben angeführt wurde, keine Rechnung vorhanden ist, so ließ sich Referent die Rechnung des vorhergehenden Jahres 18$\frac{16}{17}$ vorlegen, aus welcher sich der oben angeführte Zahlungsrest mit 229,166 fl. 40 kr. ergibt.

2) Donatarien von Regensburg.

a) Lehenkapital.

§. 61. Das in der Tabelle aufgeführte Lehenkapital ad 1,100,000 fl. ist bereits schon bey der Regensburger Spezialkasse als Staatsschuld aufgenommen, wie man

sich aus der Hauptrechnung dieser Spezialkasse pro $18\frac{17}{18}$ Fol. 4; und deren Beylage A. Fol. 329 überzeugen kann.

b) Allodial-Zahlungsfristen.

§. 62. Laut den definitiven Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes vom 10. Oktober 1820 ist der pro $18\frac{17}{18}$ noch bestandene Rückstand

an Kapital pr. 50,000 fl. — kr. — hl.
an Zinsen pr. 7187 fl. 30 kr. — kr.

vollständig abgeführt worden, so daß für den 1. Okt. 1818 kein Rückstand mehr Statt findet; eben dieses weiset die Rechnung nach.

c) Regensburger Brand-Entschädigungs-Gelder.

§. 63. Die betreffende Summe pr. 167,484 fl. 32 kr. — hl. wird später vorgetragen, und ist unter den Zivil-Retardaten begriffen.

II. Klasse.

Neue Vorschüsse zum Tilgungsfond.

§. 64. Durch den im Eingange des gegenwärtigen Vortrages angeführten Kammerbeschluß der Ständeversammlung vom Jahre 1819 ist zwar die Regel bestimmt ausgesprochen, nach welcher gegenwärtig der Ausschuß bey der Untersuchung der Staatsschulden zu verfahren, und die Frage über die Liquidität jeder Schuldgattung zu beantworten hat; allein man hielt es doch für zweckmäßig, bey der Untersuchung und Prüfung der Schuldgattungen der gegenwärtigen II. und nachfolgenden III. und IV.

Klasse die frühern Ansichten des IV. Ausschusses und dessen Referenten bey der vorigen Ständeversammlung im Jahre 1819 (man sehe die Verhandlungen 11. Band Seite 89—115) gewissenhaft zu berücksichtigen.

1) Depositen,

a) ältere.

§. 65. Die Tabelle C. weiset einen Schuldenstand nach

a) an Kapitalien	579,026 fl. 48 kr. 3 hl.
b) an Zinsen	395 fl. 7 kr. 2 hl.
Zusammen	579,421 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 66. Nach den definitiven Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes vom 14. Nov. 1821 betrugen die ältern Depositen im Jahre $18\frac{17}{18}$ 607,423 fl. — kr. 3 hl.

Daran wurden während dem Jahre $18\frac{17}{18}$ zurückbezahlt 28,396 fl. 12 kr. — hl.

Sohin verbleiben noch, wie §. 65 a. 579,026 fl. 48 kr. 3 hl.

Dagegen bemerken aber eben diese Beschlüsse, daß vom Jahre $18\frac{18}{19}$ noch eine Differenz obwalte, die erst noch genauer untersucht, und ausgeglichen werden muß.

§. 67. Durch das am 14. Jänner 1822 erlassene Rescript des königlichen Oberstrechnungshofes werden die Zinsrückstände pro 1. Oktober 1822 wie oben §. 65 b. aufgeführt mit 395 fl. 7 kr. 2 hl.

§. 68. In der Rechnung Fol. 93 ist die nämliche Summe der ältern Depositen, und in der Zinsenrechnung die angeführte Summe der Zinsenrückstände enthalten.

NB. Nur bey der Kasse Ansbach waren die ältern Depositen verzinslich.

b) neuere.

§. 69. Laut der Tabelle Lit. C. betragen die neuern Depositen 1,067,111 fl. 31 kr. 6 hl.

§. 70. Gemäß den definitiven Beschlüssen des königl. Oberrechnungshofes vom 14. November 1821 betragen die neuern Depositen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ 1,068,626 fl. 41 kr. 3 hl.
neuer Zuwachs 626,871 fl. 9 kr. 6 hl.

Zusammen	1,695,497 fl. 51 kr. 1 hl.
Daran wurden aber bezahlt	628,386 fl. 19 kr. 3 hl.
Sohin bleiben noch	1,067,111 fl. 31 kr. 6 hl.

§. 71. Die revidirte Depositenrechnung weiset Fol. 93 die nämliche Summe nach.

2) Zeitungs-Pränumerationsgelder.

§. 72. An Zeitungs-Pränumerationsgeldern betragen nach der Tabelle C die Rückstände noch 27,600 fl. — kr. — hl.
an Zinsen zu 2 pCt. besteht kein Rückstand.

§. 73. Gemäß der definitiven Beschlüsse vom 27. Dezember 1819 bestand die Schuldigkeit im Jahre 1817 in — 39,500 fl. — kr. — hl.
wovon aber — 12,500 fl. — kr. — hl.
im Laufe des Jahres bezahlt wurden, sohin beträgt der Rest — 27,000 fl. — kr. — hl.

Der Zinsenbetrag mit 596 fl. 45 kr. 3 hl. wurde gehörig entrichtet.

§. 74. Die revidirte und justificirte Rechnung pro $18\frac{1}{18}$ Fol. 5. gibt als Rückstand die nämliche Summe an pr. — 27,000 fl. — kr. — hl.

3) Kommissions-Wechsel.

§. 75. Die Tabelle Lit. C. bestimmt diese Schuld
a) an Kapitalien auf — 684,628 fl. 49 kr. — hl.
b) an Zinsen auf — 581 fl. 36 kr. — hl.
folglich die Summe — 685,210 fl. 25 kr. — hl.

§. 76. Gemäß der Definitiv-Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 22. Okt. 1821 bestand die Schuld
a) an verzinslichen Wechseln — 537,489 fl. 50 kr. — hl.
b) an unverzinslichen do. — 227,872 fl. 19 kr. — hl.
Zusammen fl. — 765,362 fl. 9 kr. — hl.
Daran sind bezahlt
a) an verzinslichen Wechseln — 39,181 fl. 1 kr. — hl.
b) an unverzinslichen do. — 41,552 fl. 19 kr. — hl.
Zusammen — 80,733 fl. 20 kr. — hl.

Zieht man diese Summe von obiger Schuldigkeit ab, so bleibt der Rückstand wie §. 75. a mit 684,628 fl. 49 kr. — hl.

§. 77. Die Entschließung des k. Oberstrechnungshofes vom 17. Jänner 1822 weiset endlich den Zinsrückstand nach mit 581 fl. 36 kr. — hl.

§. 78. Die inskirte Rechnung vom Jahre 1817 weiset Fol. 12. den Rückstand nach

a) an verzinslichen Wechseln	498,308 fl.	49 kr. — hl.
b) an unverzinslichen do.	186,320 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	684,628 fl.	49 kr. — hl.

wie oben §. 75. a.

§. 79. Eben so ist daselbst der Zinsenrückstand

a) an laufenden Zinsen mit	356 fl.	42 kr. — hl.
b) an ältern Zinsen	224 fl.	54 kr. — hl.
Zusammen mit	581 fl.	36 kr. — hl.

ausgewiesen.

4) Kommissionsobligationen.

§. 80. Nach der Tabelle Lit. C. beläuft die Schuld

a) von Kapitalien	526,226 fl.	16 kr. — hl.
b) an Zinsen	2,791 fl.	57 kr. 4 hl.
Zusammen	529,018 fl.	13 kr. 4 hl.

§. 81. Gemäß der definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 16. May 1821 bestand pro 1817 die Ausgabsschuldigkeit

an Hauptsache 526,776 fl. 16 kr. — hl.
bezahlt wurden 550 fl. — kr. — hl.

so besteht der Rest mit 526,226 fl. 16 kr. — hl.
an Kapitalien wie §. 80. a)

§. 82. Ferner war die Schuldigkeit an Zinsen 37,828 fl. 49 kr. 4 hl.
bezahlt wurden 25,055 fl. 22 kr. —

sohin verbleibt Rest wie §. 80. b) 2,791 fl. 57 kr. 4 hl.

§. 83. Die vom königl. Oberstrechnungshofe justirte Rechnung pro 1817 weiset Fol. ult. genau eben die angeführten Beträge sowohl an Kapitalien, als Zinsrückständen nach.

5) Hauptkassenobligationen.

§. 84. Vermöge der Tabelle Lit. C. besteht die Schuld an Kapitalien in 600,000 fl. — kr. — hl.
ohne Zinsrückstand.

§. 85. Sowohl durch die Rechnung fol. 14 als durch die definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 3. July 1820 ist die nämliche Summe von 600,000 fl. — kr. — hl.
nachgewiesen.

6. Obligationen der Militärkassen.

§. 86. Gemäß der Tabelle Lit. C. beträgt diese Schuldigkeit 1,115,000 fl. — kr. — hl.

Aus der justirten Rechnung Fol. 11. sowohl, als aus den definitiven

Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes vom 28. Jänner 1822 ergibt sich diese nämliche Kapitalssumme, von welcher nur die betreffenden Zinsen abgeführt wurden.

7. Aktien der Diskontokasse.

§. 87. Tabelle Lit. C giebt den Betrag an

a) von Kapitalien mit 1,600,000 fl. — kr. — hl.
b) von Zinsen mit 249,186 fl. 25 kr. — hl.

Zusammen mit 1,849,186 fl. 25 kr. — hl.

§. 88. Gemäß der definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 9. Oktober 1821 bestand die Schuld im Etatsjahre $18\frac{17}{18}$ (eigentlich im bürgerlichen Jahre 1818, denn die Rechnung erstreckt sich vom 1. Jänner 1818 bis 31. Dezember 1818)

a) im obigen Kapitale pr. 1,600,000 fl. — kr. — hl.
b) ferner an ältern Zinsrückständen mit 249,186 fl. 25 kr. — hl.
c) endlich an laufenden Zinsen 104,000 fl. — kr. — hl.

Da nun letztere im Jahre 1818 vollständig bezahlt wurden, so bestehen noch die Rückstände wie §. 87. a. b.

§. 89. Die revidirte und liquidirte Rechnung nebst den angelegten Originalquittungen über obigen Zinsempfang pr. 104,000 fl. — kr. — hl. weiset am Schlusse sowohl den oben

§. 87. angeführten Kapitalsbetrag als Zinsenrückstand nach.

§. 90. Bey den Aktien der Diskontokasse sind in der Vorlage vom Jahre 1819, das ist, in den ersten Kolumnen der Tabelle C

a) an ältern Provisionen 62,421 fl. 3 kr. 6 hl.
b) an neuern 240,000 fl. — kr. — hl.

angegeben.

Indessen verminderten sich laut der justifizirten Rechnung Fol. 3, und zwar

a) die ältern auf 58,519 fl. 45 kr. — hl.
b) die neuern auf 190,666 fl. 40 kr. — hl.

Zusammen 249,186 fl. 25 kr. — hl.

und sind §. 87. unter der Rubrik „Zinsen" aufgeführt.

8. Kontokurrentkapitalien.

§. 91. Gemäß der Tabelle Lit. C bestehen die Kontokurrentschulden in 1,328,700 fl. 4 kr. — hl.

§. 92. Die definitiven Beschlüsse des königl. Ober-Rechnungshofes vom 28. Jänner 1822 ertheilen die Genehmigung nur Bedingungsweise, gegen nachträgliche Erfüllung einiger noch bestehenden Reservate; am Schlusse ist Seite 12 der bestehende Rückstand angeführt mit 1,328,700 fl. 4 kr. — hl.

§. 93. Die justirte Rechnung weiset an noch bestehenden Konto-

Kurrentkapitalien fol. 24. folgende Summe nach

a) dem Anton-Mayr 11300 fl. — kr. — hl.
b) dem Westheimer 1313876 fl. 22 kr. — hl.
c) den Weigels Söhnen 3529 fl. 42 kr. — hl.

Zusammen 1328706 fl. 4 kr. — hl.

wie oben §. 91.

§. 94. In dem Verzeichnisse des Schuldenstandes nach der Angabe vom Jahre 1819 der Tabelle Lit. C. sind die Kapitalien vom Westheimer weggelassen, und dafür unter der nächsten Rubrik bey den Kommissions-Anweisungen aufgeführt worden; daraus erklärt sich der auffallende Unterschied zwischen den gegenwärtigen Angaben und den frühern der Tabelle C.

9) Kommissions-Anweisungen.

§. 95. Die Rückstände an Kommissions-Anweisungen betragen gemäß der Tabelle Lit. C. 1388870 fl. 19 kr. — hl.

Der bedeutende Unterschied dieser von jener des Jahres 1819 in eben dieser Tabelle ist bereits im obbeigebrachten §. genügend erläutert worden.

§. 96. Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 30. August 1819 und Nachtrag vom

Jahre 1822, so wie die justifizirte Rechnung fol. 29. bestimmen als Rest am 1. Okt. 1818 obige Summe pr. 1388870 fl. 10 kr. — hl.

10) Anlehen aus den deutschen Defensions-Geldern.

§. 97. Nach der Tabelle Lit. C. besteht diese Schuldgattung

a) an Kapitalien in 1576752 fl. 18 kr. — hl.
b) an Zinsen in 98022 fl. 14 kr. — hl.

Zusammen mit 1674774 fl. 32 kr. — hl.

§. 98. In der justirten Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ sind beyde Summen nachgewiesen, und vermöge der Revisionsnote des k. Oberstrechnungshofes fand man es der Einfachheit der Rechnung wegen nicht für nothwendig, eine besondere Entschließung zu erlassen.

III. Klasse.

Retardaten.

1) Zentralstaatskasse-Tratten.

§. 99. Laut der Tabelle Lit. C. besteht am 1. Okt. 1818 an dieser Schuldgattung noch die Summe von 1537 fl. 30 kr. — hl.

§. 100. Vermöge der definitiven Beschlüsse des kön. Oberstrechnungshofes vom 27. Dez. 1819 bestand vom Jahre $18\frac{16}{17}$ eine Ausgabsschuldigkeit mit 1537 fl. 30 kr. — hl.

Da nun im Verlaufe des Jahres $18\frac{17}{18}$ keine Einlösung erfolgte, so bleibt diese Schuldigkeit noch für den 1. Okt. 1818.

Eben diese Summe weiset die justirte Jahresrechnung $18\frac{17}{18}$ nach.

2) Zivil-Retardaten.

§. 101. Der Betrag dieser Schuldgattung besteht laut der Tabelle Lit. C. in 572435 fl. 6 kr. 2 hl.

§. 102. Gemäß den definitiven Beschlüssen des k. Oberstrechnungshofes vom 7. Jäner 1822 und denselben angelegten Zusammenstellung bestand für das Jahr $18\frac{17}{18}$ die ganze Schuldigkeit in 920623 fl. 2 kr. 6 hl.

Daran wurden getilgt

a) durch Abschreibung Tabelle D.	154116 fl. 58 kr. 2 hl.	
b) durch Bezahlung an die Gläubiger $18\frac{17}{18}$	201551 fl. 20 kr. 4 hl.	
c) durch Münzgewinn	1519 fl. 37 kr. 0 hl.	
Ganze Entnahme	357187 fl. 56 kr. 6 hl.	

Zieht man diese Summe von obiger ab, so bleibt als Rest am 1. Okt. 1818, wie §. 101. 572435 fl. 6 kr. 2 hl.

Uebrigens lassen sich Minderungen an dieser Schuldigkeit durch Erledigung der noch bestehenden Reservate erwarten.

§. 103. Die Rechnung über diese Schuldgattung ist in 2 Bänden getheilt, nämlich der Staats- und jene der übrigen Kassen. Zur vollen Ueberzeugung wurden nun sowohl bey der Zentralstaatskasse, als bey den übrigen Kassen die Ansätze mit der vom k. Oberstrechnungshofe den definitiven Beschlüssen beygefügten Zusammenstellung verglichen und genau übereinstimmend gefunden.

Fol. 60. sind nun die oben §. 63. bemerkten Regensburger Brand-Entschädigungsgelder mit 177484 fl. 20 kr. — hl. wovon aber 10000 fl. abgeschrieben wurden, vorgetragen.

8) Militär-Retardaten.

§. 104. Die Militär-Retardaten betragen nach der Tabelle Lit. C. 255998 fl. 30 kr. 4 hl.

§. 105. Gemäß den Beschlüssen des k. Oberstrechnungshofes vom 14. Nov. 1820 und 17. Jäner 1822 bestehet die ganze Schuldigkeit für 1817/18 in 390965 fl. 45 kr. 7 hl.

Deren wurden gutgemacht

a) mittelst Bezahlung 108016 fl. 34 kr. 5 hl.

b) mittels Abschreibung Tabelle D. und Beylage der definitiven Beschlüsse 56949 fl. 34 kr. 6 hl.

Summa der Gutmachung 164967 fl. 9 kr. 3 hl.

Zieht man diese Gutmachung von obiger Schuldigkeit ab, so bleibt als Schuld noch für den 1. Oktober 1818 225998 fl. 36 kr. 4 hl.
wie §. 104.

§. 106. Vergleicht man die justirte Rechnung fol. 16., so gibt sie als Schuldigkeit pro $18\frac{17}{18}$ und als geleistete Zahlung die nämlichen Summen an, so daß also für das Jahr $18\frac{18}{19}$ als Rest 282889 fl. 11 kr. 2 hl.
bleiben; dagegen müssen nach Tabelle D. durch Abschreibung abgezogen werden 56890 fl. 54 kr. 6 hl.
mithin bleiben noch wie §. 104. 225998 fl. 36 kr. 4 hl.

4) Retardaten aus Staats- und Personal-Verhältnissen.

§. 107. Nach den Angaben der Tabelle C. bestehen von dieser Schuldgattung

a) an Kapitalien 1624622 fl. 30 kr. — hl.
b) an Zinsen 273092 fl. 35 kr. — hl.
Zusammen 1897715 fl. 5 kr. — hl.

§. 108. Gemäß den definitiven Beschlüssen des kön. Oberstrechnungshofes vom 2. July 1821 bestand für das Jahr $18\frac{17}{18}$

die Schuldigkeit in 2025246 fl. 3 kr. — hl.
die Bezahlung in 127530 fl. 58 kr. — hl.
Sohin der Rest am 1. Okt. 1818 in 1897715 fl. 5 kr. — hl.
wie §. 107.

Eben diese Resultate weiset die justirte Rechnung vom Jahre 18$\frac{17}{18}$ Seite 15. detaillirt nach.

5) Militär-Exigenz.

§. 109. Die Militär-Exigenzschuld beträgt gemäß der Tabelle Lit. C. 139296 fl. 15 kr. 6 hl.

§. 110. Nach den definitiven Beschlüssen des königl. obersten Rechnungshofes vom 28. Jäner 1822 bestand für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ die Schuldigkeit in 145151 fl. 46 kr. 6 hl

bezahlt wurde 5855 fl. 31 kr. 6 hl.

mithin der Rest 139296 fl. 15 kr. 6 hl.

Eben dieses ergibt sich aus der justirten Rechnung fol. 7.

6) Rückständige Praezeptivumskosten.

§. 111. Unter dieser Rubrike sind in der Tabelle C. 314 fl. 42 kr. — hl. aufgeführt.

Die vom kön. Oberstrechnungshofe justirte Rechnung gibt fol. 3. eben diese Summe als Rückstand an.

IV. Klasse.

Capitalien mit bestimmter Verfallzeit.

1) Sämmtliche noch bestehende Anlehen mit bestimmter Verfallzeit.

§. 112. Die Tabelle Lit. C. fasset gegenwärtig die in der frühern

Darstellung 1819 eben dieser Tabelle einzeln aufgeführten Schuldposten vom Nr. 1 — 8 einschließig zusammen mit

a) Kapitalien	5399000 fl. — kr. — hl.	
b) Zinsrückstände	57237 fl. 30 kr. — hl.	
Ganze Summe	5456237 fl. 30 kr — hl.	

§. 143. Zu Folge der definitiven Beschlüsse des kön. Oberstrechnungshofes vom 1. Okt. 1821 besteht pro 1817/18 die Schuldigkeit

an Kapitalien	5464000 fl. — kr. — hl.	
daran wurden bezahlt	65000 fl. — kr. — hl.	
Sohin bleibt als Rest wie §. 112. a.	5399000 fl. — kr. — hl.	

§. 144. Eben so betragen für 1817/18

a) die alten Zinsrückstände	50662 fl. 30 kr. — hl.	
b) die laufenden Zinsen	304355 fl. 33 kr. — hl.	
Schuldigkeit an Zinsen	355018 fl. 3 kr. — hl.	

An dieser Zinsschuldigkeit wurden im Laufe des Jahres entrichtet

a) an alten Rückständen	15280 fl. — kr. — hl.	
b) an laufenden Zinsen	282500 fl. 33 kr. — hl.	
Ganze Zinsenbezahlung	297780 fl. 33 kr. — hl.	

Zieht man diese Summe von jener der Schuldigkeit ab, so bleibt ein Zinsenrückstand pr. 57237 fl. 30 kr. — hl.
wie §. 112. b.

§. 115. Aus der justirten Rechnung $18\frac{17}{18}$ fol. 66. ergibt sich nachstehende Schuldigkeit

	Kapital. fl.	kr.	hl.	Zinsen. fl.	kr.	hl.
1) Rockherſches Anlehen F. 6.	419000	—	—	3650	—	—
2) Seeligmann 1804 F. 12	173000	—	—	1550	—	—
3) Fürther Bank F. 21	805000	—	—	1525	—	—
4) Jeling. Anlehen F. 33	270500	—	—	14887	30	—
5) Weſtheimer und Straßburger F. 39	166500	—	—	3225	—	—
6) Seeligmann Lit. A Folio 49	879000	—	—	5570	—	—
7) Seeligmann Lit. B. Folio 61	2288000	—	—	28740	—	—
8) Rüppel und Harnier F. 64	400000	—	—	90	—	—
Summa	5399000	—	—	57237	30	—

wie §. 112.

2) Altlandſchaftliche Wechſel.

§. 116. Die Tabelle Lit. C gibt für den 1. Oktober 1818 dieſe Schuldgattung an auf 22,937 fl. 30 kr — hl.

§. 117. Die definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 1. Oktober 1821 enthalten für das Etatsjahr $18\frac{17}{18}$

die Schuldigkeit mit	25375 fl. — kr. — hl.	
die geleistete Zahlung	3437 fl. 30 kr. — hl.	
Sohin Rest pro 1. Okt. 1818	22937 fl. 30 kr. — hl.	

Eben diese Summe weiset die gestellte und justirte Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ fol. 7. nach.

3) Landanlehen von 1809 und 1810.

§. 118. Die Größe des Rückstandes vom Landanlehen pro 1. Oktober 1818 bestimmt die Tabelle Lit. C.

a) an Kapitalien auf	6197550 fl. — kr. — hl.	
b) an Zinsen auf	199932 fl. 30 kr. — hl.	
Zusammen auf	6397482 fl. 30 kr. — hl.	

§. 119. Vermög der definitiven Beschlüsse des k. obersten Rechnungshofes vom 21. Jäner 1822 beträgt an Kapitalien für das Jahr $18\frac{17}{18}$

die Schuldigkeit	6244200 fl. — kr. — hl.	
die Bezahlung	46650 fl. — kr. — hl.	
Sohin Rest, wie §. 118. a.	6197550 fl. — kr. — hl.	

§. 120. Dagegen an Zinsen
A. die Schuldigkeit

a) an ältern Zinsen *)	191347 fl. 30 kr.	— kr.
b) an laufenden Zinsen	311284 fl. 21 kr.	— hl.
Ganze Zinsenschuldigkeit	502631 fl. 51 kr.	— hl.
B. Die geleistete Zahlung an Zinsen		
a) an ältern	28340 fl. — kr.	— hl.
b) an laufenden	274359 fl. 21 kr.	— hl.
Geleistete Zahlung	302699 fl. 21 kr.	— hl.
Zieht man diese von der vorstehenden Schuldigkeit ab, so beträgt der Zinsrückstand noch wie §. 118. b.	199932 fl. 30 kr.	— hl.
*) Die ältern Zinsrückstände, nämlich von $18\frac{14}{17}$ betragen eigentlich allein vermöge Tabelle D. wurden daran abgeschrieben	195305 fl. — kr. 3957 fl. 30 kr.	— hl. — hl.
woraus sich obige als älterer Zinsenrest ergeben.	191347 fl. 30 kr.	— hl.

§. 121. Die justirte Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ weiset so ganz die nämlichen Rückstände sowohl an Kapitalien als an Zinsen für den 1. Oktober 1818 nach.

4) Lotterie-Anlehen.

§. 122. Diese Schuldgattung besteht am 1. Okt. 1818 laut der Tabelle Lit. C.

a) an verzinslichen Kapitalien	11277000 fl.	— kr. — hl.
b) an unverzinslichen detto	1978510 fl.	— kr. — hl.
c) an Zinsrückständen	170170 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	13425680 fl.	— kr. — hl.

§. 123. Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 7. Jäner 1822 stellen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ die Schuldigkeit fest pag. 20.

An Kapitalien und Zinsen	14540979 fl. 20 kr. — hl.	
daran wurden während des Jahres $18\frac{17}{18}$ bezahlt	1115299 fl. 20 kr. — hl.	
Sohin bleibt Rest	13425680 fl. — kr. — hl.	

und zwar

a) verzinsliche Kapitalien	11277000 fl. — kr. — hl.
b) unverzinsliche detto	1978510 fl. — kr. — hl.

welches mit §. 122. a. und b. ganz übereinstimmt.

§. 124. Außer diesen besteht gemäß eben dieser Beschlüsse fol. 21. noch ein Rückstand für den 1. Okt. 1818

a) an unbezahlten Gewinnsten	42910 fl. — kr. — hl.	
b) an unbezahlten Emissions-Prämien	900 fl. — kr. — hl.	
c) an Zinsen	126360 fl. — kr. — hl.	
Zusammen	170170 fl. — kr. — hl.	

wie §. 122. c.

Es bestehen noch einige Reservate, die den Kasse-, aber nicht den Schuldenstand betreffen.

§. 125. Die gestellte und justirte Rechnung fol. 3. weiset in der nämlichen Ordnung jede einzelne Post nach.

5) Hypothekar-Anweisungen.

§. 126. Davon sind nach der Tabelle Lit. C. noch im Ausstande

a) an Kapitalien	7382450 fl. — kr. — hl.	
b) an Zinsen	17038 fl. 45 kr. — hl.	
Ganzer Rückstand	7399488 fl. 45 kr. — hl.	

§. 127. Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 16. May 1821 weisen diese Rückstände auf nachstehende Weise nach.

a) Schuldigkeit an Kapital pro 1817	7399450 fl. — kr. — hl.	
Geleistete Zahlung	17000 fl. — kr. — hl.	
Rückstand an Kapitalien	7382450 fl. — kr. — hl.	
b) Schuldigkeit an Zinsen	376567 fl. 48 kr. — hl.	
geleistete Bezahlung	359529 fl. 3 kr. — hl.	
Zinsen-Rückstand	17038 fl. 45 kr. — hl.	

§. 128. Die Rechnung besteht aus 2 Bänden, am Schluße des II. Bandes sind eben diese Beträge aufgeführt.

6) Lotterie-Anlehens-Quittungen.

§. 129. Die Tabelle Lit. C. gibt diese Schuld für den 1. Oktober 1818 an auf 1,247 fl. 56 kr. — hl.

Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 10. Oktober 1820, so wie die justirte Rech-

nung fol. 4. geben eben diesen Betrag an.

7) Schulden auf den k. Gütern in Schlesien.

§. 130. Der Schuldenstand beträgt nach der Tabelle Lit. C. 43,750 fl. — kr. — hl.

§. 131. Die definitiven Beschlüsse des königl. obersten Rechnungshofes vom 18. May 1819, so wie die gestellte justirte Rechnung $18\frac{17}{18}$, geben eben diese Schuld an, indem nur die treffenden Zinsen mit 2187 fl. 30 kr. im Verlaufe des Jahres $18\frac{17}{18}$ bezahlt wurden.

8) Getreide-Anlehen.

§. 132. Gemäß der Tabelle Lit. C. besteht das übernommene Defizit von dem Ankaufe des ausländischen Getreides in 480,211 fl. 2 kr. 6 hl

§. 133. Nach den definitiven Beschlüssen des königl. obersten Rechnungshofes vom 28. Jäner 1822 bestehen Seite 11. und 12.

a) die sämmtlichen Auslagen auf den Getreide-Ankauf in 4,569,017 fl. 33 kr. — hl.

b) dagegen die Einnahme bey diesem Geschäfte in 4,088,805 fl. 30 kr. 2 hl

Dadurch ergibt sich das obige Defizit pr. 480,212 fl. 2 kr. 6 hl.

Die gestellte und justirte Rechnung fol. 6. weiset eben diese Summen nach.

Dabey muß aber noch bemerkt werden, daß obige Einnahme noch nicht ganz realisirt ist, und wahrscheinlich nie ganz realisirt werden kann, folglich noch ein weiterer Ausfall möglich ist.

So wie denn überhaupt der Ausschuß noch nähere Erläuterungen über diese Schuldgattung einzuholen für nothwendig erachtet, worauf er bey Vorlage der übrigen Rechnungen zurückkommen wird, inzwischen aber keinen Anstand findet, die Summe als liquid aufzunehmen, da nicht abzusehen ist, daß sich durch die geforderten Aufschlüsse eine Abänderung derselben ergeben wird.

Ganzer Schuldenstand bey der Hauptkasse.

§. 134. Durch das bisher bezeichnete Verfahren, nämlich dadurch, daß bey jeder Schuldgattung der in der Tabelle Lit. C. vom k. Staatsministerio der Finanzen für den 1. Oktober 1818 als Rückstand aufgeführte Betrag an Kapitalien sowohl, als an Zinsen, mittelst der in Vorlage gebrachten justirten Originalrechnung vom Jahre $18\frac{17}{18}$ und der darüber vom k. Oberstrechnungshofe erlassenen definitiven Beschlüsse, als gegründet nachgewiesen wurde, schöpfte

der 4te Ausschuß die volle Ueberzeugung, daß die in der angeführten Tabelle Lit. C. vorgelegten Staatsschulden der Hauptkasse für den 1. Oktober 1818 mit einem Gesammtbetrage

a) an Kapitalien von	46,069,350 fl. 46 kr.	3 hl.
b) an Zinsrückständen von	1,068,448 fl. 39 kr.	6 hl.
Zusammen von	47,137,799 fl. 26 kr.	1 hl.

als liquid anzuerkennen sey, und stellt daher einstimmig den Antrag bey der hohen Kammer auf Genehmigung.

§. 135. Gemäß der Vorlage bey der Ständeversammlung im Jahre 1819 der Tabelle Lit. C. wurde damals die Staatsschuld der Hauptkasse

a) an Kapitalien auf	48,262,249 fl. 17 kr.	5 hl.
b) an Zinsrückständen auf	286,887 fl. 7 kr.	— hl.
Zusammen auf	48,549,136 fl. 24 kr.	5 hl.

angesetzt, so daß sich durch die Revision der Rechnung im Ganzen eine Minderung zeigte von 588,663 fl. 1 kr. 4 hl.

§. 136. Vergleicht man bey den Zinsrückständen dagegen die beyden Angaben §. 134. und 135., so scheinen gegenwärtig die Zinsrückstände mehr zu betragen um 781,561 fl. 32 kr. 6 hl. als nach der Vorlage vom Jahre 1819.

Dieser Mehrbetrag hebt sich größtentheils, und erläutert sich durch Nachstehendes:

1. Bey den Aktien der Diskontokasse §. 90. sind in der frühern Angabe vom Jahre 1819 besonders unter der Rubrik „Kapitalien" die Provisionen vorgetragen, dagegen sind bey der gegenwärtigen Vorlage dieselben als Zinsrückstände, aufgeführt im Betrage von 249,186 fl. 25 kr. — hl.

2. Die Zinsen bey der Defensionskasse wurden im Jahre 1819 aus dem Grunde weggelassen, weil sie auf Abrechnungen beruhen, und das Guthaben auch bey der Verrechnung der Aktiven ausser Ansatz blieb, gegenwärtig sind die Rückstände in Ansatz gebracht mit 98,022 fl. 14 kr. — hl.

3. Bey den Retardaten aus Staats- und Personalverhältnissen wurde der alte Zinsenrückstand, welcher schon bestand, bey der Uebergabe an die Schuldentilgungskasse mit 248,744 fl. 30 kr. — hl. im Vortrage vom Jahre 1819 unter die Hauptsache, das ist, unter die Kapitalien mit aufgenommen, dagegen im gegenwärtigen Vortrag derselbe wieder als Zinsrückstand aufgeführt ist.

4. Bey dem Lotterie-Anlehen betragen gemäß §. 124. die noch nicht

bezahlten Preise 43,810 fl. — kr. — hl.
die nun unter den Zinsrückständen mitbegriffen im Ansatz stehen.

5. Der Zinsenrückstand wurde im Jahre 1819 vom Stande 31. Dez. 1818 betrachtet, berechnet, und gegenwärtig für den 1. Okt. 1818, mithin sind gegenwärtig die Zinsrückstände, die erst im nächsten Quartal des Etatsjahres $18\frac{18}{19}$ bezahlt wurden, wieder als noch bestehend für den 1. Oktober 1818 aufgenommen worden.

6. Endlich beruhten die Angaben vom Jahre 1819 noch nicht auf vollständig gelegten, noch weniger auf justirten Rechnungen, woraus sich also die noch übrigen Abweichungen leicht erklären lassen.

Anmerkung. Ueber die Verschiedenheit der frühern und gegenwärtigen Angaben liegt auch ein Konspekt vom k. obersten Rechnungshofe verfaßt, vor, wo die Gründe der Abweichungen näher entwickelt sind.

§. 137. Aus den bisher angeführten Nachweisungen ergibt sich für die Hauptschuldentilgungs-Anstalt

der Altem. 6. Kreise am Schluße des Etatsjahres $18\frac{17}{18}$, oder am 1. Okt. 1818 der gesammte Passivstand

I. Bey den Spezialkassen §. 49.

a) an Kapitalien	49,724,271 fl. 38 kr.	— hl.
b) an Zinsrückständen	1,666,342 fl. 16 kr.	1 hl.
Zusammen mit	51,390,613 fl. 54 kr.	1 hl.

II. Bey der Hauptkasse §. 134.

a) an Kapitalien	46,069,350 fl. 46 kr.	3 hl.
b) an Zinsen	1,068,448 fl. 39 kr.	6 hl.
Zusammen mit	47,137,799 fl. 26 kr.	1 hl.

Folglich bey den sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungs-Anstalt beträgt der Schuldenstand

a) an Kapitalien	95,793,622 fl. 24 kr.	3 hl.
b) an Zinsrückständen	2,734,790 fl. 55 kr.	7 hl.
Zusammen	98,528,413 fl. 20 kr.	2 hl.

§. 138. Der Ausschuß muß noch bemerken, daß dieser angegebene Passivstand noch nicht als vollständig geschlossen betrachtet werden kann, sondern, daß in den nächsten Jahren noch immer Minderungen und Mehrungen eintreten können und werden, denn

a) schon in dem ministeriellen Vortrage bey der Ständeversamm-

lung 1819 wurde ein zu erwartender Zuwachs an Staatsschulden pr. 5,037,930 fl. 7 kr. — hl. (11. Band der Verhandl. Seite 218) angekündet.

b) Es bestehen noch mehrere Reservate, vorzüglich vom Jahre 18[illegible].

c) Es können noch unerwartete Forderungen aus ältern Rechtstiteln zum Vorschein kommen.

Indessen kann sich die hohe Kammer dadurch beruhigen, daß, vermöge der gefaßten Beschlüsse, der fernere Zuwachs der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln nur mit der Bedingung unter die Gewährleistung der Stände genommen wird, wenn solche gehörig liquidirt, und das Resultat der Ständeversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt wird.

II. Theil.

Aktivstand

I. Abschnitt.

Aktivstand bey den Spezialkassen.

§. 139. Bey der Untersuchung des Aktivstandes der Schuldentilgungsanstalt, wie solcher vom k. Staats-

ministerium der Finanzen in der Beylage III. in Vorlage gebracht wurde, legte der Ausschuß die anliegende Tabelle Lit. E., welche die Ansätze in den drey letzten Spalten der so eben angeführten Beylage III. angibt, zum Grunde, und prüfte jeden einzelnen Ansatz mittelst der justirten Originalrechnung vom Jahre $18\frac{17}{18}$ und der darüber verfaßten definitiven Beschlüsse des k. obersten Rechnungshofes.

Dieser Tabelle ist noch eine andere Lit. F. beygefügt, eine Abschrift der Nebenbeylage zu III.

Tabelle Lit. E. zu §. 139.

Nr.	Vortrag der die Staatsaktivkapitalien respizirenden Kassen.	Staatsaktivkapitalienstand am 1. Okt. 1818.								
		an Kapitalien.			an Zinsrückständen bis ult. September 1818.			Zusammen.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	I. Staatsschulden-Spezialkassen.									
1	Ansbach	181624	1	6	172061	57	2	353685	59	—
2	Augsburg	1759152	3	4	791016	3	1	2550168	6	5
3	Baireuth	37967	49	4	10769	15	2	48737	4	6
4	Bamberg	1554014	36	6	1108832	51	3	2662847	28	1
5	Eichstädt	316601	27	5	164753	32	4	481355	—	1
6	München	829541	35	1	246775	31	1	1076316	56	2
7	Nürnberg	68935	24	—	7959	32	—	76894	56	—
8	Passau	452952	59	6	262802	5	2	715755	5	—
9	Regensburg	301502	59	6	62763	29	6	364266	29	4
	Summa I.	5502292	47	6	2827734	17	5	8330027	5	3
	II. Staatsschuldentilgung-Hauptkasse in München	9920492	47	7	200260	42	1	10120753	30	—
	Zusammen	15422785	35	5	3027994	59	6	18450780	35	3
	Hiezu kommt noch an Beständen der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse mit Schluß $18\frac{17}{18}$	6818982	46	1	—	—	—	6818982	46	1
	Totalsumme	22241768	21	6	3027994	59	6	25269763	21	4

Tabelle Lit. F. ad §. 139.

Darstellung

des wahrscheinlichen Werthes des Staatsaktiv-Vermögens am 1. Okt. 1818 auf den Grund der von der k. Staatsschuldentilgungskommission angenommenen Schätzung

	fl.	kr.	hl.
1) Laut Uebersicht des Staatsaktivkapitalienstandes pro $18\frac{12}{18}$ betragen die Aktivkapitalien der königl. Hauptkasse mit 1. Okt. 1818, jedoch exclus. der Haftung der Zentralperäquationskasse von 8,457,355 fl. oder recto calculo 8,442,150 fl., zusammen 1,478,342 fl. 47 kr. 7 hl.			
Hievon berechnen sich Aktivzinse und Zinsrückstände bis $18\frac{17}{18}$ inclus. 200,200 fl. 42 kr. 1 hl.			
Ferner betragen nach derselben Uebersicht die Aktivkapitalien der Spezialkassen mit 1. Oktober 1818 5,497,046 fl. 36 kr. 4 hl. et 5,246 fl. 11 kr. 2 hl			
Hievon berechnen sich Aktivzinse und Zinsrückstände bis $18\frac{17}{18}$ incl. 2,823,059 fl. 50 kr. 5 hl. et 4,674 fl. 27 kr. — hl.			
Summa des Nominalwerthes der Aktivkapitalien und Zinsen mit 1. Oktober 1818 10,008,630 fl. 35 kr 3 hl.			
welche nach der den Ständen des Reiches vorgelegten Uebersicht von der königl. Staatsschuldentilgungskommission geschätzt und angenommen worden ist	2000000	—	—
2) Die vom obigen Aktivkapitalienstande ausgeschlossene Haftung der vormaligen Peräquationskasse beträgt recto calculo	8442150	—	—
3) An besondern auf $18\frac{18}{19}$ übergehenden Aktiven der königl. Spezialkassen laut derselben Uebersicht	5247	47	2
4) Laut verspezifizirten Aktiv-Vermögens der Hauptkasse, und zwar Kassebestand, theils in Baarem, theils in Papieren ad 1, 2, 3 und 4, und die weitern Aktiva ad 5 und 6, zusammen	6818982	46	1
Angenommene Werthschätzung in Summa	17266380	33	3

1) Ansbach.

§. 140. Gemäß der Tabelle Lit. E. besteht der Aktivstand der Spezialkasse Ansbach am 1. Oktober 1818

a) an Kapitalien in	181624 fl.	1 kr. 6 hl.
b) an Zinsrückständen in	172061 fl.	57 kr. 2 hl.
Zusammen in	353685 fl.	59 kr. — hl.

§. 141. Durch die definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes vom 5. November 1821 ist dieser Aktivstand auf folgende Weise Seite 21. nachgewiesen, nämlich:

a) Aktivkapitalien	178152 fl.	6 kr. 6 hl.
b) Vorschüsse	1534 fl.	19 kr. — hl.
c) neues Anlehen	1936 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	181622 fl.	25 kr. 6 hl.

welche Summe von jener §. 140. a. nur um 1 fl. 36 kr. abweicht.

§. 142. Auf die nämliche Weise sind nachgewiesen als Aktiven

a) an Zinsrückständen	167387 fl.	30 kr. 2 hl.
b) an Gefällen des Dinkelsbühler Fonds	4674 fl.	27 kr. — hl.
Zusammen	172061 fl.	57 kr. 2 hl.

wie oben §. 140. b.

§. 143. Die justirte Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ weiset eben diese Beträge nach, und zwar:

Aktivkapitalien fol. 4.	178152 fl.	6 kr. 6 hl.
Vorschüsse fol. 2.	1634 fl.	10 kr. — hl.
Anlehen fol. 5.	1936 fl.	— kr. — hl.
Die weitern Vorschüsse an Regie fol. 15.	1 fl.	36 kr. — hl.
Summe	181624 fl.	1 kr. 6 hl.

Ferner

Zinsrückstände fol. 1. u. 4.	167387 fl.	30 kr. 2 hl.
Gefälle fol. 2. u. 5.	4674 fl.	27 kr. — hl.
Summe	172061 fl.	57 kr. 2 hl.

Da die Zinsrückstände beynahe die Größe der Kapitalien erreicht haben, so läßt sich eben kein günstiges Resultat von diesen Aktiven für die Zukunft erwarten, der größere Theil dieser Kapitalien ist im Konkursprozesse über das Kloster Maihingen befangen.

2) Augsburg.

§. 144. Die Tabelle Lit. E. bestimmt bey der Spezialkasse Augsburg den Aktivstand

a) an Kapitalien auf	1759152 fl.	3 kr. 4 hl.
b) an Zinsrückständen	791016 fl.	3 kr. 1 hl.
Zusammen auf	2550168 fl.	6 kr. 5 hl.

§. 145. Aus den definitiven Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes vom 7. Jäner 1822 ergibt sich, daß der Betrag der Aktivkapi-

talien im Jahre 1817/18 ausmachte, woran aber im Laufe des Jahres bezahlt wurden — 1795920 fl. 8 kr. 4 hl. — 36775 fl. 46 kr. 2 hl.

Sohin beträgt der Aktivrest am 1. Oktober 1818 — 1759144 fl. 22 kr. 2 hl.
wozu noch aus der Rechnung fol. 1. als Rechnungsdefekte addirt werden müssen — 7 fl. 41 kr. 2 hl.

Zusammen obigen Betrag an Aktivkapitalien — 1759152 fl. 3 kr. 4 hl.

§. 146. Gemäß eben dieser definitiven Beschlüsse besteht der Zinsenrückstand am 1. Okt. 1818 in — 791016 fl. 3 kr. 1 hl.
wie oben.

§. 147. In der justirten Originalrechnung von 1817/18 sind fol. 2. genau die §. 145. angeführten Beträge der Kapitalien, nämlich

a) Schuldigkeit mit — 1795920 fl. 8 kr. 4 hl.
b) Bezahlung mit — 36775 fl. 46 kr. 2 hl.

Kapitalsrest mit — 1759144 fl. 22 kr. 2 hl.

angeführt.

§. 148. Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Rechnung auf folgende Weise fol. 1. mit Zuziehung der Beylage II. Nr. 18. Rentamt Türkheim

a) Zinsrest von 1815/17 — 739113 fl. 22 kr. 3 hl.

b) laufende Zinsen und Renten fol. 2. — 83676 fl. 16 kr. 5 hl.

Ganze Schuldigkeit — 822789 fl. 39 kr. — hl.

An diesen wurden bezahlt

a) an alten Rückständen fol. 1. — 17133 fl. 42 kr. — hl.

b) an laufenden Zinsen fol. 2. — 14639 fl. 53 kr. 7 hl.

Ganze Bezahlung — 31773 fl. 35 kr. 7 hl.

Also Zinsrückstand, wie oben §. 146. — 791016 fl. 3 kr. 1 hl.

3) Baireuth.

§. 149. Die Aktiven dieser Kasse bestehen gemäß der Tabelle Lit. E.

a) an Kapitalien — 37967 fl. 49 kr. 4 hl.

b) an Zinsrückständen in — 10769 fl. 15 kr. 2 hl.

Zusammen in — 48737 fl. 4 kr. 6 hl.

§. 150. Eben diese Beträge weisen sowohl die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 3. Dezember 1821, als die justirte Originalrechnung der Spezialkasse fol. 5. nach.

4) Bamberg.

§. 151. Gemäß der Tabelle E. belaufen sich die Aktiven

a) an Kapitalien auf — 1554014 fl. 36 kr. 6 hl.

b) an Zinsrückständen — 1108832 fl. 51 kr. 3 hl.

Zusammen auf — 2662847 fl. 28 kr. 1 hl.

Dabey wird bemerkt, daß von dieser Summe bey den österreichischen Fonds liegen

a) an Kapitalien	1429058 fl. 24 kr. — hl.	
b) an Zinsrückständen	1009633 fl. 47 kr. — hl.	
Zusammen an	2438692 fl. 11 kr. — hl.	

§. 152. Die Hauptrechnung der Spezialkasse Bamberg gibt fol. 5. eben diese Beträge an, in den definitiven Beschlüssen des kön. obersten Rechnungshofes vom 14. November 1821 ist keine Bemerkung über die Aktiven enthalten.

5) Eichstädt.

§. 153. Vermög der Tabelle Lit. E. bestehen die Aktiven

a) an Kapitalien in	326601 fl. 27 kr. 5 hl.	
b) an Zinsrückständen in	154753 fl. 32 kr. 4 hl.	
Zusammen in	481355 fl. — kr. 9 hl.	

Nach der Anmerkung schulden daran bey der Krone Oesterreich

a) an Kapitalien	95686 fl. — kr. — hl.	
b) an Zinsen	77563 fl. — kr. — hl.	
Zusammen	173249 fl. — kr. — hl.	

Sowohl die justirte Rechnung fol. 1. als die definitiven Beschlüsse des k. obersten Rechnungshofes vom 15. Oktober 1821 Seite 2. weisen eben diese Summen nach.

6) München.

§. 154. Gemäß der Tabelle Lit. E. besitzt die Spezialkasse München ein Aktiv-Vermögen

a) an Kapitalien pr.	829541 fl.	25 kr.	1 hl.
b) an Zinsrückständen pr.	246775 fl.	31 kr.	1 hl.
Zusammen pr.	1076316 fl.	56 kr.	2 hl.

§. 155. Zufolge der definitiven Beschlüsse des kön. Oberstrechnungshofes vom 21. Jäner 1822 Seite 8. betrugen die Aktivkapitalien im Jahre $18\frac{17}{18}$ noch 846354 fl. 26 kr. 5 hl.
wozu noch der Rechnungsdefekt kommt mit 363 fl. — kr. — hl.

Zusammen	846717 fl.	26 kr.	5 hl.
Daran wurden bezahlt	17176 fl.	1 kr.	2 hl.
Folglich Rest an Aktivkapitalien	829541 fl.	25 kr.	3 hl.

§. 156. Die Zinsen und deren Rückstände betrugen im Jahre $18\frac{17}{18}$ 257452 fl. 41 kr. 5 hl.
Bezahlt wurden 10677 fl. 10 kr. 4 hl.
Sohin besteht der Rückstand am 1. Oktober 1818 in 246775 fl. 31 kr. 1 hl.
wie oben. §. 154. b.

§. 157. Die geführte Hauptrechnung der Spezialkasse München pro $18\frac{17}{18}$ weiset fol. 2. auf die nämliche Art, wie §. 155. die Kapitalsbeträge, und fol. 1. den Rechnungsdefekt und den Bestand der §. 156. aufgeführten Zinsbeträge nach.

7) Nürnberg.

§. 158. Die Tabelle Lit. E, setzt die Aktiven der Spezialkasse Nürnberg

a) an Kapitalien auf	68935 fl. 24 kr.	— hl.
b) an Zinsrückständen auf	7959 fl. 32 kr.	— hl.
Zusammen auf	76894 fl. 56 kr.	— hl.

§. 159. Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 5. November 1821 weisen diese Beträge auf nachstehende Weise nach.

Am Schluße des Jahres $18\frac{17}{18}$ bleiben

a) an Aktivkapitalien	67801 fl. 19 kr.	— hl.
b) an Erlös aus den verkauften Linien um Nürnberg	1134 fl. 5 kr.	— hl.
Zusammen	68935 fl. 24 kr.	— hl.

wie §. 158. a.

§. 160. Auf ähnliche Art bestehen am Schluße des Jahres $18\frac{17}{18}$ an Zinsrückständen

a) bis $18\frac{16}{17}$	7664 fl. 5 kr.	6 hl.
b) vom Jahre $18\frac{17}{18}$	295 fl. 26 kr.	2 hl.
Zusammen	7959 fl. 32 kr.	— hl.

wie §. 158. b.

Eben diese angeführten Beträge an Kapitalien und Zinsrückständen ergeben sich aus der Spezialkasserechnung Nürnberg pro $18\frac{17}{18}$ fol. 4. retro.

8) Passau.

§. 161. Aus der Tabelle Lit. E. ergibt sich für den 1. Oktober 1818 ein Aktivstand

a) an Kapitalien mit	452952 fl. 59 kr.	0 hl.
b) an Zinsrückständen mit	262802 fl. 5 kr.	2 hl.
Zusammen mit	715755 fl. 5 kr.	— hl.

Dabey steht die Bemerkung, daß von dieser Summe bey den österreichischen Fonds liegen

a) an Kapitalien	197463 fl. 26 kr.	— hl
b) an Zinsen	137527 fl. 36 kr.	— hl.
Zusammen	334991 fl. 2 kr.	— hl.

Sowohl die justirte Rechnung vom Jahre 1822 fol. 6., als die darüber gefaßten definitiven Beschlüsse des kön. Oberrechnungshofes vom 12. November und 31. Dezember 1821 weisen genau die angeführten Summen nach.

9) Regensburg.

§. 162. Die Tabelle Lit. E. bestimmt den Aktivstand der Spezialkasse Regensburg für den 1. Okt. 1818

a) an Kapitalien auf	301502 fl. 59 kr.	0 hl.
b) an Zinsrückstand auf	62763 fl. 29 kr.	0 hl.
Zusammen auf	364266 fl. 29 kr.	4 hl.

Davon liegen bey österreichischen Fonds auf

a) an Kapitalien	176820 fl. 36 kr.	— hl.
b) an Zinsrückständen	37475 fl. 58 kr.	6 hl.
Summe	214296 fl. 34 kr.	6 hl.

§. 163. Die definitiven Beschlüsse des k. obersten Rechnungshofes vom 19. November 1821 geben Seite 27. die eben angeführten Beträge an, nur müssen zu den Aktivkapitalien noch die in der justirten Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ fol. 2. Beylage V. aufgeführten Rentenrückstände pr. 271 fl. 6 kr. hinzugefügt werden.

§. 164. Die justirte Rechnung der Spezialkasse Regensburg pro $18\frac{17}{18}$ fol. 2. gibt die Aktivkapitalien für den 1. Oktober 1818 an mit 446845 fl. 13 kr. — hl.
allein daran mußten nach den im vorstehenden §. allegirten Definitivbeschlüssen wegen Konsolidirung abgeschrieben werden 145613 fl. 19 kr. 2 hl.

Sohin bleiben 301231 fl. 53 kr. 6 hl.
wozu noch fol. 2. die Rentenrückstände kommen pr. 271 fl. 6 kr. — hl.

Zusammen 301502 fl. 59 kr. 6 hl.

§. 165. Eben so bestehen gemäß der Rechnung die Zinsrückstände

a) bis $18\frac{6}{17}$ fol. 1.	95577 fl. 31 kr.	4 hl.
b) von $18\frac{17}{18}$ fol. 2.	11614 fl. 45 kr.	4 hl.
Zusammen	107192 fl. 17 kr.	— hl.
Daran mußten wegen Konsolidirung abgeschrieben werden	44428 fl. 47 kr.	2 hl.
Sohin bleiben noch	62763 fl. 29 kr.	6 hl.

wie §. 162. b.

Gesammter Aktivstand bey den Spezial-Kassen.

§. 166. Aus dem bisher Angeführten ist für die Spezialkassen am 1. Oktober 1818 nachgewiesen der in der Tabelle Lit. E. vom k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegte Betrag

a) an Aktivkapitalien pr.	5502292 fl. 47 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückständen	2827734 fl. 17 kr.	6 hl.
Zusammen	8330027 fl. 5 kr.	3 hl.

Da die Zinsrückstände mehr als die Hälfte von den Kapitalien ausmachen, so gibt der ganze Aktivstand der Spezialkassen der Staatsschuldentilgungsanstalt kein ergiebiges Mittel an die Hand, wodurch entweder der Passivstand vermindert, oder die fälligen Zinsen befriedigt werden können.

II. Abschnitt.

Aktivstand bey der Hauptkasse.

§. 167. Die Tabelle Lit. E. bestimmt das Aktiv-Vermögen der Hauptkasse

a) an Kapitalien auf	9920492 fl.	47 kr.	7 hl.
b) an Zinsrückständen	200260 fl.	42 kr.	1 hl.
Zusammen auf	10120753 fl.	30 kr.	— hl.

Dabey ist aber bemerkt, daß von dieser Summe

a) an Kapitalien	1316730 fl.	52 kr.	4 hl.
b) an Zinsrückständen	180172 fl.	32 kr.	4 hl.
Zusammen	1496903 fl.	25 kr.	— hl.

bey österreichischen Fonds aufliegen.

§. 168. Nach den definitiven Beschlüssen des k. Oberstrechnungshofes vom 14. Jäner 1822 bestanden im Jahre $18\frac{17}{18}$ nachstehende Aktivkapitalien

1) vom 1. Oktober 1817	9997452 fl.	50 kr.	7 hl.
2) neu eingewiesene	1704 fl.	32 kr.	— hl.
3) neu erworbene	3335 fl.	25 kr.	— hl.
Zusammen	10002492 fl.	47 kr.	7 hl.
Daran wurden bezahlt $18\frac{17}{18}$	82000 fl.	— kr.	— hl.
Folglich Rest wie §. 167. a.	9920492 fl.	47 kr.	7 hl.

§. 169. Eben diese definitiven Beschlüsse weisen den Zinsenrück-

stand am 1. Oktober 1818 auf folgende Weise nach:

I. Zinsschuldigkeit pro $17\frac{17}{18}$

a) an laufenden Zinsen 380378 fl. 84 kr. 3 hl.

b) an ältern Rückständen 186550 fl. 32 kr. 4 hl.

Zusammen 566929 fl. 27 kr. 1 hl.

II. Zinsentrichtung

a) an laufenden 366290 fl. 45 kr. — hl.

b) an Rückständen 378 fl. — kr. — hl.

Zusammen 366668 fl. 45 kr. — hl.

Folglich bleiben an Zinsrückständen für den 1. Okt. 1818 noch 200260 fl. 42 kr. 1 hl wie §. 167.

§. 170. Eben diese Ansätze sowohl bey den Kapitalien, als bey den Zinsrückständen, ergeben sich aus der Staats-Aktivkapitalien Rechnung der Hauptkasse pro $18\frac{17}{18}$ fol. 34.

§. 171. Unter den Aktivkapitalien der Hauptkasse ist aber die Schuld der Peräquationskasse mit einem Betrage laut Rechnung fol. 28. von 8442150 fl. mit begriffen; da nun dieselbe mit dem Eintritte des Etatsjahres $18\frac{19}{20}$ von der allgemeinen Schuldentilgungs-Anstalt übernommen wird, so hört mit diesem Jahre auch der Zinsrückenzufluß von diesem Kapitale auf, und das

Vermögen der Hauptkasse §. 171. [illegible]
schmilzt beynahe bis auf die Summen zusammen, welche bey der österreichischen Fonds aufliegen.

§. 172. Endlich kommt hiezu noch vermöge der Tabelle Lit. E. bey der Staatsschuldentilgungshauptkasse der Betrag von 6818982 fl. 46 kr. 1 hl.

§. 173. Vermöge des vom k. Oberstrechnungshofe als Nebenbeylage ab III. in Vorlage gebrachten Verzeichnisse vom 28. Jäner 1822 besteht dieses Aktiv-Vermögen

I. An Kassebestand nach der revidirten Originalhauptrechnung fol. 15. r. in 4381449 fl. 57 kr. — hl.

Nach dieser Rechnung beträgt pro $18\frac{17}{18}$

a) die Gesammteinnahme 18778194 fl. 17 kr. 7 hl.

b) die Gesammtausgabe 14396744 fl. 20 kr. — hl.

folglich der Kassarest 4381449 fl. 57 kr. 7 hl.

Dieser Betrag ist zugleich durch eine vorgelegte Ausweisung der Hauptkasse belegt.

II. An Depotspapieren bey der Militärkasse 1230000 fl. — kr. — hl.

III. An Activ-Saldi aus Kontokurrent größtentheils an Vorschüssen auf die Schlesischen Güter 214737 fl. 43 kr. — hl.

IV. Aus den nach Beschluß über die Getreiderechnung bey der königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse deponirten 150000 fl. — kr. — hl.
und aus Rechnungsdefekten 20000 fl. — kr. — hl.

V. An Aktivausständen
a) an Familienschutzgeld 22101 fl. 11 kr. 4 hl.
b) an ausständigen Pensionsfonds-Beyträgen 693 fl. 53 kr. 6 hl.

VI. An Werthsanschlag der Güter in Schlesien 800000 fl. — kr. — hl.
welche sämmtliche Ansätze die §. 172. angeführte Summe abwerfen.

§. 174. Da die sub Nr. I. angeführten Vermögenstheile größtentheils, und die sub Nr. II. enthaltenen ganz aus Staatspapieren bestehen, folglich bey der Schuldentilgungskasse durchlaufende Posten bilden, und selbst ihre Aufbewahrung nicht ganz ohne alle Gefahr ist, die Kammer überhaupt bey der ersten Versammlung den Schluß gefaßt hat, alle eingelösten Staatspapiere mittelst eines Stämpels zu durchstechen, und dadurch gänzlich ausser Kurs zu setzen, so überließ es der Referent dem weitern Ermessen des Ausschusses, ob nicht der Antrag auf eine ähnliche Verfügung, wo nicht über alle, doch über einen großen Theil

dieſer deponirten Staatspapiere geſtellt werden wollte, damit ein Theil des Aktiv-Vermögens geſtrichen, aber auch der betreffende Betrag an Staatsſchulden getilgt würde. Der Ausſchuß behält es ſich vor, über dieſen Gegenſtand bey der Vorlage der Rechnungen $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ die geeigneten Anträge der hohen Kammer vorzulegen.

§. 175. Da endlich für die Folge die Perâquationskaſſe aufhört, mithin auch das unter dieſer Rubrike aufgeführte Aktiv-Vermögen hinwegfällt; da ſowohl bey den Spezialkaſſen als der Hauptkaſſe, und zwar an Kapitalien, ſo wie an Zinſen und deren Rückſtänden, ein beträchtlicher Theil uneinbringlich, folglich für die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe ohne Werth iſt, ſo kann das bisher aus der Tabelle E. hervorgehende Aktiv-Vermögen 8442 fl. — kr. — hl.

A. bey den Spezialkaſſen mit	8330027 fl.	5 kr. 3 hl.
B. bey der Hauptkaſſe mit	10120753 fl.	30 kr. — hl.
C. Kaſſereſt und Realitäten	6818982 fl.	46 kr. 1 hl.
Zuſammen mit	25269763 fl.	21 kr. 4 hl.

für die Zukunft nicht mit dieſem Nominalwerth als beſtehend betrachtet, und daraus mittelſt Vergleichung mit dem §. 137. aufgeführten Paſ-

stoßstand, der Stand der Staatsschulden abgeleitet werden.

Der Ausschuß theilt mit dem Referenten die Ansicht, daß der wahrscheinliche wahre Werth nicht die Hälfte des angeführten Nominalwerthes erreichen dürfte, selbst die k. Staatsschuldentilgungskommission setzt das wahrscheinliche Vermögen

Tabelle F. §. 139. auf	17266380 fl.	33 kr.	6 hl.
also die Peräquationshaftung mit	8442150 fl.	— kr.	— hl.
abgezogen, bleibt nur	8824230 fl.	33 kr.	6 hl.

Legt man nun diesen Werth zum Grund, und zieht von den Passiven §. 137. pr. 98528413 fl. 20 kr. 2 hl. die Aktiven ab pr. 8824230 fl. 33 kr. 3 hl.

so besteht der Rest an Passiven mit 89704182 fl. 46 kr. 7 hl.

Der Ausschuß ist der einstimmigen Meynung, und stellt den Antrag, daß die dermal uneinbringlichen Aktivkapitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen ausgeschieden, und nur intra lineam aufgenommen werden sollen.

II. Abtheilung.

Zustand der Schuldentilgungsanstalt im Unter-Mainkreise.

I. Theil.

Passivstand.

§. 176. Das königl. Staatsministerium legte die Uebersicht der Staatsschuld bey der Tilgungsanstalt des Unter-Mainkreises für den Oktober 1818 in einer tabellarischen Uebersicht, Beylage IV. mit mehreren Nebenbeylagen, Ziffer 1 — 3, die sämmtlich lithographirt an die Mitglieder der hohen Kammer vertheilt wurden, vor.

Da die Beylage IV. die nämliche Einrichtung, wie jene für die ältern 6 Kreise hat, so bedarf sie keiner weitern Erklärung, und der Ausschuß glaubte daher, seine Aufgabe nach den Beschlüssen der hohen Kammer genügend gelöst zu haben, wenn die Angaben der Tabelle in den letzten 3 Spalten, nämlich für den 1. Oktober 1818 der Schuldenstand

a) an Kapitalien,

b) an Zinsrückständen, und dadurch

c) die Summe beyder belegt nachgewiesen werden.

§. 177. Als Prüfungsquellen wurden wieder die vom k. obersten Rechnungshofe revidirten Originalrechnungen vom Jahre $18\frac{17}{18}$ und die darüber verfaßten definitiven Beschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes an die Hand genommen.

§. 178. Die Schuldentilgungsanstalt im Unter-Mainkreise begreift unter sich die Anstalt

1) für das Großherzogthum Würzburg,
2) für das Fürstenthum Aschaffenburg,
3) für die Fuldaischen, und
4) für die Hessischen Aemter.

1) Großherzogthum Würzburg.

§. 179. Gemäß der tabellarischen Uebersicht oder Beylage IV. besteht am 1. Okt. 1818 der Schuldenstand

a) an Passivkapitalien in	5370626 fl. 25 kr.	— hl.
b) an Depositen in	267537 fl. 2 kr.	4 hl.
c) an Zinsrückständen in	11536 fl. 57 kr.	4 hl.
Zusammen	5649700 fl. 25 kr.	— hl.

§. 180. Durch die definitiven Beschlüsse des kön. Oberstrechnungshofes vom 17. Dezember 1821 sind

diese Beträge auf nachstehende Weise nachgewiesen. Für den 1. Oktober 1818 bestehen Seite 9. und 10. an Passivkapitalien

a) zu 5 pr. Ct.	2594603 fl. 34 kr.	6 hl.
b) zu 4 " "	2241197 fl. 39 kr.	4 hl.
c) zu 3½ " "	268023 fl. 55 kr.	— hl.
d) zu 3 " "	116300 fl. 57 kr.	6 hl.
e) zu 2 " "	150500 fl. — kr.	— hl.
Zusammen	5370626 fl. 25 kr.	— hl.

wie oben §. 178. a.

§. 181. Ferner bestehen nach eben diesen Beschlüssen fol. 9.

a) an ältern Zinsrückständen	6003 fl. 50 kr.	6 hl.
b) an neuern Zinsrückständen	2976 fl. 44 kr.	2 hl.
c) an laufenden Zinsrückständen	2556 fl. 22 kr.	4 hl.
Zusammen	11536 fl. 57 kr.	4 hl.

wie oben §. 179. c.

Endlich sind Seite 10. die noch nicht zurückvergüteten Depositen angeführt pr. 267537 fl. 2 kr. 4 hl.

wie §. 179. b.

§. 182. Eben diesen Schuldenbestand für 1. Oktober 1818 weiset die justirte Originalrechnung fol. 4. und 5. nach. Die vom k. Staatsministerium der Finanzen sub Nr. 1. zur Beylage IV. übergebene Uebersicht enthält eine ganz übereinstimmende Darstellung dieser Rechnung

nach den Rubriken der Gläubiger und dem Zinsfuß geordnet.

§. 183. Im Jahre 1819 wurde vom kön. Staatsministerium der Finanzen der Schuldenstand von Würzburg auf 5173700 fl. — kr. — hl. angegeben, worunter aber die Getreideschuld für den Unter-Mainkreis pr. 170000 fl. — kr. — hl. nicht begriffen ist.

(Man sehe Verhandl. der Kammer im Jahre 1819 II. Bd. Tabelle I. zur Seite 432.)

§. 184. In der Beylage IV., welche vom kön. Staatsministerium bey dem gegenwärtigen Vortrage über den Staatsschuldenstand übergeben wurde, kommt in der ersten Spalte als Vormerkung vor, daß von der Würzburger Hauptkasse zur Schuldentilgung nachstehende Zuschüsse geleistet wurden, nämlich

im Jahre $18\frac{14}{15}$	109050 fl. 15 kr. 4 hl.
" " $18\frac{15}{16}$	22000 fl. — kr. — hl.
Zusammen	131050 fl. 15 kr. 4 hl.

deren Rückersatz den mündlich erhaltenen Aeusserungen zufolge nicht mehr gefordert wird, so wie auch dieser Betrag in der Hauptrechnung nicht unter die Passiven aufgenommen ist.

2) Fürstenthum Aschaffenburg.

§. 185. Die vorgelegte Tabelle oder Beylage IV. nebst Ziffer 2. gibt den am 1. Oktober 1818 bestehenden Schuldenstand von Aschaffenburg an, und zwar

a) an Kapitalien auf	1082357 fl.	16 kr. 6 hl.
b) an Depositen auf	7923 fl.	44 kr. 2 hl.
c) an Zinsrückständen auf	29570 fl.	30 kr. 6 hl.
Zusammen auf	1119851 fl.	31 kr. 6 hl.

§. 186. Gemäß den definitiven Beschlüssen des k. Oberrechnungshofes vom 17. Dezember 1821 besteht bey dem Fürstenthume Aschaffenburg am 1. Oktober nachstehender Schuldenstand, nämlich Seite 11. und 12. an Passivkapitalien

a) zu 5 pr. Ct.	406684 fl.	20 kr. 6 hl.
b) zu 4¾ "	34000 fl.	— kr. — hl.
c) zu 4½ "	3000 fl.	— kr. — hl.
d) zu 4$\frac{1}{20}$ "	14308 fl.	47 kr. 2 hl.
e) zu 4 "	460015 fl.	12 kr. — hl.
f) zu 3½ "	38748 fl.	56 kr. 6 hl.
g) zu 3 "	80040 fl.	— kr. — hl.
h) zu 2 "	30000 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	1082357 fl.	16 kr. 6 hl.

wie §. 185. a.

§. 187. Eben diese Beschlüsse Seite 12. bestimmen

a) die ältern Zinsrückstände bis 30. Sept. 1817 auf 24298 fl. 58 kr. 6 hl.

b) jene von $18\frac{17}{18}$ auf 5271 fl. 32 kr. — hl.

Zusammen auf 29570 fl. 30 kr. 6 hl.

wie §. 185.

Endlich ebendaselbst setzen die definitiven Beschlüsse den Rückstand von Depositen auf 7923 fl. 44 kr. 2 hl.

§. 188. In der justirten Rechnung der Staatsschulden von Aschaffenburg pro $18\frac{17}{18}$ sind fol. 5. diese angeführten Beträge in der nämlichen Ordnung nachgewiesen.

Eben diese Resultate ergeben sich aus der Nebenbeylage Ziffer 2. zu IV. des ministeriellen Vortrages, nur sind die Schuldposten nach Verschiedenheit der Gläubiger geordnet.

§. 189. In der ersten Columne der Beylage IV. ist endlich noch die Bemerkung vorgetragen, daß im Jahre $18\frac{14}{15}$ aus der Aschaffenburger und Untermainkreis Kasse zur Schuldentilgung ein Vorschuß gemacht wurde mit 11902 fl. 26 kr. 6 hl.

Den mündlichen Eröffnungen gemäß ist diese Forderung niedergeschlagen, und es darf an obige Kasse kein Rückersatz geleistet werden.

§. 190. Bey der vorigen Versammlung im Jahre 1819 wurde der Schuldenstand von Aschaffenburg vorläufig auf 978374 fl. 52 kr. 2 hl. in Ansatz gebracht. (Verhandl. der Kammer der Abg. II. Band Seite 432. Tab. I.)

3) Ehemalige Fuldaische Aemter.

§. 191. Die vom k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage gebrachte Tabelle oder Beylage IV. gibt am 1. Oktober 1818 den noch bestehenden Schuldenstand bey den ehemaligen Fuldaischen Aemtern auf folgende Summen an, nämlich

a) an Kapitalien pr.	162717 fl.	18 kr. 6 hl.
b) an Zinsrückständen pr.	2613 fl.	24 kr. — hl.
Zusammen	165330 fl.	42 kr. 6 hl.

Bey der vorigen Ständeversammlung wurde diese Schuld vorläufig auf 350000 fl. — kr. — hl. in Ansatz gebracht.

§. 192. In der ersten Spalte der Beylage IV. werden endlich noch als geleistete Zuschüsse gemäß der Rechnung $18\frac{17}{18}$ angeführt 6372 fl. 13 kr. 2 hl. deren Rückvergütung an die Kassen geleistet werden soll.

§. 193. Vermöge den definitiven Beschlüssen des kön. Oberstrech-

nungshofes vom 17. Dez. 1821 Seite 13. und 15. beſteht am 1. Oktober 1818 die mit den ehemaligen Fuldaiſchen Aemtern übernommene Staatsſchuld

a) an Kapitalien:

1) zu 5 pr. Ct. pr.	82767 fl. 12 kr.	6 hl.
2) zu 4 " " "	72450 fl. 6 kr.	— hl.
3) zu 3 " " "	7500 fl. — kr.	— hl.
Zuſammen	162717 fl. 18 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückſtänden wie §. 191.	2613 fl. 24 kr.	— hl.

Dabey iſt bemerkt, daß ſich die Staatsſchuld dieſer Aemter auf den zwiſchen Baiern und Preußen am 15. Juny 1818 abgeſchloſſenen Vertrag gründe, und daß durch Miniſterialreſkripte vom 16. September 1818 und 22. May 1819 die Hauptſache auf 162717 fl. 18 kr. 3 hl. mit Verzinſung vom 1. May 1816 anfangend, feſtgeſtellt wurde; endlich, daß noch ein Vorbehalt einer noch nicht vollſtändig liquidirten Forderung pr. 100 fl. beſtehe.

Die nämlichen Reſultate ergeben ſich durch die genommene Einſicht der revidirten Rechnung, von welcher wieder die miniſterielle Nebenbeylage Ziffer 3. zu IV. die Ueberſicht darſtellt.

4) Ehemalige Hessische Aemter.

§. 194. Den Betrag der Staatsschuld am 1. Oktober 1818 setzt die ministerielle Beylage IV. bey den ehemaligen Hessischen Aemtern

a) an Kapitalien auf	276389 fl. 45 kr. 2 hl.
b) an Zinsrückständen auf	740 fl. — kr. — hl.
Zusammen auf	277129 fl. 45 kr. 2 hl.

Im Jahre 1819 wurde der vorläufige Anschlag auf 300000 fl. — kr. — hl. angenommen.

§. 195. Die definitiven Beschlüsse des k. Oberstrechnungshofes vom 17. Dezember 1821 bestimmen für den 1. Oktober 1818 den Schuldenstand auf nachstehende Weise Seite 16.

a) an Kapitalien

1) zu 6 pr. Ct.	5000 fl. — kr. — hl.
2) = 5 = =	66795 fl. 24 kr. — hl.
3) = 4 = =	172084 fl. 35 kr. 6 hl.
4) = 3½ = =	101 fl. 24 kr. — hl.
5) = 3 = =	32408 fl. 21 kr. 4 hl.
Zusammen	276389 fl. 45 kr. 2 hl.

b) an Retardaten 740 fl. — kr. — hl.
wie §. 194.

Es bestehen hier noch Rechnungs-Reservate, so daß vielleicht dadurch ein Zuwachs am Passivstand sich ergeben kann.

§. 196. Die revidirte Original-rechnung weiſet eben dieſe Summen nach, und zwar nach der Verſchiedenheit der Gläubiger geordnet, wie ſolche die miniſterielle Nebenbeylage Ziffer 4. zu IV. anführt.

Geſammter Paſſivſtand des Unter-Main-Kreiſes.

§. 197. Aus dem bisher Angeführten ergibt ſich für den Unter-Mainkreis am 1. Oktober 1818 aus den revidirten Original-Rechnungen und den darüber verfaßten definitiven Beſchlüſſen des königl. Oberſtrechnungshofes der ganze Paſſivſtand

a) an Kapitalien pr.	6892090 fl. 45 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückſtänden	44460 fl. 52 kr.	2 hl.
c) an Depoſiten	275460 fl. 46 kr.	6 hl.
ſohin zuſammen	7212012 fl. 24 kr.	6 hl.

Da ſich nun der Ausſchuß von der Liquidität vollkommen durch Einſicht und Vergleichung obiger Aktenſtücke überzeugt hat, ſo ſtellt er einſtimmig den Antrag bey der hohen Kammer, obige Summe als liquide Staatsſchuld anzuerkennen, und als ſolche unter die Gewährleiſtung zu ſtellen.

§. 198. Die Beylage V. des miniſteriellen Vortrages gibt eine

lichte und detaillirte Uebersicht der gesammten Staatsschulden des Unter-Mainkreises.

II. Theil.

Aktiv-Vermögen der Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises.

§. 199. Das königl. Finanzministerium hat die Uebersicht des Aktiv-Vermögens der Schuldentilgungsanstalt des Unter-Mainkreises in der Beylage VI. überhaupt, und für die Unterabtheilungen in den Nebenbeylagen Ziffer 1—4 im Detail für den 1. Oktober 1818 vorgelegt.

1) Großherzogthum Würzburg.

§. 200. Gemäß der Beylage VI. besteht das Aktiv-Vermögen der Schuldentilgungs-Anstalt für Würzburg

a) an Kapitalien	471125 fl.	48 kr.	4 hl.
b) an Zinsrückständen	91890 fl.	39 kr.	5 hl.
Zusammen in	563016 fl.	25 kr.	1 hl.

Ferner ist in der ersten Spalte noch bemerkt, daß an baarem Kasse-Rest 19109 fl. 51 kr. 6 hl.
und an Kasse-Effekten 3986 fl. 16 kr. 4 hl.
und endlich noch ein Ausstand an Malzaufschlag pr. 5775 fl. 10 kr. 4 hl.
unter obiger Summe nicht begriffen sind.

Die unter Ziffer 1. angeführte Nebenbeylage enthält eine sehr vollständige Auseinandersetzung obiger Kapitalien und Zinsrückstände.

§. 201. Die definitiven Beschlüsse des königl. Rechnungshofes vom 17. Dezember 1821 bestimmen das Aktiv-Vermögen für den 1. Oktober auf folgende Weise Seite 18.

a) an Aktivkapitalien

1) zu 5 pr. Ct.	120822 fl. 14 kr.	4 hl.
2) » 4½ » »	1953 fl. 40 kr.	— hl.
3) » 4 » »	160888 fl. 50 kr.	4 hl.
4) » 3 » »	20464 fl. 52 kr.	— hl.
5) unverzinsliche	13238 fl. 49 kr.	6 hl.
b) an Beyträgen der benachbarten Fürsten-Kapitalien zu 4½ pr. Ct.	145867 fl. 9 kr.	6 hl.
Zusammen	471725 fl. 45 kr.	4 hl.

wie §. 200.

§. 202. Nach eben diesen Beschlüssen Seite 18. bestehen

a) an ältern Zinsrückständen	79925 fl. 36 kr.	5 hl.
b) an laufenden Zinsrückständen	6821 fl. 41 kr.	4 hl.
c) an Zinsen der benachbarten Fürsten	5143 fl. 21 kr.	4 hl.
Zusammen	91890 fl. 39 kr.	5 hl.

§. 203. Uebrigens werden daselbst Seite 19. als weitere Aktiven vorgemerkt

a) die am Schlusse $18\frac{17}{18}$ vorhandene Kassebaarschaft mit	191091 fl. 51 kr.	6 hl.
b) die Kasse-Effekten pr.	3986 fl. 16 kr.	4 hl.
c) der Ausstand an Malzaufschlag und Schuldentilgungssteuern pr.	5775 fl. 10 kr.	4 hl.
Zusammen	200853 fl. 18 kr.	6 hl.

§. 204. Ueber das Aktiv-Vermögen liegt eine besondere justirte Rechnung vor, wo fol. 6. alle einzelnen Beträge wie §. 201. u. 202. nachgewiesen sind; die Aktiven §. 203. sind in der Würzburger Hauptrechnung, und zwar a. u. b. fol. 15. dann c. in der Beylage Ziffer XXXIII. aufgeführt.

2) Fürstenthum Aschaffenburg.

§. 205. Die ministerielle Beylage VI. und deren Nebenbeylage Ziffer 2. bestimmt für den 1. Okt. 1818 das Aktiv-Vermögen des Tilgungsfondes Aschaffenburg

a) an Kapitalien auf	307395 fl. 57 kr.	2 hl.
b) an Zinsrückständen auf	81318 fl. 35 kr.	— hl.
Zusammen auf	388714 fl. 32 kr.	2 hl.

Gemäß der Vormerkung in der ersten Spalte bestand noch die Kasse-Baarschaft in 10029 fl. 1 kr. — hl.
dann die Rückstände in 3421 fl. 9 kr. 2 hl.

Zusammen in 13450 fl. 10 kr. 2 hl.

§. 206. Die definitiven Beschlüsse des königl. Oberrechnungshofes vom 17. Dezember 1821 weisen den am 1. Oktober 1818 bestehenden Aktivstand des Schuldentilgungsfonds Aschaffenburg auf folgende Weise nach fol. 22. u. 23.

A. Aktivkapitalien

a) zu 5 pr. Ct.	5927 fl. 30 kr.	6 hl.
b) „ 4 „ „	19980 fl. 54 kr.	— hl.
c) „ 3 „ „	50140 fl. — kr.	— hl.
d) unverzinsliche	46378 fl. 39 kr.	— hl.
Zusammen	122327 fl. 3 kr.	6 hl.
B. Beyträge der benachbarten Fürsten an unverzinslichen Kapitalien	185068 fl. 53 kr.	4 hl.
Zusammen	307395 fl. 57 kr.	2 hl.

wie §. 205. a.

§. 207. Ferner betragen ebendaselbst Seite 23.

a) die ältern Zinsrückstände	5731 fl. — kr.	— hl.
b) die neuern „	1679 fl. 18 kr.	— hl.
c) die Rückstände an Beyträgen der Fürsten	73908 fl. 17 kr.	— hl.
Zusammen	81318 fl. 35 kr.	— hl.

wie §. 205. b.

wozu noch

a) der baare Geldrest pr.	10029 fl. 1 kr.	— hl.
b) die Schuldentilgungssteuer-Ausstände kommen pr.	3421 fl. 9 kr.	2 hl.
Zusammen	13450 fl. 10 kr.	2 hl.

§. 208. Die besonders gelegte und justirte Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ weiset fol. 5. eben die §. 206. u. 207. angeführten Beträge aus.

3) Fuldaische Aemter.

§. 209. Gemäß der ministeriellen Beylage VI., so wie deren Nebenbeylage Ziffer 3. besitzt der Fuldaische Tilgungsfond keine Aktivkapitalien; daher bestehen auch keine Zinsrückstände. Mit dem Schlusse des Jahres $18\frac{17}{18}$ ergab sich eine Kassebaarschaft von 19354 fl. 32 kr. — hl.

§. 210. Eben dieses bestättiget die gestellte und revidirte Rechnung pro $18\frac{17}{18}$, dann die darüber erlassenen Beschlüsse des königl. Oberrechnungshofes dd. 17. Dezember 1821 Seite 24.

4) Hessische Aemter.

§. 211. Die vom k. Staatsministerium der Finanzen übergebene Beylage VII. und deren Nebenbeylage Ziffer 4. macht die Bemerkung, daß der Tilgungsfond dieser Hessischen Aemter keine Aktivkapitalien besitze, mithin, daß eben so wenig Zinsrückstände vorhanden sind; gemäß der Vormerkung beträgt der Kassebestand am Schlusse des Jahres $18\frac{17}{18}$ 11083 fl. 2 kr. 2 hl.

§. 212. Eben dieses ergibt sich aus der justirten Rechnung $18\frac{17}{18}$ und den darüber gefaßten Beschlüssen des königl. Oberstrechnungshofes vom 17. Dez. 1821 Seite 25.

Gesammtes Aktiv-Vermögen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt im Unter-Mainkreise.

§. 213. Das königl. Staatsministerium der Finanzen hat in der übergebenen Beylage VII. eine niedlich verfaßte Uebersicht des ganzen Vermögensstandes des Schuldentilgungsfonds im Unter-Mainkreise am 1. Oktober 1818 in Vorlage gebracht, welche weder einer weiteren Erklärung, noch auch einer Prüfung bedarf, da sie nur die Resultate der vorhergehenden einzelnen Angaben zusammenfaßt.

Es besteht demnach das gesammte Aktiv-Vermögen

a) an Kapitalien in	779121 fl.	42 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückständen	173209 fl.	14 kr.	5 hl.
Zusammen in	952330 fl.	57 kr.	3 hl.
Dazu kommen noch die Beträge an Kassebaarschaft, Gefällrückständen und Effekten mit	244741 fl.	3 kr.	4 hl.
Summe des ganzen Vermögensstandes	1197072 fl.	— kr.	7 hl.

§. 214. Zieht man endlich von dem gesammten Passivstande §. 197. mit 7212012 fl. 24 kr. 6 hl. den Aktivstand ab pr. 1197072 fl. — kr. 7 hl. so beträgt der Ueberschuß des Passivstandes bey der Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises 6014940 fl. 23 kr. 7 hl.

Gesammte Staatsschuld des Königreichs am 1. Oktober 1818.

§. 215. Gemäß den bisherigen Vorträgen besteht also am 1. Oktober 1818 die gesammte Staatsschuld des Königreichs Baiern

A. Bey der allgemeinen Schuldentilgungs-Anstalt §. 134.

a) an Kapitalien	95793622 fl. 24 kr.	5 hl.
b) an Zinsrückständen	2754790 fl. 56 kr.	7 hl.

B. Bey der Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises §. 197.

a) an Kapitalien	6892090 fl. 45 kr.	6 hl.
b) an Zinsrückständen	44460 fl. 52 kr.	2 hl.
c) an Depositen	275460 fl. 40 kr.	6 hl.
Zusammen	105760425 fl. 45 kr.	— hl.

§. 216. Indem der IV. Ausschuß hiemit die Resultate seiner Untersuchung der hohen Kammer zur weitern endlichen Verfügung in Vorlage bringt, findet er es zugleich in seiner Pflicht, zu bemerken, daß von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen und der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Kommission nicht nur die sämmtlichen vom Oberstrechnungshofe revidirten Original-Rechnungen vom Jahre 18$\frac{1}{17}$ auf Verlangen dem Referenten zugestellt, sondern auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen Aufschlüsse jedesmal demselben ertheilt wurden.

München, den 19. März 1822.

Magold,
Vorstand des IV. Ausschusses und Referent.

Bestelmeier,
Sekretär desselben Ausschusses.

Berichtigung

zu vorstehendem nach dem fehlerhaft lithographirten Exemplare gedruckten Vortrage.

S. 154 — 155 l. Uebersicht des Schuldenstandes der ꝛc.
S. 157. Z. 3. v. u. l. Beträge st. Verträge.
S. 158. l. Zinsrückstände.
S. 160. Z. 7. v. u. l. dem st. vom.
S. 161. Z. 11. v. o. l. 13,480,405 fl. ꝛc.
S. 164. Z. 5. v. u. fällt in weg.
S. 167. Z. 8. o. l. Sußner.
S. 168. Z. 6. v. u. l. 5,315,299 fl. ꝛc.
S. 173. Z. 11. v. u. fällt mehr weg.
S. 181. Z. 9. v. o. l. 1817/18. ibid. Z. 7. v. u. st. von l. um.
S. 183. Z. 15. v. u. l. diese Rechnung.
S. 184. Z. 2. v. o. l. als den ꝛc.
S. 185. Z. 8. v. u. l. dieser Ausgabe von ꝛc.
S. 187. Z. 13. v. o. l. und der denselben ꝛc. ibid. Z. 10. v. u. fällt 1817/18 weg.
S. 188. Z. 4. v. u. l. st. Deren, Daran.
S. 190. Z. 6 v. o. fallen die 6 hl. weg.
S. 192. Z. 9. v. o. l. Wein st. Zeitung. ibid. Z. 6. v. u. l. Einnahme 5,399,000.
S. 196. Z. 5. v. u. l. Definitiven.
S. 197. Z. 14. v. u. l. 480,212 fl. ꝛc.
S. 199. Z. 10. v. o. l. seyen st. sey.
S. 200. Z. 6. v. o. fällt bis zu Ende weg.
S. 206. fällt ad §. 139. weg.
S. 207. Z. 10. v. o. l. Oberstrechnungshofe.

Beylage XCVII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 221.)

Vortrag

über den

von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf, die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangs-Veräusserungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.

Erstattet

aus Auftrag des Ausschusses für die Gegenstände der Gesetzgebung.

von

dem Abgeordneten und Mitglied dieses Ausschusses Regierungsrath Kurz.

Einleitung.

§. 1.

Ueber die Justizverwaltung im Rheinkreise, und überhaupt auf dem ganzen linken Rheinufer, sind die Meynungen sehr getheilt. Von einem Theile des Publikums wird sie über Alles erhoben, von dem andern Theile bitter getadelt. Wer die Sache genauer kennt, kann weder die unbedingten Lobeserhebungen, noch den unbegränzten Tadel derselben unterschreiben.

§. 2.

Eine feste Scheidelinie zwischen Verwaltung und Justiz, — gänzliche Trennung der richterlichen Funktionen von jenen, welche nichtstreitige Rechtsgeschäfte und den

Vollzug der Urtheile zum Gegenstand haben, — gegen alle Einwendungen streitsüchtiger Parteyen gesicherte Exekution aller von den Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Notarien) ausgefertigten Akten, — streng durchgeführte Passivität der Gerichte, — und das mündliche öffentliche Verfahren derselben, — dieß sind die großen Vorzüge der Justizverfassung im Rheinkreise, welche unbedingtes Lob verdienen, und den ungetheilten Beyfall aller einsichtsvollen Männer erhalten haben, die diese Einrichtungen aus der Erfahrung kennen lernten.

§. 3.

Die lauten Klagen über die Verwaltung der Justiz im Rheinkreise haben einzig nur ihren Grund in Ueberladung des Exekutionsverfahrens mit gedehnten, zwecklosen Formen, in der damit verbundenen, übertriebenen Fiskalität, in der Nachlässigkeit vieler Gerichtsboten, und in dem Eigennutz, welcher sie verleitet, die Beendigung der Prozeduren durch eine Menge unnützer Akte in's Weite zu ziehen. —

§. 4.

Schon das unterm 1. November 1798 (11. Brumaire VII.) erschienene Gesetz über die Zwangsveräußerungen von Immobilien stand in einem grellen Abstich mit den frühern, unter deutscher Herrschaft bestandenen, Prozeduren in diesem Punkte, zwar nicht wegen des schleppenden Ganges im Verfahren, aber wegen des übermäßigen Betrages der Kosten, die es im Vergleiche mit dem frühern Verfahren verursachte. Schon es schreckte den Gläubiger von der Verfolgung seines morosen Schuldners, und den Kapitalisten von weiteren Darlehen ab, untergrub also den

Kredit der Grundbesitzer zum offenbarsten Nachtheile des allgemeinen Wohles.

§. 5.

In einem weit höhern Grade zeigten sich aber noch diese verderblichen Folgen der Kostspieligkeit des Exekutionsverfahrens nach Erscheinung des französischen Zivil-Procedurgesetzbuches, welches seine Normen für das Verfahren bey Zwangsveräußerungen von Immobilien aus dem buntscheckigen Gemenge der von den ehemaligen Parlamenten in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert durch Observanz eingeführten Formen entlehnte; denn nun hatten sich nicht nur die Kosten auf das Dreyfache erhöhet, sondern das Verfahren selbst wurde auch durch unzählige zwecklose Akte so schleppend, daß man sein Ende zu bestimmen nicht mehr im Stande war.

§. 6.

Solche gedehnte Formen möchten für ein Land passen, welches, wie Frankreich vor der Revolution, beynahe durchgängig aus großen Gutskomplexen bestand, oder für große Städte, wo es sich immer von Veräußerungen bedeutender Realitäten handelt; für ein Land aber, wo, wie auf dem linken Rheinufer, durchgängig nur kleine Eigenthümer wohnen, wo der Boden in unzählige walzende Grundstücke vertheilt ist, für ein solches Land sind sie durchaus verderblich. Schonung des Schuldners soll ihr wohlgemeynter Zweck seyn, — hier ist aber gänzlicher Ruin desselben, und obendrein völlige Kreditlosigkeit der Grundbesitzer ihre unausbleibliche Folge.

§. 7.

So groß auch dieses Gebrechen in der Gesetzgebung des Rheinkreises war, so war es doch weniger fühlbar, so

lange dieser Kreis sich noch in einigem Wohlstande befand; seitdem aber alle Produkte seines Bodens im Preise so tief gesunken sind, seitdem durch die drückendsten Mauthlinien, die ihn umschließen, aller Absatz gehemmt ist, — seitdem er isolirt, wie ein Eiland sich beynahe ganz ausgeschlossen sieht von dem Markte in den übrigen Provinzen des Reiches, in welche er doch jährlich mehrere Millionen an Steuern und Domainen-Gefällen sendet, und daher von klingender Münze täglich mehr entblößt wird: seitdem wird ein solcher Zustand der Dinge den in ihrem Wohlstande so weit zurückgegangenen Bewohnern des Rheinkreises täglich fühlbarer.

§. 8.

Dieses blieb unserer weisen Regierung kein Geheimniß; — ihren Wunsch, einem so drückenden Uebel abzuhelfen, beurkundet der Gesetzvorschlag über die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien, den sie den Ständen des Reichs zur Berathschlagung und Zustimmung vorgelegt hat.

§. 9.

In wie fern nun dieser Gesetzesentwurf geeignet sey, den wohlwollenden Absichten der Regierung zu entsprechen, dieses ist die Frage, deren Erörterung der gegenwärtige Vortrag gewidmet ist. —

Prüfung
des Gesetzes-Entwurfes.

§. 10.

Der Hauptzweck des Gesetzvorschlages ist Hebung und Befestigung des Realkredits. Unter die sichersten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gehört prompte Justiz.

Soll diese aber nicht verderblich auf den Wohlstand des Schuldners wirken, so müssen ihn schützende, aber nicht kostspielige, Formen vor der Habsucht der Wucherer sichern. —

Dieses ist der untergeordnete, aber nicht minder zu berücksichtigende Zweck.

Von diesen beyden Gesichtspunkten hat man bey Beurtheilung der Formen des Exekutionsverfahrens überhaupt auszugehen.

§. 11.

Kostspielige Formen sind in jeder Hinsicht zu verbannen; den redlichen Gläubiger nöthigen sie zu bedeutenden Vorlagen, die er oft außer Stand ist, zu machen; dem Schuldner rauben sie am Ende einen Theil seines Vermögens.

§. 12.

Gedehnte, schleppende Formen widerstreiten dem Begriffe von prompter Justiz. Ein zu rasches Verfahren benimmt dem Schuldner alle Gelegenheit, sich selbst zu helfen, und bringt oft dritte — bey Veräusserung der Güter des Schuldners — Betheiligte in Gefahr, in ihren Rechten gekränkt zu werden.

§. 13.

Daß nun der vorgelegte Gesetzesentwurf eine Menge kostspieliger, gedehnter Formen, welche in dem französischen Prozedur-Gesetzbuche vorgeschrieben sind, abgeschnitten hat, daß diese Formen Theils ganz zwecklos sind, Theils wenigstens nicht auf die weiter oben angegebenen Verhältnisse des Rheinkreises passen, dies geht aus dem Vortrage des verehrlichen königl. Herrn Kommissärs so klar hervor,

daß man sich der Mühe entheben kann, deßhalb in eine nähere Erörterung einzugehen. Auch hat man bey der sorgfältigsten Prüfung und Vergleichung mit den übrigen Rechtsinstituten des Rheinkreises die Ueberzeugung gewonnen, daß diesen durch Abschneidung solcher zwecklosen Formen nicht der mindeste Eintrag geschieht.

§. 14.

Wenn indessen der verehrliche königl. Herr Kommissär in dem 5. §. seines Vortrages selbst nicht mißkennt, daß sich noch manche andere Förmlichkeiten wegdenken lassen, und daß das Verfahren noch einfacher seyn könne, so muß man auch dieser Ansicht vollkommen beypflichten.

§. 15.

Diese füglich noch zu streichenden, oder durch andere minder kostspielige zu ersetzenden, Förmlichkeiten sind:

a) die durch den Gerichtsboten vorzunehmende Beschlagnahme der Güter (§. 3. des Gesetzesentwurfes);

b) der Eintrag des Beschlagnahmsprotokolls in ein auf dem Hypothekenamte dazu bestimmtes Register (§. 4. ibid.); und

c) die dem Schuldner zu machende Notifikation dieses Eintrages. (§. 5. ibid.)

§. 16.

ad a) Die Beschlagnahme (saisie réelle) datirt sich aus den Zeiten Heinrichs II. (Edikt vom 3. Sept. 1551); ihr Zweck war damals — Besitzergreifung der Güter des Schuldners im Namen der Justiz, damit darauf hin der Beschlagnahms-Kommissär (Commissaire aux saisies ré-

alles) zur gerichtlichen Verpachtung dieſer Güter (bail judiciaire) vorſchreiten konnte. — Da nun

1. ein ſolcher bail judiciaire nicht mehr exiſtirt, da der im Geſetz-Vorſchlage beybehaltene Art. 688. des Prozedur-Geſetzbuches vielmehr ſagt, daß die Güter nicht verpachtet werden ſollen, ſondern daß der Schuldner bis zum Verkauf als gerichtlicher Sequeſter im Beſitze derſelben bleiben ſolle, da ferner

2. nach Art. 2093. des Zivil-Geſetzbuches die Güter eines Schuldners das gemeinſchaftliche Pfand ſeiner Gläubiger ſind; da dieſe, wenn ſie eine Zwangsverſteigerung betreiben, in der Regel ohnehin ſchon Hypothek auf den Gütern ihrer Schuldner haben, und dadurch ihr Recht — die Veräußerung derſelben zu betreiben, ſchon begründet iſt; da dieſe Güter eben dadurch ſchon unter die Hand der Juſtiz geſtellt ſind: ſo iſt die Beſchlagnahme, ſo wie ſie von den Gerichtsboten gewöhnlich vorgenommen wird, Nichts als eine zweckloſe Formalität.

§. 17.

Man könnte dagegen einwenden, die Beſchlagnahme ſey aus dem Grunde nöthig, weil von dem Tage ihrer dem Schuldner gemachten Notifikation an gerechnet, nach den Art. 688 bis 694. des Prozedur-Geſetzbuches die Befugniß des Schuldners, über die in Beſchlag genommenen Güter zu verfügen, beſchränkt ſey, dieſe Epoche alſo durch einen Akt fixirt werden müſſe. — Allein dieſer Zweck läßt ſich auf eine weniger koſtſpielige Weiſe erreichen.

§. 18.

Das oben angeführte Gesetz vom 1. November 1798 (11. Brumaire VII.), welches die gerichtliche Verpachtung der Güter des Schuldners (bail judiciaire) aufhob, und in seinem 8ten Artikel ähnliche Verfügungen machte, wie jene in den Artikeln 688 bis 694 des Prozedurgesetzbuches, wählte ein weit einfacheres Mittel, um die Güter des Schuldners unter die Hand der Justiz zu stellen, und dadurch dem Schuldner die uneingeschränkte Befugniß über dieselben zu benehmen. (Art. 5.)

Es sagte nämlich: die Anheftung der Anschlagszettel gilt, als Beschlagnahme der in denselben verzeichneten Güter. (L'apposition d'affiche vaut saisie de la propriété etc.)

Hierdurch ist also ein für den Schuldner sehr kostspieliger Akt erspart, und der nämliche Zweck doch erreicht.

§. 19.

Der einzige vernünftige Grund für eine wirkliche Beschlagnahme könnte nur der seyn, daß man durch sie eine genaue Beschreibung der zu versteigernden Güter bekäme, um dadurch so viel möglich den Distraktionsklagen vorzubeugen. Allein bey der Eilfertigkeit, mit welcher die Gerichtsboten hier gewöhnlich zu Werke gehen, bey den beschränkten Kenntnissen, welche der größere Theil derselben von Rechtsgeschäften überhaupt besitzt, läßt sich so etwas nicht erwarten.

Dieser Zweck würde weit sicherer dadurch erreicht, daß man den von den Gerichten zur Veräusserung kommittirten Notarien die Verpflichtung auflegte, zu diesem Be-

hufe ſich in die Gemeinde zu verfügen, wo die zu veräußernden Güter liegen, da in Gegenwart des Gläubigers und unter Zuziehung des Bürgermeiſters oder ſeines Adjunkten aus dem Sektions- und Mutationsbuche der Gemeinde nicht nur die genaue Beſchreibung der Güter auszihe, ſondern auch unterſuche, unter welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter beſitze, und mit welchen Reallaſten ſie allenfalls beſchwert ſeyn mögen.

Das über dieſe Gutsaufnahme aufzuſetzende Protokoll, welches zugleich die von dem betreibenden Gläubiger feſtzuſetzenden Verſteigerungs-Bedingniſſe und ſein Angebot enthalten müßte, würde, auſſer allen übrigen durch eine Beſchlagnahme erreicht werden wollenden Zwecken, hauptſächlich noch den ſehr weſentlichen Vortheil gewähren, daß den ſo häufigen Incidentpunkten dadurch vorgebeugt würde.

§. 20.

Ad B. im §. 15.

Der im Artikel 4. des Geſetzentwurfes enthaltenen Verfügung, den Eintrag des Beſchlagnahms-Aktes in ein auf dem Hypothekenamte dazu beſtimmtes Regiſter betreffend, lagen bey Abfaſſung des franzöſiſchen Prozedur-Geſetzbuches drei Motive zum Grunde:

(Pigeau la procédure civile des Tribunaux de France Tom. II. pag. 219.).

1) Damit nicht mehr als Eine Beſchlagnahme (poursuite de saisie) gegen den Schuldner ſolle Statt finden können; denn (ſagt man) ſobald eine Beſchlagnahme hier einregiſtrirt iſt, ſo kann jeder Eintrag einer weitern Beſchlagnahme verweigert werden, und Derjenige,

der zuerst eingetragen wurde, hat allein das Recht, die Zwangsveräusserung zu betreiben, um dadurch zu verhüten, daß der Preis der Güter nicht in Kosten aufgeht.

2) Damit Diejenigen, welche mit dem gepfändeten Schuldner kontrahiren, und Hypothek auf seine Güter erwerben möchten, in den Stand gesetzt werden, einzusehen, daß, wenn auch seine Güter dermalen hinreichend sind, um seine Schuld zu bezahlen, sie es mit einem schlechten Zahler zu thun haben, dessen Güter durch Verfolgungskosten aufgezehrt werden können;

3) damit, wenn die Beschlagnahme angekündigt (denoncée) ist, man die Urschrift der Ankündigung am Rande einregistriren kann, um so Diejenigen, welche die mit Beschlag belegten Güter kaufen möchten, aufmerksam zu machen, daß von dem Tag dieser Ankündigung an der gepfändete Schuldner sie nicht mehr veräußern kann.

Dieß sind die Gründe, welche den Eintrag des Beschlagnahms-Protokolls in ein auf dem Hypothekenamte dazu bestimmtes Register nöthig machen sollen.

Man kann sich indessen dadurch von einer solchen Nothwendigkeit dieses Eintrages nicht überzeugen.

§. 21.

Zu Nr. 1. im §. 20.

Es ist bereits oben schon dargethan, daß die wirkliche Beschlagnahme eine zwecklose, und eben darum zur Verminderung der Kosten zu beseitigende, Formalität ist. Wenn nun diese hinwegfällt, so hat der betreibende Gläubiger

nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Zahlungsbefehl sich geradezu an das Gericht zu wenden, damit dieses den Kommissair zur Vornahme der Zwangsversteigerung ernennt. Hat das Gericht einmal einen solchen Kommissär ernannt, und eine solche Versteigerung angeordnet, so darf es ihm nur zur Pflicht gemacht werden, jeden später mit einem gleichen Gesuche einkommenden Gläubiger an eben denselben Kommissair hinzuweisen, damit dieser auch die später beantragte Zwangsveräusserung in Einem und demselben Verfahren vornehme, in so fern das Verfahren der zuerst beantragten Versteigerung nicht schon zu weit z. B. bis über die Anheftung der Anschlagzettel hinaus vorgerückt ist.

Auf diese Art können die doppelten und dreyfachen Zwangsveräusserungs-Verfahren weit sicherer verhütet, und dem Schuldner weit mehr Kosten erspart werden, als durch die Einschreibung auf dem Hypothekenamte; denn nach dem im Gesetzesentwurfe vorgezeichneten Verfahren können 2 bis 3 kostspielige Beschlagnahmsakte ganz unnöthiger Weise gemacht werden; bey dem so eben vorgeschlagenen Verfahren können aber, wenn mehrere Gläubiger nach einander Zwangsveräusserungen einleiten wollten, dem Schuldner nur allein die Kosten des Zahlungsbefehles zur Last stellen.

§. 22.

Zu Nr. 2. im §. 20.

Die Pflicht des Staates, für die Sicherheit der Darleiher zu sorgen, beschränkt sich der Natur der Sache nach auf Errichtung guter Hypotheken-Anstalten, und auf Einführung einer prompten Justiz.

Es kann von dem Staat nicht verlangt werden, daß er die Darleiher auch auf den guten oder bösen Willen

der Schuldner im Bezahlen aufmerksam mache: — sich darum auf beliebigem Wege zu erkundigen, ist die Sache des Darleihers, welcher, wenn er vorsichtig ist, ohnehin auf liegende Güter nur so viel leihen wird, daß er nicht nur für Kapital und Zinsen, sondern auch für alle Prozeßkosten gedeckt ist. In so fern also die Einschreibung der Beschlagnahme auf dem Hypothekenamte den Darleihern als Warnung vor schlechten Zahlern dienen soll, ist sie eine ganz unnöthige Formalität. — Die schlechten Zahler werden nicht erst durch die Einschreibung der Beschlagnahme auf dem Hypothekenamte dazu qualifizirt, sie sind es schon vorher; wer warnt denn die Darleiher vor dieser Einschreibung vor ihnen?

Uebrigens ist, wenn je eine solche Warnung Statt finden sollte, die gleichzeitig erfolgende Anheftung der Anschlagzettel, und die Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter Warnung genug für die Darleiher, welche sich, um Erkundigungen der Art einzuziehen, weit leichter in die Gemeinden, wo die Güter liegen, und wo also die Anschlagzettel angeheftet sind, verfügen können, als an das oft 10 Stunden davon entfernte Hypothekenamt.

§. 23.

Zu Nr. 3. im §. 20.

Sobald es, wie oben vorgeschlagen wurde, gesetzlich bestimmt ist, daß die Anheftung der Anschlagzettel als Beschlagnahme gilt, und dem zu Folge die in den Artikeln 688 bis 694 des Zivilprozedur-Gesetzbuches vorgesehenen Wirkungen hervorbringt, so ist diese Anheftung und die unmittelbar darauf folgende Einrückung der Anschlagzettel in die öffentlichen Blätter, eine weit sicherere Warnung

für Diejenigen, welchen die gepfändeten Güter zum Kauf angeboten werden, als eine Einschreibung in's Hypothekenbuch; diese ist daher auch in dieser Hinsicht nicht nöthig.

§. 24.

Wenn nun alle für diese Einschreibung aufgeführten Gründe nicht stichhaltend sind, wenn die nämlichen Zwecke auf kürzerem Wege erreicht werden können, so muß diese, ihrer Kostspieligkeit wegen dem Schuldner verderbliche und den Gläubiger nur belästigende, Formalität um so mehr abgeschnitten werden, als durch diese Abkürzung keineswegs störend auf andere Zweige der Gesetzgebung gewirkt wird.

§. 25.

Zu C. im §. 15.

Die im Art. 5. des Gesetzentwurfes vorgesehene, dem Schuldner zu machende, Notifikation der Eintragung in's Hypothekenbuch soll der Moment seyn, von welchem an die Befugniß des Schuldners, über die zu versteigernden Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Artikel 688 bis 694 beschränkt werden soll. Da nun bereits oben gesagt ist, daß dieser Moment sich eben so gut durch die Anheftung der Anschlagzettel bestimmen läßt, da die Unzweckmäßigkeit der Eintragung selbst erwiesen ist, so muß als Folge davon auch diese Notifikation der Eintragung hinwegfallen.

§. 26.

Dieß sind die drey Förmlichkeiten, welche sich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten hinweg denken lassen, ohne daß auch auch im Ge-

ringsten ein nachtheiliger Einfluß auf die übrigen Zweige der Gesetzgebung im Rheinkreise zu befürchten wäre.

§. 27.

Indessen dürfte statt derselben eine andere Förmlichkeit beyzufügen seyn, welche von den wohlthätigsten Folgen sowohl für den Schuldner und Gläubiger, als für alle dritte, bey der Veräusserung der Güter Betheiligte, seyn müßte.

§. 28.

Der §. 24. des Gesetzentwurfes sagt, daß bey Incidentstreitfragen eine Vorladung vor das Vergleichsamt nicht nöthig seyn solle. Dieß ist ganz den im Artikel 49. des Prozedur-Gesetzbuches aufgestellten Grundsätzen gemäß, nach welchen Klagen, welche eine schnelle Entscheidung erfordern, oder solche, welche gegen mehr als Eine Parthey gerichtet sind, sich nicht vor das Vermittlungsamt eignen.

§. 29.

Indessen läßt es sich doch nicht läugnen, daß die meisten Incidentstreitfragen entweder von der Art sind, daß die Partheyen sich auf der Stelle darüber vereinigen würden, wenn ihnen nur Gelegenheit gegeben wäre, darüber mit einander in Benehmen zu treten; oder daß diese Incidentfragen doch wenigstens so einfach sind, daß es für den Richter nur einer richtigen Darstellung des Faktums bedarf, um darüber entscheiden zu können.

§. 30.

Es fragt sich demnach: wie ist bey solchen Incidentfragen den Betheiligten Gelegenheit zur gütlichen Uebereinkunft zu geben, und wie sind die Gerichte auf dem

kürzesten und am wenigsten kostspieligen Wege von den bey den Inzidentfragen vorkommenden faktischen Umständen zu unterrichten?

§. 31.

Wir finden die Mittel und Wege dazu in ähnlichen Fällen von der französischen Gesetzgebung selbst vorgezeichnet.

§. 32.

Der Artikel 837. des Zivilgesetzbuches sagt: wenn sich während der vor einen Notar (als Kommissär) verwiesenen (Theilungs-) Operationen Streitigkeiten erheben, so soll der Notar über die streitigen Punkte und die gegenseitigen Aussagen der Partheyen ein Protokoll aufsetzen, und sie (die Partheyen) damit vor den Richter zurückweisen: — der Artikel 977. des Zivilprozedur-Gesetzbuches sagt: Im Falle des Artikels 837. des Zivilgesetzbuches setzt der Notar über die Schwierigkeiten und Aussagen der Partheyen ein besonderes Protokoll auf, und sendet dieses auf die Gerichtschreiberey. Der Richterkommissär verweis't die Partheyen in die Audienz: die Anzeige des Tages, an welchem sie erscheinen sollen, gilt ihnen als Vorladung. Es wird keine Aufforderung zum Erscheinen gemacht werden vor den Richter, noch in die Audienz.

§. 33.

Dieser Fall, wo der Notar ebenfalls als Gerichtskommissär handelt, kann uns als Muster dienen, wie man auch hier bey gerichtlichen Zwangsveräusserungen von Immobilien alle weitschichtigen gerichtlichen Verhandlungen abkürzen, und eine Menge kostspieliger Vorladungen ersparen kann.

§. 34.

Wenn in dem Anschlagszettel der Schuldner, dessen Hypothekengläubiger und alle bey der gerichtlichen Zwangsveräußerung Betheiligten aufgefordert werden, auf einen von dem Notarkommissär zu bestimmenden Tag in seiner Amtsstube zu erscheinen, und da ihre gegen die gezwungene Veräusserung allenfalls zu machen habenden Einwendungen vorzubringen; wenn es hier dem Notar zur Pflicht gemacht wird, die Partheyen so viel möglich zu vereinigen, wo nicht, ihre erhobenen Einwendungen sammt Gegenerklärungen aufzunehmen, sie von denselben unterzeichnen zu lassen, und sie dann an das Gericht zur Entscheidung einzusenden: so wird es Jedermann einleuchten, daß durch ein solches Verfahren die meisten Inzidentfragen in ihrer Geburt erstickt werden, daß die Richter in den meisten Fällen bloß auf Ansicht eines solchen Schwierigkeitsprotokolls entscheiden können, und daß, wenn auch selbst das nicht sollte geschehen können, wenigstens die Kosten dadurch sehr gemindert werden, daß alle in Kontestation befangenen Partheyen in dem Schwierigkeitsprotokoll Wohnsitz an dem Orte wählen müssen, wo das Tribunal seinen Sitz hat.

§. 35.

Die sämmtlichen hier in Vorschlag gebrachten Modifikationen haben alle nur Vereinfachung und Wohlfeilheit des Verfahrens zum Zwecke, sie sollen aber keineswegs dazu führen, die in dem Gesetzesentwurfe zur Schonung der Schuldner eingeführten Feistun zu verkürzen; diese können, im Ganzen genommen, sehr füglich dieselben bleiben. Der Schuldner darf, wie das königliche Appellationsgericht ganz richtig bemerkt, durch Abschneidung von

Formalitäten nicht übereilt, er darf aber auch nicht durch zwecklose kostspielige Formen zu Grunde gerichtet werden.

§. 36.

Daß man manche Förmlichkeiten, welche sich füglich noch hinwegdenken lassen, (und eben darum keinen Zweck haben) bloß darum noch bestehen lassen müsse, weil in andern Theilen des Verfahrens der Formalitäten noch viele übrig bleiben, und weil also durch Abschneidung dieser Formen die Symmetrie in der Gesetzgebung gestört werden möge, — hierüber kann man sich mit den Ansichten des verehrlichen königlichen Herrn Kommissärs nicht vereinigen.

§. 37.

Allerdings bestehen in andern Theilen des Verfahrens noch sehr viele ganz zwecklose, äußerst kostspielige Förmlichkeiten; — es ist dieses der Fall sowohl bey den Zwangsveräusserungen von Mobilien, als auch bey den Theilungen und Veräusserungen der Güter, bey welchen Minderjährige interessirt sind. Allein dieses sind auch große Gebrechen in der Prozedurgesetzgebung, über welche sich allenthalben im Rheinkreise schon die lautesten Klagen erhoben haben; dieses sind Gebrechen, deren Reform ein eben so dringendes Bedürfniß ist, als jene, die den Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags bilden.

Was insbesondere die bey den Zwangsveräusserungen von Mobilien bestehende Ueberladung mit kostspieligen zwecklosen Formen betrifft, so wirkt sie noch weit nachtheiliger auf den Wohlstand des Volkes, als jene bey den Zwangsveräusserungen von Immobilien, aus dem einfachen Grunde, weil die Zwangsveräusserungen von Mobilien

weit häufiger vorkommen, als jene von Immobilien, weil sich jene zu diesen sicher wie 50 zu 1 verhalten.

§. 38.

Wenn man nun darum, weil hier noch so viele Förmlichkeiten bestehen, bloß der Symmetrie wegen auch bey den Zwangsveräusserungen von Immobilien noch Formalitäten wollte bestehen lassen, welche sich füglich hinwegdenken ließen, so würde man sich bey der (sowohl nach der Meynung der königlichen Regierung des Rheinkreises, als auch nach der allgemeinen Stimme des Volkes) so dringend nöthigen Reform in andern Theilen des Verfahrens nur die Hände binden. Man würde, weil man hier sehr füglich hinwegzudenkende Formalitäten stehen ließe, ebenfalls der Symmetrie wegen auch ähnliche dort bestehen lassen müssen, und so würde man nie zu der allein zweckmäßigen Vereinfachung und Wohlfeilheit des Verfahrens gelangen.

§. 39.

Ueberhaupt scheint im Fache der Gesetzgebung die Symmetrie durchaus keine Rücksicht zu verdienen, sobald ihr zu Lieb auch nur eine einzige überflüssige Formalität im Verfahren beybehalten, sobald die Hauptzwecke bey Anordnung des Verfahrens: Vereinfachung, Wohlfeilheit und Schnelligkeit, dadurch gefährdet werden sollen.

§. 40.

Der Artikel 19. des Gesetzesentwurfes enthält die Bestimmung, daß das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll mit der für Urtheile und Notariatsakte vorgeschriebenen Eingangs- und Schlußformel versehen seyn solle. Diese Verfügung scheint irrthüm-

sich hier eingeschaltet worden zu seyn; denn in der französischen Gesetzgebung existirt keine andere Gesetzstelle, welche eine den Urtheilen und Notariatsakten gemeinschaftliche Eingangs- und Schlußformel vorschriebe, als der Art. 25. des Gesetzes vom 16. März 1803 (25. Ventose XI.) und der Artikel 146. des Civilprozedurgesetzbuches. In beyden Gesetzstellen handelt es sich aber nicht von der den Urschriften, sondern von der den exekutorischen Ausfertigungen (Grosses) beyzufügenden Eingangs- und Schlußformel. Auf der Urschrift des Versteigerungsprotokolls würde diese Formel überflüssig und zwecklos seyn, weil die Urschrift auf dem Tribunal bleibt; nur die Ausfertigung bedarf einer solchen Formel, um Kraft derselben in Vollzug gesetzt werden zu können. — Diese berührte Stelle wäre daher im §. 19. zu streichen.

§. 41.

Diesen Erörterungen zu Folge dürfte der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf in der Art zu modifiziren seyn, wie dieses in der Anlage vorgeschlagen ist.

§. 42.

Da indessen durch dieses Gesetz nur ein geringer Theil des Exekutionsverfahrens vereinfacht ist, da die vielen kostspieligen zwecklosen Förmlichkeiten bey den Zwangsveräußerungen von Mobilien, wie weiter oben bemerkt, noch weit drückender auf dem Volke lasten, als jene, deren Vereinfachung Zweck des Gesetzvorschlags war, da

2do, das Verfahren bey Vertheilung und Veräusserung der Güter der Minderjährigen und Interdizirten, anstatt ihnen zur Erhaltung ihres Vermögens zu dienen,

ihnen oft den größten Theil desselben durch kostspielige zwecklose Förmlichkeiten entzieht, da

3tio die Habsucht vieler Gerichtsboten (nicht aller, denn es gibt auch sehr achtungswerthe Männer unter ihnen) ein Gegenstand der schreyendsten Klagen im Rheinkreise geworden ist, da ein großer Theil derselben, nicht zufrieden mit den durch die Taxordnung ihnen angewiesenen Gebühren, besonders ihre Reiseentschädigungen für Eine und dieselbe Reise oft zehnmal berechnen, wenn sie in Einer und derselben Gemeinde zugleich 10 Akte zu machen haben, da viele unter ihnen so zum öffentlichen Aergerniß den täglich mehr sinkenden Wohlstand ihrer Mitbürger als eine ergiebige Quelle benutzen, um sich auf eine gesetzwidrige Weise zu bereichern, da endlich

4to über die Taxen der gerichtlichen Beamten im Allgemeinen schon Klagen erhoben wurden, und die im Artikel 1042. des Prozedurgesetzbuches verheissene gesetzliche Regulirung dieser Taxen bis jetzt noch nicht erfolgt ist:

so dürfte Sr. Majestät, dem Könige, durch die Stände des Reichs im verfassungsmäßigen Wege der ehrerbietigste Wunsch zu äußern seyn: daß Allerhöchst-Dieselben geruhen möchten:

1) einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Mobilien, und bey Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen, und

2) einen gleichen Entwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten

den Ständen des Reichs bald möglichst zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen, und daß

3) Allerhöchst-Dieselben in Ihrer Weisheit diejenigen Anordnungen treffen möchten, welche geeignet sind, die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten, gegen willkürliche Ueberschreitung der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern.

München, den 31. März 1822.

Kurz.

Auszug aus dem Protokoll der XV. Sitzung des 1. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten dd. München, den 31. März 1822.

Der Abgeordnete Kurz erstattete schriftlichen Vortrag über den Gesetzesentwurf, die Verbesserung des Exekutionsverfahrens im Rheinkreise betreffend, und trug auf Modifizirung des Gesetzesentwurfes, so wie auf die Beyfügung einiger Wünsche an, wie dieses in seinem Vortrage ausführlich angegeben ist.

Der Ausschuß trat diesem Gutachten einstimmig bey.

Gesetzes-Entwurf,

die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.

Vergleichung

der Artikel des von der Regierung vorgelegten und des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes.

Erster Entwurf	Neuer Entwurf	Neuer Entwurf	Erster Entwurf
1 und 2 —	1 und 2.	1 und 2.	1 und 2.
3 —	5. —	3. —	7. —
4 und 5.	fallen weg.	4. —	ist eingeschaltet
6. —	10.	5. —	3.
7. —	3.	6 und 7.	8.
8. —	6 und 7.	8 und 9.	9 und 10.
9 und 10.	8 und 9.	10. —	6. —
11. —	fällt weg.	11 und 12.	13 und 14.
12 und 13.	11 und 12.	13. —	ist eingeschaltet
14 bis 30.	14 bis 30.	14 bis 30.	14 bis 30.
31. —	fällt weg.	31 und 32.	statt 32.
32. —	31 und 32.	33 bis 48.	33 bis 48.
33 bis 48.	33 bis 48.		

I.

Von dem Verfahren bey Zwangsveräußerungen von Immobilien an sich.

Art. 1.

Jeder gerichtlichen Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsbefehl voraus gehen, der dem Schuldner in Person oder in dessen Wohnung zugestellt wird. In demselben wird obenan eine Abschrift der Urkunde gesetzt, Kraft deren die gerichtliche Zwangsversteigerung geschehen soll.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Bezirksgericht, welches über die Versteigerung erkennen soll, seinen Sitz hat, so muß er im Zahlungsbefehle einen an diesem Gerichte angestellten Anwalt für sich ernennen, welches dieselbe Wirkung hat, als wenn er bey ihm seinen Wohnsitz gewählt hätte.

Der Zahlungsbefehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monatsfrist keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand erfolgt, die unbeweglichen Güter desselben veräussert werden würden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 2.

Läßt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen dem Zahlungsbefehle und dem fernern sogleich hienach bestimmt werdenden Einschreiten verstreichen, so ist er verbunden, denselben in der im vorgehenden Artikel bestimmten Form zu wiederholen, und die Kosten des frühern Zahlungsbefehles bleiben ihm zur Last.

Art. 3.

Nach Ablauf der im ersten Artikel festgesetzten Frist von 30 Tagen reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anschluß des Zahlungsbefehles und der ihm begründenden Urkunde bey dem betreffenden Bezirksgerichte ein Gesuch um Festsetzung einer Frist, in welcher die Güter des Schuldners öffentlich versteigert werden sollen, und um Ernennung eines Notars zur Vornahme der Versteigerung ein.

Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in 8 Tagen ihren Beschluß zu fassen, wenn innerhalb der 30 Tage nach gemachtem Zahlungsbefehl von dem Schuldner kein Einwand gegen die Urkunde, Kraft welcher der Zahlungsbefehl ertheilt wurde, oder gegen diesen selbst bey dem Gerichte erhoben wurde.

In letzterm Falle wird in einer gleichen Frist, nach Anhörung der beyderseitigen Anwälte, in öffentlicher Sitzung summarisch entschieden.

Die Frist zur Versteigerung vom Tage der Ernennung eines Notars an gerechnet, darf bey Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drey und nicht mehr als vier Monate enthalten.

Art. 4.

Wenn nach Ernennung des Kommissärs von einem oder mehrern andern Gläubigern eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, so wird kein zweytes Kommissorium von dem Gerichte ertheilt, sondern es ist sodann nach den weiter unten (Art. 25. bis 30.) folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 5.

In den 10 Tagen nach dem Datum der oben (in Art. 3.) erwähnten Entscheidung übergibt der Gläubiger diese nebst einem Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Schuldner bestehenden Einschreibungen dem beauftragten Notar, welcher längstens in 10 Tagen sich in die Gemeinde begibt, wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da die zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Güter aufnimmt.

Das hierüber aufzusetzende Protokoll muß, bey Strafe der Nichtigkeit, außer allen solchen Kommissionsprotokollen gemeinen Förmlichkeiten noch besonders enthalten:

a) die Anzeige der die Zwangsveräusserung begründenden Urkunde,

b) die Erwähnung, daß der Notar sich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen,

c) in so ferne von Gebäulichkeiten die Rede ist:

Die Bezeichnung, ob der Gegenstand der Veräusserung ein Haus, eine Scheune oder dergleichen sey, nebst Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigstens zweyer Angränzer;

d) wenn Grundstücke veräußert werden sollen: die Natur und den beyläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, den Banndistrikt, die Gewanne oder die Sektion, den Namen der Gemeinde, worin das Grundstück liegt, und wenigstens zwey seiner Angränzer;

e) die vom betreibenden Gläubiger zu machenden Versteigerungsbedingnisse.

f) Einen von seiner Seite anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen, endlich

g) soll dieses Protokoll, wo möglich, den Besitztitel des Schuldners und die auf dem zu versteigernden Gute haftenden Real-Lasten enthalten.

Dieses Protokoll muß von dem Gläubiger und von dem Bürgermeister oder dessen Adjunkt, oder einem Schöffenrathe, unterschrieben seyn.

Art. 6.

Innerhalb der hierauf folgenden 3 Tage muß der Notar, ohne daß die Dazwischenkunft des Gläubigers nöthig wäre, den Anschlagzettel fertigen.

Derselbe muß enthalten:

a) das Datum des Güter-Aufnahms-Protokolls,

b) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letztern bestellten Anwaltes;

c) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände;

d) die Angabe des Versteigerungs-Kommissärs, des zur Versteigerung festgesetzten Tages und des Ortes, wo die Versteigerung Statt haben soll.

e) die von dem betreibenden Gläubiger gemachten Versteigerungs-Bedingungen;

f) einen von seiner Seite angesetzten Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

g) die Ankündigung, daß die Versteigerung sogleich definitiv sey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird; endlich

h) eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypothekengläubiger desselben und an alle sonstigen Betheiligten, daß sie sich an einem in dem Anschlagzettel zu bestimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinauszusetzenden, Tag bey dem mit der Versteigerung befaßten Notar einzufinden haben, um ihre allenfallsigen Einwendungen gegen diese Versteigerung vorzubringen.

Art. 7.

Innerhalb 8 Tagen vom Tage seiner Ausfertigung muß dieser geschriebene oder gedruckte Anschlagzettel angeheftet werden:

a) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und

b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieser verschiedenen Anschlagzettel, welche an demjenigen Platze zu bewirken ist, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des Anschlagzettels beyzufügen ist, und in welchem der Gerichtsbote bezeugt, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen sey.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind, bey Strafe der Nichtigkeit, zu beobachten.

Die Anheftung der Anschlagzettel gilt als Beschlagnahme.

Art. 8.

Während der nämlichen, im vorigen Artikel bestimmten, Frist muß dem Schuldner das Anheftungsprotokoll nebst einem Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden.

Art. 9.

Zu gleicher Zeit wird, bey Strafe der Nichtigkeit, den eingeschriebenen Hypothekargläubigern, und zwar jedem in dem bey der Einschreibung gewählten Wohnsitze, 1 Exemplar des Anschlagzettels zugestellt.

Art. 10.

Von dem Tage der dem Schuldner gemachten Zustellung der Anschlagzettel an gerechnet, ist die Befugniß desselben, über die in dem Anschlagzettel verzeichneten Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688., 689., 690., 691., 692., 693. und 694. des Civilprozedur-Gesetzbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die da festgesetzten Rechte zu.

Art. 11.

Ein Auszug des Anschlagzettels mit allen im Art. 6. enthaltenen Angaben muß während der in jenem Art. bestimmten Frist in das Kreisintelligenzblatt, oder, in Ermangelung eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreise erscheinen, eingerückt, und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beygefügt werden. Alles dieses bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 12.

Vierzehn Tage vor der Versteigerung muß eine zweyte Einrückung, der vorigen gleichförmig, geschehen, und

auf die nämliche Art, wie die erste, nachgewiesen werden. In der nämlichen Frist soll in der Gemeinde und in dem Hauptorte des Kantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle, oder auf jede andere, in den Gemeinden für ähnliche Bekanntmachungen übliche, Art geschehen. Diese Bekanntmachung wird durch eine Bescheinigung des Ortsbürgermeisters, die den Akten beyzufügen ist, nachgewiesen. Alles Obige muß bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine ähnliche mündliche Eröffnung auf Veranlassung des Versteigerungs-Kommissärs Statt haben. Sowohl von dieser, als von den übrigen Bekanntmachungen soll im Versteigerungsprotokoll Meldung geschehen.

Art. 13.

An dem, in dem Anschlagzettel dafür anberaumten, Tage eröffnet der Notar das Protokoll zum Eintrag der allenfalls gegen die Versteigerung erhoben werden können den Einwendungen und Schwierigkeiten.

Findet sich an diesem Tage keine Parthey ein, um Einwendungen zu machen, so wird dieses von dem Notar im Protokoll beurkundet, und derselbe fährt mit seinen Verhandlungen, wie folgt, fort.

Art. 14.

Die Versteigerung der mit Beschlag gelegten Güter geschieht bey Strafe der Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Bann die Güter liegen. Der Versteigerungskommissär hat nach Vorlesung seines Commissoriums und der

Versteigerungs-Bedingungen, auch den anwesenden Kaufsliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuschlag der zu versteigernden Gegenstände sogleich definitiv sey, und daß nach erfolgtem Zuschlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Art. 15.

Jeder Bürger kann selbst, oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für Wen sie gesteigert haben. Diese in das Versteigerungs-Protokoll einzutragende Erklärung ist keinem frühern Registrirungs-Termine unterworfen, als jener ist, der für die Registrirung des Versteigerungsprotokolls vorgeschrieben ist.

Derjenige, welcher für einen Dritten ersteigert hat, muß in Zeit von 8 Tagen von dem Zuschlage an gerechnet, von Seite Desjenigen, für den er gesteigert hat, die Annahme beybringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungskommissär seine Annahms-Erklärung zum Versteigerungs-Protokolle abgibt, oder mittelst authentischer Vollmacht, oder Genehmigungs-Urkunde, welche dem Versteigerungsprotokolle beygefügt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird Derjenige, welcher für den Dritten geboten hat, selbst als direkter Ersteigerer angesehen und behandelt.

Art. 16.

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

Art. 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter hinter einander erloschen sind. Geschehen vor der Erlöschung der drey ersten Lichter neuere Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, verlöscht sind. Alles Vorstehende ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Meldet sich kein Kaufsliebhaber, so bleibt der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zugeschlagen.

Art. 18.

Die Kosten des Versteigerungsprotokolls, des Steigerungsbriefes, die hierauf Bezug habenden Registrir- und Notariatsgebühren fallen dem Ersteigerer, dem das Gut zugeschlagen wurde, zur Last.

In keinem Falle ist der Versteigerungskommissär zum Vorlegen der Registrirungs-Gebühr persönlich gehalten; die übrigen Kosten des Zwangsveräusserungs-Verfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm hinsichtlich dieser Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem versteigerten Gegenstande erlösten Kaufschilling vor allen andern Forderungen, selbst vor den im Artikel 759. des Civilprozedurgesetzes bemerkten Kosten, zusteht.

Art. 19.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll, dessen Haupttheil in dem wörtlichen Abschrift der Verkaufsbedingungen besteht, enthält zugleich den Befehl an den Schuld-

ner, sogleich nach Empfang des Versteigerungs-Protokolls den Besitz des versteigerten Gegenstandes bey Vermeidung des Personal-Arrestes zu räumen.

Art. 20.

Der Zuschlag gibt dem Ersteigerer keine andere Rechte auf das Eigenthum der ersteigerten Sache, als welche der Schuldner selbst gehabt hat.

Art. 21.

Das Versteigerungs- und Zuschlags-Protokoll nebst den darauf sich beziehenden Akten wird von dem Versteigerungs-Kommissär, unter persönlicher Verantwortung für Schaden und Kosten, in den auf die Versteigerung folgenden vierzehn Tagen an die Kanzley des betreffenden Bezirksgerichtes zum weitern Gebrauche eingesendet.

Die Gerichtsschreiberey hat die Einregistrirung dieses Protokolls in zehn Tagen nach Empfang desselben zu besorgen.

Art. 22.

Der betreffende Auszug dieses Protokolls wird dem Ersteigerer nun dann ausgeliefert, wenn er dem Gerichtschreiber die Quittungen über die Entrichtung der Versteigerungs-Kosten (Art. 18.) mit dem Beweise beybringt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verkaufs-Bedingungen Genüge geleistet habe.

Die besagten Quittungen bleiben bey'm Original des Protokolls. Bringt der Ersteigerer die gedachten Beweise im Monatsfrist nach erfolgtem Zuschlage nicht bey, so kann es durch eine neue, auf seine Gefahr und Kosten vorzu-

nehmende, Versteigerung, vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangsmittel, dazu angehalten werden.

Art. 23.

Die in dem Artikel 1., 5., 6., 7. und 11. angedrohten Nichtigkeiten sollen in den Fällen, wo es auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen ankommt, nicht als solche richterlich beachtet werden, wenn, trotz der mangelhaften oder unregelmäßigen Bezeichnung, kein gegründeter Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen obwaltet.

II.

Von den Incident-Punkten bey dem Zwangs-Veräusserungs-Verfahren von Immobilien.

Art. 24.

Jede Incident-Streitfrage, die bey einem Zwangs-Veräusserungsverfahren entsteht, wird bey den Gerichten ohne Vorladung vor das Vermittlungsamt summarisch verhandelt und entschieden.

Art. 25.

In den in dem Art. 4. hier oben vorgesehenen Fällen findet die Verbindung (jonction) des Verfahrens Statt.

Art. 26.

Uebernimmt Derjenige, welcher zuerst bey dem Gerichte auf Güterveräußerung und Ernennung eines Versteigerungs-Kommissärs antrug, auf die an ihn, oder dessen Anwalt geschehene Aufforderung auch das später eingeleitete Verfahren, so betreibt er ohne weiters die mit ein-

ander verbundenen Prozesse, wenn sie sich in der nämlichen Lage befinden, im entgegengesetzten Falle hält er mit dem ersten Verfahren so lange ein, und setzt das nachfolgende so lange fort, bis alle so weit vorgerückt sind, daß sie, zusammen verbunden, fortgesetzt werden können.

Art. 27.

Wenn der Gläubiger, welcher die Ernennung des Versteigerungs-Kommissärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so wird dieses als eine Weigerung angesehen, das Verfahren zu übernehmen.

In diesem Falle hat der Gläubiger, welcher den zweyten Antrag auf Versteigerung bey Gericht gestellt hat, das Recht, mittels eines bloßen Aktes, bey dem Anwalt des ersten betreibenden Theils darauf anzutragen, daß er an des Letzten Stelle zu Betreibung des Verfahrens zugelassen werde. (subrogation.)

Art. 28.

Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Antrag ist auch im Falle der Kollusion, des Betrugs, oder der Nachlässigkeit des betreibenden Gläubigers zulässig.

Nachlässigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen nicht beobachtet hat.

Art. 29.

Die in den Artikeln 27. und 28. erwähnte Incident-Klage muß jedoch, bey Strafe der Unzulässigkeit, noch vor der Anheftung der Anschlagszettel eingeführt werden, und

es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntniß keine Berufung Statt.

Art. 30.

Der Gläubiger, an deſſen Stelle ein Anderer zu Betreibung des Zwangs-Veräuſſerungs-Verfahrens richterlich zugelaſſen wurde, iſt gehalten, dem an ſeine Stelle geſetzten Gläubiger die betreffenden Aktenſtücke gegen Empfangſchein auszuliefern. Seine Koſten und Auslagen aber werden ihm eher nicht, als nach erfolgtem Zuſchlage, aus dem Kaufpreiſe oder vom Erſteigerer erſetzt. —

Art. 31.

Wenn ſich auf den, zur Eröffnung des Schwierigkeits-Protokolls in dem Anſchlagzettel beſtimmten, Tag Betheiligte einfinden, welche Einwendungen oder Anſtände gegen die vorhabende Verſteigerung oder die feſtgeſetzten Bedingniſſe derſelben aus irgend einem Rechtsgrunde zu machen haben, ſo nimmt der Notar dieſelben nebſt den Gegenerklärungen, und in der Art auf, daß das Gericht, wo möglich, ohne weitere kontradiktoriſche öffentliche Verhandlungen darüber entſcheiden kann.

Jeder der konteſtirenden Betheiligten hat auf allen Fall in dem Protokolle, Wohnſitz bey einem Anwalte des kompetenten Bezirksgerichts zu wählen, wenn er nicht ſeinen wirklichen Wohnſitz da hat. Dieſes Schwierigkeits-Protokoll wird von den Intereſſenten und von dem Notar unterzeichnet, und dem Bezirksgericht in Urſchrift zugeſendet.

Art. 32.

Findet ſich das Gericht durch das Schwierigkeits-Protokoll über alle Thatumſtände hinlänglich unterrich et und

aufgeklärt, und handelt es sich nicht von Ansprüchen, welche Dritte an das Eigenthum der zu veräußernden Güter haben, oder von Erhaltung von auf denselben haftenden Lasten, so entscheidet dasselbe innerhalb acht Tagen in der Rathskammer, und der Gerichtsschreiber hat diese Entscheidung in den darauf folgenden acht Tagen dem Versteigerungs-Kommissär gegen Schein in Abschrift zuzufertigen.

Gegen dieses Urtheil findet keine Berufung Statt, und der Notar ist gehalten, nach den darin enthaltenen Bestimmungen in seinem weitern Verfahren sich zu bemessen. Findet aber das Gericht, entweder in Ermanglung hinlänglicher Aufklärung oder des Streitpunktes selbst wegen, eine weitere Vernehmlassung der Partheyen für nöthig, so verweiset es diese in die öffentliche Sitzung, wohin der betreibende Gläubiger die kontestirenden Betheiligten in den von ihnen in dem Schwierigkeits-Protokoll gewählten Wohnsitzen vorladen läßt, binnen acht Tagen zu erscheinen.

Wenn es sich hier nicht von einer Distraktionsklage oder von einer Klage wegen Nichtigkeiten handelt, so entscheidet das Gericht ebenfalls in acht Tagen, und es finden hinsichtlich des an den Kommissär auszufertigenden Urtheils, hinsichtlich der Berufung gegen dasselbe, und hinsichtlich des von dem Kommissär zu beobachtenden Verfahrens die eben festgesetzten Bestimmungen Statt.

Art. 33.

Glaubt Jemand, daß die in die Anschlägzettel aufgenommenen Gegenstände ganz oder zum Theil nicht zur Versteigerung zu bringen seyen, so kann er deßhalb während des ganzen Laufes des Zwangs-Veräußerungs-Ver-

fahres und bis zur Versteigerung seine Klage (Distraktionsklage) einführen.

Selbst noch bey der Versteigerung und vor dem Versteigerungs-Kommissär ist die Erklärung, daß man jene Klage anstellen wolle, zulässig. Jedoch ist in diesem Falle der Kläger bey Verlust aller seiner Rechte gehalten, seine Klage in Zeit von zehn Tagen bey Gericht einzuführen.

Art. 34.

Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagschrift von Anwalt zu Anwalt, sowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangsveräußerungs-Verfahren Betreibenden, und gegen den im Hypothekenbuche auf das der Versteigerung ausgesetzte Grundstück zuerst eingeschriebenen Gläubiger, angestellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache bestellt ist, wird die Klage durch die Gerichtsboten, und, im Falle sie gegen den erwähnten ersten Hypothekar-Gläubiger gerichtet ist, an dem bey der Einschreibung erwählten Wohnsitz zugestellt.

Art. 35.

Geht die Distraktionsklage nur auf einen Theil der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände, so hindert dieses nicht, daß zur Versteigerung der übrigen geschritten werde. —

Gleichwohl kann der Versteigerungs-Kommissär, auf Antrag der Betheiligten, die ganze Versteigerung aufschieben.

Art. 36.

Die Appellation von einem auf Distraktionsklage ergangenen Urtheile muß bey Strafe der Unzuläſſigkeit in zehn Tagen nach Zuſtellung des Urtheils an den Anwalt der Parthey, oder, in Ermanglung eines Anwalts, nach Zuſtellung des Urtheils im wirklichen, oder im Falle, daß es einen Hypothekar-Gläubiger betrifft, in dem bey der Einſchreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnſitz desſelben eingelegt werden. Für jede ſechs Stunden Entfernung des Wohnortes der einen Parthey von jenem der andern wird obige Friſt um einen Tag verlängert.

Art. 37.

Die Klagen wegen Nichtigkeiten in den der Verſteigerung vorhergehenden Verfahren können nicht früher, als nachdem die in den Artikeln 7, 8, 9 und 11. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen geſchehen ſind, müſſen aber ſpäteſtens dreyßig Tage vor dem feſtgeſetzten Verſteigerungstage bey Strafe der Unzuläſſigkeit eingeführt werden.

Der Schuldner muß dieſe Klage in Form eines Klag-Geſuches vorbringen, welches zugleich die Klaggründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß geſetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichtsſitzung verhandelt werden ſoll.

Dieſe Verhandlung ſoll innerhalb acht Tagen, von der Ladung an gerechnet, Statt finden, wenigſtens 10 Tage vor dem Verſteigerungstage hat das Gericht über die Nichtigkeitsklage zu erkennen.

Art. 38.

Nur während acht Tage vom Tage dieſes Urtheils an gerechnet, iſt die Berufung gegen daſſelbe zuläſſig. Die

Berufung selbst geschieht durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellationsinstanz keine neuen — in der ersten Instanz nicht vorgebrachten Nullitäten geltend machen.

Art. 39.

Sowohl im Falle einer Distraktionsklage, wenn dieselbe vor der Versteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichtigkeitsklage, muß der, die Zwangsveräusserung betreibende, Theil den Versteigerungs-Kommissär noch vor der Versteigerung durch Gerichtsboten-Akt davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 40.

Ist durch einen Incidentpunkt die der Versteigerung vorangehende zweyte Verkündung (Art. 12.) verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem die besagte Verkündung in der vorgeschriebenen Form geschehen seyn wird. Sie muß in diesem Falle der Versteigerung wenigstens zehn Tage vorhergehen. —

Wurde durch den Incidentpunkt die Versteigerung selbst verzögert, so muß, wenn auch die zweyte Verkündung bereits erfolgt gewesen seyn sollte, gleichfalls wenigstens zehn Tage vor der Versteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verkündung erfolgen, in welcher der neue Versteigerungstag bekannt gemacht, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Verkündung hingewiesen wird. —

Die Versteigerung selbst darf in jedem Falle erst in Monatsfrist nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angestellte Incidentklage erfolgen.

Der Versteigerungs-Kommissär hat auf Ansuchen des betreibenden Theils den Tag zur Versteigerung anderweit festzusetzen.

Art. 41.

In den Fällen, wo der Ersteigerer die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und also eine neue Versteigerung des Gutes auf dessen Gefahr und Kosten Statt haben kann, muß Derjenige, der diese Versteigerung betreiben will, sich vom Gerichtsschreiber ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin, und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Art. 3. bestimmten Form die Festsetzung der Frist zur Versteigerung, welche jedoch in diesem Falle nicht unter 4 und nicht über 6 Wochen hinausgesetzt werden darf, und die Ernennung des Versteigerungs-Kommissärs bewirkt haben wird, wird ohne weiters Dasjenige wiederholt, was in den Artikeln 7, 8, 9 und 11. vorgeschrieben ist.

Die im Art. 12. verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweyten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geschehen.

Dem vorigen Ersteigerer wird der neue Anschlagzettel ebenfalls zugestellt.

Die Zustellung an den Schuldner geschieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnsitze des Letztern.

Art. 42.

Bey dieser neuern Versteigerung verfährt der Versteigerungs-Kommissär auf die oben vorgeschriebene Weise.

Art. 43.

Wenn gleichwohl der frühere Ersteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden war, noch Genüge geleistet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Versteigerungs-Kommissär zur Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten bestimmt haben wird, so ist der Zuschlag nicht vorzunehmen, und das Gut dem frühern Ersteigerer zu belassen.

Art. 44.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden ist, haftet persönlich für den Mindererlös der neuen Versteigerung. Auf den Ueberschuß aber, den etwa die neue Versteigerung hervorgebracht hätte, kann der erste Ersteigerer keinen Anspruch machen, sondern er wird an die Gläubiger, oder, wenn diese befriedigt sind, an den Schuldner ausbezahlt.

Art. 45.

Wenn Immobilien, welche volljährigen, zur freyen Verfügung über ihr Vermögen berechtigten, Personen zugehören, zur Zwangs-Veräußerung ausgesetzt worden sind, so bleibt es dennoch den Betheiligten unbenommen, dieselben ohne andere Formalitäten, als die einer freywilligen Versteigerung, vor Notar oder bey Gericht zuschlagen zu lassen. Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige oder Interdicirte, so kann, wenn diese Gläubiger sind, und der Vormund durch Familien-Berathschlagung zum Beytritt ermächtigt worden ist, die nämliche Versteigerungs-Art Statt haben. Sind sie aber Schuldner, so muß bey dem Verkaufe der Güter nach denjenigen Formalitäten verfah-

ren werden, die das Gesetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorschreibt.

Art. 46.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bey der Zwangs-Veräusserung konstituirter Renten (Titel X., Theil I., B. V. des Zivilprozedur-Gesetzes) so weit, als durch die Artikel 647. und 652. auf das Verfahren bey Zwangs-Veräusserungen von unbeweglichen Gütern verwiesen wird.

Die treffenden Artikel des sogenannten Titel X., namentlich Art. 648., 649., 650 und 651. sind somit aufgehoben, und die Versteigerung solcher Renten soll künftig gleichfalls in der, durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen, Form geschehen.

Die Versteigerung geschieht im Wohnorte Desjenigen, gegen welchen das Verfahren auf Veräusserung der Renten eingeleitet worden ist.

Art. 47.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an treten die Verfügungen des Titels XII. und XIII. des Zivil-Prozedurgesetzes, welche nicht ausdrücklich beybehalten worden sind, ausser Kraft.

Art. 48.

Jedes bey Publikation dieses Gesetzes bereits eingelegten Zwangs-Veräusserungsverfahren wird, wenn darin schon eine Bekanntmachung durch Anschlagzettel geschehen ist, nach den Formen des vorigen Gesetzes, im entgegengesetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes beendigt.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte, auch im Amtsblatte des Rheinkreises, besonders bekannt gemacht werden.

Beylage XCVIII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 221.)

Vortrag

über das

Hypothekenwesen im Rhein-Kreise.

Erstattet

aus Auftrag des ersten Ausschusses, von dem Abgeordneten Regierungsrathe Kurz.

Das königliche Staatsministerium der Justiz hat bereits im September 1818 der königl. Regierung und dem königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises aufgegeben:

1) eine umfassende Zusammenstellung der im Rheinkreise über die Hypotheken-Verfassung bestehenden Gesetzgebung;
2) eine erschöpfende Angabe ihrer Gebrechen;
3) Vorschläge, denselben abzuhelfen, und
4) ihre Ansichten zur allgemeinen Gesetzgebung in dieser Materie für's ganze Königreich vorzulegen. —

In Gefolge dieses hohen Auftrages erstatteten die genannten Behörden ihre Berichte, welche im Wesentlichen dahin gingen, daß zwar dem im Rheinkreise bestehenden Hypotheken-System manche Vorwürfe gemacht würden,

daß dieselben aber zum großen Theile ungegründet seyen, daß das Hypothekengesetz, im Ganzen genommen, gut, und eine totale Reform desselben weder nöthig, noch wünschenswerth sey, weil dadurch störend auf die übrigen Zweige der Gesetzgebung im Rheinkreise gewirkt werden möchte; daß aber dieses Gesetz allerdings mit einigem Gebrechen und Unvollkommenheiten behaftet sey, welche dem Privatkredit die größten Wunden schlügen, daß daher eine Verbesserung dieser einzelnen Gebrechen und Unvollkommenheiten im Interesse des allgemeinen Wohles nicht nur sehr wünschenswerth, sondern auch nach den von ihnen gemachten Vorschlägen nicht schwer zu realisiren sey. — Zu diesen Gebrechen und Unvollkommenheiten zählen die Behörden:

1) die fehlerhafte Form und Einrichtung der Hypotheken-Register, den gänzlichen Mangel eines Real-Hypothekenbuches;

2) die zu großen Amtsbezirke der Hypothekenämter, deren es auf eine Bevölkerung von 420,000 Seelen im Rheinkreise nur 4 gibt;

3) den gänzlichen Mangel an Publizität für die stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen und der Interdizirten, und

4) der für jeden Darleiher und Gutserwerber so gefährliche Mangel einer gesetzlichen Maßregel, durch welche er sich die feste Ueberzeugung verschaffen kann, daß das ihm zur Hypothek oder zum Kauf angebotene Gut auch das wirkliche Eigenthum Desjenigen ist, der es zur Hypothek oder zum Kauf anbietet.

Daß nun diese Gebrechen und Unvollkommenheiten sehr nachtheilig auf den Kredit der Gutsbesitzer einwirken müssen, daß die von den Behörden gemachten Vorschläge zur Verbesserung derselben eine schleunige Berücksichtigung verdienen: hierüber kann nach Allem, was sowohl in dem ersten Ausschusse, als in der hohen Kammer der Abgeordneten, über die Erfordernisse eines guten zweckmäßigen Hypotheken-Gesetzes bereits gesagt, und als richtig anerkannt worden ist, kein Zweifel mehr obwalten; der erste Ausschuß hat daher auf den Vortrag des Referenten beschlossen, in der hohen Kammer der Abgeordneten darauf anzutragen, daß Sr. Majestät, dem Könige, im verfassungsmässigen Wege der ehrfurchtsvollste Wunsch geäussert werde, daß Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, unter Berücksichtigung der von den Behörden des Rheinkreises gemachten Vorschläge, den Ständen des Reichs bald möglichst einen Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der in dem Hypotheken-Gesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten zum Berath und zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

München, den 27. März 1822.

Kurz.

Auszug

aus dem Protokolle der XIV. Sitzung des 1. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ddo. München den 27. März 1822.

Der Abgeordnete Kurz trug vor, über die im Rhein-Kreise nöthig scheinenden Abänderungen in der dortigen Hypotheken-Verfassung.

Beſchluß.

Daß der Kammer der Antrag gemacht werden ſolle, das königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz um unverzügliche Vorlage eines Geſetzesentwurfes über die in der Hypotheken-Verfaſſung des Rheinkreiſes zu treffenden Abänderungen zu erſuchen.

Beylage XCIX.

(V. Bd. der Verhandl. S. 222.)

Antrag

des

Abgeordneten von Poſchinger.

Die Aufhebung der Zugviehſteuer betreffend.

Hohe Stände-Verſammlung in Baiern,

Kammer der Abgeordneten!

Schon bey Ihrer Berathung über die Staatseinnahmen, während der erſten Verſammlung, war das Läſtige, auf die Landwirthſchaft in allen ihren Zweigen nachtheilig Einwirkende, der Zugviehſteuer von allen Rednern gewürdigt; die Ungleichheit der Vertheilung, die Unbilligkeit, daß für Zugvieh, welches nie eine Straße betritt, Weggeld-Surrogat bezahlt werden muß, konnte nicht widerſprochen werden. Nur der Unentbehrlichkeit ihres Betrages in der Staatseinnahme, und der Ueberzeugung, daß dieſelbe vor allen andern Abgaben aus derſelben verſchwinden werde, hatte ſie ihre Genehmigung zu verdanken. —

Doch, dieſe Steuer ſollte nach den im Regenkreiſe bereits gemachten Erfahrungen 40,000 fl. mehr einbringen. Dieſes konnte nicht geſchehen, ohne derſelben eine größere Ausdehnung zu geben, nicht — ohne neue Bedrückungen wodurch dieſelbe für die Unterthanen doppelt läſtig, hundertfältig verhaßter wurde.

Um dieſen Mehrbetrag zu erzielen, wurde zu ſtrengen Viſitationen geſchritten, die Zugviehſteuer ſelbſt auf bisher ſteuerfreyes Vieh ausgedehnt.

Nach der frühern Anwendung des Geſetzes war die Steuer nur von jenem Vieh gefordert, welches

A. das dritte Jahr zurückgelegt, und

B. zum Zug wirklich verwendet wurde.

Frey von Entrichtung der Zugviehſteuer war

a) alles Vieh, welches das dritte Jahr nicht erreicht hatte, ſelbſt wenn es zum Anſpann benutzt wurde, dann

b) alles Vieh, welches durchaus nicht zum Zug, zur Arbeit verwendet wurde, ſelbſt, wenn es das 3te Jahr zurückgelegt, überſchritten hatte. —

Seit dem neuen Finanzgeſetz wurde aber von vielen (nicht von allen) Rentämtern die Zugviehſteuer auch von dem letztern, bisher ſteuerfreyen, Vieh gefordert, ganz gegen den klaren Sinn des Geſetzes.

Für Gegenden, wo Viehzucht der vorzüglichſte Zweig der Landwirthſchaft iſt, war dieſe zu drückend, um nicht mehrſeitige Reklamationen zu veranlaſſen. —

Nur zum Theil wurde denselben von Seite des Finanz-Ministeriums durch die in der Anlage mitfolgende Zusammenstellung der über die Viehsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften abgeholfen, weil die §§. 3, 4 und 5. es ungewiß lassen, ob junge, das dritte Jahr noch nicht zurückgelegte Thiere, wenn dieselben zum Anspann verwendet werden, die Zugviehsteuer entrichten müssen oder nicht; — in manchen Rentämtern wird sie dafür gefordert, in andern nicht, in manchen sind die Besitzer derselben sogar zur Strafe gezogen worden.

Eine Abgabe, deren schädliche, störende Einwirkung auf alle Zweige der Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Mastung anerkannt ist; deren Unbilligkeit und Ungleichheit für viele Contribuenten nicht geläugnet wird; die den Unterthanen den chikanosen Visitationen eines eigennützigen, geldhungrigen Schreibervolkes bloßgibt; die den Nachbar mit dem Nachbar, den Unterthan mit seinem Beamten entzweyt die den Steuervorgeher der Gefahr krimineller Untersuchung mit allen Folgen aussetzt; eine Abgabe endlich, deren Perzeption, verschieden von der Perzeption aller andern Abgaben, noch kostspieliger ist, und das ohnehin sehr verwickelte Rechnungswesen noch vermehrt, die zu unzähligen Kränkungen und Beschwerden Anlaß gibt, wodurch auch für die höhern Regierungsstellen die Arbeit vervielfältigt, die Staats-Verwaltung komplizirter wird; eine Abgabe, die so viel gegen sich, und gar nichts, als ihre Unentbehrlichkeit in der Staats-Einnahme, für sich hat: diese Abgabe darf und soll im konstitutionellen Baiern,

wo Gleichheit der Lasten ausgesprochen ist, nicht länger bestehen.

München, am 11. Febr. 1822.

Der hohen Ständeversammlung

Benedikt v. Poschinger,
Abgeordneter.

Antrag
des
Abgeordneten von Closen,

über eine ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickte Vorstellung mehrerer Landwirthe des Landgerichts Eggenfelden.

Die Zugviehsteuer, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten und das Landgestüt betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Mehrere Landwirthe des Landgerichts Eggenfelden, wo ich begütert bin, haben mir die anliegende Vorstellung zur Vorlage bey der Ständeversammlung übersendet.

In wie ferne dieselbe den Charakter einer Beschwerde trägt, wird eine hohe Kammer zu beurtheilen wissen: ich erlaube mir, diese Vorstellung als Antrag unter folgenden Beziehungen mir eigen zu machen.

I.

Sollte die Zugviehsteuer nicht gänzlich aufgehoben werden können, so erscheint es doch eben so rechtlich, als

nationalwirthschaftlich, daß dieselbe nicht über die gesetzlichen Gränzen ausgedehnt werde, was durch die allerhöchste Entschließung von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vom 25. Nov. 1820 Geret's Sammlung, XI. Band, Seite 951, geschehen zu seyn scheint, — und zwar in folgenden Punkten:

1) In dieser Verordnung heißt es Art. 3:

„für mehr als 3jährig gilt dasjenige Vieh, welches „bey dem Aufschreiben dafür erkannt, welches überhaupt zum Einspannen gebraucht wird."

Dieser letzte Beysatz ist ganz neu, da in den Gesetzen, die allein als Norm dienen können, nämlich in jenem vom 16. August 1808 Reggbl. Seite 1809 und 22. Nov. 1811, Reggsbl. S. 1755 ausdrücklich das vollendete 3te Jahr als der Zeitpunkt bezeichnet wird, in welchem die Mähnat-Anlage eintritt.

Die Motive dieser Ausdehnung des Gesetzes werden wahrscheinlich seyn: — einer Seite der Grund des Gesetzes, nämlich die Benutzung zum Einspannen, — anderer Seite vielleicht selbst die ökonomische Absicht, das Einspannen zu junger Thiere, welches ihrem Wuchse schädlich ist, — zu verhindern.

Allein, das Motiv eines Gesetzes genügt nicht, um dasselbe über den trocknen Buchstaben auszudehnen.

Wer wird einen 17jährigen Jüngling für konskriptionspflichtig halten, wenn er etwa so stark ist, um die

Waffen zu tragen, als gewöhnlich ein 20jähriger? — Steuergesetze unterliegen der strengsten Auslegung.

Zudem ist auch der Grund in den meisten Fällen, wo Vieh, unter 3 Jahren, eingespannt wird, gar nicht vorhanden, denn das Einspannen findet nur selten und wenige Stunden des Tages Statt, um das junge Pferd etwas an den Zug zu gewöhnen, um ihm Bewegung zu verschaffen; es kann der Landwirth deßhalb kein ihm nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen nothwendiges Stück Zugvieh entbehren.

Die Anlage bestätigt, was mir selbst schon wohl bekannt ist, daß z. B. im ganzen Landgerichte Eggenfelden, wo die Pferdzucht nicht unbedeutend ist, wegen Mangel an Gemeindeweiden sich beynahe gar keine Gelegenheit darbietet, den jungen Pferden auf andere Weise Bewegung zu verschaffen, als indem man sie an die eingespannten Pferde anhängt.

Die bis zum Jahr 1820 nie in Anspruch genommene Bezahlung der Steuer von Pferden, unter 3 Jahren, hat daher den übelsten Eindruck auf die Landwirthe gemacht, und besonders auf die Pferdzucht selbst nachtheilig zurückgewirkt.

Wer den gewöhnlichen Landwirth kennt, weiß, daß oft eine kleine Abgabe, eine kleine Belästigung, ihm so empfindlich ist, daß er deßhalb manches Größere aus Aerger unterläßt.

Ich trage daher darauf an, daß die Zurücknahme der angeführten, das Steuergesetz erweiternden, Verord-

nung im verfassungsmäßigen Wege veranlaßt werden wolle. —

2) Im Art. 27. dieser Verordnung werden Strafen gegen Defraudationen angeordnet; solche Strafen befinden sich nicht im ursprünglichen Gesetze; sie gründen sich nach der Verordnung vom 3. Sept. 1819 (Gesetz IX. Band, S. 703.) nur auf Analogie — aber Analogie kann nicht als gesetzlicher Grund irgend einer Strafverfügung angesehen werden.

Auch dieser Punkt eignet sich daher zur Aufhebung.

3) Wiewohl Analogie als Grund im vorigen Falle angenommen wird, — die Verordnung vom Jahre 1808 die Mähnatanlage Statt eines Zollgefälles einführte, und die Zolldefraudationen durch das Gesetz vom Jahre 1819 den gewöhnlichen Zivilgerichten zugewiesen sind, — für welche im Zweifel stets die Präsumtion spricht, auch die Gesetze über Mähnatanlage von den zur Behandlung der Defraudationen kompetenten Behörden schweigen, so wurde dennoch durch den Art. 26. der Verordnung vom 25. Nov. 1820 den Rentbeamten dies Richteramt über solche Defraudationen übertragen; — den Rentbeamten, welche als vollziehende Behörden sich nach allen Anordnungen der obersten Finanzstelle richten, und Tantiemen von der Mähnat-Anlage beziehen! —

Diese Vermehrung der verschiedenen Justizstellen durch Mähnat-Justizstellen scheint gleichfalls nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar.

Wie glücklich würde ich mich aber schätzen, wenn, nach dem von mir früher übergebenen Antrage, es der so

eben angeführten Heilmittel gar nicht mehr bedürfte, sondern die Mähnatanlage ganz unterbleiben könnte!

Ich geharre in tiefester Ehrfurcht

einer hohen Kammer der Abgeordneten

München, den 17. Febr. 1822.

gehorsamster

Closen, Abgeordneter.

Vortrag

des

Abgeordneten Freyherrn v. Heynitz,

im

Namen des II. Ausschusses.

(Die Zugvieh-Steuer betreffend.)

Meine Herrn!

Von einem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten sind dem II. Ausschusse mehrere, von Mitgliedern der hohen Kammer übergebene, Anträge in Betreff der Zugvieh- oder Mähnat-Steuer, als in den Geschäftskreis gedachten Ausschusses gehörig, zugeschlossen worden, um nach erfolgter Berathung über diesen Gegenstand Bericht an die hochverehrte Versammlung zu erstatten.

Zwey Gegenstände sind es vorzüglich, die in den vorliegenden Anträgen der Herrn Abgeordneten, Freyherrn

v. Closen, v. Poschinger, Kretz, Dietrich und Lindtner, sämmtlich die Mähnat-Steuer betreffend, berührt sind, nämlich:

1) die gänzliche Aufhebung oder doch Ermäßigung derselben, und

2) das auf eine, von dem königl. Ministerium der Finanzen unter'm 25. Nov. 1820 ausgegangene, Verordnung sich gründende Verfahren der Erhebung gedachter Steuer, und die hieraus für die Besteuerten entspringenden, dem ältern, durch die ständische Bewilligung sanktionirten, Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen.

ad 1) So innig auch der Ausschuß mit den Herren Antragstellern sowohl, als auch wahrscheinlich mit der Gesammtheit der hohen Kammer, die Ueberzeugung von der Lästigkeit und Unzweckmäßigkeit, dann von der Ungleichheit und dem Drucke, welchen die Zugviehsteuer in ihrem Gefolge führt, theilt, und so sehr er es wünscht, sich den Anträgen auf gänzliche Aufhebung gedachter Abgaben anschließen zu können, wodurch den hartbedrängten Grundbesitzern eine, ihnen so höchst nöthige, Erleichterung zugehen dürfte: so sieht er sich doch vor der Hand noch gänzlich ausser Stand gesetzt, hierüber ein umfassendes und nur einiger Maßen gründliches Gutachten abgeben zu können, und muß, im Gegentheil, sich dieses vorbehalten, bis er aus der Einsicht der den Ständen des Reichs vorzulegenden Rechnungen über den Staatshaushalt die erforderlichen Data hierzu geschöpft haben wird. Je ungewisser es daher noch ist, ob die dermaligen und auf einen Zeitraum von 6 Jahren festgesetzten,

Verhältniſſe der Staatseinnahmen und Staatsausgaben es auch wirklich geſtatten werden, die gänzliche Aufhebung mehrbeſagter Steuer zu begutachten, um ſo mehr hält er es für ſeine Pflicht, ohne Verzug

ad 2) auf den andern, in den Anträgen berührten, Punkt, nämlich auf die bey Erhebung der Mähnat-Anlage Statt findenden Einrichtungen, und die darüber erhobenen Beſchwerden einzugehen, und mir iſt der Auftrag geworden, Ihnen, meine Herren! im Namen des II. Ausſchuſſes darüber Vortrag zu erſtatten.

Als im Jahre 1819 bey der erſten Verſammlung der Stände des Reichs die Zugviehſteuer auf die laufende 6jährige Finanzperiode mit einem Bruttoertrage von jährlich 434,000 fl. einſchließig der durch die Reviſion dieſer Steuer-Gattung zu erzielenden Mehrung von beyläufig 40,000 fl. jährlich, bewilligt wurde, ſo ward als Norm ihrer Einhebung das Geſetz vom 16. Auguſt 1808, die Erhebung des Weggeldes-Surrogats oder der Mähnſtück-Anlage betr. (Reggsbl. St. XLIV. vom 31. Auguſt 1808) angenommen, laut des Finanzgeſetzes für die Periode $18\frac{12}{25}$ §. 5. Gedachtes Steuergeſetz erhielt hierdurch eine konſtitutionelle Sanktion in allen ſeinen Beſtimmungen, und es kann von dieſen in dem Laufe der Finanzperiode nicht abgewichen werden. Wenn auch die Stände des Reichs ihre Genehmigung dahin ertheilten, daß die Mähnatſteuer durch eine vorzunehmende Reviſion einen Mehrbetrag von beyläufig 40,000 fl. abwerfen könne und ſolle, ſo konnte ſich dieſes doch nur von einer Reviſion im ſtrengſten Sinne, das iſt, auf eine Entfernung aller ſich in die Erhebung der Mähnatanlage etwa eingeſchlichenen Hinterziehungen, Mißbräuche und Ausnahmen beziehen, keineswegs auf die

Prinzipien selbst, welche der Steuer in dem Normalgesetze zum Grunde gelegt sind, und es möchte in diesem besonderen Falle der Wirkungskreis des Ministeriums auch in administrativer Hinsicht auf die Gränzen jenes ältern Gesetzes beschränkt seyn. Da nun in den Anträgen der Herren Abgeordneten v. Poschinger und Frhrn. v. Closen, durch letztern besonders unter Beziehung auf eine, von mehrern Landwirthen des Landgerichts Eggenfelden eingereichte, Beschwerde angeführt wird, daß von Seite des königl. Finanzministeriums durch eine Ministerialverfügung vom 25. Nov. 1820 neue, die Erhöhung besagter Auflage erzielende, undeutliche und ungewisse, auch dem Normal-Gesetze zuwiderlaufende, Bestimmungen ergangen sind: so liegt es dem Berichtserstatter zuförderst ob, das Normal-Gesetzbuch selbst mit den neuern Verordnungen zu vergleichen, und die sich daraus ergebenden Resultate darzustellen. —

Das Normalgesetz vom 16. Aug. 1808 bestimmt in dessen Eingange das Alter des Viehes, von welchem die Anlage entrichtet werden soll, ganz klar und einfach, auf dessen Eintritt in's vierte Jahr, und verordnet ferner sub Nr. 1., daß jeder Eigenthümer die Zahl seiner Pferde, Ochsen und Maulthiere angeben, und dabey bemerken soll, wie viele darunter sind, welche noch nicht 3 Jahre zurückgelegt haben.

Diese Bestimmungen liegen auch dem allgemeinen Steuermandate vom 22. Nov. 1811 zum Grunde, und es leuchtet wohl in die Augen, daß billige und geeignete Rücksichten auf die Viehzucht und allgemeine Landeskultur zu jenen milden Bestimmungen des Gesetzes die Basis gegeben haben.

Dagegen enthält nun die aus dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen unterm 25. Nov. 1820 geflossene Zusammenstellung der über die Viehsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften im

§. 1. allerdings nur die Wiederholung der ältern Gesetze über diesen Gegenstand, in Beziehung auf das Alter des zu versteuernden Viehes, allein §. 3. wird hinzugesetzt:

„für mehr als dreyjährig gilt dasjenige Vieh, welches bey dem Aufschreiben dafür erkannt, welches überhaupt zum Einspann gebraucht wird.

Ferner

§. 4. der Eigenthümer, welcher behauptet, daß ein solches Thier das dritte Jahr noch nicht zurückgelegt habe, muß den Beweis führen,

und endlich

§. 5. der Einwand, daß ein solches nur ausnahmsweise zur Arbeit gebraucht werde, zur Eingewöhnung u. dgl., befreyt nicht von der Steuerentrichtung.

Es ist wohl unverkennbar, daß durch diese neuen, gesetzlichen Bestimmungen dem alten Normalgesetze, so wie es den Ständen des Reichs mit seiner Wirkung bey Bewilligung der Steuer vor Augen geschwebt hat, eine nicht unbedeutende Ausdehnung gegeben worden ist, und daß diese sich mit dem Begriffe der von Seite der National-Repräsentation zugestandenen Revision der Mähnatanlage nicht wohl vereinigen lassen dürfte; denn nach der vorliegenden Ministerial-Verordnung kann nun ein jedes Zugviehstück, es sey so jung als es wolle, zur Besteuerung

gezogen werden, sobald es nur eingespannt worden ist, da doch nach dem Normalgesetze einzig und allein das Alter die Zeit bezeichnet, von welcher an ein Mähnatstück steuerbar wird.

Ueber das Gegentheil soll erst der Beweis geführet werden.

Dabey kann nicht unbeachtet bleiben, welcher freye Spielraum zur Willkür den Beamten oder ihren Schreibern, so wie den Steuervorgehern und Ortsvorständen bey Anwendung des Gesetzes unter diesen Modifikationen eingeräumt ist, und zu welchen Vexationen, Ungleichheiten, Untersuchungen und Beschwerden aller Art dadurch Veranlassung gegeben worden ist.

Es mag seyn, daß in manchen Gegenden mit dem Einspannen des jungen Viehes unter 3 Jahren bloß um deßwillen schädlicher Mißbrauch getrieben worden ist, um von demselben keine Steuer zu entrichten; es ist möglich, daß junges Vieh aller Art, unter dem Vorwande, es nur an den Zug zu gewöhnen, und ihm Bewegung zu verschaffen, oder dasselbe würde nur ausnahmsweise zur Arbeit gebraucht, der Entrichtung der Mähnatanlage entzogen worden ist; und es ist daher wohl glaublich, daß es der höchsten Finanzbehörde, um der Steuer den erforderlichen Ertrag zu verschaffen, und den Hinterziehungen und Unterschleifen möglichst vorzubeugen, nothwendig geschienen hat, die geschärften Vorschriften der Verordnung vom 25. Nov. 1820 zu erlassen. Allein dies Alles kann die, das Normalgesetz ausdehnenden, Maßregeln der Behörde, und die dadurch immer höher gesteigerte Willkür der exekutirenden Beamten nicht rechtfertigen; im Gegen-

theil beweist dieß Verfahren nur immer mehr die Unzweckmäßigkeit und das Drückende der Steuergattung selbst, und es spricht sich dadurch immer deutlicher aus, daß die Zugviehsteuer eine Anlage sey, welche, um sie ertragbar zu machen, nur zu Ungleichheiten und Unbestimmtheiten in der Beilegung führet, und in ihrer Erhebungsart Willkür und Vexation begründet.

Was nun aber weiter die Art und Weise betrifft, auf welcher den Hinterziehungen und Unterschleifen dieser Steuer vorgebeugt, oder dieselben bestraft werden sollen, so enthielt das Normalgesetz vom 16. Aug. 1803 lediglich sub N. IV. die Anordnung, daß

„jeder Eigenthümer seine Angabe über sein bestehendes „Vieh der Wahrheit gemäß machen, bey einer erfor„derlichen Falls nöthig werdenden strengen Zählung „und Beschreibung des Viehstandes aber das rückstän„dig gebliebene Reichniß nachgeholt, auch noch einmal „so viel, als das untergeschlagene Reichniß betrug, „als Strafe erhoben werden soll."

Die neue Ministerial-Verordnung vom 25. Nov. 1820 hingegen bestimmt das Verfahren bey der Aufschreibung des Zugviehes in den §§. 11. bis 17. sehr genau, schreibt vom §. 18. bis 22. die Art vor, wie die Steuer eingehoben und bezahlt werden soll, und nachdem in §. 24. und 25. die jährlichen Stallvisitationen angeordnet werden, wird nun von §. 26. an die Vorschrift wegen Untersuchung und Bestrafung der Defraudation ertheilt.

Wenn auch über das Verfahren bey'm Aufschreiben des Viehes, der Einhebung der Steuer selbst, dann der Visitation der Ställe, als reine Administrativ-Vorschriften,

der Ausschuß sich aller Bemerkungen enthält, so scheinen ihm doch die rücksichtlich der Defraudation angeordneten Strafbestimmungen dem Buchstaben und Geiste des Normal-Gesetzes abermals zuwiderlaufend zu seyn; — denn während das ältere Gesetz die Steuerpflichtigen bloß ermahnt, die Angaben der Wahrheit gemäß zu machen, und in dem Falle wirklich entdeckter Unterschleife nur die Nachholung des zurückgebliebenen Reichnisses, und eine nochmalige Erlegung dieses Betrags als Strafe anordnet, bestimmt das neue Gesetz für den ersten Defraudationsfall den dreyfachen, für den zweyten Fall den sechsfachen, für den dritten den zwanzigfachen Betrag der Steuer als Strafe, und trägt den Rentbeamten die Untersuchung und Entscheidung in allen Defraudationsfällen auf.

Der Ausschuß ist nach allen, bereits anfänglich vorausgeschickten, Ansichten der Meynung, daß das königl. Finanzministerium nicht berechtigt seyn konnte, hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Strafen, die in dem alten Gesetze darüber enthaltene Norm zu verändern und zu erhöhen; und was die den Rentbeamten übertragene Untersuchung und Entscheidung der Defraudationsfälle anbelangt, so glaubt man, daß, so bald nicht der Unterschleif und die Hinterziehung der Abgabe ganz klar vor Augen liegt, bey der ersten Anzeige darüber auch eingeräumt wird, und folglich die Feststellung des Falles keinem Zweifel unterliegt, die Untersuchung nicht vor das Rentamt gezogen werden könne, sondern, im Gegentheil als eine förmliche Untersuchung über vorhandene, dem Staatsärar aus Hinterziehung einer Abgabe erwachsende, Gefährde für die kompetente Gerichtsstelle gehöre.

Für diese Meynung spricht auch die Analogie der in Zolldefraudationen durch das Gesetz vom Jahre 1819 an-

gebrachten Untersuchung vor den gewöhnlichen Zivil-Gerichten.

In Gemäßheit dieser Ansichten über die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Mähnatanlage überhaupt, und nach der angestellten Vergleichung zwischen den ältern, durch die Bewilligung der Stände des Reichs sanktionirten, Gesetzen und der neuern Ministerialverordnung, so wie in Anbetracht Dessen, daß, wenn auch die Mähnatsteuer aufgehoben werden sollte, dieselbe dennoch unfehlbar in dem laufenden Etatsjahre zur gesetzmäßigen Erhebung kommen muß, geht nun das Gutachten des II. Ausschusses dahin:

„daß rücksichtlich der Zugviehsteuer und ihrer Erhebung einzig und allein das Gesetz vom 10. Aug. 1808 zur Norm dienen könne, daher die Bestimmungen der neuen Ministerial-Verordnungen vom 25. Nov. 1820, in so fern sie nicht mit denen des ältern Gesetzes übereinstimmen, sondern dasselbe erweitern und verschärfen, wiederum aufzuheben seyn dürften."

Hiernach möchte auf dem verfassungsmäßigen Wege an Se. königliche Majestät der allerunterthänigste Antrag dahin zu stellen seyn, daß

1) die Bestimmung, ob ein Pferd, Maulthier oder Ochse steuerbar sey, lediglich von seinem Alter, und zwar, daß es in's vierte Jahr eingetreten seyn müsse, abhängig gemacht;

2) die Strafe in Defraudationsfällen in Gemäßheit des Normalgesetzes neben der Nachholung des zurückgebliebenen Reichnisses auf das Einfache dieses Betrages reduzirt, und endlich

3) alle förmlichen Untersuchungen über die Defraudationen dieser Abgabe an die kompetenten ordentlichen Civilgerichte verwiesen werden möchten.

München, den 8. März 1822.

Heynitz,
Referent.

Beylage C.

(V. Bd. d. Verhandl. S. 222.)

Sitzungs-Protokoll des VI. Ausschusses.

Geschehen München, am 17. März 1822.

Gegenwärtige:

Hr. Präsident Frhr. v. Schrenk,
" Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten,
" Frhr. v. Heynitz,
" Bürgermeister v. Wachter,
" Director v. Dangel, als Secretär.

In der heutigen Sitzung wurden vorgetragen und erledigt:

Nr. 101.

Ein Antrag des Abg. v. Wankel, die Erlassung eines Gesetzes gegen den Judenwucher betreffend.

Dieser wurde vorgelesen, und sodann einstimmig beschlossen, solchen zur Vorlage an die Kammer zu bringen, und zwar aus denselben Gründen, welche bey mehreren Anträgen ähnlicher Art schon früher angeführt worden sind.

Ein Antrag des Abg. Jänisch: die endliche Vorlage des Gesetzes-Entwurfes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr.

Hierauf wurde der nämliche Beschluß gefaßt, indem dieser Antrag auch denselben Gegenstand betrifft, wie der unmittelbar vorhergegangene.

Nr. 103.

Ein Antrag des Abg. Dekans, Stephani: das künftige bürgerliche Schicksal der Israeliten im Königreiche Baiern betr.

Da auch dieser denselben Zweck hat, wie der vorige unter Nr. 102., so kann nach dessen Vorlage an die Kammer, nach dem Beschlusse des Ausschusses, einem Zweifel nicht unterliegen.

Nr. 104.

Ein Antrag der Abgeordneten des Rheinkreises: die Trennung der Steuereinnehmereyen von den Gemeindeeinnehmereyen in demselben Kreise betr.

Dieser Antrag, welcher die Gleichstellung der Gemeinden des Rheinkreises mit jenen der übrigen 7 Kreisen, in Beziehung auf eine durch das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 den letztern eingeräumtes Befugniß, zum Gegenstande hat, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehört, ist, nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses, der Kammer vorzulegen.

Nr. 105.

Ein Antrag des Abg. Schmerold: die Verbesserung des Zustandes der Irren im Unter-Donaukreise betr.

Es wurde beschlossen, daß derselbe als ein Antrag, welcher die Sicherheit solcher Staatsangehörigen betrifft, die vermöge ihres Geisteszustandes, auf den besondern Schutz desselben Anspruch haben, zum Wirkungskreise der Stände gehöre, und sonach der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

Nr. 106.

Ein Antrag des Abg. obersten Justizraths v. Hornthal: die Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder der Justiz- und anderer Behörden im Königreiche betr.

Da diese Eingabe nicht sowohl das, der ausübenden Gewalt allein zustehende, Recht der Stellenbesetzung bey den k. Justizhöfen, als vielmehr die Beobachtung eines hierauf Bezug habenden allgemeinen Grundsatzes betrifft, welcher auf die unpartheyische Rechtspflege, und somit auch auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Staatsangehörigen, wesentlichen Einfluß hat; so ist nach dessen vorgängiger Prüfung von dem Ausschusse, einstimmig beschlossen worden: daß derselbe als ein zum Wirkungskreise der Stände gehöriger Gegenstand betrachtet, und sonach der Kammer vorgelegt werden solle.

Nr. 107.

Ein Antrag des Abg. Dekans Clarus, die Prozeßkosten bey Rechtsstreitigkeiten über pfarrliche Besitzungen und Emolumente betreffend.

Er wurde vorgelesen, und einhellig beschlossen: denselben als einen, die Erhaltung und Sicherung des Eigenthums der Kirchenstiftungen bezweckenden, und daher zum

Wirkungskreise der Stände gehörigen Antrag, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

Nr. 108.

Ein Antrag des Abg., Dekans Stephani: eine bessere Kontrole in Beziehung auf das Staats-Einkommen bey den Rentämtern und Landgerichten betr.

Nach vorgängiger Prüfung wurde die Vorlage desselben an die Kammer aus dem Grunde einstimmig beschlossen, weil die hierin beantragte Verbesserung des Geschäftsorganismus die Einführung einer strengern Kontrole in den Staats-Einnahmen zum Zwecke hat; folglich zum Wirkungskreise der Stände sich eignet.

Nr. 109.

Ein Antrag des Abg., Notars Köster: Vereinfachung des Verwaltungs-Organismus der Kreisregierungen betr.

Da diese Eingabe einen Vorschlag zur Verminderung der Staatsausgaben mittelst Vereinfachung der Verwaltung enthält, sonach als ein zum Ressort der Stände gehöriger Gegenstand zu betrachten ist, so wurde solche auch einhellig zur Annahme geeignet befunden.

Nr. 110.

Ein Antrag des Abg. Popp: die jährlichen Holzhiebe im Fürstenthume Baireuth betr.

In Folge des hierauf gefaßten Beschlusses ist dieser Antrag, welcher die nachtheiligen Folgen der, in den königl. Staatswaldungen des Ober-Mainkreises neuerlich eingeführten, Verwerthungsart des Holzes, sowohl für den

Waldstand, als auch für die Bewohner jener Gebietstheile zum Gegenstande hat, sonach den Staatshaushalt und das Eigenthum der Staatsangehörigen zugleich angeht, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

Nr. 111.

Ein Antrag des Abgeordn. Ober-Justiz-Raths v. Hornthal: die Aufhebung der auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk drückenden, Steuer-Erhebungs-Verordnung vom 25. Okt. 1819 betr.

Nach dessen Vorlesung wurde einstimmig beschlossen: daß solcher der Kammer vorzulegen sey, indem hierin auf Abänderung einer, die Erhebung der direkten Steuern betreffenden, und daher zum Wirkungskreise der Stände gehörigen, Verordnung zur Erleichterung der Steuerpflichtigen angetragen wird.

Nr. 112.

Ein Antrag des Abg. Fallot zur hochherzigen Berücksichtigung seiner Erfahrungen.

Der hierauf gefaßte Beschluß des Ausschusses ging dahin: daß diese Eingabe, welche bloß allgemeine Wünsche in Beziehung auf Handel und Gewerbe zur Beförderung des Nationalwohlstandes enthält, zur Annahme sich eigne, und daher an die Kammer gebracht werden solle.

Nr. 113.

Ein Antrag des Abg. Frhrn. v. Weinbach: das Mißverhältniß und die Unzulänglichkeit der Besoldung der kön. Oberappellationsgerichtsräthe betr.

Auf erstatteten Vortrag wurde einstimmig beschlossen: daß derselbe zur Vorlage an die Kammer in dem Anbetrachte geeignet erscheine, weil solcher die bessere Besoldung der höheren Justizbeamten, zur Deckung ihrer Bedürfnisse und zur festen Begründung der, in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Unabhängigkeit der Gerichte, zum Gegenstande hat, somit den allgemeinen Staatshaushalt einer, dann die Sicherheit der Personen und des Eigenthums aller Staatsangehörigen anderer Seits wesentlich berührt.

Nr. 114.

Ein Antrag des Abgeord. Appellationsgerichtsraths v. Hofstetten: die Verbesserung der Verhältnisse der Räthe und Assessoren bey den k. Appellationsgerichten überhaupt, und beym k. Appellationsgerichte zu München insbesondere betr.

Hierauf wurde derselbe Beschluß gefaßt, wie auf den unmittelbar vorhergehenden Antrag, und zwar aus den nämlichen Gründen.

Nr. 115.

Ein Antrag des Abg., Frhrn. v. Heintz: die von den Rittergütern in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth geforderte werdende Ritterpferds-Ablösungs-Taxe betr.

Auf geschehene Prüfung erfolgte der Beschluß des Ausschusses einstimmig dahin: daß derselbe, als ein Antrag auf Erläuterung und resp. Abänderung eines Gesetzes, nämlich des Lehen-Ediktes vom Jahre 1808, zum Wirkungskreise der Stände gehörend, der Kammer vorgelegt werden solle.

Nr. 116.

Ein Antrag des Abgeordn., Landrichters Günther: Die Aufhebung der Extra-Familiensteuer betr.

Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt: daß diese Eingabe, als zum Wirkungskreise der Stände gehörend, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey, indem dieselbe die Aufhebung einer direkten Abgabe betrift, welche zu Folge der Verordnung über die Peräquation der Kriegslaften nach Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres ohnedieß nicht mehr erhoben werden kann.

Nr. 117.

Ein Antrag des Abgeordn. Schmerold: die Uebernahme der Getreideschuld des Unter-Donaukreises auf die allgemeine Staatsschuldentilgungs-Kasse betr.

Da hinsichtlich dieses Antrages dieselben Gründe eintreten, aus welchen bereits mehrere ähnliche von Seiten anderer Kreise der Kammer vorgelegt worden sind, so mußte hierauf auch der nämliche Beschluß erfolgen.

Nr. 118.

Ein Antrag des Abgeordn. Jänisch: die Einführung der Augsburgischen Wechselordnung für den Unter-Mainkreis betr.

Es wurde hierauf beschlossen: daß derselbe, als ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, welches auf den Handel und den Privatkredit der Staatsbürger wesentlichen Einfluß hat, daher zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

Nr. 119.

Ein Antrag des Abgeordn. Popp: die Ungleichheit der Besteuerung, und die schleunige Einführung des Steuer-Definitivums in der Provinz Baireuth betr.

Vermöge des hierauf gefaßten Beschlusses ist derselbe, da er die Gleichstellung hinsichtlich der direkten Besteuerung in Anspruch nimmt, eben so, wie mehrere vorhergegangene Anträge gleichen Inhalts, zur Vorlage an die Kammer ganz geeignet.

Nr. 120.

Ein Antrag des Abgeordn. Bestelmeier: die Verbesserung des Gehaltes der Offiziere der baierischen Armee, ohne Erhöhung des Militär-Etats betr.

Nach dessen Vorlesung erfolgte der Beschluß: daß derselbe der Kammer vorgelegt werden solle, weil er die Verbesserung des Zustandes einer besonders zu berücksichtigenden Klasse von Staatsangehörigen, und zwar durch mögliche Ersparnisse in einem Zweige der Staatsausgaben, zum Gegenstande hat, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehört.

Nr. 121.

Ein Antrag des Abgeordn., Oberstjustizraths v. Hornthal: zweckmäßige Einrichtung der baierischen Armee, daraus hervorgehende jährliche Ersparung von Millionen, und dadurch erzielt werdende Volks-Erleichterung betreffend.

Derſelbe wurde geprüft, und ſodann einſtimmig beſchloſſen: daß, wenn es gleich nicht in der Kompetenz der Stände liege, ſolche Vorſchläge zu machen, welche die Formation und den Dienſt der Armee betreffen, dennoch jeder einzelne Abgeordnete befugt ſey, zu zweckmäßigen Erſparniſſen in dem Militär-Etat die geeigneten Anträge zu ſtellen, in welch letzterer Rückſicht alſo die vorliegende Eingabe allerdings zum Wirkungskreiſe der Stände gehöre, und Dem zufolge an die Kammer zur Vorlage gebracht werden ſoll.

Dangel.
Heynitz.
Frhr. v. Schrenk.

CI.

(V. Bd. d. Verhandl. S. 222.)

VII.

Sitzungs-Protokoll des VI. Ausſchuſſes.

Geſchehen München, am 31. März 1822.

Gegenwärtige:

Hr. Präſident Frhr. v. Schrenk,
" Appellationsgerichtsrath v. Hoffſtetten,
" Frhr. v. Heynitz,
" Oberforſtrath v. Schilcher,
" Bürgermeiſter v. Wachter,
" Direktor v. Dangel, als Sekretär.

Es wurden in heutiger Sitzung weiter geprüft:

Nr. 122.

Ein Antrag des Abgeordn., Oberſtfuſtizraths v. Hornthal, die K. d. Nürnberger Bank betreffend.

Es wurde hierauf von dem Ausschusse der Beschluß einstimmig gefaßt: daß dieser Antrag, welcher eine vom Staate übernommene Haftung zum Gegenstande hat, und die Abwendung des für die Staatskasse deßfalls zu besorgenden Nachtheils beabsichtigt, in diesem Anbetracht also zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

Nr. 123.

Ein Antrag des Abgeordn., Bürgermeisters Anns: die den Magistraten verweigerte Postwagensporto-Freyheit, und die ihnen aufgebürdete Vaganten-Verpflegung betr.

Der Beschluß ging dahin: diese Eingabe, welche zwey verschiedene, sowohl die Staatseinnahmen, als auch die Staatsausgaben berührende, und sonach zum Wirkungskreise der Stände gehörige Gegenstände umfaßt, der Kammer vorzulegen.

Nr. 124.

Ein Antrag des Abgeordn., Dekans Thomasius: auf Herstellung einer protestantischen Kathedrale in München auf Kosten des Staates betr.

Da in dieser Eingabe auf Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Erbauung einer den Bedürfnissen der hiesigen evangelischen Pfarrgemeinde angemessenen Stadt-Pfarrkirche, aus der Staatskasse angetragen wird, folglich von einer neuen, in dem Finanzgesetze vom Jahre 1819 nicht enthaltenen, Staatsausgabe hier die Rede ist, so hat der Ausschuß einstimmig beschlossen: dieselbe, als zum

Wirkungskreise der Stände gehörend, an die Kammer zu bringen.

Nr. 125.

Ein Antrag des Abg., Frhrn. v. Heynitz: die Allodifikation der Ritterlehen, und Anwendung des Lehens-Edikts vom 7. July 1808 auf die ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Anspach betr.

In Gemäßheit des hierauf gefaßten Beschlusses soll auch dieser Antrag, welcher die Revision eines, die Allodifikation der Ritterlehen betreffenden, Gesetzes zum Gegenstande hat, somit zum Wirkungskreise der Stände sich eignet, der Kammer vorgelegt werden.

Dangel.
v. Schlichet.
Frhr. v. Schrenk.

Beylage CII.

(V. B. d. Beth. S. 222.)

Tagsordnung

der

acht und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

am 1. April 1822.

I. Bekanntmachung der Eingaben.

II. Vorlage und Berichtigung der Fragen über den von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu Errichtung einer bakerischen Bank.

III. Vortrag des IV. Ausschusses über den Bestand der Staatsschuld am 1. Okt. 1818.

IV. Vortrag des I. Ausschusses über den vom königlichen Staatsministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräusserungen im Rheinkreise.

V. Vortrag des I. Ausschusses über das Hypothekenwesen im Rheinkreise.

VI. Vortrag des II. Ausschusses über mehrere Anträge, die Zugviehsteuer betreffend.

VII. Vortrag des Sekretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten.

VIII. Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

Beylage CIII.

(V. B. d. Verh. S. 223.)

Bericht

des

ersten Ausschusses

vom 29. März 1822.

über

den Antrag des Abgeordneten und obersten Justizrathes v. Hornthal,

die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffend.

Die Stände des Reichs liessen am 10. July 1819 an Seine Majestät den König den Wunsch und den Antrag gelangen:

„Bey der bevorstehenden Revision der Gerichtsord-
„nung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des
„Verfahrens in der Zivil- und Strafrechtspflege den
„Bedacht in solcher Art nehmen zu lassen, daß durch
„dieselbe sowohl die, den Standesherren, als dem Ge-
„sammt-Adel aus dem Titel V. der Verfassungsurkunde
„§. 2 und 4, und aus den darauf bezüglichen Beyla-
„gen zustehenden Rechte, und daraus fließende For-
„mation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht
„erhalten, und ferner den sämmtlichen baier. Staats-
„angehörigen die Wohlthat, ihre Zivil-Rechtsstreite
„in den bestehenden Instanzen nicht nur der Form-
„lichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden
„zu lassen, unbenommen bleibe.

(Akt der Kammer der Abgeordneten, die Einführung der öffentlichen Rechtspflege betr. Ziffer 32.)

In dem Landtags-Abschied vom 22. July 1819 II. Abschnitt unter dem Buchstabe C wurde — dem Antrag gemäß zugesichert,

daß Se. Majestät auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Zivil- und Strafrechtspflege bey der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Zivilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuches in der Art den Bedacht nehmen lassen werden, daß durch diese sowohl die den Standesherren, als dem Gesammtadel, aus dem Titel V. der Verfassungsurkunde §. 2 und 4, und aus den darauf bezüglichen Beylagen zustehenden Rechten, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen baierischen

Staatsangehörigen die Wohlthat, ihre Zivil-Rechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

(Verhandlungen der II. Kammer, XIV. Band, Seite 621.)

Während der gegenwärtigen Versammlung wurde am 3. Februar d. J. ein erneuerter Antrag von dem Abgeordneten v. Hornthal, welcher sich auch im Jahre 1819 unter den Antragstellern in vorliegender Angelegenheit befunden hatte, deßhalben übergeb.

Antrag

des

Abgeordneten, obersten Justiz-Rathes

von Hornthal.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen betr.

München, den 5. Febr. 1822.

Hohe Versammlung!

Für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen traten in voriger Ständeversammlung

viele Mitglieder unserer Kammer mit den gegründetsten Anträgen auf; auch ich war unter der Zahl der Antragsteller.

Die Nachtheile, die Schädlichkeit, die mögliche, oft beurkundete, Gefährde geheimer Justiz auf der einen, auf der andern Seite die unverkennbaren Vortheile der öffentlichen, wurden mit Klarheit und Würde dargestellt — von jedem der Antragsteller auf eigene Weise — durch einige von Seite der reifesten Ueberlegung und Beurtheilung, durch andere von Seite der einfachen schlichten Erfahrung; wieder andere vereinten Theorie und Erfahrung.

Im Ausschusse, bey den vorbereitenden Berathungen, in der Kammer, in den darüber gehaltenen inhaltsschweren Reden, bey den Statt gefundenen Diskussionen vereinigten sich alle Meynungen für die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieses Instituts für die baierische Nation.

Die baierische Nation genießt das Glück einer konstitutionellen monarchischen Verfassung; konstitutionelle Verfassung ohne Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist unvollkommen; nur durch Oeffentlichkeit in aller Rücksicht erhält sie festen, unerschütterlichen Grund.

Uns allen sind noch die, auf erwähnte Anträge gefaßten, Beschlüsse im frischen Andenken; das Prinzip der Oeffentlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen ward ausgesprochen.

Nach geschehener Mittheilung von Seite unserer Kammer an die Kammer der Reichsräthe, wurde der, an Se. Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu stellende Antrag beschlossen, der Antrag wirklich gestellt, und Seine

Königliche Majestät geruhten, im Landtagsabschiede zu sichernde Entschließung deßhalb zu ertheilen.

Die baierische Nation sieht mit Sehnsucht der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Zivil- und Strafrechtspflege jetzt mehr als je entgegen, weil die Erfahrungen der letzten drey Jahre die frühere Ueberzeugung noch mehr befestigten, daß die geheime Rechtspflege von höchstem Nachtheile, den Wohlstand und das Glück aller Staatsbürger gleich gefährdend, also zu verbannen, und statt ihrer, die öffentliche in's Leben zu rufen sey.

Deßwegen stelle ich den Antrag:

„Seine königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollest zu bitten, das von beyden Kammern angenommene Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Erfüllung, sie in Wirklichkeit treten zu lassen, und Alles deßhalb mit Beschleunigung zu verfügen.

In gebührender Ehrfurcht beharre ich

der hohen Kammer

ganz gehorsamster

J. L. von Horuthal,

Abgeordneter.

Nachdem dieser Antrag vom Prüfungsausschusse zur Vorlage in der Kammer geeignet gefunden, und von dieser in der IX. Sitzung am 16. Februar d. J. die Verweisung desselben an den einschlägigen Ausschuß beschlossen, und

vom Präsidium am 16. Februar vollzogen wurde, so hat sich der Ausschuß der Würdigung desselben unterzogen.

II.

Er hat aus den Vorakten die Ueberzeugung geschöpft, daß das Prinzip der Oeffentlichkeit der Rechtspflege bereits im Jahre 1819 von beyden Kammern einstimmig angenommen und ausgesprochen wurde, daß daher über dieß Prinzip selbst in der hohen Kammer der Abgeordneten in keine Berathung mehr eingegangen werden kann, sondern nur der Erfolg in Betrachtung zu ziehen ist.

Für den entsprechenden Erfolg gab der Landtagsabschied die erfreulichsten Aussichten; denn er versprach — wörtlich übereinstimmend mit dem Antrag der Stände — es werde bey der Revision der Zivilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuches von der Regierung darauf Bedacht genommen werden ꝛc. Allein die Stände des Reichs sind nun nach Verfluß von 3 Jahren zum zweyten Male versammelt, ohne daß in der Zwischenzeit alle die fraglichen Gesetzbücher vollendet wurden, und ohne daß sohin die verheißene Bedachtnahme auf obigen Antrag realisirt ist. Zwar wurde durch die königliche Eröffnungsrede vom 26. Jänner 1832 den Ständen die Mittheilung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches verheißen, zu dessen Berathung sie ausserordentlich einberufen werden sollen, und die II. Kammer hat in ihrer Dankadresse diese

Verlegung der Berathungen über den bearbeiteten Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuches, dem

Se. Majestät noch während dieser Sitzung mittheilen lassen würden — — als wohlthätig für die Gesetzgebung anerkannt. Allein hinsichtlich des Entwurfes einer neuen Zivil-Gerichtsordnung, wovon die Beachtung des Prinzips der Oeffentlichkeit in der Zivil-Rechtspflege abhängt, haben die Stände nicht ein Mal noch eine beruhigende Zusicherung von dessen baldiger Vollendung erhalten, ungeachtet die unverzügliche Bearbeitung desselben im Landtagsabschiede ausdrücklich zugesichert wurde, und die gutachtlichen Berichte der Justizstellen, nebst andern Materialien, dem Vernehmen nach schon vollständig vorliegen.

Der erste Ausschuß glaubte daher, die Kammer der Abgeordneten könne diese Lage der Dinge nicht mit Stillschweigen umgehen, sondern müsse sie aus Anlaß des vorliegenden Antrags bey der Regierung zur Sprache bringen.

Dieser Ausschuß faßte demnach den Beschluß, bey der hohen Kammer darauf anzutragen,

diese möge, ohne sich mehr mit einer Berathung über das bereits festgestellte Prinzip zu befassen, unter urschriftlicher Beyfügung des vorliegenden v. Hornthal'schen Antrags im verfassungsmäßigen Wege unter Berufung auf den ständischen Wunsch und Antrag vom 10. July 1819, und die im Landtagsabschiede vom 22. July desselben Jahres als unverzüglich zu geschehend angekündigte, auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege erbaute, Revision der Gesetzbücher in Antrag bringen, daß nebst der bereits zugesicherten Vorlage des entworfe-

neu Straf-Gesetzbuches auch der Entwurf der Zivil-Gerichtsordnung noch während der gegenwärtigen ständischen Sitzung mitgetheilt, oder — wenn dieß schlechterdings unmöglich wäre, doch möglichst bald darauf in Druck gelegt, und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständ-Versammlung zur vorläufigen Erwägung zugesendet werden möchte, damit derselben bey der nächsten ausserordentlichen Einberufung der Stände von diesen unverzüglich in Prüfung und Berathung genommen werden kann.

München, den 29. März 1822.

Frhr. v. Frank,
Referent.

Beylage CIV.

(V. Bd. der Verhandl. S. 223.)

Antrag

von 55 Abgeordneten,

auf Vorlage der Grundprinzipien für das bürgerliche und Prozeß-Gesetzbuch.

München, den 6. März 1822.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Wie sehr eine allgemeine bürgerliche Gesetzgebung Baiern Noth thue, in welchem über 60 verschiedene Gesetzgebungen gelten, welches aus so verschiedenen Ländern und Landestheilen zusammensetzt ist, welches vor Allem einer gleichförmigen Gesetzgebung, als des großen Verbindungsmittels für die verschiedenen Volkstheile bedarf, dieß ist allgemein anerkannt, und eine der größten Zulagen des besten der Könige in der Seinem Volke gegebenen Verfassung ist die Einführung allgemeiner Gesetzbücher für das Reich. —

Welche unendlichen, und unendlich theuren Vorarbeiten für diese Gesetzgebung gemacht worden sind, ist allgemein anerkannt, und nach diesen Vorarbeiten steht mit Recht

zu erwarten, daß die Wohlthat einer allgemeinen Gesetzgebung bey dem so bestimmt erklärten Willen Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, dem Volke nicht länger werde vorenthalten werden. —

Inzwischen kann diese Arbeit, welche nach der Natur der Sache mit vieler Anstrengung und vielen Kosten verbunden ist, nicht auf geradehin gemacht werden.

So lange die Gesetzgebungs-Kommission, eigentlich der königliche Staatsrath, sich mit den Ständen des Reichs nicht über die Prinzipien geeinigt hat, von welchen bey Bearbeitung der Gesetzbücher ausgegangen werden soll, so lange ist das Gelingen und der künftige Erfolg der ganzen Arbeit ganz dem blinden Zufalle überlassen. Die ganze mühsame und recht folgerecht durchgeführte Arbeit wird unnütz werden, sobald die Kammer über die Prinzipien verschiedene Ansichten von jenen der Gesetzkommission annimmt, und je konsequenter die Prinzipien durchgeführt sind, desto gewisser muß die ganze Arbeit zu Grunde gehen, und die Stände des Reiches würden sich in einem solchen Falle in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, entweder einem Gesetzbuche ihre Zustimmung geben zu müssen, bloß, um ein solches zu erhalten, selbst wenn sie mit dem Prinzip nicht einig sind, oder eine sehr mühevolle und kostbare Arbeit zu verwerfen, und so dem Volke die Wohlthat einer allgemeinen Gesetzgebung wieder auf viele Jahre zu vorenthalten.

Einem solchen wahren Unglücke für das Land kann dadurch vorgebeugt werden, daß der Ständeversammlung jene Grundprinzipien, von welchen bey Bearbeitung des

bürgerlichen Gesetzbuches und der Prozeßordnung ausgegangen werden soll, vorerst vorgelegt, und ihr Beyrath und ihre Zustimmung erholt wird. Dann kann die Arbeit mit Sicherheit begonnen und mit der Schnelligkeit eines segenreichen Erfolges vollendet werden; dann prüft die nächste Ständeversammlung bloß die Consequenz in der Durchführung und die Anwendbarkeit im Leben.

Da nun von Seite der Stände des Reiches auf die baldigste Vorlage der versprochenen allgemeinen Gesetzbücher, als des dringendsten und anerkanntesten Volksbedürfnisses, angetragen werden muß, so erlauben sich die Unterzeichneten den vorläufigen Antrag: die hohe Kammer wolle Seine Majestät, den König, allerehrfurchtsvollst bitten,

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollten, den dermalen versammelten Ständen des Reichs die Grundzüge und Prinzipien, auf welche das bürgerliche Gesetzbuch und die Prozeß-Ordnung für das Königreich gebaut werden sollen, noch in der gegenwärtigen Sitzung zum Beyrathe und zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Mit der höchsten Verehrung

der

hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

Häcker, Abg.	Mehmel.
v. Oerthel.	B. v. Ruepprecht.
Fr. L. v. Hornthal.	Fürst.
v. Faßmann.	F. v. Crailsheim.
Anns.	J. v. Utzschneider.
C. Dietrich.	L. M. Dorfner.

Roth.
Franz Hilz.
Neubauer.
Krafft.
Seufert.
Röder.
Fr. v. Heydekamp.
Krauß.
Abendantz.
Merkel v. Aschaffenburg.
v. Poschinger.
Lindner.
v. Streber.
v. Hofstetten.
Riedl.
Klein.
L. Blaß.
Jakobi.
Dargler.
Miedel.
Haffner.
Baumann.

Reuter.
Volkert.
Bestelmeier.
Hauser.
Löwel.
Heckl.
Schmid.
Kurz.
Stephani.
J. Merkel.
W. Jänisch.
Fr. X. Hartmann.
F. A. Höß.
Ibel.
Dr. Rettig.
Thomasius.
Schnitzer.
Popp.
Louis Weiß.
Schack.
Hölzl.

Bericht

des I. Ausschusses

vom 31. März 1822.

über

den Antrag von 55 Abgeordneten

auf

Vorlegung der Grundsätze über das bürgerliche und Prozeß-Gesetzbuch.

Ein Antrag von 55 Abgeordneten auf den eben genannten Gegenstand wurde am 7. März dem Präsidium der Kammer überreicht, und von diesem durch ein am 13. März gefertigtes, und am 15. eingelaufenes Schreiben dem I. Ausschusse übergeben, wo es dem Referenten am 27. März zum Vortrag zugetheilt wurde.

(Siehe Seite 321 vorstehen Antrag.)

Da der Antrag von 55 Mitgliedern der Kammer, also von der Mehrheit derselben unterzeichnet ist, so möchte es scheinen, jede Prüfung des Antrags von Seite des Ausschusses sey unnütz und wirkungslos. Allein dieser Antrag ist noch keinem auf Stimmenmehrheit beruhenden Kammerbeschluß gleich zu achten, und der Ausschuß hat sich daher dennoch verflichtet gefunden, damit zu verfahren, wie es in Ansehung aller ihm zugetheilten Anträge im X. Edikt, §. 36, Seite 333 vorgeschrieben ist. Nur hält der Ausschuß dabey hinsichtlich der so zahlreichen Unterschriften des Antrags dafür, daß Versuche ähnlicher Art äußerst bedenklich scheinen, indem sie dahin führen könnten, die Meynungen für einen Gegenstand schon vor-

läufig einzunehmen, und ſich eines Kammerbeſchluſſes verſichern zu wollen, was dem Geiſte der Verfaſſung offenbar entgegen ſeyn würde.

Ueber die Motive dieſes Antrags, die ſich der Ausſchuß ganz eigen macht, wird Folgendes bemerkt:

1) Die Nothwendigkeit einer allgemein gleichheitlichen bürgerlichen Geſetzgebung und eines gleichheitlichen gerichtlichen Verfahrens im ganzen Königreiche geht unmittelbar aus der Verfaſſungs-Urkunde hervor, in deren Einleitung §. 3 Gleichheit der Geſetze unter die Grundzüge der Verfaſſung gezählt iſt. Es beſteht daher, ſo lange verſchiedene Geſetzgebungen gelten, noch eine Lücke in unſerer Verfaſſung, ſie iſt ſohin noch nicht in ihrem ganzen Umfange in's Leben getreten. Durch die zur Zeit noch beſtehenden 5Oerley Geſetzgebungen iſt auch das Rechtſprechen bey den Juſtiz-Behörden und Stellen, beſonders bey dem Oberappellationsgerichte, ſehr erſchwert und verzögert.

2) Die gerechte Erwartung baldiger neuer Geſetzbücher kann, in ſo weit ſie die neue Gerichtsordnung zum Ziel hat, auf die offiziellen Aeußerungen der Regierung gegründet werden, denn ihr Kommiſſär erklärte im Jahre 1819 in ſelber in der Kammer gehaltenen Rede (XIII. Band der Verhandlungen, Seite 223 bis 233, eigentlich Seite 231,)

daß ſein Entwurf ſammt Motiven ſchon im J. 1812 der Regierung vorgelegt wurden, und er ihn im Jahre 1815 mit Weglaſſung Deſſen, was ſich bloß auf Baiern bezieht, der Publizität übergab, ſohin die Vor-

arbeiten, bis auf wenige Punkte, vollendet sind, und man mit Zuversicht erwarten darf, daß dessen Bedürfniß bald abgeholfen werde.

Dieser Entwurf ist — wie wir aus dem Archiv für die civilistische Praxis I. B., S. 6. wissen, — auch schon von einer Kommission des Oberappellationsgerichts geprüft worden.

Unbemerkt kann der Ausschuß dabey nicht lassen, daß seit der vorigen Ständeversammlung die 3jährigen Erfahrungen über die damals sanktionirten einzelnen Verbesserungen der Gerichtsordnung gewonnen wurden, und nun benutzt werden können, und daß bereits auch die schwere Aufgabe des Entwurfs und der Prüfung und Annahme einer Prioritätsordnung glücklich gelöst ist.

Ob die Regierung auch schon für ein bürgerliches Gesetzbuch hinlängliche Materialien gesammelt habe, und wie weit sie schon in der Bearbeitung derselben gekommen sey, dieß ist dießorts unbekannt; zweifeln kann man indessen nicht, daß sie doch schon über die Hauptgrundsätze, wornach dieß gesetzlich bearbeitet werden soll, mit sich einig seyn werde. Ueber diese Grundsätze müssen sich

3) in Ansehung beyder genannten Gesetzbücher die beyden Elemente der gesetzgebenden Gewalt, Regierung und Stände, verständigen, ehe noch die ganzen zu bearbeitenden Gesetzbücher vorgelegt werden, sonst kann keine gedeihliche Durchführung dieser Grundsätze durch alle Theile der Gesetzbücher mit Sicherheit unternommen werden; Zeit und Kosten, die der Detailarbeit früher gewidmet werden, sind — wie im

Antrag richtig bemerkt iſt — außerdeſſen vergeblich verwendet.

Eben deßwegen kann

4) die Regierung, welche die Richtigkeit dieſer Anſicht nicht verkennen kann, auch keinen Anſtand nehmen, ſich ſchon vorläufig über die Grundſätze der Geſetzbücher auszuſprechen, weil ihr ſelbſt an der zweckmäßigſten und am meiſten beſchleunigenden Behandlung des Geſetzgebungs-Geſchäfts vorzüglich gelegen ſeyn muß.

Der Beſchluß des Ausſchuſſes geht demnach dahin,

der vorliegende Antrag ſey von Seite des Ausſchuſſes an die Kammer zu bringen, und kräftigſt zu unterſtützen, damit er ſchleunigſt gebilligt, der Kammer der Reichsräthe zur gleichmäßigen Berathung und Zuſtimmung eheſtens mitgetheilt, und ſodann die gemeinſchaftliche Zuſtimmung Seiner Majeſtät, dem Könige, mit der Bitte um Genehmigung übergeben werden möge.

München, den 31. März 1822.

Frhr. v. Frank,
Referent.

Beylage CV.

(V. Bd. d. Verh. S. 224.)

Vortrag

des Abgeordneten v. Utzschneider im Namen des zweyten Ausschusses über

1) Antrag des Herrn Abg. Kretz: über Minderung des Transitozolles von Neu-Ulm über Kempten nach Lindau;

2) Antrag des Herrn. Abg.. v. Poschinger über freye Ausfuhr von inländischer Wolle, Flachs, Hanf, Häute, Unschlitt ꝛc.

3) Antrag des Abg. Frhrn. v. Gravenreuth über Nachlassung des Wasserzolles auf der Iller.

Neben diesen Anträgen werden vorgelegt die Bitten und Beschwerden

1) der Vorsteher der Strumpfwirker zu Baireuth und Kulmbach

wegen Hemmung der Einfuhr böhmischer und sächsischer wollener und baumwollener Strumpfwaaren;

2) der Grundbesitzer und Tabakspflanzer in den Landgerichten Nürnberg, Schwabach, Erlangen, Kadolzburg, Lauf und Herzogenaurach im Rezatkreise,

wegen höherer Belegung auswärtiger Tabaksblätter.

3) der Mühlsteinfabrikanten am Wendlstein

wegen höherer Mauth auf ausländische Mühlsteine ꝛc.

4) Der Drahtfabrikanten und Instrumentenhändler G. M. Fuchs in Nürnberg

wegen Austausch ihrer Klavier-Saiten gegen österreichische Fortepianos.

5) Der Gemeinde Solnhofen

wegen allzu hohen Ausgangszoll auf ihre Solnhofer Steine.

6) Joh. Paul Schneider, Essigfabrikant in Straubing,

wegen Essitozoll auf seinen selbst fabrizirten Essig.

7) Mehrerer Wirthe vom Unter-Donaukreise

wegen Minderung des Transitozolles und des Weggeldes.

8) Der Lohmüller und Lohhändler Landgerichts Lohr im Unter-Mainkreise,

wegen Begünstigung ausländischer Lohhändler gegen inländische durch den Zolltarif vom Jahre 1819.

9) Der Eisenhändler von München

wegen allzu hohen Zolles auf ausländisches Eisen.

10) Des Fürstlich-Leiningische Justizraths Hock zu Amorbach

wegen Minderung des Zollsatzes auf seinen Wein im Auslande.

11) Des Bleystift-Fabrikantens J. J. Rehbach von Regensburg,

wegen Höherung des Consumozolles auf fremde Bleystifte ꝛc.

12) Der Weinhändler von Passau,

wegen Minderung des Zollsatzes auf österreichische Weine.

13) Der Besitzer der Alaun- und Vitriol-Hüttenwerke im Ober-Mainkreise,

wegen Erhöhung des Consumozolles auf ausländischen Alaun ꝛc.

14) Der Vorsteher der Strumpfwirker in Erlangen, wegen höherer Zollbelegung ausländischer Strümpfe, und um Unterstützung in ihrer Fabrikation.

Durch das verehrliche Präsidium der hohen Kammer der Abgeordneten wurden dem zweyten Ausschusse verschiedene Anträge einiger Herrn Abgeordneten, und auch verschiedene Petitionen mehrerer Staatsbürger zugeschlossen, um über den Inhalt derselben Vortrag an die hohe Kammer der Abgeordneten zu erstatten. Der zweyte Ausschuß, welcher niemals säumt, die ihm zugekommenen Gegenstände immer baldmöglichst zu bearbeiten, hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen, meine Herrn! nachfolgende Anträge und Petitionen, welche alle die Zoll- und Mauthordnung vom Jahre 1819 betreffen, mit seinen Bemerkungen vorzulegen:

1) Die Vorsteher der Strumpfwirker zu Baireuth und Kulmbach, Joh. Mich. Rahm, Joh. Georg Schmid, Joh. Mich. Händel, und Karl Christoph Traur bitten um Hemmung der Einfuhr böhmischer und sächsischer wollener und baumwollener Strumpfwaaren, indem sie vorzüglich mit den böhmischen Fabrikaten wegen des niedrigen Preises des Papiergeldes nicht Konkurrenz halten können.

Der zweyte Ausschuß glaubt, daß hierüber die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen aufmerksam gemacht werden dürften, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu ergreifen; ein Gleiches dürfte

2) hinsichtlich der Grundbesitzer und Tabakpflanzer in den Landgerichten Nürnberg, Schwabach, Erlangen, Kadolzburg, Lauf und Herzogenaurach im Rezatkreise geschehen; diese alle klagen über Mangel an Absatz ihrer Tabaksblätter, weil alle Nachbar-Staaten, vorzüglich Preußen, Oesterreich und auch das Königreich Sachsen ꝛc. die Einfuhr der baierischen Tabaksblätter durch hohe Zölle beynahe unmöglich machen, während die ungarische und andere fremde Tabaksblätter in Baiern für sehr geringe Zölle noch immer eingeführt werden können. Diese Grundbesitzer und Tabakspflanzer bitten demnach um Verbot, oder doch wenigstens um höhere Belegung der vom Auslande nach Baiern eingehenden Tabaksblätter; besonders wünschen sie, „daß bey einem Handelstraktate „mit Oesterreich auf die Tabakspflanzer in Baiern „Rücksicht genommen werden möge; denn früher haben sie nach Salzburg und nach Tyrol jährlich für „500,000 fl. Tabaksblätter ausgeführet, welche Ausfuhr nun bey den hohen Zöllen, die Oesterreich auf „die baierischen Blätter gelegt hat, ganz aufhört; in Tyrol fordert man 60 fl. pr. Centner als Einfuhrzoll."

3) Die Mühlsteinfabrikanten am Wendlstein, Joh. Friedr. Trautner, Joh. Martin Görz, Martin Treidl und Georg Andreas Aman bitten um eine Zollbelegung auf die ausländischen Mühlsteine, indem diese dermalen frey eingeführt werden; dann bitten sie um Minderung ihrer Abgabe an das Staatsärar von ihren Steinbrüchen, weil sie ausserdem mit den übrigen inländischen Mühlsteinbrechern nicht Konkurrenz halten können, indem diese eine solche Abgabe an das Aerar nicht zu entrichten haben.

Dieſe Bittſchriften dürften nach dem Gutachten des Ausſchuſſes dem k. Staatsminiſterium der Finanzen zur nähern Würdigung zugeſchloſſen werden.

4) Die Drahtfabrikanten und Inſtrumentenhändler, Heinrich Markus Fuchs ꝛc. in Nürnberg bitten um Minderung des Einfuhrzolles auf Wiener Fortepiano's, indem nach der dermaligen Mauthordnung von einem ſolchen 80 bis 90 fl. bezahlt werden müſſen, welches den Preis derſelben um 50 bis 60 pr. Ct. erhöht. Der Zollſatz ſteht nach ihrer Angabe in keinem Verhältniſſe mit andern Inſtrumenten, als Violinen, Waldhörnern, Klarinetten, Oboen, Flöten ꝛc., welche in ein Faß zuſammen gepackt wenig wiegen, alſo wenig bezahlen; ſie ſtellen dieſe Bitte um Minderung des Eingangszolles um ſo mehr, als ſie auſſerdem ihr eigenes Fabrikat, nämlich Klavier-Saiten, nicht mehr nach Wien im Tauſchhandel abſetzen können, welches gegenſeitige Bedingung iſt.

Es dürfte dieſe Vorſtellung gleichfalls dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen zur nähern Prüfung zugeſtellt werden; — indeſſen muß der Ausſchuß bemerken, daß dermalen in Baiern recht vortreffliche Fortepiano's gemacht werden, welche auch bereits im Auslande vielen Abſatz finden.

5) Die Gemeinde Solnhofen, Landgerichts Monheim im Rezatkreis, bittet um Minderung des Ausgangszolles auf ihre Solnhofer- oder ſogenannte Kellheimer-Steine; dermalen müſſen ſie einen Kreuzer pr. Stück bezahlen; der Bruchwerth von 100 Stücken iſt fünf bis acht Gulden. Es beträgt demnach der Ausgangs-

zoll bey 30 pr. Ct.; ihre Steinbrüche beschäftigen bey 250 Menschen, und neunzehn Theile der gewonnenen Steine gehen in das Ausland.

Der zweyte Ausschuß glaubt, diese Bitte der Gemeinde Solnhofen verdiene von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen Berücksichtigung, und dürfte demnach demselben zugeschlossen werden.

6) Joh. Paul Schneider, Essigfabrikant in Straubing, bittet um Befreyung vom Essigzolle und Weggelde für denjenigen Essig, welchen er selbst fabrizirt, und nach Oesterreich verführt; indem er außerdem auf den Absatz dahin verzichten muß.

Diese Bitte scheint dem zweyten Ausschusse billig zu seyn, indem man wünschen muß, daß solche inländische Erzeugnisse auch im Auslande Absatz finden. Das k. Staatsministerium der Finanzen dürfte also angegangen werden, hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

7) Mehrere Wirthe aus dem Unter-Donaukreise bitten um Minderung und bedeutende Herabsetzung des Transitzolles und des Weggeldes, indem dermalen beynahe auf allen Straßen in ihrer Gegend kein Fuhrwerk des Auslandes mehr zu sehen ist; ehemals gingen viele Züge von Fuhrwagen aus Oesterreich durch Baiern nach den Rheingegenden ꝛc., und aus Böhmen durch Baiern nach Salzburg, Tyrol und Italien ꝛc., das hat sich nun sehr geändert.

In der österreichischen Monarchie sind die Zoll- und übrigen Gebühren erniedrigt, in Baiern aber er-

höht worden; — die Güter gehen nun aus Ungarn und Oesterreich durch Böhmen nach dem Rhein, und aus Böhmen durch Oberösterreich nach Salzburg, Tyrol und Italien, obgleich sie in beyden Fällen oft schlechtere Straßen, und immer große Umwege haben; — dabey leiden sie sehr, so wie den inländischen Handwerksleuten, als Wagnern, Schmieden, Seilern Sattlern, Riemern ꝛc., und selbst den Landleuten durch mindern Absatz an Haber und Heu, an Vorspann ꝛc. sehr Vieles entgeht. Der zweyte Ausschuß glaubt, diese Bitte der Wirthe vom Unter-Donaukreise verdiene alle Berücksichtigung, und daß man nicht versäumen dürfe, das königl. Staatsministerium der Finanzen darauf aufmerksam zu machen.

8) Die Lohmüller und Lohhändler im Landgerichte Lohr im Unter-Mainkreise beschweren sich wider den neuen Zolltarif vom Jahre 1819, indem sie von der gemahlenen und gestampften Lohe 50 Kreuzer per sporco-Zentner bezahlen müssen, während von der ein-, zwey- und dreyspännigen Fuhr ungestampfter Lohe nur 24 bis 36 Kreuzer entrichtet werden dürfen; dieses Mißverhältniß des Ausgangszolles ist so groß, daß ein mittelmäßig großes Schiff mit 500 Zentner ungemahlener Rinde beladen, 20 Zoll tief gehend, bey der Austrittsstation kaum 2 Gulden, — das nämliche Schiff mit gemahlener Lohe aber an Ausgangszoll, Wasser-, Weg- und Waggeld bey sechshundert Gulden bezahlt. Bey solchen Maßregeln geht die unbereitete Lohe in's Ausland; die ausländischen Lohmüller bereiten dieselbe, und den inländischen Lohmüllern mit ihren dreyhundert Arbei-

teen wird dadurch der Arbeitsverdienst entzogen, so, daß ihre Lohmühlen bereits anfangen, still zu stehen; sie bitten demnach um Abänderung der Zolltarife und um Herbeyführung anderer Maßregeln.

Der zweyte Ausschuß findet diesen Gegenstand der Berücksichtigung werth, und dürfte demnach dem k. Staatsministerium der Finanzen nachdrücklich empfohlen werden.

9) Die Eisenhändler von München finden sich und das Publikum beschwert, daß sie nach dem neuen Zolltarife vom Jahre 1819 für das ausländische Eisen 3 fl. 20 kr. pr. Zentner — also 28 bis 32 pr. Ct. bezahlen müssen; während Zucker und Kaffe so wenig bezahlt. Eisen sey ein unentbehrliches Bedürfniß, und scheint ihnen zu hoch belegt zu seyn; sie bitten demnach um einen verminderten Zollsatz.

Der zweyte Ausschuß wünscht, daß die inländischen Eisen- und Stahl-Fabriken immer einigen Schutz gegen das Ausland haben; es scheint bey einer allgemeinen Revision der Zoll- und Mauthordnung diese Beschwerde einige Berücksichtigung zu verdienen, und dürfte zu diesem Ende dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt werden.

10) Der Fürstlich-Leiningische Justizrath Hock von Amorbach bittet um Minderung des Zollsatzes auf seinen eigenen Wein, welchen er von seinem Weingelände im Rheingau nach Baiern führt; dieser Zoll beträgt manchmal in guten Wein-Jahren, wo man ein Stück Wein um 100 fl. kaufen kann, über 100 pr. Ct.,

was dem Herrn Justizrath doch zu viel zu seyn scheint.

Der zweyte Ausschuß glaubt, daß die Weine, welche, wie in diesem Fall — vom Auslande bezogen werden, wenn sie gleich baierisches Staatsbürger-Eigenthum sind, — daß diese Weine vom vorgeschriebenen Consumozolle nicht befreyt werden können; die Vorstellung des Hrn. Justizraths Hock wäre demnach ad acta zu legen.

11) Der Bleystiftfabrikant J. J. Rehbach in Regensburg bittet um Befreyung vom Eingangszolle seiner vom Auslande wieder zurückgehenden Fabrikate, und um die Erhöhung des Consumozolles ausländischer Bleystifte, indem baierische Bleystifte nach Oesterreich und Italien gar nicht, und nach Preußen nur gegen eine sehr hohe Zollgebühr eingeführt werden können; an eine Einfuhr von feinen Bleystiften nach Frankreich sey gar nicht zu denken, so auch nicht nach England.

Der zweyte Ausschuß wünscht, daß überhaupt die Bleystift-Fabrikanten — also auch die von Nürnberg — durch einen höhern Zollsatz auf ausländische Waare einige Unterstützung erhielten.

12) Die bürgerlichen Weinhändler zu Passau beschweren sich wider die allzuhohe Mautbelegung auf die österreichischen Weine nach dem Zolltarif vom Jahre 1819; sie steht mit den theuern französischen und andern feinen Weinsorten in keinem Verhältnisse; dieselben bitten demnach um einen geringern Zollsatz für diese Weine um so mehr, als dadurch der Verkehr mit

andern baierischen Landes-Produkten nach Oesterreich wieder bedeutender werden dürfte.

Der zweyte Ausschuß glaubt auch, daß diese Bittschrift dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung zugeschlossen werden solle; vielleicht kann bey einigen Erleichterungen die Ausfuhr baierischer Produkte nach Oesterreich doch einigermaßen wieder erzielt werden; wenn gleich die freye Schifffahrt auf der Donau bis ins schwarze Meer noch zur Zeit ein Traumbild ist, so ist es doch viel zu schön, als daß die Bewohner der schönen Donauthäler sich jemals ganz davon lossagen sollten.

13) Die Besitzer der Alaun- und Vitriolhütten-Werke im Ober-Mainkreise, H. Löwel, Joh. Pet. Raulino und Comp., G. Friedr. Püttner und Joh. Adam Dock, bitten, daß der Einfuhrzoll auf den ausländischen Alaun, auf ordinär Eisen und fein Kupfer, so wie auf weiß Vitriol nach Verhältniß des von den benachbarten Staaten bestimmten Tarifs erhöht werden; sie behaupten, daß, wenn sie nur einigen Schutz gegen die ausländische Alaunproduktion von Seite des Staates erhalten, sie bald im Stande seyn werden, den ganzen Bedarf an Alaun für Baiern zu liefern; dermalen wären sie dem Zufalle Preis gegeben, indem die Consumomaut Anfangs auf 3 fl., dann auf 1 fl., und in dem letzten Mauttarif vom Jahre 1819 auf 50 kr. pr. Zentner gesetzt worden; während in den Nachbarstaaten Oesterreich, Preußen ꝛc. ein weit höherer Eingangszoll vom baierischen Alaun erhoben wird.

Der zweyte Ausschuß glaubt, daß auch diese Bittschrift der Berücksichtigung würdig sey, und deßwegen

dem k. Staatsministerium der Finanzen zugeschlossen werden dürfte.

14) Die Vorsteher der Strumpfwirker in Erlangen, Georg Maier, Thomas Kreisel, Joh. Konrad Paulus und Johann Christoph Gottmann, im Namen der sämmtlichen dortigen Meister, — 300 an der Zahl — bitten um Hülfe und Unterstützung. Ehemals waren in Erlangen 565 Webstühle in Thätigkeit, jetzt stehen die meisten davon müßig, auf vielen wird nur unterbrochen gearbeitet; Gesellen, selbst manche Meister, suchen in andern Beschäftigungen Unterkunft, für spärlichen Lohn arbeitend, der kaum den nöthigsten Unterhalt gewährt, — wegen Mangel an Absatz genöthigt, einen Theil ihrer Zeit unthätig hinzubringen, haben sie noch mit der Last der Schulden zu kämpfen, die auf ihren Stühlen bisher verhypothezirt waren, welche zusammen 42,699 fl. betragen; auch die Gesellen theilen die Bedrängnisse der Meister, da sie einen sehr geringen Stücklohn beziehen; wenn nicht bald Hülfe kommt, so gehen über 300 Familien mit 700 Kindern ganz zu Grunde; sie bilden den fünften Theil der sämmtlichen Einwohnerschaft von Erlangen; durch schlechte Nahrung geschwächt, der Gefahr des Erkrankens im höhern Grade ausgesetzt, und zugleich den verderblichen Folgen Preis gegeben, welche das Elend für die Sittlichkeit nach sich zieht, müssen sie am Ende der Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger zur Last fallen. — Ihnen ist, nach ihrer eigenen Angabe — noch zu helfen, wenn der Eingangszoll auf fremde Strumpf-Fabrikate, welche dermalen nur 2½ pr. Ct. beträgt, auf 20 pr. Ct. erhöht wird, —

wenn sie so viel Unterstützung erhalten, daß sie 30 bis 40 Stühle auf seine Arbeit einrichten können, welches, auf 60 fl. für jeden Stuhl gerechnet, 2400 fl. betragen wird; sie zeigen hierzu auch gleich den Fond aus: es soll nämlich von der Summe, welche Se. Maj., der König von Preußen, zur Anlegung eines Strumpfwaaren-Magazins ehemals bewilligt hatte, noch ein jetzt in dem Verwahr des Magistrats zu Erlangen befindlicher Rest vorhanden seyn, aus welchem jene Ausgaben füglich bestritten werden könnten; es bedarf demnach nur der Erlaubniß, diese zur Aushülfe ihres Gewerbes bestimmte, noch unverwendete, Summe wirklich der Absicht des Gebers gemäß anwenden zu dürfen; zuletzt wünschen sie noch, daß sich ein Bleichkundiger entweder in Erlangen ansässig mache, oder daß ein Erlanger Unterstützung finde, um in Augsburg die Kunstbleiche praktisch lernen, und nach Erlangen verpflanzen zu können.

Diese traurige Lage der Strumpfwirker in Erlangen dürfte nicht allein dem k. Staatsministerium der Finanzen, sondern auch dem k. Staatsministerium des Innern angezeigt werden, auf daß dieselben von beyden die geeignete Unterstützung finden mögen, um so mehr als diese Klage der Strumpfwirker in Erlangen bereits in der vorigen Ständeversammlung zur Sprache kam, aber unberücksichtigt blieb; seit dieser Zeit soll ihre Lage noch härter und trauriger geworden seyn.

15) Der Abgeordnete, Hr. v. Poschinger, übergab an die hohe Kammmer der Abgeordneten den Antrag zur Beförderung landwirthschaftlicher Kultur den Aus-

gangszoll auf inländische Schafwolle, Flachs, Hanf, Häute, Unschlitt ꝛc. ganz aufzuheben, und führt dafür wichtige Gründe an.

Der zweyte Ausschuß stimmt diesen Gründen gleichfalls bey, und glaubt, daß dieselben gleichfalls den königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Erwägung vorgelegt werden sollen.

16) Der Abgeordnete Kreß stellte den Antrag, den Transitzoll von Neu-Ulm über Memmingen und Kempten nach Lindau so herabzusetzen, daß der Transitzug der Waaren von Würtemberg wieder weg-, und nach Baiern sich wende; einen ähnlichen Antrag stellt

17) der Abgeordn., Frhr. v. Gravenreuth, in Verbindung mit dem Abgeordneten Schnitzer, um die Floßmeister auf der Iller von dem Wasserzoll um so mehr zu befreyen, als dieselben, wenn dieses nicht geschieht, ihr bisheriges Geschäft ganz verlassen müssen, indem die ausländischen Kaufleute — abgeschreckt durch die im Mautgesetz vom Jahre 1819 festgesetzte Bestimmung des Wasserzolles —, nun den Waarenzug von Triest, Venedig und ganz Italien über den Arlberg und Fußach nach dem würtembergischen Freyhafen Friedrichshafen leiten.

Diese letzten drey Anträge, welche zum Theil Minderung, zum Theil Aufhebung des Transito- und Effektozolles beabsichten, haben die Aufmerksamkeit des zweyten Ausschusses auf sich gezogen, deßwegen ließ sich derselbe in nähere Untersuchung und Prüfung des Wesens und Einwirkens dieser Auflagen auf den Nationalwohlstand ein; der zweyte Ausschuß nimmt

auch nicht, diese seine Erörterungen der hohen Kammer der Abgeordneten zur ausführlichen Berathung vorzulegen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch das Königreich Würtemberg dermalen weit mehr Kaufmannsgüter transitiren, als durch Baiern. — Würtemberg bietet alle seine Kräfte auf, um den von dem Norden Deutschlands nach der Schweiz, und von der Schweiz nach dem Norden gehenden Waaren die Durchfuhr zu erleichtern, und dem Transit überhaupt alle möglichen Begünstigungen vorzubereiten. Was ehemals durch Memmingen nach Lindau ging, zieht nun von Ulm, im würtembergischen Territorium dem Orte Friedrichshafen zu, um von da über den Bodensee die Schweiz und Italien zu gewinnen.

Aehnliche Klagen über Abnahme des Transits werden in allen Theilen des Königreichs geführt, und sie werden bald noch häufiger erscheinen, wenn die bereits ausgesprochene freye Schifffahrt auf der Elbe von der Ostsee bis in die Mitte Böhmens ihre Wirkungen fühlen läßt. Baiern wird bald ganz isolirt da stehen, und seinen noch übrigen wenigen Wohlstand von Tag zu Tag mehr abnehmen sehen.

Der Antragsteller, Abgeordnete Kretz, glaubt, daß eine Herabsetzung des Durchgangszolles von 2 Pfenningen auf 1 Pfenning vom Spons-Zentner und Stunde nicht hinreichen würde, die Fuhrleute zu bewegen, die baierischen Straßen denen in den Nachbarstaaten vorzuziehen; er überläßt es der Weisheit der hohen Kammer, eine Maßregel aufzufinden, wodurch der Transit für die dortige Gegend wieder gewonnen werden könne.

Der Gegenſtand, welchen der Abgeordnete Aretz in Anregung bringt, iſt von Wichtigkeit, beſonders, wenn zu beſorgen iſt, daß der Tranſit im ganzen Königreiche abnehme, und auf einigen Straßen, welche nicht Nothſtraßen ſind, ganz aufhöre, wohin leider! obige Bittſchrift der Wirthe des Unter-Donaukreiſes Nr. 7. mit großer Beſtimmtheit hindeutet; — wenn zu beſorgen iſt, daß die freye Schifffahrt auf der Elbe, welche alle Waaren von der Oſtſee nach Prag, und von da wieder nach der der Oſtſee befördert, uns noch mehr vom bisherigen Fuhrhandel entziehen werde. Dieſer Gegenſtand iſt von hoher Wichtigkeit, wenn wir bedenken, daß durch den verlornen Tranſit für uns Millionen verloren ſind, welche die Fuhrleute bisher jährlich in Baiern verzehrten; die Summe iſt groß, welche dieſelben für Heu und Haber, für Lebensmittel aller Art, und für andere Frachtbedürfniſſe an Wagner, Schmide, Seiler, Sattler, Riemer ꝛc., dann für Vorſpann ꝛc. jährlich in Baiern zurückließen; wie viele inländiſche Erzeugniſſe nahmen nicht ſolche Fuhrleute auf eigene Spekulation mit ſich ins Ausland, um oft nur volle Ladung zu haben! Alle dieſe Vortheile, die der Tranſithandel gewährt, gehen für Baiern allmälig verloren, wenn man nicht andere Maßregeln ergreift. Wir müſſen Alles entfernen, was unſerm Wohlſtand zu zerſtören droht; wir müſſen zur Einfachheit in der Verwaltung — wie ein Karger Hausvater, — ohne Zögerung zurückkehren. Was wollen wir mit unſerm Tranſitzolle, — was mit unſerm Weggeldbezug? Wir ſuchen darin eine Einnahmsquelle, welche niemals verſiegen ſoll; im Weggeldeſuchen wir überdieß noch eine Entſchädigung für die Herſtellung und Erhaltung der Landſtraßen; Letzteres läßt ſich rechtfertigen, wenn wir unter dem Titel Weggeld nicht

mehr abnimmt, als die Straßen kosten; es läßt sich rechtfertigen, wenn durch die Erhebung des Weggeldes nicht andere, den Fuhrmann abschreckende Plackereyen, und Verzögerungen veranlaßt werden. Die Erfahrung lehrt uns, daß wir durch unsern Transitzoll die Fuhrleute aus unserm Land verscheuchen, so daß derselbe von Jahr zu Jahr abnimmt; er trug im Jahre $18\frac{19}{20}$ nur 135884 fl. $50\frac{7}{8}$ kr., also um 222,991 fl. $41\frac{3}{8}$ kr. weniger, als im vorigen Jahre; wir werden am Ende die Vortheile nicht genießen, welche ein belebter Transit über jedes Land verbreitet. Unsere Nachbarstaaten beurtheilen den Transithandel aus einem andern Gesichtspunkte, und begnügen sich mit denjenigen Vortheilen, die aus der größern Consumtion inländischer Produkte und aus der größern Beschäftigung inländischer Gewerbe hervorgehen. — Es scheint nicht, daß wir durch eine Minderung des Transitzolles die höhern Zwecke — mehr Leben im Transit — werden erreichen können; die Gebrechen, welche in unserm Mautsysteme liegen, und welche auf unsern National-Wohlstand den nachtheiligsten Einfluß haben, müssen gehoben, und aus demselben entfernt werden. Unsere bisherigen Mautsysteme, die frühern, wie die spätern, wurden auf Grundsätze gebaut, die mit der Begründung des allgemeinen Wohlstandes fortwährend im Widerspruche standen; man suchte Geld für die Staatskassen, und nahm es oft da, wo man es nicht hätte nehmen sollen. Die Wohlfahrt des Landes fordert, und alle Einwohner wünschen, daß der Transithandel in Baiern sehr belebt sey; allein — während man von den wohlthätigen Wirkungen desselben überzeugt ist — legt man ihm unter dem Namen Transit, eine Last auf, welche er nicht ertragen kann, und die Fuhrleute abhält, unsere Straße zu befahren. — Wir haschen nach

einer kleinen Summe, während der ganzen Masse des Volkes, und vorzüglich dem Ackerbaue, das Funfzehn- — und Zwanzigfache durch verminderte Consumtion von Heu und Haber, von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen aller Art entzogen wird. Gleich nachtheilige Wirkungen zeigen sich von den Weggeldern, deren Erhebung dermalen, — vorzüglich bey der Gradation — mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Sollte man nicht auf eine Rente verzichten, welche den Werth unserer Erzeugnisse dadurch mindert, daß sie weniger consumirt werden? Wäre es nicht klüger, Straßen und Wege zu bauen, und im guten Stande zu erhalten, damit sie lebhaft befahren, und von vielen fremden Gästen besucht würden, welche zu uns kommen, um unsere Früchte, die wir nirgends absetzen können, uns verzehren zu helfen? Die Engländer geben Ausfuhrs-Prämien (bounty) bey vielen ihrer Erzeugnisse, und wir erschweren die Ausfuhr und Durchfuhr durch Weggelder und Transitzölle — wir können zur Beförderung der Durchfuhr und der Ausfuhr nicht allein Nichts geben, sondern wir wollen überdieß noch nehmen; welche Widersprüche in unserm staatswirthschaftlichen Systeme!

Das Interesse des Ackerbaues fordert, daß Alles, was im Inlande erzeugt wird, es mag roh oder verarbeitet seyn, frey und ungehindert ausgeführt werden könne.

Der Ackerbau ist die Urquelle unsers vaterländischen Wohlstandes.

Warum wollen wir durch eine Effitomant den Ausgang der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Land-

wirthschaft erschweren? warum dadurch ihren Anbau, ihre Kultur lähmen, vielleicht gar hindern? Je mehr Möglichkeit zum Absatz im In- und Auslande vorhanden ist, desto mehr Fleiß und Kapital wird der Landmann auf die Produktion verwenden; — desto weniger wird sich Mangel zeigen, desto mehr Ueberfluß werden wir zu allen Zeiten haben.

Gewinnt der Landmann aus seiner Wolle durch den Nachlaß des Essitozolles 6 bis 7 pr. Ct. mehr, so ist dieses eine Aufmunterung für ihn, die Schafzucht mit desto größerem Eifer zu betreiben. Werden mehrere Schafe gehalten, so gibt es für den Fabrikanten auch mehr Wolle in der Nähe, und am Ende auch für wohlfeilere Preise; ein Gleiches gilt von Flachs, Hanf ꝛc.

Aus diesen Gründen kann man weder dem Transit, noch dem Essitozolle das Wort sprechen, und es ist keine Ursache zur Beybehaltung derselben vorhanden, so, daß man wünschen muß, dieselben möchten sammt dem Weggelde, sobald nur immer möglich ist, zur Beförderung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, beseitigt und aufgehoben werden. Das Weggeld könnte in einer einfachen Gränzgebühr einen Ersatz finden.

Durch eine solche Maßregel würde aber das ganze Mautgesetz eine solche Veränderung erleiden, daß nur noch der Consumozoll übrig bliebe. Wollen wir darüber nicht erschrecken; wir werden mit wenig Mühe einen hinlänglichen Ersatz für das Verlorne finden, und zugleich eine klare Aussicht in diesem verwickelten Zweig der Finanzverwaltung gewinnen.

Nach dem dermaligen Maut-Tarif entrichtet mancher Artikel zum Consumozoll ½ pr. Ct., 3, 5, 8, 14, 20, 30, bis 50 pr. Ct. von seinem Werthe; es ist kein Grund aufzufinden, warum man bey Seidenzeugen ½ pr. Ct., bey Baumwollwaaren ¾ pr. Ct., bey Kaffee 2¾ bis 3 pr. Ct., bey Zucker 6 bis 9 pr. Ct., bey Tabak 20 bis 30 pr. Ct., bey Eisen 28 bis 32 pr. Ct., bey Glas 50 pr. Ct. ꝛc. als Consumozoll erhebt? Woher diese Ungleichheiten? Warum nicht ein gleiches Maß? — Wir erheben dermalen, bey unserm Bier, welches das unentbehrlichste Bedürfniß des größten Theiles der baierischen Volksmasse ist, eine so hohe Taxe, daß sie, — den Malzaufschlag gegen den dermaligen Preis der Gerste gehalten, — beynahe 90 bis 95 pr. Ct. beträgt; — sehr hoch besteuert in den meisten Städten sind das Getreide, das Fleisch ꝛc., warum sollen die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Inlandes so hohe Consumtionssteuern bezahlen, während die ausländischen Produkte und Waaren mit weit größerer Schonung behandelt werden? Wir holen unser Frühstück aus Ost- und Westindien, und lassen unser Getreide und unsere übrigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse unverzehrt; — wir beschäftigen für unsere Kleidung unzählige Menschen und Arbeiter in Seide, Wolle, Baumwolle ꝛc. im Auslande, während unsere Mitbürger im Vaterlande ohne Beschäftigung sind; unser Webstuhl still steht, sogar die Schäfereyen, welche uns zur Kleidung die Wolle liefern, halten wir größtentheils im Auslande, und entziehen dadurch unsern magern Aeckern und Wiesen den kostbaren Dünger. Allenthalben und überall herrschen in unserm staatswirthschaftlichen Systeme Widersprüche, die unsern allgemeinen Wohlstand nach und nach vollends untergraben. Grund und Boden, die Gewerbe, die inländischen unentbehrlich-

sten Consumtions-Artikel sind in Baiern aufs höchste besteuert. Wäre es nicht klüger und zweckmäßiger, zuerst die ausländischen Produkte und Waaren, welche in schädlicher Menge zur Consumtion uns zugeführt werden, in die Steuer zu nehmen, und dadurch dem vaterländischen Ackerbau und Gewerbfleiße die Last zu erleichtern? Wir verbrauchen jährlich für 20 bis 25 Millionen Gulden ausländischer Waaren, warum erheben wir von dieser uns größtentheils schädlichen Consumtion nicht eine Steuer? warum sehen wir so großen Mißverhältnissen in unserm Abgaben-Systeme noch immer gleichgiltig zu? warum besiegen wir nicht die alten Vorurtheile, und lassen den bisherigen Consumo-Zolltarif fallen? — Wenn wir von allen ausländischen Waaren, wie sie immer Namen haben, 20 pr. Ct. nach ihrem Werthe erheben: so können wir auf eine jährliche Rente von drey bis drey ein halbe Millionen Gulden Rechnung machen, welches einen Mehrbetrag über die dermaligen Mautgefälle von einer bis eine und einer halben Millionen Gulden geben wird. — Dieser Mehrertrag könnte an der Grundsteuer abgeschrieben, und vor Allem die dem Landmanne sehr lästige Zugviehsteuer nachgelassen werden.

Um diesen Vorschlag scheitern und verwerflich zu machen, wird man, wie gewöhnlich, mit Defraudationen drohen! Allein dadurch soll man sich nicht irre machen lassen, und nur mit Ernst und Umsicht an die Sache gehen.

Ist nicht wirklich bey der dermaligen Mautordnung, die man doch gemäßigt nennt, eine Assekuranz für Schmuggeleyen im In- und Auslande organisirt? Zahlen nicht wirklich einige Gegenstände nach der dermaligen Mautordnung bereits 20, 30 bis 50 pr. Ct. von ihrem Werthe?

Man wird auch die Entrichtung dieser Steuer in Prozenten nach dem Werthe tadeln? Finden wir hierfür nicht große Beyspiele in Frankreich, Oesterreich, England, Rußland ꝛc., selbst in den nordamerikanischen Freystaaten? Es wird nicht schwer seyn, diese Steuererhebung einfach zu machen, und zum Gedeihen des National-Wohlstandes durchzuführen, wenn die Regierung sich entschließt, den Transito- und Essitozoll mit dem Weggelde aufzuheben; die Beamten haben dann nur mehr auf die Erhebung dieser Steuer von 20 pr. Ct. auf die ausländischen, in Baiern consumirt werdenden, Waaren aller Art in einer einzigen Form zu wachen.

Das Gesetz wegen der freyen Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, wegen der freyen Durchfuhr fremder Gegenstände und wegen der Besteuerung ausländischer Produkte und Waaren, die zur Consumtion nach Baiern kommen, könnte alsdann sehr einfach abgefaßt seyn, und in folgenden wenigen Sätzen bestehen:

1) Alles, was in Baiern erzeugt wird, kann frey ausgeführt werden; man darf den Gränzämtern nur die Anzeige davon machen, welche es einzuschreiben haben.

2) Alles, was durch Baiern transitiren will, kann unter den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln, damit eine Abladung zur inländischen Consumtion nicht geschehe, frey, ohne Entrichtung eines Transitzolles und Weggeldes durchgehen; Frachtwagen, welche mehr als 60 Zentner geladen haben, müssen ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes breite Radfelgen haben, von 6 bis 10 Zoll breit, je nachdem die Ladung über 60

Centner zunimmt (durch diese Maßregel allein dürfte mehr als 100,000 fl. an Straßenreparation jährlich erspart werden).

3) Anstatt des bisherigen Weggeldes soll eine mäßige Gränzgebühr von allem Fuhrwerke, das die Landesgränze aus- und einpassirt, an der Gränzstation bezahlt werden.

4) Alles, was an ausländischen Waaren zur Consumtion in Baiern eingeführt wird, entrichtet 20 pr. Ct. vom Werthe der Waare als eine Abgabe zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse, und vorzüglich zur Verminderung der auf den Ackerbau dermalen schwer drückenden Grundsteuer.

Das k. Staatministerium der Finanzen soll zu diesem Ende an den Gränzen des Reichs die zweckmäßigsten Gränzämter, und im Innern des Reichs die bestgelegenen Hallämter auswählen.

Um dem Kaufmann und Krämer, welcher mit ausländischen Waaren im Inlande zu handeln allein das Recht hat, die Bezahlung der 20 pr. Ct. zu erleichtern, kann derselbe sie in 6monatlichen gleichen Raten entrichten, und darf zu diesem Ende für diese Termine Wechsel auf sich selbst ausstellen; eine Nachborge über 6 Monate soll nicht Statt finden.

Die Fatturen und Conti der vom Auslande nach Baiern zur Consumtion eingehenden Waaren müssen den Gränz- und Hallämtern in originali vorgelegt werden, und den Werth der Waare ganz bezeichnen.

Ist Verdacht über eine Fattura vorhanden, so sollen sachkundige Schätzmänner beygezogen werden.

Bedürfen Fabrikanten und Gewerbsleute ausländischer Produkte zum Betrieb ihrer Fabrikation, z. B. Baumwolle, Farbstoffe, Wolle ꝛc., so sollen ihnen unmittelbar an der Abgabe der 20 pr. Ct. 17 pr. Ct. nachgelassen werden, so daß sie nur 3 pr. Ct. entrichten dürfen.

Gegen Entrichtung dieser 20 pr. Ct. vom Werthe der Waare kann in Baiern zur Consumtion Alles eingeführt werden; das Salz allein ausgenommen, dessen Einfuhr verboten bleibt, indem unsere vaterländischen Salinen mehr Salz zu erzeugen im Stande sind, als wirklich consumirt wird, und weil wir bey einem verbesserten Steuergesetze, wo nicht alle Last auf dem Ackerbaue und auf den Gewerben liege, doch erwarten dürfen, daß die Salzpreise zur Beförderung der Vieh- und vorzüglich der Schafzucht gemindert werden können; über die Einfuhr einer Quantität fremden Salzes in den Unter-Mainkreis zur Beförderung des dortigen Aktivhandels, worüber bey dem 2ten Ausschusse eine Petition vorliegt, dann über einen ähnlichen Antrag im Ober-Donaukreise, wird der hohen Kammer nächstens Vortrag erstattet werden.

Rückvergütungen und Befreyungen sollen keine Statt finden, indem hier nicht mehr von einem Mautgefälle, sondern von einer Steuer die Rede ist, wovon Niemand frey seyn soll.

Die Weine und andere Erzeugnisse des Rheinkreises können bey einigen Gränzämtern in Baiern eingeführt werden, und sollen nur 3 pr. Ct. von ihrem Werthe bezahlen dürfen.

Die Hallämter im Innern des Reiches soll man so auswählen, daß in denselben alle vom Auslande nach Baiern kommenden Waaren abgestoßen werden können.

Die Ladungen mit reinem Transitgut werden gleich weiter expedirt, — die Ladungen mit reinem Consumogut unterliegen der Steuerbehandlung.

Die Ladungen mit Theils zur Spedition, Theils zum Zwischenhandel, Theils zur Consumtion gemischtem Gute, werden auf der Halle unter Aufsicht eingepackt, und das zur Consumtion Bestimmte mit der Steuer belegt.

Alle Waaren zur Consumtion in dem Lande müssen von dem Hallamte aus bezogen werden.

Die Güter können nicht länger als 6 Monate auf der Halle liegen; um den Hallämtern die Aufsicht zu erleichtern, soll aller Hausirhandel im Königreich Baiern für Jedermann, wer er auch immer sey, strengstens verboten seyn.

Auf den Jahrmärkten in den Städten 2ter und 3ter Klasse, dann in den Märkten, soll der Zutritt ausländischer Handels- und anderer Gewerbsleute mit ausländischen Waaren nicht mehr Statt haben.

Ausser den Dulten und Messen in den Städten erster Klasse soll kein Ausländer im Inlande mit ausländischen Waaren und Fabrikaten Handel treiben; ein Gleiches soll auch für die Musterreiter ausländischer Handelsleute und Fabriken gelten. (Der Hausirhandel, die unzähligen kleinen Jahrmärkte und die Musterreiter, womit Baiern überschwemmt ist, begünstigen am meisten die Contrebande zum größten Nachtheil der rechtlichen Kaufleute.)

Neben den k. Hallämtern soll auch ein Ausschuß der Landleute des Orts die Aufsicht auf die Halle haben, und solche Maßregeln vorschlagen, damit der Speditions- und Zwischenhandel möglichst befördert, und in dieser Hinsicht alle Hindernisse beseitigt werden.

Ein Theil der Hallkosten wird von den Kaufleuten, welche den Speditions- und Zwischenhandel treiben, getragen, indem der Staat aus dem Speditions- und Zwischenhandel keine Rente zieht und ziehen will.

Neben einer zweckmäßigen Aufsicht und Wache über die Landesgränzen, worüber das k. Staatsministerium der Finanzen die erforderlichen Anordnungen immer nach bester Einsicht treffen kann, soll die Bestrafung Derjenigen, welche defraudiren und Betrug ausüben, einfach und ernst seyn, und zwar: im ersten Falle Prozessirung nach dem Strafgesetzbuche als Betrüger,

Konfiskation der Waare und öffentliche Bekanntmachung;

im zweyten Falle Prozessirung nach dem Strafgesetzbuche als Betrüger,

Konfiskation der Waare, öffentliche Bekanntmachung und Verlust des Handelsrechtes für immer.

Auswärtige Defraudanten werden als Betrüger öffentlich bekannt gemacht, und bey ihrer Habhaftwerdung nach Inhalt des Strafgesetzbuches bestraft.

Diese Bestimmungen scheinen zweckmäßig zu seyn, und werden auf den bayerischen Ackerbau, den Gewerbsfleiß und den Handel wohlthätig einwirken.

Der Mehrertrag dieser Steuer auf ausländische Waaren soll dem Ackerbaue an seinen bisherigen Lasten abgeschrieben, und zuerst die Zugviehsteuer nachgelassen werden.

Wir alle müssen wünschen, daß die Mautlinien im Innern Deutschlands alle zusammen stürzen, und an die äußersten Gränzen von Deutschland verlegt werden; auch Preußen und Oesterreich dürften zum Beytritt einzuladen seyn; allein es wird viele Schwierigkeiten zu bekämpfen geben, und manche unerwartete Schwierigkeit eintreten.

Indessen, bis ein solcher Handelsverein in Deutschland oder auch in wenigen Provinzen des deutschen Staatenbundes zu Stande kommt, so dürften obige Grundsätze vorerst in Baiern in Ausübung gebracht, und bey einem künftigen Handelsvereine als Grundlage angenommen werden; unsere Regierung wird sich versehen, daß neben Beachtung unserer Selbstständigkeit und obiger Grundsätze unsere übrigen staatswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wohl erwogen, und bey dem allenfallsigen Abschluße eines Handelsvereins berücksichtigt werden.

Für Baiern ist nichts wichtiger, als daß bald solche Maßregeln ergriffen werden, welche im Stande sind, für uns eine vortheilhafte Handelsbilanz herbeyzuführen.

Im Falle die hohe Kammer der Abgeordneten die Beystimmung der hohen Kammer der Reichsräthe zu einem solchen allerehrfurchtsvollsten Antrag an Se. königliche Majestät erhalten sollte: so dürfte das allerunterthänigste Ansuchen an Se. Majestät nebenbey auch dahin gestellt werden, daß obige Anordnungen und Maßregeln unverzüglich und mit allem Ernste durchgeführt werden.

Die wesentlichsten Vortheile dieser einzuleitenden Verfügungen bestehen in folgenden:

1) Der von allen Hemmungen befreyte Transithandel wird sich wieder in der Art beleben, als die Thätigkeit und Einsicht der Kaufleute, die sich damit abgeben, es erwarten läßt; die mit dem Transito beschäftigten Fuhrleute werden unsere Erzeugnisse des Ackerbaues uns konsumiren helfen, und dafür viel baar Geld im Lande in Umlauf setzen.

2) Die ungehinderte und unbelastete Ausfuhr unserer eigenen Produkte wird unserm Ackerbaue eine mehr spekulative Richtung geben, und die landwirthschaftliche Kultur in jeder Hinsicht befördern.

3) Ein Theil der Steuerlast wird dem vaterländischen Ackerbaue abgenommen, und der ausländischen Industrie aufgelegt.

4) Werden allmälig und ohne Zwang die allzu sehr an ausländische Waaren gewöhnten Mitbürger zur Konsumtion vaterländischer Produkte zurückgeführt.

5) Wird dadurch vielleicht Gelegenheit zu Handelstraktaten mit unsern Nachbarstaaten herbey geführt.

6) Ist die Veränderung zwar tief eingreifend, aber nicht groß in der Verwaltung; sie wird im Fache um desto leichter zu überblicken seyn.

Dieses sind die Grundsätze, welche bey dem Vortrage über obige Anträge und Petitionen im zweyten Ausschusse zur Sprache kamen, und welche nun auf Auftrag desse-

den der hohen Kammer der Abgeordneten zur Berathung und weitern Schlußfassung durch mich vorgelegt werden.

München, am 2. April 1822.

J. v. Utzschneider,
Abgeordneter, als Referent.

Für den richtigen Auszug des Protokolls die Sekretäre:

Köster, Welkhoven.

Zur Beylage CV.

Antrag des Abgeordneten v. Poschinger: Die freye Ausfuhr der Wolle und des Flachses betr.

Hohe Stände-Versammlung in Baiern! Kammer der Abgeordneten!

Als in Ihrer ersten Versammlung bey Berathung des Mauthgesetzes schon von mehreren Ihrer Mitglieder auf Verminderung des Ausgangszolls der Schafwolle angetragen wurde, war von Oesterreich die Ausfuhr so hoch belegt, daß dieselbe einem Verbot gleich war; daher die inländischen Gewerbe mit Recht Anspruch auf die Begünstigung machten, auch von baierischer Seite die Ausfuhr durch einen Zoll von 5 fl. zu erschweren. Nachdem aber inzwischen Oesterreich die Ausfuhr der Wolle gegen einen sehr niedrigen Zoll frey gegeben hat, besteht kein Grund mehr für die Fortdauer dieser Belastung; den inländischen Gewerben wird dadurch der Markt zum Ankauf in dem Ausland geöffnet; sie können nie mehr in den Fall kommen, daran Mangel zu leiden, und der hohe Eingangs-

zoll auf alle Wollfabrikate ist mehr als genügend, die fremde Konkurrenz im Inland zu ertragen; — dagegen fordert auch die Belebung der landwirthschaftlichen Industrie die freye Ausfuhr der Wolle, die nun ohne Nachtheil für die inländischen Gewerbe Statt finden kann. Auch dem Handelsstand wird durch die freye Ausfuhr ein neues Feld spekulativer Unternehmungen geöffnet, und er in den Stand gesetzt, mit Vortheil an dem Handel mit ausländischer Wolle Theil zu nehmen.

Die Schafzucht ist in neueren Zeiten ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft geworden; während alle Erzeugnisse derselben kaum unter den Produktionskosten verkäuflich sind, genießt die Wolle hohen Werth, und ist einer der wenigen Artikel, die vom Ausland noch Geld nach Deutschland bringen. Sachsen verdankt seiner hochveredelten Schafzucht einen großen Theil seines Wohlstandes, und Preußen, das diesen Zweig landwirthschaftlicher Industrie erst seit wenigen Jahren zu veredeln anfing, zieht bereits Millionen für seine Wolle vom Auslande.

In unserm Vaterlande ist zwar die Schafzucht noch nicht bedeutend, deßwegen soll sie aber nicht unbeachtet bleiben; im Gegentheil sey es Aufforderung an uns, derselben unsere Aufmerksamkeit zu schenken, um diesen höchst wichtigen, nützlichen Zweig der Landwirthschaft zu heben, dem Nationaleinkommen eine neue Quelle zu erschaffen.

Sehr wenig thun Sie, wenn Sie die freye Ausfuhr der Wolle beschließen; doch die Berathung des Kulturgesetzes wird Anlaß geben, noch andere Beförderungsmittel vorzuschlagen.

Aehnliche Gründe veranlassen mich, auch auf die freye Ausfuhr von Flachs und Hanf anzutragen. Nicht jede Gegend ist zum Getreidebau so günstig, daß der Landmann sich durch solchen erhalten kann, dieß ist besonders in vielen Gebirgsgegenden der Fall. Aus dem Erlös vom Flachs und Vieh bezahlt der Landmann seine Steuern, seine Dienstboten, und kauft sich in vielen Jahren sein Brod. Flachs verarbeitende Fabrik-Anlagen bestehen nicht; dagegen ist in vielen Gegenden, wo der Flachsbau betrieben wird, das Haus eines jeden Landmannes eine kleine Fabrike. Die Hausmutter mit den Mädchen, der Vater mit den Söhnen sind von früh Morgens bis spät in die Nacht mit Spinnen und Weben beschäftigt. Daß es diesen nützlichsten unter allen Fabriken, diesen fleißigen Menschen auch bey der freyesten Ausfuhr jemals an Stoff zur Arbeit mangle, ist gar nicht denkbar; sie sind ja selbst die Produzenten des Urstoffs, und werden immer Das anschaffen, was sie zu eigner Beschäftigung bedürfen; Das, was sie bey freyer Ausfuhr mehr an rohen Produkten absetzen können, werden sie auch mehr erbauen.

Die Idee, durch erschwerte Ausfuhr des Flachses das Ausland zur Abnahme der fertigen Fabrikate zu veranlassen, glaube ich nicht widerlegen zu dürfen.

Ihnen Allen ist bekannt, in welchem überwiegenden Verhältniße das Grundvermögen zu den Staatslasten beyträgt. Die letzten Jahre, die durch Theuerung und Wohlfeilheit gleichviel Jammer über unser Vaterland brachten, haben die Kräfte vieler, sehr vieler Landeigenthümer erschöpft, und wenn dieselben noch ferner in dem nämlichen Maße zu den Staatslasten beytragen sollen, so muß die Landwirthschaft in allen Zweigen auf einen viel höhern

Grad von Vollkommenheit gebracht, derselben mit neuen Zweigen auch neue Einnahms-Quellen angeeignet werden; dieselbe darf länger nicht mehr andern Zwecken untergeordnet, sondern muß als die Hauptsache anerkannt und begünstigt seyn; die Fesseln, die ihr seit Jahrhunderten angelegt sind, müssen, wenn nicht ganz gelöset, doch gelüftet, Alles, was ihrer Aufnahme hindernd im Wege steht, muß beseitigt, dagegen alle Wege, wodurch solche mittel- oder unmittelbar gehoben werden kann, müssen geebnet werden.

Ganz in diesem Sinne, wage ich es, der hohen Kammer den Antrag:

Dieselbe wolle die freye Ausfuhr der Schafwolle, des Flachses und Hanfes aussprechen,

zur Berathung zu unterstellen, und überlasse es Derselben Weisheit, zu beschließen, ob nicht eine gleiche Begünstigung, oder doch Minderung des Zollsatzes noch andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen, z. B. Häuten, Unschlitt ꝛc. zu Theil werden soll, welche ich, wegen minderer Bekanntschaft mit den Verhältnissen ihrer inländischen Fabrikation, in meinen Antrag nicht aufnehmen wollte.

Der hohen Ständeversammlung

München, den 12. Febr. 1822.

Benedikt v. Pechmann,
Abgeordneter.

Zur Beylage CV.

1. Unterthänigster Antrag des Deputirten Kretz.

Die Verminderung des Transitozolls, auf der Straße längs der diesseitigen würtembergischen Gränze über Neu-Ulm, Memmingen, Kempten nach Lindau betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten des Reichs!

Die Grundsätze der Staatswirthschaft und Finanz fordern unbestritten, daß das Zollwesen so regulirt werde, daß hierdurch die Durchfuhr durch das Königreich keineswegs erschwert, und der Transitozoll daher die Veranlassung werde, daß sowohl Kauf- als Fuhrleute vorziehen sollten, die Gränzen des Königreichs Baiern zu vermeiden.

In diesem Sinne, und aus diesem Gesichtspunkte hat die allerhöchste Verordnung vom 22. July 1819 über dieß Zollwesen Titl. I. §. 2. ausgesprochen, daß aus örtlichen Verhältnissen z. B. da, wo das Königreich umfahren werden könne, der Durchgangszoll von 2 Pfenningen auf 1 Pfenning vom Sporkozentner und einer Stunde herabgesetzt werden könne.

Diese örtlichen Verhältnisse treten wirklich an der Straße längs der diesseitigen würtembergischen Gränze ein,

und sind so beschaffen, daß eine Herabsetzung des Durchgangszolles, sowohl als des Weggeldes, auf die Hälfte dem Uebel kaum steuern wird.

Bekanntlich hat die Krone Würtemberg zur Emporbringung des Ortes Friedrichshafen solche Verordnungen getroffen, welche die resp. Ein- und Ausfuhr aller möglichen Produkte nach und von dem Orte Friedrichshafen so sehr erleichtern, daß alle Transito-Artikel einen großen Umweg nehmen, um den Transitozoll im Königreiche Baiern vermeiden zu können.

Dieses verursacht dann auch, daß diejenigen Güter, welche ehemals beynahe das ganze Königreich Baiern über Nürnberg, Ulm, Kempten nach Lindau durchzogen, jetzt einen Umweg nach Alt-Ulm und dem Friedrichshafen zu nehmen, dort in das Königreich Würtemberg eingeführt werden, und das Königreich Baiern nicht auf Einem Punkte berühren.

Der in Baiern eingeführte hohe Durchgangszoll und das eben so bedeutende Weggeld sind daher der Grund warum alle an der Straße nach und von Neu-Ulm über Memmingen ꝛc. liegenden Wirthe, Bäcker, Schmiede, Wagner, Sailer und Fuhrleute ohne Nahrung leben.

Dieses ist der Grund, aus welchem auf dieser Straße kein Durchgangszoll, kein Weggeld fällt.

Dieses ist der Grund, aus welchem diese Staatsgefälle so gut, wie die bürgerlichen Nahrungszweige, einem fremden Staate und fremden Unterthanen zu Theil werden: und aus keinem andern, als aus dem Grunde,

wächst Gras mitten auf dieser Straße, die doch auf Kosten des allerhöchsten Aerars hergestellt werden muß, während die Adjazenten an dieser Straße auf der kaum eine Viertelstunde weit entfernten Straße jenseits der Iller täglich eine Menge schweres Fuhrwerk von ihren Wohnungen aus erblicken.

Ich trage daher unterthänigst darauf an:

„die hohe Kammer der Abgeordneten wolle diesen „wichtigen Gegenstand in ernste Berathung zu nehmen „geruhen, und zur Abhülfe der Staats- und Privat- „Nachtheile geeignete Einleitungen treffen.

Ehrfurchtvollst empfiehlt sich

der hohen Kammer

München, den 7. Februar 1822.

unterthänigster

Johann Krez.

Zur Beylage CV.

Vortrag

des

Abgeordneten, Frhrn. v. Gravenreuth,

über

die Beschwerde-Vorstellung der Gebrüder Göppel und Consorten, Floßmeister in Kempten,

wegen Befreyung von Wasserzoll auf der Iller.

München, den 20. März 1822.

Durch das neue Zollgesetz vom 22. July 1819, wornach auf allen Flüssen des Königreichs der Wasserzoll ausgesprochen wurde, finden sich die Floßmeister, Gebrüder Göppel und Consorten in Kempten, sehr benachtheiligt, und dieses veranlaßte sie, nachdem ihre, in diesem Betreffe bereits eingereichten, Vorstellungen, und zwar eine angeblich von der königlichen General-Zolladministration abgewiesen wurde, die andere von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen nur so viel bewirkte, daß der Transito gemindert, und dem Landfuhrwerk auf der Straße gleichgestellt wurde, zu der unter'm 28. v., praes. 8. dieß Monats an die Kammer der Abgeordneten übergebenen Beschwerdeschrift, worin sie ihren eigenen Schaden und nothwendig folgenden Untergang sowohl, als auch den allgemeinen Nachtheil, welcher durch diesen Wasserzoll

ihrem Vaterlande zuging, indem der ganze Waarenzug von Trieſt, Venedig und ganz Italien, welcher vorher durch Baiern ging, nun über den Arlberg und Fuſſach nach dem Würtembergiſchen Freyhafen (Friedrichshafen) ſeinen Weg nimmt, zu verhüten ſuchen, und mit der Bitte ſchließen, daß ihr Beſchwerde-Gegenſtand in Berathung genommen, und von den hohen Ständen des Reichs darnach die Veranlaſſung getroffen werden möchte, daß ſie von der Abgabe des Waſſer-Weggeldes auf der Iller befreyt, und dadurch ihre bekümmerte Lage geändert werden möchte.

Beurtheilung.

So wenig Bittſteller ihre Eingabe in der verfaſſungsmäßig beweiſenden Art belegten, weßhalb ſchon in Hinſicht ihrer Zulänglichkeit dieſelbe nach dem Ausſpruche des Edikts über die Ständeverſammlung würdigungslos zurückgewieſen werden konnte, eben ſo wenig erſcheint aus dem Beſtehen eines allgemeinen Geſetzes, welches auf dem verfaſſungsmäßigen Wege konſtituirt, und darnach in rechtliche Anwendung gebracht wurde, eine Verletzung konſtitutioneller Rechte, welche minder noch aus der angeblich allerhöchſten Entſchließung des königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen abgeleitet werden könnte, welches nach dem eigenen Geſtändniß der Beſchwerdeführer ihre dahin eingereichte Vorſtellung aus Gründen der Billigkeit gewürdiget, und der Tranſito in der Gleichſtellung mit dem Weggelde des Landfuhrwerkes auf der Straße von Kempten über Memmingen und Ulm gemindert hat.

So nachtheilig übrigens dieſes Zollgeſetz auf die Spekulationen der Beſchwerdeführer wirken, und eine Aufhe-

bung dieſes Waſſerzolls für ſie — bekannt als unternehmende Männer — um ſo mehr zu wünſchen ſeyn möchte, als mit ihnen darunter der ganze weſtliche Theil des Oberdonaukreiſes wegen ſeiner Lage und Angränzungen fremder Staaten gefährdet erſcheint; ſo finde ich dennoch dieſe Beſchwerde wegen des Mangels irgend einer Rechtsverletzung vollkommen ungeeignet, weßhalb ich auf Hinterlegung zu den Akten antragen zu müſſen glaubte.

Nachdem aber der Herr Abgeordnete Schnitzer, aus Hartnagel, dieſen Gegenſtand, überzeugt von den Nachtheilen dieſes Geſetzes und der allgemein lauten Klage dagegen, eines beſondern Antrages an die hohe Kammer würdigte, deſſen Wichtigkeit ſeine Annahme von Seite des prüfenden Ausſchuſſes beſtimmt erwarten läßt; ſo erachte ich meinen Antrag zweckgemäß dahin ſtellen zu dürfen: auch dieſe Beſchwerdevorſtellung der Gebrüder Göppel und Conſorten dem treffenden Ausſchuſſe als weitere Belege zur gefälligen Berückſichtigung mittheilen zu wollen.

Frhr. v. Gravenreuth.

Zur Beylage CV.

Unterthänigſt gehorſamſte Vorſtellung und Bitte der Floßmeiſter, Gebrüder Gbppel und Conſorten, in Kempten.

Weggeld-Befreyung auf der Iller betr.

Kempten, den 28. Febr. 1822.

Hohe Ständeverſammlung,

Kammer der Abgeordneten!

Der Betrieb unſers Floßergewerbes, als wir ſolches von unſern Vorfahren übernahmen, beſtand hauptſächlich darin, daß wir das von den Holzhändlern der Umgegend uns zugeführte Holz, beſtehend in Bauſtämmen und Brettern, in Flöße zuſammenbauten, von der Iller in die Donau ſchifften, und ſo unſere Produkte in nahe und ferne Gegenden, ſelbſt bis Wien und Ungarn, verführten und zu Geld machten, wodurch wir unſere und unſeres Familien-Subſiſtenz ſicherten.

Durch die allmälige Ausbreitung des Holzhandels wurde die Konkurrenz zu ſtark, ſo zwar, daß wir auf dieſen Handel allein unſere Rechnung nicht mehr finden

konnten, und dieser Umstand zwang uns, auf einen Nebenverdienst zu trachten. — Es gelang uns, durch die Unterstützung des Handelstandes in Kempten einen Nebenerwerb zu finden, indem uns von den Kaufleuten auf hiesigem Platze allmälig kleine Ladungen Güter anvertraut wurden, die wir mit der größten Pünktlichkeit ablieferten. Dieses sowohl, als die Billigkeit der Fracht zog uns nach und nach eine größere Kundsame zu, so daß selbst das auswärtige kommerzirende Publikum in Italien, besonders von Triest und Venedig, Waaren hier durchgehen ließ, und uns anvertraute, welche dem Landfuhrwerke um deßwillen fremd bleiben mußten, weil bey dem großen Umwege die hohe Fracht ohne den größten Nachtheil des Versenders den Durchzug nicht erstattete.

Durch dieses Zutrauen war es uns möglich, den Betrieb dieses Nebengewerbes in der Art zu steigern, daß wir unser Fortkommen dabey fanden, und immer eher die Zu- als Abnahme unsers Gewerbes mit Beruhigung bemerken konnten.

Mit dem Beginnen eines jeden Frühjahrs erneuerten wir, sobald der Fluß offen war, unsere Bestrebungen, und sahen solche mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt, bis uns die Verkündigung des neuen Zollgesetzes am 22. July 1819 auf Einmal alle Aussicht nahm, und uns die Hoffnung auf bessere Zukunft raubte.

Am 1. Oktober 1819 trat dieses für uns so nachtheilige Zollgesetz in Wirkung, und seit dieser Zeit müssen wir das Weggeld und den Durchgangszoll für unsere

Frachtgüter entrichten, wodurch alle Reize einer so schönen Aussicht für uns vernichtet sind.

Die ausländischen Kaufleute, abgeschreckt durch diese Abgaben leiten nun den Waarenzug von Triest, Venedig und ganz Italien über den Arlberg und Fussach nach dem Würtembergischen Freyhafen (Friedrichshafen), und unser Gewerb kommt dadurch dermaßen in Abnahme, daß wir in Gefahr stehen, Alles wieder zu verlieren, was wir uns in mehreren Jahren mit dem größten Kraftaufwand und rastlosem Eifer erwarben.

Wir wandten uns mit einer unterthänigst gehorsamsten Vorstellung an die königliche General-Zolladministration, um diese, uns den Ruin drohende, Gefahr abzuweisen; aber wir wurden, gemäß höchsten Entschließung vom 22. Febr. 1820 aus dem Grunde abgewiesen, weil diese Weggelds-Belegung auf der mit der Zustimmung und dem Beyrathe der hohen Stände des Reichs gegebenen Zollordnung beruhe, und daher keine Abänderung erleide.

Mit dieser höchsten Entschließung glaubten wir uns nicht beruhigen zu können, und wandten uns mit einer allerunterthänigst gehorsamsten Vorstellung am 21. April 1820 an das königliche Staatsministerium der Finanzen, worauf gemäß allerhöchster Entschließung vom 24. August des besagten Jahrs zwar der Transito gemindert, und wir dem Landfuhrwerk auf der Straße von hier über Memmingen und Ulm gleichgestellt wurden, aber die am 1. Oktober 1819 angefangene Weggelds-Erhebung bestehet fort.

Nach einem, unter'm 23. Dezember 1807 erlassenen, Spezial-Reskript der vormaligen königlichen General-Zoll- und Mautdirektion, wurde die Erhebung des Weggelds nur auf den größern Flüssen, namentlich der Donau, Etsch, dem Inn, der Isar und dem Lech anbefohlen, und die kleinern, und zum Theil sehr mühsam und mit der größten Anstrengung zu befahrenden, Flüsse, als die Iller, Naab, Regen, Regnitz, Ammer, Rottach, Loisach und Wertach von dieser Abgabe losgezählt.

Seit dieser Zeit, obschon mehrere neue Zollgesetze in Wirkung traten, wurde dieser Grundsatz nie direkt aufgehoben, und wir genossen diese Weggelds-Freyheit gleich den übrigen kleinern letztgenannten Flüssen, bis zur Einführung des neuesten Zollgesetzes am 1. Oktober 1819.

Das bereits mehrmal erwähnte Zollgesetz sollte aber, nach den vorhergegangenen Berathungen, ein erleichterndes und den Handel, so wie die Industrie beförderndes Gesetz seyn, und daher läßt sich auch schon der folgerechte Schluß ziehen, daß keine neue Abgabe hätte eingeführt werden sollen, von der die, mit der Iller in gleicher Kategorie stehenden Flüsse bis jetzt verschont sind, und von welchen mehrere die Iller an Bequemlichkeit zum Fahren weit übertreffen.

Wenn wir im Allgemeinen dieses konstitutionell verfaßte, die Verbesserung der Handlung und Industrie zum Zweck habende, Gesetz ehren, so zwingt uns der große Schaden, der uns dadurch zugeht, und der uns und unsern Familien den Untergang droht, zu den gerechtesten Beschwerden, um so mehr, da selbst nach §. 5. der neuen

Zollordnung den Grundsatz ausspricht, daß nur auf chaussirten Straßen Weggeld bezogen werden soll.

Weder der Staat, noch die anstoßenden Gemeinden haben je zur Fahrbarmachung der Iller beygetragen, und bey einem Hochwasser, welches durch Regen oder durch Schmelzen des Schnees in den Gebirgen öfters entsteht, mußten jedesmal die, während desselben sich gebildeten, Sandbänke und andere Hindernisse auf unsere Kosten beseitigt, und der Fluß fahrbar gemacht werden. Wenn nun der bereits allegirte §. des neuesten Zollgesetzes analog auf diese Wasserstraße angewandt wird, so ist der Bezug des Weggeldes eben so ungerecht, als nachtheilig für die Industrie, und rechtfertigt die Vermuthung, daß diese Abgabe auf die einseitige Berichts-Erstattung irgend einer Unterbehörde verfügt worden sey.

Wenn übrigens im Jahre 1801 nur die physische Beschaffenheit und die Fahrbarkeit des Flusses Grund waren, eine Ausnahme zu gestatten, um wie viel mehr müßten die nun noch hinzugekommenen Territorial- und politischen Verhältnisse eine Würdigung verdienen.

Tyrol, Vorarlberg und die ganze Gegend am Bodensee machten damals einen integrirenden Theil des baierischen Staates aus, und das Königreich konnte nicht leicht mit jenen Waaren umfahren werden, die von Italien nach Würtemberg und den Rheinlanden versendet wurden; während aber nun Tyrol und Vorarlberg unter die Herrschaft Oesterreichs zurückgekehrt, und die Gegend am Bodensee

unter die Krone Würtemberg gekommen ist, haben sich diese vortheilhaften Verhältnisse gänzlich geändert.

Durch die Anlegung des Friedrichhafens am Bodensee und die demselben ertheilten Handelsprivilegien hat die würtembergische Regierung offenbar kund gethan, daß sie den Waarenzug aus Italien über den Adlerberg dahin zu lenken suche, und es wird derselben um so mehr gelingen, je mehr dergleichen Abgaben, wie das Weggeld auf der Iller ist, den Waarenzug durch Baiern erschweren.

Wird nun noch weiter erwogen, daß der der Staatskasse durch Erhebung des Weggeldes auf der Iller zugehende Vortheil durch die dem Allgemeinen zugehenden Nachtheile, welche in der, durch eine solche Abgabe herbeygeführten, Lähmung aller Industrie und des Verkehrs ihren Grund haben, weit überwogen wird, indem nicht nur wir, sondern noch viele Bewohner hiesiger Gegend, ihren Verdienst verlieren, und mit uns und unsern Familien am Ende dem Elend preisgegeben werden, so dürften dieß allerdings Gründe seyn, die eine gerechte Würdigung verdienen.

Wir wenden uns demnach, nachdem wir unsere Gründe auseinandergesetzt zu haben glauben, an eine hohe Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, als Vertreter der baierischen Nation, und bitten unterthänigst gehorsamst:

Hochdieselbe wolle unsere submissest vorgetragene Beschwerde, welche in gewissenhafter Angabe der Wahrheit besteht, in Berathung nehmen, und dahin wir-

ken, daß wir von der Abgabe des Waſſer-Weggelds befreyt, und dadurch unſere bekümmerte Lage geändert werde.

Die Erreichung unſerer Wünſche und unſerer, eben ſo gerechten als dringenden, Bitte werden wir als eine für uns unſchätzbare Frucht, entſprungen aus konſtitutioneller Verfaſſung, zeitlebens mit dem innigſten Danke verehren, daher wir dieſelbe wiederholt zu hoher Würdigung ehrerbietigſt empfehlen, und in tiefſter Ehrfurcht geharren

einer hohen Stände-Verſammlung,
Kammer der Abgeordneten,

unterthänigſte
Floßermeiſter in Kempten
Joſeph Göppel, Floßermeiſter,
Anton Göppel, Floßermeiſter,
Jakob Abel, Floßermeiſter,
Philipp Schnetzer, Floßerm.,
Franz Joſ. Schnetzer, Floßerm.

Beylage CVI.

(V. Bd. d. Verhandl. S. 225.)

Vortrag

des

Abgeordneten Gruber von Lindau,

im Namen des II. Ausschusses,

über einen

Antrag

1. des Herrn Abgeordneten Kreß:

die Einführung einer allgemeinen, umfassenden Tax-Ordnung, sowohl für administrative, als reine Justizgegenstände betreffend,

Antrag

2. des Herrn Abgeordneten Schmerold:

die Einführung einer verbesserten Taxordnung betr.

und

Antrag

3. des Herrn Abgeordneten v. Wankel:

einen Beytrag zu den schon eingereichten verschiedenen Anträgen, das Sportuliren, oder wenigstens eine Gleichstellung darin, der ehemaligen Fuldaer Aemter mit den übrigen des Unter-Mainkreises betr.

Meine Herrn!

Ueber den 1ten dieſer Anträge hatte ich, als Referent, ſchon am 5. März Vortrag im 2. Ausſchuß erſtattet; ehe er aber in die Kammer gebracht werden konnte, kamen noch die zwey andern dazu.

Da nun der 2te Antrag mit dem 1ten ganz gleiche Tendenz hat, und im Grund der 3te auch, nur daß dieſer ſich mehr auf's Spezielle einläßt, ſo hielt der 2te Ausſchuß für angemeſſen, über alle 3 Anträge der hohen Kammer in Einem Vortrag Bericht zu erſtatten, was hiemit geſchieht.

Im 1ten Antrag ſagt Herr Kretz im Weſentlichen:

„Theils die hohen Taxen und Sporteln, Theils die „ungleiche Behandlungsart, veranlaſſe ihn, eben jetzt dage„gen aufzutreten, da ſie in der neuen Hypotheken- und „Prioritätsordnung in die erſte Klaſſe locirt worden, und „hierdurch nachtheilig einfließen auf den Privatkredit der „hart gedrückten Landleute im Gegenſatze der davon be„freyten Siegelmäßigen."

Hierauf, und auf das Harte, was in den verſchiedenen Anſichten liege, — nach welchen die Menſchen und ihr Thun und Laſſen taxirt werde, will Er die hohe Kammer aufmerkſam machen, wenn Er ferner ſagt:

„Es beſtehe zwar eine, für adminiſtrative Gegenſtände „allgemeine, Taxordnung von 1810, allein mit ſo vielen „beſondern Erläuterungen, daß Taxatoren und Reviſoren

„nie einig seyen, immer aber nur der Taxirte darunter „leide!"

Daß dieser Uebelstand auch in andern Fächern, z. B. bey den Mautgefällen, Statt finde, und sehr nachtheilig wirke, kann ich aus Erfahrung bezeugen, und will es hier nur im Vorbeygehen bemerken.

Herr Kreß belegt seine Angabe:

„daß wir für contentiose Rechtsgegenstände beynahe so viel „Taxen als Gesetze haben," mit der Versicherung:

„daß bey Einem Gerichte von 3 auf einander folg„ten Beamten nach dreyerley Ansichten tarirt worden „sey, aber — jedesmal wieder höher!"

Aus allen Diesem geht hervor, daß man auch hierin vor lauter Verordnungen zu keiner Ordnung kommt, daß die bisher sogenannten Taxordnungen sich mehr widersprechen, als erläutern, weder allgemein richtig aufgefaßt worden, was freylich auch kaum möglich war, noch weniger richtig angewandt worden, — was jedoch absolut seyn sollte; daß also der Hauptzweck des Staats nicht erreicht, vielmehr der Willkür ein Feld mehr geöffnet werde.

Der 2te Antragsteller, Herr Schmerold, äußert sich vorzüglich dahin:

„daß unter die Lasten, deren Erleichterung das Volk „erwarte, die übermäßigen Gerichtstaxen gezählt werden „müssen; daß im 1sten Landtagsabschiede S. 13, 14 das

„Versprechen gegeben, aber noch nicht erfüllt worden: die „Revision der bestehenden Taxordnung vornehmen zu las„sen; und doch sey das Taxwesen als eine, den Wohlstand, „das Gedeihen und die Beschleunigung der Rechtspflege „hindernde, Plage bekannt.

Der 3te Antragsteller endlich, Herr v. Wankel, beschwert sich:

„daß die Fuldaer Aemter, obschon sie gleichen An„spruch auf gleiches Bürgerrecht mit den benachbarten „Aemtern des nämlichen Kreises haben, sie doch ungleich, „und in den Taxen härter behandelt werden." Als Beweis davon führt er an:

„daß man im vorigen Jahre Anfangs für Lösung einer „Schuldverschreibung 15 kr., bald darauf 30 kr., und „endlich auf Verordnung der königlichen Regierung zu „Würzburg 45 kr. gefordert habe. In den benach„barten Aemtern Kißingen, Eyerdorf, Saxenheim ꝛc. „werde von einer Zitation, wenn solche auf ein oder „mehrere Individuen laute, nur 16½ kr. bezahlt, „selbst wenn sie auf mehrere Dorfschaften ausgestellt „sey; hingegen 27½ kr. von jedem einzelnen In„dividuum in den ehemaligen Fuldaer Aemtern."

Hierauf gründete Herr v. Wankel den speziellen Antrag:

„Auf Gleichstellung der ehemaligen Fuldaer Aemter „mit dem übrigen Unter-Mainkreis."

Im Wesentlichen nun vereinigen sich diese 3 Antragsteller dahin:

„Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle über die„sen Gegenstand berathen, denselben der Kammer der „Reichsräthe vorlegen, und sodann Seine Königs„liche Majestät allerunterthänigst bitten: Aller„höchstdieselben wollten sowohl für Administra„tiv- als Justiz-Gegenstände eine für das ganze „Königreich gleichförmige, umfassende, den Kräften „der Nation angemessene, Taxordnung zur Berathung „allergnädigst bringen zu lassen geruhen, wie es schon „im letzten Landtags-Abschiede zugesichert wurde!“

Der 2te Ausschuß hält es mit den Referenten für überflüssig, in weitere Erörterung so motivirter, ganz für sich selbst sprechender Anträge einzugehen, und glaubt, „sich „darauf beschränken zu dürfen, sie auf's Kräftigste zu un„terstützen; er kann aber auch sein ernstes Bedauern nicht „unterdrücken, daß es bis jetzt nur bey der Zusicherung „geblieben sey, und muß seiner Pflicht gemäß die hohe „Kammer dringend auffordern, auf die ehrerbietigste Weise „die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit in diesem „und in andern Gegenständen der Zusage auch die Erfül„lung folge!“

München, den 27. März 1822.

Seuber, von Lindau.

Für den richtigen Auszug des Protokolls,
Röster.

Beylage CVII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 236.)

Tagesordnung

der

neun und zwanzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 2. April 1822.

I. Vortrag des I. Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Hornthal: die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege betr.

II. Vortrag des I. Ausschusses über den Antrag mehrerer Herren Abgeordneten, auf Vorlegung der Grundsätze über das bürgerliche und Prozeßgesetzbuch.

III. Vortrag des II. Ausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Freyherrn v. Gravenreuth, Kretz und v. Poschinger, wegen Minderung der Transito- und Essitogebühren.

IV. Vortrag des II. Ausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten Kretz, Schmerold und von Wankel, die Einführung einer allgemeinen Taxordnung betr.

V. Berathung über die vom Petitionsausschusse zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge, und derselben Verweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Beylage CVIII.

(V. B. d. Verh. S. 240.)

Einlauf

vom 1. bis 3. April 1822.

1. Beschwerde der Gemeinden Biedingen, Bernbach ꝛc. wegen zu hoher Besteuerung.

2. Beschwerde des Magistrats Höchstadt:
   die Verwaltung der Nikolai- und Frühmeßstiftung daselbst betr.

3. Beschwerde von 9 Gemeinden des Landgerichts Pleinfeld:
   Wildschaden durch die Jagdverwaltung des Herrn Fürsten v. Wrede betreffend; übergeben von dem Herrn Abgeordneten Bestelmeier, mit einem auf diese Beschwerde gegründeten Antrage.

4. Antrag des Abgeordneten Jänisch:
   Aufhebung des Lotto betr.

5. Vorstellung des ehemaligen Polizey-Rottmeisters Forchhuber:

Revision seines Prozesses betr.

6. Gesuch des Ehrenfried Graf, Kaufmanns von Nürnberg:

Verzollung der Reißbesen betr.

7. Bitte der Bürgergemeinde zu Schlüsselfeld:

Verleihung eines Landgerichts daselbst betr.

8. Vorstellung des Lehrers Max Westermaier zu Burglengenfeld:

Vergütung der von ihm auf die Lottokollekte verwendeten Ausgabe per 400 fl. betr.

9. Vorstellung des Johann Andreas Grünwedel, zu Pappenheim:

Frohnen betr.

10. Antrag der Abgeordneten v. Wachter, v. Oerthel, Frhrn. v. Ruepprecht und Merkel:

die Postwagen-Portofreyheit der Magistrate I. und II. Klasse in königlichen Dienstsachen betreffend.

11. Antrag des Abgeordneten Zacherl:

Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von München nach Freysing betr.

12. Antrag des Abgeordneten v. Hornthal:

die von den Stiftungen erhoben werdenden Exigenzgelder betr.

13. Vorſtellung des Joſeph Oberneder und Conſorten von Kronwitthof:

Minderung des Ausgangszolles der Porzelain-Erde betr.

14. Antrag des Abgeordneten, Dekans Neuhauer:

die Aufhebung der Quota funeralis bey der Würzburger Geiſtlichkeit betr.

15. Vorſtellung des Magiſtrats zu Berching:

die durch die Aemter-Organiſation brodlos gewordenen Bürger daſelbſt betr.

16. Vorſtellung des ehemaligen Oberlieutenants Berthold:

deſſen Blatt: „der Volksfreund von Baiern" betreffend.

17. Vorſtellung des Bierbrauers Niklas Ettinger von Wevelsheim:

wegen Betrugs und Schadenerſatzes durch das königliche Landgericht Heidenheim.

18. Antrag des Abgeordneten Edelmaier:

Herſtellung eines richtigeren Verhältniſſes in den Beſoldungen der Appellationsgerichts-Räthe betreffend.

19. Antrag des Abgeordneten Riedel:

die koſtſpieligen Bauten, beſonders im Rezat-Kreiſe, betr.

20. Antrag des Abgeordneten Schmid:

die Beschwerde des Steuerdistriktes Zimmertshausen, Landgerichts Ursberg, wegen zu hoher Grund- und Gewerbesteuer betreffend; — überreicht von dem Abgeordneten Schmid, von Steinkirch.

21. Antrag des Abgeordneten, Frhrn. v. Aufsprecht:

die Sicherstellung des Heimathrechtes der im Staatsdienste Angestellten und ihrer Familien betreffend.

22. Vorstellung der Deputirten des Tuchmachergewerbes in Baiern:

die Emporbringung dieses Gewerbes betr.

23. Antrag des Abgeordneten Köster:

die Bildung einer patriotischen Gesellschaft betr., welche den Zweck hat, alle ausländischen Fabrikate und Produkte, so viel als möglich, aus dem Königreich Baiern zu verdrängen.

Ende des III. Bandes.

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeverſammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Vierter Beylagen-Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleiſchmann.

Verhandlungen

der

zweyten Stammer der Stände-Versammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1833.

Amtlich bekannt gemacht.

Vierter Beylagen-Band.

München, 1832.
Im Verlage von G. W. Zeitschmann.

Beylage CIX.

Erste Berichterstattung des III. Ausschusses.

(V. Bd. der Verhandl. S. 240.)

Meine Herrn!

Erst in der heutigen Tagesordnung konnte Ihrem dritten Ausschusse eine Stelle eingeräumt werden, und er rechnet es sich zur Pflicht, Ihnen Beweise seiner rastlosen Thätigkeit und seines lebendigen Eifers vorzulegen. Unter hundert Eingaben, die ihm zugewiesen sind, waren es vorzüglich zwey von der Regierung ausgegangene Gesetzes-Vorschläge und 46 Anträge von Abgeordneten, die wichtigsten Gegenstände der innern Reichsangelegenheiten betreffend, welche seine Berathung und Sorgfalt in Anspruch genommen haben. Von 17 abgehaltenen vierstündigen Sitzungen wurden allein schon acht den Diskussionen über die baierische Bank und das Kulturgesetz gewidmet. Der Vortrag über letzteres Gesetz ist in der gestrigen Sitzung des Ausschusses genehmigt worden, und wird nebst drey andern Vorträgen sogleich nach den Osterferien der hohen Kammer mitgetheilt werden.

Die Bearbeitung der Gegenstände, welche die übrigen Anträge betreffen, beschäftigt fortdauernd die Referenten, und das Resultat der bis heute erledigten und

zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeigneten Eingaben habe ich nunmehr die Ehre, derselben in Kurzem vorzutragen.

Nr. 4) Der patriotische Gedanke des Oberlieutenants im k. b. 15. Linien-Infanterie-Regimente in Landau, Wolfgang Ranson, die Verbindung des Rheins, der Elbe und der Donau durch Aushebung eines Kanals betreffend, ist groß, auch wohlgemeynt; da er inzwischen keinen Plan zum Grunde hat, und lediglich als Wunsch zu betrachten ist, auch früher schon derselbe Wunsch nebst Ideen und Planen zur Ausführung von dem Ausschusse dem k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten zeitgemäßen Berücksichtigung mitgetheilt worden, so wurde beschlossen, die Eingabe des Hrn. Oberlieutenants Ranson beruhend ad acta zu legen.

Nr. 5) Eine Zusammenstellung von 112 Hoffnungen, Wünschen und Bitten, größtentheils aus den Verhandlungen der ersten Landtagssitzungen herausgehoben, beynahe den ganzen Wirkungskreis der Gesetzgebung und Staatswirthsschaft betreffend, von dem quiesizirten Polizeyoffizianten Lewer in Eichstädt eingesendet, drückt eine warme Anhänglichkeit an die Verfassungs-Urkunde, an König und Vaterland aus, ist sehr beherzenswerth, und zeigt Interesse für Volkswohl. Diese Eingabe enthält jedoch weder neue Ideen, noch irgend einen nützlichen und ausführbaren Vorschlag, und da, nach §. 36. Titel II. des 10. Edikts über den Wirkungskreis der Ständeversammlung, eigentliche Anträge an die Versammlung nur von Mitgliedern gestellt werden können, so wurde beschlossen, die

frommen Wünsche des Hrn. Lehrer ad acta zu fixiren.

Nr. 6) Die Eingabe desselben Hrn. Lehrer und des Gutsbesitzers Maximus Eichenseher in Eichstädt, die kommerzielle Verbindung der Pegnitz von Nürnberg über Altersberg und Freystadt mit der Altmühl zu Beilngries, insbesondere die Ueberführung und Unterhaltung der alten Heer- und Kommerzialstraße von Nürnberg über Freystadt und Beilngries betreffend, und mit einem Plane belegt, kann nützliche Gedanken enthalten, deren Ausführung jedoch finanziellen und Lokalrücksichten untergeordnet ist.

Diesem nach wurde beschlossen, diese Eingabe dem k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung zu übermachen.

Nr. 7) Worte, von Oswald Silverio in Kraiburg, gesprochen in der Absicht, dem Verfall des Handels und der Gewerbe im Allgemeinen, insbesondere aber in Baiern, abzuhelfen, sind gedruckt und an sämmtliche Mitglieder der zweyten Kammer vertheilt worden, beziehen sich hauptsächlich auf alte Gerechtsame des Handelsstandes und der Gewerbe, und sind hauptsächlich gegen die freye Konkurrenz gerichtet.

Da sich diese Schrift weder in formeller, noch in materieller, Hinsicht zur Vorlage an die hohe Kammer eignet, auch keine neuen nützlichen oder ausführbaren Vorschläge enthält, so wurde beschlossen, dieselbe ohne weiters ad acta zu reponiren.

Nr. 8) Die Vorstellung des Pfarrers Wolf in Kleinrinderfeld, die auffallende Sittenverderbniß der Landjugend und deren unvermeidlichen Folgen betreffend, nebst einer gedruckten Beylage über die Frage: wie dem Laster der Unzucht Einhalt zu thun sey, ist schon früher in der 15ten Sitzung der Ständeversammlung zum Vorschein gekommen. So wahr die Thatsachen sind, welche diese wiederholte Vorstellung enthält; so gut gemeynt die Absichten seyn mögen, welche den Herrn Einsender bey seinen Vorschlägen geleitet haben, so weichen sie doch hauptsächlich von den allgemein anerkannten neuen Grundsätzen der Polizey- und Strafgesetzgebung ab, nach welchen Kirchenbußen der Gefallenen, oder Verbot, den begangenen Fehler durch spätere Heirath wieder gut zu machen, als die geeigneten Mittel nicht geachtet werden, wodurch solche Personen gebessert, vor einem zweyten Fehltritte gewarnt, oder aber dem Uebel vorgebeugt werden könnte.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß beschlossen, auch diese Vorstellung als zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet, ad acta zu legen.

Nr. 9) Die Eingabe des k. Landrichters Knittel in Malersdorf, im Regenkreise, die künftige Verwendung der beym Staate anliegenden Kapitalien der unmittelbaren landgerichtlichen Kultusstiftungen betreffend, nebst einem Vorschlage über diese Verwendung, im Einverständnisse mit den Pfarrämtern, Magistraten und Gemeindeausschüssen des k. Landgerichts Pfaffenberg verabredet, fließt aus reinen, sehr lobenswerthen Absichten, und zielt dahin, das Vermögen des Kul-

tus, Unterrichts- und der Wohlthätigkeit in ein richtigeres, dem Bedürfnisse eines jeden dieser drey wichtigen Institute mehr entsprechendes, Verhältniß einzutheilen. Da jedoch der Vorschlag den §. 47 — 49. der 1ten Beylage der Verfassung, welche Theils verbieten, das Kirchenvermögen unter irgend einem Vorwande dem Staatsvermögen zuzuwenden, oder zum Besten eines andern, als des bestimmten, Stiftungszweckes zu veräußern, oder zu verwenden, und Theils Anordnungen enthalten, auf welche Art der allenfallsige Ueberschuß des Kirchenvermögens im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde zu verwenden sey, zuwiderläuft; es ferner, da von allgemeinen Stiftungen nicht die Rede ist, nicht in der Kompetenz der Ständeversammlung liegen kann, sich in den gemachten Vorschlag einzumischen, es endlich dieser Versammlung eben so wenig zusteht, in dieser Hinsicht Abänderungsvorschläge zu machen; so hat der Ausschuß beschlossen, die Eingabe nebst Beylage dem k. Staatsministerium des Innern zu übermachen, um den Eingeber nach den angeführten 2. §. anweisen zu lassen.

Nr. 10) Die Eingabe des Frhrn. v. Gravenreuthischen Rentenverwalters Häutle aus Affing, den Verkauf des braunen Biers unter dem von der Regierung bestimmten Satze, respektive die schädlichen Folgen desselben betreffend, wurde auf den Vortrag des Hrn. Präsidenten v. Schmitt, da ohnehin über den Biersatz eine Verordnung zu erwarten steht, einstweilen als beruhend zu den Akten gelegt.

Nr. 11) Die Eingabe von Karl Leonhard Streicher in München betrifft die Beförderung inländischer Indu-

stvie, Hemmung des Geldausflusses und der Rettung Baierns vom allmäligen Bettelstabe; sie enthält gut und redlich gemeynte Ansichten. Da jedoch das Petitum auf eine gerichtliche Sperre aller ausländischen Fabrikate hinausgeht, den Grundsätzen des bestehenden Mauthgesetzes ganz zuwider, und der Vorschlag im Ganzen unausführbar ist, so wurde dieselbe, auf den Antrag des Hrn. Directors v. Schenkl, lediglich ad acta signirt.

Nr. 14) Der Antrag des Abgeordn. v. Wankel, Forstverbesserungsvorschläge betreffend, wurde vorgelesen. Da diese Eingabe mehrere Gebrechen in der Forstwirthschaft enthält, nämlich:

1. daß keine verpflichteten Holzsetzer mehr bestehen, und den Holzhauern allein das Aufklaftern des Holzes überlassen werde;

2. daß den Holzmachern der verdiente Arbeitslohn zurückbehalten werde, weßwegen sie sich aus den herrschaftlichen Waldungen zu entschädigen suchten;

3. der Plenderhieb den Holzhauern nach Willkür überlassen;

4. der Auslichtungs- und Abtriebshieb von den Ober- und Revierförstern nicht nach vorheriger genauer Untersuchung bestimmt;

5. das Anschlagen des Waldhammers nur von dem Ober- und Revierförster vorgenommen;

6. das Reisig von den Holzhauern nicht ordentlich angefertigt, der größte Theil von demselben verbrannt, und ein Theil in Stammwirthen gebunden werden;

7. daß die Versteigerung der Holzstämme nicht im Walde, sondern nur im Wirthshause, ohne daß solche von den Käufern vorher besichtiget würden, nach der Angabe der Förster zum größten Nachtheile des Aerars vorgenommen; endlich

8. das Besoldungsholz von den Forstbedienten nicht in natura, sondern statt der ihnen gebührenden Klafterzahl die schönsten, ausgesuchtesten Buchen in Stämmen abgegeben werden,

so wurde von dem Ausschusse einmüthig beschlossen, diese vielfachen Gebrechen, welche durch die schon bestehenden Forstordnungen abgestellt sind, ihren Hauptgrund in der Nichtvollziehung dieser Forstordnungen haben, und sich weder als Beschwerden, noch als Wünsche oder Anträge zum Vortrage in der Kammer eignen, jedoch ihrer baldigen Abhülfe wegen, volle Berücksichtigung verdienen, dem k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Verfügung mitzutheilen.

15) Die zwey Anträge der Abgeordneten Anns und Riedel, den Hausir- und Schacherhandel der Juden betreffend, wurden vorläufig von dem Referenten, Hrn. Direktor v. Schmitt, zur Sprache gebracht.

Da schon unter'm 10. July 1819 in der ersten Ständeversammlung von den beyden Kammern Wünsche und Anträge in diesem Betreffe Sr. Königl. Majestät vorgelegt wurden, und in dem Landtagsabschiede die allerhöchste Zusicherung enthalten ist, daß das k. Staatsministerium des Innern zur Erfüllung des Wunsches und Antrags der Stände mit der ohnedieß schon früher beabsichteten Revision der über

die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Verordnungen ſich unverzüglich beſchäftigen, und einen umfaſſenden Geſetzesentwurf hierüber an die nächſte Ständeverſammlung gelangen laſſen werde, ſo wurde auf die neuerdings wiederholten Anträge der genannten zwey Abgeordneten über dieſen Gegenſtand von dem Ausſchuſſe einſtimmig beſchloſſen, durch das verehrte Präſidium der Kammer dieſe wichtige Angelegenheit bey dem k. Staatsminiſterium des Innern in Erinnerung zu bringen, und von demſelben Auskunft darüber zu verlangen, ob der im Landtagsabſchiede verſprochene Geſetzesentwurf eheſtens zu erwarten ſey, um in der dermaligen Sitzung noch dieſen Gegenſtand bey der Kammer zum Vortrag bringen zu können.

Nr. 16) Der Antrag des Abgeordn. Anns, die Vorlage eines Gewerbgeſetzes betreffend, wurde von dem Referenten, Hrn. Direktor v. Schmitt, vorläufig dem Ausſchuſſe mitgetheilt und beſprochen. Da dieſer wichtige Gegenſtand, wie der vorhergehende, in der erſten Ständeverſammlung durch mehrere Anträge von Deputirten angeregt, auch nebſt vielen andern hierauf Bezug habenden Eingaben durch den damaligen Referenten, Hrn. Doktor v. Rottmanner, in einem bereitliegenden Vortrage bearbeitet, auch dieſer Vortrag nebſt den Anträgen und beyliegenden Eingaben als Materialien am Ende der 1819. Sitzung dem k. Staatsminiſterium des Innern übermacht worden; dieſe Materialien und Vorarbeiten aber dem Ausſchuſſe in der Bearbeitung dieſes Gegenſtandes von großem Nutzen ſeyn dürften; ſo wurde von dem Ausſchuſſe einſtimmig beſchloſſen, durch das verehrli-

che Präsidium der Kammer, sämmtliche hierauf bezügliche Akten von dem k. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Benutzung zurückverlangen zu lassen.

Nr. 18) Herr Staatsrath, Graf v. Preysing, erstattet Vortrag über den Antrag des Abgeordn. Kreß, die Einführung einer Kontrole für die gutsherrlichen Gerichte hinsichtlich der Bezüge ihrer Renten, der Laudemien, Taxen und Sporteln.

Dieser Antrag betrifft einen Gegenstand, der seiner Natur nach rein rechtlich ist. Der Richter allein kann erkennen über den Betrag einer übermäßigen Forderung von Laudemialgebühren, die an jedem Orte beynahe verschieden sind. Es ist nicht wohl möglich, in einer Sache eine gesetzliche Kontrole zu bestimmen, deren Kenntniß erst durch die geführte Beschwerde erlangt wird, und welche von diesem Augenblicke an durch das richterliche Erkenntniß als die sicherste Kontrole erledigt wird.

Die Kontrole bey den Taxen und Sporteln betreffend, ist dieselbe durch die anbefohlene Einsendung der Briefsprotokolle ohnehin schon hergestellt.

Da es hiernach keiner neuen gesetzlichen Verfügung, noch irgend eines Zusatzes zu den bestehenden Verordnungen in diesem Betreff bedarf, der gutgemeynte Antrag also nicht geeignet ist, weder der Kammer vorgelegt, noch irgend einem Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen zu werden, so wurde von dem Ausschusse einstimmig beschlossen, denselben lediglich ad acta beruhend zu legen.

Nr. 14) Derselbe Herr Staatsrath erstattet Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Hrn. Kreß, die Nothwendigkeit einer schärfern Aufsicht auf müssige Leute in den Landgemeinden, und das Schicksal der solchen Gemeinden zur Last fallenden unehelichen Kinder betreffend.

Nachdem sich der Antragsteller über das häufige, müssige und herrenlose Gesindel beyderley Geschlechts, welches sich ohne Arbeit in den Landgemeinden herumtummelt, nicht selten die Sicherheit des Eigenthums gefährdet, und hauptsächlich über die Straflosigkeit bey Zeugung unehelicher Kinder verbreitet und loszieht, stellt derselbe zwey Anträge, den ersten:

die hohe Kammer wolle sich über das Ausfinden solcher Mittel berathen, die geeignet wären, das müssige Herumziehen solcher herrenlosen Leute zu verhindern, und den zweyten:

über die Art und Weise zu berathschlagen, auf welche der übermäßigen Zeugung unehelicher Kinder am sichersten vorgebeugt werden könne.

Als Mittel, den ersten Zweck zu erreichen, wird vorgeschlagen:

1. die Führung eines Namensverzeichnisses durch die Gerichte über alle vagante Leute,
2. eine strenge Sorge für die Unterbringung solcher Leute bey angesessenen Inwohnern, welche verbunden wären, über ihre Aufführung zu wachen,
3. endlich, Falls sie Niemand aufnehmen wollte, da sie doch vor der Hand zu öffentlichen Zwangsarbeiten

noch nicht verurtheilt werden könnten, ihre Uebergabe an das Militär, um sonstige brave Bursche hiedurch abzuschrecken, und bey ihrer Arbeit zu erhalten.

Zur Unterstützung des zweyten Antrages schlägt er vor:

1. jedes gefallene arme Landmädchen in einen bestimmten Dienst zu schaffen,
2. dasselbe anzuhalten, ihr Kind selbst zu pflegen und zu ernähren,
3. den zweyten Fornikationsfall mit Einsperrung und strenger Aufsicht zu bestrafen;
4. endlich den Gerichten aufzulegen, wegen Alimentation dieser unehelichen Kinder ex officio einzuschreiten, und nicht erst die Klage abzuwarten.

Da einer Seite die gemachten Vorschläge unausführbar sind, oder doch ihrer Ausführung mächtige Hindernisse im Wege liegen; die bestehenden Polizeyverordnungen, wenn sie gehörig vollzogen werden, auch schon Abhülfe der Beschwerden gewähren, und endlich wegen Vergehungen bey unserm heutigen Rekrutirungssysteme Niemand mehr in die Reihen unserer tapferen Vaterlandsvertheidiger eingeschoben werden darf; anderer Seite jedoch die gutgemeynten Vorschläge des Antragstellers einige Berücksichtigung verdienen: so hat der Ausschuß einmüthig beschlossen, den als Gesetzesentwurf zur Berathung der Kammer nicht geeigneten Antrag dem k. Staatsministerium

des Innern zur geeigneten Berücksichtigung bey Abfassung des Polizeyetats zu übermachen.

Nr. 20) Die Vorstellung des Landgerichtsarztes Reber zu Mellrichstadt, die körperliche Untersuchung der zum Militär-Dienste bestimmten Jünglinge betreffend, besagt: die Dienstespflicht der Landgerichtsärzte bey der körperlichen Untersuchung der militärpflichtigen Jünglinge bringe denselben in ihren sonstigen Dienstesverträgnissen großen Nachtheil, entreiße ihnen das Zutrauen der Landleute, verfeinde sie mit ihren Kunden, und entziehe ihnen den größten Theil ihres Unterhalts, weil der Bauersmann in der festen Ueberzeugung lebe, daß das Frey- oder nicht Freywerden seines Sohnes von dem Landgerichts- oder Distriktsarzte abhänge, und trägt daher an, daß die Untersuchung der Konskribirten entweder von einem Militärarzte, oder von dem Landgerichtsarzte eines benachbarten Amtes, zur Vermeidung des erwähnten Nachtheiles, vorgenommen werde.

Da dieser Antrag von keinem Abgeordneten gestellt wurde, der Exponent übrigens anführt, daß er seine Anstände bey der königl. Regierung des Unter-Mainkreises angezeigt habe, von wo sie nöthigenfalls zur Kenntniß der höchsten Behörden gelangen können, so hat der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Direktors v. Schmitt, einstimmig geglaubt, daß dieser Eingabe keine weitere Folge gegeben werden könne.

Nr. 21) Der Antrag der Papiermüller des Untermainkreises zeigt an, daß in diesem Kreise das Lumpensammeln

ausschließig den Juden verpachtet sey, wodurch eines Theils der Hausir- und Schacherhandel derselben begünstigt, dieser rohe Fabrikenstoff ins Ausland gebracht, und andern Theils die innere Papierfabrikation empfindlich beeinträchtigt wird; und geht dahin, daß das Lumpensammeln überhaupt nur ausschließig den Papier-Fabrikanten gegen ein billiges Pachtgeld überlassen werden möge. Da dieser Antrag von dem Abgeordneten v. Wankel zwar empfohlen, jedoch von ihm eigentlich nicht gestellt, von Verpachtungen übrigens die Rede ist, über deren Nutzen, Werth und Gültigkeit abzusprechen in der Kompetenz der hohen Kammer nicht liegen kann, die Eingabe jedoch bey Feststellung der Handelsverhältnisse der Israeliten in Erwägung gezogen werden könnte, so hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dieselbe dem k. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu übermachen.

Nr. 25. Die Bitte des Magistrates und der Bürgerschaft in Beilngries, die Verbindung des Rheinflusses mit der Donau betr., wurde einweilen, da ähnliche und auf denselben Gegenstand bezügliche Eingaben täglich erwartet wurden, und schon eingekommen sind, ad deliberandum deponirt.

Nr. 26. Die Vorstellung der Stadt Gundelfingen, die Zurückgabe der freywilligen Gerichtsbarkeit an die Städte betr., wurde von dem verehrlichen 8ten Ausschusse dem 3ten, jedoch blos als Notiz, und aus dem Grunde mitgetheilt, weil sich der Gegenstand in den Wirkungskreis dieses letzten Ausschusses einreihet, und da sich die Eingabe als von einem nicht De-

patirten herrührend, zur Vorlage an die hohe Kammer nicht eignet, so wurde dieselbe als beruhend zu den Akten gelegt.

Nr. 28. Herr v. Stoeber, als Referent, trägt vor über die zwey Anträge der Abgeordneten, Herrn Dekans Rieder und Herrn Schmerald, den Zustand der Volksschulen und ihrer Lehrer betr. Beyde Anträge berufen sich auf die im Landtagsabschiede der Nation gegebene Versicherung, daß den Ständen des Reichs genaue Nachweisungen zur Einsicht und Berathung dieses hochwichtigen Gegenstandes vorgelegt werden sollen, und dringen auf diese Vorlage, damit das Wesentlichste der bestehenden Hindernisse untersucht und beseitiget, und die Grundlage einer dauerhaften zweckmäßigen Einrichtung des Schulwesens bald möglichst festgestellt werden könne.

Da bis heute von Seite des k. Staatsministeriums des Innern über diesen Gegenstand, der erwähnten Verheissungen ungeachtet, an die hohe Kammer noch Nichts gekommen, ohne diese Nachweisungen jedoch die Vorlegung irgend eines vollständigen Entwurfes zur Organisation der Volksschulen weder in ökonomischer, noch materieller Hinsicht denkbar ist, und bey längerem Stillschweigen zu befürchten steht, daß die Verheissungen Sr. königlichen Majestät im Laufe der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung ohne Erfolg und Wirkung bleiben, so hat der Ausschuß, auf den Vorschlag des Herrn Referenten, beschlossen, beyde Eingaben durch das verehrliche Präsidium der Kammer an das k. Staatsministerium des Innern mit der Bitte gelangen zu lassen, die ver-

helfenen Nachweisungen, das Schulwesen betr., den Ständen des Reichs ehebaldigst, und zwar noch im Laufe ihrer gegenwärtigen Sitzung, zur Einsicht und Berathung vorzulegen.

29) Derselbe Herr Referent erstattet zugleich Vortrag über die Eingabe des Professors der neuen Sprachen, Herrn Müller in Landshut, die Bildung guter Dorfsschullehrer betr.

Der Herr Professor wünscht, die Dorfsschulen in drey Klassen abzutheilen, in jene der reichen, der mittelmäßigen und der armen Gemeinden, zieht den Unterricht in der Geschichte der Länder- und Naturkunde, der Gärtnerey, in der Land- und Hauswirthschaft, endlich die Uebung der Jünglinge von zwölf bis vierzehn Jahren in den Waffen mit in seinen Plan, schlägt Vergrößerung der Schullokale, und angemessene erhöhte Besoldungen der Lehrer vor, und glaubt, in diesem Plane läge der Keim zweckmäßiger und der sittlichen Volksbildung vollkommen entsprechender Schulverbesserungen.

Da sich diese Eingabe weder zur Vorlage an die hohe Kammer, noch zur Mittheilung an das königl. Staatsministerium des Innern eignet, so wohlgemeynt die Vorschläge des Eingebers auch seyn mögen, da sie weder etwas Neues, noch allgemein Ausführbares oder Nützliches enthalten, so hat der Ausschuß dieselbe, im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, lediglich ad acta reponirt.

30) Die Träumereyen eines verirrten Halbgenies, Joseph Rasp in Werneck, eingesendet unter der sonder-

baren Aufschrift: „Ich und Seyn, oder meine „Philosophie mit uralten Hieroglyphen durch Zahlen „dargestellt, und von der Natur selbst zum Ver„stande klar nachgewiesen, als Beytrag zum allge„meinen Denken und Erkennen: dem Bedürfnisse un„serer Zeit gewidmet von dem Verfasser," erinnerten den Ausschuß an die schwärmerischen Eingaben des Peter Käfer; sie zeugen von den Verirrungen des menschlichen Geistes durch fixe Ideen, und verdienen nur um deßwillen Bekanntmachung und nähere Erwähnung, damit die Ständeversammlung in der Zukunft mit ähnlichen Erdärmlichkeiten verschont bleibe.

Wäre es möglich, aus dem Labyrinthe der dunklen, verworrenen Schreibart des Verfassers irgend einen vernünftigen Sinn heraus zu finden, so möchte es allenfalls folgender seyn: Alle Verhältnisse der Ichheit, Vielheit und Allheit der menschlichen Wesen (dieß sind die Ausdrücke der Eingabe) das Seyn und die Bewegung, die Natur, das Empfinden, Denken und Wollen des Menschen lassen sich aus geraden und krummen Linien, aus mathematischen Berechnungen bestimmen. Eben so das Können, Sollen und Müssen jeder Handlung. Diejenigen, welche nicht im Stande sind, den moralischen Werth dieser Handlung aus Hieroglyphen, Ziffern und Figuren zu erkennen, sind Gänse, Frösche, Grillen oder Heuschrecken.

Ein Zirkel, ein Vier- oder Achteck, gibt dem Verfasser Stoff zu den ausschweifendsten Berechnungen. Gott, das Universum, die Religion, der Mensch, die Gesetze, der Zeitgeist, und wie sich der Verfasser

unerklärbar ausdrückt, der negativ-versplitterte Geist des Widerstreites; dieser furchtbare Geist mit gerader Einheit seiner krummen Linie entgegenwirkend; der Kulturstand und Regierstand mit reiner Linie denkbar zum Ganzen verbunden; — Idealität und Realität, die Grundbewegung, die Momente und das Unendliche: Alles kommt in Betrachtung bey seinen geometrischen Figuren und das Resultat seiner aufgestellten Berechnungen seiner Quadrat- und Kubikwurzeln, seiner drey- und viereckigten Figuren ist im Grunde Nichts, als baarer Unsinn, welcher Spuren naher Geisteszerrüttung andeutet. Diesen Unsinn nennt er das Wichtigste, was je der Geist des Menschen ergründet hat, und empfiehlt ihn der hohen Kammer als das sicherste Mittel, sie dem erhabenen Zwecke ihrer Bestimmung näher zu bringen, nicht minder den so sehr um sich greifenden Geist der Aufklärung und der Zerstörung zu fesseln. Da es in dem Berufe der hohen Kammer nicht liegen kann, den Fortschritten der Aufklärung entgegen zu wirken, und eben so wenig ihre edle Zeit mit Anhörung tollsinniger Schwärmereyen zu verbringen, so hat der Ausschuß, nach dem Vorschlag des Referenten, Herrn Notars Adolay, einmüthig beschlossen, diese sinnlose Eingabe als einen neuen Beleg zum Beweise der Geistesverirrung durch überhandnehmende mystische Grübeley, mit gerechtem Unwillen ad acta zu legen.

Beylage CX.

(V. B. d. Verhandl. S. 244.)

Vierter Bericht des 5ten Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten am 3. April 1822.

Die Fortsetzung des mit Nr. 40. abgebrochenen Berichts, welchen ich im Namen des 5ten Ausschusses in der hohen Kammer niederzulegen die Ehre habe, wird leider! einen neuen Beweis enthalten, wie mannigfaltig die Leiden und Bedrängnisse sind, die von allen Seiten zur Abhülfe und Beruhigung herandrängen.

Die Noth macht nicht bloß nachsinnend und erfinderisch, sondern häufig auch zudringlich. Die hohe Kammer wird daher Nachsicht haben mit den vielen Bitten und Beschwerden, welche Dinge verlangen, die ganz ausser dem Wirkungskreise der Stände liegen.

41) Bitte der hochbesteuerten Gemeindeglieder in sämmtlichen Steuerdistrikten und Ruralgemeinden des k. Landgerichts Donauwörth, um Abänderung verschiedener Anlagen und Konkurrenzen. Donauwörth, den 1. präsent. 20. Febr. 1822.

Durchdrungen von der lebhaftesten Anerkennung der Vorzüge, welche Baiern durch seine Verfassung vor vielen andern Ländern besitzt, und dankbar für die großen Wohlthaten und Erleichterungen, welche dadurch bereits in's Leben getreten sind, glauben die Bittsteller, daß es ihnen vergönnt seyn werde, die hohe Kammer um Abhülfe von

von zwey drückenden Lasten, und um Gewährung einer Bitte anzusprechen.

Die Lasten, worüber sie sich beschweren, sind, daß

1) im Bezirke des Landgerichts Donauwörth sämmtliche Personalabgaben für Landärzte und Hebammen, für Ortspfarrer und Schullehrer, und die übrigen Personallasten der Gemeinde bisher ohne alle weitere Rücksicht nach dem allgemeinen Steuerfuße umgelegt, und

2) nur die Pferdebesitzer bey allen Arten militärischer Führen, dann bey'm Straßenbau und der Herstellung der Vizinalwege in Requisition gesetzt würden; die kleinern Oekonomie-Eigenthümer dagegen, welche ihren Landbau mit Ochsen oder Kühen versehen, von allen diesen Lasten, so wie die Besitzer der Kühe auch von der Mähnalsteuer gänzlich befreyt wären.

Die Bittsteller wünschen daher,

1) daß jene Personalabgaben nicht nach dem allgemeinen Steuerfuße, sondern zum Theil nach den Steuer-Quoten, zum Theil aber nach den Familien ausgeschieden werden.

2) Daß in Beziehung auf Spanndienste, welche bisher den Pferdebesitzern allein zur Last fallen, ein richtiges Verhältniß um so mehr hergestellt, und eine normirte Abänderung getroffen werde, da die meisten Söldner und ehemaligen Leerhäusler, durch verschiedentlich erfolgte Zerschlagung von Hofgütern zu Grundstücken gelangt, die nähmlichen Wege und Straßen, wie die Pferdebesitzer, benutzen, und Gele-

genheit finden, sich durch Fuhrwerk etwas zu verdienen. Sie fügen

3) die Bitte hinzu, daß die längst verheissene Ausgleichung zwischen den Steuerdistrikten des Landbezirkes Donauwörth und den angränzenden Distrikten und Gerichtsbezirken zur Beseitigung aller Mißverhältnisse in's Werk gerichtet werde, bis endlich das langersehnte Steuerdefinitivum in volle Anwendung trete.

Was nun

a) die Beschwerde über die Personalabgaben nach dem allgemeinen Steuerfuß betrifft; so ist durch das Gesetz vom 22. July 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse, welches den Steuerfuß zum Maßstabe dieser Umlagen erhebt, den Gemeinden überlassen, wenn 2 Drittheile der Gemeindeglieder einwilligen, einen zweckmäßigern Maßstab zu wählen, und darnach die Vertheilung der Beyträge zu bestimmen. Wer hindert die Gemeinden, auf diesem Wege, wenn sie Besseres erkennen, das Bessere ins Werk zu richten?

Nachdem aber

b) jenes Gesetz vom 22. July 1819 in Betreff der Spann- und Handdienste zu den Gemeinde-Bedürfnissen die Verordnungen vom 6. Febr. 1812 (Reggbl. XI. S. 351) und vom 12. May 1815 (Reggbl. XXI. S. 401) nicht aufgehoben hat, und die §§. 17. 26. und 30. der Erstern, und §. 25. der Letztern sowohl die Pflichtigen, als den Maßstab der Pflichtigkeit fest-

setzt: zur Spanndienstpflicht nämlich alle Gespannbesitzer, und zur Handdienstpflicht alle übrigen Bewohner ohne Ausnahme in Anspruch nimmt, und zum Maßstabe des Spanndienstes die Zahl der Gespanne, wofür Zugviehsteuer entrichtet wird, und zum Handdienst die Zahl aller Pflichtigen feststellt; nachdem ferner die Verordnung über das allgemeine Steuermandat für das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}$ (Reggbl. LXXVI. S. 1785) im 18. §. über die Zugviehsteuer die wörtliche Bestimmung enthält, daß von jedem Stück Zugvieh, welches 3 Jahre alt ist, und zwar von jedem Pferde 36 kr., von jedem Maulthiere und Zugochsen 24 kr. jährlich zu entrichten sind; so kann Niemand zweifeln, daß auch die Eigenthümer von Zugochsen zu Spanndiensten pflichtig sind; dagegen aber jene Gemeindeglieder, welche kein Gespann, oder nur von der Zugviehsteuer befreyte Kühe besitzen, Handdienste allein zu leisten angehalten werden können.

Fanden sich die Beschwerdeführer durch irgend eine ungegründete Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen benachtheiligt, so stand ihnen der gesetzliche Weg zu Beschwerden offen, welche sie, irgendwo ungehört angebracht zu haben, aus ihrer Eingabe nicht vermuthet werden kann.

Demnach erscheint ihre Beschwerde in Beziehung auf beyde Punkte dem Wesen nach als ungegründet, der Form nach als ungeeignet zum Vortrage an die Kammer.

Der dritte Punkt aber, nämlich die Bitte um Vollziehung der verheissenen Ausgleichung zwischen den Steuer-

Distrikten, und um Einführung des allgemeinen Steuer-Definitivums fand der Ausschuß, auf den Vortrag des Freyhrn. v. Gravenreuth, vollkommen gegründet, und hielt es in dieser Rücksicht für sachgemäß, die Eingabe dem verehrlichen 2ten Ausschusse zur gefälligen Berücksichtigung mitzutheilen.

42) Beschwerde des Gemeindedistrikts-Ausschusses Pfaffenhofen im Isarkreise, in Betreff der Straßen-Unterhaltung von Pfaffenhofen bis Geisenfeld. Pfaffenhofen, den 5. präsent. den 12. Febr. 1822.

Bey der vor 3 Jahren eingetretenen Ausscheidung der Landstraßen in 3 Klassen wurde die Straße von Pfaffenhofen bis Geisenfeld, eine Straße, welche, der Angabe nach, 4 Posten lang, 39 Brücken und Durchlässe hat, täglich 2 Mal von der Briefpost so wie von Extraposten und Frachtwagen häufig befahren wird, und 14- bis 1500 fl. zur Unterhaltung erfordert, aus der 2ten in die 3te Klasse versetzt, und den Gemeinden des Landgerichts Pfaffenhofen überbürdet.

Der Ausschuß dieser durch 25jährige Kriegslasten verarmten Gemeinde bittet daher um Verwendung der hohen Kammer, daß diese verhältnißwidrige und übermäßige Last, welche ihre Kräfte übersteige, von ihnen genommen, und die genannte Straße als eine wahre Land- und Post-Straße wieder in die 2te Klasse zurückgesetzt werde.

Es wird versichert, daß alle Vorstellungen bey den höchsten und allerhöchsten Behörden um Abhülfe ohne Erfolg geblieben sind; aber da keine gesetzliche Bescheinigung darüber beygebracht ist, so kann auf diese Versicherung keine Rücksicht genommen werden. Der Ausschuß war

daher, auf den Vortrag des Herrn v. Faßmann, der Meynung, daß für ihre Beschwerde Nichts weiter geschehen könne, als sie dem k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Aehnlicher Art ist

43) die Beschwerde des k. Advokaten Hennet in Erding, als bevollmächtigten Anwaltes der Landgericht Erding'schen Gemeinde, wegen Unterhaltung der Kommerziallandstraße von Freysing über Erding nach Hohenlinden. Erding den 18. präsent. den 28. Febr. 1822.

Der Advokat Hennet in Erding tritt hier als Anwalt der Landgericht Erding'schen Gemeinden auf, ohne die geringste Nachweisung seiner Vollmacht; — dadurch schon erscheint die Eingabe als verfassungsmäßig ungeeignet zum Vortrage an die hohe Kammer. Dem Wesen nach enthält die Schrift die Beschwerde, daß den Erding'schen Gemeinden durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Nov. 1819 die Last auferlegt worden ist, die Hochstraße von Freysing nach Hohenlinden bis zur definitiven Bestimmung im Wege des polizeylichen Provisoriums, wie gesagt wird, in fahrbarem Zustande zu erhalten, und dafür eine Entschädigung auf den Fall, daß ihnen eine solche Gebühr zugesprochen werde, zu gewärtigen hätten.

Dagegen haben nun die Erding'schen Gemeinden unter dem 20. Oktober 1821 Rekurs an den königlichen Staatsrath ergriffen, ohne bis jetzt eine Entschließung erhalten zu haben. Dieß hat sie veranlaßt, die hohe Kammer zu ersuchen, die Beschwerde in Betrachtung zu nehmen, und zu beschließen, daß Se. Majestät gebeten

werde, diese Straße wieder auf Kosten des Staats, oder doch wenigstens des ganzen Isarkreises, unterhalten zu lassen.

Wiewohl diese Beschwerde Theils ihrer rechtlichen Beziehungen wegen, Theils wegen ihres Einflusses auf den Zustand, das Beßte, und die lokalen Verhältnisse der betheiligten Gemeinden allerdings sehr geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Kammer auf sich zu ziehen, so konnte sie doch auch deßwegen, weil sie ihre, zur Zeit unverspätete, Entscheidung des k. Staatsrathes noch zu erwarten hat, keine andere Maßregel veranlassen, als daß sie auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Faßmann, dem k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung übergeben wurde.

Nr. 44. Vorstellung der Schiffer zu Bamberg und Schweinfurth, die Demolirung der Wörthlöcher auf dem Mainfluße betr. Bamberg den 11. präs. den 28. Febr. 1822.

Die Schiffer zu Bamberg und Schweinfurth erscheinen hier durch ihre Vorstände mit der Bitte an die hohe Kammer, daß dieselbe den Antrag bey Sr. Majestät unterstützen wolle, die Wörthlöcher auf dem Main zu Ebelsbach, Haßfurth, Schweinfurth, Kitzingen und Frickenhausen demoliren zu lassen, weil diese Zerstörungsmaßregel das kräftigste Mittel sey, den Verkehr ungemein zu beleben, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu befördern, und den Kostenaufwand der Schifffahrt vorzüglich stromaufwärts beträchtlich zu mindern.

Die Bittsteller berufen sich darauf, daß die vormalige großherzogliche Regierung zu Würzburg die Zerstörung

dieser Wörthlöcher nicht nur bereits förmlich beschlossen, sondern wirklich auch mit dem Wörthloch zu Astheim den Anfang gemacht habe. Nachdem aber das Großherzogthum an die Krone Baiern übergegangen sey, habe die Zerstörung eben so wenig eine Fortsetzung, als ihre Vorstellungen kein Gehör gefunden, und nur so viel gewirkt, daß eine Kommission die Wörthlöcher an Ort und Stelle untersucht, aber keinen weitern Erfolg gehabt habe.

Die Bittsteller, wie es scheint, außer Stande, ihrer Vorstellung irgend einen Rechtstitel unterzulegen, hätten billiger und gerechter Weise erwägen sollen, wie unentbehrlich diese Wörthlöcher für die Mühlen am Mainfluße sind, welchen davon, nach Bedürfniß, das benöthigte Wasser zufließt, so daß durch die Zerstörung derselben diesen und dem Publikum selbst ein gleich großer Nachtheil erwachsen würde.

Da also die Gewährung ihrer Bitte keine Rechtsverletzung aufheben, sondern vielmehr eine begründen würde, und ihre Angaben selbst eben so wenig belegt sind, wie die unterzeichneten Vorstände sich über ihre Vollmacht zu dieser Vorstellung nicht ausgewiesen haben, so mußte sie, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, beruhend zu den Akten gelegt werden.

Nr. 45. Beschwerde der Eder'schen Relikten, die verlangten, aber noch nicht erhaltenen, Akten ihres Prozesses wegen einer entzogenen Huthweide betr. Augsburg den 10. präsent. den 18. Febr. 1822.

Sebastian Eder, Hofbauer zu Adelsried, erkaufte, es wird nicht gesagt, in welchem Jahre, vom Kloster Heiligenkreuz zu Augsburg einen Bauernhof mit einer

Schäferey. Diese wurde ihm unter dem Prälaten Zoschinger entzogen, der Prälat aber durch Richterspruch unter dem 30. July 1782 schuldig erklärt, den Schaden nach sachverständiger Schätzung entweder durch Wieder-Anstellung einer Schäferey, oder durch verhältnißmäßigen Zinsnachlaß, oder in baarem Gelde zu vergüten.

Der Prälat that nichts von dem Allem, Eder starb und hinterließ seine Kinder, die ihn beerben sollten, im Elend; das Kloster Heiligenkreutz aber war indessen an das königliche Aerar übergegangen.

Die Erben nahmen den Prozeß wieder auf, doch nirgends waren die am 5. August 1818 an die königl. Regierung des Oberdonaukreises eingesandten Akten zu finden, und die wiederholten Aufforderungen des Appellationsgerichts, sie aufzusuchen und einzusenden, blieben ohne Erfolg.

Die Bittsteller behauptend, daß die königl. Regierung des Oberdonaukreises die Schuld der verschleppten Akten trage, rufen nun die hohe Kammer um Vermittelung an, daß die Akten aufgesucht, und an das Appellationsgericht des Oberdonaukreises eingesandt werden.

Allein, da Vermittelung in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtsstreites nicht zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung gehört; da eben so wenig entschieden ist, ob das Aerar oder der Prälat Zoschinger, der Beklagte ist, und es sogar zweifelhaft erscheint, ob unter den verlangten Akten die Judicial- oder die Manualakten der einen Parthey gemeint seyen, die Bittsteller aber endlich ein Recht, das sie in Anspruch nehmen, durch die actio ad edendum bey den Gerichtsstellen zu erwirken

haben; so mußte ihre Beschwerdeschrift, auf den Vortrag des Herrn Dekans Neubauer, um so rücksichtloser zu den Akten gelegt werden, als nicht nachgewiesen ist, daß die Beschwerde bereits an die höhern Staatsbehörden gebracht, und wider die Verfassung unerledigt geblieben sey.

Nr. 46. Bitte der Gallster'schen Eheleute zu Markt Lenkersheim, den Nichtverkauf ihres Hauses betreffend. Markt Lenkersheim den 24. Febr. präsent. den 9. März 1822.

Der Bäckermeister Gallster und seine Frau beschweren sich, daß man ihnen Schulden wegen, welchen sie in den drückenden Kriegsjahren, bey wenniger Nahrung, einer Familie von 6 Kindern, unter denen sich ein zur Arbeit ganz unbrauchbares, taubstummes befinde, bey öftern kostspieligen Krankheiten nicht hätten ausweichen können, Haus und Aecker verkaufen wolle, während sie noch Mittel besitzen, bey angemessener Nachsicht, sich zu erholen, und ihre Gläubiger zu befriedigen. Sie bitten daher die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß sie mit Nachsicht in ihrem Besitzthum belassen werden.

Sind die Gallster'schen Eheleute wirklich noch nicht konkursmäßig; so wird keine Behörde den Verkauf ihrer Güter gestatten, und sie selbst Mittel finden, ihre Gläubiger auf irgend eine Art zufrieden zu stellen.

Der Ausschuß mußte ihre Bitte auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Wachter, als in jeder Rücksicht ungeeignet zur Vorlage, ruhend zu den Akten legen.

Nr. 47. Vorstellung, die Pfarrgüter zu Neudorf im Gräfl. Pappenheim'schen-Gerichtsbezirke betr. Neudorf den 28. Febr. präs. den 11. März 1822.

Mehrere Besitzer von Gräfl. Pappenheim'schen Pfarrgütern, welche sie einige Jahre vor dem Anfall der Grafschaft Pappenheim an Baiern erkauft haben, bitten um Verwendung, daß ihnen entweder der Erbzins gänzlich nachgelassen werden, oder der Herr Graf von Pappenheim die Gründe gegen den erlegten Kaufschilling wieder zurücknehmen möchte, weil die Güter zur Zeit des Kaufs, wo ein Tagwerk mit 600 fl. erkauft worden sey, keine andere Last zu tragen gehabt hätten, als 4 fl. Grundzins vom Tagwerk, nunmehr aber das Tagwerk auch noch für 280 fl. Steuerkapital verstreuert werden müsse, eine Bürde, die sie zu Grunde drücken müsse.

Dieses in materieller Hinsicht ganz ungeeignete und ungereimte Ansinnen mußte, auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Poschinger, um so mehr beruhend zu den Akten gelegt werden, als dasselbe gar nicht belegt, ja, wie es scheint, nicht einmal bey irgend einer Behörde mit angemessenen Vorstellungen zur Sprache gebracht ist.

Nr. 48. Bittvorstellung der Wittwe des Julius-Spital'schen Musikdirektors Sebastian Keller, Se. königliche Majestät in Kenntniß verweigerter Justiz in einer Lottoangelegenheit zu setzen. Würzburg den 12. präs. den 26. Febr. 1822.

Der verstorbene Musikdirektor Sebastian Keller spielte im Jahre 1817 in der baierischen Zahlenlotterie die 1ten Finalen 2ten Zugs durch 8 Ziehungen, und setzte auf

dieses Spiel in fortschreitenden Einsätzen die Summe von 1872 fl.

Zur 1106ten Münchner Ziehung war der Einsatz mit 70 fl. angenommen, und eben so nahm man zur folgenden 727ten Regensburger Ziehung im 519ten Lotto-Komtoir den verstärkten Einsatz auch an. Am 20. Juny Abends erfuhr Keller jedoch durch eine Privatnachricht, daß sein Gesammteinsatz von 1150 fl. auf die Summe von 220 fl. sey herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung aber war nirgends, wie das Gesetz vorschreibt, an den Lotto-Komtoirs ausgehängt. Am andern Morgen um 8 Uhr ging er daher in's Bureau des damaligen Lottodirektors, von welchem er die Bestätigung der wirklich erfolgten Herabsetzung des Einsatzes erhielt, aber ohne befriedigenden Aufschluß über den Grund der Nichtbekanntmachung dieser Maßregel.

Noch waren die gezogenen Nummern nicht angekommen, und Keller verlangte, daß man ihm diesen speziellen Satz, so wie seine übrigen Sätze entweder herausgeben, oder, wenn die Gewinn-Nummern einträten, ihm den darauf fallenden vollen Gewinn ausliefern möchte. Allein, ohne seine vollen Einsätze zurück zu erhalten, wurde er zur Thür hinausgewiesen.

Am nämlichen Morgen trafen die Nummern ein, und Keller hatte gewonnen, wurde aber durch die vorgenommene Moderation um den größten Theil seines Gewinns gebracht.

Keller reichte nun wegen der Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung jener Herabsetzung der Einsatzsumme eine Klage bey der Lottoadministration in Mün-

chen ein, wurde aber durch ein Erkenntniß vom 24. July 1817 damit abgewiesen.

Da nun in dem Erkenntniß von der nicht geschehenen Bekanntmachung Umgang genommen war, so wandte sich Keller an das k. Ministerium der Finanzen, welches aber ersteres Erkenntniß bestätigte.

Darauf betrat Keller den Rechtsweg, und klagte bey dem königl. Stadtgericht zu Würzburg wider den Fiskus. Allein das königl. Stadtgericht erklärte sich für inkompetent in der Sache, welches Erkenntniß, auf erfolgte Berufung, auch von dem königl. Appellationsgericht des Untermainkreises, so wie von dem k. Oberappellationsgericht ebenfalls bestätigt wurde.

Die Beschwerdeführerin beklagt sich daher über Justiz-Verweigerung, weil, nach ihrer Meynung, Streitigkeiten zwischen Spielern und Kollekteurs, hier der Lottoadministration, nur von einer Justizstelle hätten entschieden werden können. Sie ersucht daher die hohe Kammer, diesen Fall in Erwägung zu ziehen, und Se. Majestät, den König, davon in Kenntniß zu setzen, um so mehr, als die verweigerte Ausbezahlung des Gewinnes nach einem so großen Einsatze den Ruin ihrer Familie nach sich gezogen habe.

So sehr nun aber auch eine Lottojustiz, welche in eignen Angelegenheiten spricht, mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem konstitutionellen Staate im schreyenden Widerspruche stehen möchte, und die Nothwendigkeit einer Reform von dieser Seite jeden rechtlichen Menschen anspricht; so kann es doch keine Beschwerde

über Justizverweigerung begründen, wenn nach bestehenden Gesetzen gesprochen wird.

Zu bedauern ist es indessen, daß die Betheiligte nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, den Rekurs an die eigentlich kompetente Behörde in dieser Sache, den königlichen Staatsrath, zu nehmen.

Wiewohl nun aber diese Beschwerde in formeller Hinsicht den verfassungsmäßigen Bedingungen vollkommen entspricht; so mußte sie doch, auf den Vortrag des Herrn v. Poschinger, da durchaus keine Justizverweigerung vorliegt, als dem Wesen nach ungegründet, beruhend zu den Akten gelegt werden.

Nr. 49. Vorstellung des Steuerdistrikts Egelsheim, königl. Rentamts Amberg, um huldvollste Rücksichtnahme auf die enorm besteuerten Grundbesitzungen zur Erwirkung einer Steuerminderung. Egelsheim den 5. präs. den 24. Febr. 1822.

Nr. 50. Ueberbürdung betreffend, vom Freyherrn Georg v. Aretin, als Grund- und Dominikalrentenbesitzer im Steuerdistrikte Egelsheim. Regensburg den 21. präs. den 24. Febr. 1822.

Beyde Eingaben gehören zusammen, und betreffen einen und denselben Gegenstand.

Eine herzangreifende Beschwerde von 25 steuerpflichtigen Grundbesitzern, deren Steuerkapitalien, ihrer Angabe nach, die enorme Summe von 68,795 fl. betragen.

Mündliche und schriftliche Vorstellungen ihrer, aus dieser Uebersteuerung entstandenen, Noth bey dem Land-

gerichte, dem Rentamte und der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, seyen, versichern sie, ohne allen Erfolg geblieben.

Zum Beweise großer Ueberbürdung führen sie an, daß ein Gutskomplex, aus freyer Hand um 3100 fl. gekauft, mit 5065 fl. in die Steuer geschätzt worden sey, und ein anderer, um 1680 fl. bey öffentlicher Versteigerung gekauft, jetzt ein Kapital von 2200 fl. versteuern soll.

Auf ihre, nach Exekutionen und Auspfändungen unter dem 5. May 1820 erhobene Beschwerde, wird hinzugefügt, sey zwar dem k. Rentamte Amberg von der königl. Kreisregierung Bericht abgefordert, sie aber dennoch unter dem 12. Dez. 1820 durch Entschließung der k. Regierung mit der Wirkung abgewiesen worden, daß man ihnen auf dem Wege der Exekution 8 Stück Ochsen ausgepfändet, und um Spottpreise an den Meistbietenden verkauft habe.

Auf diese Weise, klagen sie, seyen ihre Hülfsmittel erschöpft, ihre Häuser verfallen, die Felder verödet, und allen die Gefahr der Vergantung vor die Thür gerückt. Die Wohlfeilheit der Getreidpreise endlich vollende ihr Unglück, und großer Wildschaden vermehre ihre Leiden.

Auf diese Bedrängnisse gestützt, bitten sie die Kammer, bey Sr. königlichen Majestät zu bewirken, daß das Steuerkapital im Distrikt Egelsheim, mit Umgehung des k. Landgerichts und des k. Rentamts Amberg, durch Anwendung einer andern benachbarten Behörde provisorisch wenigstens auf die Hälfte in verfassungsmäßigem Wege reduzirt werden möge.

Der Freyherr, Georg v. Aretin, hat als Grund- und Dominikal-Renten-Besitzer im Steuerdistrikt Egelsheim in der Eingabe: Steuer-Ueberbürdung betreffend, die obige Beschwerde-Angabe vollkommen bestätigt. Selbst Besitzer in dem Steuerdistrikte Egelsheim, nicht nur von Grundstücken, sondern auch von 7 grundbaren Familien, versichert derselbe, daß bey der Besteuerung im genannten Distrikt der höchste Werth oder der wirkliche Verkaufspreis aus freyer Hand noch um das Doppelte und noch mehr überschritten werde, und daß die Steuerpflichtigen ihre Güter um einen weit geringeren Preis, als das Steuer-Kapital sey, mit Freuden auf der Stelle verkaufen würden, wenn sich nur Kauflustige fänden.

Freyherr von Aretin bittet daher, darauf anzutragen, daß

1) in möglichster Bälde die Verhältnisse des Steuerdistrikts Egelsheim gründlich und unparteyisch durch das königliche Landgericht Parsberg oder Burglengenfeld untersucht, und

2) bis zum Ausgange der Sache diesem Steuerdistrikt einstweilen die Hälfte oder der dritte Theil des jetzigen Steuer-Kapitals in Abgang geschrieben werde, als das einzige Mittel, diese unglücklichen Menschen bey häuslichen Würden zu erhalten.

Aus dieser Darstellung wird sich die hohe Kammer von der materiellen Wichtigkeit dieser Beschwerde überzeugt haben. Dessen ungeachtet ist sie in formeller Rücksicht zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, weil die abschriftlichen Beylagen unbeglaubigt sind, und die Beschwerdeführer an das königliche Staatsministerium der Finanzen

sich noch nicht gewendet zu haben scheinen, indem nicht das Geringste davon in ihrer Beschwerde-Vorstellung vorkommt.

Uebrigens liefert diese Beschwerde einen abermaligen Beweis von den Schwierigkeiten, mit dem Steuerprovisorium den vielfältigen Beschwerden auf gesetzlichem Wege zu begegnen.

Was die Sache selbst betrifft, so theilte der Ausschuß einstimmig die Ansicht des Referenten, Herrn v. Wachter, daß die Beschwerde dem königlichen Staatsministerium der Finanzen mit der Empfehlung zugeschlossen werde, sie untersuchen zu lassen, und, wenn sie der Wahrheit getreu befunden wird, mögliche Abhülfe und Erleichterung eintreten zu lassen.

Schließlich müssen wir die hohe Kammer noch aufmerksam machen, daß die Abfassung der Schrift von 6½ Bogen, halbbrüchig, und so geschrieben, daß die Hälfte von oben herab beynahe leer gelassen ist, folglich nur für 3 Bogen gerechnet werden kann, der Gemeinde 32 fl. 24 kr., sage zwey und dreyßig Gulden und vier und zwanzig Kreuzer gekostet hat, so, daß also 10 fl. 48 kr. auf einen Bogen kommen. Wir ersuchen daher das königliche Staatsministerium der Finanzen zugleich, den kostbaren Verfasser aus seinem Inkognito ziehen, und in die Schranken rechtlicher Ordnung weisen zu lassen.

51. Bitte des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der königlichen Stadt Weissenburg, um Verwendung bey allerhöchster Stelle, wegen Organisation eines definitiven königlichen Landgerichts daselbst. — Weissenburg den 15. Febr., präs. den 7. März 1822.

Weissenburg, vormalige fränkische Reichsstadt, in einem der schönsten Gaue des Königreichs, mit einer Bevölkerung von 1000 Familien, vermöge Reichsdeputations-Hauptabschlusses vom Jahre 1802 unter die privilegirtesten Munizipalstädte gezählt, hatte unter der königlichen preußischen Regierung einen Polizey-Magistrat, unter der Leitung eines eigenen Polizey-Direktors, aus dem jährlich auf 4000 fl. sich belaufenden Sportelertrage besoldet.

Nach dem Uebergange der Stadt an die Krone Baiern im Jahre 1808 wurde aus ihr und der Deutschordens-Kommende Ellingen ein Landgericht gebildet, dessen Sitz in Weissenburg seyn sollte, welcher aber, zu großem Schmerz und Nachtheil der alten freyen Reichsstadt, nach Ellingen verlegt wurde.

So blieb es bis zum Jahr 1815, wo Weissenburg das Schicksal hatte, mit seinem kleinen Gebiete und der Feste Wülzburg, in ein Landgericht dritter Klasse, mit der einzigen Person des Landrichters besetzt, sich umgeschaffen, und die Kriminal-Justiz mit dem, 2 Stunden entfernten, Landgerichte Pleinfeld vereinigt zu sehen.

Noch gegenwärtig mit einer Einwohnerschaft von 1000 Familien in 502 Häusern, mit bedeutendem Ackerbau, mehreren Gold- und Silbertressen-, Nadeln- und andern Fabriken, Tuch- und Zeug-Manufakturen, Färbereyen und andern Gewerben, bietet die Stadt einen Geschäftsumfang dar, dem ein einziges Individuum in der Person des Landrichters, bey der höchsten Thätigkeit, welche ihn auszeichnet, unmöglich genügen kann.

Der Stadtmagistrat hat deßhalb schon oft und dringend um definitive Organisation des Landgerichts, mittelst

Anstellung eines Aktuars gebeten, aber bisher deßwegen seine Bitte nicht erreicht, weil die Ausgabe für einen Aktuar noch unzulässig, und kein angemessener Ort zu einem Gefängnisse da wäre.

Beyde Anstände sind nunmehr, wie der Magistrat nachweist, dadurch gehoben, daß durch die allerhöchst genehmigte Ausscheidung des Staats- und Kämmereygutes, dem Staate die Frohnfeste mit ganz neu erbauten Gefängnissen und einer Gerichtsdiener-Wohnung zugesprochen, und durch einen vorgelegten rentamtlichen Auszug vom Jahr $18\frac{20}{21}$ ein Sportelertrag von 3333 fl. außer Zweifel gesetzt worden ist.

Da nun, fügt der Magistrat hinzu, die Etatsposition für das provisorische Landgericht nur auf 1244 fl. jährlich gestellt sey, so ergebe sich klar, daß es an hinlänglichen Mitteln zur definitiven Einrichtung des Landgerichts durchaus nicht fehle.

Der Magistrat bittet daher die Kammer, sich zu verwenden, daß die Besoldung für einen Landgerichts-Aktuar auf den Finanzetat genommen, das Landgericht zu Weissenburg definitiv bestätigt, und den Lokalverhältnissen gemäß besetzt werde.

Dem Ausschuß hat die Bitte auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, so anspruchlos und gerecht, man möchte sagen, so angemessen geschienen, daß sämmtliche Mitglieder desselben mit einstimmiger Ueberzeugung es für recht und billig gehalten haben, die Vorstellung des Magistrats dem königlichen Staatsministerium des Innern mit theilnehmender Empfehlung zur baldigen Berücksichtigung zu übergeben.

52. Gesuch der verwittweten Hauptmännin Katharina Amalia v. Haza zu Kulmbach, die Auszahlung einer noch rückständigen Gage ihres verstorbenen Ehemanns betr. Culmbach 16., präs. 28. Febr. 1822.

Die Frau v. Haza nimmt hier eine 3monatliche Gage, monatlich 42 fl., also im Ganzen 126 fl. betragend, in Anspruch, welche ihr 1814 verstorbener Gatte, Hauptmann der Invaliden-Kompagnie zu Plassenburg, noch von den Monaten April, May und Juny des Jahrs 1807 zu fordern gehabt, und bis an seinen Tod vergebens berichtigt zu sehen gesucht habe.

Hülflos, und von anhaltender Kränklichkeit, beynahe gänzlicher Blindheit, niedergebeugt, fleht sie die hohe Kammer an, ihr zur baldigen Zahlung dieses Rückstandes behülflich zu seyn, vergessend, ihre Vorstellung mit den verfassungsmäßigen Belegen und Beweisen zu versehen.

Der Ausschuß hielt es daher, in Uebereinstimmung mit dem Vortrage des Referenten, Herrn von Faßmann, auf jeden Fall für angemessen, die Eingabe der Bittstellerin dem königlichen Staatsministerium der Armee, zur möglichen Berücksichtigung empfehlend, zuzuschließen.

53. Bitte mehrerer in Augsburg ansässigen Bothen und Fuhrleute, um Aufhebung der von denselben bey Bezahlung des Weggeldes indebite geforderten Zugviehsteuer und Vergütung für die deßfalls geleisteten jährlichen Zahlungen. Augsburg am 13., präs. 18. Febr. 1822.

Vierzehn in Augsburg ansässige Fuhrleute bitten, von Entrichtung der Zugviehsteuer aus dem Grunde befreyt zu

werden, weil Boten und Fuhrleute, nach der königlichen Verordnung vom 16. Aug. 1808 (Reggbl. 1808, St. 44, S. 1808 — 12) das Weggeld für das Güter-Fuhrwerk zu entrichten hätten, es folglich unbillig und nicht gerecht sey, daß sie mit dem Weggeld auch die Zugviehsteuer entrichten sollten, welche bloß als Ersatz für die Befreyung vom Weggelde eingeführt sey. Zugleich rechnen sie auf Rückvergütung Dessen, was sie bisher an Zugviehsteuer entrichtet haben.

Allein, da das Gesetz vom 16. Aug. 1808 unterscheidend ausspricht, daß Fuhrleute und Boten, wenn sie Güter und Waaren führen, Weggeld entrichten müssen, hingegen bey Verführung von landwirthschaftlichen Gegenständen, als Getreide, Bausteinen u. dgl. davon befreyt sind, das Gesetz aber keineswegs ausspricht, daß Boten und Fuhrleute die Zugviehsteuer nicht entrichten sollen; so ist hier für sie wenigstens kein Grund zu einer Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte, folglich auch kein Anspruch vorhanden, wodurch ihre Eingabe, die ohnehin des verfassungsmäßigen Beweises ermangelt, daß sie schon früher bey der höhern Staatsbehörde angebracht worden, und unberücksichtigt geblieben sey, zu förmlichem Vortrage an die Kammer geeignet wäre.

Aber in Erwägung, daß die hohe Kammer aus eigenem Pflichteifer die Beförderung des Verkehrs, des Ackerbaues und der Gewerbe, so wie die mögliche Erleichterung des Volkes, schaut und ernst in's Auge gefaßt hat, beschloß der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Faßmann, die Bittbeschwerde, statt zu den Akten zu legen, dem mit der Sache beschäftigten 2ten Ausschusse zur angemessenen Berücksichtigung mitzutheilen.

54. Beschwerde-Vorstellung der Gewerbtreibenden im Landgerichtsbezirke Obergünzburg, Revision ihrer zu hohen Besteuerung der Gewerbe betreffend. München den 1., präs. 2. März 1822.

Die gewerbtreibenden Unterthanen in dem Bezirke des königlichen Landgerichts Obergünzburg beschweren sich durch die Bevollmächtigten Anton Müller und Franz Joseph Hummel, Bürger von Günzburg, in einer einfachen, bescheidenen und ruhigen Vorstellung, daß ihre Gewerbe nicht nur an und für sich, sondern noch mehr in Vergleichung mit dem Steuerfuß der angränzenden Bezirke, allzuhoch übersteuert seyen.

Dabey geben sie zu erwägen, daß Günzburg, ein Städtchen mit einer kleinen Schranne, der Sitz eines einzigen Gerichts, ohne eine bedeutende Landstraße, mit seinem Gewerbe auf das Bedürfniß von 400 Familien beschränkt sey. Aber noch weit unbedeutender, fügen sie hinzu, sey das Gewerbe auf dem Lande, wo dem Wirthe das Bier im angestochnen Fäßchen versauere, der Landmann sein Brod selbst backe, die Handelsbedürfnisse aus der naheliegenden Stadt bezogen, und die übrigen Gewerbe fast durchaus von Oekonomiebesitzern als Nebensache betrieben werden, folglich die Konzessionirten kaum ein Paar Monate des Jahres beschäftigen.

Dessen ungeachtet, wird hinzugesetzt, sey Günzburg der Stadt Kempten, einer Stadt vom 1ten Range, in der Gewerbebesteuerung vollkommen gleichgestellt.

Auf diese Gründe wird nun die Bitte gestellt, daß die hohe Kammer die durch die königliche Regierung hin

ausgeschobene Revision der Gewerbsteuer in Günzburg und auf dem Lande in seinem Gerichtsbezirke einzuleiten geruhen wolle.

Wiewohl die Bittsteller nicht angegeben und nachgewiesen haben, daß ihre Beschwerde verfassungsmäßig bey den obersten Staatsbehörden angebracht und unerledigt geblieben ist, folglich aus diesem Grunde eine nähere Berücksichtigung der Kammer nicht zuläßt, so ist diese doch den Wünschen der Beschwerdeführer, und aller Derer, welche mit denselben in gleichem Verhältnisse seyn möchten, durch den am 13. März gefaßten Kammerbeschluß zuvorgekommen, daß Seine königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werde, den Ständen des Reichs ein Gesetz über verhältnißmäßige Gewerb-Besteuerung und deren periodische Revision vorlegen zu lassen.

Der 5te Ausschuß hielt es daher, auf den Vortrag des Freyherrn v. Gravenreuth, für angemessen, die Vorstellung, statt zu den Akten zu legen, als einen Beytrag zur allseitigen Erwägung des Gegentheils an sich, dem mit der Sache angelegentlich beschäftigten 2ten Ausschuß, in der Urschrift zuzuschließen.

55. Wiederholt motivirte Vorstellung des freyherrlich von Freybergischen Erbkammeramts-Lehenverwalters u. s. w. Johann Baptist Eberle, in Augsburg: die ungleiche Behandlung der Staats-Aktiv- und Passiv-Lehen betr. Augsb. den 6., präs. den 12. Febr. 1822.

Der Kanzleydirektor Eberle zu Augsburg hat als Mandatar und Verwalter des Hochstift-Augsburgischen Erbkammeramts unter dem 1. July 1819 der hohen Kam-

mer eine Vorstellung über die Ungleichheit der Gesetze für die Umwandlung der Staatspassiv- und der Staatsaktiv-Lehen übergeben, welche damals dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung zugewiesen wurde. Da aber keine Abhülfe erfolgt ist, so hat der Kanzleydirektor Eberle das frühere Gesuch mit der Bitte hier erneuert, die Kammer der Abgeordneten möge darauf antragen, daß die Verordnung vom 18. Aug. 1815 aufgehoben, von ihrer Entstehung an als unkräftig erklärt, und die Aktiv- wie die Passiv-Lehen des Staats nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Aus dieser kurzen Darstellung des Inhalts ergibt sich, daß die Vorstellung keine Beschwerde, weder über verfassungswidrige Behandlung, noch über Rechtsverweigerung enthält, folglich zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet ist.

Die Wichtigkeit der Sache selbst aber hat den Ausschuß, auf das ausführliche Referat des Freyherrn von Gravenreuth, veranlaßt, die Vorstellung, mit dem Vortrage des Referenten, abermals an das königliche Staatsministerium der Finanzen gelangen zu lassen.

56. Beschwerde der Musikberechtigten, Johann Wimmer und Konsorten, zu Pappenheim, gegen den gräflich Pappenheimischen Mediat-Richter, Bunde, und den Aktuar Wagner. Pappenheim, den 1., präs. 19. Febr. 1822.

Fünf Musiker beschweren sich mit Joh. Georg Wimmer zu Pappenheim, daß ihnen die Erlaubniß zum Musikmachen verweigert werde, ungeachtet der auf ihre Beschwerde

bey dem königlichen Ministerium des Innern erfolgten allerhöchsten Entscheidung vom 30. August 1810, bestätigt durch eine weitere vom 28. May 1820, daß es ihnen überall frey stehe, Musik zu machen, und wenn sich die Wittwe des früher ausschließend dazu berechtigten Pappenheimschen Hofmusikus Wagner beschwert glaube, sie ihre Sache weiter austragen könne.

In Widerspruch mit dieser allerhöchsten Entschließung fahre die Wittwe Wagner fort, ausschließend das Recht, Musik zu machen, zu behaupten, indem ihr Sohn, der gräfliche Kammergerichts-Aktuar und der gräfliche Herrschaftsrichter, Bunde, den Wirthen in der Grafschaft untersagten, andere Musiker anzunehmen, als die von der Wittwe Wagner bestellten.

Ihre Bitte geht daher in der Hauptsache dahin, die hohe Kammer möge die Einleitung treffen, daß das allerhöchste Reskript vom 30. August 1810 seinem ganzen Inhalte nach unabänderlich in Vollzug gesetzt, und der Wittwe Wagner, so wie ihrem Sohne, dem Aktuar, und dem Mediatrichter, Bunde, jede Beeinträchtigung der Bittsteller bey Strafe untersagt werde.

In Erwägung, daß die Beschwerde in keiner Rücksicht zur Vorlage an die Kammer geeignet ist, wurde auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Poschinger, beschlossen, sie dem Staatsministerium des Innern zuzuschließen.

57. Eingabe der Frau Felicitas v. Seuter, Wittwe des verstorbenen Stadtgerichts-Direktors v. Seuter, zu Regensburg. München den 11., präs. 21. Februar 1822.

Eine neue, vermehrte und gesetzlich bescheinigte Auflage einer, im Jahre 1819 auf den Vortrag des Frhrn. v. Weinbach durch den 5ten Ausschuß, wie aus Bd. III., S. 568 und 569 der ständischen Verhandlungen zu ersehen ist, zu den Akten beschiedenen Bittbeschwerde.

Indem wir auf jenen Vortrag verweisen, bemerken wir nur, daß die Bittstellerin, nach einem 7jährigen Ehescheidungs-Prozeß, während dessen ihr Mann starb, in 2 neue Prozesse, wegen Herausgabe ihrer 2 Kinder und des Vermögens, mit ihren beyden Schwägern verwickelt worden ist.

Nachdem derselben nun die Vormundschaft in den untern Instanzen abgesprochen war, wandte sie sich an das Oberappellationsgericht, welches aber das wider sie gefällte Erkenntniß aus dem Grunde bestätigte, weil die Seuter, aus den Akten, als eine zur Vormundschaft untaugliche Person erwiesen sey. Dawider stellte sie eine Nichtigkeitsklage bey dem königlichen Appellationsgericht des Regenkreises an, wurde aber abgewiesen, weil die untere Stelle nicht ermächtigt sey, das Urtheil der obern aufzuheben. Auch von dem Oberappellationsgerichte, an welches sie sich darauf wandte, wurde diese Nichtigkeitsklage verworfen.

Hierauf wiederholte die Frau v. Seuter ihre Nichtigkeitsklage unter'm 10. July 1821 bey dem königlichen Oberappellationsgerichte mit der Bitte: die Sache durch einen andern Referenten in einem andern Senate vortragen zu lassen. Ebenfalls abgeschlagen durch einen Erlaß vom königlichen Oberappellationsgerichte vom 5. Okt. 1821.

Nachdem sie auf diese Weise die ganze Laufbahn richterlicher Entscheidungen durchwandelt, und an der Gränze abschlägiger Bescheidungen angelangt ist, kehrt sie zum Anfange ihres Eheſtreites zurück, und will, Theils aus dem Ehekontrakt, Theils aus brieflichen Aeußerungen ihres verſtorbenen Mannes, beweiſen, daß ſie den Anfang des Prozeſſes nicht verſchuldet, folglich keineswegs zur Bevormundung ihrer Kinder unfähig ſey.

Demnach den Prozeß von der Quelle aufzuſuchen, geht ſie alle gerichtlichen Verhandlungen von Neuem durch, um ihre Unſtatthaftigkeit zu beweiſen, endigend mit der Bitte an die Kammer der Abgeordneten: daß ihre Angelegenheit auf's Neue unpartheyiſch, nach Ausſage der Zeugen, ohne Koſten für ſie, unterſucht werde.

Allein, wo in bürgerlichen Streitſachen die geſetzliche Gerechtigkeit waltet, und an der Gränze verfaſſungsmäßiger Inſtanzen ihre Gränze erreicht hat, gibt es bey der Kammer der Abgeordneten keine Hülfe mehr.

Der Frau v. Seuter ſelbſt wird es daher bey einiger Ruhe und Beſinnung nicht ſchwer fallen, ſich von der rechtlichen Nothwendigkeit zu überzeugen, ihre Beſchwerde, auf das Referat des Herrn Dekans Thomaſius, abermals mit der Verſicherung zu den Akten zu legen, daß ihr die Rückgabe der Original-Akten in jedem Augenblicke zu Gebote ſtehe.

58. Bitte und Anlangen eines armen, preßhaften Lehrers, 70jährigen Greiſes, Wolfgang Frietinger, in Grunertshofen, königlichen Landgerichts Landsberg, vom 14., präſ. 28. Febr. 1822.

Pensionsgesuch eines armen Kantors und Schullehrers mit einer kläglichen Schilderung der Noth und Hülflosigkeit, welchen er nach 50jährigen Dienstjahren preisgegeben ist, belegt mit 4, (freylich nur abschriftlichen und unbeglaubigten) Zeugnissen, aus denen hervorgeht, daß seine gerechte Bitte um Ruhe, mit einem Gnadengehalt nicht weiter, als bis zur Kreisregierung gebracht, und bey dem Königlichen Landgericht Landsberg liegen geblieben ist.

Unvermögend, da die Bitte keinen konstitutionellen Gegenstand betrifft, dem armen, betagten Schullehrer zu helfen, kann der 5te Ausschuß seine Mißbilligung über die Unthätigkeit nicht bergen, womit das Patrimonialgericht, so wie die Lokal- und Distrikts-Schulinspektion, bey dem ersten mißlungenen Versuche, eine angemessene Unterstützung zu erwirken, unthätig stehen geblieben sind.

Nur mit unangenehmen Gefühle konnte daher der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, die Bitte des armen, 70jährigen Schulmanns zu den Akten legen.

59 und 60, welche Anträge einiger Herren Abgeordneten aus der Mitte dieser hohen Kammer betreffen, nämlich:

1) Antrag der Deputirten Stephani, Clarus, Kraus und Thomasius, daß die hohe Kammer die der Nation verheißene Rechenschaft über die zentralisirte Verwaltung und Verwendung ihres gesammten Stiftungs-Vermögens nunmehr mit allem Nachdrucke verlangen wolle. München, den 15. Febr., präs. 7. März 1822.

2) Antrag des königlich baierischen obersten Justizraths, Abgeordneten v. Hornthal: Rechnungs-Ablage über das zentralisirt verwaltete Stiftungsvermögen im Königreiche betreffend. München, den 27. Febr., präs. 7. März 1822.

Beyde Anträge sind nach ihrer Eingabe durch das hohe Präsidium verfassungsmäßig an den 6ten Ausschuß zur Prüfung übergeben worden, und dieser hat sie, in der Meynung, daß sie Beschwerden enthalten, also unter die Zuständigkeit des 5ten Ausschusses gehören, diesem durch das Präsidium zugewiesen.

Der 5te Ausschuß hingegen hat sich durch wiederholte Berathung und Prüfung des Gegenstandes nach dem Geiste und Buchstaben der Verfassung, insbesondere durch die wesentliche Verschiedenheit zwischen Anträgen und Beschwerden mit einer Stimmenmehrheit von 6 gegen 1, vollkommen überzeugt, daß es nicht nur außer seinem Wirkungskreise liege, sondern seiner Bestimmung und Verpflichtung absolut zuwider sey, Anträge Abgeordneter als Beschwerden zu betrachten, und aus einer solchen, ganz unzulässigen, Verwandlung gesetzlich bestimmter Begriffe darüber zu sprechen.

Die Verfassung hat mit großer Weisheit den 5ten und 6ten Ausschuß unterschieden, und den Wirkungskreis beyder scharf von einander abgesondert.

Der 5te Ausschuß nämlich ist den Beschwerden aller Staatsbürger, und dem Vortrage an die Kammer darüber gewidmet; der 6te lediglich zur Prüfung der Wünsche und

Anträge der Kammer-Mitglieder und zur Berichterstattung darüber bestimmt.

Das Gebiet der Anträge umfaßt also den ganzen verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände; das Gebiet der Beschwerden hingegen ist auf die Rechtsverletzungen der Beschwerdeführer beschränkt. Die Anträge betreffen das allgemeine Beßte, die Beschwerden die individuellen Angelegenheiten Derer, welche sich in ihren Rechten gekränkt glauben. Anträge gehen daher auf allgemeine und öffentliche Angelegenheiten, und gehören zu den Amtsvorrechten der Abgeordneten, zur Vertretungsgewalt der Stände; Beschwerden im Gegentheile sind Versuche um Abhülfe in eigenen Beeinträchtigungen und Nöthen.

Der 6te Ausschuß hat folglich zu prüfen, ob der Antrag eines Abgeordneten zum Wirkungskreise der Stände gehöre; der 5te, ob Jemand wirklich in seinen Rechten gekränkt sey, und seine Verletzung verfassungsmäßig nachgewiesen habe.

Die Beschwerden müssen daher nach §. 33. Absch. III., Tit. II. des Edikts über die Ständeversammlung, mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

Die Anträge hingegen sind amtliche Handlungen, welche unmittelbar, so wie sie aus dem Pflichtkreise hervorge-

den, an die Kammer durch den 6ten Ausschuß gelangen, ohne die Behörden durchlaufen zu haben, und ohne die Notdwendigkeit hinlänglicher Belege, deren Gültigkeit von äußerer Beglaubigung abhängt.

Den Antrag eines Abgeordneten als eine Beschwerde betrachten, würde daher heißen, eine Amtshandlung in eine persönliche Angelegenheit verwandeln, und sie unter Bedingungen setzen, die ihrer verfassungsmäßigen Natur widersprechen.

Es könnte demnach auch den Anträgen der Abgeordneten gar nichts Feindseligeres begegnen, als sie dem 6ten Ausschusse zuzuweisen, weil sie dann ohne alle Ausnahme von Rechts wegen zu den Akten gelegt werden müßten.

Das sind die Gründe, welche den 6ten Ausschuß bewogen haben, sich feyerlich für unzuständig in dieser wichtigen Angelegenheit zu erklären, und beyde Anträge vor den Augen der hohen Kammer in die Hände des Präsidiums zur verfassungsmäßigen Verfügung zurückzustellen.

Endlich 61. Wiederholt bittlicher Antrag des Michael Fürst, Mitgliedes der Kammer der Abgeordneten, im Namen der Dorfgemeinde, Alteneglofsheim, im Regenkreise, im Betreff gnädigst zu erwirkender Vergütung ihrer im Kriegsjahre 1809 durch Feuer und Verheerung erlittenen Schaden von 95688 fl.

Hier tritt der umgekehrte Fall ein, daß eine wirkliche Beschwerde zu einem Antrage erhoben, und doch nicht als

eine Amtshandlung vollzogen, sondern auf fremden Auftrag an die Kammer gebracht worden ist.

Sollte es ein Antrag seyn, so konnte der Herr Kollege Fürst nicht als Bevollmächtigter der Betheiligten auftreten, sondern mußte die Sache aus dem höhern Gesichtspunkte amtlicher Wirksamkeit behandeln; wollte er sie aber als Beschwerde der Gemeinde Alteneglofsheim übergeben, so konnte er sie wohl als Abgeordneter unterstützen, aber nicht als wirklichen Antrag eines Abgeordneten an die hohe Kammer bringen.

Da es nun eben so weit außer dem Wirkungskreise des 5ten Ausschusses liegt, eine Privatbeschwerde in einen amtlichen Antrag, als einen Antrag in eine Beschwerde zu verwandeln, und von selbst in dem undenkbaren Falle, daß die Beschwerde einer Gemeinde in den Antrag eines Abgeordneten, wie hier geschehen will, verwandelt werden könnte, die Sache abermals nicht zum 5ten Ausschusse gehörte, so tritt für denselben die Nothwendigkeit ein, sie ebenfalls, auf den Vortrag des Referenten, nochmal in die Hände des Präsidiums zur weitern verfassungsmäßigen Verfügung zurück zu geben.

Dr. Mehmel,
Sekretär.

Beylage CXI.

(V. B. d. Verh. S. 265.)

Tagsordnung

der

dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

am 3. April 1822.

I. Abstimmung über den vom königl. Staats Ministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu Errichtung einer baierischen Bank, im geheimen Ausschusse. In der hierauf folgenden öffentlichen Sitzung

II. Bekanntmachung der Eingaben.

III. Anzeige des Sekretärs des V. Ausschusses über die von diesem Ausschusse geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden.

IV. Anzeige des Sekretairs des III. Ausschusses über die bisherigen Arbeiten dieses Ausschusses.

V. Vorlesung des Protokolls der vorherigen Sitzung.

Beylage CXII.

(V. Bd. d. Verh. S. 296.)

Einlauf

vom 3. bis 10. April 1822.

1. Vorstellung des Stadtmagistrats Neuburg, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit betr.
2. Vorstellung des Raphael Durlach, die staatsbürgerlichen Rechte der Juden betr.

3. Vorstellung des Balthasar Ihlherr von Windersbach
die Revision seines Prozesses betr.

4. Antrag des Abgeord. Frhrn. v. Aretin
auf Beseitigung der verfassungswidrigen Gebräuche in Verwaltung der Militär-Justiz.

5. Antrag desselben Herr Abgeordneten,
Beschleunigung der Rechtspflege betr.

6. Antrag des Nämlichen,
Aussprechung der Grundsätze von Seite der verschiedenen königlichen Ministerien über Beförderung der Staatsdiener betr.

7. Vorstellung der Tuchfabrikanten im Untermainkreise
wegen Aufhülfe und Belebung der Tuchfabriken.

8. Antrag des Abgeordneten Thomasius,
Unterstützung und Versorgung alter und armer Schullehrer betr.

9. Antrag des Abgeord. v. Wankel,
bessere Verköstigung der Soldaten und ihr Zusammenschlafen betr.

10. Antrag des Vorigen,
das Stocktragen der Unteroffiziere in der baierischen Armee betr.

11. Vorstellung des Michael Götzinger et Cons. von Weissenburg,
Vertheilung der großen Gemeinde-Waldung betr.

12. Vorstellung der Ruralgemeinden Kolmdorf, Laineck und St. Johannis

die Reparatur der Baireuther-Nemnather-Straße im Landgerichte Baireuth betr.

13. Vorstellung der Boten zu München und Freysing um Aufhülfe des Botenwesens.

14. Vorstellung des Joh. Michael Kirchner, über die Begründung und Fortdauer der Wetterschaden-Assekurang-Institute.

15. Antrag des Abgeord. Geyer auf Unterstützung und bessere Benutzung der Mineralbäder im Untermainkreise.

16. Antrag des Abgeord. von Hornthal, die gesetzlich freye Bewegung der Magistrate, überhaupt der Gemeinden, im Königreiche betr.

17. Antrag Desselben, die Verfügungen über das Amtsstillschweigen betr.

18. Antrag des Abgeord. Stephani, das im Landtagsabschiede versprochene allgemeine Normativ über die Größe und Abstufung der Besoldungen der verschiedenen Diensteklassen betr.

19. Antrag Desselben, die im Landtags-Abschiede versprochene Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe betr.

20. Beschwerde der Gemeinde Hohenried über zu große Trockenhaltung ihrer Wiesen im Donaumoose durch die königl. Moosinspektion.

21. Vorstellung des Georg Frank von Langquaid, das Muttergut seiner Tochter betr.

22. Antrag des Abgeord. Köſter zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräuſſerungen von Mobilien und Früchten auf der Wurzel im Rheinkreiſe.

Beylage CXIII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 296.)

Vortrag

des Abgeordneten Stolle im Namen des erſten Ausſchuſſes an die Kammer der Abgeordneten, den Geſetzes-Entwurf über die Großjährigkeits-Termine in den ehemals Fuldaiſchen, dem Untermainkreiſe einverleibten Gebietstheilen, und in dem Markte Redwitz betreffend.

Die königliche Verordnung vom 26. Oktober 1813, den Eintritt der Großjährigkeit betr. (baier. Regier. Blatt 1813. St. 58. S. 1337 fg.) hat bekanntlich in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verſchiedenheit der Geſetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den verſchiedenen Theilen des Reichs verbunden iſt, beſchloſſen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs in dieſem Punkte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreichs herzuſtellen, und dieſem zur Folge verordnet:

1) Daß jeder baieriſche Unterthan ohne Unterſchied des Standes oder Geſchlechts nach zurückgelegtem 21ten Jahre ſeines Alters in die Großjährigkeit eintrete;

2) daß an jenen Orten, wo vorher ein anderer Zeitpunkt für die Großjährigkeit festgesetzt war, diese Verordnung vom 1. Jäner 1824 an in Wirksamkeit treten solle, und

3) von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben seyen.

Dieses Gesetz ist auch in den späterhin mit dem Königreiche vereinigten Landestheilen, wo dieser Volljährigkeitstermin nicht bereits bestand, zur Einführung und Wirksamkeit gekommen, und nur in den vormals Fuldaischen, nun zu dem Untermainkreise gehörigen, Aemtern Brückenau, Hammelburg u. Weihers, sodann in dem dem Obermain-Kreise zugetheilten Markte Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, noch nicht eingeführt, indem in dem letzteren noch der in dem österreichischen Gesetzbuche festgesetzte Großjährigkeitstermin des zurückgelegten 24ten Lebensjahrs, in den erstgedachten vormals Fuldaischen Aemtern aber der durch das römische gemeine Recht bestimmte Majorennitätstermin des vollendeten 25ten Jahrs noch gilt.

Daher hat bereits der Abgeordnete, Herr v. Wanker, sich am 15. Februar l. J. veranlaßt gefunden, an die hohe Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung einen ehrerbietigsten Antrag dahin zu stellen, Se. Majestät, den König, im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollest zu bitten, durch baldige Vorlage eines Gesetzes auch in den genannten, sonst Fuldaischen, Gebietstheilen das zurückgelegte 21te Jahr als Volljährigkeitstermin festzusetzen, um dadurch eine Gleichstellung mit den übrigen Theilen des baierischen Staates zu bewirken.

Ein gleiches Gesuch haben auch am 19. März l. J. der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten des

Marktes Redwitz bei Wunsiedel, welcher von dem vormaligen Fürstenthume Bayreuth umgeben, und durch den mit dem Hause Oesterreich am 14. April 1810 abgeschlossenen Staatsvertrag an die Krone Baiern abgetreten worden ist, in einer gehorsamsten Vorstellung an die Kammer der Abgeordneten gestellt. Seine Majestät, der König, haben geruht, diesen Anträgen und Wünschen entgegen zu kommen, indem Allerhöchstdieselbe durch den laut Erlasses des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. März l. J. hiezu beauftragten königl. Kommissär, den k. Staatsrath und Generaldirektor Frhrn. von der Becke, der hohen Kammer der Abgeordneten zur Berathung und Beystimmung den anliegenden Gesetzes-Entwurf in der 26ten allgemeinen öffentlichen Sitzung vom 29. März d. J. haben überbringen lassen, welchen der erwähnte k. Hr. Kommissär mit der gleichfalls angebogenen erläuternden Rede begleitet hat.

(Folgt die Ablesung des Gesetz-Entwurfes und der Einführungs-Rede. S. Beylagenband III. S. 137 Ziffer 39.)

Da nun die baierische Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 3. zur Ausübung des baierischen Staatsbürgerrechts die gesetzliche Volljährigkeit erfordert, — da nach dem Eingange derselben Gleichheit der Gesetze, und vor dem Gesetze, daher vorzüglich in Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte, Statt finden soll, mithin eine Verschiedenheit des Großjährigkeitstermins in einigen Theilen des Reichs gegen die Gleichheit des Gesetzes und die verfassungsmäßigen Rechte anstößt, — da ferner der Grund des Gesetzes vom 26. Oktober 1813, den Eintritt der Großjährigkeit betreffend, nämlich Beseitigung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Gesetze über diesen Gegenstand in den verschiedenen Theilen des Reichs verknüpft, und deren

Beylage CXI.

(V. Bd. der Verhandl. S. 397.)

Ad Num. 10226 und 10652.

An

Seine Majestät den König.

Vortrag

des

Staats-Ministers der Finanzen

über

die Verwaltung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt in den Jahren $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

I. Theil.

Jahr $18\frac{19}{20}$.

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Nach abgelegter Rechenschaft über die Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt im Jahre $18\frac{18}{19}$ [illegible] dem ehrerbietigst Unterzeichneten übrig, Euerer Königlichen Majestät jene von den beyden letzten Verwaltungsjahren $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ pflichtgemäß zu erstatten.

Das Jahr $18\frac{19}{20}$ eröffnet eine neue Epoche für die Schuldentilgungsanstalt. Mit demselben tritt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und die Mitwirkung der ständischen Kommissäre ein, die Anstalt erhält neue Fonds, und in der Rechnung eine neue Form

durch die im Art. VIII. §. 1. des erwähnten Gesetzes verfügte Ausscheidung derselben, nach den 3 Hauptverbindlichkeiten der Kasse, nämlich zur Zahlung

1) der Zinsen,
2) der Pensionen,
3) der Hauptsache oder eigentlichen Schuldentilgung.

Tit. I.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Zinszahlamtskasse.

§. 1.

Einnahmen.

(Siehe Beylage I.)

Die Einnahmen, welche das Gesetz (Art. VIII. §. 2) der Zinszahlamtskasse zugewiesen hat, bestehen in den Malzaufschlagsgefällen, den Renten aus dem Fundationsvermögen und den Aktivkapitalzinsen, und haben nach der vom obersten Rechnungshofe erledigten General-Rechnung im Ganzen betragen 4511780 fl. 14 kr. 5 hl.

nämlich

1) aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre und zwar

a) rückständige Zinse von Aktiv-Kapitalien 85344 fl. 21 kr. 4 hl.

b) Rechnungsdefekte 342 fl. 54 kr. — hl.

zusammen 85657 fl. 15 kr. 4 hl.

2) aus den Gefällen des laufenden Jahres, und zwar

a) an Zinsen aus Aktivkapitalien
15959 fl. 35 kr. 3 hl.
b) Malzaufschlag
4385958 fl. 26 kr. 2 hl.
c) Renten aus Realitäten
122 fl. 26 kr. 2 hl.
d) aus Wittwenfondsbeiträgen, Zinsenhereinvergütungen anderen zufälligen Posten
24088 fl. 11 kr. 2 hl.

Sm. 4426128 fl. 59 kr. 1 hl.
somit, wie oben 4511780 fl. 14 kr. 5 hl.

Die geringe Einnahme von Aktivkapitalszinsen und Renten (zusammen 101426 fl. 43 kr. 1 hl.) ist vorzüglich darin gegründet, daß die Zinsen von der Schuld der Perequationskasse mit 343147 fl. 30 kr. wegen der vom Gesetze (Art. IV. §. 1) verfügten Vereinigung dieser Kasse mit der Schuldentilgungskasse von diesem Jahre an hinweggefallen sind, und die Abrechnung mit der Zentralstaats-Kasse über die wechselseitige Zinsschuldigkeit noch nicht geschlossen ist. Dagegen übersteigt die Einnahme an Malz-Aufschlagsgefällen den Voranschlag (4 Millionen) um die bedeutende Summe von 385958 fl. 26 kr. 2 hl.

§. 2.

Ausgaben.

Die Ausgaben, welche der Zinszahlamtskasse nach dem Gesetze obliegen (Art. VIII. §. 2) sind für die Zinsen und Nebensache überhaupt und für die Verwaltung; sie haben im Ganzen betragen 4310477 fl. 31 kr. 4 hl.
nämlich

1) auf Rechnungsrückstände voriger Jahre
649650 fl. 7 kr. 1 hl.

2) für das laufende Jahr

a) Passivkapitalzinse
3221570 fl. 13 kr. 4 hl.

b) auf Provisionen und Spesen
45711 fl. 40 kr. 2 hl.

c) Nachlässe an Aktivkapitalszinsen
59300 fl. 39 kr. 5 hl.

d) Gewinn und Prämien von Lotterieanlehen
216465 fl. — kr. — hl.

e) zufällige Ausgaben
1930 fl. 25 kr. — hl.

f) auf Besoldungen, Pensionen, Taggelder und Regie
115341 fl. 6 kr. — hl.

g) Perzeptionskosten
508 fl. 20 kr. — hl.

wie oben 4310477 fl. 31 kr. 4 hl.

Die für die Verwaltungskosten angerechnete Summe (115341 fl. 6 kr.) übersteigt zwar den Voranschlag; allein sie muß in folgende Posten aufgelöst werden:

1) Besoldungen

a) der Kommission und Hauptkasse 36696 fl. 12 kr. — hl.

b) der Spezialkassen 33442 fl. 50 kr. — hl.

Summa 70139 fl. 2 kr. — hl.

2) der ordentlichen Regie,

a) an Taggeldern und Kopialgebühren 5848 fl. 8 kr. — hl.

b) Regie bei der Kommission und sämmtlichen Kassen 14602 fl. 18 kr. 7 hl.

Total-Summe 20450 fl. 26 kr. 7 hl.

Hienach betragen die ordentlichen Verwaltungskosten nur 90589 fl. 28 kr. 7 hl. und es ist zu erwarten, daß

die Ausgaben für dieselben Titel und während der Finanz-Periode im Ganzen wohl noch unter dem Voranschlage bleiben werden.

3) Die übrigen Ausgaben auf den Titel der Verwaltung sind für außerordentliche Regie, nämlich:

a) für Verfertigung ganz neuer Coupons, Obligationen und Depositenscheine zur Unterschrift der ständischen Kommissäre, Anlegung neuer Passiv- und Pensions-Kataster mit dem hiezu gebrauchten Personale 4000 fl. — kr. — hl.

dann für Hausmiethe ꝛc. 1380 fl. 23 kr. — hl.

Summa 5380 fl. 23 kr. — hl.

b) Die Ausgaben für Pensionen 4846 fl. 8 kr. 6 hl.

4) Endlich haben zwar Euere Königliche Majestät die Anhebung sämmtlicher Liquidations-Kommissionen verfügt, wodurch in der Folge eine Ersparung von 20000 fl. im Ganzen erzielt wird; allein vor der Hand war die Ausgabe

a) für die rückständige Regie dieser Kommissionen 8666 fl. 7 kr. 4 hl.

b) und für die Gehalte des übernommenen Personals derselben, welches schon gegenwärtig größtentheils dem ordentlichen Dienste eingereiht ist 5858 fl. 58 kr. — hl.

unvermeidlich. Sum. wie oben 115341 fl. 6 kr. 1 hl.

Hieraus geruhen Euere Königliche Majestät die Ueberzeugung zu nehmen, daß vermehrte Geschäfte der Grund dieser vorübergehenden Mehrausgabe für die Administration gewesen seyen.

§. 3.
Ueberschuß.

Die Einnahme von 4511786 fl. 14 kr. 5 hl.
gegen die Ausgabe von 4310477 fl. 31 kr. 4 hl.
gehalten, ergibt sich ein Ueberschuß von 201308 fl. 43 kr. 1 hl.
welcher, dem Gesetze gemäß (Art. VIII. §. 3), in die Pensionskasse geflossen ist. —

Tit. II.
Von den Einnahmen und Ausgaben der Pensionskasse.

§. 1.
Einnahmen.

Die Einnahmen der Pensionskasse bestehen, nach dem erwähnten Gesetze, neben dem eben bemerkten Ueberschusse der Zinszahlamtskasse, in allen übrigen fundirten Gefällen, somit in dem Zuschusse aus der Zollkasse, in den Stempelgefällen und in den außerordentlichen Familien-Schutzgeldern. Diese Einnahmen haben betragen,

1) an Stempelgefällen	603032 fl. 42 kr.	2 hl.
2) an Zuschuß aus der Zollkasse	1800000 fl. — kr.	— hl.
3) Familienschutzgeld	507219 fl. 29 kr.	5 hl.
Summa	2910252 fl. 11 kr.	7 hl.
und mit dem Ueberschuße der Zinszahlamtskasse von	201308 fl. 43 kr.	1 hl.
Total-Summe	3111560 fl. 55 kr.	— hl.

§. 2.
Ausgaben.

Die Summen der nach dem Gesetze (Art. IV. §. 2) zu übernehmenden Pensionen (2800000) ist bis auf den un-

bedeutenden, nicht ausgleichbaren, Betrag von 1 fl. 54½ kr. auf die Staatsschuldentilgungsanstalt übernommen worden mit 2799998 fl. 5½ kr.

Hiezu kommen aber noch die im Jahre 18½⁰ verfallenen Raten der neuen Einweisungen von den gesetzlichen Alterszulagen in den Wittwen- und Waisen-Pensionen von übernommenen Pensionen 8674 fl. 28½ kr.

so, daß die Schuldigkeit der Pensions-Kasse im Jahre 18½⁰ gewesen wäre 2808672 fl. 33¾ kr.

Hievon müssen aber abgezogen werden:

a) die Minderungen bey einzelnen Pensionen 2297 fl. 22¾ kr.

b) die Abzüge von den ins Ausland gehenden Pensionen 2111 fl. 51 kr.

c) die im Laufe des Jahres 18½⁰ eingetretenen Ersparnisse durch Heimfälle 82342 fl. 51½ kr.

Summa 86752 fl. 10¾ kr.

wornach als Zahlungsschuldigkeit geblieben ist die Summe von 2721920 fl. 23 kr.

Indessen wurden hieran nur bezahlt 2698719 fl. 18½ kr.

und 23201 fl. 4½ kr.

blieben unerhoben.

Zu der Ausgabe

auf Pensionen 2698719 fl. 18½ kr.

kommen aber noch 6000 fl. — kr.

welche als Aversum aus den in der Einnahme voll angesetzten Stempelgefällen an die Akademie der Wissenschaften als ein derselben durch das Reskript vom 1. Dezember

1812 bewilligter Dotationszuschuß zur Entschädigung für das ihr früher zugestandene Kalenden-Privilegium gegeben werden müssen.

Die sämmtlichen Ausgaben der Pensionskasse haben daher 2704719 fl. 18 kr. 4 hl. betragen.

§. 3.

Ueberschuß der Pensionskasse.

Diesen Betrag von der Gesammt-Einnahme (3111560 fl. 55 kr.) abgezogen, ergibt sich als Ueberschuß der Pensionskasse die Summe von

406841 fl. 36 kr. 4 hl.

oder nach Abzug des Rückstandes von

23201 fl. 4 kr. 4 hl.

die Summe von

383640 fl. 32 kr. — hl.

welche nach dem Gesetze (Art. VIII. §. 4) als ordentlicher Tilgungsfond in die eigentliche Tilgungskasse fließt.

Uebrigens wird die Bemerkung nicht auffallen, daß der ganze in diesem ersten Jahre eingetretene Heimfall, welcher erst dem Jahre 1813 zu gut kommt, den nach einem jährlichen Durchschnitte angenommenen Heimfall von 200000 fl. nicht erreicht, sondern nur 169985 fl. 48½ kr. oder, nach Abzug des am Ende 1812 verbliebenen Zuwachses von 8887 fl. 43 kr.

161098 fl. 5½ kr.

und somit die auf 1813 übergehende Schuldigkeit 2938909 fl. 59½ kr. betragen habe.

Tit. III.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Tilgungskasse.

§. 1.

Von den Einnahmen.

Die Dotation der Tilgungskasse besteht nach dem Gesetze in dem Ueberschusse der Pensionskasse, in den Aktivkapitalien, den verzinslich angelegten Kaufschillingen, Bürgschaftskapitalien, Depositen, disponiblen Militärgeldern, Staatskasse-Effekten, und den disponiblen französischen Kontributionsgeldern, dann den neuen Anlehen (Art. VIII. §. 4).

Die Einnahme aus den Kontributionsgeldern kommt jedoch mit der Abrechnung über das Kreditvotum für $18\frac{17}{18}$ und die Vorjahre erst in der Schluß-Rechnung für $18\frac{19}{19}$ vor. Jene aus der übrigen Dotation hat im Ganzen betragen

16432933 fl. 47 kr. — hl.

nämlich:

1) aus dem Rechnungsbestande voriger Jahre	8428692 fl.	57 kr. 5 hl.
2) aus Staatsaktivkapitalien	305860 fl.	28 kr. 4 hl.
3) aus der besondern Dotation einzelner Kassen resp. Kaufschilling einer veräußerten Realität	5050 fl.	— kr. — hl.
4) dem Geschäftsbetriebe, nämlich Verkauf disponibler Effekten, Kurs-Gewinn, Diskontirung u. a. durchlaufenden Posten	1806930 fl.	43 kr. 1 hl.
5) an neuen Anlehen mit Einschluß von 30102 fl. 22 kr. nur durchlaufend erscheinenden Posten	8478958 fl.	— kr. 7 hl.

In dieser letzten bedeutenden Post sind begriffen:

1) die Depositen 1039998 fl. 59 kr. 7 hl.
2) die Staatsrealitäten-Kaufschillinge, Ablösungsgelder 882579 fl. 5 kr. 6 hl.
3) die Amtsbürgschaften 93066 fl. 23 kr. 2 hl.
4) an Effekten d. Zentral-Staatskasse 732750 fl. — kr. — hl.
5) Anlehen von den Militärkassen 2493999 fl. — kr. — hl.
6) Anlehen von der französischen Rentenkasse 200000 fl. — kr. — hl.
7) Anlehen von Privaten, Gemeinden und Stiftungen 1620020 fl. 10 kr. — hl. meistens zu 5 pCt. zum Theil 4 pCt.

Diese rechnungsförmige Einnahme bestand jedoch keineswegs ganz in Baarem. So sind z. B. von den Aktiv-Kapitalien nur 27556 fl. 32 kr. 4 hl. baar eingegangen; die Kaufschillinge bestehen zum Theil, die Effekten des Staatskasse sämmtlich in Staatspapieren; dem Erlöse aus verkauften Effekten steht die Minderung des Kassenbestandes von gleicher Größe entgegen, da der Buchgewinn besonders in Einnahme gesetzt ist, und in der bedeutenden Einnahme aus Anlehen von Militärkassen sind 1115000 fl., als bloß umgeschriebene, schon früher gegen Depots angelegte, Post und nur 1378000 fl. baar enthalten.

§. 2.

Ausgaben.

Die sämmtlichen Ausgaben der Tilgungskasse haben dagegen betragen: 3077374 fl. 55 kr. — hl.

Hievon, und zwar auf Berichtigung von Passivkapitalien, 753881 7 fl. 26 kr. 4 hl.

das Uebrige für den Geschäftsbetrieb und für Diskontirung, nämlich Erwerbung neuer Aktiven 258431 fl. 53 kr. 4 hl.

Nachlässe an Aktivkapitalien 79139 fl. 58 kr. — hl.

und zufälligen Ausgaben der Vorjahre 1158 fl. 20 kr. 6 hl.

des laufenden Jahres (mit Einschluß der aus dem Verkaufe der Staats-Papiere erlösten 120000 fl.) 199827 fl. 30 kr. 2 hl.

In dieser rechnungsförmigen Tilgung von Passiv-Kapitalien ist aber nicht minder jene durch Umschreibung 2448258 fl. 42 kr. 2 hl.

welche daher lediglich eine durchlaufende Behandlung ist, und durch Abschreibung 32057 fl. 30 kr. — hl.

als jene durch Baarzahlung enthalten.

Diese beträgt 5061524 fl. 14 kr. 2 hl.

Insbesondere wurden baar heimbezahlt,

1) an Depositen- und Zeitungspränumerations-Geldern, deren Zahlung bekanntlich unerläßlich, und ohne Rücksicht auf ihre geringe Verzinsung oder gänzliche Unverzinslichkeit geschehen muß

840379 fl. 58 kr. 6 hl.

wonach die Einnahme dieser Post die Ausgabe um 199619 fl. 21 kr. 1 hl. übersteigt.

2) Weiter an unverzinslichen Posten bey der Hauptkasse, nämlich an Zivil- und Militär-Retardaten, deren Zahlung gleichfalls unverschieblich war

540376 fl. 57 kr. 2 hl.

3) Hiernach war das Augenmerk auf die höchstverzinslichen 6½ und 6 prozentigen Kapitalien gerichtet, wovon bey der Hauptkasse

1353621 fl. 9 kr. — hl.

und bey den Nebenkassen 171943 fl. 45 kr. — hl.

Summa 1532604 fl. 54 kr. — hl.

zurückgezahlt wurden. Ferner

4) an 5prozentigen bey der Hauptkasse 1045278 fl. — kr. — hl.

5) an 4prozentigen daselbst, nämlich an Lotterielosen, durch die vorgeschriebenen Verlosungen 55500 fl. — kr. — hl.

6) an 5- und 4prozentigen Obligationen bey den Spezialkassen 547424 fl. 24 kr. 2 hl.

§. 3.

Ueberschuß und Kassenbestand.

Wenn man von den sämmtlichen Einnahmen der Tilgungskasse 16026092 fl. 10 kr. 4 hl.

die sämmtlichen Ausgaben derselben 8077374 fl. 55 kr. — hl.

abzieht, so ergibt sich als Ueberschuß und Kassebestand 8355558 fl. 52 kr. — hl.

dieselbe Summe, welche sich ergibt, wenn man von sämmtlichen Einnahmen aller drey Kassen 24056280 fl. 56 kr. 5 hl.

sämmtliche Ausgaben (bey beyden Posten jedoch einschließig der durchlaufenden Posten) 15700722 fl. 4 kr. 5 hl.

abzieht.

Tit. 4.

Von dem Schuldenstande.

§. 1.

Zuwachs im Jahre $18\frac{12}{20}$ bey den Spezial-Kassen.

(S. Beylage II. mit den Nebenbeylagen.)

Die Veränderungen, welche sich durch die Verwendung der Einnahmen der Kassen, im Jahre $18\frac{12}{20}$ an

dem Schuldenstande ergeben haben, werden durch die vom obersten Rechnungshofe aus den erledigten Rechnungen gefertigten Uebersichten nachgewiesen.

Bey den Spezialkassen hat sich nämlich der Schuldenstand, welcher nach den Rechnungen für $18\frac{1}{19}$ auf $18\frac{2}{20}$ mit

	51031941 fl. 43 kr.	6 hl.

an Kapitalien,
und

	2435543 fl. 18 kr.	1 hl.

an Zinsrückständen übergegangen ist, gemehrt,

a) durch neu eingewiesene Kapitalien, um	4097784 fl. — kr.	1 hl.
so, daß die Schuldigkeit an Kapitalien	55129725 fl. 43 kr.	7 hl.
beträgt,		
b) durch neu eingewiesene Zinsrückstände	56124 fl. 43 kr.	5 hl.
so daß, wenn man nach den bisher üblichen Rechnungsnormen		
c) die Schuldigkeit an Zinsen pro $18\frac{2}{20}$	2054252 fl. 32 kr.	7 hl.
hinzurechnet,		
die ganze Schuldigkeit für das Jahr $18\frac{2}{20}$	59675046 fl. 18 kr.	4 hl.
betragen hat.		

Unter den neu eingewiesenen Kapitalien sind insbesondere

1. an baaren Anlehen	2753085 fl. 53 kr.	1 hl.

nämlich:

a) freywilligen Anlehen
1620020 fl. 10 kr. — hl.
b) Amtsbürgschaften
93066 fl. 23 kr. 2 hl.
c) Depositen
1039908 fl. 59 kr. 7 hl.

2. an Forderungen aus ältern Rechtstiteln 539990 fl. 47 kr. — hl.
3. an Umschreibungen, einschließig der kapitalisirten Zinsrückstände, somit durchlaufenden Posten 804707 fl. 40 kr. — hl.
Summa, wie oben 4097784 fl. — kr. 1 hl.

§. 2.

Zuwachs im Jahre $18\frac{12}{13}$ bey der Hauptkasse.

Der vom Jahre $18\frac{11}{12}$ auf $18\frac{12}{13}$ übertragene Passivstand bey der Hauptkasse, nämlich an Kapitalien 46173010 fl. 48 kr. 3 hl. und an Zinsrückständen 1142576 fl. 3 kr. — hl. hat sich vermehrt,

4. durch neu eingewiesene Kapitalien 6321716 fl. 32 kr. 6 hl. worunter
a) durch Anlehen, einschließig 229166 fl. — kr. — hl. aus zurück zu stellenden, jedoch auch im Aktivvermögen vorkommenden Depotspapiere, 3422495 fl. 5 kr. 6 hl.
b) durch Umschreibung 1697733 fl. 20 kr. — hl.
c) an Forderungen aus ältern Rechtstiteln 1201488 fl. 7 kr. — hl.

so, daß die Schuldigkeit der Hauptkasse an Kapitalien- süe $18\frac{12}{15}$ auf 52494727 fl. 21 kr. 1 hl. gestiegen war.

d) durch neu eingewiesene Zinsrückstände 34602 fl. 26 kr. — hl.

e) durch die Schuldigkeit für die laufenden Jahreszinsen 2105267 fl. 43 kr. 2 hl.

wonach die Schuldigkeit der Hauptkasse pro $18\frac{13}{15}$ 55794888 fl. 50 kr. 3 hl. betragen hat.

§. 5.

Minderung im Jahre $18\frac{13}{15}$ bey den Spezial-Kassen.

Dagegen wurde der Passivstand im Laufe des Jahres gemindert

Bey den Spezialkassen

1) am Kapitalstande von 1065608 fl. 34 kr. 6 hl.

und zwar

a) durch Zahlung

α) an freywilligen Anlehen 113082 fl. 15 kr. — hl.

β) Bürgschaften 633 fl. 20 kr. — hl.

γ) Depositen 253484 fl. 21 kr. 5 hl.

δ) ältere Kapitalien inkluf. 23147 fl. 9 kr. — hl.

ε) Reduktionsgewinn 612152 fl. 54 kr. — hl.

979352 fl. 50 kr. 5 hl.

b) durch Abschreibung 128557 fl. 41 kr. 7 hl.
c) durch Umschreibung 557758 fl. 2 kr. 2 hl.
2) durch Erfüllung an Zinsen für $18\frac{12}{20}$, welche hier erwähnt werden, weil sie nach der Rechnungsform in die Schuldigkeit aufgenommen worden sind, 1686614 fl. 20 kr. 6 hl.
3) durch Berichtigung von Zinsrückständen,
a) mittels Zahlungen
393317 fl. 38 kr. 6 hl.
b) Abschreibungen
35911 fl. 6 kr. 4 hl.
c) Kapitalisirung
15455 fl. 26 kr. 6 hl.

444684 fl. 12 kr. — hl.

in Summa 3796907 fl. 7 kr. 4 hl.

§. 4.

Bey der Hauptkasse.

1) am Kapitalstande um 6011251 fl. 1 kr. 7 hl.
und zwar:
a) durch Zahlung und Diskontirung
4070171 fl. 23 kr. 3 hl.
b) durch Abschreibung
41581 fl. 58 kr. 4 hl.
c) Umschreibung
1899497 fl. 40 kr. — hl.

2) Erfüllung an den Zinsen für 1818/19.
1726472 fl. 13 kr. 4 hl.
3) an Zinsrückständen
304360 fl. 29 kr. 6 hl.

Sum. 8042083 fl. 45 kr. 1 hl.

§. 6.

Schuldenstand am 1. Oktober 1820,

so, daß der Schuldenstand am 1. Oktober 1820 war

1) an Kapitalien und Depositen:
a) Bey den Spezialkassen
53464057 fl. 9½ kr.
b) bey der Hauptkasse
46483476 fl. 19½ kr.

Summa 99947533 fl. 28½ kr.

2) an Zinsrückständen bis 1. Okt. 1820
a) bey den Spezialkassen
2414622 fl. 17½ kr.
b) bey der Hauptkasse
1269328 fl. 46 kr.

unter welchen beyden Posten aber nicht minder unabgeholte Zinsen, als die Zinsen von den in der Kasse vorhandenen Effekten, begriffen sind 3683950 fl. 47½ kr.

somit an Kapital und Zinsrückständen zusammen 103631484 fl. 16½ kr.

Die derselben Uebersicht beygesetzte

Schuldigkeit, Zahlung und Rest an Pensionen gehört nicht hieher.

Tit. V.

Von dem Aktivvermögen der Hauptschuldentilgungs-Anstalt.

(S. Beylage III.)

Die Veränderungen, welche sich im Laufe des Jahres $18\frac{12}{13}$ am Aktivstande der Hauptschuldentilgungsanstalt ergeben haben, werden in den vom obersten Rechnungshofe aus den erledigten Rechnungen gezogenen Uebersichten nachgewiesen.

Es ist in Ansehung derselben wiederholt blos zu bemerken, daß die bedeutende Verminderung durch Abschreibungen und Nachlässe (nur 82552 fl. 43 kr. 7 hl. wurden bey den Spezialkassen, 1491 14 fl. bey der Hauptkasse durch Baarbezahlung und Kompensation mit Passiven eingebracht) und die jährlich anschwellenden Zinsrückstände von dem Unterschiede des wahren Werthes der Aktiven von ihrem Nennwerthe zeugen. Bey der Hauptkasse allein sind 8299450 fl. in diesem Jahre abgeschrieben worden, nämlich der Betrag der Schuld der Verachationskasse, welche, nach dem Gesetze vom 22. July, mit der Schuldentilgungskasse vereinigt worden ist.

Der Aktivstand am 1. Okt. 1820 war

1) an Kapitalien

a) bey den Spezialkassen
5231381 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

b) bey der Hauptkasse
1291801 fl. 50 kr.

6523182 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.

2) An Zinsrückständen

a) bey den Spezialkassen
264531 fl. 43⅝ kr.

b) bey der Hauptkasse
3056423 fl. 33⅞ kr.

3320955 fl. 17½ kr.

somit im Ganzen 9844138 fl. 15⅝ kr.

wozu noch der Kassenbestand und das übrige Aktivvermögen, welches jedoch größtentheils aus den im Depositorio befindlichen Staatspapieren und andern noch nicht verrechneten Ausgabspapieren, zum Theile auch aus Realitäten besteht mit 9810650 fl. 42⅝ kr. zu rechnen ist, wonach das Gesammt-Aktivvermögen der Hauptschuldentilgungs-Anstalt am 1. Okt. 1820 19654694 fl. 58¼ kr. betragen hat.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt für den Unter-Mainkreis im Jahre 1819.

Tit. I.

Von den Einnahmen und Ausgaben.

§. 1.

Einnahme der Hauptkasse.

(S. Beylage IV.)

Bey der Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis ist die Einrichtung und Fundirung der Kassen durch das neue Gesetz nicht verändert worden.

Die Hauptkasse (für das ehemalige Großherzogthum Würzburg) und die Nebenkasse (für die ehemals Aschaffenburgischen, Fuldaischen und Hessischen Aemter) bestanden noch getrennt neben einander, deren Einnahmen und Ausgaben für $18\frac{12}{20}$ durch die erledigte Generalrechnung nachgewiesen werden.

Hienach haben sämmtliche Einnahmen der Hauptkasse betragen, sowohl aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre, als an Gefällen des laufenden Jahres, nämlich an Schuldentilgungssteuern, Malzaufschlags-Gefällen, Beyträgen benachbarter Fürsten, aus dem Aktivstande und aus neuen Anlehen, im Ganzen 1000276 fl. 15 kr.

Insbesondere ist hierunter begriffen die Einnahme aus Depositen 88127 fl. 53 kr. 3 pf., und aus neuen Anlehen mit 306372 fl. 30 kr. — pf., worunter jedoch die gegen 14tägige und 8tägige Aufkündung mobilisirten und diskontirten Obligationen mit 293550 fl., also als durchlaufende Post zu betrachten, die übrigen wirkliche baare Anlehen zu 5 und 4 pr. Ct. sind.

§. 2.

Ausgaben bey der Hauptkasse.

Dagegen haben sich die sämmtlichen Ausgaben der Hauptkasse auf

689416 fl. 50 kr. 3 pf.

belaufen, so daß dieselbe mit einem baaren Kassenbestande von 310859 fl. 24 kr. 1 pf., resp. mit Einschluß der Aktivausstände, rr. 96338 fl. 54½ kr. mit einem Aktivreste von 407198 fl. 24 kr. abgeschlossen hat.

Insbesondere sind auf Zahlung der laufenden Zinsen

232893 fl. 23 kr. — pf.

und Zurückzahlung der Kapitalien mit Einschluß der discontirten und mobilisirten Obligationen 503970 fl. 38 kr. — pf. und auf die Verwaltung nicht mehr als 4424 fl. 23 kr. 2 pf. verwendet worden.

§. 3.

Einnahmen bey der Nebenkasse.

Die Einnahmen bey der Nebenkasse sowohl aus dem Rechnungsbestand der Vorjahre, als aus den Gefällen des laufenden Jahres, haben, nach näherer Ausweisung der Generalrechnung, im Ganzen

270615 fl. 7 kr. 1 pf.

betragen; unter denselben sind insbesondere 43264 fl. aus neuen Anlehen (34981 fl. zu 5 pr. Ct. und 8275 fl. zu 4 pr. Ct.) begriffen; die den Beweis für den Kredit liefern, welchen auch die Nebenkasse, ungeachtet ihrer schwachen Dotation, wohl durch ihre äußerliche Verbindung mit der Hauptkasse genießt.

Dagegen ist die Einnahme aus Aschaffenburger Depositen hinweggefallen, indem sie auf erhobene Reklamation dem Pfandhause zu Aschaffenburg überlassen werden mußte, welchem sie, nach der Pfandhaus-Ordnung, gegen 2prozentige Verzinsung zusteht.

§. 4.

Ausgaben der Nebenkasse.

Dagegen sind bey der Nebenkasse im Ganzen

164467 fl. 5 kr. 1 pf.

ausgegeben worden, so daß die Kasse mit einem Kassenbestande von 106148 fl. 2 kr., resp. mit Einschluß der

Aktivausstände zu 24629 fl. 37¾ kr. mit einem Aktivreste von 130777 fl. 39¾ kr. abgeschlossen hat.

Unter den Ausgaben sind insbesondere für Zurückzahlung von Passivkapitalien, wovon nach Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit durch amtliche Aufkündigung die höchst verzinslichen hinweggeschafft worden sind

35141 fl. 27 kr. 1 pf.

für Zinszahlung 62378 fl. 55 kr. — pf.

und für die Administration die unbedeutende Summe von

248 fl. 8 kr. 2 pf.

enthalten.

§. 5.

Ueberschuß bey beyden Kassen am 1ten Oktober 1820.

Da hienach die Einnahme bey beyden Kassen zusammen

1270891 fl. 22 kr. 1 pf.

die Ausgaben 853883 fl. 56 kr. — pf.

betragen haben,

so hat die Kasse am 1. Okt. 1820

mit einem Kassebestande von 417007 fl. 26 kr. 1 pf.

resp. mit Einschluß der Aktivausstände zu 120968 fl. 37½ kr.

mit einem Aktivreste von 537976 fl. 3¾ kr. abgeschlossen.

Tit. II.

Von dem Schuldenstande der Schuldentilgungsanstalt für den Unter-Mainkreis im Jahre 18¹²/₂₅.

§. 1.

Zuwachs bey der Hauptkasse.

(S. Beylage V.)

Die Veränderungen, welche sich hieraus und aus den neuen Anweisungen im Jahre 18¹²/₂₅ an dem Schulden-

stande ergeben haben, sind von dem königlichen obersten Rechnungshofe zusammengestellt.

Hienach sind zu dem auf $18\frac{12}{16}$ übergegangenen Schuldenstande der Hauptkasse (an Kapital 5539536 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. und an Zinsrückständen 10482 fl. $\frac{1}{2}$ kr.) im Laufe des Jahres gekommen

a)	die in dem Jahre verfallenen Passivzinse	233750 fl. 55 kr.
b)	neu eingewiesene Passivkapitalien	428448 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.
c)	neu eingewiesene Zinsrückstände	4879 fl. 30 kr.
d)	die im Jahre verfallenen Zinse von den eingewiesenen Kapitalien	912 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.
e)	neue Depositen	88127 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.
	in Summa	756118 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.

so daß die ganze Schuldigkeit der Hauptkasse für $18\frac{12}{16}$ 6306157 fl. $23\frac{1}{2}$ kr. betragen hat.

Es versteht sich aber von selbst, daß die laufenden Jahreszinse, welche nach der Rechnungsform unter dem Zuwachse der Schuldigkeit enthalten sind, als neue eigentliche Schuldenmehrung nicht zu betrachten sind. Die neu eingewiesenen Kapitalien bestehen in den neuen schon oben (Abschnitt II. Tit. 1. §. 1.) erwähnten neuen Anlehen (300372 fl. 30 kr.), in Forderungen aus ältern Rechtstiteln (22350 fl.) und in dem vorläufig auf 105726 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. angesetzten Antheil an der Getreideschuld, der aber

nun, nach definitiver Feststellung derselben, auf

48433 fl. 50 kr. 3 pf.

herabsinkt.

§. 2.

Minderung im Jahre $18\frac{19}{20}$ bey der Hauptkasse.

An der Schuldigkeit der Hauptkasse ist aber im Laufe des Jahres $18\frac{19}{20}$ erfüllt worden

a) durch Berichtigung von Kapitalien 364370 fl. 38 kr.

wovon aber 400 fl. durch Heimfall, und 16000 fl. durch Mobilisirung und Umschreibung, und 277550 fl. durch Diskontirung berichtigt, und somit baar 70420 fl. bezahlt worden sind.

b) Durch Bezahlung von Depositen 67712 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.

c) durch Bezahlung an Zinsen pro $18\frac{19}{20}$ 231575 fl. 56 kr.

d) an ältern Zinsrückständen 1254 fl. $0\frac{1}{2}$ kr.

in Summa 664913 fl. 10 kr.

§. 3.

Schuldenstand der Hauptkasse am Ende $18\frac{19}{20}$

wonach der Passivstand der Hauptkasse am 1. Oktober 1820 betragen hat

a) an Passivkapitalien	5401484 fl. 8 kr.
b) an Depositen	222545 fl. 38½ kr.
c) an Zinsrückständen	17194 fl. 27½ kr.
im Ganzen	5641224 fl. 13½ kr.

§. 4.

Zuwachs bey der Nebenkasse im Jahre $18\frac{12}{20}$.

Der auf $18\frac{12}{20}$ übertragene Passivstand der Nebenkasse (1506463 fl. 35½ kr. an Kapitalien und Depositen, und 38561 fl. 25¾ kr. an Zinsrückständen) hat im Laufe des Jahres 145496 fl. 49¼ kr. Zuwachs erhalten, nämlich

a) durch neue Schuldkapitalien
87538 fl. 16½ kr.
worunter jedoch
44274 fl. 16½ kr.
als vorläufiger, nun auf
20267 fl. 54 kr. 3½ pf.
herabsinkender Antheil an der Getreideschuld sind, und wovon der Rest mit
43264 fl. — kr. — pf.
aus neuen, zur Bezahlung älterer Posten aufgenommenen, Anlehen besteht. Sie konnten jedoch nicht jederzeit sogleich verwendet werden.

b) durch die im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen
56958 fl. 32¾ kr.

Summa, wie oben,

wonach die Gesammtschuldigkeit der Nebenkasse für $18\frac{19}{20}$ sich belaufen hat auf 1689521 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.

§. 5.

Minderung bey der Nebenkasse im Jahre $18\frac{19}{20}$.

Hievon ist im Laufe des Jahres abgetragen worden

a) durch Kapitalszahlung	35141 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.
b) durch Bezahlung an Zinsen des Jahres $18\frac{19}{20}$	53128 fl. 58 kr.
c) an ältern Zinsrückständen	14713 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.
im Ganzen	102983 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

§. 6.

Passivstand der Nebenkasse am 1. Oktober 1820,

so daß der Passivstand der Nebenkasse am Ende $18\frac{19}{20}$ betragen hat

a) an Passivkapitalien	1550486 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
b) an Depositen	8373 fl. $44\frac{1}{4}$ kr.
c) an Zinsrückständen	27677 fl. 45 kr.
im Ganzen	1586538 fl. $9\frac{3}{4}$ kr.

§. 7.

Passivstand beyder Kassen zusammen am 1. Oktober 1820.

Aus diesen ergibt sich daher ein Passivstand beyder Kassen am Ende $18\frac{19}{20}$ zusammen sowohl an Kapitalien, als Depositen und Zinsrückständen, von

7227762 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Tit. III.

Aktivstand im Jahre $18\frac{19}{20}$.

§. 1.

Zugang und Abgang im Jahre $18\frac{19}{20}$ bey der Hauptkasse.

(S. Beyl. VI.)

Die Resultate der Verwaltung des Aktivvermögens der Schuldentilgungs-Anstalt für den Unter-Mainkreis ergeben sich aus den erledigten Generalrechnungen.

Dem aus der letzten Rechnung auf das Jahr $18\frac{19}{20}$ übergehenden Aktivstande der Hauptkasse (52(250 fl. 57 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.) sind im Laufe des Jahres zugegangen

17656 fl. 16 kr. — pf.

Dagegen abgegangen durch Zahlung und Abschreibung 61698 fl. 40 kr. 3 pf.

§. 2.

Aktivstand der Hauptkasse am 1. Oktober 1820.

wonach der Aktivstand der Hauptkasse am Ende des Verwaltungsjahres $18\frac{19}{20}$ noch betragen hat, sowohl an Kapitalien, als Beytragsschuldigkeit benachbarter Fürsten und Zinsrückständen, 482208 fl. 32 kr. $3\frac{1}{2}$ pf.

§. 3.

Zugang und Abgang am Aktivstand der Nebenkasse im Jahre $18\frac{19}{20}$.

Der auf $18\frac{19}{20}$ übertragene Aktivstand der Nebenkasse (374693 fl.

23½ kr.) ist im Laufe des Jahres durch Zinsenanfall um 2306 fl. 40 kr.
vermehrt, dagegen durch baare Zahlung, Abschreibung und Nachlässe um 89922 fl. 55 kr.
gemindert,

§. 4.

Aktivstand der Nebenkasse am 1. Oktober 1820.

so daß der Aktivstand am 1. Okt. 1820 an Kapitalien, Beytragsschuldigkeit benachbarter Fürsten und Zinsrückständen im Ganzen 287077 fl. 8½ kr.
betragen hat.

§. 5.

Betrag des gesammten Aktivvermögens beyder Kassen am 1. Oktober 1820.

Zu dem Aktivstand der Hauptkasse 482208 fl. 32 kr. 3½ pf.
und jenem der Nebenkasse 287077 fl. 8 kr. 1 pf.

Summa 769285 fl. 41 kr. ½ pf.

sind aber noch hinzuzurechnen

1) bey der Hauptkasse

a) der Kassenbestand
310859 fl. 24½ kr.

b) die Gefällausstände derselben
96338 fl. 59½ kr.

407198 fl. 24 kr.

wonach die Summe der Aktivfonds bey der Hauptkasse am 1. Oktober 1820 889406 fl. 56 kr. 3½ pf. betragen hat.

2) Bey der Nebenkasse

a) die Kassabaarschaft 106148 fl. 22 kr.

b) die Gefällausstände 24629 fl. 37¾ kr.

130777 fl. 39¾ kr.

wonach der sämmtliche Aktivbestand derselben am 1. Okt. 1820 417854 fl. 48 kr.

und das Totale der Aktivfonds beyder Kassen zusammen 1307261 fl. 44 kr. 3½ pf.

betragen hat.

III. Abschnitt.

Passiv- und Aktivstand und Resultat der Tilgung sowohl bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt, als bey jener des Unter-Mainkreises.

§. 1.

Gesammt-Passivstand am 1. Oktober 1820.

Nach dieser Darstellung, bey welcher der ehrerbietigst Unterzeichnete genau den Rechnungen folgen mußte, wird es zweckdienlich seyn, die Resultate der Verwaltung vom Jahre 18¹⁵⁄₂₀ frey von aller Rechnungstechnik, zusammen zu fassen.

Es ergibt sich nämlich ein Passivstand am 1. Oktober 1820

1) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt:

a) an Kapitalien, b) an Zinsrückständen, c) zusammen

99947535 fl. 28⅜ kr. 3683950 fl. 47⅞ kr. 103631484 fl. 16⅛ kr.

2) bey der Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises:

7182890 fl. 11 kr. 44872 fl. 12⅛ kr. 7227762 fl. 23⅜ kr.

107130423 fl. 39⅜ kr. 3728823 fl. ⅛ kr. 110859246 fl. 39½ kr.

Gesammt-Aktivstand am 1. Oktober 1820.

Dagegen ein Aktivstand

1) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt:

a) an Kapitalien, b) an Zinsrückständen, c) zusammen

6523182 fl. 58½ kr. 3820955 fl. 17½ kr. 9844138 fl. 15⅝ kr.

2) bey der Schuldentilgungs-Anstalt für den Unter-Mainkreis:

649816 fl. 36 kr. 110469 fl. 5⅝ kr. 760285 fl. 41⅛ kr.

7172999 fl. 34⅛ kr. 3440424 fl. 22⅝ kr. 10613423 fl. 56⅝ kr.

und mit Hinzurechnung des übrigen Aktivvermögens

a) der Hauptschuldentilgungs-Anstalt 9810556 fl. 42⅝ kr.

b) bey jener des Unter-Mainkreises 537976 fl. 3⅝ kr.

Summa 10348532 fl. 46⅜ kr.

somit im Ganzen von 20961956 fl. 43 kr.

§. 3.

Vergleich des Aktivstandes vom 1. Oktober 1820 mit dem Stande am 1. Oktober 1819.

Der Vergleich dieses Standes mit jenem am 1. Oktober 1819 ergibt einerseits eine Minderung des Aktivkapitalien- und Aktivzinsenstandes von 7916909 fl. 40½ kr.; sie ist jedoch nicht Folge der Verwaltung, sondern der Abschreibungen und Nachlässe, welche wegen der Inexigibilität und wegen Konsolidirung, (worunter die Peräquationskassaschuld allein mit 7784351 fl. ⅞ kr.) nothwendig waren.

Baar und durch Kompensation sind

a) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt 230671 fl. 42 kr. 7 hl. (Abschn. 1. Tit. V.) resp. nach Abzug von 12000 fl. bereits im Jahre 18½ verrechneten Posten nicht mehr als 218671 fl. 42 kr. eingegangen, dagegen 258431 fl. 33 kr. 4 hl. auf Erwerbung neuer Aktiven ausgegeben, und somit der Aktivstand durch die Verwaltung nicht vermindert, sondern vielmehr erhöht worden,

b) und bey der Schuldentilgungsanstalt des Unter-Mainkreises sind zwar 80697 fl. ⅜ kr. baar am Aktivstande eingezogen, aber auch für den Passivstand verwendet worden.

§. 4.

Vergleichung des Passivstandes vom 1. Oktober 1820 mit jenem am 1. Oktober 1819.

Auf der andern Seite aber, wenn man lediglich den Ziffer des Passivstandes vom 1. Oktober 1820 mit

jenem am 1. Oktober 1819 vergleicht, so ergibt sich eine Mehrung des Passivstandes von

2981131 fl. 12/3 kr., nämlich
2879470 fl. 48 2/3 kr. an Kapital, und
101660 fl. 13 kr. an Zinsrückständen.

§. 5.

Wirkliche Verminderung der Staatsschuld im Jahre 18 12/20.

Allein dieses ist durchaus nicht das endliche Resultat der Verwaltung. Um zu wissen, was dieselbe wirklich geleistet habe, muß die Art der Mehrung und Minderung der Staatsschuld in diesem Jahre, und dagegen der Kassabestand genauer betrachtet werden.

1. Bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt.

Bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt ist nämlich die Schuld im Jahre 18 12/20 durch die Verwaltung, nämlich durch neue Anlehen mit Einschluß der Depositen, Effekten, Kaufschillinge und disponiblen Militärgelder wirklich (nach Abrechnung der Umschreibungen) vermehrt worden um 5946414 fl. 38 kr. 7 hl., welche Summe ihr als außerordentliche Einnahme zu gut gegangen ist.

Dagegen ist die Schuld durch die Verwaltung (wirklich, somit ohne Rücksicht auf die Umschreibungen)

1. durch Baarzahlungen an Kapital 5061524 fl. 14 kr. 2 hl.
2. durch Baarzahlungen an Zinsrückständen 653293 fl. 51 kr. 5 hl.
3. durch Abschreibungen und Konsolidirung 263953 fl. 42 kr. 6 hl.

c) durch Mehrung des Kassenbestandes gegen 1. Oktober 1819 um 293196 fl. 14 kr. 3 hl.

Summa 8910735 fl. 3 kr. — hl.

und daher nach Abzug der oben erwähnten Mehrung von 5940414 fl. 38 kr. 7 hl.

wirklich vermindert worden um 2964320 fl. 24 kr. 1 hl.

Will man aber die Minderung durch Abschreibung und Konsolidirung hievon abrechnen, weil für dieselben nichts aufgewendet worden, so ergibt sich als wahre, bloß durch die Mittel der Verwaltung erzielte, Minderung die Summe von 2700366 fl. 41 kr. 3 hl.

2) Bey der Schuldentilgungs-Anstalt für den Unter-Mainkreis.

Bey der Schuldentilgungs-Anstalt für den Unter-Mainkreis zeigt der Rechnungs-Ziffer eine Mehrung des Passivstandes am 1. Okt. 1820 gegen jenen am 1. Okt. 819 von 132718 fl. 38½ kr.

Allein der Verwaltung kann nur jene Mehrung zur Last geschrieben werden, welche sie durch Aufnahme neuer Baar-Anlehen und Depositen (somit ohne Rücksicht auf durchlaufende Posten) erzeugt hat. Diese Mehrung besteht in 135214 fl. 25 kr. 3 pf.; sie wird aber durch die wirkliche Minderung weit aufgewogen, welche im Laufe dieses Verwaltungsjahres erzielt worden ist

a) durch Baarzahlung an Kapital 173274 fl. 31¾ kr.

b) durch Baarzahlung von Zinsrückständen 10471 fl. 21 kr.

c) durch Abschreibung und Konsolidirung an Kapital und Zinsrückständen 5896 fl. 4 kr.

d) durch Mehrung des Kassenbestandes gegen jenen am 1. Okt. 1819 25197 fl. 35¾ kr.

Summa 441618 fl. 32¾ kr.

so daß nach Abzug der obigen Mehrung von 138214 fl. 23 kr. 3 pf.
sich als Minderung 303404 fl. 8 kr. 3 pf.
und wenn man auch die abgeschriebenen mit 5896 fl. 4 kr. — pf.
nicht hinzurechnen will, ergibt 297508 fl. 4 kr. 3 pf.

3) Minderung der Schuld bey den Schuldentilgungs-Anstalten zusammen im Jahre $18\frac{12}{20}$.

Hienach ist die Schuld bey sämmtlichen Anstalten zusammen im Jahre $18\frac{12}{20}$ vermindert worden um 3267724 fl. 32 kr. 7 hl.
und wenn man die Abschreibung und Konsolidirung gar nicht rechnet, um 2997874 fl. 46 kr. 1 hl.
und dieses ist also die reine Minderung, welche von der Verwaltung durch Baarzahlung aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln bewirkt wurde.

Jene im Eingange angeführte numerische Mehrung ergibt sich aber, wenn man einerseits die neuen Einweisungen von Forderungen aus ältern Titeln der Verwaltung zur Last setzt, und auf der andern Seite die Mehrung des Kassenbestandes nicht berücksichtigt.

Jene neuen Einweisungen, welche aber nicht in der Geschäftsführung, sondern auf Rechtstitel gegründet, und daher unabweisbar sind, haben im Jahre $18\frac{4}{15}$ bey der Schuldentilgungs-Anstalt

an Kapital	1744478 fl. 54 kr.
an Zinsrückständen	90787 fl. $9\frac{5}{8}$ kr.
und bey jener für den Untermainkreis	
an Kapitalien	22350 fl. — kr.
an Zinsrückständen	4879 fl. 30 kr.
im Ganzen	1859495 fl. $33\frac{5}{8}$ kr.

betragen, und wenn man auch diese hiedurch entstandene Mehrung von der Minderung abziehen würde, so würde dennoch eine Minderung der Schuld von

1138379 fl. 12 kr. 4 hl.

bleiben, vorausgesetzt, daß man die im Jahre $18\frac{17}{15}$ erzielte Mehrung des Kassenbestandes mit

3183959 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.

nämlich

bey der Haupttilgungs-Anstalt, und	2931963 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.
bey der Tilgungsanstalt für den Unter-Mainkreis	251976 fl. $35\frac{5}{8}$ kr.

als Minderung der Schuld in Ansatz bringt.

Dieses kann mit vollem Fuge, sowohl in Ansehung der Baarschaft, als der Papiere, geschehen. Die Anschwellung des Kassenbestandes und die Unterlassung seiner Verwendung zur Schuldentilgung erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß der ordentliche Fond der Tilgungskasse in den Ueberschüssen der Pensionskasse, und in den Aktivkapitalien bestanden habe, daß jene Ueberschüsse erst am Ende des Jahres mit Zuverlässigkeit bekannt seyn konnten, daß die Ersparungen der Pensionskasse durch Heimfall weit unter dem Voranschlag geblieben, und die-

ser zwar durch den guten Ertrag der Malzaufschlagsgefälle mehr als erreicht worden, aber auch hievon die Gefälle des IV. Quartals zur Uebersicht des ganzen Ertrages in die Rechnung dieses Jahres gestellt, jedoch erst nach dessen Schluß eingegangen seyen; wenn man ferner erwägt, daß eine reiche Einnahme aus Aktivkapitalien nicht gezogen worden, und von der Hauptschuldentilgungskasse sogar mehr auf den Erwerb neuer Aktiven aufgewendet, als aus den alten Aktiven gezogen worden sey, daß ferner die neu aufgenommenen Anleihen nicht am Anfange, sondern während des ganzen Laufes des Jahres eingegangen seyen, und nicht wieder sogleich haben angelegt werden können, weil der Heimzahlung der ältern Kapitalien die Aufkündigung vorhergehen mußte; daß für die mit dreymonatlicher Aufkündigung von Privaten aufgenommenen Kapitalien ein bedeutender Kassevorrath bereit seyn mußte, um auch — was hauptsächlich den Kredit der Schuldentilgungskasse so sehr gehoben hat, — die aufgekündigten Kapitalien auf der Stelle heimbezahlen zu können; und daß endlich von den unter den Anleihen begriffenen Staatsrealitäten-Kaufschillingen ein großer Theil, und von den Staatskasse-Effekten der ganze Betrag in Staatspapieren bestehe, und daß daher durch die Aufbewahrung derselben in der Kasse nicht nur die Zinsen gedeckt, sondern auch für bestimmte Verhältnisse des Kurses und des Bedürfnisses Mittel gegeben seyen, welche man sonst vielleicht vergeblich mit geringeren Opfern suchen würde.

Im Ganzen darf der ehrerbietigst Unterzeichnete annehmen, daß diese Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt im Jahre $18\frac{12}{20}$ ungeachtet des ihr in diesem Jahre zugewiesenen Theiles des Getreide-Kreditvotums, das wegen seiner unverzüglichen Realisirung aus der Schuldliste

noch im selbigen Jahre wieder verschwunden ist, ungeachtet der Mehrung durch die Verzinsung der Depositen, welcher Eure Königliche Majestät nach dem Wunsche der Stände-Versammlung Statt gegeben haben, die Ueberzeugung gewähre, die Verminderung der Staatsschuld werde ungeachtet der neuen übernommenen Verbindlichkeiten einen gedeihlichen Fortgang nehmen, wenn dieselbe vollends durch den bisher jährlichen Zuwachs an Forderungen aus ältern Rechtstiteln nicht mehr aufgehalten seyn wird.

II. Theil.

Jahr $18\frac{20}{21}$.

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Hauptschuldentilgungs-Anstalt.

(S. Beylage VII.)

Die Rechnungen über die Verwaltung des Jahrs $18\frac{20}{21}$ sind noch nicht erledigt; der ehrerbietigst Unterzeichnete muß sich daher auf eine kurze Zusammenstellung der Resultate nach dem Abschlusse der Kassenbücher beschränken, und sich vorbehalten, Eurer Königlichen Majestät die umfassende Rechenschaft dann zu legen, wenn deren Ergebniß durch die erledigten Rechnungen definitiv hergestellt seyn wird.

Bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt zeigen die Bücher, und zwar

Tit. I.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Zinszahlamts-Kasse.

A. Für die Zinszahlamts-Kasse
eine Einnahme von 5029436 fl. 45 kr. 2½ hl.
(nach Abrechnung nämlich der durchlaufenden Posten.)
und dagegen eine Ausgabe von 5457787 fl. 33 kr. 5 hl.

Darunter sind die Kosten für ordentliche und außerordentliche Administration, mit Einschluß jener der ehemaligen Liquidations-Kommissionen, jedoch ohne Einrechnung der Pensionen mit 106114 fl. 33 kr. 1 hl., also ungeachtet des erhöhten Geschäftsdranges, mit einer geringeren Summe, als im vorigen Jahre, enthalten.

Ein auf die Pensions-Kasse übergehender Rest wird sich aus den Rechnungen wegen der bedeutenden, in diesem Jahre gemachten, Zahlungen an Zinsrückständen nicht ergeben. —

Tit. II.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Pensions-Kasse.

Auf Einnahmen für die
B. Pensions-Kasse
sind verbucht 2376060 fl. 9 kr. 6½
und auf Ausgaben, worunter jedoch der größte Theil noch vorschußweise behandelt ist 2546399 fl. 16 kr. 6½
wornach sich bisher eine Mehrausgabe von 169539 fl. 7 kr. — hl.
ergeben hat.

Allein, bey diesem Abschlusse der Bücher war die Schuldigkeit der Kreiskassen durch die Rechnungsaufnahms-Kommissionen noch nicht festgestellt, und mit denselben noch nicht abgerechnet; wenn dieses geschehen seyn wird, so wird die Einnahme nicht hinter jener des vorigen Jahres zurückbleiben, und daher sich sicher auf 2000000 fl. belaufen, und da die Schuldigkeit an Pensionszahlungen für $18\frac{20}{21}$ noch 2585386 fl. 2 kr. 3 hl. betragen hat, so wird aus der Pensionskasse ein reiner Ueberschuß von 310113 fl. 57 kr. 5 hl. auf die Tilgungskasse übergehen.

Die Gesammtschuldigkeit für Pensionen am 1. Okt. 1821 war übrigens einschließig der nicht erhobenen Rückstände 2533094 fl. 1 k. — hl.
sohin minder gegen jenen am 1. Okt. 1819 um 266904 fl. 4 kr. 4 hl.

Tit. III.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Tilgungs-Kasse.

C. Die effektiven Einnahmen der Tilgungskasse haben, mit Einrechnung des Kassenbestandes aus dem vorigen Jahre von 8355558 fl. 52 kr. — hl.
im Ganzen 22296452 fl. 22 kr. 2 hl.
betragen, worunter allein an französischen Kontributionsgeldern 3050074 fl. 30 kr. — hl.
und unter dem Titel neuer Anlehen (jedoch mit Einschluß der Umschreibungen, Depositen. ꝛc.) 9956769 fl. — kr. 5 hl.
und in dieser Summe wieder an baarem Anlehen von Privaten 3226676 fl. 54 kr. 6 hl.
begriffen sind.

Dagegen haben sämmtliche
Ausgaben 13514905 fl. 55 kr. — hl.
und mit den Vorschüssen an die Zins-
Zahlamts- und Pensionskasse 14112505 fl. 50 kr. 5½ hl.
betragen, und davon sind auf Be-
zahlung von Passiven 12978493 fl. 55 kr. — hl.
(mit Einschluß der Umschreibungen)
und darunter baar 10495210 fl. 17 kr. 5 hl.
verwendet worden, und es ergibt
sich hiernach ein Kassenbestand von 8183836 fl. 31 kr. 4½ hl.

Tit. IV.

Passiv-Stand.

Das Resultat der Mehrung und Minderung des Passivstandes ergibt sich aus dem Stande desselben am 1. Okt. 1821. — Er zeigt sich in folgender Größe:

1. an Passivkapitalien:

a) bey den Spezialkassen	55786746 fl. 58 kr. 1 hl.
b) bey der Hauptkasse	44895460 fl. 26 kr. 7 hl.
	100682207 fl. 25 kr. — hl.

2. an Zinsrückständen.

a) bey den Spezialkassen	2285958 fl. 42 kr. 7 hl.
b) bey der Hauptkasse	794418 fl. 25 kr. 4 hl.
	3080377 fl. 6 kr. 3 hl.
zusammen in	103762584 fl. 31 kr. 3 hl.
wornach gegen den Gesammt-Passiv-stand am 1. Okt. 1820	103631484 fl. 16 kr. 1 hl.
eine Mehrung eingetreten ist, von	131100 fl. 15 kr. 1 hl.

Um aber auf das eigentliche Ergebniß der Verwaltung zu kommen, muß man hievon jene Mehrungen und

Minderungen abziehen, die nicht aus der Administration, sondern aus andern Verhältnissen, hervorgegangen sind.

Diese Mehrungen bestehen

a. bey den Kapitalien der Spezialkassen in den neuen Ueberweisungen aus ältern Rechtstiteln 427656 fl. 45 kr. 2 hl.
oder nach Abzug der konsolidirten und abgeschriebenen Posten von 154592 fl. 17 kr. 4 hl.

in 273064 fl. 27 kr. 6 hl.

bey der Hauptkasse in den neuen Ueberweisungen, worunter das Kreditvotum pro $18\frac{13}{19}$ et retro von 3000000 fl. — kr. — hl.
und von jenem für den Getreidausfall 255405 fl. 20 kr. — hl.
enthalten sind, die jedoch sogleich wieder in der Tilgung vorkommen 3483334 fl. 25 kr. 2 hl.

Summa 3756398 fl. 51 kr. — hl.

b. Bey den Zinsrückständen.

α) der Spezialkassen in den neuen Ueberweisungen ad 177445 fl. 29 kr. 1 hl.
nach Abzug der Umschreibungen von 6940 fl. 35 kr. 4 hl.

in 170504 fl. 53 kr. 5 hl.

β) der Hauptkasse in den neuen Ueberweisungen und Zugängen, mit Einschluß von 211,565 fl. — kr. — hl.
rückständig gebliebenen Gewinnsten und Prämien der

letzten Ziehungen des Lotterie-Anlehens u. a. zu 229610 fl. 33 kr. — hl.
oder nach Abzug der Umschreibungen, mit 1515 fl. 26 kr. — hl.
in 228095 fl. 7 kr. — hl.
596600 fl. — kr. 5 hl.
somit beyde Posten im Ganzen 4154098 fl. 31 kr. 5 hl.

Hievon den Mehrbetrag gegen den Stand vom 1. Okt. 1820, mit 131200 fl. 15 kr. 1 hl. abgezogen, ergäbe sich als wirkliche Minderung 4023898 fl. 30 kr. 4 hl.

Tit. V.

Aktiv-Stand.

Der Aktivstand nach dem 1. Okt. 1820:

1. an Kapitalien
   a) bey Spezialkassen 5231581 fl. 8 kr. 1 hl.
   b) bey der Hauptkasse 1291801 fl. 50 kr. 8 hl.
   6523382 fl. 58 kr. 1 hl.

ist bis zum 1. Oktober 1821, ungeachtet der neuen Einweisungen und Erwerbungen sowohl durch Zahlungen als Nachlässe und Abschreibungen
   a) bey den Spezialkassen auf 5200716 fl. 5 kr. — hl.
   b) bey der Hauptkasse auf 1118761 fl. 50 kr. — hl.
   6319477 fl. 55 kr. — hl.

herabgesunken, und somit um 203705 fl. 3 kr. — hl. vermindert worden, und

2. der Aktivstand an Zinsrückständen:

a) bey den Spezialkassen	3056423 fl. 33 kr.	3 hl.
b) bey der Hauptkasse	264531 fl. 43 kr.	5 hl.
	3320955 fl. 17 kr. — hl.	
ist a) bey den Spezialkassen auf	3055339 fl. 43 kr.	3 hl.
b) bey der Hauptkasse auf	282635 fl. 49 kr.	2 hl.
Summa	3337975 fl. 32 kr.	5 hl.
gerade, sohin um	17020 fl. 15 kr.	5 hl.

erhöht, der ganze Aktivstand an Kapitalien und Zinsrückständen, zusammen gegen jenen am 1. Okt. 1820 um 186684 fl. 47 kr. 3 hl. vermindert worden.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt für den Untermainkreis im Jahre 18$\frac{20}{21}$.

Tit. I.

Von den Einnahmen und Ausgaben.

(Beylage VIII.)

Bey der Schuldentilgungs-Anstalt für den Untermainkreis, und zwar bey der Hauptkasse derselben, ist für 18$\frac{20}{21}$ eine Einnahme (einschließig des Kassenbestandes vom Vorjahre zu 310859 fl. 24$\frac{1}{4}$ kr.) von 794394 fl. 1 kr., worunter außer 97025 fl. 23 kr. 1 pf. Depositen keine neuen baaren Anlehen sind, und eine Ausgabe von 666160 fl. 36 kr., worunter auf Kapitalszahlungen 332625 fl. 7 kr. 3 pf. verbucht, so daß die Kasse mit einem Kassenbestande von

128233 fl. 25 kr., mit Einrechnung der Aktiv-Rückstände zu 192508 fl. 44¾ kr., abgeschlossen hat.

Die Bücher der Nebenkasse weisen für 18²⁰/₂₁ eine Einnahme von 260085 fl. 7 kr. 2 pf. (einschließig des Kassenbestandes vom Vorjahre à 106148 fl. 2 kr.) eine Ausgabe von 235273 fl. 24 kr., und daher einen Abschluß mit einem Kassenbestande von 24811 fl. 43 kr. 2 pf. ohne die Aktivreste von 29509 fl. 55¾ kr. nach.

Der von dem Kredit auf diese Kasse zeugende, in den Einnahmen stehende, Betrag an neuen baaren Anlehen von 79518 fl. 24¼ kr. hat es möglich gemacht, die unter die Ausgaben gesetzten Kapitalsheimzahlungen von 186537 fl. 42 kr. 3 pf. vorzunehmen.

Tit. II.

Passiv-Stand.

Am Ende des Jahres 18²⁰/₂₁ war der Passivstand der Staatsschuldentilgungsanstalt

1. bey der Hauptkasse		
a) an Kapital	5324151 fl. 3 kr.	
b) an Zinsrückständen	12809 fl. 24¾ kr.	
Summa	5336960 fl. 27¾ kr.	
2. Bey der Nebenkasse		
a) an Kapital	1452541 fl. 6½ kr.	
b) an Zinsrückständen	32590 fl. 25 kr.	
	1485131 fl. 31½ kr.	
somit bey der Haupt- und Nebenkasse zusammen	6822092 fl. 17½ kr.	
und daher gegen jenen am 1. Okto. ber 1820 zu	7227762 fl. 23½ kr.	
minder um	405670 fl. 6 kr.	

Hiezu müssen noch gerechnet werden

a) neu eingewiesene Schulden aus älteren Rechtstiteln 12375 fl. — kr.

b) neu eingewiesene Zinsrückstände 7385 fl. 16½ kr.

Summa 19760 fl. 16½ kr.

wornach die Summe der Tilgung im Jahre 18$\frac{20}{21}$ war 425450 fl. 22½ kr.

Tit. III.

Aktiv-Stand.

Der Aktivstand war am 1. Oktober 1821 bey den Kassen

a) an Kapital 467256 fl. 46½ kr.

b) an Zinsrückständen 89053 fl. 48½ kr.

Summa 556310 fl. 34¾ kr.

daher sowohl durch Baarzahlungen als — und zwar meistens — durch Nachlässe und Abschreibungen, gegen jenen am 1. Okt. 1820 zu 769285 fl. 41½ kr.

um 212975 fl. 6⅞ kr.

minder geworden.

Es kömmt jedoch zu dem Aktivstande von 556510 fl. 34¾ kr.

noch der Kassenbestand mit dem Activreste à 285123 fl. 40 kr.

zu rechnen, wonach das ganze Aktivvermögen der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises 841434 fl. 25½ kr.

betragen hat.

Tit. IV.

Passiv-Stand sämmtlicher Schuldentilgungs-Kassen.

Der Stand der Staatsschuld, sowohl der Hauptschuldentilgungs-Anstalt, als jener für den Untermainkreis, war daher am 1. Oktober 1821

1. an Passivkapitalien		
a) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt	100682207 fl.	25 kr.
b) bey jener für den Untermain-Kreis	6776692 fl.	19½ kr.
	107458899 fl.	54½ kr.
2. An Zinsrückständen		
a) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt	3080577 fl.	6⅜ kr.
b) bey jener für den Untermain-Kreis	45200 fl.	7⅝ kr.
	3125777 fl.	14⅜ kr.
Summa	110580676 fl.	48⅝ kr.

und die effektive Tilgung im Jahre $18\frac{20}{21}$ betrug im Ganzen 4449328 fl. 58⅜ kr.

nämlich

a) bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt nach Abschn. I. Tit. IV.	4023898 fl.	36⅛ kr.
b) bey der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises, nach Abschnitt II. Tit. II.	425430 fl.	22¼ kr.
zusammen, wie oben	4449328 fl.	58⅜ kr.

III.

Uebersicht über die Verwaltung während der drey Jahre $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

(Beylage IX.)

Am Schluße dieser Darstellung wird es dienlich seyn, das Ergebniß der Verwaltung bey sämmtlichen Schuldentilgungskassen während der drey Jahre $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{20}{21}$ zusammen zu fassen.

Es besteht in Folgendem:

Die Staatsschuld hat in diesen drey Jahren, wenn man sowohl die Mehrung, als die Tilgung im Ganzen nach allen Unterabtheilungen zusammenfaßt, folgende Resultate gegeben:

Der Kapitalstock, welcher am 1. Oktober 1818 102961173 fl. 56 kr. 7 hl. betragen hat, war am 1. Oktober 1821 auf die Summe von 107458899 fl. 34 kr. 2 hl. und somit um den Betrag von 4497725 fl. 37 kr. 3 hl. gestiegen.

Die Zinsrückstände, welche mit der Summe von 2779251 fl. 48 kr. 1 hl. aus dem Etats-Jahre $18\frac{17}{18}$ übergegangen sind, haben am Schluße des Etats-Jahres $18\frac{20}{21}$ 3125777 fl. 14 kr. 3 hl. betragen, somit sich ebenfalls um die Summe von 346525 fl. 26 kr. 2 hl. folglich die gesammte Schuld an Kapital und Zinsen um 4844251 fl. 5 kr. 5 hl. vermehrt.

Der Grund dieser Vermehrung beruht jedoch nicht in der Verwaltung und einer neueren Mehrung der Staats-Schulden, sondern bloß in dem schon früher vorhergesehenen, und in dem Schuldentilgungsgesetze aufgenommenen Zuwachs der Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln, welcher damals schon auf die Summe von 3037930 fl. 7 kr.
an Kapitalien, und 752391 fl. 52 kr.
an Zinsrückständen, zusammen auf 3790321 fl. 59 kr.
angeschlagen war.

Wenn man nämlich die nicht aus der Schuld der Administration hervorgegangenen neuen Einweisungen, und zwar:
an Kapital 8254566 fl. 37 kr.
(worunter nur allein 3880465 fl. 20 kr. für die beiden Kreditvoten befindlich sind, und die übrigen 4374101 fl. 17 kr. aus Einweisungen aus ältern Rechtstiteln bestehen) und an Zinsrückständen mit 1812753 fl. 15 kr. 7 hl.
zusammen, 10063319 fl. 52 kr. 7 hl.
mit der eben bemerkten Mehrung an Kapitalien und Zinsrückständen vergleicht, so ergibt sich, daß aus der Verwaltung selbst, statt einer Mehrung, vielmehr eine

Verminderung der Staatsschuld

und zwar
an Kapital 3756840 fl. 59 kr. 5 hl.
an Zinsrückständen 1466227 fl. 49 kr. 5 hl.
zusammen also von 5223068 fl. 49 kr. 2 hl.
hervorgegangen sey, ohne die bedeutende Mehrung des Kassenbestandes hier in Anrechnung zu bringen, deren Ursachen bereits oben, Theil I. Abschnitt III. §. 5 und 3, angeführt worden sind.

Dasselbe Resultat dieser einfachen Abgleichung ergibt sich, wenn man, wie in der anliegenden Zusammenstellung (Beylage X.) geschehen ist, zu der Summe der aus $18\frac{17}{18}$ übergegangenen Kapitalien und Zinsrückstände die neuen baaren Anlehen hinzu- und dagegen die effektive Tilgung durch Baarzahlung und Abschreibung hinweg rechnet.

Wollte man nun auch die außerordentliche Einnahme an französischen Kontributionsgeldern zu 3050074 fl. 30 kr. von der so eben nachgewiesenen Verminderung der Staatsschuld zu 5223068 fl. 49 kr. 2 hl. in Abzug bringen, so ergibt sich dessenungeachtet noch immer eine aus den Mitteln der Verwaltung selbst erzweckte Minderung von

2172994 fl. 19 kr. 2 hl

Trotz der anfänglich geringen, durch das Gesetz vom 22. Februar 1819 bestimmten, ordentlichen Dotation der Tilgungskasse, und der drückenden Leistungen, welche ihr nach demselben zur Last lagen, und Trotz der Nothwendigkeit, anfänglich ihre Fonds zu den dringendsten, meistens unverzinslichen, Forderungen zu verwenden, war sie durch das ausgezeichnete Steigen des Kredits und durch ihre ausserordentlichen Mittel im Stande, weit mehr als die im Exigenz-Etat zugesicherten Zahlungen zu leisten, und endlich ihre Gelder ohne weitere Beschränkung auf diejenigen Operationen zu verwenden, welche der Tilgung am vortheilhaftesten sind. So sind lediglich aus der Kassen-Baarschaft bis zum Schlusse Jänners d. Js. 1013275 fl. bloß an 5prozentigen Kapitalien zurückgezahlt, und bereits weitere 628125 fl. gleichverzinsliche Schulden aufgekündet; das Kreditorium von 3000000 fl. für $18\frac{17}{18}$ und die Vorjahre, und 380465 fl. 20 kr., welche an dem für den

Abfall der Getreidepreise bewilligten Kredits gebraucht worden, sind in derselben Zeit in der Liste der Staatsschuld erschienen und wieder verschwunden.

Die Geschäftsführung hat bereits durch die Aufhebung sämmtlicher 9 Spezial-Liquidations-Kommissionen, der Zweybrücker-Kommission, der Zentral-Liquidations-Kommission, und im Untermainkreise durch die Aufhebung der Depositen-Kommission gewonnen. Für die Sicherheit der Kassen ist durch die doppelte Sperre, und durch öfteren Kassensturz gesorgt. Alle zehn Tage werden die Auszüge aus den Kassenbüchern vorgelegt, so wie alle die Anstalt betreffenden Verfügungen den ständischen Kommissären zur Einsicht mitgetheilt. Die Rechnungen bis zum Jahre $18\frac{18}{19}$ einschließig sind gelegt, und der ehrerbietigst Unterzeichnete wird die nothwendigen Maßregeln ergreifen, daß, nachdem nun die größten Schwierigkeiten besiegt sind, die Rechnungen immer mehr vereinfacht, und alljährlich rechtzeitig gelegt werden. Der Kredit der Anstalt erhält sich auf einem hohen Punkte.

Die Obligationen, die noch vor dem Schlusse des letzten Landtages auf 64 Prozent — höchstens 95 Prozent standen, sind — sowohl 5 als selbst 4 prozentige — auf 80 bis 104 notirt.

Die Menge von Anlehen, welche zu 5 und 4 Prozent angeboten werden, hat den ehrerbietigst Unterzeichneten in den Stand gesetzt, zu verfügen, daß Gemeinde- und Stiftungs-Anlehen anders nicht als zu 4 Prozent angenommen werden, um sie dem Landbau und den Gewerben zuzuweisen, und obgleich durch die Erlassung des außerordentlichen Familienschutzgeldes der Anstalt vom Jahre $18\frac{18}{19}$

an, die jährliche Summe von 500000 entgeht, so wird dennoch der Tilgungsfond am Ende dieser Finanz-Periode seine gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben, wenn die Stetigkeit in der Verwaltung nicht gestört, und die Uebernahme neuer ungehöriger Lasten beharrlich verweigert wird.

Bey der Hauptkasse der Schuldentilgungs-anstalt für den Untermainkreis sind alle auf bestimmte Privatgläubiger lautenden 5prozentigen und selbst 4prozentigen Obligationen getilgt, und bereits bedeutende Zahlungen an Gemeinden und Stiftungen gemacht worden. Selbst die Nebenkasse jener Anstalt, obgleich mit so geringen Mitteln versehen, daß darunter eine Vorsorge unaufschieblich ist, hat nicht nur die von den früheren Regierungen zugesicherten Zahlungen pünktlich eingehalten, sondern auch bisher alle Aufkündigungen der Privaten honorirt, sämmtliche über 5 Prozent. verzinsliche Kapitalien und zum Theil sogar die zu 5 Prozent durch Hülfe der neuen 4prozentigen Anlehen aufgekündet, die ihr so häufig angeboten werden, daß ihr, höher verzinsliche anzunehmen, untersagt ist.

Die Obligationen der Nebenkasse, welche bey der Besitznahme jener Länder zum Theil zu 50 bis 60 Prozent und selbst im Jahre 1819 noch zwischen 60 — 80 Prozent standen, haben sich zu ihrem Nennwerthe gehoben, jene des ehemaligen Großherzogthumes Würzburg sind diesem stets gleichgeblieben, und die mobilisirten, auf 14tägige und 3tägige Aufkündung lautenden, Obligationen haben das Numerär bedeutend vermehrt, und sind so beliebt, daß sie, ohne verderblichen Spekulationen zu dienen, selbst gegen Aufgeld schwer zu erhalten sind.

Diese Erhöhung des öffentlichen Kredites, der alle andern Mittel an Werth weit übertrifft, darf der ehrer-

Unterzeichnete zu seiner Beruhigung wohl als ein Zeugniß für die bisherige Geschäftsführung betrachten, daß alle Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt worden; er ist aber weit entfernt, alle jene vortheilhaften Verhältnisse dem Verdienste der Verwaltung zuzuschreiben; er erkennt sie vielmehr mit freudigem Danke als die wohlthätigen Folgen der Verfassung, durch welche Eure Königliche Majestät Ihre Unterthanen beglückt haben.

München, am 30. März 1822.

Freyherr von Lerchenfeld.

(Hierher die dazu gehörigen mit Nr. I. bis X. bezeichneten Tabellen.)

Beylage CXVI.

(V. B. d. Verh. S. 298.)

Vortrag,

den Entwurf zu einem Gesetze über einige Verhältnisse der Staatsschuld betreffend.

Die bisherige Verwaltung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt hat dem Unterzeichneten die Ueberzeugung gegeben, daß einige Verhältnisse der Staatsschuld Theils eine gesetzliche Erklärung, Theils eine besondere gesetzliche Bestimmung erfordern. Diese Verhältnisse betreffen

I. die Behandlung der auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse übernommenen Schulden der ehemaligen Reichs-Städte und ehemals unmittelbaren Fürsten und Grafen

II. die ältern, gegen die Staatsschuldentilgungskasse noch nicht angebrachten, Forderungen.

III. Das Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt überhaupt, und besonders für Amortisationsgesuche ausländischer Gläubiger,

und

IV. die Vereinigung der beiden Kassen der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

Zu I. Unter dem Zuwachs an Staatsschulden, welche durch den Artikel II. des Schuldentilgungsgesetzes vom 22. Juli 1819 unter die Gewährleistung der Stände gestellt sind, befindet sich ein durch die Liquidationen und Rechnungen nachgewiesener, sehr bedeutender Betrag an Schulden der ehemaligen Reichsstädte, welche in Folge des jüngsten Reichsdeputationsschlusses, und an Schulden der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche in Folge des Art. 30 der rheinischen Bundesakte, und der Deklaration vom 19. März 1807, so wie des §. 60 Tit. VI. des Edikts vom 26. May 1818 Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse übernommen worden sind.

Ueber die Behandlung dieser auf die Staatsschulden-Tilgungskasse übernommenen Schulden bestehen nun Zweifel.

In soferne man nämlich bloß den Laut der Urkunde, aus welcher Klage erhoben wird, betrachtet, und annimmt, daß eine Maßregel der Staatsverwaltung die Privatrechte des Gläubigers, die Person des Schuldners die Hypotheken und Bedingungen der Schuldurkunden nicht verändern könne, könnte man behaupten, daß die Gerichte die Schul-

denabtheilung nicht zu beachten, und gegen den urſprünglichen Schuldner, das fürſtliche oder gräfliche Haus, zu verfahren hätten.

Allein dieſer Anſicht ſteht entgegen: die in Folge der angeführten ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen vollzogenen Schuldenabtheilungen verändern allerdings nothwendig auch die Privatrechte der Gläubiger und Schuldner, und müſſen insbeſondere die früheren Schuldner von allen Verbindlichkeiten aus den auf die Staatskaſſe übernommenen Schulden befreyen, weil ſonſt dieſelben durchaus keinen Sinn haben würden. Nicht eine Verwaltungsmaßregel, ſondern das Geſetz ſtellt an die Stelle des ehemaligen Schuldners einen andern; und es iſt daher allerdings ein Privattitel vorhanden, durch welchen die früheren Verbindlichkeiten verändert werden: nämlich eine novatio ex lege und zwar eine delegatio, bey welcher die Einwilligung des Gläubigers durch das Geſetz ſupplirt wird.

Sind aber einmal Schulden irgend einer Gattung als Staatsſchulden erklärt, ſo unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß für die Behandlung derſelben allein die Geſetze über die Staatsſchulden Maß geben. Allenthalben und in Anſehung der Schulden aller mit dem baieriſchen Staate durch den jüngſten Reichsdeputations-Schluß und durch die rheiniſche Bundesakte vereinigten Länder ſind dieſe Grundſätze ohne Widerrede angewendet worden; es iſt kein Grund, in Anſehung der Schulden der unterworfenen Fürſtenthümer und Grafſchaften hievon abzuweichen.

Allein durch den Zweifel, der über das Verhältniß beſteht, und durch die Geltendmachung der erſten Anſicht werden die ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräfli-

chen Häuser hart gedrängt; Abhülfe muß ihnen werden; da bey dem Fortbeſtande des Zweifels in dieſer Sache auch das Geſchäft der Unterſchreibung der Staatsobligationen gehemmt iſt, ſo iſt eine geſetzliche Erklärung hierüber nothwendig, des Inhaltes, daß dergleichen auf die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe übernommene Schulden als Schulden des Staates nach den Geſetzen über das Staatsſchuldenweſen zu behandeln, die urſprünglichen Schuldner und Hypotheken aller Haftung entbunden ſeyen, und die Gläubiger neue, auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe, lautende Schuldurkunden erhalten ſollen.

Da jedoch durch die Schuldenabtheilung ein Prozeß nicht niedergeſchlagen und ein bereits ausgeübtes Klagerecht nicht gänzlich ungültig gemacht werden kann, ſo würde dem beyzufügen ſeyn; daß, wenn über eine ſolche auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übernommene Forderung ſchon vor der Uebernahme ein Rechtsſtreit anhängig war, alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners ohne Unterſchied auf dieſelbe übergehen.

Zu II. Der Schuldenzuwachs, welcher durch das Geſetz vom 22. July 1819 Art. II. in dem Maße, wie er durch die Liquidationen ſich ergeben wird, unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt worden iſt, iſt bey weitem noch nicht geendiget. Eine Menge vorher unbekannter Forderungen aus dem Reichsrezeſſe, dem man nachſagen kann, daß er Baiern eine doppelte Verwaltung, — nämlich neben der lebendigen eine todte — aufgebürdet habe, Forderungen aus der rheiniſchen Bundesakte, aus den ehemaligen Verhältniſſen des Herzogthums Zweybrücken und der Rheinpfalz, Forderungen aus Zahlungs-Rückſtänden aller Art, — welche im Laufe von zwanzig

Jahren, oder wenigstens während der langen Dauer der Liquidations-Kommissionen, füglich hätten angemeldet werden können, werden von Monat zu Monat erhoben; indessen auf der andern Seite in den Katastern Schulden fortgeführt werden, für welche seit langer Zeit sich weder zur Zurückzahlung, noch zur Zinszahlung Gläubiger melden. Bey dieser Ungewißheit der bestehenden Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskasse können die Kataster nicht gereinigt, das Schuldbuch nicht abgeschlossen, ein fester Schuldentilgungsplan, dessen erster Vorzug: Beharrlichkeit ist, nicht ausgeführt werden. Das Staats-Ministerium der Finanzen, durch die Vorsorge Seiner Königlichen Majestät und durch das Gesetz in den Stand gesetzt, auch eine große Schuldenlast zu tilgen, wenn sie nur keine unbestimmte wäre, muß durch diese Ungewißheit über das Maß seiner Verbindlichkeiten von dem üblen Gefühle eines Hausvaters erfüllt werden, welcher, indem er sein Hauswesen ernstlich ordnen, und alle alten Verbindlichkeiten erfüllen will, stets durch wiederauflebende alte Verbindlichkeiten überrascht und überwältigt wird. —

Es bedarf keiner Ausführung, daß diesem Zustande abgeholfen werden müsse; die Verjährung so verschiedener Forderungen kann nicht abgewartet, ihr durch eine Vorladung der Gläubiger durch die Gerichte, die in mancher Hinsicht mißlich wäre, ohne Gesetz nicht abgeholfen werden, indem es zweifelhaft gemacht worden ist, ob nach den bestehenden Gesetzen eine Ediktalladung in solchen Fällen mit Erfolg eintreten könne. Eine Aufforderung aber durch ein besonderes Gesetz mit dem Präjudize der Erlöschung der Forderung löst alle Zweifel und Mißververhältnisse, und die Zeit von fast 3 Jahren (bis zum 1. Oktober 1824, somit

bis zu einer Zeit, wo Sr. königlichen Majestät abermal Rechenschaft über die Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt zu legen ist) ist lang genug, um alle Forderungen anzubringen.

Zu III. Bei der Verbindlichkeit, welche durch die Anberaumung eines Termines den Gläubigern auferlegt wird, ist es nothwendig, für Fälle, in welchen sie gerichtliche Hülfe zu suchen haben, die Zweifel zu heben, welche über den Gerichtsstand der Schuldentilgungsanstalt überhaupt, und insbesondere für Amortisationsgesuche, bestehen.

In Ansehung des Forums der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises kann sich nach den Verhältnissen kein Zweifel erheben; in Ansehung der Staatsschuldentilgungsanstalt für die sechs ältern Kreise ist es aber zweifelhaft, ob Klagen aus Obligationen, welche den in den verschiedenen Kreisen angeordneten Schuldentilgungs-Spezial-Kassen zur Verzinsung von der Staatsschuldentilgungs-Kommission zugewiesen sind, bey dem Appellationsgerichte des Kreises, in welchem die Spezialkasse sich befindet, oder ohne Unterschied bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises, als dem Forum der Kommission, anzubringen seyen.

Für die erste Ansicht scheint zwar der Umstand zu sprechen, daß die Finanz-Verwaltung (der sogenannte Finanzfiskus) bey den verschiedenen Appellationsgerichten der Kreise zu belangen sey; allein in diesen Fällen ist der Beklagte die höhere Verwaltungsbehörde des Kreises, wogegen die Spezialkassen keineswegs selbstständig sind, sondern, nach der Verordnung vom 20. August 1811, als bloße Korrespondenten der Schuldentilgungs-Kommission, ohne alle eigene Kompetenz, bloß auf die Anweisung dieser, als der verwaltenden Stelle, zahlen.

Die Schuldentilgungs-Kommission ist daher in allen die Schuldentilgungsanstalt betreffenden Klagen der Beklagte, und dieselbe ist daher bey ihrem ordentlichen Gerichtsstande, dem Appellationsgerichte des Isarkreises — zu belangen.

Durch ein Gesetz, welches dieses erklärt, würden die Zweifel, die sonst nur durch Präjudizien, also durch eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten, gehoben werden könnten, entschieden, die Rechtssprüche an Einheit, dadurch die Gerichtshöfe an Ansehen, die Verwaltung an Einklang, und die Partheyen durch die, wegen der Nähe der Behörde thunliche, Beförderung des Rechtsstreites gewinnen. —

Vorzüglich fühlbar ist aber eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung in Ansehung der Amortisations-Gesuche. Die Verordnung vom 10. Oktober 1810 bestimmt nämlich, ohne Unterscheidung der In- und Ausländer, das Gericht des Imploranten als Forum für Amortisationsgesuche. Hienach müssen sich die inländischen Gerichte, an welche solche Gesuche von Ausländern gebracht würden, für inkompetent zu erklären.

Wenn sich aber auch die Gerichtsstelle des Ausländers für inkompetent erklärt, etwa weil sie der Ansicht ist, die Imploration der actio ad edendum ähnlich zu behandeln, so ist er unläugbar rechtlos gestellt, indem es ihm allerdings zusteht, sich durch die Ungültigkeits-Erklärung einer Urkunde die höchste Sicherheit zu verschaffen, die ihm der Mangel der Zession wegen des möglichen Mißbrauches, der Fälschung und selbst wegen der bestimmten Besitzer zur Seite stehenden Vermuthungen nicht gewähren kann.

Erklärt sich aber das Gericht des Ausländers für kompetent, etwa, weil es das Gesuch einer Provokationsklage ähnlich behandelt, so verfährt es nicht nach baierischen, sondern nach seinen Landesgesetzen.

Unterwirft sich die Staatsschuldentilgungs-Kommission dem Erkenntnisse eines auswärtigen Gerichts nicht, so wäre der Implorant in der That abermal rechtlos.

Würde sie sich aber unterwerfen, — und rechtlicher Weise muß sie es, da der einzige Fall, in welchem Erkenntnisse ausländischer Gerichte nicht vollzogen werden dürfen, wenn nämlich von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen inkompetenten Gerichte gegen einen baierischen Unterthan erkannt würde (Verordnung vom 2. Juni 1817 Reggsbl. S. 745) hier nicht eintritt, weil eben nach der Verordnung vom 10. Oktober 1810 das Gericht des Wohnortes kompetent ist — so würden Ausländer vor den Inländern häufig die Begünstigung erhalten, daß auf ihre Gesuche baierische Staatspapiere au porteur amortisirt würden, der Staatsschuldentilgungsanstalt aber unübersehbare Nachtheile zugehen, und das durch die Verordnungen vom 17. August 1815 und 12. März 1817 wiederholt ausgesprochene Verbot der Amortisation der Staatspapiere au porteur unwirksam gemacht werden können. Sehr folgenreiche Fälle, die sich in den letzten Jahren ereignet haben, haben diese Erwägungen veranlaßt, welche die Ueberzeugung geben werden, daß es nothwendig sey, für Amortisationsgesuche von Ausländern das ordentliche Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt als Forum durch ein Gesetz zu bestimmen.

Zu IV. Bey der Schuldentilgungsanstalt des Unter-Mainkreises bestehen zwei Kassen, die eine für die Schul-

den des ehemaligen Großherzogthums Würzburg (Haupt-Kasse), die andere für die vereinten Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemaligen Fuldaischen und Hessischen Aemter (Nebenkasse), und im Gesetze vom 22. Juli 1819 Art. V. ist bestimmt, daß die Schulden der ebenerwähnten Landestheile von jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg vor der Hand noch abgesondert behandelt werden sollen.

Damals waren nämlich noch nicht alle Verträge mit den betheiligten Staaten abgeschlossen, der Betrag der Schulden für die neuerworbenen Landestheile nicht definitiv festgesetzt, die Liquidation nicht beendigt, und daher allerdings räthlich, der Schuldentilgungsanstalt zu Würzburg eine unbestimmte Verbindlichkeit nicht zuzuweisen. Allein nunmehr sind die Verhandlungen im Wesentlichen geendigt, und der Betrag der Schulden ist durch die Liquidationen und Rechnungen hergestellt, daher zur Fortdauer des Provisoriums kein Grund vorhanden, vielmehr eine Aenderung dringend nothwendig.

Denn bisher hat zwar die Nebenkasse ihre Verbindlichkeiten erfüllt; allein für die nächste Zukunft ist dieß — auf einige Zeit wenigstens — nicht möglich. Obgleich nämlich sich bey der Fertigung des Etats für 18$\frac{21}{22}$ nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch ein Ueberschuß zur Schuldentilgung von 15000 fl. zeigte, so haben sich doch seitdem die Verbindlichkeiten der Kasse für dieses Jahr um 45480 fl. vermehrt, indem der Rest des Antheils an den Fuldaer Schulden mit 158522 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr. übernommen werden mußte, welcher für laufende Zinsen 7580 fl. und für Zinsrückstände seit 1816 37900 fl. erfordert; ungerechnet den Ersatz an die Kreiskasse von 22253 fl. 5$\frac{3}{4}$ kr. für Zinsvorschüsse, welche durch die aus der hiesigen Schuldentilgungskasse zu hoffende Rückvergü-

tung wegen Zuvielzahlung an der Getreidschuld gedeckt sind, und ungerechnet beyläufig 30000 fl. Zinsrückstände von 87000 fl. Maynzer-Pfandhaus-Kapitalien, die bis zur beendigten Liquidation unberichtigt bleiben müssen.

Es gibt kein Mittel, die Einnahme der Nebenkasse erklecklich zu vermehren; auf keinen Fall kann gegenwärtig auf Erhöhung der Schuldentilgungssteuern in den betheiligten Bezirken angetragen werden; die — alle Verhältnisse erwogen — im Ganzen wenig geringer, zum Theile wenigstens gleich hoch, als jene des ehemaligen Großherzogthums Würzburg besteuert sind, und durch das bevorstehende Steuergesetz ohnehin auf jeden Fall mit diesen in ein gleiches Verhältniß gesetzt werden.

Das einzige Mittel zur Abhülfe ist die Vereinigung der Haupt- und Nebenkasse, d. i. der Schulden und Aktiven des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und der ehemals hessischen und fuldaischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg.

Hiefür streiten, neben der Noth, auch das Recht und die Billigkeit, denn

1) das Gesetz vom 22. Juli 1819 hat diese Vereinigung bereits ausgesprochen, indem sie dieselbe nur vor der Hand noch suspendirte. Es ist aber bereits gezeigt worden, daß die Gründe der Suspension aufgehört haben.
2) Die verschiedenen Landestheile stehen in der Verbindung Eines und desselben Staats nicht nur, sondern auch Eines und desselben Kreises; es ist aber keine Verbindung, wenn man Lasten und Mittel nicht gemeinsam macht.

3) Die Schulden neu erworbener Landestheile wurden von je, in Würzburg selbst, ohne Anstand mit der Landesschuld vereinigt, aber auch jene, zu diesen beyzutragen, gehalten.

4) Die Ungleichheit ist nicht sehr groß. Die Schulden des ehemaligen Großherzogthums Würzburg haben nach der letzten erledigten Rechnung ($18\frac{1}{2}\frac{2}{5}$) 5641224 fl. $13\frac{1}{2}$ kr., die Aktivfonds 482208 fl. 32 kr. $3\frac{1}{2}$ pf., dagegen die Schulden der Nebenkasse 1586538 fl. $9\frac{3}{4}$ kr. und die Aktivfonds derselben 287077 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. betragen. Der Staatsschuldentilgungskasse des ehemaligen Großherzogthums wächst also keine bedeutende Last, im Ganzen nur eine vorübergehende Vorschußleistung zu. Dagegen würde eine Zahlungsstockung bey der Nebenkasse auch auf den Kredit der Hauptkasse übel wirken, so wie bisher die Gemeinschaft der Verwaltung den Kredit der Nebenkasse gehoben hat, da es in den Augen des Publikums dieselbe Behörde ist, welche — ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Diesen Vorwurf hat jene im Untermainkreise bey der Zulänglichkeit ihrer Mittel nie zu dulden gehabt; und Zahlungs-Unfähigkeit erklären, ist eine Maßregel, zu welcher nur der Mangel aller Auswege und die härteste Noth zwingen darf.

Diese ist weit entfernt; die Vereinigung der beyden Kassen ist daher durch ein Gesetz auszusprechen.

Dieses sind die Beweggründe zu dem Gesetzes-Entwurfe, welchen an die Stände-Versammlung zum Beyrathe und zur Zustimmung zu bringen, Seine Königliche Majestät genehmigt haben.

München, den 10. April 1822.

Freyherr von Lerchenfeld.

Beylage CXVII.

(V. Bd. d. Verhandl. S. 298.)

Entwurf zu einem Gesetze über einige Verhältnisse der Staatsschuld.

I.

Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803 des Artikels 30 der rheinischen Bundesakte oder der Declaration vom 19. März 1807 und des Tit. VI. §. 60. des Ediktes vom 26. May 1818, Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staates nach den Staatsschuldentilgungsgesetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue auf die Staatsschuldentilgungskasse lautende, von den ständischen Kommissären mit unterzeichnete, Schuldurkunden.

II.

Wenn aber über eine solche auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners ohne Unterschied auf dieselbe über.

III.

Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811 und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1824 entweder bey dem Staatsministerium der Finanzen, oder bey der Staatsschuldentilgungs-Kommission, oder bey dem Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt, angebracht seyn werden.

IV.

Der Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt für die 6 ältern Kreise ist bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bey diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staatsobligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises beziehen, in welchem Falle sie bey dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind. — In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bey der Bestimmung der Verordnung vom 10. Oktober 1810.

V.

Die im Gesetze vom 22. Juli 1819 über das Staatsschuldenwesen vor der Hand noch aufgeschobene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg tritt mit dem laufenden Finanzjahre ein, und die beyden

bisher gesonderten Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises bilden eine einzige Kasse.

VI.

Den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, die Gerichte, sowie die Staatsschuldentilgungs-Kommission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. —

Beylage CXVIII.

(V. Bd. der Verhandl. S. 298.)

Einlauf

vom 10. bis 12. April 1822.

1. Vorstellung der Schnittwaarenhändler von Dingolfing, den Hausirhandel der Juden betreffend.

2. Vorstellung der organisirten Pfarrer des Landgerichts Regen:

   Abzüge der Jahrtagsgebühren von der Besoldung betr.

3. Eingabe des Johann Heß von Stuttgard,

   die Verhältnisse der Israeliten betr.

4. Erinnerung des Abgeordneten von Oerthel,

   sechs Petitionen verschiedener Mitglieder der Kammer vom Jahre 1819, wegen Aufhebung der Stadtkommissariate, belangend.

5. Vorstellung der Bierbrauer-Innung zu Augsburg.

die Zuweisung der Malzdefraudationsfälle an die ordentlichen Gerichte betr.

6. Beschwerde des Gemeinde-Bevollmächtigten Christian Feldner zu Pappenheim,
gegen
die königl. Kreisregierung in Ansbach, resp.
gegen den Mediatrichter Bunde in Pappenheim,
Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

7. Vorstellung des Bauers Johann Kieninger von Eggendobl bey Passau,
Demolitions-Entschädigung betr.

8. Vorstellung der Gläubiger der Stadt Uffenheim,
die Bezahlung eines Kapitals von 32835 fl., welche die Stadt Uffenheim zur Verpflegung der französischen Truppen aufgenommen hat, betr.

9. Vorlage einer prophetischen Schrift des Dr. Karl Albert von Herder,
über das Leben Gottes und der Natur.

10. Antrag des Abgeordneten Köster:
die Rechnungs-Ablage über das zentralisirte Stiftungsvermögen im Königreiche Baiern betr.

11. Vorstellung der Lederfabrikanten in Baiern,
die Ein- und Ausfuhrzölle auf gearbeitetes und rohes Leder betr.

12. Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Pelkhoven,
Ständigmachung der Pensionen für das Lehr- und Erziehungs-Institut der weiblichen Jugend zu Indersdorf betr.

13. Beschwerde der lehenbaren Unterthanen im Rentamte Füssen:

Aufhebung der Augsburger-, Vilsecker- und Kemptner-Lehen betr.

14. Antrag des Abgeordneten Miedel:

Gleichstellung aller Staatsbürger bey gerichtlicher Anzeige von Verträgen bezüglich der Taxen-Einhebung betr.

15. Schreiben des Abgeordneten Klein,

Urlaubs-Ertheilung betr.

16. Antrag des Abgeordneten v. Oerthel,

die Uebernahme der Getreidschuld der Stadt Hof vom Jahre $18\frac{16}{17}$ auf die allgemeine Staats-Schuldentilgungskasse betr.

17. Vorstellung des Stadtmagistrats zu Vilshofen,

Umlage der Kriegsschulden vom Jahre 1809 betr.

18. Antrag des Abgeordneten v. Hornthal,

Ausgleichung der rückständigen Kriegslasten betr.

19. Vorstellung der Gemeinde Kirchachern,

die Erlangung eines katholischen Pfarrers und Gottesdienstes daselbst betr.

20. Vorstellung des Valentin Wagenschwanz,

mit Vorschlägen zur Abstellung des Bettels, und Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule.

Beylage CXIX.

(V. Bd. der Verhandl. S. 376.)

Tagesordnung

der

zwey und dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 12. April 1822.

I. Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

II. Bekanntmachung der Eingaben.

III. Berathung über den vom II. Ausschusse erstatteten Vortrag, die Revision der Gewerbsteuer betr.

IV. Berathung über den vom IV. Ausschusse erstatteten Vortrag, den Stand der Staatsschuld vom 1. Oktober 1818 betr.

Beylage CXX.

(VI. B. d. Verh. S. 120.)

Tagesordnung

der

drey und dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 13. April 1822.

Fortsetzung der Berathung über den vom IV. Ausschusse erstatteten Vortrag über den Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1818.

Beylage CXXI.

(VI. B. d. Verhandl. S. 121.)

Vortrag

des k. Staatsraths v. Ritter, über den Gesetzesentwurf, die Forststrafen und die Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise betr.

Schon seit längerer Zeit ist in denjenigen Gebietstheilen, welche den dermaligen Rheinkreis ausmachen, das dringende Bedürfniß einer Reform der daselbst bestandenen Forststrafgesetze tief gefühlt und laut ausgesprochen worden. Die am 30ten Julius 1814 von der gemeinschaftlichen Landesadministration erlassene Forststrafordnung hat diesem Bedürfnisse nicht abgeholfen, sondern vielmehr den Wunsch einer ganz gründlichen und durchgreifenden Verbesserung neuerdings angeregt. Die Regierung des Rheinkreises hat sich daher unausgesetzt mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und bereits vor einigen Jahren den Entwurf einer neuen Forststrafordnung eingesendet, welcher jedoch, seiner gesetzlichen Eigenschaft wegen, nur auf verfassungsmäßigem Wege seine endliche Erledigung finden konnte.

Bey Berathung der in Antrag gebrachten Bestimmungen mußte sich vor Allem die Frage aufdringen: ob nicht, statt einer besondern Forststrafordnung für den Rheinkreis, ein allgemeines, das ganze Königreich umfassendes, Forststrafgesetz zu erlassen seyn möchte? Ohne Zweifel würde die Lösung einer solchen allgemeinen Aufgabe in manchfacher Beziehung sehr wesentliche Vortheile gewährt haben. Indessen hat sich diesem, an sich schon schwierigen, Unternehmen sogleich die überwiegende Rücksicht entgegengestellt, daß gerade in diesem Augenblicke das ganze System der Strafgesetzgebung einer Revision unterlag, welche auf die Forst-

ſtrafordnung, als einen ergänzenden Abſchnitt derſelben, nicht ohne Einfluß und Zurückwirkung bleiben konnte. Unter dieſen Umſtänden war nur die Wahl gegeben: Die Vorſchriften wider die Uebertretungen der Forſtpolizey entweder nach der gegenwärtig noch beſtehenden Legislation zu bemeſſen, oder nach denjenigen Grundſätzen auszubilden, welche für das künftige allgemeine Strafgeſetzbuch angenommen worden. Im erſten Falle könnte die Forſtſtrafordnung nur den Charakter eines Proviſoriums anſprechen, und die ſchnell übergehende Dauer deſſelben ſtände mit der auf die Bearbeitung, Einführung und Befeſtigung verwendeten Mühe und Zeit in dem auffallendſten Mißverhältniſſe.

Im zweyten Falle müßte die Forſtſtrafordnung auf Grundlagen gebaut werden, deren Anerkennung noch von den, für die Geſetzgebung beſtehenden, Vorbedingungen und konſtitutionellen Formen abhängig iſt; und es wäre in der That eine Verkehrung der natürlichen Ordnung, einſeitig mit einem einzeln herausgehobenen Bruchſtücke eines Strafgeſetzbuchs hervorzutreten, deſſen Prinzipien erſt ſpäter ſanktionirt werden können.

Dieſe Erwägungen haben nothwendig auf den Beſchluß führen müſſen, die Idee einer allgemeinen Forſtſtrafordnung einſtweilen wieder aufzugeben, die Realiſirung dieſer Idee mit der künftigen Strafgeſetzgebung in Zuſammenhang und Einklang zu bringen, und ſich inzwiſchen auf die Beſeitigung derjenigen Gebrechen zu beſchränken, welche ſich ganz vorzüglich im Rheinkreiſe gezeigt, und bey mehreren Landrathsverhandlungen die dringendſten Anträge auf ſchleunige Abhülfe veranlaßt haben.

Hiebey sind zwey Hauptpunkte zu berücksichtigen: Erstens die Härte der im Rheinkreise bestehenden Forststrafen an sich, und zweytens der empfindliche Druck, welcher aus der noch zur Zeit geltenden Verfahrungsart in solchen Strafsachen hervorgeht.

Der Aufstellung ganz neuer Strafformen und Strafmaße stehen auch im Rheinkreise diejenigen Bedenken entgegen, welchen die Erlassung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das gesammte Königreich unterworfen ist. Es bleibt nichts übrig, als die gegenwärtigen Strafbestimmungen zwar beyzubehalten, aber zugleich den Gerichten die Ermächtigung zu ertheilen, daß sie in den einzelnen Fällen die festgesetzten Strafen bis auf zwey Drittheile oder die Hälfte herabsetzen dürfen. Auf diese Weise wird es möglich, diese Strafen überall zu der Beschaffenheit der That und zu den andern Verhältnissen des Frevlers in eine gerechte Proportion zu stellen, dadurch den bisher wegen allzugroßer Strenge gehemmten Vollzug der Strafurtheile, und hiemit zugleich deren Ansehen und Wirksamkeit wieder zu beleben, und für die Zukunft zu sichern.

Noch wichtiger sind die Beschwerden über die Prozedur. Sie muß, nach dem übereinstimmenden Verlangen der Kreisbehörden und des Landraths, abgekürzt, die Summe der Gebühren muß vermindert werden. Beyde Absichten zu erreichen, ist zuerst in Antrag gekommen, daß die Vollziehung der Forststrafurtheile, in so weit sie Geldstrafe, Anzeigegebühren, Kosten und Restitution an das Staatsärar betreffen, durch Betrieb und unter Leitung der Finanzrentämter, von den Rentamts-, und nicht mehr von den theuren Gerichtsboten, in kurzen Termi-

nen, ohne besondere Weitläufigkeit und gegen mäßige Taxen, geschehen sollte.

Da jedoch die wesentlichen Förmlichkeiten in Vollziehung der Urtheile auch bey Forststraferkenntnissen die sorgfältigste Beachtung erfordern, und die Bekanntschaft mit diesen Förmlichkeiten bey Rentamtsboten nicht in gleichem Maße, wie bey Gerichtsboten, vorausgesetzt werden darf, welche für deren Einhaltung und für die aus ihrer Vernachlässigung entstehenden Nachtheile von Amtswegen zu haften haben; so entwickelte sich hieraus ein zweyter, modifizirter Vorschlag, die Rentamtsboten nur zur Ueberbringung der ersten Mahnung und des Zahlungsbefehls zu verwenden, die Geschäfte der Pfändung und Versteigerung von Mobilien aber dem Gerichtsboten, jedoch nur gegen das Doppelte der für die Rentamtsboten ausgeworfenen Gebühren, noch ferner zu belassen. — Dieß sind die hauptsächlichsten Zwecke und Motive, auf welchen der Entwurf eines Gesetzes über die Forststrafen und über die Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise beruht, und welchen nunmehr Seine Majestät, der König, nach Vernehmung Ihres Staatsraths, an die Stände des Reichs überbringen zu lassen, allergnädigst beschlossen haben.

München, den 15. April 1822.

Königliches Staatsministerium des Innern

Gr. v. Thürheim.

Beylage CXXII.

(VI. Bd. der Verhandl. S. 121.)

Entwurf

eines Gesetzes über Forststrafen und Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise.

§. 1.

Bis zu Ertheilung eines allgemeinen Strafgesetzes sind die Gerichte ermächtigt, die in der allgemeinen Forststraf-Ordnung des Rheinkreises vom 30. July 1814 bestimmten Strafen nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und auf die übrigen Verhältnisse des Frevlers, auf zwey Drittheile oder die Hälfte zu setzen.

§. 2.

Die Beytreibung der Geldstrafen, des Ersatzes von Werth und Schaden, der Anzeigegebühren, und der übrigen Kosten, welche in Folge rechtskräftiger Forststrafurtheile dem Staatsärar zustehen, wird den treffenden Finanzrentämtern übertragen.

§. 3.

Das Rentamt verfügt auf den Grund eines vollziehbaren Auszuges aus dem Forststrafprotokoll (Formular Ziffer 1.) die Mittheilung an den Verurtheilten durch den Rentamtsboten, mit der Anmahnung, dem Inhalte des Urtheils innerhalb 8 Tagen zu genügen. (Formular Ziffer 2.) Für eine solche Zustellung, welche weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterliegt, erhält der Rentamtsbote drey Kreuzer.

§. 4.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von 8 Tagen stellt das Rentamt einen Zahlbefehl ohne Stempel aus, worin dem Verurtheilten angedeutet wird, daß er seine Schuldigkeit binnen 3 Tagen, bey Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes von Mobilien, abzuführen habe. (Formular Ziffer 3.)

Für die Zustellung eines solchen Zahlbefehls erhält der Rentamtsbote sechs Kreuzer.

§. 5.

Bleibt auch dieser Zahlbefehl ohne Wirkung, so erläßt das Rentamt eine Aufforderung an den treffenden Gerichtsboten dahin, mit der Pfändung und dem Verkaufe von Mobilien gegen den Verurtheilten vorzuschreiten. (Formular Ziffer 4.)

Dieser Aufforderung hat der Gerichtsbote unter Zuziehung von zwey Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind, ohne Verzug zu genügen, und darüber ein Protokoll zu errichten, welches weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen ist, jedoch in den ersten 24 Stunden von dem Bürgermeister der Gemeinde, wozu der Straffällige gehört, visirt werden muß. (Formular Ziffer 5.)

Die mittels Pfändung abgenommenen Mobilien werden in das Gemeindehaus gebracht, und dort verwahrt, oder unter besondere Aufsicht gestellt.

§. 6.

Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als Bürgen für die Forderung des

Rentamts, so ist er im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen, und der Bürge hat in diesem Falle für den ganzen Betrag der Forderung und Kosten zu haften.

§. 7.

Wenn die mit Pfändung belegten Mobilien nach der Aufforderung des Gerichtsboten zur Versteigerung nicht beygebracht werden, so wird dieses von dem Gerichtsboten auf dem Pfändungsakt in einem kurzen Protokolle konstatirt, worauf das Rentamt befugt ist, die Forderung und Kosten mittels Ausstellung eines einfachen Zahlbefehls, ohne weitere Förmlichkeiten, von dem Bürgen selbst beyzutreiben.

§. 8.

Eine Pfändung darf weder an den im Art. 592 des Zivilprozeßkodex bezeichneten Gegenständen vorgenommen werden, noch an Früchten auf dem Felde künftig mehr Statt finden.

§. 9.

Als Kosten der Pfändung können nur angesetzt und gefordert werden,

für den Gerichtsboten (einschließig der Reisekosten)	48 kr.
für die Abschrift eines Protokolls . .	6 kr.
für einen Zeugen	12 kr.
für einen Aufseher über die Pfänder täglich	10 kr.

§. 10.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Gerichtsbote ohne Verzug zur Versteigerung der Pfänder bis zum Betrag der Forderung und der neuen Kosten.

Die Versteigerung muß drey Tage zuvor in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht seyn, und dieselbe Bekanntmachung am Tage der Versteigerung selbst wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwey Zeugen beyzuziehen sind, hat der Gerichtsbote ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Bürgermeister des Orts visirt, und unentgeltlich einregistrirt wird.

§. 11.

Als Kosten der Versteigerung können nur angesetzt und gefordert werden,

für den Gerichtsboten (einschließig der Reisekosten)	1 fl. 12 kr.
für einen Zeugen	12 kr.
für eine Bekanntmachung	10 kr.

§. 12.

Wenn der Gerichtsbote den erhaltenen Aufforderungen in Forststrafsachen binnen 8 Tagen ohne rechtsgültiges Hinderniß nicht genügen sollte, so hat derselbe für alle daraus erwachsenen Nachtheile persönlich zu haften.

§. 13.

Der Ersatz des Werthes und Schadens für Forstfrevel in Waldungen, welche sich in ungetheiltem Besitze zwischen dem Staatsärar und Privaten oder öffentlichen Anstalten und Gemeinden befinden, wird von dem Rentamte mit der Strafe gleichzeitig beygetrieben.

§. 14.

Die Vollziehung der Forststrafurtheile, in so ferne sie den Ersatz von Werth und Schaden an Gemeinden, öf-

fentlichen Anſtalten, oder Privatperſonen ausſprechen, geſchieht auf den Grund des vollziehbaren Auszuges und auf Betreiben der Partheyen in gewöhnlicher Form, jedoch unter gleichmäßiger Anwendung der in vorſtehenden Paragraphen 1, 8, 9, 10 und 11 ertheilten beſondern Beſtimmungen.

§. 15.

Frühere geſetzliche Anordnungen über Vollziehung der Forſtſtrafurtheile, welche mit dem gegenwärtigen Geſetze nicht übereinſtimmen, ſind aufgehoben.

München, den 15. April 1822.

(L. S.)

Formular Ziffer 1.

Auszug
aus den Forststrafprotokollen des Kantons N. . . . .

Ueber diejenigen Strafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühr und Gerichtskosten, welche in der Forstsitzung vom ten 18 ausgesprochen worden sind.

Nr. des Strafprotokolls.	Namen, Vornamen und Wohnort des Verurtheilten.	Wer der Waldeigenthümer ist.	Beträge, welche das königl. Rentamt zu erheben hat.					Beträge, die dem Waldeigenthümer gebühren		Gefängniß-Strafe.
			Strafe.	Werth.	Schaden.	Kosten.	Anzeige-Gebühr.			
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	N. N. v. N.	der Staat	3 —	3 —	1 30	— 18	— 6	— —	— —	
5	N. N. v. N.	der Staat mit der Gemeinde N. zur Hälfte	3 —	1 30	— 45	— 18	— 6	1 30	— 45	
10	N. N. v. N.	Gemeinde N. N.	3 —	— —	— —	— 18	— 6	3 —	1 30	
		Summa								

Der unterzeichnete Gerichtsschreiber bescheinigt, daß gegenwärtiger Auszug, welcher im . . . . . Artikel die Totalsumme von Gulden Kreuzer beträgt, dem Original-Strafprotokoll wörtlich gleichlautend ist.

den ten 18

Daß vorstehender Auszug mit dem Original-Strafprotokoll Wort für Wort, und auch in den angesetzten Beträgen vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir unterzeichnete Friedensrichter des Kantons N. N. und befehlen und gebieten u. s. w.

Formular Ziffer 2.

Anmahnung.

Nach einem Urtheile, welches das königl. Friedensgericht zu N. N. in seiner Forstsitzung vom ten 18 erlassen, hat wohnhaft in der Gemeinde N. N. an das unterzeichnete königl. Rentamt zu bezahlen,

an Strafen	fl.	kr.	pf.
Werth	"	"	"
Schadenersatz	"	"	"
Pfandgebühren	"	"	"
Gerichtskosten	"	"	"
zusammen	fl.	kr.	pf.

Sage Gulden Kreuzer Pfenning.

Der Obenbenannte hat innerhalb 8 Tagen diese Strafansätze, bey Vermeidung weiterer Verfolgungskosten, zu entrichten.

So geschehen zu den ten 18

(Das königl. Rentamt.)

Vorstehende Anmahnung habe ich, unterzeichneter Rentbote, dem N. N., wohnhaft in der Gemeinde N. N., unter dem Heutigen insinuirt, und Abschrift davon zugestellt

den ten 18

Kosten 3 kr.

Formular Ziffer 3.

Zahlbefehl.

Der königl. Domainen-Verwaltung ſchuldet N. N. aus der Gemeinde N. N. an Forſtſtrafen die Summe von
Gulden Kreuzer.

Da nun derſelbe dieſen Betrag in Gefolg der ihm unter dem ten 18 inſinuirten Anmahnung abzuführen ſäumig geweſen iſt, ſo wird ihm dazu noch ein weiterer Termin von drey Tagen anberaumt, nach deſſen Ablauf er mittels Pfändung und Verſteigerung ſeiner Mobilien und Effekten zur Bezahlung dieſer Schuld angehalten werden ſoll.

Gefertigt und ausgeſtellt zu

den ten 18

(Das königl. Rentamt.)

Ich, unterzeichneter Rentbote, habe vorſtehenden Zahlbefehl unter dem Heutigen dem N. N., wohnhaft in der Gemeinde N. N., gehörig inſinuirt, und demſelben Abſchrift davon zugeſtellt.

den ten 18

Koſtenbetrag 6 kr.

Formular Ziffer 4.

Weisung zur Pfändung und Versteigerung.

Da der Bürger N. N. wohnhaft in der Gemeinde N. N. die Summe von Gulden Kreuzer, welche derselbe laut Urtheils des Friedensgerichts zu N. N. vom ten 18 für Forststrafe schuldet, der gegebenen Anmahnung und des ihm ertheilten Zahlbefehls ohngeachtet nicht berichtigt hat, so wird der Gerichtsbote hiemit aufgefordert, gegen benannten Schuldner mittelst Pfändung und Verkaufs von Mobiliar-Gegenständen bis zum Betrag der schuldigen Summe nebst Kosten voranzuschreiten.

den ten 18

(Das königl. Rentamt.)

Formular Ziffer 5.

Pfändungs-Protokoll.

Heute den ten 18 des Mittags um Uhr habe ich unterzeichneter Gerichtsbote, in Folge der erhaltenen Aufforderung, mich in Begleitung der mit unterschriebenen zwey Zeugen in die Behausung des N. N. zu N. N. begeben, und demselben (oder in Abwesenheit desselben seiner) erklärt, daß, da er die für Forststrafe schuldige Summe von Gulden Kreuzer nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(1. Hier sind die Pfändungs-Objekte, genau und spezifizirt anzuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Orts-Einwohner N. N., welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestellten Aufseher übergeben, der für die Sicherheit derselben zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat.

(Oder, Falls kein zahlfähiger Aufseher präsentirt oder aufgefunden werden kann, mit Weglassung des Vorstehenden.)

Alle diese Gegenstände habe ich, in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus verbracht, daselbst hinterlegt, und der besondern Obhut des Gemeinde-Dieners N. N. übergeben.

Ich habe darauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände den 11ten Tag, also den ten nach vorgängiger Bekanntmachung Statt finden solle, Falls er bis dahin seine Schuldigkeit nicht abführen werde.

Ueber alles Dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, mit den beyden Zeugen und dem bestellten Aufseher unterschrieben, auch letzterem und dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Geschehen durch den Bürgermeister
den ten 18

Beylage CXXIII.

(VI. Bd. d. Verh. S. 121.)

Einlauf

vom 12. bis 15. April 1822.

1. Vorstellung des Michael Plank, Lehenfischers zu Neuburg,
   um Revision der Einwerthung der Lehenobjekte.

2. Vorstellung der Julie Freyfrau von Wöllwarth zu Birkenfeld,
   Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

3. Vorstellung des Schullehrers Dörfler zu Stockau:
   die rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. D. betr.

4. Beschwerde mehrerer Patrimonialgerichtsbesitzer im Obermainkreise,
   die, durch Leuteration der höheren Stellen über mehrere Bestimmungen des Edikts über die gutsherrlichen Rechte, begangene Verletzung der Verfassungs-Urkunde betr.

5. Eingabe des Julius Grafen von Soden:
   den Maximilians-Kanal betr.

6. Vorstellung der sämmtlichen Apotheker des Regenkreises,
   die Erlassung einer allgemeinen Medizinal-Ordnung, einer Apotheken-Taxe und eines Dispensatoriums betr.

7. Vorstellung der Vorigen,
wegen gesetzwidriger Uebertragung der Elephanten-Apotheke in Regensburg an ein unfähiges Subjekt.

8. Antrag des Abgeordneten, Freyherrn v. Schäzler,
die Wildschäden in der Umgegend von Welden in der Oberpfalz betr.

9. Vorstellung des Stadtmagistrats Pfaffenhofen,
ein verfallenes landschaftliches Anlehen der dortigen Bürgerschaft betr.

10. Vorstellung von 146 Bierbrauern im Unterdonaukreise,
wegen Einführung einer geeigneteren Erhebungsweise des Malzaufschlages.

11. Gesuch des Abgeordneten Herrn Fallot,
um Urlaub.

12. Bitte des Schullehrers Michael Wermuth zu Fürstenfeldbruck,
um Ausmittlung einer Entschädigung wegen abgenommener Lottokollekte.

13. Vorstellung der Gemeinden Memmingerberg, Erkheim, Herbishofen ꝛc.
die an fremde Gemeinden und Kirchen vorgeschossenen Stiftungsgelder betr.

14. Interzessionsgesuch des Joseph Zell, Wundarzts zu Laufen,
um Zuwirkung zur Lizenz einer Hausapotheken-Führung, oder zur Erlangung des ausgelegten Kaufspreises.

15. Antrag des königl. obersten Justizraths Abgeord. von Hornthal,
die dem königl. obersten Rechnungshofe unumgänglich nothwendige unabhängige Stellung betr.

16. Vorstellung der Tuchmacher zu Weissenburg,
Hebung ihres Gewerbes betr.

17. Vorstellung des Stadtmagistrats Burghausen,
um Erhebung der Stadt Burghausen zum Sitze eines Appellationsgerichts.

18. Vorstellung der Gewerbs-Konzessionisten in München,
Umwandlung ihrer Konzessionen in reale Gerechtigkeiten betr.

19. Eingabe des Johann Paul Kolbeck:
seine Abhandlung über Tabakbau und Tabakbehandlung betr.

20. Vorstellung der Stadtgerichts-Direktors-Wittwe von Seutter,
Rückzahlung ihrer Kapitalien betr.

21. Vorstellung des Franz Ant. Passaquai,
das Merkantil-Erziehungs-Institut desselben zu Augsburg betr.

22. Vorstellung der Ortsvorstände in Mauchenheim,
Forderungen für Einquartierungen betr.

23. Vorschläge des Bierbrauers Gruber zu Landshut
für das Beste des Staates.

24. Vorſtellung des Handelsvorſtandes zu Schweinfurt, (vom Abgeordneten, Herrn Stolle, unterſtützt) Aufhebung des Ausgangszolles für Potaſche betr.

Beylage CXXIV.

(VI. B. d. Verh. S. 176.)

Tagsordnung
der
vier und dreyßigſten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.
am 15. April 1822.

I. Vorleſung des Protokolls.

II. Bekanntmachung der Eingaben.

III. Vorlage der Fragen zur Abſtimmung über den Vortrag des II. Ausſchuſſes, die Gewerbſteuer betr.

IV. Vorlage der Fragen über den Stand der Staatsſchuld am 1. Oktober 1818.

V. Vortrag des III. Ausſchuſſes über den Entwurf des Kulturgeſetzes.

VI. Berathung über den Vortrag des I. Ausſchuſſes, den vom königl. Staatsminiſterium der Juſtiz vorgelegten Entwurf der Abänderung des Geſetzes über Zwangs-Veräuſſerungen im Rheinkreiſe betr.

Beylage CXXV.

(VI. Bd. der Verhandl. S. 181.)

Einlauf

vom 15. bis 17. April 1822.

1. Vorstellung des Magistrats der Stadt Höchstädt:

   Unterstützung des Gesuches, um Rückvergütung der geleisteten Vorschüsse auf Rechnung der Schuldotation betr.

2. Vorstellung der Relikten des Franz Wenger, Kleingütlers zu Höttenhausen:

   rechtswidrige Vorenthaltung der Entschädigung für, zum Straßenbau abgetretene, Gründe betr.

3. Bitte des Freyherrn von Crailsheim Ruhlanden, Frustockheimer-Linie,

   um Interzession bey Sr. königlichen Majestät wegen Grundholden-Austausches.

4. Vorstellung mehrerer Ritterlehen-Vasallen des Ober-Mainkreises,

   die Erzwingung der Ritterlehenspferd-Ablösungstaxe betr.

5. Vorstellung mehrerer Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit in den königl. Landgerichten Kemnath und Neustadt an der Naab,

   authentische Erläuterung und Modifikation des jüngsten Gemeinde-Umlagen-Edikts betr.

6. Vorſtellung der Bierbrauer von Paſſau, Vilshofen, Märkel, Burghauſen ꝛc.,
den Malzaufſchlag und deſſen Perzeption betr.

7. Vorſtellung des Bäckers Felix Bauer, und des Müllers Lorenz Hell, zu Marquartſtein,
Errichtung eines Landgerichts daſelbſt betr.

8. Vorſtellung des Landgerichts-Aktuars Wolf zu Orb,
Gleichſtellung der Landgerichte im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg mit den übrigen kön. Landgerichten des Untermainkreiſes in Führung der ſtrafrechtlichen Unterſuchungen betr.

9. Antrag des Abgeordneten von Oerthel,
Aufhülfe des Strumpfwirker-Gewerbes in der Stadt Hof und deren Umgegend betr.

10. Vorſtellung der Charlotte Mayer, Kaſſierswitte von Zweybrücken,
die Verweigerung der geſetzlichen Penſions-Anſprüche betr.

11. Vorſtellung im Namen mehrerer Hunderte der Schnitt- und Langwaaren-Händler,
Emporbringung ihres Gewerbes betr.

12. Vorſtellung der Gemeinde Morsheim im Rheinkreiſe,
Kriegs-Entſchädigung betr.

Beylage CXXVI.

(VI. B. d. Verh. S. 181.)

Vortrag

des

dritten Ausschusses durch seinen Referenten über den Entwurf des Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur.

Meine Herrn!

Das Gesetz für landwirthschaftliche Kultur, welches Sie dem dritten Ausschusse zum Begutachten überwiesen, um es sodann in der Kammer zu berathen, ist von hoher Wichtigkeit; gleich dem Hypothekengesetz, welches so wesentlichen Einfluß auf die Landwirthschaft hat, sieht ihm die Nation mit Verlangen entgegen, und die Umsicht, mit welcher die Regierung bey dessen Verfassung zu Werke gegangen, ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit.

Es ist eine höchst schwierige Aufgabe für einen Staat, der so viele neuvereinigte Gebiete umfaßt, so höchst verschiedenen Lokalitäten ein allgemein passendes, helfendes, nicht Recht verletzendes Kulturgesetz zu geben, das gleichwohl von so Vielen lebhaft gewünscht wird, und auch unverkennbar für den bey weitem größten Theil des Königreichs wahrhaft und hie und da örtlich dringend nöthig ist.

Landwirthschaftliche Kultur im eigentlichen Sinne ist die möglichst vortheilhafte Benutzung des Bodens zu einem zweckmäßigen und zugleich nachhaltigen Gewinn; es möch-

te daher Manchem scheinen, daß der allgemein ausgesprochene Grundsatz: Jeder darf sein Eigenthum nach seinem besten Wissen und Ueberzeugung gebrauchen — schon von selbst, ohne alle gesetzliche Vorschrift, die sicherste Erhöhung der Kultur bewirken werde, weil jedem Eigenthümer zugetraut werden müsse, daß er Eifer genug dazu habe, und die Kenntniß entweder besitze, oder sich zu verschaffen wisse; allein, was im Stande der Natur das Passendste ist, kann im geordneten Staate oft nur nachtheilig wirken; wo die Bewohner der Quadratmeile nach Tausenden gezählt werden, bedarf es Gesetze, auf daß nicht die Art, wie Einer sein Eigenthum benutzt, dem Andern Schaden bringe; selbst einer Oberaufsicht des Staats, doch nur Oberaufsicht, um zu verhindern, daß nicht zwecklose Wirthschaft auch den Nachbarn und Nachkommen schade.

Gesetze über Kultur besitzen wir in Baiern in großer Zahl aus alter, neuer und neuester Zeit; die Verwüstungen des dreyßigjährigen, und später des Erbfolgekriegs, veranlaßten Gesetze, berechnet und wirksam für ihre Zeit, längst nicht mehr aber für die unsrige, daher auch nicht mehr in Kraft, aber nach ihren Grundsätzen, nach welchen schnell Hülfe geschafft, schnell wieder hergestellt, werden sollte, häufig noch wirkend. Alles sollte hier durch Gebot und Verbot mit Strafen, folglich nur befehlend und durch Strenge, bewirkt werden; nach einem Gesetze vom 5. Juni 1772 wird dem dreymaligen Kulturfrevler das Schwert angedroht, nach einem andern vom 3. August nämlichen Jahres schlechten Hauswirthen Güter-Konfiskation, nach einem fernern vom 6. Februar 1781 Baumfrevlern das Abhauen der Hand, öffentliche Ausstellung, Schläge und Arbeitshaus: Gesetze, die schon die Nichtigkeit in sich trugen, weil sie wegen ihrer unbilligen

Strenge nicht wahrhaft in allgemeinen Vollzug kommen konnten.

Zugleich von 1762 an hatte eine Landesverbesserungs-Kommission angefangen, Kultur-Mandate auszuarbeiten, die alle Zweige der Landwirthschaft umfassen, und die durch jene strengen Gesetze geschützt werden sollten; allein sie wurden allzu zahlreich, und die damalige Gesetzgebung überhaupt so fruchtbar, daß die Mayr'sche Generalien-Sammlung von 1745 — 88 über 2000 Verordnungen zählt; eine umfassende Gesetzgebung für Kultur gab es nicht, sondern für einzelne Zweige einzelne Verordnungen.

Im Jahre 1790 kam ein Kultur-Verordnungs-Entwurf zu Stande; welcher Geist aber auch diesen beseelte, mögen einige Bestimmungen daraus zeigen, z. B. alle nach zwey Jahren nicht vertheilte Gemeindegründe sollten als herrnloses Gut angesehen werden; Dem, der seine Brache weder ganz, noch zum Theile anbaut, sollte kein Nachlaß bey Unglücksfällen gegeben werden; gegen Kulturfrevler sollte das dritte Mal mit hundert Streichen, das vierte Mal nach dem Mandate von 1772 mit der Todesstrafe verfahren werden.

Erst unter der jetzigen Regierung bildete sich die Kulturgesetzgebung aus, aber auch hier war der Eifer vorherrschend, schnell Resultate zu schaffen; der wilde Hirtenstab wurde gebrochen, und die gleichheitliche Vertheilung der Gemeindegründe in's Leben gebracht; Rasen in Wiesen, aber häufiger fast in Aecker verwandelt; das vertheilte Gemeindeholz nach seinen meisten Parzellen in Aecker; mancher Kleingütler half sich mit dem schnellen Erlöse für den Augenblick, unbesorgt um die Zukunft.

Allein auch Nachtheil: zeigten sich — mit der plötzlichen Verminderung der Weide minderte sich auch der Viehstand und der Erlös dafür, mithin der Aktivhandel in's Ausland; mancher Kleingütler, auffallend begünstigt durch den gleichheitlichen Theilungs-Maßstab, konnte nun mehr Vieh halten, allein um eben so viel die Großbegüterten weniger: dieß raubte den Gewinn für's Allgemeine, und, veranlaßte Mißmuth, denn die Lasten waren real und blieben, die Vortheile aber durch die gleichheitliche Theilung personal erklärt, folglich der Wohlstand der letztern mehr vermindert, da Last und Vortheil nun außer Verhältniß kamen.

Die für Baiern so wichtige Pferdezucht minderte sich in manchen Gegenden auffallend, die Schafzucht — auch ein Gegenstand des Aktivhandels — desgleichen, und das notorisch vermehrte Ackerland kann bey nicht vermehrtem Absatze den Nachtheil nicht decken, den die Viehzucht erlitt. Die zahlreichen Prozesse, welche die das Gute doch bezweckenden landesherrlichen Verordnungen verursachten, veranlaßten nun einen mildern Geist der Kulturgesetzgebung; bey der notorisch bereits merklich vorgeschrittenen Kultur fand man das frühere Zwang-System nicht mehr so nöthig, und die Verordnungen von 1808 über Servituten, von 1812 über Gemeindeholz-Vertheilungen, und die von 1814 über Zuziehung von Sachverständigen bey Gemeinde-Grund-Abtheilungen zeigen, daß Lokalität und Eigenthums-Rechte berücksichtigt werden sollten; man fühlte aber immer mehr das Bedürfniß, ein dem jetzigen Stande der Kultur in den alten Gebietstheilen, so wie dem der zahlreichen neuen Gebietstheile, entsprechendes Gesetz zu haben, welches ohne Zwang und Rechtsverletzung das

Gute fördere, und nicht zerstörend wirke, wo die Kultur in dem einen Theile höher steht, als in dem andern.

Bey der Berathung im Ausschusse über ein solches Gesetz, deren Resultat jetzt derselbe die Ehre haben wird, Ihnen vorzutragen, war vor allen Dingen zu berücksichtigen:

Daß ein solches Gesetz nach seiner Natur — da es das Grundvermögen aller Klassen von Staatsbürgern umfaßt — Rechte beschränkt und Rechte gibt, Pflichten erläßt und Pflichten gründet, und die Pflicht der Kammer ist es alsdann, zu erwägen, ob diese Verhältnisse, diese Rechte und Pflichten im richtigen Einklange stehen.

Der freye Naturmensch opferte sein köstlichstes Gut, seine unbedingte Freyheit, und trat in den geselligen Verein, seinem Eigenthume Schutz zu verschaffen; er erhielt Rechte, übernahm aber auch Pflichten; gerade so mit dem Staate; denn die Zahl solcher geselligen Vereine, die ihn bilden, sey groß oder klein, die Basis, die Grundbedingung jedes Staatenvereines ist: „Schutz dem Eigenthume „jeder Art, so lange es nicht als unrechtmäßig erkannt „ist", und nur heilige Achtung der Eigenthumsrechte sichert dem Staate seine Dauer.

Die herrlichsten Gegenden anderer Welttheile finden wir menschenleer, weil ihre Regierungen dem Eigenthume keine Sicherheit gewähren, und in Europa, namentlich in unserm Deutschland, rauhe Gegenden im blühendsten Stande, weil hier der Arbeiter der Früchte seines Fleißes gewiß ist; daß aber auch namentlich in unserm Deutschland der Landmann auch Eigenthümer, nicht bloßer Pächter des Bodens ist, den er bearbeitet, daß es ihn auf-

seine Kinder vererbt, und daß diesen also auch die Früchte seines Fleißes zu Gute kommen, ist ein hoher Vorzug, den in den meisten andern Reichen Europas der Landmann nicht theilt, wo er in der Regel nur Pächter ist, und im frohen Gefühle dieser Auszeichnung, welche die Baiern mit ihren meisten deutschen Landsleuten seit Jahrhunderten theilen, halte ich es auch für Pflicht, bey diesem Gesetze sie in Erinnerung zu bringen, und daß bey uns Eigenthumsrechte aller Art, auch durch alle Klassen von Staatsbürgern verbreitet, nirgend an Eine Klasse vorzugsweise gebunden sind.

Was der Pflichtige dem Berechtigten zu leisten, zu vergüten hat, werde gewissenhaft diesem gewährt, aller Mehrertrag aber, den jener künftig durch seinen Fleiß erringt, bleibe auch ihm allein; diesen Mehrertrag muß er mit Niemand theilen, er wird das Erbtheil seiner Kinder, und diese Gewißheit müsse seinen Fleiß auch immer noch mehren.

Weder Zwang noch Willkür, Aufmunterung ist es, die wahre, dauerhafte Erhöhung der Kultur gewährt, und dazu bringe die Landeskasse auch Opfer; nicht befehlend, nur aufmunternd trete künftig die Gesetzgebung in's Mittel; sie fördere die Theorie, achte aber vor Allem die sichern Führer der Erfahrung; fördere allenthalben die Einigkeit ihrer Bürger, wo die deutsche Rechtlichkeit immer so willig, jeder billigen Aufforderung zu entsprechen, bereit ist, und stark durch Einigkeit und Vertrauen, wird sie ihren hohen Zweck erreichen, und seiner Erreichung dauernd sich freuen.

Es ist bey diesem Gesetze von der höchsten Wichtigkeit, die Vortheile, die dem Volke dadurch zugedacht sind,

ihm nicht dadurch wieder zu rauben, daß es dem Streitsüchtigen willkommenen Vorwand für seine Streitsucht gebe.

Die Verschiedenheit der Interessen, welche dieses Gesetz umfaßt, und die unendliche Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bieten allerdings der Gelegenheiten gar manche dar; allein von der Besonnenheit und Rechtschaffenheit des baierischen Volks darf man mit Zuversicht hoffen, daß ihm, wie früher seinen Vorfahren, der Sachverständige, der Oekonom, als Richter willkommen seyn wird.

Die durch das vorliegende Gesetz bestimmten Kulturbehörden haben den ehrenvollen Ruf, über die Interessen, über die Plane, über die Ansichten ihrer nächsten Landsleute zu richten; daß sie es mit Eifer, vor Allem aber mit hoher Unpartheylichkeit thun werden, erwarten von ihnen alle Klassen der Nation, und gewiß wird dieß gerechtfertigte Vertrauen sie dann zu wahre Schiedsrichtern machen, und am kräftigsten wirken, Prozesse zu verhüten, die für den Wohlstand des Landmanns so gefährlich sind.

Hochgeachtet sind dann, wie in alter, so auch in unserer jetzigen Zeit, solche Schiedsrichter, wenn durch sie der Geist des Friedens vorherrschend wird, und die Streitsucht verdrängt, denn diese dürfte sonst alles Gute vereiteln, welches das Gesetz bezweckt, und die Früchte erhöhter Kultur durch Prozeßkosten vorweg verzehren. Friede und Eintracht, nur diese bringen vor Allem dem Landmann Heil.

Aufmuntern soll dieß Gesetz, unterstützen, aber auch sichern und verhüten, daß im Streben nach Vervollkomm-

nung nicht Ueberspannung den sichern Weg zum erhöhten Wohlstand und zu seiner gründlichen Dauer verfehle.

Verhüten soll dieß Gesetz, daß den arbeitsamen, in seiner Industrie mit Besonnenheit vorwärts schreitenden, Landwirth nicht beengende Formen oder unzubeseitigende Hindernisse an der Erreichung des verdienten höhern Kulturstandes hindern, verhüten aber auch, daß ungeprüfte Theorie, rasch in's Leben gesetzt, den eifrigen, aber eben darum auch nicht immer so sorgfältig prüfenden, Landwirth verleiten, in der schmeichelnden Hoffnung schnellen Vortheils, übereilt Aenderungen zu bewirken, die nur durch sorgsame, reife Prüfung vor dem Handeln den gehofften Nutzen bringen können, übereilt aber ihm und seinen mitüberredeten, wohl gar genöthigten, Mitbürgern leicht einen Schaden bringen, fühlbar und drückend noch für Kinder und Enkel.

Verhüten soll dies Gesetz, daß Eigennutz oder Eigensinn das Gute nicht hemme, verhüten aber auch, daß selbst zum reinsten Zweck nicht Gewalt, nicht Zwang, das Recht verletze, daß die wohlthätige Absicht nicht durch Mittel ausgeführt werde, die Rechtsgefühl und Billigkeit nicht gutheißen können, denn nur was darauf gegründet ist, bringt dauerhaftes Glück den Völkern.

Verhüten soll dieß Gesetz, daß die Stütze der Landwirthschaft, die Gründerin könnte man sagen, die Viehzucht, nicht übereilt in ihren Grundvesten erschüttert werde, und dadurch die ganze, darauf sich stützende, Landwirthschaft; Hand und Hülfe zum Herstellen soll es bieten, wo dieß vielleicht schon der Fall wäre, denn wohl ist man auch da schon auf Extreme verfallen, vom Uebermaß auf gänzliche Verbannung der Weide.

Vervollkommnung ist der Zweck des menschlichen Wirkens, vervollkommnen wir aber auch in der Landwirthschaft zuerst das schon bebaute Feld, verschaffen ihm die möglichste Unterstützung, um den höchsten Ertrag zu erlangen, und wenn es dahin gekommen, und den Produkten dieser erhöhten Betriebsamkeit ein sicherer Absatz gewährt ist, dann erst schaffe der Landmann sich mehreren Boden, breche um, was nur irgend für die Weide entbehrlich ist, denn nur dann erst darf er nicht mehr fürchten, zu verlieren, wo Gewinn zu locken schien, was schon so Mancher bereuend erfahren, und dieß zu verhüten, enthält das Gesetz Beschränkungen, geboten durch die Macht der Erfahrung.

Die Leichtigkeit einer solchen Aenderung, der augenblicklich erreichte Vortheil, reißt Manchen hin, der, wenn er gesetzliche Beschränkungen trifft, erst aufmerksam wird, an die Möglichkeit eines Schadens denkt, und bey reiferm Nachdenken den Schaden erkennt, den eine solche scheinbare, aber übereilte, Verbesserung ihm und seinen Mitbürgern bringen würde, den Sorgfalt und Zeit oft in Menschenaltern kaum wieder zu tilgen vermögen.

Viehzucht war der Anfang der Landwirthschaft, und ist noch ihre Basis, denn ihre Haltbarkeit, wie ihre Ausdehnung, beruht immer noch darauf; nur bewährter nachhaltiger Nutzen dürfe also die Weide schmälern, nicht rasche Spekulation, damit das Gebäude nicht seiner Fundamente beraubt werde; schnell ist die Wiese in Acker, langsam der Acker wieder in Wiese verwandelt; schnell, aber kurz, ist dort der Vortheil, störend hier der Schaden für den Wohlstand vieler Familien.

Schnell ist der Wald gerodet, und lockend der Gewinn von dem neugerodeten Feld, aber nur zu schnell

mindert ſich dieſer, und eines Jahrhunderts bedarf es, die kurze Uebereilung wieder wohl zu vergüten, Generationen büßen den kurzen Gewinn ihres Ahnherrn, und nicht dringend genug iſt die Lehre zu empfehlen, daß erhöhte Kultur auch den Holzbedarf erhöht; nicht unnöthig und neckend alſo werde der Waldbeſitzer in Benutzung ſeines Eigenthums geſtört, aber willig und folgſam erkenne er auch die Oberaufſicht des Staates, damit nicht Unkunde oder Leichtſinn einen Schaden ſtifte, der in ſeinen Folgen ſo weit wirkend iſt.

Noch einmal alſo, Friede und Eintracht, Gefühl und That für Recht und Billigkeit, beſeele und leite die Landwirthe aller Klaſſen, unermüdete Beharrlichkeit, dieß zu fördern, und unbeſtreitbare Unpartheylichkeit die Kulturbehörden, dann wird dieß Geſetz, aber auch nur dann, werden, was es ſoll: eine Wohlthat für die Nation.

Dieſes ſind die Grundſätze und Anſichten, welche den Ausſchuß bey der Prüfung des von der Regierung vorgelegten Geſetzes-Entwurf leiteten, und unter dieſen Modifikationen und Abänderungen finden wir dann das Geſetz ſeinem Zwecke entſprechend, und tragen auf deſſen Annahme an.

Wir kommen nun zur Prüfung des Geſetz-Entwurfes ſelbſt, nach der Reihenfolge der §§., wobey wir bey jedem einzelnen unſere Bemerkungen und Vorſchläge zu den allenfalls treffenden Abänderungen beygeſetzt, wo aber keine Bemerkung ſteht, den §. unbedingt angenommen haben.

Ludwig Gottlob Freyherr v. Bibra,
als Referent.

Aloys v. Streber,
als Koreferent.

Vortrag

des Abgeordneten, Freyherrn v. Bibra, Namens des dritten Ausschusses,

über den

Entwurf des Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur

(S. Beyl. B. I., S. 178 und f.)

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit den allgemeinen Bestimmungen dieses §. ist der Ausschuß einverstanden, nur hält er noch einen Beysatz für nöthig.

ad Ziffer 3. muß nach „Wald" noch künstliche Weide kommen, weil zur Herstellung einer künstlichen Weide schon Kultur gehört, und dieß wesentlich für Verbesserung des Viehstandes ist.

§. 2.

Der §. muß so gefaßt werden:

„Jeder Eigenthümer kann seine Gründe, unter Beachtung der im gegenwärtigen Gesetze Kap. V. näher bestimmten Rechte Dritter, theilweise veräußern."

II. Kapitel.
Unkultivirte Gründe.

§. 3.

Die Abtheilung in 1 und 2 fiele hier weg, und ist nach „fortwährend" zu setzen: „ganz öde liegen, und entweder gar nicht, oder nur zur Weide benutzt werden."

Gründe hingegen ꝛc. ꝛc.

Mehrerer Bestimmtheit wegen, muß dieser §. so gefaßt werden.

§. 4.

Bleibt unverändert.

§. 5.

Dieser Paragraph ist undeutlich; es läßt sich nicht daraus abnehmen, ob er von einem unkultivirten gemeinschaftlichen Grund, oder von unkultivirtem Gemeindegrund, oder von beyden zugleich spricht; der Ausschuß nahm davon Veranlassung, sich durch das Präsidium der Kammer von dem betreffenden königlichen Ministerium Aufklärung zu erbitten, worauf folgende Erläuterung folgte:

„Abschrift. Nr. 546. praes. den 1. April 1822.

Das königliche Staatsministerium des Innern

an

das Präsidium der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten hat man auf das gefällige Anschreiben vom 26. März d. J., das Kulturgesetz betreffend, zu erwiedern die Ehre, daß zu

Folge der von dem Staatsrath von Ritter, als königlichen Kommissär, gegebenen Aufklärung, unter dem von dem III. Ausschuß der Kammer desiderirten allerhöchsten Reskript über die Qualität der zu vertheilenden Gründe derjenige Beschluß zu verstehen sey, welchen Se. Majestät, der König, auf die vom Staatsrathe über den Entwurf des Kulturgesetzes gemachten Anträge zu fassen geruht haben, und welcher im Wesentlichen dahin geht,

„daß Allerhöstdieselben den in den Staatsrathssitzungen berathenen Gesetzesentwurf einer reiflichen Prüfung unterworfen, und demnach die in diesen Entwurf aufgenommenen Bestimmungen genehmigt hätten, jedoch nur in so weit sie die Gemeinheiten oder „Gemeindegründe und Gemeindewaldungen, letztere „unter den vorgeschlagenen Beschränkungen, beträfen; „indem es Allerhöchst Ihr bestimmter Wille sey, daß „unter das oft genannte Gesetz die Privatgründe der „Eigenthümer gar nicht, die Staatswaldungen und „öden Staatsgründe aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung der allerhöchsten Stelle begriffen werden „sollen."

Indem man durch diese Eröffnung dem gestellten Ansinnen genügt zu haben glaubt, benutzt man diese Gelegenheit mit Vergnügen, die Versicherung vorzüglichster Hochachtung zu erneuern.

München, den 31. März 1822.

Gr. v. Thürheim.

„Das Kulturgesetz betr."

In Gemäßheit dieser erhaltenen Aufklärung bleibt der Eingang des §. 5, welcher die Veranlassung zu den Zweifeln gegeben hat, nach der einstimmigen Meynung des Ausschusses hinweg, und ist der Eingang des §. auf folgende Art zu fassen:

Jede Abtheilung unkultivirter Gemeindegründe kann nur durch einen gültigen, der Vorschrift des Gemeinde-Edikts gemäßen, Gemeindeschluß erfolgen.

1) Den Maßstab der Abtheilung bestimmen Verträge, das ursprüngliche Verhältniß des Miteigenthums, sodann die Größe des bisherigen Benutzungsrechts; wo es an einer Richtschnur der oben bemerkten Art fehlt, soll die Kulturbehörde die Vertheilung nach dem Verhältnisse der Gemeindelasten vornehmen.

Die Abtheilung nach dem gleichheitlichen Maßstab hat bereits zu unendlichen Streitigkeiten und Rechtsverletzungen Anlaß gegeben, und das Gesetz gibt in diesem §. sub Ziffer 1. weit richtigere und verlässigere Normen, welche nirgend die Eigenthumsrechte verletzen; daher ist der Ausschuß der Meynung, daß der Maßstab der gleichheitlichen Vertheilung in diesem Gesetze nicht ferner aufgestellt werden kann.

ad Ziffer 5. fällt nun weg, weil dessen Bestimmung mit den aufgestellten Prinzipien eines vorgängigen gültigen Gemeindeschlusses in Widerspruch steht.

ad §. 6.

Da die Gemeinheitstheilungen nach dem Sinne und Geist des Gemeinde-Edikts, und des Edikts über die Gemeinde-Umlagen zu beurtheilen und zu behandeln sind, so

können die Bestimmungen dieses §. keine Anwendung finden, um so mehr, da sie auch Eigenthumsrechte verletzen: daher begutachtet der Ausschuß einstimmig die Weglassung dieses §. so wie

ad §. 7.

aus denselben Gründen auch dieser §., der Zwangsverordnungen enthält, welche der jetzigen Kulturgesetzgebung Baierns durchaus fremd bleiben müssen, um so mehr, da bey dem jetzigen Stand der Kultur auch nicht einmal die Entschuldigung der Nothwendigkeit ihrer Belebung angeführt werden kann.

ad §. 8.

Da häufig die Umwohnenden entweder Miteigenthums- oder Servitutrechte auf solche Staatsgründe hergebracht haben, die bey veränderter Benutzungsart in ihren nutzbaren Eigenthumsrechten beeinträchtigt würden, was gegen den Geist und Sinn des Gesetzes wäre, so ist der Ausschuß einstimmig der Meynung, am Ende nach „überlassen" zu setzen: unbeschadet der darauf haftenden Rechte und Servitute der benachbarten Gemeinden und Privaten.

ad §. 9.

Da die Paragraphen 6 und 7 wegfallen, so muß bey Ziffer 2. die Berufung auf diese, und dadurch auch auf den 8. §. wegfallen.

ad §. 10.

Bleibt unverändert.

III. Kapitel.

Kultivirte Gründe.

ad §. 11.

Da dieser §. hier ganz vereinzelt steht, und hierher gar nicht gehört, so ist die Meynung des Ausschusses, daß er nach §. 20 folgen müsse, welcher über die Ausrodung der Waldungen ausführliche Bestimmungen enthält.

ad §. 12.

ad Ziffer 5. muß nach „größern" stehen: ununterbrochene Masse ꝛc. ꝛc., und dann nach Gemeindsgliedur statt „eingezäunt" umzäunt.

ad §. 13.

Da hier nur von erhöhter Kultur, nicht aber von Arrondirung die Rede ist, so muß der Nachsatz von „jedoch" an, wegfallen.

ad §. 14.

Zu diesem §. begutachtet der Ausschuß folgende Zusätze und Abänderungen:

Für die Abstellung einer schädlichen Beweidung kultivirter Gründe gebührt dem Weideberechtigten keine Entschädigung, sondern nur Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und, wenn die Summe nicht auszumitteln ist, ein von der Kulturbehörde zu bestimmender Ersatz dafür, mit Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Leistungen.

ad Ziffer 1. Ernten. Folgt nach „wurden" auch vor dem 1. April und nach den üblichen Ernten soll die Weide der Wiesenverbesserung keinen Eintrag thun, und

soll zu keiner Zeit mit Pferden oder Rindvieh auf solchen Wiesen mehr geweidet werden, in welchen Ableitungsgraben gemacht, und kostspielige Anordnungen zur künftigen Kulturverbesserung getroffen sind.

Die Motive zu diesen Abänderungen und Zusätzen erhellen schon klar aus dem Inhalte selbst.

Nach Ziffer 3. ist als die schädlichste Weide nachzuholen sub Ziffer 4. nunc 5.:

Alle Weide der Schweine außerhalb der Brache, auf Wiesen und Viehweiden,

dann kommt Ziffer 4. nunc 5. „nach örtlichen Verhältnissen ꝛc. ꝛc."

ad §. 15.

Bleibt unverändert.

ad §. 16.

Damit aber durch die ungehinderte Brachbenutzung nicht Schaden und Streit entsteht, der leicht zu vermeiden wäre, begutachtet der Ausschuß noch einen Zusatz zu diesem §. sub e.: die Brachbenutznng muß von den einzelnen Gemeindegliedern so geschehen, daß sie den Zugang zu andern Gründen für Fahrt und Weide nicht dadurch versperren, und haben die Ortsvorstände darüber zu wachen.

Das Prinzip des Gesetzes ist, bey möglichst ungehinderter Benutzung des Grundeigenthums, doch allen Streit über die begünstigten Verbesserungen möglichst zu verhüten; daher darf diese Bestimmung für die Brachbenutzung nicht fehlen.

ad §. 17.

ad Lit. b. der Schlußſatz von „er kann" fällt weg, weil das Eigenthum ſonſt dadurch verringert würde.

ad Lit. c. heißt nun der Anfang: „Er iſt aber ſtets" ꝛc.

ad §. 18.

Die Entfernung unſchädlicher Weide aus Waldungen wirkt — wie die Erfahrung gezeigt hat — oft höchſt nachtheilig für den Berechtigten, ohne dem Eigenthümer verhältnißmäßige Vortheile zu gewähren; der Ausſchuß iſt daher der Meynung, daß ein ſolches Mißverhältniß möglichſt vermieden werden müſſe, und begutachtet daher ad a. nach „unbedingt" zu ſetzen — nur dann verlangen ꝛc. ꝛc. ferner ſtatt „Grund" Holzgrund, und nach „jährliche Reichniſſe" an Naturalien ꝛc. ꝛc.

ad §. 19.

Der Ausſchuß begutachtet, daß zu mehrerer Deutlichkeit nach „richtet ſich" gleichfalls in Wald und Feld geſetzt werde, und daß der §. ſich mit „geleiſtet werden" ſchließe.

Die übrigen Diſpoſitionen des §. begutachtet der Ausſchuß wegzulaſſen, weil ſie zu ſehr in das Eigenthumsrecht eingreifen, und zu Prozeſſen Anlaß geben.

ad §. 20.

Der Ausſchuß iſt einſtimmig der Meynung, und trägt darauf an, Ziffer 5. dieſes §. zu ſtreichen, als einen Eingriff in das Eigenthumsrecht, da nach deſſen Beſtimmung der Eigenthümer gezwungen einen Theil ſeines Eigenthums abtreten müßte.

Ferner ad Ziffer 6 nunc 5. nach „können" zu setzen: jedoch mit beyderseitiger Einwilligung des Eigenthümers und des Berechtigten, unter den §. 18 bestimmten Entschädigungs-Normen entfernt werden, aus den §. 17 angeführten Gründen; dann kommt Ziffer 7 nunc 6 unverändert.

Für Laub- und Streurechen muß hier Vorsorge getroffen werden, damit der Berechtigte nicht in den Fall kommt, seine ganze Wirthschaft gestört zu sehen, wenn er nicht im Stande ist, sich diese bisherigen Bezüge anderwärtsher zu verschaffen, und deßhalb mußte es der beyderseitigen Uebereinkunft überlassen werden.

Hier ist nun der §. 11 als §. 21 in der Art einzuschalten: — Uebrigens verbleibt es hinsichtlich der Benutzung der Ausrodung von Waldungen bey den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

ad §. 21.

Bleibt unverändert.

IV. Kapitel.

Gemeinden-Gründe.

I. Gemeindgründe, die von den einzelnen Gemeindsgliedern benutzt werden.

ad §. 22.

Der Ausschuß begutachtet, daß nach dem aufgestellten Prinzip hier nach „Herkommen" heißen muß, und in Ermanglung dießfallsiger Bestimmungen, nach dem Verhältnisse der von jedem Gemeinds-

glied zu tragenden Gemeindelaſten, mit Weglaſſung des Nachſatzes „und ſteht" ꝛc. ꝛc.

ad §. 23.

Die Ausſcheidung beſonderer Antheile für verſchiedene Benutzungsarten würde Anlaß zu unendlichen Streitigkeiten geben, die doch das Geſetz verhüten ſoll; daher begutachtet der Ausſchuß, nach dem Worte „Anhaltspunkte" zu ſetzen: entſchieden werde, und damit den §. zu ſchließen.

ad §. 24.

In Gemäßheit des angenommenen Prinzips muß dieſer §. ſo gefaßt werden:

Die Vertheilung der Gemeindegründe kann zum Zweck einer beſſern Kultur nur dann Statt haben, wenn ⅔tel der Gemeindeglieder damit einverſtanden ſind.

ad §. 25.

Bleibt unverändert.

ad §. 26.

Fällt weg; iſt mit 27 vereinigt.

ad §. 27.

Dieſen begutachtet der Ausſchuß, nach Hinweglaſſung des §. 26, um mehrerer Kürze und Beſtimmtheit willen, und um Streitigkeiten vorzubeugen, zu folgender Faſſung abzuändern.

1) Bey Vertheilung von Gemeindeweiden ſoll vorerſt jeder Weideberechtigte einen ſolchen Antheil erhalten, der denſelben für ſein bisheriges Benutzungsrecht voll-

ständig entschädigt. — Was nach Entschädigung der Weideberechtigten übrig bleibt, wird durch die Kulturbehörden, wenn keine Verträge darüber bestimmen, nach dem Maßstabe der Gemeindelasten vertheilt.

Ziffer 2. ist schon in Ziffer 1. begriffen.

Ziffer 3. wird nun

2) und am Ende Statt „gleichheitlich" wird gesetzt: nach den hinsichtlich der Gemeindeweiden so eben bestimmten Normen vertheilt.

ad §. 28.

Dieser fällt, aus schon mehrmals angeführten Gründen, weil Ausscheidung einzelner Theile nicht Statt gegeben werden kann, nach der einstimmigen Meynung des Ausschusses, hier weg.

ad §. 29.

Ist zu mehrerer Deutlichkeit zu setzen statt „Schule" Schulfond, Gemeindegründe, die zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt sind.

ad §. 30.

In allen Gemeinden, welche schon lange bestehen, hat die Erfahrung seit Jahrhunderten bewährt, welchen Nutzen es bringt, wenn die Gemeinde-Bedürfnisse aus dem Grundbesitz der Gemeinde bestritten werden konnten, und welchen ausgezeichneten, nie fehlenden, Kredit ein solches Grundvermögen den Gemeinden gewährt, welche dadurch auch in den Stand gesetzt sind, nöthigen Falls ihre Glieder wieder zu unterstützen.

Solche Gemeinde-Besitzungen müssen also ihrem Zwecke möglichst erhalten werden, um nicht genöthigt zu seyn, auf eine drückendere Art, durch Umlagen, die Bedürfnisse zu erheben.

Der Ausschuß trägt daher einstimmig darauf an, den §. 30. so abzuändern:

Diejenigen Gemeindegründe, welche zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt sind, sollen in der Regel gar nicht vertheilt werden, wenn aber doch besondere administrative Gründe solches rathsam machen, so sind hiebey nicht nur die in dem Gemeinde-Edikt §. 25. und 104 in Beziehung auf die Veräusserung des Gemeindevermögens enthaltenen Vorschriften zu beobachten, sondern es ist auch auf die vertheilten Parzellen ein, dem bisherigen reinen Ertrag für die Gemeindekasse verhältnißmäßiger, Bodenzins zu legen.

Ferner nach: „Antheil ausgeschieden" oder Ersatz dafür in Naturalreichnissen geleistet werde, wie solches die Gemeinde — welcher die Wahl zusteht — ermäßigen wird.

V. Kapitel.

Theilweise Veräusserungen, Ansiedlungen, Arrondirungen.

ad §. 31.

Da das Steuerdefinitivum nur erst in einem kleinern Theile des Königreichs besteht, mithin das Steuersimplum von 2 fl. 30 kr. als allgemeine Norm nicht angenommen

werden kann, vor allen Dingen aber darauf zu sehen ist daß die Güter nicht zu klein werden, damit der Besitzer nicht zu leicht der Verarmung, und die Gemeinde dadurch einer neuen Last ausgesetzt werde, so ist der Ausschuß der Meynung, diesen §. dahin zu ändern:

Die Zerschlagung größerer Güter soll:

1) nur in der Art Statt haben, daß ein solches Gut, nach Abzug der hievon getrennten Theile, noch einen solchen Gutskomplex bilde, welcher in Rücksicht auf Größe, Qualität, den zur Bewirthschaftung erforderlichen Viehstand, örtliche Verhältnisse und die auf demselben bleibenden Lasten, nach dem Gutachten der Sachverständigen, noch hinlänglichen und dauerhaften Unterhalt gewährt.

2) Die Zerschlagung kleiner Güter ist an diese Bedingnisse nicht gebunden, sondern die Statthaftigkeit und die Art derselben bleibt nach dem Ausspruche der Kulturbehörden dem Ermessen der Sachverständigen überlassen.

Ziffer 2. des Gesetzentwurfes fällt weg.

Ziffer 3 und 4 bleiben unverändert.

ad §. 32.

Da den Grund- und Zinsherren hauptsächlich nur an der sichern und nicht erschwerten Erhebung ihrer Renten liegt, und der §. 31 schon angibt, wie weit die Güter zertrümmert werden können, so ist der Ausschuß der Meynung, diesen §. so zu fassen:

die Grund- und Zinsherren sind nicht befugt, die Zertrümmerungen der Güter zu verhindern, aber be-

rechtigt, eine zweckmäßige Abgabenvertheilung nach den in dem §. 40 ꝛc. ꝛc. enthaltenen Anordnungen, vor der Zertrümmerung zu verlangen.

ad §. 33.

Bleibt unverändert.

ad §. 34.

Statt „fixirt werden" muß es heißen: in gemessene umgeändert werden.

ad §. 35 und 36.

Da durch die Vertheilung der Streu, Weide und Holzrechte leicht Eingriffe in die Rechte des Eigenthümers des dienstbaren Grundes geschehen, und Prozesse dadurch entstehen können, so begutachtet der Ausschuß die Weglassung dieser beyden §§., statt dessen aber einem einzigen §. folgende Fassung zu geben:

das nunmehr oder vorher schon bestimmte Holz-, Streu- und Weiderecht kann ohne Einwilligung des Waldeigenthümers von dem bleibenden Gutskomplex nicht getrennt, noch viel weniger aber besonders veräussert werden.

ad §. 37.

Den Ausschuß begutachtet, diesen §. auszulassen, weil er nunmehr mit den §. 31, 33 und 34 in Widerspruch steht, und seine Dispositionen daher wegfallen müssen.

ad §. 38.

Ist desgleichen durch die Stellung des §. 31 unnöthig, und also wegzulassen.

ad §. 39.

Bleibt unverändert.

ad §. 40.

Weil es bey Vertheilung der Abgaben nicht an einer Norm fehlt, sondern das gesammte Gut schon in Steuer liegt, gleichviel ob das Provisorium oder Definitivum Statt hat, so wäre nach dem Gutachten des Ausschusses der §. bestimmter so zu fassen:

die Steuern und alle Abgaben sind nach dem Steuer-Kapitalwerth der einzelnen Parzellen zu vertheilen.

ad §. 41.

Da der in diesem §. unterstellte Fall der Ueberbürdung mit Dominikalabgaben nicht denkbar, oder doch leicht zu verhüten ist, so begutachtet der Ausschuß die kürzere Fassung.

Bey Vertheilung der Dominikal-Abgaben sollen, mit Einwilligung aller Betheiligten, besonders der königlichen Finanzstellen, in Hinsicht der Steuern und des Grundherrn, in Hinsicht der Dominikal-Abgaben, manche Grundstücke höher oder niedriger belegt, oder freyeigen gemacht werden können.

ad §. 42.

Muß wegbleiben, weil er dem, in obigen §§. 40 und 41 aufgestellten, Prinzip entgegen ist.

ad §. 43.

Nach „belegt" muß es heißen: Die Vertheilung der Küchendienste wird lediglich der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

ad §. 44.

Fällt weg, weil jeder Dominikalherr schon auf ein bestimmtes Grundstück sein Anrecht hat.

ad §. 45.

Bleibt unverändert.

ad §. 46.

Begutachtet der Ausschuß, zu mehrerer Bestimmtheit und zur Erleichterung des Grundherrn und Grundholden, daß nach dem Worte „Getreidgülten" gesetzt wird: nach dem jährlichen Normalpreis zur Eindienungszeit in Geld bezahlt werden sollen, wenn das zu liefernde Getreidquantum weniger, als eine Münchner Metze beträgt.

ad §. 47.

Da wegen der großen Verschiedenheit der Lokal- und andern Verhältnisse hier keine allgemeine Norm zugleich für die Staats- und Privat-Grundholden aufgestellt werden kann, so geht das Gutachten des Ausschusses dahin, den Staat, so wie den Privat-Grundherrn, auf gerechte Berücksichtigung der Lokalverhältnisse zu verweisen, und den §, so zu fassen:

> Vor der wirklichen Zertrümmerung muß der Grundhold die auf dem Gute haftenden Frohnen ablösen, und der Grundherr kann diese Ablösung nicht verweigern.

Hinsichtlich der Art der Ablösung bleibt es, wenn eine gütliche Vereinigung nicht Statt findet, bey den desfalls bestehenden gesetzlichen Normen und Gewohnheiten.

ad §. 48.

Bleibt weg; der Ausschuß stimmt für dessen Weglassung, weil man nicht glauben kann, daß nach einer Zertrümmerung solche Abgaben nicht schon fixirt seyen, es auch auf jeden Fall Dominikal-Abgaben sind, über die schon im vorigen §. disponirt worden.

ad §. 49.

Statt „Gült" muß es heißen Geld, weil unter den Naturalabgaben schon Gülten zu verstehen sind.

ad §. 50.

Bleibt unverändert.

ad §. 51.

Fällt weg, weil über diesen Fall schon mit bestimmt ist im §. 41.

ad §. 52.

Begutachtet der Ausschuß, den ersten Satz wegzulassen, weil er doch keine eigentliche Norm gewährt, und nur zu setzen:

„die Rustikalsteuer soll bloß der Zertrümmerung wegen nicht erhöht, sondern nur ihr bisheriger Betrag repartirt werden.

ad §. 53.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 31 und des Gemeinde-Edikts, bleibt dieser §. weg.

ad §. 54.

Das Gutachten des Ausschusses geht dahin, daß statt des Eingangs gesetzt werde:

Wenn ein Vater sein größeres Gut unter mehrere Kinder so theilt, daß jedes nach der Abänderung des §. 31 ein derselben entsprechendes Anwesen mit den dazu erforderlichen Gebäuden erhält, so soll

a) ꝛc. ꝛc. (wie im Gesetz.)

ad §. 55.

Bleibt unverändert.

VI. Kapitel.

Beschädigung und Frevel.

ad §. 56.

Bleibt unverändert.

ad §. 57.

Da durch Weiden des Viehes ohne Hüter, oder auch durch sorgloses Hüten, so sehr viel Schaden geschieht, der oft schwer zu ersetzen ist, und billig bey den Feldfreveln oben ansteht, so muß auch zur Vorbeugung dieses Schadens ganz bestimmte Verordnung geschehen.

Der Ausschuß begutachtet daher folgende Fassung dieses §:

Viehbesitzer dürfen ihr Vieh, großes und kleines, nie ohne Hüter weiden lassen, und die Gemeinden haben das Recht, hinsichtlich des Viehhaltens Unbegüterter in der Flurordnung besonders sichernde Bestimmung zu treffen.

ad §. 58.

Weil durch das in der Nacht weidende Vieh der größte Schaden an Feldfrüchten und in Wiesen geschieht, die Pfändung schwer ist, das Vieh selbst leicht gestohlen wird, und von solchen Weiden sich Stoff zu Krankheiten holt, welche oft in Seuchen ausbrechen, so begutachtet der Ausschuß die gänzliche Entfernung derselben, und ist der §. dahin abzuändern:

Die Nachtweide ist verboten; unter diesem Verbot ist jedoch das Pferchen der Schafe und die Nachtweide auf Alpen, der Natur der Sache nach, nicht begriffen.

ad §. 59.

Hier muß gesetzt werden nach „und dergleichen" werden der Ortspolizey überlassen, mit Weglassung der im Gesetze enthaltenen Alternative.

ad §. 60.

Bleibt unverändert.

ad §. 61.

Bleibt unverändert.

ad §. 62.

Der Ausschuß begutachtet, diesen §. wegzulassen, weil man keinen Rechtsgrund für diese gemeinsame Haftung auffinden kann, die unendlichen Streit veranlassen würde.

ad §. 63.

Pfändungen von Privaten kann der Ausschuß nur auf ihrem wirklichen Eigenthum begutachten, daher muß im §. nach „Pfändungen" gesetzt werden: jedoch nur

auf seinem Eigenthum, und der §. sich damit schließen.

ad §. 54.

Bleibt per majora, wie er gefaßt ist, stehen; zwey Mitglieder glaubten aber, es sey auszulassen, daß die Flurschützen den amtlichen Glauben öffentlicher Diener haben sollten.

VII. Kapitel.

Verfahren.

ad §. 65.

ad Ziffer 1. nach „Herrschaftsgerichte" mit Zuziehung Sachverständiger; in solchen größern Städten aber, welche nicht zum Gerichtsbezirk eines Landgerichts gehören, bilden die Magistrate die Kulturbehörde.

ad Ziffer 4. nach „Gegenstände" ist zu setzen: zu Protokoll zu ꝛc. ꝛc.

Weil für die Städte, welche zu keinem Landgerichtsbezirk gehören, nach dem Gesetzentwurf keine Kulturbehörde benannt ist, eine Jurisdiktions-Erweiterung der angränzenden Landgerichte aber nicht passend scheint — hat der Ausschuß diesen Zusatz durch Stimmenmehrheit begutachten zu müssen geglaubt.

ad §. 66.

Ist noch zu setzen, nach „Anerbietungen" und die von der Kulturbehörde zu machenden Vergleichs-Vorschläge ꝛc. ꝛc.

Dieser Beysatz ist nöthig, zur Ueberzeugung, daß der Richter gehörig mitgewirkt habe, den Vergleich unter den Parteyen herzustellen; deßhalb hat der Ausschuß diesen Zusatz begutachten zu müssen geglaubt.

ad §. 67.

Bleibt.

ad §. 68.

Bey Gemeinde-Grundvertheilungen sind

1) sämmtliche Betheiligte zur Instruktion der Sache auf eine Kommission vorzuladen,

2) wenn nach fruchtlosem Versuche der Güte nicht wenigstens ⅔tel der Begüterten für die Theilung stimmen, hat die Vertheilung gar nicht Statt.

3) Wenn ⅔tel der Gemeinde für, die Uebrigen aber gegen die Vertheilung sind, und sie für die Kultur nachtheilig erklären, so wird, nach Vernehmung von Sachverständigen, aus der Klasse unbetheiligter benachbarter Gutsbesitzer, durch die Kulturbehörde entschieden, ob mit Rücksicht auf den Zweck und auf die Nutzungs-Rechte der Gegner der Kultur, die Abtheilung mit vorzüglicher Berücksichtigung der Pferde- und Schafzucht zulässig sey.

4) Nach Entscheidung der Vorfrage über die Zulässigkeit der Theilung, ist der zur Kultur angesprochene Grund in Gegenwart der Betheiligten durch die Sachverständigen, wovon zwey oder vier die Parteyen, und einer das Richteramt ernennt, zu besichtigen, und in dem dabey geführten Protokoll beyläufig Größe, Lage,

Form, Kulturstand und Kulturfähigkeit des Grundes zu bemerken.

5) Ferner ist protokollarisch zu instruiren

a) ob alle, oder nur einige, und welche Gründe vertheilt werden sollen,

b) ob Gründe, dann welche, und zu welchem Zweck, als Reserveplätze vorbehalten werden sollen,

c) wer Antheil an der Vertheilung habe,

d) nach welchem Maßstabe die Vertheilung geschehen soll,

e) die Art der Vertheilung in Ansehung des Lokals, insbesondere der Anlage und Richtung von Wegen und Abzugsgräben,

f) die Verhältnisse gegen Grund- und Zehendherren, gegen die Gemeindekasse, und die dießfalls zu leistenden Abgaben und Entschädigungen,

g) die Wahl eines Geometers,

h) die Kosten und sonstigen Nebenpunkte.

Die Ziffer 5. bleibt weg, da vom Antrage Einzelner um Abtheilung keine Rede seyn kann.

ad §. 69.

ad Ziffer 5. ist nach dem Worte „Akt" zu setzen: vor der wirklichen Vertheilung von der Kultur-Behörde zur Genehmigung, ꝛc. ꝛc.

ad §. 70.

ad Ziffer 1. nach „Beysetzen" muß gesetzt werden: der Interessenten, und des von ihnen gewählten Geometers.

ad Ziffer 2. nach „Theile zu machen" zu ſetzen: wie der von der Kulturbehörde angegebene Maßſtab erfordert.

ad Ziffer 3. iſt nach „einzeln" zu ſetzen: Gemeinde-Gründe vertheilt werden, ſtatt einzelnen Gemeinde-Gliedern ihren Antheil zugemeſſen, weil dieß nach den aufgeſtellten Prinzipien nicht Statt hat.

ad §. 71.

Bleibt unverändert.

ad §. 72.

Mit „Antheile getragen" muß ſich der §. ſchließen: aus dem oben angeführten Grunde.

ad §. 73.

Bleibt unverändert.

ad §. 74.

Desgleichen.

ad §. 75.

Desgleichen.

Wegen Anwendung dieſes Geſetzes auf den Rheinkreis iſt der Ausſchuß der Meynung,

daß dieſes Geſetz auf dieſen Kreis keine Anwendung finden ſolle.

Von dem dritten Ausſchuſſe genehmigt.

v. Schmitt.

Adolay, Sek.

Beylage CXXVII.

(VI. B. d. Verhandl. S. 253.)

Tagesordnung

der

fünf und dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 17. April 1822.

I. Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Anns, die Gewerbsteuer betr.

II. Abstimmung über den Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1818. Beydes im geheimen Ausschusse; sodann öffentlich.

III. Vortrag des III. Ausschusses über den Entwurf des Kulturgesetzes.

IV. Berathung über den Vortrag des I. Ausschusses, den vom königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegten Entwurf der Abänderung des Gesetzes über Zwangs-Versteigerung betr.

V. Berathung über den Vortrag des I. Ausschusses, das Hypothekenwesen im Rheinkreise betr.

VI. Berathung über den Vortrag des I. Ausschusses über den Großjährigkeitstermin in den ehemaligen Fuldaischen Aemtern betr.

VII. Vorlesung des Protokolls.

Beylage CXXVIII.

(VI. Bd. der Verhandl. S. 259.)

Einlauf

vom 17. bis 19. April 1822.

1. Bitte des Lorenz Baumeister, Buchbinders zu Kamm, die Entfernung der ausländischen Bücher- und Bilderhändler von den inländischen Märkten betr.

2. Vorstellung des Magistrats der Stadt Neuburg, die Zumuthung eines Hauptwachbaues und dessen Unterhaltung für das königl. Militär, und resp. Anlassung eines bürgerlichen Eigenthums zu solchem Zwecke, dann hierüber verweigerten Justizweg betr.

3. Antrag des Abgeordneten Thomasius, um Verwendung für eine höhere, steuerfreye Kongrua der Geistlichkeit.

4. Antrag des Abgeordneten von Hofstetten,

   a) auf Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des baierischen Max-Joseph-Ordens,

   b) auf Realisirung der Stiftung eines Ehrendenkmals für die im Jahre 1812 vor Polozk gefallenen Helden der baierischen Armee,

   c) auf Realisirung des Denkmals zu Ehren der im heiligen Kampfe für das angestammte Regentenhaus der Baiern im Jahre 1705 bey Sendling gefallenen Gebirgsbauern.

5. Antrag Deſſelben,
auf Ergänzung des Geſetzes über die Siegelmäßigkeit.

6. Vorſtellung des penſionirten Lieutenants Ludwig Göden zu Plaſſenburg,
die Nachbezahlung des ſeit der franzöſiſchen Okkupationsperiode des Fürſtenthums Bayreuth von 1807 bis 1809 rückſtändigen Invalidengehalts betr.

7. Bitte der Gemeinde Stoisberg,
gemeinſchaftliche Verpflegung der Armen betr.

8. Vorſtellung des Advokaten Krampfer zu Würzburg,
die an die königl. Kreisregierung gerichteten Eingaben betr,

9. Bitte mehrerer Landärzte,
Erhöhung ihrer Beſoldungen betr.

10. Vorſtellung des quittirten Hauptmanns, Barons von Schedel,
um Empfehlung zur Erlangung eines Gnadengehalts.

11. Vorſtellung des Pfarrers Wolf zu Kleinrinderfeld,
verfaſſungswidrige Gegenwart des Herrn Abgeordneten Häcker bey der Stände-Verſammlung betr.

12. Vorſtellung des Nämlichen,
die in der Sitzung vom 28. März öffentlich von dem Herrn Abgeordneten Schulz ausgeſprochene Unrichtigkeit über Wildſchäden betr.

13. Bitte der Bäcker zu Erlangen,
Vernichtung ihrer realen Bäckerey- und Branntweinbrennerey-Gerechtigkeiten betr.

14. Bitte des Schreiberpersonals im Rezat- und Obermain-Kreise,
die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für das Schreiberpersonal betr.

15. Vorstellung des Magistrats der Stadt Forchheim:
Entschädigung für Kriegskosten von den Jahren 1796 und 1800 betr.

16. Antrag des Abgeordneten Köster:
die Herstellung der Handelsfreyheit in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten betr.

17. Vollmachts-Nachweisung des Israel Hirsch Pappenheimer und Anselm Marx,
zur früheren Vorstellung über die Verhältnisse der Israeliten im Königreiche.

18. Vorstellung der Gemeinden Thürnau, Kammerwetzdorf, Salzweg und Kellberg:
um Erleichterung ihrer Abgaben.

19. Antrag des Abgeordneten Clarus,
die Besteuerung der Geistlichkeit betr.

20. Antrag des Abgeordneten Stephani,
die anscheinend inkonstitutionelle Einführung der Landräthe nach der jüngsten Verordnung betr.

21. Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schwandorf,

um Verwendung für die Errichtung eines Landgerichts dortselbst.

22. Antrag des Abgeordneten Schmid,
die verfassungswidrig aufgestellte Ablösungsnorm für die Burgauischen und Augsburgischen Lehen betr.

23. Urlaubsgesuch des Abgeordneten Lindner.

24. Vorstellung des Karl Binder von Regensburg,
seine im Jahre 1819 gegen das königl. Staats-Ministerium der Justiz eingereichte Beschwerde betreffend.

25. Vorstellung der Gemeindevorstände von Miltenberg,
das Sportelwesen betr.

26. Vorstellung der Vorigen,
die Wirkungen des sogenannten fürstlich Leiningenschen Justizämter-Reglements vom Jahre 1805 betr.

27. Vorstellung des Magistrats zu Pappenheim,
das dortige Volksschulwesen betr.

28. Antrag des Abgeordneten Neubauer,
die Besteuerung der Geistlichkeit betr.

29. Antrag der Minorität der Abgeordneten,
hinsichtlich des Beschlusses über den Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1818, resp. die Vorlage der Revisionsprotokolle des obersten Rechnungshofes betr.

39. Vorſtellung des Advokaten Oppert von Mindelheim, aus Auftrag des Handelsſtandes mehrerer Landgerichte,

den Hauſirhandel der Juden, Italiäner, Reutlinger ꝛc. betr.

Beylage CXXIX.

(VI. Bd. der Verhandl. S. 267.)

Beſchluß

der

Kammer der Abgeordneten

über den

Antrag des Abgeordneten, Bürgermeiſters Anns, die Gewerbſteuer betreffend, und den hierüber vom II. Ausſchuſſe erſtatteten Vortrag.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den Vortrag des Herrn Bürgermeiſters Anns auf Reviſion und Repartition der Gewerbſteuer, nach dem Gutachten des II. Ausſchuſſes und nach gepflogener Berathung in der geheimen Sitzung am 17. April, beſchloſſen:

Se. königliche Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten:

1) daß Se. königliche Majeſtät den Ständen des Reichs ein Geſetz zum Beyrath und zur Zuſtimmung vorlegen laſſen, in welchem für die Repartition der Gewerbſteuer feſte, der Natur der Gewerbsverhältniſſe angemeſſene, Grundſätze aufgeſtellt werden.

2) Daß das versprochene neue Steuergesetz möge vorgelegt, und mit diesem die Normen für die Gewerbsteuer in Verbindung mit dem ganzen Steuer-System aufgestellt werden.

3) Daß in diesem Gesetze verfügt werde, daß bey der Klassifizirung der Gewerbe zum Behufe der Steuerbelegung eine Oeffentlichkeit Statt finde, darin bestehend, daß die Klassifikation öffentlich bekannt gemacht werde, wenn dieselbe von dem Ausschusse zum Behuf der Steuerbelegung hergestellt ist, und endlich

4) daß die Revision der Gewerbsteuer künftig wenigstens alle 3 Jahre Statt finden solle.

München, am 19. April 1822.

Die Kammer der Abgeordneten.
Freyherr v. Schrenk, Präsident.
Häcker, Sekretär.

Beylage CXXX.

(VI. B. d. Verh. S. 267.)

Die Kammer der Abgeordneten
übergibt
der Kammer der Reichsräthe
den anliegenden

„Antrag des Abgeordneten, Bürgermeisters Anns, die Gewerbsteuer betreffend, sammt dem

gleichfalls anliegenden darüber gefaßten Beschluß mit dem Ersuchen: denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen, und hat die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu bestehen.

München am 19. April 1822.

Die Kammer der Abgeordneten.

Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekretär.

Beylage CXXXI.

(VI. B. d. Verhandl. S. 267.)

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der fünf und dreyßigsten Sitzung über den vom königl. Staatsminister der Finanzen vorgelegten Stand der gesammten Staatsschuld am 1. Oktober 1818.

I.

Die Kammer der Abgeordneten hält, durch die vorgelegten, von dem königl. obersten Rechnungshofe geprüften und definitiv erledigten, Rechnungen der sämmtlichen Schuldentilgungskassen über alle Staatsschulden für das Jahr $18\frac{17}{18}$ den in dem Gesammtbeschlusse der Stände des Reichs, vom 16. Juli 1819 aufgestellten und in dem Art. I. des Schuldentilgungsgesetzes ausgedrückten Vorbehalt,

hinsichtlich der Anerkennung der unter ihre Gewähr gestellten gesammten Staatsschuld, ihrer Größe nach, für erledigt, und nimmt in Folge dessen den Stand der Staatsschuld vom 1. Oktober 1818 nach der von dem IV. Ausschusse auf den Grund der definitiven Beschlüsse des königl. obersten Rechnungshofes ausgemittelten Größe, jedoch vorbehaltlich der in den sämmtlichen Definitiv-Beschlüssen des obersten Rechnungshofes aufgeführten Reservate, an, nämlich:

A. Bey der allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsanstalt.

a) an Hauptsache, Kapitalien

95793622 fl. 24 kr. 3 hl.

mit Worten: fünf und neunzig Millionen, sieben hundert und drey und neunzig tausend sechs hundert und zwey und zwanzig Gulden 24 kr. 3 hl.

b) an Nebensache, Zinsrückstände

2734790 fl. 55 kr. 7 hl.

mit Worten: zwey Millionen sieben hundert und vier und dreyßig tausend, sieben hundert und neunzig Gulden 55 kr. 7 hl.

B. Bey der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

a) Hauptsache, Kapitalien

6892090 fl. 45 kr. 6 hl.

mit Worten: sechs Millionen acht hundert und zwey und neunzig tausend und neunzig Gulden 45 kr. 6 hl.

b) Zinsrückstände,

44460 fl. 52 kr. 2 hl.

mit Worten: Vier und vierzig tausend vier hundert und sechzig Gulden 52 kr. 2 hl.

c) Depositen:

275460 fl. 46 kr. 6 hl.

mit Worten: zwey hundert und fünf und siebenzig tausend vier hundert und sechzig Gulden 46 kr. 6 hl.

II.

Die Kammer der Abgeordneten trägt darauf an, daß in Zukunft bey Stiftungen und Kommunen niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien wegen des geringen Zinsfußes mehr Statt finde, und vorgenommen werde.

III.

Die Kammer der Abgeordneten trägt darauf an, daß die dermal uneinbringlichen Aktivkapitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungsvorträgen von den übrigen ausgeschieden, und nur innerhalb der Linie aufgenommen werden.

IV.

Die Kammer der Abgeordneten trägt darauf an, daß von beyden Kammern der Ständeversammlung der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt werde: daß die ständischen Kommissarien bey der Schuldentilgungsanstalt über ihre Geschäftsführung einen Bericht zu erstatten, solchen Bericht schriftlich unter gemeinschaftlicher Fertigung abzufassen, und an die Ständeversammlung des Reichs zu richten haben.

München, den 17. April 1822.

Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekr.

Beylage CXXXII.

(VI, B. d. Verhandl. S. 267.)

München, den 19. April 1822.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Das Staatsschuldenwesen betr.

Die Kammer der Abgeordneten hat die Ehre, der Kammer der Reichsräthe in den Anlagen zu überreichen:

1) Den Vortrag des königl. Staatsministeriums der Finanzen über den Stand der baierischen Staatsschuld am 1. Oktober 1818.

2) Die Generalrechnungen über die Schuldgattungen pro $18\frac{17}{18}$ sowohl der Hauptschuldentilgungsanstalt, als der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, in 7 Haupt- und 15 Nebenbeylagen.

3) Die Beschlüsse des obersten Rechnungshofes über die Rechnungen der Spezial- und Hauptkassen pro $18\frac{17}{18}$, sowie über die Haupt- und Nebenkassen des Untermainkreises.

4) Den Beschluß, welchen die Kammer der Abgeordneten in ihrer 35ten Sitzung über den in diesen Aktenstücken vorgetragenen Stand der baierischen Staatsschuld am 1. Oktober 1818 gefaßt hat.

zur gleichfallſigen Berathung und mit dem Erſuchen, die in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Aktenſtücke ſeiner Zeit wieder anher zurückſtellen zu laſſen.

Mit ausgezeichneter Verehrung

Die Kammer der Abgeordneten.
Frhr. v. Schrenk, Präſident.
Häcker, Sekr.

Beylage CXXXIII.

(VI. B. d. Verhandl. S. 331.)

Tagesordnung
der
ſechs und dreyßigſten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten
am 19. April 1822.

I. Vorleſung des Protokolls.

II. Bekanntmachung der Eingaben.

III. Vorleſung des Beſchluſſes über die Gewerbſteuer.

IV. Vorleſung des Beſchluſſes über den Stand der Staatsſchuld am 1. Oktober 1818.

V. Berathung über den Vortrag des I. Ausſchuſſes, das Hypothekenweſen im Rheinkreiſe betr.

VI. Berathung über den Vortrag des I. Ausſchuſſes, die Großjährigkeitstermine in den ehemals Fuldaiſchen Aemtern betr.

VII. Berathung über den Vortrag des II. Ausſchuſſes, hinſichtlich der Zugviehſteuer.

Beylage CXXXIV.

(VI. B. d. Verhandl. S. 446.)

Tagesordnung

der

sieben und dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 20. April 1822.

I. Fortsetzung der Berathung über den Vortrag des II. Ausschusses, die Zugviehsteuer betr.

II. Vorlage der Fragen zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, zu Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräusserungen im Rheinkreise.

III. Vorlage der Fragen über den Vortrag des I. Ausschusses, das Hypothekenwesen im Rheinkreise betr.

IV. Vorlage der Fragen zur Abstimmung über den Entwurf des Gesetzes, zu Gleichstellung des Großjährigkeitstermin in den ehemals Fuldaischen Aemtern ꝛc. mit dem in den übrigen Theilen des Königreichs.

V. Vortrag des III. Ausschusses über die Anträge auf Erlassung eines Gewerbsgesetzes betr.

VI. Vortrag des III. Ausschusses, den Antrag hinsichtlich der Landräthe betr.

VII. Vorlesung des Protokolls.

Beylage CXXXV.

(VII. Bd. d. Verh. S. 3.)

Einlauf

vom 19. bis 22. April 1822.

1. Erklärung der Bierbrauer des Landgerichtsbezirks Abensberg über ihren Beytritt ad causam communen hinsichtlich der bereits vorliegenden Beschwerden, wegen drückender Erhebungsart des Malzaufschlages.

2. Vorstellung des Nikolaus Kampfhamer von St. Nikola bey Passau, Demolitions-Entschädigung betr.

3. Vorstellung des Adam Siebachmaier zu Neuhof, seine Entlassung als Unteraufschläger betr.

4. Vorstellung der Schuhmacher-Zunft zu Hof, den Verfall ihres Gewerbes betr.

5. Beschwerde des Amtsdieners Frieß zu Kulmbach: seinen Quieszenzgehalt betr.

6. Nachtrag zur Vorstellung des Justizkanzleyrathes Kern zu Pappenheim, die Gewähr des Gesetzes über Assimilirung im Staatsdienste betr.

7. Antrag der Herren Abgeordneten Vögele und Königsdörfer, bei Uebergabe einer Vorstellung der Gemeindeverwaltung Pfaffenhausen: die Sittlichkeit betr.

8. Vorstellung der Elisabetha Schneider, Brauerstochter zu Landshut,
um Interzession zur Wiedererlangung ihres Vermögens.

9. Beschwerde der bürgerl. Gemeinden der Landgerichte Tirschenreuth und Waldsassen:
über Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit der Anwendung des gegenwärtigen Steuerfußes zum Maßstabe der Distriktsumlagen.

10. Beschwerde des Jakob Knodenbauer, Gärtners zu St. Nikola bey Passau,
Demolitions-Entschädigung betr.

11. Beschwerde der Klara Heimader von Passau,
Demolitions-Entschädigung betr.

12. Beschwerde des Joseph Frankenreitter von Passau,
Demolitions-Entschädigung betr.

13. Vorstellung des Baptist Greiner von Thetau,
den Ausgangszoll von Porzellain und Eingangszoll vom ausländischen Holze betr.

14. Vorstellung der Oberamts-Schultheis-Lauerschen Töchter,
um Beyordnung eines Offizial-Advokaten in ihrer Rechtssache.

15. Vorstellung des Advokaten Werner, Namens der Hopfenkulturanten im Landgerichte Abensberg,
Hopfenzehend betr.

16. Vorſtellung des Wundarztes Anton Weiß zu Herrieden, Kapitalsverluſt betr.

17. Antrag des Abgeordneten Stephani:
eigentlich Wiederholung der zwanzig Anträge und Wünſche der Kammer, deren Erfüllung im letzten Landtagsabſchiede zugeſichert worden iſt.

18. Antrag des Abgeordneten Clarus,
die Erhöhung des königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg zu einem Kreis- und Stadtgerichte I. Klaſſe betr.

19. Vorſtellung des Peter Laire et Cons. zu Augsburg, ihre Forderung an die Krone Frankreich betr.

20. Vorſtellung des Dr. Wick, als Anwalts des Martin Erdinger, quieſzirten Baumſchulgärtners zu Augsburg,
verweigerten Quieſzenzgehalt betr.

21. Antrag des Abgeordneten Volkert,
die in vielen Rückſichten nachtheiligen Lokalverhältniſſe vieler Landgerichte nach ihrer geographiſchen Lage betr.

22. Vorſtellung der Gemeinde Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim,
um Abhülfe ihrer übermäßigen Beſteuerung.

23. Vorſtellung ſämmtlicher Ortsvorſtände des k. Landgerichts Rothenburg im Untermainkreiſe,
um Aufhebung der gradationsmäßigen Geldſtrafen und Forſtfrevel im Speſſart.

24. Bitte des Advokat Miller sen. zu Pfarrkirchen,

den Franz Maximilian Plinganser, Enkel des Georg Sebastian Plinganser von Pfarrkirchen betr.

25. Vorstellung der Brauer von Neuötting,

den Malzaufschlag betr.

26. Antrag des Abgeordneten von Oerthel von Hof,

die übermäßige Scheitholzausfuhr aus den nördlichen Theilen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth betr.

27. Antrag des Nämlichen,

die Besetzung der Professuren und übrigen Lehrerstellen bey dem Gymnasium und den Volks-Schulen der Stadt Hof betr.

28. Antrag des Abgeordneten v. Wankel,

um Abänderung des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindesteuerumlagen.

Beylage CXXXVI.

(VII. Bd. der Verhandl. S. 127.)

Antrag

des Abgeordneten Anns.

(Gewerbsgesetz betreffend.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Es sind von einzelnen Abgeordneten, namentlich auch vom Unterzeichneten, bey der ersten Stände-Versammlung Anträge zu einer Feststellung der Gewerbs-Verhältnisse, und überhaupt für ein Gewerbs-Gesetz gemacht worden, und von allen Seiten sind die kläglichsten Beschwerden und gerechtesten Vorstellungen und Bitten, um Einschreitungen gegen die gänzlichen Unordnungen im Gewerbswesen eingelaufen, welche alle einstimmig das dringendste Erforderniß einer Gewerbe Ordnung, resp. eines Gewerbs-Gesetzes, unwidersprechbar beurkunden.

Es sind zwar, nachdem alle Anträge und Einläufe, welche ein Gewerbs-Gesetz bezielten, unerledigt geblieben sind, solche durch Kammerbeschluß dem königlichen Staatsministerium des Innern als Materiale zur allgemein gewünschten Gewerbs-Ordnung mitgetheilt worden; allein jener heiße Nationalwunsch ist noch nicht realisirt.

Nachdem nun Ordnung das erste Gesetz der Welt ist, worauf das Mehr- oder Minderbedürfniß aller übrigen Gesetze beruht, uns an straf- und zivilrechtlichen Gesetzen kein Mangel drückt, vielmehr solche in Ueberfluß vorhanden sind, aber gerade ein Gesetz, welches Ordnung im gemeinen Leben, und in den schon bestehenden Gesetzen hergestellt und erhält, total fehlt, so lebe ich der Zuversicht, daß mein, auf die Wünsche und die Forderun-

gen der ganzen Ackerbau- und Gewerbetreibenden Nation begründeter, wiederholter Antrag:

„daß Seine Majestät, der König, auf dem „geeigneten Wege ohne Zeitverlust allerehrfurchts„vollest gebeten werden, der gegenwärtigen „Ständeversammlung eine Gewerbs-Ordnung „und ein Gewerbs-Gesetz allergnädigst vorlegen „zu lassen",

von der hohen Kammer gewürdigt und beschlossen werde, daß derselbe nebst meinem frühern Antrage im Betreffe eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden, vor allen Petitionen zur Prüfung und Bearbeitung an den einschlägigen Ausschuß, und von diesem ungesäumt zur Vorlage an die Kammer zu bringen sey.

Mit der reinsten Verehrung unterzeichnet

Der

hohen Kammer der Abgeordneten

München, den 11. Febr. 1822.

gehorsamster
Anns,
Abgeordneter.

München den 27. Februar 1822.

Antrag

des Abgeordneten v. Faßmann.

(Die Entfernung auswärtiger Handelsleute von inländischen Märkten betreffend.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die allgemeine Klage über den Verfall des Handels in dem Königreiche Baiern wird dadurch vorzüglich vermehrt, daß es auswärtigen Handelsleuten und Fabrikanten gestattet ist, auf inländischen Märkten ihre Erzeugnisse und Waaren zu verwerthen, während die königlich baierischen Unterthanen rücksichtlich des Verkaufs ihrer Waaren von allen ausländischen Märkten ausgeschlossen sind. Durch eine solche bestehende Verordnung sind die Marktplätze von auswärtigen Handelsleuten, vorzüglich von Würtembergern, Sachsen und Böhmen, überschwemmt, welche den baierischen Unterthan, der alle Lasten des Staates zu tragen verbunden ist, während der Fremde nur auf Entrichtung weniger Abgaben beschränkt wird, auf die drückendste Weise beeinträchtigen.

Um nun den fernern Druck dieser Klasse baierischer Unterthanen zu beseitigen, stelle ich den Antrag:

> Die hohe Kammer möge beschließen, daß Seine Majestät, der König, gebeten werde, Er möge huldvollst geruhen, daß die Verordnung erlassen werde, welche bestimmt, daß keinem auswärtigen Handelsmann mehr gestattet werde, inländische Märkte mit seinen Waaren zu beziehen, wenn er sich nicht ausweisen kann, daß er

nur solche Waaren zu Markte bringt, welche in qualitativer Hinsicht im Inlande nicht erzeugt werden können."

Mit vollkommenster Hochachtung

der

Hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
A. v. Faßmann.

Vortrag

über die Anträge der Abgeordneten, des Bürgermeisters Anns, des v. Faßmann, und des v. Utzschneider — das Gewerbswesen betr.

Schon vor 3 Jahren hat der Abgeordnete, Bürgermeister Anns, gegen die freye Konkurrenz und für die Wiedereinführung der sonst bestandenen Gewerbs-Ordnungen in den Städten und Märkten einen Antrag gestellt, der dem dritten Ausschusse zur Berathung übergeben wurde; der Abgeordnete, Doktor Rottmanner, als dortmaliges Mitglied, hat auch hierüber einen schriftlichen Vortrag in dem Ausschusse erstattet, welcher jedoch nicht mehr auf die Tages-Ordnung gebracht, und der hohen Kammer zur nähern Berathung vorgelegt werden konnte; diesen Antrag wiederholt der Bürgermeister Anns, und beschränkt seine Bitte dahin, weil eine Gewerbs-Ordnung und ein Gewerbs-Gesetz ein dringendes Bedürfniß aller gewerbtreibenden Einwohner des Staates sey, daß Seine

Königliche Majestät in dem verfassungsmäßigen Wege gebeten werden solle, nach der gegenwärtigen Stände-Versammlung einen dergleichen Gesetzes-Entwurf vorlegen zu lassen.

Der zweyte Antrag, des Abgeordneten v. Faßmann, ist lediglich auf die Entfernung der ausländischen Handelsleute von den inländischen Märkten gerichtet, welche die Marktplätze mit allen Gattungen Waaren überschwemmen, und die inländischen Kaufleute auf die empfindlichste Art beeinträchtigen; er trägt daher darauf an, daß eine Verordnung erlassen werde, welche bestimme, daß keinem auswärtigen Handelsmanne mehr gestattet werde, inländische Märkte mit seinen Waaren zu beziehen, wenn er sich nicht ausweisen könne, daß er nur solche Waaren zu Markte bringe, welche in qualitativer Hinsicht im Inlande nicht erzeugt werden können.

Der dritte Antrag, des Abgeordneten v. Utzschneider, um eine allgemeine Gewerbs-Ordnung, ist noch von eilf Abgeordneten unterzeichnet, unter welchen sich Bürgermeister Anns und der v. Faßmann befinden, die hiedurch ihre frühern Wünsche mit dem Antrage des von Utzschneider vereinigt haben, und der gegenwärtige Vortrag wird sich also vorzüglich mit den Forderungen des v. Utzschneider befassen, wobey zugleich die Eingaben der Handelsleute in den Landgerichtsbezirken Viechtach und Kötzting, um Rettung vor dem gänzlichen Verfall des Handels und der Industrie im Inlande;

2) der Handelsberechtigten des Landgerichts Regen im Unter-Donaukreise, um Abstellung der Gewerbs-Beeinträchtigung durch ausländische Handelsleute;

3) der konzessionirten Seifensieder und Lichterzieher in Gunzenhausen, um Berücksichtigung ihrer von allen Seiten angegriffenen und beeinträchtigten Gewerbs-Befugnisse bey dem neuen Gewerbs-Gesetze; dann

4) des Magistrats der Stadt Traunstein im Isarkreise, um Vermittlung der Selbstständigkeit der Magistraturen, um Wiederverleihung der freywilligen Gerichtsbarkeit, und um Wiederverleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten zu einem reellen Eigenthum,

welche weder als Beschwerden, noch als Anträge, an die hohe Kammer zum Vortrage geeignet sind, gehörig berücksichtigt wurden.

Soviel nun den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider betrifft, so ist vor Allem der Grundsatz darin aufgestellt, daß ein Gesetz, welches das ganze Gewerbswesen umfaßt, den Zweck des Staates, das Bedürfniß der ganzen Staats-Einwohnerschaft, und die Existenz der Gewerbsleute berücksichtigen, sohin den Anforderungen, die von Seite des Staats, des Publikums und der Gewerbsleute gemacht werden können, vollkommen entsprechen müsse. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze hat er

I. Allgemeine Bestimmungen über die Gewerbe,

II. Bestimmungen für die Zünfte und deren Rechte,

III. Grundsätze über Gewerbs-Konzessionen,

IV. Arbeits-Sphäre der Gewerbe, Gewerbs-Konflikte,

V. Fabriken,

VI. Beförderung des Flors der Gewerbe,

VII. Künste

angegeben, die ein Gewerbsgesetz enthalten solle.

ad I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Nur Derjenige soll in Baiern ein Gewerb ausüben dürfen, der von der geeigneten Obrigkeit in Folge der im Gewerbs-Gesetze enthaltenen Bestimmungen die Erlaubniß hiezu erhalten hat.

b) Die Zünfte, in welche Gewerbs-Genossen dermalen vereinigt sind, sollen unter den im Gewerbs-Gesetze enthaltenen Bestimmungen und Abänderungen beybehalten werden.

c) Jede Gewerbs-Befugniß soll persönlich für den Erwerbenden, seine Wittwe und eines seiner Kinder seyn, welches dazu die gehörigen Eigenschaften hat.

d) Wenn zur Ausübung eines Gewerbes besondere Vorrichtungen des Gewerbhauses erforderlich sind, welche bey einem anderweitigen Gebrauche dieses Hauses zwecklos würden, so soll in der Regel die persönliche Gewerbs-Befugniß nur dem Besitzer eines solchen Hauses verliehen werden.

Der Ausschuß getraut sich nicht, über die wichtige Frage abzusprechen, ob eine gänzliche Gewerbsfreiheit, oder ob die zeitgemäße Anwendung einer geläuterten Zunft-Einrichtung das Mittel sey, den gesunkenen Gewerben wieder aufzuhelfen; doch glaubt derselbe, daß der Zeitpunkt

noch nicht vorhanden sey, eine gänzliche Gewerbs-Freyheit einzuführen, weil solches ohne zu große Störung der bisherigen Gewerbs-Verhältnisse nicht geschehen könnte, auch das Königreich nicht jenen Umfang hat, um für eine zu große Vermehrung der Fabrikate einen Absatz zu sichern, und zur Hälfte von den österreichischen Staaten umschlossen ist, welche für ausländische Fabrikate jeder Art gesperrt sind; der Ausschuß ist daher mit dem Vorschlage des Antragstellers ad a) und b) vollkommen verstanden.

In der Verordnung vom 1. Dezember 1804, die Handwerks-Befugnisse betreffend, ist zwar ohnehin schon §. 6. enthalten, daß bey persönlichen Handwerks-Gerechtigkeiten, welche nach dem allgemeinen Grundsatze zur fernern Verleihung an die Obrigkeit zurückfallen, bey ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, der Antrag ad c), daß jede Gewerbs-Befugniß persönlich für den Erwerbenden, seine Wittwe und eines seiner Kinder seyn, welches dazu die gehörigen Eigenschaften hat, scheint also um so gerechter, als dadurch für jene Professionisten einige Entschädigung ausgesprochen wird, deren Gewerbe bisher als reell behandelt wurden.

Da in dem 17ten §. der Verordnung vom Jahre 1804 — Brauereyen oder Mühlen — deßwegen als radizirte Gewerbe verliehen werden, weil ihre Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden ist, so ist der Ausschuß, aus den angegebenen Gründen, auch mit dem Antrage ad c) verstanden, daß Apotheken, Brauereyen, Bäckereyen, Buchdruckereyen, Färbereyen, Gastwirthschaften, Eisen- und Metallgießereyen, Hammer-

und Hüttenwerke, Schmieden aller Art, Mühlen aller Art und größere Fabriken, als auf Gebäuden haftende Gewerbe zu erklären seyn dürften.

ad II. Bestimmungen für die Zünfte und deren Rechte.

Mit dem Antrage, daß das ganze Königreich in Zunft-Distrikte abgetheilt werde, daß in den größern Städten für die einzelnen Gewerbe eigene Zünfte bestehen, alle übrigen Städte mit den Land- und Herrschafts-gerichts-Bezirken, in welchen sie gelegen sind, nur Einen Zunftdistrikt bilden, und alle in diesem Distrikte wohnenden zünftigen Gewerbsleute in Eine Zunft vereinigt werden sollen; kann sich der Ausschuß um so mehr verstehen, als diese Vereinigung bereits durch eine Verordnung vorgeschrieben, und in den meisten Provinzen größtentheils ausgeführt ist.

Soviel die innere Verfassung der Zünfte betrifft, so ist zwar die Vereinigung mehrerer Gewerbe, die in gleichem Materiale, oder mit gleichen Werkzeugen arbeiten, sehr zweckmäßig; nach der Meynung des Ausschusses müssen jedoch zugleich alle bisher bestandene, zum Theil lächerliche Beschränkungen der Arbeiten in den verwandten, und in eine Zunft vereinigten Gewerbe aufgehoben, ihnen gleiche Handwerks-Befugnisse zugestanden, sohin den Zunftgenossen eine ausgedehntere Betriebsamkeit des Gewerbes und ein größerer Spielraum in den Arbeiten vergönnt werden; die Handwerks-Artikel müssen daher einer neuerlichen Prüfung unterworfen, und alle, dem freyen Betriebe des Gewerbes zuwiderlaufenden, Bestimmungen entfernt werden.

Das Recht der Zünfte, sich aus ihrer Mitte einen oder zwey Zunftvorsteher zu wählen, welche dieselben vor jedem Amte und Gerichte vertreten, unterliegt keinem Anstande, auch sollen die Zünfte über ihre Angelegenheiten berathen und Schlüsse fassen dürfen; ihnen aber die Befugniß, ihre Zunftgenossen zu bestrafen, und eigene Sigille zu führen, einzuräumen, findet der Ausschuß sehr bedenklich, und er kann sich mit diesem Antrage nicht einverstehen, weil nach der Erfahrung beyde Befugnisse sehr oft mißbraucht, und das Strafrecht größtentheils nur dazu benutzt würde, einen Zunftzwang auszuüben, und zu verhindern, daß ein Zunftgenossener gegen den gefaßten Handwerksbeschluß nicht ein besseres Fabrikat, oder dasselbe nicht unter dem in dem Handwerksbeschlusse festgesetzten Preise liefere, welches sehr oft bey jenen Artikeln der Fall ist, die zur Zeit noch der polizeylichen Satzbestimmung unterliegen.

ad III. Grundsätze über Gewerbs-Konzessionen.

Bey Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten dürfte vor Allem ein Unterschied unter den Gewerben gemacht werden; Gewerbe, welche nur bestellte Arbeiten liefern, und mit ihren Arbeiten größtentheils nur auf die Arbeiten ihres Wohnorts, oder einer kleinen Umgegend beschränkt sind, können allerdings auch nur in dem Verhältnisse mit dem Bedarf des Ortes und der Umgegend verliehen werden. Eine Uebersetzung derselben würde den Ruin der meisten Zunftgenossen herbeyführen. Die Verleihung dergleichen Gewerbe darf jedoch auch nicht durch evidente Nothwendigkeit bedingt werden, weil sich das Vorhandenseyn einer evidenten Nothwendigkeit sehr schwer be-

ſtimmen läßt, dieſe auch bisher der Zunft zum Steckenpferde diente, um ſich jeder Gewerbs Verleihung entgegen zu ſetzen, indem ſie ſich auf die groſſe Zahl der in dem Gewerbe ſchon vorhandenen Meiſter berief, während deſſen ſich mehrere darunter befinden, die in ihrem Kunſtfleiße nachgelaſſen haben, ihr Gewerbe ſchlecht betreiben, und das Publikum über ſchlechte Arbeiten, oder daß ſolche nicht gefördert werden, oder über unverhältnißmäßig geſteigerte Preiſe laute Klagen führt; der Ausſchuß glaubt daher, daß zwar über jedes Geſuch einer Gewerbsgerechtigkeit das Handwerk mit ſeinen Einwendungen vernommen, jedoch vorzüglich die Aeuſſerung der Gemeinde-Bevollmächtigten über das Bedürfniß und den Nutzen der Verleihung für die Gemeinde berückſichtigt werden müſſe, in welchem Falle allerdings Kenntniſſe, Sittlichkeit, Häuslichkeit und Fleiß, mehr als Vermögen, für die Verleihung dergleichen Gewerbe entſcheiden. Daß nur ſolche Konzeſſionen auf das platte Land verliehen werden ſollen, welche für die Ausübung der Landwirthſchaft erforderlich ſind, iſt durch mehrere Verordnungen ohnehin entſchieden. Bey jenen Gewerben aber, deren Erzeugniſſe in dem Kreiſe oder in dem ganzen Königreiche ihren Abſatz finden, und zugleich auch in's Ausland gehen, verdient das Bedürfniß des Orts und der Umgegend keine Rückſicht, und die Verleihung eines ſolchen Gewerbes muß ſich lediglich auf die Ausſicht eines ſichern Abſatzes der Fabrikate gründen, wobey eine vorzügliche Geſchicklichkeit des Bewerbers, und, wenn das Gewerb ein Betriebs-Kapital erfordert, zugleich das erforderliche Vermögen zu berückſichtigen iſt.

Mit dem Antrage, daß die Diſtrikts-Polizey nach Vernehmung der Zunftvorſteher über die Verleihung der neuen Konzeſſionen den Beſchluß faſſen, und dieſen unter

Anführung der Gründe für die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verleihung an die königl. Kreisregierung zur Bestätigung einsenden solle, welche nach den gegebenen Anhaltspunkten für die Verleihung oder Verweigerung die Bestätigung zu geben habe, kann sich der dritte Ausschuß nicht einverstehen. Nebstdem, daß dieses Verfahren mit dem Gemeinde-Edikt im offenbaren Widerspruch steht, so sind auch die Magistrate, wenn sie schon manchmal die Zunftgenossen als ihre Mitbürger in Schutz nehmen, doch immer jene Behörde, welche über den angegebenen Anhaltspunkt, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des nachgesuchten Gewerbes, besonders bey jenen Gewerben, deren Arbeiten auf den Ort oder die Umgegend sich beschränkt, am sichersten urtheilen können.

Der weitere Antrag, daß die Distrikts-Polizey nach summarischer Instruktion über das Gesuch absspreche, jedoch den gefaßten Beschluß noch vor Eröffnung an die Partheyen der königlichen Kreisregierung zur Bestätigung vorlege, unterliegt noch mehreren Anständen: es scheint, daß der Herr Antragsteller hiebey eine schnellere Entscheidung und Ersparung der Kosten bey Gewerbs-Gesuchen beabsichtet habe; allein keiner dieser Zwecke wird dadurch erreicht; denn von den Magistraten, dann den Land- und Herrschaftsgerichten, werden sehr viele Gewerbe verliehen, oder abgeschlagen, ohne daß von der Zunft oder dem Gewerbssucher der Rekurs an die königl. Kreisregierung ergriffen wird; wenn nun jede von der Polizey-Behörde beschlossene Verleihung oder Verweigerung des Gesuches an die königliche Regierung zur Bestätigung eingesendet werden muß, so wird die Entscheidung des Gesuches verzögert, und den Partheyen werden unnöthige Kosten ver-

anlaßt. Wenn, im zweyten Fall, eine Parthey sich mit dem, von der Polizeybehörde über das Gewerbs-Gesuch erlassenen, Beschlusse nicht beruhigen sollte, so kann sie sich mit ihrer Beschwerde nicht mehr an die Königl. Kreisregierung wenden, welche bereits durch die ertheilte oder verweigerte Bestätigung, über das Gesuch abgesprochen hat, und sie muß an das Königl. Staatsministerium des Innern den Rekurs ergreifen, wodurch die Entscheidung noch mehr verzögert, und die Kosten vermehrt werden. Das Staatsministerium des Innern würde auch mit Beschwerden in dergleichen Gewerbsgegenständen überladen werden; bey dem bisherigen Verfahren fallen dergleichen Beschwerden größtentheils hinweg, Theils weil, bey gleichen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, ein weiterer Rekurs in Gewerbs-Konzessionen an das königl. Staatsministerium nicht Statt hat, Theils auch, weil die Partheyen mit der, von der königl. Kreisregierung in zweyter Instanz erfolgenden, sehr motivirten Entscheidung sich meistentheils beruhigen; der Ausschuß glaubt daher, daß es bey dem bisherigen Verfahren um so mehr verbleiben könne, als ohnehin zur Beschleunigung des Gesuches in dergleichen Gegenständen die Fatalien auf 14 Tage beschränkt sind.

ad IV. Arbeits-Sphäre der Gewerbe und Konflikte.

Ueber diesen Punkt hat sich der Ausschuß bereits bey den Bestimmungen für die Zünfte und deren Rechte ausgesprochen, und hierüber nichts weiter zu erinnern, wobey sich von selbst versteht, daß, wenn Jemand ein fremdes, im Königreiche noch nicht bestehendes, nützliches Gewerbe nach Baiern verpflanzen kann, dessen Ansässigmachung zu

begünstigen, und ihm das Recht, dasselbe zu unternehmen, und diese Arbeiten mit so vielen Gehülfen, als er nöthig hat, zu verfertigen, zu ertheilen sey.

ad V. Fabriken.

Die Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrik wurde bisher auf das Gutachten der königl. Kreisregierung von dem königl. Staatsministerium des Innern ertheilt, und diese Erlaubniß, wo die Erzeugnisse des Gewerbes vom Auslande noch eingeführt, oder wo die Erzeugnisse der Fabrik ihren Absatz größtentheils im Auslande finden, ohnehin nicht nur nicht erschwert, vielmehr, wenn durch Fabrikunternehmungen der Nahrungsstand der Bewohner bedeutend verbessert wurde, den Fabrikunternehmer auf alle mögliche Art unterstützt.

Die Fabrik-Unternehmer haben auch hinsichtlich ihrer Produkte und Fabrikate das Recht der Kaufleute, sie können ihre Waaren an ihrem Wohnorte en gros und en detail verkaufen, und es ist ihnen durch die Verordnung vom 19. Nov. 1802 gestattet, in allen Städten des Königreichs Niederlagen zum Verkauf ihrer Waaren en gros und en detail, durch Wen sie immer wollen, zu errichten; nach diesen Normen wurden die Fabriken bisher ohnehin behandelt, und die dießfälligen Wünsche und Anträge können sohin keinen Anständen unterliegen.

ad VI. Beförderung des Flors der Gewerbe.

Aller Hausir-Handel soll sogleich aufhören; alle für den Hausir-Handel ausgestellten Patente sollen ihre Kraft verlieren, und neue Patente nicht mehr ausgestellt werden. Der Hausirhandel ist schon längst durch mehrere Verordnungen verboten, und auf den Hausirhandel werden keine Patente ausgestellt, nur der Schacherhandel der Juden

besteht gegenwärtig noch, der nur allmälig abgestellt werden kann: dieser Noth- und Schacherhandel darf auch nur von den hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern, welche sich auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, und nur insolange fortgesetzt werden, bis sie einen andern Nahrungszweig erlangen.

Bey diesen Bestimmungen wird es auch vor der Hand verbleiben müssen, wenn man ihnen keinen andern Nahrungszweig auszeigen kann; übrigens muß bemerkt werden, daß die Patente, welche zur Zeit den hierauf ansässigen Juden ausgestellt werden, dieselben keineswegs berechtigen, ihren Noth- und Schacherhandel in dem ganzen Königreiche oder auch nur in einem Kreise zu treiben, sondern diese sind mit diesem ausdrücklich nur auf das Landgericht, worin sie wohnen, oder wenn zu viele in dem Orte und der Gegend sich befinden und ihren Unterhalt in dem Bezirke unmöglich erschwingen können, auf die angränzende nächsten Landgerichte beschränkt; in dem Patente ist jedem ansässigen Juden der Distrikt genau vorgeschrieben, und damit mit dem Patente kein Unterschleif geschehen, auch dieses von keinem Andern benutzt werden kann, so ist dem Patente das Signalement desjenigen ansässigen Juden, für welchen es ausgestellt ist, sehr umständlich beygesetzt, ja sogar, wenn ein Hausvater diesen Noth- und Schacherhandel, Alters oder Gebrechlichkeit halber, durch einen Sohn oder Anverwandten fortsetzen muß, so ist dieses in dem Patente genau ausgedrückt. Wenn also ein Jude auf ein Patent, welches auf ihn nicht ausgestellt ist, einen Handel treibt, oder den ihm zum Schacherhandel angewiesenen Distrikt überschreitet, und zu Beschwerden Anlaß gibt, so liegt die Schuld lediglich auf dem Polizeybeamten, der die hierüber bestehenden Verordnungen nicht

pflichtmäßig befolgt. Indeſſen da nach der allerhöchſten Verordnung vom Jahre 1813 auch in jenen Orten, wo die beſtimmte Zahl der Familien nicht überſchritten wird, die Anſäſſigmachung und Heyrath nur dann ertheilt werden darf, wenn er zuvor ſich ausgewieſen hat, daß er, mit Ausſchluß des Schacherhandels, einen ordentlichen, durch das Geſetz gebilligten Nahrungszweig zu treiben, und ſich und ſeine Familie dadurch zu ernähren im Stande ſey, ſo hat dieſer läſtige Schacherhandel ſchon in etwas, wiewohl noch nicht bemerkbar, abgenommen, und wird ſich nach und nach von ſelbſt verlieren.

Den Antrag, daß die Meſſen, Dulten und Märkte, welche bisher beſtanden, künftig ſo beſchränkt werden ſollen, daß

a) in den Städten erſter Klaſſe nur zwey Meſſen, jede von 14 Tagen;

b) in den Städten zweyter Klaſſe nur ein Jahrmarkt von 8 Tagen;

c) in den Städten dritter Klaſſe nur ein Jahrmarkt von 3 Tagen, und

d) in den Märkten nur zweytägige Märkte fortbeſtehen ſollen, kann der Ausſchuß nicht unterſtützen. Es mag ſeyn, daß dieſe Verminderung der bisher beſtandenen zahlreichen Jahrmärkte den inländiſchen Handelsleuten großen Vortheil gewähren würde, allein andere Bürger würden in ihren Gewerben hiedurch ſehr verkürzt, und von allen Seiten würden Beſchwerden darüber geführt werden, wenn lediglich zur Begünſtigung einer Klaſſe ihrer Mitbürger die bisher beſtandenen

Jahrmärkte, die ihnen von den Regenten größtentheils zur Belebung der Gewerbe bewilliget wurden, und bey denen sie bisher noch auf einigen Absatz ihrer Fabrikate rechnen konnten, entzogen, oder auf zwey eintägige Märkte beschränkt werden wollten.

Der weitere Vorschlag, daß nur auf den Messen in den Städten erster Klasse den ausländischen Handelsleuten, welche in ihrem Wohnorte ein ordentliches Waarenlager halten, und die Handelskonzessionen haben, der Zutritt gestattet, die Beziehung der Jahrmärkte in den Städten zweyter und dritter Klasse, dann in den Märkten, allen ausländischen Handels- und Gewerbsleuten künftighin verboten werden solle, verdient allerdings alle Berücksichtigung; diese Beschränkung dürfte auch nur das einzige Mittel seyn, die vielen und wiederholten Beschwerden der inländischen Handelsleute über den unbefugten Handel der Ausländer zu heben. Nach den Vorstellungen der Handelsberechtigten in den Landgerichten Viechtach, Kötzting, Regen ꝛc. ist die dortige Gegend von böhmischen Juden und auswärtigen Handelsleuten, von Würtembergern, Italiänern überschwemmt, die ihre im Auslande besitzende Handelskonzession lediglich nur in Baiern ausüben, und das ganze Jahr, das Königreich nicht verlassen; die Würtemberger bilden zum Theil Gesellschaften, die sich in Distrikte vertheilen, an einem bestimmten Orte ihre Waaren niederlegen, von wo aus sie alle — auch die unbedeutendsten Jahrmärkte der Gegend besuchen, bey dieser Gelegenheit in den Häusern der Beamten, der Gutsbesitzer und in den Pfarrhöfen ihre Waaren anfeilen, und mitunter einen förmlichen Hausirhandel treiben. Dadurch ist jeder Absatz von Waaren den inländischen Handelsleuten und Krämern entzogen,

und der inländische Handel beynahe gänzlich in den Händen der auswärtigen Handelsleute. Nach den bestehenden Verordnungen sollten zwar die Waaren der ausländischen Handelsleute nach beendigtem Markte auf der nächsten Halle hinterlegt, oder, wenn diese Halle zu weit entfernt ist, die Waaren von der Polizeybehörde versiegelt werden, um ausser der Marktzeit jeden Handel und Verkauf der Waaren zu verhindern; allein diese Vorschrift wird selten genau befolgt, und sie dürfte auch nicht hinreichen, jedem Unterschleife vorzubeugen. Um jedoch den Ausländern den Handel im Königreiche nicht zu sehr zu beschränken, und die bisher bestandene Konkurrenz nicht zum Nachtheile des Publikums gänzlich aufzuheben, glaubt der Ausschuß, den gemachten Vorschlag insoweit gutachtlich unterstützen zu müssen, daß den ausländischen berechtigten Handels- und Gewerbsleuten nur der Zutritt auf jenen Messen und Dulten, welche acht Tage und darüber dauern, ohne Rücksicht auf die Klasse der Städte, zugestanden, die Beziehung der übrigen Märkte aber, die unter 8 Tage oder noch kürzere Zeit dauern, allen Ausländern in Zukunft verboten werden solle.

ad VII. Künste.

Die Niederlassung von Künstlern, wenn sie durch Ausübung ihrer Kunst ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familien begründen können, unterlag bisher ohnehin keinem Anstande. Zum Schlusse muß bemerkt werden, daß der Ausschuß weit entfernt ist, einen Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen der hohen Kammer vorzulegen; er konnte die von dem Antragsteller angegebenen Bestimmungen nur als Wünsche und Andeutungen ansehen, die bey Verfassung eines allgemeinen Gewerbgesetzes berücksich-

tiget werden möchten, und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ausschuß die Erinnerungen und Modifikationen über die erhaltenen Vorschläge gemacht, welche er nun der hohen Kammer zur allgemeinen Berathung vorträgt, um sie sodann auf dem verfassungsmäßigen Wege an Seine Majestät, den König, mit der ehrfurchtvollsten Bitte gelangen zu lassen, ein allgemeines Gewerbgesetz der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Mitberathung und Zustimmung ehestens vorlegen zu lassen.

v. Schmitt.

Beschluß
des dritten Ausschusses.

Der Vortrag des Herrn Referenten, Direktors von Schmitt, wurde per majora von dem Ausschusse genehmiget.

München, den 9. April 1822.

Graf v. Prepfing.

Adolay, Sekr.

Beylage CXXXVII.

(VII. Bd. d. Verhandl. S. 127.)

Antrag

des königl. baier. obersten Justizraths, Abgeordneten von Hornthal.

Einführung der Landräthe im ganzen Königreiche, so, wie sie im Rheinkreise bestehen, betreffend.

Hohe Versammlung!

In der vorigen Ständeversammlung geschah der Antrag auf Einführung der Landräthe im Königreiche. — Der Antrag wurde an den Ausschuß verwiesen, zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden. In den vorliegenden Verhandlungen v. J. 1819 sind die Gründe für den Antrag entwickelt.

Die vorzüglichsten sind:

1) die so eingeführten Landräthe sind ein kräftiger Schutz wider Willkür der Kreisstellen, wider Mißbrauch der Amtsgewalt aller Zwischen- und Unterbehörden;

2) gerechte, billige, verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern;

3) Ausmittlung und Prüfung der Kreisbedürfnisse, und der deshalb zu ertheilenden Umlagen; dadurch

4) Sicherstellung des Eigenthums der Staatsbürger;

5) der hieraus sich entwickelnde Nationalgeist, Vaterlandsliebe und Ausbildung zur Theilnahme an der Sache der Nation.

Der Beschluß der hohen Kammer ward dahin gefaßt:

> Se. königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, die im Rheinkreise Statt findende Einrichtung der Landräthe auch in den übrigen Kreisen des Königreichs einzuführen.

Die unter'm Ersten vor. Mts. in Bezug auf diesen hochwichtigen Gegenstand bekannt gemachte Verfügung entspricht dieser so eben bemerkten, im Jahre 1819 beschlossenen Bitte nicht; die da gegebenen Landräthe werden der Sache des Volkes keinen Vortheil bringen; ich fürchte mit allem Grunde, Nachtheil.

Darum stelle ich den Antrag:

> Se. königl. Majestät ehrfurchtsvollest zu bitten, die Institution der Landräthe, wie sie in dem Rheinkreise bestehen, in den übrigen Kreisen des Königreichs einzuführen.

In tiefster Ehrfurcht

Der hohen Kammer

München, am 21. Februar 1822

gehorsamster
F. L. von Hornthal.

Zur Beylage Ziffer CXXXVII.

Vortrag,

des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten, Herrn von Hornthal, Einführung des Landraths, wie solcher im Rheinkreise besteht, auch für die sieben ältern Kreise betr.

Schon bey der vorigen Ständeversammlung erweckte der Antrag auf Einführung des im Rheinkreise bestehenden Landraths auch in den sieben ältern Kreisen nicht bloß die lebhafteste Theilnahme, sondern der Wunsch darnach war allgemein, ja national; Zweifel über die Kompetenz der Ständeversammlung zu einem solchen Antrag hinderten die weiteren Verhandlungen, nachdem derselbe von der zweyten Kammer, auf erstatteten Vortrag des III. Ausschusses, einstimmig genehmigt war. — Durch das Verlangen nach dieser, als so nützlich bewährten, Institution, scheint die Regierung zu der Einführung von Landräthen bewogen worden zu seyn, wie das erste Stück des Regierungsblatts von diesem Jahre sie uns bekannt macht, und wozu vielleicht der vor drey Jahren von mehreren Rednern geäusserte, und in der dritten Frage sanktionirte Wunsch: „die Landräthe alsbald definitiv einzuführen, und der nächsten Ständeversammlung die definitive Bestimmung der inzwischen provisorisch zu verordnenden Wahlart und des Wirkungskreises zur Berathung vorzulegen, auf welche Frage alsdann die dritte Bitte in dem Beschluß der zweyten Kammer sich begründete.

Allein diese Wahlart und Stellung von Landräthen, bey welcher einer baldigen definitiven Organisation, unter

Beyrath und Zustimmung der Stände des Reichs nicht gedacht ist, entspricht den gehegten Erwartungen nicht, und veranlaßt die Erneuerung der vor drey Jahren schon ausgesprochenen Wünsche und Anträge, wie die den gegenwärtigen Vortrag veranlassende Petition des Abgeordneten, Herrn von Hornthal, zeigt.

Die Kompetenz der Stände für einen solchen Antrag dürfte sich als ungezweifelt darstellen, indem

1) keine Abänderung der Konstitution dadurch geschieht, welche nur allein von Seiner Majestät, dem Könige, ausgehen könnte,

2) der Gegenstand des Antrags ist: eine Einrichtung zum Besten des baierischen Volkes eingeführt zu sehen, die sich für unsere Mitbürger im Rheinkreise nach langjähriger Erfahrung so wohlthätig und bewährt gezeigt hat.

ad 1.

a) Abänderung der Konstitution geschieht keineswegs dadurch, da der Landrath nirgend ein Attribut hat, welches seine Wirkung auf den Gesammtstaat erstrecken könnte, nicht der Regierung des Gesammt-Staates, sondern nur der Regierung seines Kreises zur Seite steht, um ihr Aufklärung über Localia zu geben, die sie sonst einzeln und unvollständiger von den Landgerichten und Rentämtern einholen muß.

b) Hätte man in der Einführung von Landräthen etwas Konstitutionswidriges gefunden, so würden sicher nicht die verantwortlichen Staatsminister das

Reskript vom 1. Jäner a. c. sämmtlich unterzeichnet haben, denn wäre deren Einführung eine wirkliche Abänderung in der Konstitution, so wäre dieß Reskript gewiß nicht ohne Beyrath und Zustimmung der Stände erlassen, und von ihnen unterzeichnet worden.

c) Das Edikt über die Ständeversammlung bestimmt Tit. II. Absch. III. §. 25 und 36 über die Gesetzlichkeit der Petitionen, und die vorliegende Petition ist vom Prüfungsausschusse als zur Vorlage an die Kammer geeignet, mithin in den konstitutionellen Wirkungskreis gehörig und begründet, beantachtet worden.

ad 2.

a) Schon die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalumlagen gab die Ueberzeugung, daß ein berathendes, aufklärendes Mittelorgan für die verschiedenen Lokalverhältnisse der einzelnen Kreise nothwendig werde.

b) Die verschiedenen, oft sich so ganz entgegenstehenden Anträge und Petitionen von Abgeordneten derselben Klassen aus verschiedenen Kreisen zeigen noch deutlicher, daß eine solche Institution, welche das Lokale berücksichtigt und wahrt, für Freyheit und Eigenthum der Staatsbürger sehr wesentlich ist, mithin allerdings zur Kompetenz der Stände und zu ihrem Wirkungskreis gehört, wie die §§. 2 bis 20 ihn bestimmen.

c) Eben so gut als Bitten um Verkleinerung der Landgerichte, Trennung der Staatspolizeygegenstände-

von der Justiz, Abschaffung der Sporteltantiemen, und mehrere solche Bitten, die sich auf Einrichtungen erstrecken, die man in allen Kreisen eingeführt wünscht, gestützt auf Erfahrung oder Ueberzeugungen.

Dieß über die Kompetenz der Ständeversammlung überhaupt vorausgeschickt — welche daraus sattsam begründet erscheint — kommen wir nun zu der Wahlart und dem Wirkungskreis der Landräthe, wie sie gewünscht — und derjenigen, die gegeben worden.

Die vorige Verhandlung liefert kein bestimmtes Resultat der Wahlart derselben; nur dahin vereinigte sich die Kammer, die provisorische Bestimmung der Wahlart und des Wirkungskreises, mit Rücksicht auf die vorgetragenen Wünsche, der Regierung anheim zu stellen.

In Ansehung der Wahlart äußerte Hr. Hofrath Behr in seiner Rede Ziff. 150. S. 292 des IV. Bandes, sein Vertrauen auf die Weisheit der Regierung: „daß sie in der Bestimmung der Zusammensetzung der Landräthe — bis ein von allem Standes-Egoismus geläuterter Staatsbürgersinn erzeugt seyn würde — ein glückliches Ebenmaß aller verschiedenen Standes-Elemente zu treffen wissen werde.“

Im Wesentlichen stimmten fast alle Redner dieser Meynung bey, und da sich unsere Repräsentativ-Verfassung auf Vertretung von Grundbesitz nach verschiedenen Klassen gründet — so dürfte die Auffindung dieses Ebenmaßes eben nicht so große Schwierigkeiten darbieten.

Das Reskript vom 1. Jänner l. c. selbst nennt als Veranlassung die Absicht, die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger

selbst zu schöpfen — und doch werden durch die Wahlart mehrere Klassen von Staatsbürgern ganz ausgeschlossen, die Wahl anderer aber nur zufällig oder von nicht sachgemäßen Bedingungen abhängig gemacht.

Ganz ausgeschlossen sind die Standesherren, die Universitäten und die Staatsdiener; adeliche und geistliche Grundbesitzer sind nur als ausübende Landwirthe zulässig, und die Vertretung dieser beyden Stände nicht absolut erforderlich, sondern nur zulässig, oder vorausgesetzt, und doch ist Vertretung jeder Art des Eigenthums das Hauptprinzip für konstitutionelle Staaten, hier aber — wie es scheint — ganz bey Seite gesetzt.

Die Regierung will die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger selbst schöpfen, und doch werden ganze Klassen gesetzlich ausgeschlossen; der Staat, wo sich zuerst Landräthe in der gewünschten Art bildeten, Frankreich in seinen Conseils departementeaux berief dazu die vermögendsten Grundbesitzer, Proprietaires, und die Wählbarkeit war nicht an die wirkliche Ausübung der Landwirthschaft gebunden; hier aber gibt es Beschränkungen, welche der ausgesprochenen Absicht der Regierung mehr hinderlich als befördernd sind, denn Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises, worauf es hier ankommt, sind nicht gerade von der wirklichen Ausübung der Landwirthschaft abhängig, so wie gerade der Staatsdiener, als Gutsbesitzer, in der Regel Landwirthschafts- und Landeskenntniß vereiniget, die förmliche Ausschießung desselben also offenbar Verlust für die Sache ist.

Warum sollte ferner die Universität Würzburg ihren großen Besitzungen, das Juliusspital daselbst, mit

mit seinen großen Besitzungen; sonach manche andere Stiftungen mit bedeutendem Grundbesitz nicht vertreten seyn, welche so viel Gelegenheit zu Berücksichtigung der Natural-Produktion der Landwirthschaft, selbst auch der Gewerbe und des Handels, geben, so wie auch die Standesherren mit ihren ausgebreiteten Besitzungen, durch wissenschaftlich gebildete, erfahrne Beamte verwaltet, welche dadurch zur genaueren Kenntniß der Lokal- und Kreisbedürfnisse geeignet sind.

Den Wirkungskreis der Landräthe anlangend, wie sie gegeben worden, so bleibt er auch weit hinter den Anträgen, Wünschen und Erwartungen der so äusserst zahlreichen Verehrer dieser Anstalt zurück, indem bloß ein Gutachten, ohne alle gesetzlichen Folgen, und auch dieß nur über Gegenstände des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft abzugeben ihm verstattet ist, nicht einmal die so höchst wichtige Konkurrenz für Kreisumlagen, ohne welche das Edikt über Kommunal-Umlagen nur ein Referens sine relato seyn würde.

Die schon früherhin einzeln geäußerte Besorgniß, daß ein erweiterter Wirkungskreis der Landräthe nachtheilig auf Nationalität wirken, und dagegen Provinzialgeist erwecken und nähren würde, ist offenbar ohne Grund, und der Erfahrung widersprechend; denn ein Volk, welches sich einmal einer konstitutionellen Gesammtverfassung zu erfreuen hat, erkennt wahrlich zu gut den hohen Werth davon, um nicht immer sein Hauptaugenmerk vorzugsweise darauf zu richten, in der Ueberzeugung, daß seine Haupthülfe bey Bedürfnissen ihm von dort komme, dann dort erfolgt die Bestimmung, Gutachten oder nur kann der Landrath gehen, aufmerksam machen auf örtliche Umstände

und Verhältnisse, während die Abgeordneten des Kreises gerechte Wünsche und gegründete Beschwerden gleich in den gesetzmäßigen Wirkungskreis der Ständeversammlung bringen können.

Nur örtliche Verhältnisse des Kreises eignen sich für ihren Wirkungskreis, er kann also nie in das Gebiet der Gesetzgebung sich erstrecken, und nur in diesem Falle könnte man Provinzialgeist erwarten, und den Namen von Provinzialständen gebrauchen, welches aber auch, und wie ausgedehnt der Wirkungskreis seyn möchte, den man in Reden und Abstimmungen über die gewünschten Landräthe forderte, oder hoffte, Gesetzgebung war nie dabey, nur Rathgebung.

Noch belehrt uns das Beyspiel des Rheinkreises, hätten dort die Landräthe Provinzialgeist erweckt, oder erhalten, würde denn wohl die Regierung sie noch fortbestehen lassen, nachdem sie seinen Bewohnern das weit Größere, die repräsentative Staatsverfassung, gegeben, und also [illegible], als ihre übernommene Verpflichtung verlangte, wenn sie nicht durch die Erfahrung bereits überzeugt gewesen wäre, daß keine nachtheiligen Wirkungen dadurch herbeygeführt würden?

Wenn über Kreis- und Distriktsumlagen, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, die Landräthe mit ihren Gutachten und Erinnerungen gehört werden, so ist ja doch — so wohlthätig eine solche Einrichtung für den Kreis wegen der genauen Lokalkenntniß wirkt, — die Wichtigkeit dieser Befugniß mit der Steuerbewilligung für den Gesammtstaat gar nicht zu vergleichen, eben so wenig eine Kollision damit denkbar; immer bleibt der Landrath nur

ein untergeordnetes, rathendes Institut, und wie kann dieses Provinzialgeist erzeugen?

Nur abgeschlossene Kreisrepräsentationen könnten dieß, aber noch Niemand hat diese verlangt!

Gestützt auf diese Gründe und auf den Wunsch des Volks, stellt der Ausschuß für die innern Angelegenheiten des Reichs einstimmig sein Gutachten dahin:

„Daß Se. Majestät, der König, ehrerbietigst „gebeten werde, das in dem Rheinkreise beste„hende Institut der Landräthe auch in den „sieben älteren Kreisen des Königreichs zu bewil„ligen, jedoch mit Rücksicht auf ihre verschiede„nen Verhältnisse und Institutionen, und zu dem „Ende der Ständeversammlung ein umfassendes „Gesetz zu ihrem Beyrathe und ihrer Zustimmung „allergnädigst vorlegen zu lassen."

München, den 6. April 1822.

Ludwig Gottlob, Frhr. v. Bibra,
als Referent des III. Ausschusses.

Auszug
aus dem Sitzungs-Protokolle des III. Ausschusses, vom 11. April 1822.

Der Ausschuß ertheilt dem Vortrage des Freyherrn von Bibra, über den von dem Abgeordneten Herrn von Hornthal, die Einführung der Landräthe in die sieben älteren Kreise nach dem Vorbilde des Rheinkreises betreffend, einstimmig seine Genehmigung.

Schmitt.

Adolay, Sekr.

Beilage CXXXVIII.

(VII. B. d. Verh. S. 128.)

Tagesordnung

der

acht und dreyßigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

am 22. April 1822.

I. Bekanntmachung der Eingaben.

II. Fortsetzung der Berathung über den Vortrag des II. Ausschusses, die Zugviehsteuer betr.

III. Vorlage der Fragen zur Abstimmung:

a) über das Gesetz, die Zwangsveräusserungen im Rheinkreise betr.,

b) über den Vortrag des I. Ausschusses, das Hypothekenwesen im Rheinkreise betr.,

c) über das Gesetz, die Gleichstellung des Großjährigkeitstermins in den ehemals Fuldaischen Aemtern ꝛc., mit den übrigen Theilen des Königreichs betr.

IV. Vortrag des III. Ausschusses, über die Anträge auf Erlassung eines Gewerbsgesetzes.

V. Vortrag des III. Ausschusses, hinsichtlich der Landräthe.

VI. Berathung über den Vortrag des I. Ausschusses, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege betr.

VII. Vorlesung des Protokolls.

Beylage CXXXIX.

(VII. Bd. der Verhandl. S. 129.)

Einlauf

vom 22. bis 24. April 1822.

1. Antrag des Abgeordneten Kretz,

   Abschaffung der üblich gewordenen Steuerperzeptionsgebühren der Steuervorgeher, oder wenigstens deren Fixirung betr.

2. Antrag Desselben,

   Enthebung der Kirchenstiftungen von der Bezahlung der Gesetz- und Regierungsblätter betr.

   Nebst einer Vorstellung der Gemeinde Neunertshofen, Landgerichts Roggenburg, im gleichen Belange.

3. Beschwerde der Relikten des Justizrathes Herrgott vom Markte Dachsbach gegen das königl. Staatsministerium der Finanzen,

   wegen verfassungswidriger Vorenthaltung der fünfjährigen Besoldung ihres verstorbenen Vaters.

4. Vorstellung der Theres Freyfrau von Schönbrunn,

   endliche Berichtigung ihres Debitwesens betr.

5. Antrag des Abgeordneten Clarus,

   Erhöhung der Offizierspensionen in der baierischen Armee betr.

6. Vorstellung des Adam Richer, Glasers zu Freyung,
Wiedererlangung seiner erlöschenden realen Glasergerechtigkeit betr.

7. Vorstellung des vormaligen Rechnungsrevisors Jakob Werner Goeb aus Bamberg,
um Einwirkung zu Erlangung seiner Verpflegung.

8. Beschwerde des Abgeordneten Franz Hilz,
die Verletzung der Konstitution durch das königl. Staatsministerium der Finanzen in Baudemialsachen betr.

9. Vorstellung des Buchdruckers Rotermundt zu Regensburg,
Entschädigung wegen unverschuldet erlittener Beschädigung betr.

10. Antrag des Abgeordneten Bestelmeier,
Herstellung eines Rechtszustandes für die Magistrate und Gemeinden in Streitsachen gegen den königl. Fiskus betr.

11. Vorstellung der Schuhmacherzunft zu Baireuth (übergeben durch den Hrn. Abgeordneten Popp),
den gesunkenen Nahrungsstand derselben betr.

12. Eingabe des Abgeord. Freyherrn v. Weickmann,
seine Gesundheits-Umstände betr.

13. Bitte der Innung der Gold- und Silberarbeiter zu München,
um Bewirkung eines Einfuhrverbotes aller ausländischen Silber- und Goldwaaren.